

I
51424

ver.
m.
di.
echt

4

Das österreichische
Polizei - Strafrecht.

Von

Georg Lienbacher,

1. Oberlandesgerichtsrath.

(Mit Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes.)

Wien, 1873.

Selbstverlag des Verfassers.

Druckerei der Wiener Zeitung

JK 7



Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite)

- As.** 118
Asgruben. 119
Abkehrscheine. 226
Abrechnung. 226
Abschaffung. 13, 20 21 61, 81 82 207
Abwesenheit, unbefugte 67
Adler, kaiserlicher 66
Aerrialeffecten. 162
Aergernißgebung. 73 94 95
Aether. 153
Aeklage. 152
Agenten, wandernde 206
Agiotage. 45
Amme. 155
Anbohren der Bohre 242
Angeld. 217
Anklager, öffentlicher 1, 63 und und
Privatanklager.
Ankosten der Bohre 242
Anlagen (Gewerbs- oder Betriebs-) 196
Anlebenslose. 162
Anmaßung, siehe Titel und Wappen.
Anmeldung eines Gewerbes 195
Anstand, öffentlicher, dessen Verletzung 69
Anstößiges Benehmen 78
Antrags-Delict, siehe Delict.
Anweisung des Forstholzes 237
Anzeige, Verantwortung dafür 240
Anzeigeform 244
Anzeigegebühr. 67, 79, 160, 232 287 siehe
auch **Ergreifergebühr.**
Anzeigepflicht bei Krankheiten 108
— bei Todesfällen 114, 115
— bei Arzneien 109
— bei Gebäude-Einsturz 155
— beim Bergbau 221, 222 226
— bei Taxüberschreitung 132
— bei Wuthfällen 155
— bei Minderpest 231
— bei Feuersbrunst 178 241
— bei Tristen 289
— bei Injeccion-Verheerung 242
— bei Viehpandungen 243, 246
— bei Feldpolizei-Übertretungen 251
— bei Aenderungen des K. Sch. Bes. 248
- Apotheker.** 141 147
Arbeit an abgebrachten Feiertagen 212
Arbeiter (Fabrike- od. Hilfs-) 197, 201
Arbeitgeber. 49
Arbeitsbuch. 54, 58 202
Arbeitschein. 29, 81
Armaturstücke. 162
Arrest, einf. und st. 15
Arsenik, dessen Verpackung 142
Arzneibereitung. 130 133
Arzneikunst, deren unbefugte Ausübung 107
Arzneiverkauf. 132, 133
Arzneiwechselung. 133
Astfren, siehe Stren.
Aufforstung. 233
Aufgebot (et einem Biende) 241
Aufsicht über Kinder 154
Aussperrhaken. 163
Aufträge, (st. stube) 1 37 227
Augenschein. 182
Ausland, Delict im 23
Ausländer. 23 75 189
**Ausmessung der Strafe, siehe Straf-
messung.**
Ausspielung. 163
Auswanderung, unbefugte 67
**Auswanderungsgesellschaft, dessen unbe-
fugte Betrieb** 67
Ausweisung aus dem Koiste 243
- Bach.** 155
Badeanstalt. 91
Baden. 96 141
Ball. 75 86
Ballet. 74
Baubewilligung. 312
Baugesetz, Beziehung zu Bezug auf ne 311
Baumaterialie. 166
Baumeister. 177
Bauordnung. 176
Baren. 276, 279
Baume, deren Beschädigung 249
Beerdigung. 114, 115
**Befestigungswerke, Beziehungen zu
Bezug auf ne** 35

Beginn einer strafbaren Handlung 9—12.
Begnadigungsrecht. 21.
Beherbergung, f. Unterstandgebung.
Beleidigung. 47, 218.
Beleuchtung. 80.
Bergwerk, Nichtbeobachtung der nöthigen Vorrichtungen dabei. 140.
Bergbaubetrieb. 220.
Bergbehörden. 228
Berggesetz, Uebertretungen in Bezug auf dasselbe. 220.
Berufung, 47, 282, 252, 254, 261, 262, 268, 270, 291.
Beschau neugebauter Häuser. 155, siehe auch **Fleisch- und Feuer-Beschau.**
Beschädigung. 85, 159, 250.
Beschlagnahme. 40, 159, 164, 181, 182, 183, 187, 191, 192, 289, 244.
Beschneidung. 107.
Betrug. 159, 160, 167, 217.
Bettel. 82, 83, 98
Bettelmusikant. 78
Bettelpass. 83.
Bettler. 29, 81
Beweis. 47.
Bewerbung um Concession 195, siehe auch **Concession.**
Bezeichnung der Waaren. 165, 171, 186.
Biber. 279
Biberschwellen. 297
Bier. 111, 167.
Bildungsaufstalten, private 98
Blattern. 108.
Bleiglatte. 111
Blumen, künstliche. 113.
Bodenstreu, siehe Streu.
Bottiche. 318
Börse. Uebertretungen in Bezug auf die Geld-Börse. 207.
 — Uebertretungen in Bezug auf die Waaren-Börse. 209
Börse-Agent. 209
Börse-Arrangeur. 208
Börse-Commissar. 209
Börse-Kammer. 208
Börse-Cassier. 208
Börse-Sensal. 209
Branntwein. 111
Branntweimbrennerei-Apparat. 111
Briefgeheimniß. 179
Briefmarken. 189.
Bruderladen. 230
Brunnen. 110, 141, 155
Brut. 288, 288
Brückenwaage. 172
Bühnen-Production, siehe Theaterwesen.

Caution. 181, 182, 187, 191, 310
Censur. 71, 74, 79.
Certificat. 54.
Chocolade. 171

Cisternen. 110, 155.
Coalition. 179.
Commiss (reisende). 201.
Competenz. 4, 36, 40, 45, 47, 48, 60, 62, 63, 70, 75, 84, 96, 98, 105, 106, 171, 181, 182, 187, 191, 208, 209, 215, 227, 229, 240, 244, 248, 261, 271, 279, 284, 287, 302, 304, 306, 318, 314, 316, 319.
Concerte. 87.
Concession. 75, 192, 194, 220
Concubinat. 94.
Concurrenz von Delicten. 21. 106.
 — von Strafen. 22, 69, 203, 227.
Confiscation. 46, 110, 113, 114, 154, 166, 168, siehe auch **Verfall.**

Dampfkessel. 183, 134.
Dampfmaschine. 140
Dampfschiffe. 140
Dantes. 46.
Delict. 3, 4
Demonstration. 46
Diebstahl. 97, 159
Dienstbote. 217
Dienstbotenbuch. 214, 217.
Dienstboten-Ordnungen Uebertretungen in Bezug auf sie. 211.
Dienstboten-Zubringungs-Geschäft. 214
Dienstes-Titel, siehe Titel.
Dienstgeber. 49.
Dienstkleid. 275
Dienstordnung im Bergbaue. 225.
Dietriche. 163
Dilettantenvorstellung. 72
Directiven über den Mayen befestigter Plätze. 36
Disciplinargewalt der Diensthearn. 213
 218
Druckschriften, Delute durch D 11
Dunkle Zelle, siehe Zelle.

Edictalverfahren. 197
Ehe, gesegwidrige, ohne Dispens 66
Eheconsens, polttischer. 66
Ehrendecoration, siehe Orden.
Ehren-Doctorsdiplom. 65
Ehrentretung, deren Verletzung. 97.
Eid des Jaadaufsichtspersonales. 275.
Eier. 258, 278, 280, 282, 284, 288, siehe auch **Mayen.**
Eigenthum. Uebertretungen in Bezug auf dasselbe 158
Eingriff. 181, 182, 318
Einschmelzung silberner Münzen 46
Einsatzgewichte. 176.
Einstellung. 181, 187, 191, 196, 201.
Einverständnis. 131, 218
Einwanderung ausländischer Handwerksburichen. 53
Einzelhaft. 14
Eis (Glattens) 309

Eisenbahnen. 141, 156, 167.
Eisfischen. 297.
Eisketten. 299.
Elle. 171.
Engerlinge. 253, 256, 257.
Entbindung, deren Verheimlichung. 141.
Entlassschein. 226.
Entschädigungserkenntnis ohne Straf-
 verhängung. 250.
Entschuldigungsgründe. 5, 7
Erfindungs-Patente. Uebertretungen in
 Bezug auf sie. 180
Ergreifersgebühr. 46, 62, 114, 250, 275,
 304, siehe auch *Auzeigegebühr.*
Erker. 156.
Erkaspflicht einer Ortschaft. 251
Er schwerungs umstände. 11 181, 191
Erziehung der Kinder in Fabriken 127.
Erziehungsanstalten. 99.
Essig. 111.
Esswaaren. 112, 143.
Evidenthaltung. 44
Explosirende Stoffe. 37, 130, 140.
Explosion der Dampfessel, siehe *Dampf-
 kessel.*
Extemporation. 72.
Fackeln. 178.
Fackelzug. 80.
Fahrbahn. 300, 302
Fahren. Uebertretungen in Bezug auf das *F.*
 138, 141, 299, 301, 306, 307
Fahrlässigkeit. 6
Falle. 285.
Fangeisen. 140, 274
Farben. 112, 143, 144.
Fassen. 14.
Fässer. 176.
Feiertage, abgebrachte. 218.
Feiertagsheiligung, siehe *Heiligung.*
Feilbietung, öffentl. unbefugte. 316.
Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. 46
Feldrevol. 245, 248.
Feldgut. 246.
Feldpolizei-Uebertretungen. 245
Feldschussgesetz. Uebertretungen in Bezug
 auf dasselbe. 245.
Feldschusspersonale. 246
Fenster. 156.
Feueraufmachen. 178.
Feuerbeschau. 317.
Feuergefährliche Handlung. 176, 241
Feuerlöschordnung. 176.
Feuerlöschwägen. 301.
Feuersbrunst. 178.
Feuerpolizei-Ordnung. Uebertretungen
 in Bezug auf dieselbe. 317 bis 319.
Feuerwefkörper. 140.
Finanzwache. 304.
Firma. 66.
Fischbrut. 297.
Fischerbitterer. (Fischbehälter). 297.

Fischerrigelese. Uebertretungen in Bezug auf
 dieselben 296
Fleisch. 114.
Fleischbeschau-Ordnungen. 110.
Fleischhauer. 168.
Flößen. 238.
Flußpolizeiordnungen. 139
Forstrevol. 232, 240.
Forstgesetz. Uebertretungen in Bezug auf
 dasselbe. 232.
Forstpolizeiübertretungen. 232, 240.
Freischurf. 222.
Freizügigkeit. 50.
Fremdenbuch. 49, 53.
Frift zur Entscheidung. 218. S. auch
Recursfrist.
Früchte, eingemachte. 111.
Fuchs. 273, 276, 280.
Fuhrwerk, s. *Wägen.*
Fußwege, s. *Wege.*
Galanteriewaarenhändler. 163.
Gaserzeugung. 141.
Gastwirth. 49.
Gebrauchsdiebstahl. 158.
Geburtshilfe. 106.
Gefälligübertretung. 3, 39, 162, 189, 210.
Gehilfe. 197
Geheimmittel. 132.
Geldstrafen, deren Verwendung, siehe *Ver-
 wendung.*
Gemeindehaftung. 306.
Gemeindewälder. 233.
Gemse. 284.
Gendarmerie. 215, 230 256, 258, 261,
 268, 284, 286 302, 304.
Geschenke. 131, 159, 160.
Geschirr. 111, 112, 143, 175, 176.
Geschlechtsname. 61.
Geseklichkeit. 3.
Gesundheitsschädliche Zubereitung und
 Aufbewahrung von Waaren. 111.
Getränke. 111.
Gewerbe (freie und concessionierte). 194.
Gewerbeordnung, Uebertretungen in Be-
 zug auf dieselbe. 192.
Gewehre, geladene. 130.
Gewicht. 111, 168, 170, 174, 176.
Gewinnstauspielung, siehe *Ausspie-
 lung.*
Gewürz (Men-). 112.
Gift (-Handel u. Transport). 141, 142, 144.
Giftfarben. 112, 141.
Giftkräuter. 148.
Glasur. 111.
Glocken. 301, 306.
Goldarbeiter. 163.
Gottesdienst, dessen unbefugte Vornahme 85.
Grasen. 286.
Grubenarten. 224, 225.
Gurken. 112.
Gymnastiker. 74.

- Haarfarbmittel.** 113
Haarpuder. 113
Haft. 44
Handlungsreisende. 58, 206
Handwerköburschen. 82, 83
Harfenistengesellschaft. 77
Hartes Lager, siehe Lager.
Hasen. 280
Hausapotheke. 132
Hausarrest. 16
Hausball. 75
Hauscommission. 31
Hausdurchsuchung. 165, 277
Hausfren mit Heilmitteln 183, mit Gift 141
Hausirgeseg. Uebertretungen desselben 204
Hausirrer. 163
Hausirpasse. 60
Hazardspiel. 98
Hecke. 299
Hegezeichen. 235, 237
Hegezeit. 282 bis 285, 287, 288
Heiligung der Sonn- und Festeitage 85 bis 93, 213, 275, 277
Heilmittelverkauf, nebst Arzneiverkauf.
Heizung. 178
Herberggebung. 218, siehe Unterstandgebung.
Herbergs-Protokoll und y Vater. 49, 52
Hilfeleistung, gegenseitige 230 241
Hirten. 232, 235, 244
Hohlmaß. 169
Holzvorrathe. 177
Holzucht. 232
Hunde. Uebertretungen in Bezug auf sie 80 97, 274, 277, 280 285, 286
Jagd. Uebertretungen in Bezug auf dieselbe 270
Jagdaufscher. 273
Jagdcertificat. 286
Jagdkarte. 285
Jagdrecht. 287
Jagdschaden. 271 274 287
Jagdzeit. 276
Jager, deren Aufstellung 273
Illumination. 80
Impfen. 108
Impost, siehe Musik-Impost.
Insecten. 241, 242, 252 bis 255, 257, 258
Instanzen. 109, 204, 208, 209, 284, 288
Interconcessionelle Verhältnisse 85, 88
Interimsschein. 57
Jugend, deren Verantwortlichkeit 7
 - deren Verwendung 71, 127, 198, 225
Juwelenhandler. 163
Kaffeesurrogat. 110 112, 113
Kalk. 112, 166
Kalkmaß. 170
Kammerherrnschlüssel, ausländische 64
Kanäle. 141
Kanonen. 39
Kappern. 112, 154, 171
Kapseln. 39, 140
Kägen. 286
Kaufleute. 177
Kälber. 97, 113
Kase. 111
Kerzen. 171
Kinder, siehe Jugend.
Kinderpielsachen. 111, 112, 143 154, 183, 278
Kirchen, gesetzlich anerkannte 84
Klempner. 177
Knallpräparate. 140
Kohlen, brennende 139
Kohlenmaß. 170
Kohlstätte. 243
Kokelsörner. 112, 297
Kosten. 201 230, 291
Krankheit, ansteckende 114, 155
Krahaugen. 297
Kramer. 177
Krauterhandler. 133
Kundmachung, wiederholte, eines Gesetzes 258, 264 265, 266
Kunstbefund, siehe Sachverständigenbefund.
Kupfergeschirr. 111
Kuppel. 91
Kutscher. 139 nebst auch **Fahren.**
Ladungsbreite. 300
Lager, hartes. 14
Landesverweisung. 15
Landstreicher. 49, 81, 82, 98, nebst auch **Unterstandgebung.**
Lastwagen, siehe Wagen.
Laternen. 178, 301, 304
Laugen-Offenz. 152
Langenmaß. 168
Larmzeichen. 318
Legitimationkarte. 54, 58
Lehm. 166
Lehmgruben. 141
Lehrerseminar. 98
Lehrling. 197, 203
Lehrmittel. 100
Lehrplan. 101
Leichenbeschau, siehe Todtenbeschau.
Leinwand. 113
Licenz. 74, 76, 77, 78, 79
Licht. 178
Lichtungsbreite. 302
Licitation, siehe Versteigerung.
Literschein. 285
Livree. 65
Lorbeerblätter. 112
Lose. 162, 210
Lotterie. 163.
Löschgerathe. 318

Lucho. 276, 279

Luftbarkeiten, Uebertretungen in Bezug auf sie 74, 86

Maikaser. 252, 253, 255, 256

Malerei. 113, 143, 144

Maanschaftsbuch. 230

Marke des Erfttholzes 239
gewerbliche, Uebertretungen in Bezug auf dieselben 186

Marktordnung. 202

Maschenweite. 297

Maskerade. 80

Maß. 168, 174, 176

Materialwaaren. 133, 144

Materialwaarenhändler. 141, 146

Maulwurf. 264

Maurermeister. 177

Mackler. 209

Mehl. 112, 166

Meibung, Uebertretungen in Bezug auf die Meibungsvorchriften 43, 48 49

Meßanstalt. 173

Milderungsumstände. 11

Mineralole. 140

Mischung von Waaren 166

Mißbrauch des Vertrauens 184

Mißhandlung. 96, 156

Mitschuldige. 8, 44

Mobelle, Uebertretungen in Bezug auf sie 190

Wohnkopfe. 151

Monopole. 194

Monturstücke. 162

Munition 36, 37, 40, 162

Murmelthier. 284

Musik. 75, 80

Musikanten. 75, 76, 78

Musik-Steuer. 76

Muster, Uebertretungen in Bezug auf sie 190

Musterreiter. 201

Muthwillensstrafe. 192, 219

Mühlordnung. 166

Münzen, Uebertretungen in Bezug auf sie 45

Müßiggang. 29, 81, 98

Nachdruck, unbefugter 180

Nachmachung. 187, 191

Nachtwächter. 318

Nahrungsmittel, Uebertretungen in Bezug auf sie 109

Name, siehe Geschlechtsname.

Narkotisirungsmittel. 140

Nester der Vögel 258 283, 288, (siehe auch **Naupen.**)

Normatage. 86

Notharbeit. 255

Nothhilfe, deren Verweigerung. 68, 255 276, 318.

Nothwehr, gerechte 5, 275

Notion (Notionierung) zur Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt 29, 31 (siehe auch **Zwangsarbeitsanstalt.**)

Obst (Oedenburger) 112

Orden, ausländische 63

Ostereier. 112

Otter. 279

Packete. 171

Paffung. 111

Papier. 154

Pap. 54 58

Papfarte. 54, 59

Papfpolizei. 54 ff

Perlwasser. 113

Pestkrankheit. 155.

Petroleum. 130

Pfandung (Privatpfandung) 243, 244, 246, 247, 250 251

Pferdemaß. 169

Pferdestellung. 43

Pflege der Kinder in Fabriken 127

Pflanzen. 148, 242

Piven. 111

Plentertrieb. 231

Polier. 177

Polizeifond. 114, 160

Polizeistrafrecht, dessen Umfang. 38

Polizeistunde, siehe Sperrstunde.

Polizeibertretungen, deren Begriff und Eintheilung 3, 4, 5, 34

Polizeiwidrigkeit des Verhaltens 69

Postdienstkleid. 65

Posthorn. 65

Postwägen. 301

Pramien. 276

Preparate, gesundheitschadliche 143.

Preisankündigung. 202

Privatanlage. 1, 132, 180, 187, 191, 219 248, (siehe auch **Anlage.**)

Privatwald. 233

Privilegien, Uebertretungen in Bezug auf sie 180 181

Procession, deren Störung 85, 89

Programm der Volkstänger 77.

Promessen, Uebertret. in Bezug auf sie. 210.

Prostitution. 94

Pulver. 39, 130, 140 177, (siehe auch **Munition.**)

Puppen von Insecten 254, 257

Rabbiner. 61

Radfelgen. 303

Radschuh. 299, 307

Rasenschalen. 243

Raubthiere. 273, 276, 279, 280, 286

Rauchfanglehrer. 177

Rauferei. 106, 156

Raufwerkzeuge. 106

Raupen, deren Eier und Nester. 252 bis 255 257

Recept. 180.

- Meboute.** 75.
Megalien. 194
Megref. 166, 251
Mehe. 280
Meinlichkeit in Städten und Märkten 126.
Meißelegitimation bei Dienstboten 217
Meiten, Uebertretungen in Bezug auf das-
 selbe. 138, 141
Recrutenmaß. 168
Recurs. 71, 181, 185, 218, 245
Recursfrist Frist zur Anmeldung des Re-
 curses in 24 Stunden 31, 216
 — in 48 Stunden 314, 319
 — in 3 Tagen 31, 218, 252, 261, 268
 — in 8 Tagen 266
 — in 14 Tagen. 181 204, 254, 256, 268,
 262, 267, 270
 — in 30 Tagen 229
 — zur Ausführung des R. in 3 Tagen
 31, 217
 — in 8 Tagen 32, 314, 319
Religionsbekenntnisse, siehe Intercon-
 fessionelle Verhältnisse
Religionsübung, unbefugte 84, 85
Religionswechsel, Zwang und Verletzung
 dazu 85
Revision, polizeiliche 51, 165, 175, 214,
 217, 282
Riesen. 298.
Rinde (Entrindung der Baume) 242
Rinderpestgesetz, Uebertretungen in Bezug
 auf dasselbe 231
Ringe. (Kauf-, Stoß-, Schlag-R.) 105
Rosoglio. 111
Ruhe, öffentliche, deren Störung 69
 — nächtliche, deren Störung 80
Rüstungsforten. 162

Sachverständigenbefund. 182, 187, 191,
 271
Salz. 112
Sammlung, (wissenschaftliche und Kunst-) 159
 — unbefugte, 83, 242
Sagung. 164, 165, 201
Sadenerlag. 184, 231, 245, 248.
Schamhaftigkeit, deren Verletzung 95
Schaufasten. 79
Schauspiel. 86
Schaustellungen Uebertretungen in Bezug
 auf dieselben 74.
Scheidmünze, s. Münze.
Schellen. 301, 306
Schiedsgericht. 220, 287.
Schießbaumwolle. 37, 130, 140
Schießstätte. 130, 308
Schilder. 80.
Schlafen. 301.
Schließung von Anstalten 99
Schlingen. 140, 274, 285.
Schlösser. 164, 177
Schlüssel. 163, 164.

Schminke. 113
Schnaiteln, s. Graßen.
Schneeschaufelung. 310
Schnellwaagen. 171
Schnittwaaren. 171
Schnittwaarenmaß. 168.
Schonungsflächen. 235
Schonzeit. 209, 277, 278, 282 bis 285
Schottergruben. 141
Schriftengeheimniß. 179
Schub, **Schubling** und **Schubwesen.**
 81, 84, 94
Schulrath, Verweigerung der Theilnahme
 daran 105
Schulverfaumniß. 101, s. auch Unter-
 richt.
Schutzrecht, freies 273
Schutzzeit. 280
Schurfer. 221
Schwarzwild, s. Wildschweine.
Schwaume. 109
Schwefelather. 153
Schwefelraucherung. 140
Seelsorge, unbefugte 85
Seiltänzer. 74
Selbstgeschloß. 140
Selbsthilfe. 272, 274 287
Senkgrube. 141
Senfale. 207
Sicherheitsmaßregeln beim Bergbau 222,
 230
Sicherstellung. 181, 182, 187, 191
Silberarbeiter. 163
Singpielhalle. 78
Sittlichkeit, öffentliche, deren Verletzung
 95 97
Sitze. 300
Sonntagsheiligung, s. Heiligung.
Sperrestunde. 70
Spiel. 98
Spielfennige. 46
Sprache. 61
Sprengglas. 113
Sprisen. 111, 318
Sprungplage der Thiere 96
Stampelmarken. 190
Stauanlagen. 289.
Staumaß. 290, 295
Steigeisen. 236, 242
Stellung (Verhaftung) 241
Stellungsfucht. 42, 43.
Stellvertreter. 203
Stickmuster. 65
Stockroden. 234
Störung der Sonntagsfeier s. Heiligung.
Strafanhaftung. 69, 72
Strafbemessung. 17, 69, 203, 228, 316
Strafen, deren Gattungen und Arten 18,
 203.
 — fixe 17, 35.
 — eventuelle 44, 291, 317
Straffolgen. 25

- Strafgeld-Verwendung** s. **Verwendung.**
Strafminimum und **Strafmaximum.** 17
Strafmilderung. 19 204, 229
Strafnachsicht. 20, 204
Strafrecht, dessen Begriff, Umfang und Einheitlung 3
Strafregister. 215
Strafsaße. 17
Strafveränderung. 20
Strafverfolgung von Amtswegen und über Privatanklage 4
Strafverschärfungen. 14, 20 21
Strafvollzug. 204, 230
Strafengesetze, Uebersetzungen in Bezug auf dieselben 298
Straßenverstellung. 156
Streifung. 318
Streu. 235, 236 237 242
Subscription, unbefugte 81
- Tabak.** 112
Tabakrauchen. 178
Tagen. 114, 275
Tandler, s. **Trodler.**
Tanzmusik. 75 86
Tanzschulen. 76
Tapeten. 113, 143
Tarif. 165, 167, 173, 244
Tas. 131, 164, 165
Tascher, (Taschkästl.) 75
Thater. 7
Theater, Uebertretungen in Bezug auf das Theaterwesen 71, 86
Theilnahme, **Theilnehmer** und **Theilnehmung.** 8
Thiere, schadhafte 155 todte 118, denen von Menschen gefährliche Krankheiten 119
Thiergarten. 271, 273 278, 279
Thierqualerei. 96
Titel-Anmaßung. 62 63 64
Titel, ausländische 66
Todtenbeschau. 114, 115
Tödtung des Viehes 244
Tricolore-Artikel. 144
Tropper. 177
Tragen, unbefugte, ausländischer Ordenszeichen und Ehrendecorationen 63
 — ausländischer Uniformen 64
Truhe, eheliche, deren Verletzung 97
Trichter. 111
Trift. 238
Triebwerk. 283.
Trodler. 163, 164
Trunkenheit. 96
- Ueberschriften.** 80
Ueberfahrtsanstalt. 288
Ueberschwemmung. 289, 290
Uebertretungen, deren Einheitlung 3 157
- Umwandlung** von Strafen als:
 — der **Geldstrafe.** 16, 40, 180, 189 191, 220, 249 253, 254, 258, 271, 279, 281, 288
 — des **Verfalles** von Gegenständen 16, 40.
 — des **Gewerbsverlustes.** 16
 — der **Abschaffung** 16.
 — des **Schadenersatzes.** 249
 — der **Kosten** des **Strafverfahrens.** 253
Unbescholtenheit. 196
Unbrauchbarmachung. 187, 191
Ungeßum, (ungewöhnlich Betragen) 47.
Uniform. 64 65
Unterbrechung des Strafverfahrens 181
Unternehmungen, woran die Gewerbeordnung keine Anwendung findet 193
Unterricht, dessen Vernachlässigung 99, 100
Unterstaubebung für Bagabunden oder verdächtige Personen 49, 52, 53, 220
Unwissenheit bei welt- oder Wandärzte 107
Unzucht 91 98
Unzuchtige Worte und Darstellungen 73
Urheber. 5
- Vagabund**, s. **Landstreicher.**
Verabredung. 161 179, 218 230
Verbotsrecht. 36, 39 75 95, 97, 159
Verbotsubertretung. 17
Verdächtiges Gut. 16.
Verhelschung, verbotene 42
Verfahren. 71 76 203 201
Verfall. 13, 20 21 36, 37 38, 40, 41, 15, 165 171 174 160, 161, 162, 175, 176, 180 219 231 239, 244, 247, 258, 261, 269 278, 282, 283 281, 285, 287 288, s. auch **Confiscation.**
Verführung. 91
Vergleichsversuch. 181
Vergnügen, dessen Störung 69
Verhaftung. 36 240, 247
Verheerung durch Insecten 242
Verjährung. 71 203, 249, 287 291 202, 294
Verlässlichkeit. 196
Verleitung, verurtheilt zu einem Delicte. 11
Verlust von recht n und Vergnügen 18, 20 21 58 18, 222, 223 224, 289.
Vernachlässigung Kranken durch Aerzte und Wundärzte 107, durch Angehörige 108
Verordnung und **Recht** hiezu 94, 201, 291, 306, 311, 317
Veröffentlichung des Strafe kenntnisses 189, 191
Verschärfungen der Strafe, s. **Strafverschärfung.**
Versteigerung. 161, 163, 316
Versuch eines Delictes 9, 10
Versumpfung. 289
Vertilgung. 110, 180
Veruntreuung. 97, 159

Verweigerung der Heil- und Hebammen-
hilfe. 107.

Verweis. 201, 240 bis 244.

Verwendung der Strafgeelder (Geldstrafen)
40, 45, 62, 68, 105, 180, 189, 204, 208,
209, 214, 217, 220, 280, 280, 282, 285,
286, 288, 261, 263, 266, 270, 271, 279,
284, 287, 291, 292, 302, 310, 319.

— der verfallenen Gegenstände 40, 180, 261,
262, 268, 266, 270, 279, 284, 285, 287.

— anderer Vermögensstrafen 281.

— des Malkäfererlöses 256.

Widmung. 57.

Wiehfeuchen-Vorschriften 110.

Wiehtrieb. 243, 302.

Vogelschutzgesetz, Uebertretungen in Be-
zug auf sie. 258.

Vogelfang. 259, dessen vrrbotene Arten 262,
Massenfang 265.

Vögel, deren Erlegung mit Schießgewehren.
262, 268, 269.

Volkssänger. 77.

Volkszählung. Uebertretungen in Bezug
auf sie. 61.

Vollbringung eines Delictes. 9.

Vorbereitung eines Delictes. 9.

Vorfahren des Strafverfahrens. 181, 191.

Vorwerkbuch, dessen Führung beim Gift-
verkauf. 141.

Vorrath von Waaren. 165, 168, 201.

Vorsatz, bñter. 4, 5.

Vorschrift, poliz. 34, 235 f. auch **Verord-**
nung.

Vorschubleistung. 9.

Waage. 168, 172.

Waarenverkehr, Uebertretungen in Bezug
auf ihn. 166.

Waarensensal. 209.

Waffen. 86, 40, 41, 154, 274, verbotene 87.

Waffengebrauch. 247, 275.

Waffenpaß. 88, 274, 277.

Waffentragen. 88, 89, 278

Wäganstalt 178.

Wagen, bespannter, 189, dessen Beschaffen-
heit. 300, 301, 310.

Währung der Geldstrafen. 36.

Waldmannsbrauch, 276.

Walb. 178.

Waldbrand. 241.

Waldmantel. 284.

Waldverwüstung. 283.

Waldweide. 285, 243.

Wälder, deren Eintheilung. 283.

Wanderbuch. 58.

Wappen-Anmaßung. 62, 64.

Warnungszeichen. 140, 155

Wasserbuch. 295.

Wasserfahrten. 189.

Wasserfrevl. 293.

Wasserrechtsgesetze, Uebertretungen in
Bezug auf sie. 288.

Wasservorrath. 818.

Wege (Fußwege), deren Vereisung. 139, deren
unbefugte Bildung. 243.

Wehrpflicht, Uebertret. in Bezug auf sie. 42.

Weiden. 85, 285, 243, 249, 298.

Weingartmaier. 219.

Weinstein. 111.

Werkeldreher. 78.

Werkmaß. 168.

Widerstand (Nichtfolgeleistung). 239, 246.

Wilddiebstahl. 271.

Wildfrevl. 271.

Wildpret. 274, 278.

Wildschäden. 271, Selbsthilfe dagegen 272,
274, 287.

Wildschweine. 273, 286.

Windmantel. 234.

Winkelsensal. 207, 209.

Winger. 219.

Wingerbuch. 219, 220.

Wingerordnung, Uebertretungen in Bezug
auf sie. 219.

Wirthe. 167, 175.

Wirtschaftsplan. 235.

Wolf. 273, 276, 279.

Wolfsgrube. 140, 274.

Wundarzneikunst, deren unbefugte Aus-
übung. 107.

Wundärzte, deren Vornahme innerer Kuren.
108.

Wurzelausgraben. 284.

Wuth. 81, 119, 165.

Zahntechniker. 107.

Zaun. 299.

Zelle, dunkle. 15.

Zeugniß. 202, 212, 214.

Zigeuner. 82.

Zimentirung. 174, 175, 176.

Zimmermeister. 177.

Zinngeschirr, dessen Fälschung. 111.

Zuckerbäcker 111.

Zugwild. 287.

Zurechnung strafbarer Handlungen. 5, 270.

Zusammentreffen, f. **Concurrenz.**

Zündhölzchen. 140.

Zündhütchen, f. **Kapseln.**

Zwangsarbeitsanstalt. 27, 80, 83, f. auch
Notion.

Zwangsbeschäftigung dienstloser Dienst-
boten. 214, 217.

Zwangspaß. 84.

Das österreichische

Polizeistrafrecht.

(Separat-Abdruck aus der vom Oberlandesgerichtsrath **Georg Wienbacher** herausgegebenen Zeitschrift „*Öffentliche Sicherheit*“.)

V o r w o r t.

Der Wunsch nach einem systematischen Polizeistrafgesetze kann, so allgemein er in- und außerhalb der Gesetzgebungskörper ausgesprochen wurde, dennoch nicht sobald in Erfüllung gehen, obgleich ein diesfälliger Gesetzesentwurf fertig vorliegt; da nicht bloß das Polizeistrafgesetz sich an das Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen anzuschließen hat, und letzteres selbst noch nicht sobald zur Sanction gelangen wird, sondern auch vorzugsweise die Polizeigesetzgebung von der endgiltigen und gleichfalls nicht in sehr naher Aussicht stehenden Lösung der staatsrechtlichen Fragen abhängt, die auch die legislative Competenz in Polizeisachen festsetzen wird. Darin, sowie in den gegenwärtigen Zuständen und Verhältnissen der Polizeigesetzgebung und Polizeistrafrechtspflege liegt die Aufforderung, wenigstens das gegenwärtig bestehende und voraussichtlich noch durch längere Zeit in Wirksamkeit bleibende Polizeistrafrecht in möglicher Kürze und Präcision systematisch darzustellen.

Es bedarf nicht erst einer näheren Darlegung der großen Wichtigkeit der Polizei oder öffentlichen Sicherheit für das Wohl des Staates wie der Gemeinden, des Volkes wie jedes einzelnen Staatsbürgers. Die Lebenswahrheit gilt heute schon als unanfechtbar, daß nur die genaue Vollziehung der polizeilichen Gesetze und Verordnungen die öffentliche Ordnung sichert, nur der streng geforderte Gehorjam gegen das Gesetz die beste Bürgschaft für unsere staatsbürgerliche Freiheit ist und nur die volle Herrschaft der Gesetze uns jene Wohlfahrt begründet, um deren willen sie erlassen wurden. So wie jedoch die unbeschränkte Herrschaft der Gesetze die Grundbedingung aller Freiheit und Wohlfahrt ist, so ist sie selbst nur möglich, wenn die

Strafrechtspflege eben so ernst als consequent die Uebertretungen der Gesetze ahndet.

Die Polizeistrafrechtspflege steht gegenwärtig theils den Gemeinden, theils den landesfürstlichen politischen und anderen Behörden und sogar in oberster Instanz noch verschiedenen, nur nicht (mit wenigen Ausnahmen) den Justizbehörden zu. Dennoch ist bei Ausübung der Polizeistrafrechtspflege sowohl was die Strafnorm selbst, als auch was das Strafverfahren betrifft, fortwährend auf die Grundsätze und Normen jenes Strafrechtes und Strafverfahrens Rücksicht zu nehmen, welches durch das allgemeine Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und durch die allgemeine Strafproceßordnung geregelt wird, dessen Pflege nur rechtsgelehrten Richtern anvertraut ist und worin daher nur diese durch ihre stetige Uebung den herrschenden Gebrauch bestimmen.

Daraus geht das praktische Bedürfniß hervor, das Polizeistrafrecht im engen Zusammenhange mit dem Criminal- oder peinlichen Strafrechte zu behandeln und indem wir diese Aufgabe, welche bisher in Oesterreich noch nicht zu lösen gesucht wurde, zu erfüllen uns bestreben, haben wir den besondern Theil des Polizeistrafrechtes auch in jene präcise Paragraphenform gebracht, welche dessen Anwendung wesentlich erleichtert.

Allgemeiner Theil.

Umfang und Einteilung des österreichischen Strafrechtes.

Unter Strafrecht versteht man die gesetzliche Bestimmung, daß und wie eine Handlung oder Unterlassung zu bestrafen sei. Eine solche Bestimmung ist aber nicht bloß dann eine gesetzliche, wenn sie in einem förmlichen Gesetze enthalten ist, sondern auch dann, wenn sie durch Verordnung, Vorschrift oder besonderen Auftrag getroffen wurde, vorausgesetzt, daß die Behörden oder öffentlichen Organe, welche solche Anordnungen treffen, hiezu durch ein Gesetz oder durch eine in Gemäßheit eines Gesetzes erlassene Verordnung oder Vorschrift befugt sind und diese ihre Befugniß dabei nicht überschritten haben. Von solchen Verordnungen, Vorschriften und Aufträgen sagt man dann, daß sie die Kraft eines Gesetzes haben.

Alles, was gesetzlich als strafbar erklärt ist, geschieht entweder durch eine Unternehmung (Thätigkeit, Handlung) oder durch eine Unterlassung. Unter dem allgemeinen Ausdrucke „Delict“ oder „strafbare Handlung“ versteht man aber sowohl die Unternehmungen als auch die Unterlassungen, welche gesetzlich strafbar sind.

Alle „strafbaren Handlungen“ (Delicte) werden in drei Classen eingetheilt, in 1. Verbrechen, 2. Vergehen und 3. Uebertretungen.

Die dritte Classe, (die der Uebertretungen) hat wieder mehrere Unterabtheilungen u. z. die a) der Gerichts-, b) der Polizei-, c) der Gefälls-Uebertretungen. Der Ausdruck „Gerichts-Uebertretung“ ist kein gesetzlicher, er bezeichnet aber diese Gattung von Uebertretungen richtig, da solche Uebertretungen darunter verstanden werden, zu deren Untersuchung und Bestrafung (mögen sie an sich rechtlicher oder polizeilicher Natur sein), die Gerichte competent sind, u. z. entweder in allen oder doch in den zwei höheren Instanzen*). — Die Gefällsübertretungen sind durch die Gefällsstrafgesetze bestimmt und werden von den eigens hiefür bestimmten Behörden untersucht und bestraft. — Zu den Polizeiübertretungen endlich gehören alle übrigen Uebertretungen, zu ihrer Untersuchung und Bestrafung mögen dann die Gemeindevorstände, Magistrate, l. f. Polizei-, politische, Berg-, oder andere Behörden berufen sein.

*) Anmerkung. An Orten, wo eigene l. f. Polizeibehörden bestehen, werden nämlich nach dem Gesetze vom 22. October 1862 (Nr. 72 R. G. Bl.) die darin erwähnten Uebertretungen in unterster Instanz von den Polizeibehörden in Stellvertretung der Bezirksgerichte behandelt.

Welche Behörden und Organe zur Untersuchung und Bestrafung der einzelnen Gattungen und Arten von Polizeiübertretungen berufen sind (die Competenz), wird in den Proceßnormen (über das Verfahren in Polizei-strafsachen) bestimmt.

Als Verbrechen, Vergehen oder Gerichtsübertretung darf nur eine solche Handlung oder Unterlassung bestraft werden, welche ausdrücklich im Gesetze dafür erklärt ist, was Artikel IV des Kundmachungspatentes des gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (Nr. 117 R. G. Bl.) deutlich ausspricht. — Aber auch als Polizeiübertretung darf nur bestraft werden, was entweder ausdrücklich als Polizeiübertretung oder 2. im Allgemeinen als strafbar oder doch 3. als (aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten) gesetzwidrig erklärt, und wenn diese Erklärung in einem Gesetze oder in einer von einer Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnung enthalten ist.*)

Der Umstand, daß ein Delict durch die Presse verübt wurde, macht daselbe in der Regel nicht zu einem Delicte anderer Art. Diese Regel gilt den Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen gegenüber ausnahmslos. Dagegen gibt es Uebertretungen des allg. Strafgesetzes, die zu Vergehen werden, wenn sie durch die Presse verübt werden. (§ 7 a. St. G.)

Alle Delicte sind von Amts wegen zu untersuchen und zu bestrafen, soweit nicht für einzelne derselben im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, daß sie nur auf Verlangen (auf Antrag) der durch das Delict beschädigten, gekränkten oder gefährdeten Partei untersucht und bestraft werden dürfen. Delicte der letzteren Art nennt man Antrags-Delicte.

Anrechnung der Delicte.

Böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Jedes Delict ist nur wegen eines Uebels für strafbar erklärt, das mit der strafbaren Handlung entweder nothwendig verbunden ist oder doch aus derselben leicht hervorgehen kann. Wenn Jemand eine strafbare Handlung unternimmt und dabei diesen Zusammenhang seiner Handlung mit jenem Uebel kennt, von dem sagt man, daß er das Delict mit bösem Vorsatze verübt, gleichviel, ob er die Handlung wegen dieses Zusammenhanges oder trotz demselben unternimmt.

Nun ist aber nach § 1 des a. St. G. zu jedem Verbrechen böser Vorsatz erforderlich, daher darf Niemanden eine Handlung als Verbrechen zugerechnet werden, wenn ihm nicht „böser Vorsatz“ zur Last fällt.

*) Minist. Verord. vom 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Auders ist es bei den Vergehen und den (Gerichts- wie Polizei-) Uebertretungen. Diese Delicte werden in der Regel auch dann zugerechnet, wenn kein böser Vorsatz unterlaufen, kein Schade oder Nachtheil erfolgt, sondern lediglich ein gesetzliches Gebot oder Verbot übertreten worden ist, und es tritt eine Ausnahme von dieser Regel nur in jenen Fällen ein, wo das Gesetz oder die Verordnung zur Zurechnung eines Delictes als Vergehen oder als Uebertretung ausdrücklich verlangt, daß das Delict mit böser Absicht (bösem Vorsatz) verübt wurde oder nachtheilige Wirkungen hervorbrachte (§ 238 a. St. G.).

Ob einem Beschuldigten „böser Vorsatz“ zugerechnet werden dürfe, haben die zur Untersuchung und Bestrafung berufenen Organe von Fall zu Fall zu beurtheilen und aus den Umständen der Person wie der That zu erschließen, ohne hiebei an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein. Das Gesetz (§ 2 a. St. G.) führt jedoch einzelne Gründe auf, bei deren Vorhandensein der böse Vorsatz als ausgeschlossen betrachtet werden muß, daher nicht zugerechnet werden darf. Diese Gründe sind:

a) wenn der Thäter des Gebrauches der Vernunft ganz beraubt ist;
 b) wenn die That von Jemanden, der an abwechselnder Sinnenverrückung leidet, zu einer Zeit begangen wurde, in welcher diese Verrückung vorhanden war;

c) wenn der Thäter in einer solchen Berausung oder anderen Sinnenverwirrung handelte, in welcher er sich seiner Handlung nicht bewußt war *);

d) wenn der Thäter das 14. Lebensjahr zur Zeit der Thatverübung noch nicht zurückgelegt hatte;

e) wenn bei dem Thäter ein solcher Irrthum unterließ, der ihn in seiner Handlung das zuzurechnende Delict nicht erkennen ließ, wobei jedoch die Unkenntniß oder eine irrige Auslegung des übertretenen gesetzlichen Gebotes oder Verbotes nicht entschuldigt;

f) wenn das Uebel nur aus Zufall oder Fahrlässigkeit oder nur aus Unkenntniß der Folgen der Handlung entstanden ist;

g) wenn die That durch unwiderstehlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Nothwehr erfolgte. Doch ist die Nothwehr nur dann gerecht, wenn und so weit sich dabei nur der nöthigen Vertheidigung bedient wurde, um einen rechtswidrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder Anderen abzuwehren. Werden diese gesetzlichen Grenzen der Vertheidigung nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschritten, so ist zwar auch kein böser Vorsatz anzunehmen, jedoch kann die

*) In einem solchen Falle wird die Trunkenheit als Uebertretung bestraft. (§§ 236 d., und 223 a. St. G.)

durch eine solche Ueberschreitung des Vertheidigungsrechtes verübte Handlung als ein aus Fahrlässigkeit verübtes Delict behandelt und bestraft werden.

„Fahrlässigkeit“ wird dem Thäter dann zugerechnet, wenn er zwar ohne bösen Vorsatz, aber doch auch ohne jene Aufmerksamkeit gehandelt hat, bei der Jedermann die Folgen der Handlung leicht erkennt oder wobei der Thäter nach seinen besonderen Verhältnissen, wie nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe oder seiner sonstigen Beschäftigung hätte einsehen können oder sollen, daß seine Handlung jenes Uebel herbeiführt, welchem die Strafbestimmung begegnen will.

Wo das Gesetz eine Handlung schon als solche, also ohne alle Rücksicht auf deren Folgen für strafbar erklärt, sind „böser Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ auch nur in Bezug auf die Handlung zu beurtheilen, wo jedoch das Gesetz zu einem bestimmten Delicte auch einen bestimmten Erfolg fordert, sind „böser Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ oft auch in Bezug auf diesen Erfolg zu beurtheilen. So fordert das Gesetz (§ 134 a. St. G.) zur Anrechnung einer Handlung als Mord, daß der Thäter nicht bloß die Handlung (z. B. den Stich) mit Absicht unternommen, sondern auch, daß er den Tod des Angegriffenen als Wirkung seiner Handlung (des Stiches) beabsichtigt habe. - Dagegen wird dieselbe Handlung nicht als Verbrechen des Mordes, sondern nur als Verbrechen des Todtschlages (§ 140 a. St. G.) zugerechnet, wenn zwar der Stich mit Absicht beigebracht und der Tod dadurch herbeigeführt, letzterer aber nicht beabsichtigt worden ist.

Zum Mord wie zum Todtschlag gehört also im gegebenen Beispiele die Absicht zu stehen, wozegen die Absicht, durch den Stich zu tödten, nur beim Mord erforderlich, beim Todtschlag aber ausgeschlossen ist. Den Tod eines Menschen führt der Mörder mit bösem Vorsatze, der Todtschläger aber aus Fahrlässigkeit herbei. Wäre auch der Stich nur aus Fahrlässigkeit beigebracht worden, so könnte auch nicht das Verbrechen des Todtschlages, sondern nur das Vergehen der fahrlässigen Tödtung (§ 335 a. St. G.) zugerechnet werden.

Wo das Gesetz die Zurechnung eines Delictes von keinem bestimmten Erfolge und auch nicht von der Absicht, einen solchen herbeizuführen, abhängig macht, dort bezieht sich der böse Vorsatz lediglich auf die Handlung selbst, wie z. B. bei dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung (§ 63 a. St. G.), welches ohne alle Rücksicht auf eine weiter gehende Absicht oder auf einen Erfolg schon dadurch begründet wird, daß die mit Bewußtsein und freiem Willen unternommene Handlung die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt; ebenso bei dem Verbrechen der Religionsstörung (§ 122 a. St. G.), das schon durch die Lästerung Gottes, bei dem Verbrechen der Münzfälschung (§ 118 a. St. G.), das schon durch die unbefugte Prägung verübt wird u. s. w.

Jugendlichen Personen sind Delicte, die sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres verübten, ebenso anzurechnen, wie volljährigen Personen, nur daß bei der Strafaußmessung auf das jugendliche Alter, besonders wenn dieses noch nicht 20 Jahre beträgt, als auf einen Milderungsgrund Rücksicht zu nehmen ist. — Delicte dagegen, welche jugendliche Personen nach Vollendung des 10. bis zum 14. Lebensjahre verüben, sind nur dann u. z. als Gerichtsübertretung zu bestrafen, wenn sie, abgesehen vom Alter des Schuldigen ein Verbrechen begründen würden (§§ 2 lit. d, 269 lit. a, 270 und 271 a. St. G.); wenn sie aber nur ein Vergehen oder eine Gerichts- oder Polizeiübertretung begründen, so bleibt deren Ahndung der häuslichen Zuchtgewalt und nur dann der Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen, wenn es an der häuslichen Züchtigung mangelt oder besondere Umstände es erheischen (§ 273 a. St. G.). Letzteres gilt auch von den Delicten jeder Art, welche von jugendlichen Personen vor Vollendung ihres 10. Lebensjahres verübt werden (§ 237 a. St. G.).

Entschuldigungsstände, welche die Strafbarkeit eines Delictes für den Thäter, Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge ihrer persönlichen Verhältnisse (des jugendlichen Alters u. a.) aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen. Wenn daher Jemand, der das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, einen Knaben von 9 Jahren zur Brandlegung verleitet, so ist Ersterer des Verbrechens als Anstifter schuldig und als Verbrecher zu bestrafen, während Letzterer (der Knabe) wegen seiner That nur der häuslichen Zuchtgewalt untersteht und ihm, obgleich er der unmittelbare Thäter ist, die Brandlegung weder als Verbrechen, noch als Vergehen, noch als Gerichts- oder Polizei-Übertretung anzurechnen ist. (§§ 2 und 5 Abf. 1 a. St. G.)

Wer Handlungen, für deren Vornahme er verantwortlich ist, durch Personen vornehmen läßt, deren Jugend die Anwendung der ordentlichen Strafe ausschließt, haftet selbst für das fahrlässige Verschulden bezüglich der gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen solcher jugendlicher Personen. So ist der Eigenthümer des Viehes für Feldsrevel strafbar, die der von ihm als Hirt aufgestellte nur 12jährige Knabe verübt.

Thäterschaft, Mitschuld und Theilnahme.

Eines Delictes (Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung) macht man sich entweder als Thäter oder als Mitschuldiger oder als Theilnehmer schuldig.

Thäter ist Derjenige, der die strafbare Handlung selbst und unmittelbar vollbringt, z. B. bei der Brandlegung das angezündete Holz in das Heulager wirft, beim Mord den tödtlichen Stich führt, beim Diebstahl die fremde Sache ergreift u. s. w.

Mitthculdiger ist Derjenige, der entweder a) auf Andere einwirkte, um diese zu bewegen, daß sie das Delict verüben, oder b) durch irgend eine Beihilfe zur sicheren Verübung des Delictes beitrug. Nach lit. a wird mitthculdig, wer durch Befehl, Anrathen, Unterricht oder Lob Andere zur Verübung des Delictes bewogen hat; nach lit. b aber, wer zur sicheren Verübung des Delictes Mittel herbeigeschafft oder Hindernisse beseitigt hat. Der **Urheber** eines Delictes gehört zu den Mitthculdigen nach lit. a und ist Derjenige, welcher in dem Thäter absichtlich den Entschluß zur Vollbringung des Delictes hervorgerufen hat. Hatte jedoch der Thäter den Entschluß zur That schon vorher gefaßt und wurde er in diesem Entschlusse von einem Anderen nur noch mehr bestärkt, so ist letzterer zwar auch Mitthculdiger nach lit. a, aber nicht mehr Urheber. Diese Unterscheidung ist vorzüglich dort von Wichtigkeit, wo das Gesetz den Urheber mit einer besonderen Strafe bedroht. — In einzelnen Fällen ist es oft schwierig zu beurtheilen, ob die von einem Mitthgliede einer Genossenschaft von Uebelthätern unternommene einzelne Handlung die Thäterchaft oder bloße Mitthschuld begründet, wie z. B. beim Morde, wenn dieser von drei Personen betarrt verschuldet wurde, daß A. das Mordwerkzeug (etwa den Dolch) lieferte, womit der Mord vollbracht wurde, B. aber das außersehene Opfer mit beiden Armen festhielt, damit C. den tödtlichen Stich um so sicherer führen konnte. Hier ist C. zweifellos Thäter und A. ebenso unzweifelhaft bloß Mitthculdiger, während die Handlung des B. leicht verschieden beurtheilt werden kann. Sie macht jedoch den B. gleichfalls zum Thäter, weil er bei der Vergewaltigung des Opfers unmittelbar mitgewirkt hat. **Theilnehmer** ist Derjenige, der sich vor der Thatvollbringung mit dem Thäter über die nach derselben ihm zu leistende Hilfe oder über einen Antheil an Gewinn und Vortheil einverstanden hat. So ist Teilnehmer am Diebstahle Derjenige, der den Dieb zwar nicht beredet den Diebstahl zu verüben, der ihm jedoch schon vor Verübung des Diebstahls verspricht, nach verübtem Diebstahle ihn selbst oder die gestohlenen Sachen bei sich zu verstecken. fand eine solche Verabredung zur nachherigen Hilfeleistung nicht schon vor der Thatverübung statt, so begründet sie weder Mitthschuld noch Theilnahme an dem vom Thäter verübten Delict, sondern, wenn sie nicht ganz strafflos bleibt, das selbständige Delict der **Vorschußleistung** oder das der **Theilnehmung**. (§ 6 a. St. G.)

Der **Theilnehmung** (die also wesentlich verschieden ist von **Theilnahme**) kann man sich nur bezüglich des Diebstahles, der Veruntreuung und des Raubes schuldig machen und sie besteht darin, daß man gestohlene, veruntreute oder geraubte Gegenstände, wissend, daß sie gestohlen, veruntreut oder geraubt sind, an sich bringt, verhehlt oder verhandelt (§§ 185, 196, 464 und 465 a. St. G.). Da die Theilnehmung ein selbständiges Delict ist, so ist Derjenige, der ein geraubtes Gut, wissend, daß

es geraubt sei, ohne schon vor Verübung des Raubes getroffenes Einverständnis an sich bringt, nicht Theilnehmer am Verbrechen des Raubes, sondern Thäter des Verbrechens der Theilnehmung am Raube; war jedoch das Einverständnis schon vor Verübung des Raubes getroffen, so ist derselbe als Theilnehmer des Verbrechens des Raubes zu bestrafen.

Da die Theilnehmung ein selbständiges Delict ist, so ist es im Gesetze auch mit einer selbständigen Strafe bedroht, und könnte, wo letzteres nicht der Fall ist, auch gar nicht als Delict behandelt, d. h. gar nicht bestraft werden; wogegen die Theilnahme an einem Delicte gleich der Mitschuld und Urheberchaft nur ausnahmsweise mit einer besonderen Strafe bedroht ist, in allen übrigen Fällen aber als mit derselben Strafe belegt zu betrachten ist, wie die Thäterschaft.

Das selbständige Verbrechen der Vorschubleistung wird in Beziehung auf Verbrechen auf vierfache Art begangen u. zw. 1. durch böshafte Unterlassung der Verhinderung (§ 212 a. St. G.); 2. durch Verhehlung (§ 214 a. St. G.); 3. durch Hilfe zur Entweichung eines wegen Verbrechens Verhafteten (§ 217 a. St. G.) und 4. durch Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220 a. St. G.). In Beziehung auf Vergehen und Gerichtsübertretungen dagegen wird das selbständige Delict der Vorschubleistung nur in den oben unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Fällen u. zw. als Uebertretung bestraft (§ 307 a. St. G.). In Beziehung auf Polizeiübertretungen besteht keine allgemeine Strafbestimmung dieser Art, daher diesbezüglich eine Vorschubleistung nur dann und insoweit bestraft werden kann, als dieses in einer besonderen Polizeistrafnorm angeordnet ist.

Dagegen gelten obige gesetzliche Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über Thäterschaft, Mitschuld (auch Urheberchaft) und Theilnahme gegenüber allen Delicten, daher nicht bloß gegenüber den Verbrechen, Vergehen und Gerichtsübertretungen, sondern auch gegenüber den Polizeiübertretungen, was die Praxis der Ministerien in der Polizeistrafrechtspflege stets anerkennt.

Versuch und Vorbereitung.

Eine vom Gesetze als strafbar erklärte Handlung ist in der Regel nur erst dann strafbar, wenn diese Handlung vollbracht, d. h. mit allen ihren gesetzlich bestimmten Merkmalen gesetzt worden ist, sondern auch schon dann, wenn sie nur versucht wurde (§ 8 a. St. G.). Als strafbarer Versuch gilt aber immer nur jene Handlung, die zur wirklichen Ausübung zu führen geeignet und schon ein Beginn dieser Ausführung ist. Wenn A. den B. vergiften will und ihm zu dem Zwecke heimlich ein weißes Pulver, das er

zwar für Arsenik hält, in Wirklichkeit aber nur Zuckerstaub ist, in den Kaffee streut, so hat er, selbst wenn B. den Kaffee trinkt, nicht einmal einen strafbaren Versuch des Mordes gemacht, so verwerflich auch seine Handlungsweise vom Standpunkte der Moral ist, da seine Zuckermischung nie zur wirklichen Ausübung des beabsichtigten Mordes hätte führen können; wogegen, wenn das weiße Pulver wirklich Arsenik gewesen, B. aber nur deshalb nicht getödtet worden wäre, weil er den Kaffee, statt ihn zu trinken, ausgegossen hat, ein strafbarer Versuch des Mordes vorhanden wäre, denn hier lag in dem Vorsetzen des mit Gift gemengten Getränkes auch schon ein Anfang der Ausführung. Hätte jedoch der Bösgesimte das Arsenikpulver zwar schon gekauft, aber noch in keiner Weise zum Zwecke der Vergiftung verwendet, so wäre der Ankauf des Giftes nur als Vorbereitungshandlung zum Morde anzusehen und solche Handlungen sind für sich allein so lange nicht strafbar, als sie nicht in den Versuch, d. i. in den Beginn der Ausführung des Delictes übergehen, oder durch eine gesetzliche Strafnorm als selbständiges Delict erklärt sind. So begründet z. B. die Exkreirung eines Theiles vom einheitlichen Staatsverbande das Verbrechen des Hochverrathes, und wer zu diesem Zwecke im Auslande Waffen ankauft, unternimmt durch diesen Ankauf allein auch erst eine Vorbereitungshandlung zu jener Exkreirung, allein schon diese Vorbereitungshandlung ist strafbar und zwar nicht als Versuch des Hochverrathes, sondern als vollbrachtes Hochverrathsverbrechen, weil das Strafgesetz (§ 58) schon jede solche Unternehmung als Hochverrath erklärt. Um so mehr ist in solchen Fällen schon der Versuch der Exkreirung als das vollbrachte Verbrechen des Hochverrathes zu bestrafen. Es gibt auch Fälle, in denen zwar nicht die Vorbereitungsh., wohl aber die Versuchshandlungen als das vollbrachte Delict zu bestrafen sind, z. B. wenn ein Redner in einer öffentlichen Versammlung in einer zornsprühenden giftigen Rede zum Hass wider die Staatsverfassung aufzureizen sucht, dadurch aber nicht Einen der Anwesenden wider die Verfassung, wohl aber alle Anwesenden wider sich aufreizt, so daß er vor die Thür gesetzt wird, so hat er zwar die Aufreizung nur versucht, aber nicht vollbracht, allein da das Gesetz (§ 65 a. St. G.) schon einen solchen Versuch der Aufreizung als das vollbrachte Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe erklärt, so ist er auch nicht bloß des Versuches, sondern der Vollbringung des Verbrechens schuldig zu erklären. Auch das gilt von den Delicten jeder Art, somit auch von den Polizeiübertretungen (§§ 8 und 239 a. St. G.).

Damit der „Versuch“ eines Delictes strafbar sei, ist aber noch nothwendig, daß die Vollbringung des Delictes nur durch Zufall oder Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder nur wegen Unvermögenheit des Versuchenden unterblieben ist. In allen

Fällen daher, in welchen der Versuchende von der Vollbringung des Delictes aus freiem Willen abgestanden ist (mag ihn hiezu die sittliche Reue oder die Furcht vor der Strafe bewogen haben), hört der Versuch durch diese Absteherung wieder auf, strafbar zu sein (§ 8 a. St. G.). Das gilt von allen Delicten, bei denen nicht der Versuch einer Handlung schon als vollbrachtes Delict zu bestrafen ist.

Auf den Versuch eines Delictes ist in mancher Gesetzesbestimmung eine besondere, nämlich eine mildere Strafe gesetzt als auf die Vollbringung desselben. Wo dieses nicht der Fall ist, gilt für den Versuch stets jene Strafandrohung, welche auf die Vollbringung des Delictes verhängt ist (§§ 8 und 239 a. St. G.).

Es gibt auch einen Versuch der Urheberschaft, den das Gesetz „versuchte Verleitung“ nennt, und der darin besteht, daß der Versuchende einen Anderen, jedoch ohne Erfolg, zur Verübung eines Delictes auffordert, aneifert oder auf andere Art zu verleiten sucht (§§ 9 und 239 a. St. G.) Auch diese „versuchte Verleitung“ zu einem Delict ist vielfach als selbständiges Delict erklärt, gilt dann als Vollbringung dieses Delictes und ist mit einer besonderen Strafe bedroht. Wo jedoch dieses nicht der Fall ist, dort ist die „versuchte Verleitung“ zu einem Delict gleich dem „Versuche“ dieses Delictes zu bestrafen.

Bezüglich der durch Druckschriften bezangenen Delictes hat das Gesetz den Beginn der Strafbarkeit besonders normirt. Die Strafbarkeit solcher Delictes beginnt nämlich für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redacteur und Verleger der Druckschrift mit dem Zeitpunkte der Uebergabe des zu druckenden Werkes zur Drucklegung, während sie für die übrigen Antheilnehmer an der Schuld solcher Delictes gleichfalls mit dem Anfange ihrer Mitwirkung beginnt (§§ 10 und 239 a. St. G.). Die Preßgesetz-Novelle vom 15. October 1868 (Nr. 142 R. G. Bl.) bestimmt überdies im Art. III, Ziff. 4, daß die Verantwortlichkeit für die „Ver-nachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit“ (des Redacteurs, Verlegers, Druckers und Verbreiters) erst in jenem Zeitpunkte eintrete, in welchem die Verbreitung der Druckschrift nach § 6 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 (Nr. 6 R. G. Bl. von 1863) begonnen hat.

Er schwerungs- und Milde rungs-Um stände.

Um die ganze, in einem Delict liegende Verschuldung und dadurch den wahren Grad der Strafbarkeit des Schuldigen bestimmen zu können, hat man auch auf die Er schwerungs- und Milde rungs-Um stände Rücksicht zu nehmen. Das Gesetz (§ 43 a. St. G.) bestimmt die Regel, nach welcher ein Umstand als erschwerend oder als mildernd zu betrachten ist, indem es

sagt, daß ein Delict um so größer (strafbarer) sei, „je reifer die Ueberlegung, je geflüffentlicher die Vorbereitung, womit das Delict unternommen wird, je größer der dadurch verursachte Schade oder die damit verbundene Gefahr ist, je weniger Vorsicht dawider gebraucht werden kann, oder je mehr Pflichten dadurch verletzt werden“; endlich bei Delicten, die aus Fahrlässigkeit begangen werden, je größer dieselbe war. Der Gegensatz hiervon bildet die Regel der Milderungsumstände.

Zur Erläuterung der allgemeinen Regel führt das Gesetz noch besondere Erschwerungs- und Milderungsumstände an (§§ 44—47, 263 und 264 a. St. G.), die jedoch nicht erschöpfend, sondern nur beispieleweise aufgeführt werden u. zw.:

Als besondere Erschwerungs-Umstände:

- a) wenn mehrere Delicte verschiedener Art begangen wurden und nicht ohnehin jedes Delict mit einer besonderen Strafe gebüßt wird;
- b) wenn dasselbe Delict wiederholt oder durch längere Zeit fortgesetzt wurde;
- c) wenn der Schuldige wegen eines gleichen Delictes bereits bestraft wurde;
- d) wenn derselbe auch Andere zum Delicte verführt hat;
- e) wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelshführer eines von mehreren Personen begangenen Delictes ist;
- f) wenn er in der Untersuchung den Richter durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen suchte;
- g) wenn das Verhältniß zwischen dem Schuldigen und dem Beschädigten oder Beleidigten ein wichtigeres ist;
- h) wenn dadurch junge oder andere ehrbare Personen verführt oder in Familien verderbliches Beispiel oder öffentlich Aergerniß gegeben wurde.

Als besondere Milderungs-Umstände:

- a) Wenn der Schuldige in einem Alter unter 20 Jahren ist oder noch nicht lange die Unmündigkeit (das 14. Lebensjahr) überschritten hat;
- b) wenn er schwachen Verstandes ist oder seine Erziehung sehr vernachlässigt wurde;
- c) wenn er vor Verübung des nun zu bestrafenden Delictes untadelhaften Wandels war;
- d) wenn er das Delict nur auf Antrieb eines Anderen, oder aus Furcht oder sonst in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen heftigen Gemüthsbewegung verübt hat;
- e) wenn er sich zur Verübung des Delictes nur durch Nothumstände bewegen ließ, diese Nothumstände jedoch nicht so zwingend waren, daß

sie seine Willensfreiheit aufheben), in welcher letzterem Falle wegen gänzlichen Mangels der Zurechenbarkeit auch die Strafe gänzlich entfallen müßte;

- f) wenn er sich freiwillig von Zufügung größeren Schadens, wozu die Gelegenheit offen stand, enthalten hat;
- g) wenn er den durch das Delict verursachten Schaden wieder gut zu machen oder die weiteren üblen Folgen zu verhindern mit thätigem Eifer bestrebt war;
- h) wenn es beim Versuche des Delictes geblieben ist und das Gesetz den Versuch nicht ohnehin mit einer besonderen (milderen) Strafe bedroht;
- i) wenn der Schuldige, obgleich er unentdeckt hätte bleiben können, sich dennoch selbst vor der Behörde stellt und seine Schuld bekennt.

Bestrafung der Delicte.

Gattungen und Arten der Strafen.

Auf Verbrechen hat das Gesetz lediglich Lebens- und Freiheitsstrafen gesetzt: die Todes- und Kerkerstrafe, u. zw. letztere nach zwei Graden, nämlich: Kerker und schweren Kerker. (§§ 12 und 14 a. St. G.)

Auf Vergehen und Gerichtsübertretungen sind jedoch mehrere Gattungen und Arten von Strafen gesetzt, als:

- a) die Geldstrafe;
- b) der Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen;
- c) der Verlust von Rechten und Befugnissen;
- d) die Arreststrafe, u. z. als Arrest, strenger Arrest oder Hausarrest;
- e) die Abschaffung*) u. zw. aus einem einzelnen Orte, einem Lande oder dem ganzen Staatsgebiete. (§ 240 a. St. G.)

Indeß hat diese Aufzählung der Gattungen und Arten v. Strafen im Gesetze keinen praktischen Werth, da jedes Delict immer nur mit jener Strafe belegt werden darf, welche auf dasselbe im Gesetze insbesondere angedroht oder deren Anwendung im Wege der Strafumwandlung gestattet ist.

Für Polizeiübertretungen hat kein Gesetz ähnlich wie oben für die Vergehen und Uebertretungen des allg. Strafgesetzes die Gattungen und Arten der Strafen zusammengestellt, ohne daß dieser Mangel schadet, da auch Polizeiübertretungen nur mit jenen Strafen belegt werden dürfen, welche die einzelnen Gesetze und Verordnungen darauf androhen oder durch Umwandlung anzuwenden gestatten. In diesen sind nun alle oben unter lit.

*) Die Abschaffung unterscheidet sich von der Landesverweisung darin daß sich letztere stets auf das ganze Staatsgebiet erstreckt und nie als Hauptstrafe sondern immer nur als Strafverschärfung verhängt werden darf.

a—e angeführten Gattungen und Arten von Strafen enthalten und es sind die übrigen, in speciellen Polizeigesetzen und Verordnungen angedrohten Gattungen und Arten von Strafen (wie dieses im besonderen Theile des Polizeistrafrechtes gezeigt wird) seither theils ausdrücklich aufgehoben worden, theils außer Übung gekommen, und nur der „Verweis“ spielt als Polizeiübertretungsstrafe noch eine bedeutende, wenn auch gleichfalls in Abnahme begriffene Rolle *).

Strafverschärfungen.

Die Todesstrafe und die lebenslange Kerkerstrafe dürfen nicht verschärft werden. Die übrigen Freiheitsstrafen können verschärft werden u. zw. beide Arten der Kerkerstrafe:

- a) durch Fasten;
- b) durch Anweisung harten Lagers;
- c) durch Anhaltung in Einzelhaft;
- d) durch einsame Absperrung in dunkler Zelle;
- e) durch Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

Die hier unter lit. a—d angeführten Verschärfungen sind auch auf den einfachen und strengen Arrest anwendbar, und es ist statt der Landesverweisung, die unter dem Titel „Abschaffung“ für Vergehen und Uebertretungen als Hauptstrafe erklärt ist, die Zuweisung „schwererer Arbeit“ als fünfte Verschärfungsart zulässig.

Die Verschärfungen der Vergehens- und Uebertretungsstrafen sind milder als die der Verbrechenstrafen.

So dürfen die Fasten nur bei strengem, aber nicht auch bei dem einfachen Arreste bis zur Einschränkung auf Wasser und Brot allein ausgedehnt und nur zwei Mal in einer Woche verhängt werden, während jeder Grad Kerkerstrafe und bis zu drei Mal in der Woche mit dieser strengsten Diät verschärft werden kann. Nie dürfen zwei Fasttage unmittelbar aufeinander folgen.

Die Anweisung eines harten Lagers besteht stets darin, daß der Sträfling auf bloße Bretter als Liegerstätte beschränkt wird, was wöchentlicher bei Arreststrafen nicht über zwei Mal, bei Kerkerstrafen nicht über drei Mal und in allen Fällen nur an unterbrochenen Tagen geschehen darf.

Die Anhaltung in Einzelhaft darf ununterbrochen bei der Arreststrafe nicht über vierzehn Tage, bei der Kerkerstrafe nicht über einen Monat dauern und bei beiderlei Freiheitsstrafen immer erst nach Ablauf eines Monats wieder in Anwendung gebracht werden.

*) Die körperliche Züchtigung darf weder als Haupt-, noch als Nebenstrafe verhängt werden. (Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl.)

Die einsame Absperrung in dunkler Zelle darf ununterbrochen bei der Arreststrafe nur 24 Stunden, bei der Kerkerstrafe nur drei Tage dauern, im Ganzen aber bei der Arreststrafe höchstens zehn Mal während der ganzen Strafzeit und bei der Kerkerstrafe höchstens für dreißig Tage im Jahre stattfinden. In allen Fällen darf diese Strafverschärfung erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wiederholt werden.

Die Landesverweisung findet nur gegen Verbrecher statt, die Ausländer sind.

Arbeiten sollen alle Sträflinge; eine verhältnißmäßig strengere Arbeit kann als Verschärfung auferlegt werden. Näher läßt sich diese Verschärfungsart nicht bezeichnen, da die Arbeiten selbst sehr verschieden sind.

Strafumwandlung.

1. Bei Strafen der Verbrechen.

Die gesetzlich angedrohten verschiedenen Gattungen und Arten der Strafen können auch umgewandelt, d. h. es kann Eine statt der Anderen gesetzt werden, jedoch nur so weit, als dieses durch ein Gesetz als zulässig erklärt wird und nur durch jene Organe, welchen das Strafverfahren zusteht.

Die Todesstrafe kann nur vom obersten Gerichtshofe und nur auf Grund einer durch a. h. Gnadenact ertheilten Ermächtigung des Kaisers in die Strafe des Kerkers oder schweren Kerkers umgewandelt werden.

Doch ist statt der Todesstrafe schon in erster Instanz 10—20jähriger, nach Umständen selbst lebenslänglicher schwerer Kerker anzuwenden, wenn der Schuldbeweis weder durch Geständniß des Beschuldigten, noch durch beschworene unmittelbare Thatzeugen hergestellt wird. (§ 284 a. St. V. D.)

Der schwere Kerker kann in (einfachen) Kerker, jedoch nur dann umgewandelt werden, wenn a) das Gesetz auf das verübte Verbrechen keine längere als höchstens fünfjährige schwere Kerkerstrafe androht und b) im einzelnen Falle zugleich mehrere solcher Milberungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. (§ 54 a. St. G.)

2. Bei Strafen der Vergehen und Gerichtsübertretungen.

Der strenge Arrest kann stets in den oben unter lit. b. angeführten Fällen, nämlich dann in einfachen Arrest verwandelt werden, wenn mehrere solcher Milberungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen. (§ 266 a. St. G.)

Der einfache Arrest (mag dieser im Gesetze angedroht oder im Wege der Umwandlung statt des strengen Arrestes zu verhängen sein), kann in

eine, den Vermögensumständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe dann umgewandelt werden, wenn besonders rüchftswürdige Umstände eintreten, ohne daß diese Umstände vom Gesetze näher bezeichnet sind. (§ 261 a. St. G.)

Ferner kann der einfache Arrest auch in Hausarrest umgewandelt werden, wenn der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte oder seiner Erwerbung obzuliegen. (§ 262 a. St. G.)

Die im Gesetze angedrohte Geldstrafe kann dann, wenn sie den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, in die Strafe des einfachen Arrestes umgewandelt werden u. zw., wo das Gesetz nicht etwas Anderes insbesondere vorschreibt, nach dem Maßstabe von 5 fl. für einen Tag Arrest. (§ 260 lit. a a. St. G.)

In jedem Straferkenntnisse, wodurch eine Geldstrafe gegen eine Person verhängt wird, ist zugleich jene Arreststrafe auszusprechen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe, an deren Stelle zu treten hätte, wobei für je 5 fl. des Strafbetrages je ein Tag Arrest und für Strafbeträge unter 5 fl. ein wenigstens zwölfstündiger Arrest zu bestimmen ist. (Minist.-Verord. vom 5. November 1852, Nr. 226 R. G. Bl.)

Der oberste Gerichtshof kann zur Milde rung, wenn überwiegende Milde rungsumstände vorhanden sind, bei Vergehens- und Uebertretungsstrafen jede Umwandlung vornehmen. (§ 311 a. St. V. D.)

3. Bei Strafen der Polizeiübertretungen.

Bei Polizeiübertretungen darf die erste Instanz nur jene Umwandlung, die nicht zur Milde rung gestattet, sondern aus Gründen der Nothwendigkeit vorge schrieben ist, vornehmen; jede andere Umwandlung darf nur von der politischen Landesstelle als höherer Instanz, und wenn es sich um die Umwandlung des Verfalles von Gegenständen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse, oder um die Abschaffung aus sämtlichen Ländern handelt, nur vom Ministerium des Innern vorgenommen werden. (§§ 4 und 5 der Minist.-Verord. vom 31. Jänner 1860 Nr. 31 R. G. Bl.)

Ausmessung, Milde rung, Umänderung und Nachsicht der Strafe.

Die Strafausmessung geschieht theils durch das Gesetz, theils durch die erkennenden Richter (auch Polizeirichter). Das Gesetz setzt entweder

eine fixe Strafe fest oder es bestimmt nur die äußersten Grenzlinien (von — bis) zwischen welchen der Richter im Urtheile (Erkenntnisse) die Strafe von Fall zu Fall auszumessen hat und wobei er nie über die höchste Grenze (das Strafmaximum) und nur ausnahmsweise unter die niederste Grenze (das Strafminimum) gehen darf.

Fixe Strafen bestehen nur für einzelne Verbrechen (nämlich jene, auf welche die Todes- oder lebenslange Kerkerstrafe gesetzt ist) und für einzelne Polizeiübertretungen. Für alle anderen Delicte bestehen wandelbare Straffsätze mit einem Maximum und Minimum. Wo das Gesetz nur das Maximum der Strafe mit dem Worte „bis“, nicht aber auch das Minimum mit dem Worte „von“ angibt, dort gilt immer ein allgemeines Minimum u. zw. entweder, ein allgemeines im weitesten Sinne dieses Wortes, nämlich für alle Gattungen oder Arten der Delicte einer bestimmten Classe, die kein besonderes Minimum haben, oder ein allgemeines, im engeren Sinne, nämlich nur für bestimmte Arten von Delicten derselben Classe.

Der erste Fall tritt nur für Polizeiübertretungen und für solche Gerichtsübertretungen ein, die nicht im allgemeinen Strafgesetze enthalten sind.

Als allgemeines Strafminimum im weiteren Sinne gilt für solche Gerichtsübertretungen bei der Freiheitsstrafe die Dauer von 24 Stunden (§ 247 a. St. G.), welcher eine Geldstrafe von 5 fl. entspricht; für Polizeiübertretungen aber bei der Freiheitsstrafe die Dauer von 6 Stunden, bei der Geldstrafe die von 1 fl. (Minist.-Verordnung vom 30. September 1857 Nr. 198 R. G. Bl.)

Ein allgemeines Strafminimum im engeren Sinne findet sich nur dort, wo das Gesetz für die geringste Art eines Delictes ein Strafminimum festsetzt, dann aber für die Fälle des Hinzutrittes schwererer Momente nur das Strafmaximum, nicht aber auch das Strafminimum erhöht, so daß das Strafminimum für alle diese Fälle dasselbe bleibt. Ein Beispiel der ersteren Art (allg. Strafminimum im weiteren Sinne) ist die Strafbestimmung des § 6 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862 (Nr. 87 R. G. Bl.), wo es heißt, daß die dort bezeichnete strafbare Handlung „als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten“ zu bestrafen ist. Ein Beispiel der zweiten Art (allg. Strafminimum im engeren Sinne) bietet § 91 a. St. G., welcher sagt: „Auf dieses Verbrechen ist zur Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren zu verhängen, welcher jedoch, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben, oder an Wiedererlangung der Freiheit ausgesetzt worden, bis auf zwanzig Jahre verlängert werden kann.“ In letzterem Falle ist daher, wenn der Mißhandelte einer Gefahr am Leben ausgesetzt war, der Strassatz „fünf bis zwanzig Jahre“. Nur wo lediglich für den Fall des Vorhandenseins überwiegender Erschwerungs-

umstände bloß ein höheres Strafmaximum gesetzt ist, gilt als Strafminimum derselben das Strafmaximum der minderen Fälle, wie z. B. in § 79 a. St. G., welcher lautet: „Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.“ — Sobald nämlich hier der Richter das Vorhandensein solcher Erschwerungsstände annimmt, muß ihm als Strafminimum das von Einem Jahre und nicht das von sechs Monaten gelten.

Wo das Gesetz nicht eine fixe oder der Natur nach unwandelbare Strafe, sondern nur einen Strafsatz mit einem Maximum und (allgemeinem oder besonderem) Minimum von Strafe vorzeichnet, hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach freier Beurtheilung des Maßes der Verschuldung zwischen den beiden äußersten Grenzen die Strafe auszumessen oder die Maximal- oder Minimalstrafe selbst zu verhängen. Ob der Richter innerhalb dieser Strafrahmen die Strafe strenger oder milder ausmessen soll, bestimmen die Erschwerungs- und Milderungsstände.

Die Mitte jedes Strafsatzes — also z. B. der Strafbetrag von 5 fl. wenn der Strafsatz 1—10 fl. lautet — ist die für das Durchschnitts-Delict gesetzlich angedrohte Strafe. Je mehr die Erschwerungsgründe überwiegen, desto mehr hat sich die zu verhängende Strafe von der Mittelstufe 5 aufwärts zur höchsten von 10 fl. und je mehr die Milderungsgründe überwiegen, desto mehr hat sich dieselbe von der Mittelstufe 5 abwärts zur niedersten von 1 fl. zu nähern. Halten sich die Erschwerungs- und Milderungsgründe, die nicht bloß zu zählen, sondern auch zu wägen sind, gegenseitig das Gleichgewicht, so erscheint die Mittelstufe des Strafsatzes, hier 5 fl. anwendbar. Das ist die gesetzliche Vorschrift (§§ 48 und 265 a. St. G.)

Die Praxis ist allerdings milder und überschreitet dabei nicht selten jenes Maß, welches zum Schutze der gesetzlichen Ordnung auch von den humansten Richtern eingehalten werden sollte.

Wegen Erschwerungsstände können auch Strafverschärfungen angewendet werden, wodurch die Verlängerung der Freiheitsstrafe verhältnißmäßig erspart wird.

Obgleich schon durch solche Strafsätze dem erkennenden Richter ein bedeutend großer Spielraum geboten ist, um in den einzelnen Fällen das dem wahren Verschulden entsprechende Strafmaß zu verhängen, so gibt es dennoch einzelne Fälle, in welchen die vorhandenen Milderungsstände ausnahmsweise von so außerordentlich großer Bedeutung sind, daß selbst die Anwendung des Strafminimums noch zu streng erscheinen würde. Allerdings gilt das auch bezüglich des Strafmaximums; allein so wie es rathsamer ist, in zweifelhaften Fällen einen Schuldigen straflos zu lassen, als einen Un-

schuldigen zu strafen, so gilt das um so mehr bei den Erschwerungsgründen, so daß das Gesetz mit Recht darauf verzichtet, für Ausnahmefälle einer besonders großen Strafbarkeit die Ueberschreitung des gesetzlichen Strafmaximums zu gestatten. Wohl aber gestattet das Gesetz aus den angeführten Gründen die Herabsetzung der Strafe unter das Strafminimum, und dieses Milderungsrecht wird das außerordentliche genannt, während das Recht die Strafe unter der Mittelstufe eines Straffapses bis zum Strafminimum auszumessen, das ordentliche Milderungsrecht ist. Das ordentliche Milderungsrecht steht jedem Richter in jeder Instanz zu, nicht so das außerordentliche.

So kann bei Verbrechen, für welche das Gesetz eine, die Dauer von 5 Jahren nicht überschreitende Kerkerstrafe androht, die Strafe in jeder Gerichtsinstanz unter 6 Monate (u. zw. ohne Schranke) herabgesetzt werden, wenn mehrere solcher Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Verbrechers erwarten lassen. (§ 54 a. St. G.)

Bei Verbrechen, deren gesetzliches Strafmaximum 5 Jahre überschreitet, kann, wenn sehr wichtige und überwiegende Milderungsumstände eintreffen, die im Gesetze angedrohte lebenslange Kerkerstrafe vom Gerichtshofe erster Instanz bis auf 10, vom Oberlandesgerichte aber bis auf 5 Jahre, die gesetzliche Strafe von 10—20 Jahren vom Gerichtshofe erster Instanz bis auf 5, vom Oberlandesgerichte aber bis auf 3 Jahre und die gesetzliche Strafe von 5—10 Jahren vom Gerichtshofe erster Instanz bis auf 2 Jahre, vom Oberlandesgerichte aber bis auf 1 Jahr herabgesetzt werden; (§ 286 und 305 a. St. P. D.); während der oberste Gerichtshof ein unbeschränktes Milderungsrecht hat. (§ 311 a. St. P. D.)

Bei Verbrechen, für welche das Gesetz eine die Dauer von 5 Jahren nicht überschreitende Kerkerstrafe androht, kann die Strafe auch dann unter 6 Monate herabgesetzt werden, wenn durch die längere Dauer der Strafe des Schuldigen für dessen schuldlose Familie in ihrem Erwerbungsstande, auf den ihr Lebensunterhalt angewiesen ist, ein wichtiger Schaden entstehen würde. Da jedoch diese Strafverkürzung nicht wegen Milderungsumstände, also nicht wegen geringerer Strafbarkeit des Verbrechens vorzunehmen ist, so muß sie andererseits in einer angemessenen Strafverschärfung den entsprechenden Ersatz finden. Diese Strafverkürzung wird daher auch im Gesetze nicht als außerordentliche Strafmilderung, sondern nur als „Veränderung“ der Strafe erklärt und steht somit der Strafumwandlung am nächsten. (§ 55 a. St. G.)

Bei Vergehen und Gerichtsübertretungen können die Richter aller Instanzen die Strafe unter dem gesetzlichen Strafminimum (ohne Beschränkung) ausmessen, wenn mehrere solcher Milderungsumstände zusammentreffen, welche mit Grund die Besserung des Schuldigen erwarten lassen;

(§ 266 a. St. G.) die Oberlandesgerichte aber können auch aus anderen überwiegenden Milderungsgründen die Strafen mit Ausnahme des Verfalls, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern, mildern, ohne dabei an eine Grenze gebunden zu sein (§ 305 a. St. P. D.); der oberste Gerichtshof endlich hat auch diesen Delicten gegenüber keine Beschränkung seines außerordentlichen Milderungsrechtes.

Des Rechtes einer Strafveränderung aus Rücksicht für den Erwerbungsstand der schuldlosen Familie des Verurtheilten erwähnt das Gesetz bei Vergehen und Gerichtsübertretungen nicht.

Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings oder seiner Familie in Verfall oder doch in Unordnung gerathen könnte, so kann die Dauer der Strafzeit selbst unter das gesetzliche Strafminimum abgekürzt werden, es ist aber der Arrest nach § 253 a. St. G. zu verschärfen. (§ 260 lit. b des a. St. G.) Doch soll von diesem Strafveränderungsrechte nur ausnahmsweise und in besonders rücksichtswürdigen Fällen Gebrauch gemacht werden. (Justiz-Ministerialerlass vom 14. April 1853, Z. 3919 u. a.)

Bei Polizeiübertretungen steht das außerordentliche Milderungs-, sowie das Veränderungsrecht nur den höheren Instanzen, nämlich den politischen Landesstellen und dem Ministerium des Innern zu, denn „die Behörde erster Instanz hat die Strafe immer innerhalb des gesetzlich festgesetzten Ausmaßes auszusprechen“, und sie hat nur das Recht, „bei dem Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Umstände eine Milderung der Strafe unter das gesetzlich festgesetzte Maß bei der politischen Landesstelle von Amtswegen zu beantragen.“ (§ 4 der Minist.-Verord. vom 31. Jänner 1860, Nr. 31 R. G. Bl.) Die politischen Landesstellen dürfen bei Polizeiübertretungen das außerordentliche Milderungsrecht in demselben Umfange ausüben wie die Oberlandesgerichte bei Vergehen und Gerichtsübertretungen, nur mit dem Unterschiede, daß auf eine solche Milderung entweder die erste Instanz angetragen oder doch die Partei das Ersuchen gerichtet haben soll. Das Ministerium des Innern endlich ist bei Polizeiübertretungen in der außerordentlichen Strafmilderung so unbeschränkt, wie es der oberste Gerichtshof bei anderen Delicten ist, ohne hierbei an einen Antrag unterer Instanzen oder an ein Ersuchen der Partei gebunden zu sein.

Die Strafnachsicht endlich kann in erster Instanz bezüglich keines Delictes ertheilt werden. Die höheren Instanzen können dasselbe wegen überwiegender Milderungsgründe in folgender Weise ausüben:

Bezüglich der Verbrechen, Vergehen und Gerichtsübertretungen haben die Oberlandesgerichte nur das Recht, die gesetzlichen Verschärfungen der Freiheitsstrafen mit einziger Ausnahme der Landesver-

weisung, wo diese als Verschärfung der Kerkerstrafe im Gesetze ausdrücklich angeordnet ist, ganz oder zum Theile nachzusehen (§ 305 a. St. P. D.); der oberste Gerichtshof aber hat das Recht, nicht bloß alle gesetzlichen Verschärfungen der Freiheitsstrafen, sondern auch jede wegen Vergehens oder Gerichtsübertretungen zu verhängende Strafe in so ferne sie mit einer anderen Strafe zusammentrifft und daher der Schuldige nicht gänzlich straflos bleibt, ganz nachzusehen. (§ 311 a. St. P. D.)

Bezüglich der Polizeiübertretungen sind die politischen Landesstellen bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe berechtigt, nicht bloß alle Strafverschärfungen, sondern selbst die Strafen, letztere jedoch nur mit Ausnahme des Verfalles von Waaren, Feilschaften und Geräthen, des Verlustes eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse und der Abschaffung aus sämmtlichen Ländern nachzusehen und das Ministerium des Innern hat ein ganz unbeschränktes, selbst nicht an das Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe gebundenes Nachsichtrecht, nur hat es dieses Recht in einer nach den Bestimmungen des § 5 der Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl. zusammengefügten Rathsversammlung auszuüben (§ 5 der Minist.-Verord. vom 31. Jänner 1860). Nur das Ministerium des Innern besitzt daher ein von Rechtsgründen unabhängiges Strafnachichts-, daher ein eigentliches Begnadigungsrecht.

Zusammentreffen mehrerer Delicte und Strafen.

Es können gleichzeitig mehrere Delicte derselben oder verschiedener Gattung und Art Gegenstand derselben Verhandlung und Aburtheilung sein, doch nur so weit sie vor Gerichte desselben Behörden-Organismus gehören. Jenes Gericht daher, welches zur Verhandlung wegen eines Verbrechens competent ist, ist es auch zur Verhandlung der demselben Beschuldigten zur Last liegenden Vergehen und Gerichtsübertretungen, und ebenso sind die Gerichtsübertretungen von demselben Gerichte zu bestrafen, welches zur Bestrafung der demselben Beschuldigten zur Last liegenden Vergehen berufen ist. Was immer für ein Gericht in erster Instanz über Delicte dieser Art urtheilt (wenn es auch eine l. f. Polizeibehörde sein sollte), so haben doch in zweiter Instanz die Oberlandesgerichte und in dritter der oberste Gerichtshof zu entscheiden. Dagegen ist gegenwärtig zur Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen ausschließlich noch der politische Behörden-Organismus berufen, daher die ordentlichen Gerichte eine Jubicatur über Polizeiübertretungen auch dann nicht ausüben dürfen, wenn letztere mit Verbrechen, Vergehen oder Gerichtsübertretungen zusammentreffen, es wäre denn, wie im Waffepatente, eine Ausnahme ausdrücklich festgesetzt.

Mehrere Delicte kann man sich nicht bloß durch mehrere Handlungen, sondern auch durch eine und dieselbe Handlung schuldig machen. Ersteres heißt man die mehrthätige, letzteres die einthätige Concurrenz von Delicten. Durch eine und dieselbe Handlung kann man sich aber nur dann mehrere Delicte schuldig machen, wenn in derselben Handlung die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale verschiedener Delicte enthalten sind und die des einen Delictes nicht schon nothwendig zu denen eines anderen gehören. Z. B. Wer um seinen Feind, von dem er weiß, daß er in einer mit Heu gefüllten Scheuer schläft, zu tödten, die Scheuer in Brand steckt, so daß diese und der darin Schlafende verbrennen, so macht sich der Thäter eines doppelten Verbrechens schuldig, nämlich des Mordes und der Brandlegung, da die gesetzlichen Merkmale beider Verbrechen vorhanden sind und die des einen nicht nothwendig zu denen des anderen gehören. Hätte dagegen der Thäter seinen Feind in gleicher Absicht mit einem Messer tödtlich verwundet, so daß der Tod daraus hervorging, so wäre er nur des Verbrechens des Mordes schuldig, nicht aber zugleich des Verbrechens der schweren (tödtlichen) körperlichen Beschädigung, da letztere nothwendig auch zu den Begriffsmerkmalen des Mordes gehört. In Fällen dieser Art ist immer das schwerer strafbare Delict anzunehmen, da das geringere in ihm aufgeht. Wäre endlich der Mord oder eine schwere körperliche Beschädigung mit einer verbotenen Waffe verübt worden, so würde mit dem Verbrechen auch noch eine Uebertretung (gegen das Waffenpatent) zusammentreffen.

Von den zusammentreffenden mehreren Delicten ist jedes einzelne dem Gesetze gemäß zu bestrafen, es geschieht jedoch das auf zweierlei Art, je nachdem 1. nur solche Delicte (Verbrechen, Vergehen, Gerichts- oder Polizeiübertretungen) zusammentreffen, auf welche a) weder eine Geldstrafe, noch b) die Strafe des Verfalles von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, noch c) die Strafe des Verlustes von Rechten und Befugnissen im Gesetze festgesetzt ist; oder 2. ausschließlich oder neben denen der unter Ziffer 1 erwähnten, solche Delicte zu ahnden sind, auf welche eine oder mehrere der oben unter lit. a, b und c erwähnten Strafen angedroht sind.

In den unter Ziff. 1 erwähnten Concurrenzfällen ist der Schuldige (die Zahl der Delicte, deren er schuldig erkannt wird, mag noch so groß sein), dennoch immer nur nach jenem Delicte zu bestrafen, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist.

Hiebei sind der schwere Kerker gegenüber dem Kerker, der strenge Arrest gegenüber dem einfachen, und jede Kerkerstrafe gegenüber der Arreststrafe ohne Rücksicht auf die Dauer derselben für schärfer zu betrachten. Wenn daher Jemand viererlei Delicte begangen hätte, auf welche im Gesetze schwerer Kerker, einfacher und strenger Arrest gesetzt wären, so ist er nur zu schwerem Kerker zu verurtheilen, bei der Ausmessung der Strafbauer aber ist auf

die übrigen Delicte, wie auf bedeutende Erschwerungsstände Rücksicht zu nehmen (§§ 34 und 267 a. St. G.). Auch wegen solcher Erschwerungsstände darf jedoch das gesetzliche Maximum des anzuwendenden Strafmaßes nicht überschritten werden.

In den unter Ziff. 2 erwähnten Fällen dagegen sind die unter lit. a, b und c angeführten Strafen stets insbesondere zu verhängen, daher wenn z. B. von drei Delicten eines mit einer Freiheitsstrafe und zwei mit Geldstrafen bedroht sind, nicht bloß letztere neben der ersteren zu verhängen, sondern auch von den beiden Geldstrafen nicht bloß die strengere, sondern auch die geringere, insbesondere anzuwenden sind, somit der Schuldige z. B. zu einer Woche Arrest und zu 10 fl. und 50 fl. Geldstrafe, nicht aber bloß zu Arrest etwa von zwei Wochen oder zu einer Woche Arrest und 60 fl. Geldstrafe zu verurtheilen ist.

Treffen Polizeübertretungen mit Delicten anderer Art zusammen, so können die Strafen der ersteren, selbst wenn sie gleichartig wären, nicht mit denen der letzteren verhängt werden, wenn eine verschiedene Gerichtsbarkeit eintritt, daher ein einer Gerichts- und einer Polizeübertretung Beschuldigter zwei Mal zur Arreststrafe verurtheilt werden kann.

Jede auf eine Polizeübertretung gesetzlich angeordnete besondere Strafe (die keine Freiheitsstrafe ist) muß stets insbesondere verhängt werden, daher auch z. B. der Verweis. — Dabei ist doch nicht zu übersehen, daß die Häufung von Strafen nicht bloß in arithmetischer, sondern oft in viel stärkerer Progression die Empfindlichkeit steigert, so daß eine Strafe von 100 fl. für viele Personen nicht bloß zwei Mal so empfindlich ist, wie eine Strafe von 50 fl., sondern vielleicht den gänzlichen ökonomischen Ruin des Verurtheilten herbeiführen könnte, ohne daß die zweifache Uebertretung desselben einen so hohen Grad der Verschuldung und Strafbarkeit bildet. Es muß daher auch bei dem Ausmaße jeder einzelnen Strafe auf die damit concurrirende angemessene Rücksicht genommen werden.

Delicte, welche im Auslande oder von Ausländern verübt werden.

Delicte, welche im Inlande von Ausländern verübt wurden, sind eben so zu bestrafen, als wären sie von Inländern verübt worden. Bei Delicten jedoch, welche im Auslande verübt wurden, ist zunächst zu unterscheiden, ob sie von einem Inländer oder von einem Ausländer verübt worden sind. Nie darf jedoch ein Inländer an das Ausland wegen in letzterem begangener Delicte ausgeliefert, noch ein im Auslande gefälltes Strafurtheil im Inlande vollzogen werden.

Hat ein Inländer im Auslande Delicte begangen, so ist nach Verschiedenheit der letzteren verschieden vorzugehen. Ist das vom Inländer im

Auslande verübte Delict ein Verbrechen, so ist er bei seiner Betretung im Inlande stets nach dem inländischen Gesetze, und ohne Rücksicht auf das ausländische Gesetz zu bestrafen, und zwar auch dann, wenn er wegen desselben Verbrechens bereits im Auslande bestraft worden wäre, nur daß im letzteren Falle die im Auslande bereits verübte Strafe in die nach inländischem Gesetze zu verhängende Strafe eingerechnet werden müßte. (§ 36 a. St. G.)

Ist jedoch das von einem Inländer im Auslande verübte Delict ein Vergehen oder eine Gerichtsübertretung, so ist er nur dann nach inländischem Gesetze zu bestrafen, wenn nicht bereits im Auslande die Strafverfolgung oder Strafe ihm ausdrücklich nachgesehen oder die Strafe an ihm vollzogen worden ist. (§ 235 a. St. G.)

Ist endlich das von einem Inländer im Auslande verübte Delict nur eine Polizeiübertretung (nach österreichischem Gesetze beurtheilt), so ist er dafür im Inlande und nach inländischem Gesetze nur dann zu bestrafen, wenn solche Bestrafung ausdrücklich in einem besonderen Gesetze angeordnet oder durch Staatsvertrag zugesichert ist.

Für im Auslande unternommene Handlungen eines Inländers, welche zwar nach ausländischem, nicht aber nach inländischem Gesetze strafbar erscheinen, darf derselbe im Inlande nicht bestraft werden.

Wegen Delicten endlich, welche ein Ausländer im Auslande verübte, kann der Ausländer im Inlande nur dann bestraft werden, wenn es sich um Verbrechen handelt, nicht aber auch dann, wenn dessen im Auslande verübte Handlungen nach inländischem Gesetze nur ein Vergehen, eine Gerichts- oder Polizei-Übertretung begründen. (§ 234 a. St. G.) Begründen sie jedoch ein Verbrechen, so ist der Ausländer bei seiner Betretung im Inlande zwar jederzeit zu verhaften, allein nur dann nach österreichischem Gesetze unbedingt zu bestrafen, wenn sein Delict das Verbrechen des Hochverrathes in Beziehung auf den österreichischen Staat, oder das Verbrechen der Verfälschung österreichischer öffentlicher Creditspapiere oder Münzen begründet. Begründen jedoch dessen Handlungen ein anderes Verbrechen, so ist sich mit demjenigen Staate, wo der Ausländer das Verbrechen begangen hat, bezüglich der Auslieferung desselben ins Einvernehmen zu setzen, und es ist nur dann, wenn der auswärtige Staat die Uebernahme des Verbrechers verweigert, dieser nach inländischem Gesetze zu bestrafen, wobei auf das Strafgesetz des Ortes, wo er das Verbrechen begangen hat, derart Rücksicht zu nehmen ist, daß, wenn die Behandlung nach letzterem gelinder ausfiele er nach diesem milderen zu behandeln ist.

Wird ein Ausländer im Inlande wegen eines im Auslande verübten Verbrechens verurtheilt, so muß dem Strafurtheile auch noch die Verweisung

aus sämtlichen österreichischen Ländern beigefügt werden. (§§ 25 und 40 a. St. G.)

In anderen als den hier erwähnten Fällen ist ein Ausländer an einen auswärtigen Staat nur dann auszuliefern, wenn dieses durch besondere Staatsverträge zugesichert ist. Die Ausweisung oder Abschaffung eines Ausländers aus den österreichischen Ländern kann übrigens, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, wegen jedes Delictes um so mehr geschehen, als ohne solche Verträge Niemand ein eigentliches Recht zum Aufenthalte in einem fremden Staate ansprechen kann.

Straffolgen.

Die Straffolgen sind die gesetzlichen Wirkungen einer Strafe und doppelter Art, indem dieselben entweder von selbst mit der Verurtheilung wegen eines Delictes eintreten, oder ihr Eintritt erst noch von einem darauf lautenden Ausspruche des Strafrichters oder einer anderen Behörde abhängt. Die besonderen Bestimmungen hierüber finden sich in den Strafgesetzbüchern und in besonderen Verordnungen. Sie haben jedoch durch das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl. wesentliche Aenderungen erfahren.

Nach diesem Gesetze soll (§ 5) keine strafgerichtliche Verurtheilung mehr den Verlust oder eine Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit des Verurtheilten nach sich ziehen.

Ferner soll (§ 6) der nach dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit einer Verurtheilung zu einer Strafe verbundene Verlust des Adels, der Orden und Ehrenzeichen, öffentlicher Titel, akademischer Grade und Würden, Staats- und anderer öffentlicher Landes- und Gemeinde-Ämter und Dienste, der Advocatur, des Notariats, der öffentlichen Agentie oder der Parteien-Vertretung vor öffentlichen Behörden, der Mitgliedschaft bei Gemeinde-Vertretungen oder anderer zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen und der Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge nur mehr bei Verurtheilungen zur Strafe wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben und des Betruges eintreten.

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hört bei den Verbrechen der folgenden Gesetzesstellen schon mit dem Ende der Strafe auf, als: §§ 58 lit. b und c (Art. I. der St. G. Novelle vom 17. December 1862, Nr. 8 R. G. Bl. für 1863), 60, 61 (wenn sich der Fall nicht auf § 58 lit. a bezieht), 65 (wenn sich das Ver-

brechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht), 66, 68, 69, 73, 81 (wenn das Verbrechen auf politischen Motiven beruht), 76, 78, 80, 143 Satz 2, 157 Satz 2, 158, 163, 164, 212, 214, 217 (wenn die Vorleistung mit Rücksicht auf eines der vorausgeführten Verbrechen begangen wurde) und 220 des Strafgesetzes.

Dagegen haben die übrigen nachtheiligen Folgen, welche noch außer den Haupt- und den Nebenstrafen und außer dem durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, Nr. 6 R. G. Bl. (von 1863) festgesetzten Cautionsverfalle mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden und insoferne dieselben daher nicht insbesondere von dem Richter zu verhängen sind, für die Zukunft bei den eben aufgezählten Verbrechen, so wie bei allen Vergehen und Uebertretungen außer denen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung daran, und des Betruges (§§ 460, 461, 463 und 464 des allg. St. G.) gar nicht mehr einzutreten.

Erfolgt jedoch wegen eines anderen Verbrechens, das nicht in den oben citirten Paragraphen normirt ist (also wegen eines nicht politischen Verbrechens), eine Verurtheilung, so hören die Unfähigkeit zur Erlangung der oben erwähnten Vorzüge und Berechtigungen, sowie die übrigen daselbst erwähnten Folgen mit dem Ablauf von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde; außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren; bei Verurtheilungen wegen einer der Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung daran und des Betruges aber mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafzeit auf.

Die milderen neuen Gesetzesbestimmungen wirken auch zurück (§ 10). Dieses Gesetz berührt jedoch nicht die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnungen und des Grundgesetzes für die Reichsvertretung über die active und passive Wahlberechtigung und über den Verlust derselben.

Mit den vorstehenden Beschränkungen haben nun nach dem allgemeinen Strafgesetze folgende gesetzliche Wirkungen bei Verurtheilungen wegen eines Verbrechens einzutreten, und zwar nach § 26 a. St. G.:

- a) Die Abnahme aller in- und ausländischen Orden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen;
- b) der Verlust aller öffentlichen Titel, akademischen Grade und Würden und die Enthebung des Rechtes, solche ohne Bewilligung des Kaisers neu oder wieder zu erlangen;
- c) die Ausschließung von der verantwortlichen Redaction einer periodischen Druckschrift;

- d) der Verlust jedes öffentlichen Amtes und Dienstes mit Einschluß des Lehramtes und die Unfähigkeit, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Kaisers solche neu oder wieder zu erlangen;
- e) bei Geistlichen, die Enthebung von der Pfründe und die Unfähigkeit ohne ausdrückliche Bewilligung des Kaisers je wieder eine solche zu erlangen;
- f) der Verlust der Richteramts-, Advocatur- und Notariats-Befähigung, der öffentlichen Agentien und jeder Parteien-Vertretung vor den öffentlichen Behörden;
- g) die Entziehung aller auf die Pensions-Verordnungen gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstigen Bezüge, sowie aller Gnadengaben.

Mit der Verurtheilung zur Todes- oder einer schweren Kerkerstrafe ist nach (§ 27 a. St. G.) auch der Verlust des Adels verbunden, doch hat der Richter dies im Strafurtheil ausdrücklich auszusprechen.

Endlich ist zu bemerken, daß der Verlust eines Gewerbes noch (§ 30 a. St. G.) keine schon durch das Gesetz mit dem Verbrechen verknüpfte Folge ist, daher derselbe nicht schon im Strafurtheile ausgesprochen werden darf. Das gilt, soweit nicht das Strafgesetz ausdrücklich für einzelne Delicte Ausnahmen zuläßt, auch bei Verurtheilungen wegen Vergehen und Uebertretungen (§§ 30 und 268 a. St. G.) Im besonderen Theile dieser Darstellung werden die durch besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Delicte dießfalls getroffenen Anordnungen beigelegt werden.

Die Anhaltung in einer Zwangsarbeits-Anstalt.

Die Anhaltung einer Person in einer Zwangsarbeits-Anstalt gehört zu den empfindlichsten polizeilichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit. Dennoch wird dieselbe weder als Strafe noch als Straffolge behandelt. Demungeachtet soll sie hier eine kurze Darlegung finden, weil sie die Polizeistrafen an Empfindlichkeit und Dauer übertrifft, der Kerker- oder Zuchthausstrafe sehr ähnlich ist, und nach dem vorliegenden Entwurfe eines Polizeistrafgesetzes nur dann sollte verhängt werden dürfen, wenn sie gerichtlich (durch den Polizeirichter) auf Grund vorausgegangener Abstrafungen für zulässig erklärt worden ist.

Die Zwangsarbeits-Anstalten sind Landes-Anstalten und stehen unter der Verwaltung der Landesausschüsse, sowie die gesetzliche Regelung derselben und selbst die Bestimmung, welche Personen einer Zwangsarbeits-Anstalt übergeben und wie sie darin behandelt werden dürfen, gegenwärtig als zur

Landesgesetzgebung gehörig betrachtet wird. Soweit jedoch besondere Landesgesetze noch nicht erlassen wurden, wird diesfalls das Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1839, Z. 32.229 (kundgemacht von der niederösterreich. Regierung am 19. October 1839, Z. 60.210) für maßgebend betrachtet. Für Niederösterreich gilt jedoch diesbezüglich das Landesgesetz vom 25. October 1868, Nr. 16 L. G. Bl., wie für Steiermark das Landesgesetz vom 31. Jänner 1867, Nr. 10 L. G. Bl. gilt, während für Tirol und Vorarlberg das Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1824, Z. 13.047 (kundgemacht mit Sub.-Decret vom 10. August 1825, Z. 13.845) besteht.

Mit kais. Entschliessung vom 27. April 1824 wurde das für Tirol und Vorarlberg erlassene Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1823, Z. 13.047 allerhöchst genehmigt. (Prov. Ges., Nr. 126, S. 445 ff.) Als Zweck der (zu Schwaz errichteten) Zwangsarbeits-Anstalt wurde erklärt: „arbeitscheue, für die Sittlichkeit, öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährliche Individuen aufzunehmen, selbe durch angemessene Beschäftigung, und besonders durch Religions-Unterricht zur Ordnung zurückzuführen und so gebessert wieder in den Genuß der bürgerlichen Freiheit zu setzen.“ In § 1 wird als dieser Zweck erklärt: „die dahin (in die Zwangsarbeits-Anstalt) gebrachten Individuen zu bessern und zu arbeitsamen Menschen umzuschaffen, die Uebrigen aber durch die Furcht, dahin gebracht zu werden, vor Abwegen abzuschrecken und auf solche Weise auf die Beförderung der Moralität und öffentlichen Sicherheit einzuwirken.“ Ausdrücklich wird beigesetzt: „Es ist daher kein Straf-ort, sondern eine polizeiliche Besserungs-Anstalt, und (§ 4) es darf keinem Aufbewahrten ein Uebel zugefügt werden, das zur Besserung nicht nothwendig ist.“

Aus diesem Zweck wird aber (§ 6) auch abgeleitet, „daß die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nie auf bestimmte Zeit, sondern unbestimmt geschehen könne, bis Beweise von Besserung an den Tag gelegt werden.“

In § 19 werden als zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus geeignet erklärt:

- a) Vor allem jene, welche nach § 455, I. Thl. St. G. zwar (aus Abgang rechtlicher Beweise) zu keiner Strafe verurtheilt werden können, deren Lebenswandel und Verhältnisse aber eine polizeiliche zeitweise Verwahrung nöthig machen (indem sie dieselben, als „für die öffentliche Sicherheit sehr bedenklich“ erschéinen lassen).
- b) Jene, welche durch polizeiwidriges, sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinden stören und durch polizeiliche Ahndungen und Strafen nicht gebessert werden können.
- c) Müßiggänger und arbeitscheue, lieberliche Personen.

In § 21 werden als nicht aufzunehmende Personen dieselben bezeichnet, wie sie in den niederösterreichischen Directiven vom Jahre 1839 aufgeführt sind, nur daß in lit. a für Kinder das Alter von 15 Jahren als entscheidend erklärt ist.

Nach § 22 darf kein Sträfling aus dem Polizei- oder Zuchthause (Strafhause) unmittelbar in das Zwangshaus abgegeben werden, „indem (heißt es) er nach überstandener Strafe das Recht auf seine Freiheit hat.“

Gegen die Notion (§ 24) steht der Recurs zu, der binnen 24 Stunden anzumelden und binnen 3 Tagen auszuführen ist.

Das Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1839 erklärt zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus für geeignet:

1. Müßiggänger und arbeitscheue Menschen;
2. Bettler, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können; und
3. Muthwillige und aus eigenem Verschulden vazirende Dienstboten.

Das Hofkanzlei-Decret sagt zugleich, wer in eine dieser drei Classen von Menschen gehöre, indem es erklärt:

Zu 1. „Als Müßiggänger oder arbeitscheuer Mensch ist derjenige für das Zwangsarbeitshaus geeignet, der sich seinen vollen Bedarf zu erwerben im Stande ist, sich aber denselben nicht erwirbt, und ungeachtet der geschenehen Anweisung auf Arbeit im Müßiggange betreten wird.“

Als charakteristisches Merkmal solcher Personen wird angegeben, „daß dieselben als der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig und jeder Arbeit abgeneigt, in das Zwangsarbeitshaus überbracht werden müssen.“

Die Abgabe Minderjähriger in das Zwangsarbeitshaus wurde von der vorausgehenden obervormundschaftlichen Zustimmung abhängig gemacht.

Zu 2. „Als Bettler ist derjenige anzusehen, der entweder an einem öffentlichen Orte oder in Privathäusern auf was immer für eine Art Jemanden um Almosen anspricht, es sei mündlich oder schriftlich oder durch Gebarden, worunter auch der Fall zu zählen ist, wenn sich Jemand an einen Ort und vorzüglich an einen mehr begangenen Ort in einem Mitleid erregenden Zustande hinstellt, so daß die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich am Tage liegt, um so mehr also, wenn er in einem solchen Falle wirklich Gaben annimmt, oder auf eine sonst bemerkbare Art betet.“

Zu 3. „Hieher gehören diejenigen, die einen ehrlichen Erwerb entweder gar nicht angeben können, oder bloß vorspiegeln und bei der diesfälligen Ueberführung keinen anderen oder abermals einen unwahren angeben;

endlich diejenigen herrenlosen Dienstboten, welche aus ihrem Verschulden noch keinen Dienst gefunden haben, und in irgend einer Rücksicht unter eine der vorigen Gattungen von Menschen gezählt werden können.“

Als zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geeignet wurden erklärt:

- a) Kinder unter 14 Jahren;
- b) Stumme oder Wahnsinnige;
- c) Mütter mit säugenden Kindern, so lange es nothwendig ist, daß sie dieselben stillen, jedoch sind Schwangere keineswegs ausgeschlossen;
- d) Leute, die mit ansteckenden Uebeln oder Krankheiten behaftet sind;
- e) Leute, die so arbeitsunfähig sind, daß sie zur Abgabe in ein Versorgungs- oder zur Vertheilung mit Armen-Instituts-Portionen oder Armen-Stiftungen directivmäßig geeignet sind; doch ist zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus die vollkommene Tüchtigkeit zu den in diesem Hause jetzt eingeführten Arbeiten nicht erforderlich.

Kein Sträfling sollte unmittelbar aus dem Polizei- oder Strafhause in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden.

Das Erkenntniß oder die sogenannte Notion, daß Jemand in das Zwangsarbeitshaus abzugeben sei, wurde für Wien der Polizei-Oberdirection, für das flache Land den Kreisämtern (jetzt Bezirkshauptmannschaften) übertragen. Die auf solche Art Notionirten sind sogleich dann der Zwangsarbeits-Anstalt abzugeben, welche dann einen Bericht an die Regierung (Statthalterei) zu machen, und welche die Notion zu bestätigen, oder die Freilassung des Notionirten anzuordnen hat.

Vorstehende Directiven bilden auch die Grundlage für die Landesgesetze Niederösterreichs und Steiermarks.

Das Gesetz für Steiermark vom 31. Jänner 1867 sagt:

§ 1. Arbeitscheue, lieberliche Personen und Müßiggänger, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, sowie Individuen, welche die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie einen ehrlichen Erwerb besitzen oder anstreben, können, sofern sie nach Steiermark zuständig sind, in das Landeszwangsarbeitshaus aufgenommen werden.

§ 2. Auch solche Individuen, deren Zuständigkeit nicht sofort erhoben werden kann, und bei denen die übrigen Bedingungen des § 1 eintreten, können ausnahmsweise bis zur Erforschung ihrer Heimat in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden.

§ 3. Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus nicht geeignet sind:

- a) Personen unter 14 Jahren;
- b) Blöde und Irtsinnige;

- c) Personen, welche zu keiner auch leichteren Arbeit verwendbar sind;
- d) solche, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind.

§ 4. Das Landes-Zwangsarbeitshaus hat die Aufgabe, die in dasselbe abgegebenen Personen zu angemessener Arbeit zwangsweise anzuhalten. Die Aufnahme ist durch die Raumverhältnisse der Anstalt bedingt.

§ 5. Das Erkenntniß auf Abgabe einer Person in das Zwangsarbeitshaus wird in der Regel von der politischen Bezirksbehörde des Heimatsortes über Einvernehmen der Zuständigkeits-Gemeinde gefällt. Jeder Gemeinde steht das Recht zu, die Abgabe der in dieselbe zuständigen Personen (§ 1) in das Zwangsarbeitshaus zu beantragen. Schuhvertenten und Personen, deren Zuständigkeit nicht bekannt ist (§ 2), können ausnahmsweise von der politischen Behörde des Aufgriffsortes, u. z. erstere im Einvernehmen mit der Zuständigkeits-Gemeinde in das Zwangsarbeitshaus abgegeben werden.

Nach § 6 ist behufs Abgabe in das Zwangsarbeitshaus ein förmliches und begründetes Erkenntniß zu fällen, wogegen nach § 7 das Recursrecht zusteht, doch ist der Recurs innerhalb 24 Stunden anzumelden und binnen 3 Tagen auszuführen, und die Zuständigkeits-Gemeinde hat auch gegen ein auf Nichtabgabe lautendes Erkenntniß das Recursrecht.

Die Gemeinde kann aber auch nach § 9 die Entlassung des Zwänglings aus der Zwangsarbeits-Anstalt fordern, wenn sie sich verpflichtet, für die angemessene Beschäftigung, beziehungsweise Beaufsichtigung des zu Entlassenden außer der Anstalt Sorge zu tragen, und wenn zugleich der zu Entlassende wenigstens drei Monate in der Anstalt angehalten war und sich der Hausordnung gemäß betragen hat. Die Entscheidung über die Entlassung steht nach § 10 der Hauscommission (bestehend aus je einem Abgeordneten des Landesauschusses und der politischen Behörde, dann aus dem Director der Anstalt), nur im Beschwerdewege der politischen Landesstelle zu.

Während nach den Directiven der Jahre 1823 und 1839 die Dauer der Anhaltung in der Zwangsarbeits-Anstalt nicht beschränkt ist, beschränkt sie das Gesetz der Steiermark für die erste Anhaltung auf sechs Monate für die zweite auf ein Jahr, für alle anderen Fälle auf zwei Jahre.

Gleiche Bestimmungen enthält das Gesetz für das Erzherzogthum u. d. Enns vom 25. Oct. 1868, nur daß es in § 1, Zeile 1 die Worte „und Müßiggänger“ wegließ und statt „Person oder des Eigenthums“ sagt „Person u n d des Eigenthums“. In § 3, lit. b heißt es „Geistesfranke“ statt „Blöde und Irresinnige“ und unter lit. e sind auch „schwängere und säugende Personen“ dazu gesetzt. § 5 verlangt die Zustimmung der Pflanzschaftsbehörde zur Abgabe der Pflegebefohlenen und § 7, daß jedes auf Einlieferung in eine Zwangsarbeits-Anstalt lautende Erkenntniß vor dem Vollzuge der Statthalterei zur Bestätigung vorzulegen ist. Ueberdies steht der Recurs zu, welcher binnen 3 Ta-

gen anzumelden, binnen weiteren 8 Tagen einzubringen ist. Nach dreimonatlicher Anhaltung und hausordnungsmäßigem Betragen kann auch die Pflschaftsbehörde die Entlassung veranlassen.

Außerdem darf die Anhaltung das erste Mal nicht über ein Jahr, das zweite Mal nicht über achtzehn Monate, und in allen anderen Fällen nicht über zwei Jahre dauern.

Die Bestimmung der Directiven vom Jahre 1839, daß kein Sträfling unmittelbar aus dem Polizei- oder Strafhause in das Zwangsarbeitshaus aufgenommen werden soll, findet sich in den neuen Gesetzen nicht mehr.

Die Feststellung der Bedingungen, unter welchen Jemand in einem Zwangsarbeitshaus angehalten werden darf, sollte doch wohl der Reichs-gesetzgebung anheimgestellt bleiben, daher sie der Entwurf eines allgemeinen Polizei-Strafgesetzes mit Recht aufgenommen hat. Ob jedoch der Kreis dieser Personen durch die Reichs-Gesetzgebung enger oder weiter gezogen wird, so hindert das die Landes-Gesetzgebungen nicht, die Regelung der Zwangsarbeits-Anstalten um so energischer in die Hand nehmen, als es die all-gemein beklagte und in der That furchtbare Landplage des Vagabunden- und Bettler-Unwesens erfordert.

Besonderer Theil des Polizeistrafrechtes.

Umfang desselben.

Die Delicte, welche an sich polizeilicher Natur sind, sind zum Theile noch gegenwärtig in dem allgemeinen Strafgesetze enthalten und werden als Gerichtsübertretungen behandelt.

Schon in dem von Kaiser Josef II. mit Patent vom 13. Jänner (in Galizien 13. Februar) 1787 erlassenen Strafgesetze ist der zweite Theil den „politischen Verbrechen“ gewidmet, und § 1 desselben erklärt wörtlich, daß nach diesem Gesetze zwar nur die darin ausdrücklich als politische Verbrechen erklärten Handlungen zu behandeln sind, dennoch aber auch die übrigen gesetzwidrigen Handlungen von der öffentlichen Aufsicht nicht unbeachtet, noch bei ihrer Entdeckung straflos bleiben, sondern nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen behandelt werden“.

Das mit Patent vom 3. September 1803 erlassene Strafgesetz ist eine bedeutend verbesserte Auflage des Josephinischen und hat die Delicte des zweiten Theiles nicht mehr „politische Verbrechen“ sondern richtiger „schwere Polizeiübertretungen“ genannt, dabei aber ausdrücklich erklärt:

Art. I. „Jede gesetzwidrige Handlung unterwirft einer Verantwortlichkeit.“

Art. VI. „Als schwere Polizeiübertretung kann nur dasjenige behandelt und bestraft werden, was in diesem Strafgesetze ausdrücklich als eine schwere Polizeiübertretung erklärt ist“.

Art. VII. „Die Behandlung und Bestrafung anderer Uebertretungen bleibt den dazu bestimmten Behörden nach den darüber vorhandenen Vorschriften vorbehalten“.

Mit Patent vom 27. Mai 1852 (Nr. 117 R. G. Bl.) wurde eine neue und vermehrte Auflage des obigen Strafgesetzes ausgegeben, und darin sind die Delicte des zweiten Theiles als „Vergehen und Uebertretungen“ bezeichnet, wobei in Art. IV (wie oben in Art. VI) wieder bemerkt ist, daß „nach Maßgabe dieses Strafgesetzes als Vergehen und Uebertretung nur dasjenige behandelt und bestraft werden könne, was in demselben ausdrücklich als Vergehen oder Uebertretung erklärt wird“; Art. V aber besetzt: „die Behandlung und Bestrafung anderer Gesetzesübertretungen, worauf weder das gegenwärtige Strafgesetzbuch noch die

oben (Art. II über Presssachen) erwähnten besonderen Geſetze Beziehung haben, bleibt den dazu beſtimmten Behörden nach den darüber beſtehenden Vorſchriften vorbehalten“.

Alle dieſe Strafgeſetzbücher behandeln daher zugleich Delicte, die ihrer Natur nach wahre Polizeiübertretungen ſind, ohne das Gebiet der letzteren zu erſchöpfen.

Erſt das im Entwurfe vorliegende neue Strafgeſetzbuch ſcheidet die eigentlichen Polizei-Delicte aus und behält dem Polizeiſtrafgeſetze bevor, ſämmtliche Polizeiübertretungen in einem eigenen Polizeiſtrafgeſetzbuche zu behandeln.

Da jedoch in Folgendem nur die auf Grund der gegenwärtig in Kraft ſtehenden Geſetze und Verordnungen als Polizeiübertretungen zu behandelnden Delicte dargeſtellt werden ſollen, ſo ergibt ſich von ſelbſt ein bedeutend beſchränkter Umfang derſelben, und daß wir nur jene „anderen Geſetzesübertretungen“ darſtellen, von denen die voraus citirten Strafgeſetzbücher ſagen, daß ſie gleichfalls zwar nicht nach dieſen Strafgeſetzbüchern, aber doch nach den beſonderen „darüber beſtehenden Vorſchriften“ beſtraft werden ſollen.

Jede Polizeiübertretung iſt eine Uebertretung eines von competenten Seite gültig erlaſſenen Gebotes oder Verbotes, und jede Uebertretung eines ſolchen, aus öffentlichen (polizeilichen) Rückſichten erlaſſenen Gebotes oder Verbotes iſt wenigſtens als Polizeiübertretung ſtrafbar, wenn dieſelbe nicht ausdrücklich als ein anderes oder ſchwereres Delict erklärt iſt. Solche Gebote und Verbote, deren Uebertretung polizeilich ſtrafbar macht, werden:

1. theils für alle Staatsbürger oder doch für beſtimmte Claſſen, daher durch eine mehr oder weniger allgemeine, und ſomit auch öffentlich kund zu machende Norm, welche die Form von Geſetzen, Verordnungen oder Vorſchriften haben; theils

2. durch beſondere, nur an beſtimmte Perſonen gerichtete Aufträge erlaſſen.

Nur die unter Nr. 1, nicht aber auch die unter Nr. 2 erwähnten Normen laſſen ſich zuſammenſtellen.

Das Recht der öffentlichen Organe, ſolche Aufträge gültig und mit der Wirkung der Strafbarkeit ihrer Uebertretung zu erlaſſen, iſt ebenſo darzulegen, wie das Recht der Behörden zur Erlaſſung von Verordnungen und Vorſchriften, wenn daſſelbe beſtritten wird, wobei ſich ſelbſtverſtändlich die Rechtfertigung auch auf den Zeitpunkt zu beziehen hat, in welchem dieſe Verordnungen, Vorſchriften und Aufträge erlaſſen worden ſind.

Es wird nun das gegenwärtig beſtehende Polizeiſtrafrecht aus den zahlreichen Geſetzen, Verordnungen und Vorſchriften, durch die es normirt wird, in derſelben ſystematiſchen Ordnung zuſammengeſtellt, welche der in

zweimaliger Lesung der ministeriellen Commission angenommene Entwurf eines Polizeistrafgesetzes einhält, und hiebei — gleich den Gesetzen — jene Sprachform beobachtet, welche die Unterstellung (Subsumtion) der einzelnen Fälle von Polizeiübertretungen unter die gesetzlichen Normen allen Jenen, die sich an der Polizeistrafrechtspflege als Richter, Ankläger (Anzeiger) oder Vertheidiger zu betheiligen haben, insbesondere allen Organen der öffentlichen Sicherheit wesentlich erleichtert, und zugleich hiebei durch jedesmalige Beisehung der anzuwendenden Strafbestimmungen nach Gattung, Art und Maß der Strafe eine Schwierigkeit zu überwinden gesucht, welche bisher, wie zahlreiche praktische Entscheidungen zeigen, selbst für gefesekundige und juristisch gebildete Männer nicht selten eine gefährliche Klippe der Gesesmäßigkeit der Polizeistrafrechtspflege bildete.

Titel I.

Polizeiübertretungen in Bezug auf den Staat und dessen Einrichtungen.

Uebertretungen in Bezug auf die Befestigungswerke.*)

1. Wer fortificatorische Werke oder Pflanzungen beschädiget;
2. wer auf den Wallgängen, Brustwehren, Böschungen der Werke auf den Glacis oder der Esplanade, oder ohne besondere Erlaubniß des Commandanten auf anderen fortificatorischen Wiesen Vieh weidet;
3. wer das Glacis (fortificatorischer Werke) überfährt, oder darüber reitet, oder mit einem Wagen von der StraÙe muthwillig abweicht, oder auf verbotenen Wegen mit beladenen oder unbeladenen Schiefarren fährt;
4. wer sich dem Verbote einer Wache, fortificatorische Werke zu besuchen oder abzuzeichnen, nicht fügt;
5. wer Schutt, Erde, Unrath u. s. w. innerhalb der vom Glacis-Kamme solcher Werke bestimmten Strecke an anderen, als den von der Fortifications-Localdirection hiezu bestimmten Orten abladet.

Strafe in den Fällen 1—3: für das Beschädigen eines alten Baumes 48 fr., für die Beschädigung eines jungen 40 fr., für die gänzliche Zugrunderichtung eines alten Baumes 2 fl. 30 fr., für die eines jungen Baumes 2 fl.

Für 1 Stück auf den Festungswerken, am Glacis und der Esplanade, dann in den Alleen betroffenes Borstenvieh 36 fr., Pferd oder Rind 30 fr. Füllen oder Kalb 15 fr., Schaf oder Lamm 6 fr., Bock oder Gais 10 fr. Flügelvieh 3 fr.

*) Anmerkung. Jede dieser Aufschriften ist als folgender Satz zu denken: „Einer Uebertretung in Bezug auf macht sich schuldig: 1. wer“ u. s. w.

Für das Ueberfahren des Glacis und muthwillige Abweichen von der Straße mit einem Wagen 24 kr., für das Fahren mit beladenem Schiebskarren 10 kr., mit unbeladenem 6 kr., für das Reiten 20 kr.

Gesetz: Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1831 (Nr. 26 P. G. G.) für Nieder-Oesterreich, Tirol Böhmen und Mähren.

Strafe für andere Beschädigungen der unter Ziffer 1—3 aufgeführten Fälle und für die Fälle Ziffer 4: 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Obiges Hofdecret und die Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Strafe für den Fall Ziffer 5 ist nach obigem Hofdecret lediglich die weitere Verführung auf eigene Kosten nach Anordnung der Fortifications-Localdirection.

Anmerkungen. (Währung der Geldstrafen). Die Strafbeträge sind zwar im Hoff.-Decrete in Conv. Münze angesetzt, sie sind jedoch auf Grund des § 2 der k. Verordnung vom 1. August 1858, Nr. 115 R. G. Bl. gegenwärtig als in österreichischer Währung angedroht zu betrachten.

(Competenz.) Die für die Straffälle Nr. 1—3 angeführten fixen Geldstrafen kann nach dem Hoff.-Decret auch die Militär-Behörde verhängen, wenn sie die darauf Bezug nehmende militärisch-polizeiliche Verhandlung gepflogen hat, die Strafe obigem Geldtarife genau entspricht und nur in dieser Geldsumme besteht.

(Verbotrecht.) Die Wachen fortificatorischer Werke haben das Verbotrecht gegen Besichtigungen und Abzeichnungen von Seite fremder oder verdächtiger Personen. Wer sich einem solchen Verbote nicht fügt, kann verhaftet werden.

(Die Grenzlinie) zwischen diesen Polizeübertretungen und den verwandten Delicten des allgemeinen Strafgesetzes liegt hauptsächlich in dem Zwecke, welchen der Schuldige mit solchen Beschädigungen oder Abbildungen fortificatorischer Werke verfolgt und der nach § 58 St. G. auch das Verbrechen des Hochverrathes begründen kann.

(Die Directiven) über den Rayon besetzter Plätze finden sich in dem mit a. h. Entschliezung vom 29. August 1859 genehmigten Erlaß der Ministerien des Innern, der Justiz und des Armees-Obercommando vom 21. December 1859 (Nr. 10 R. G. Bl. vom Jahre 1860). Darin befinden sich auch Bauvorschriften, welche die Bauordnungen ergänzen.

Uebertretungen in Bezug auf Waffen und Munition.

(I. Für alle Kronländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg.)

1. Wer Waffen oder Munitionsgegenstände was immer für einer Art, wäre es auch zum eigenen Gebrauche, verfertigt oder dieselben gewerbmäßig veräußert, ohne ein hiezu befugter Gewerbs- oder Handelsmann zu sein.

Strafe der unbefugten Verfertigung: Arrest von 1—14 Tagen und Verfall der Waffen.

Strafe des unbefugten Handels (auch des Commissions- und Expeditionsgeschäftes): Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate und Verfall.

Gesetz: Die §§ 4 und 29 des Waffen-Patentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R. G. Bl. (giltig für alle Länder außer Tirol und Vorarlberg).

2. Wer, wenn auch nicht verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände unbefugter Weise in einer unverhältnismäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert.

Strafe: Arrest von 3 Monaten bis zu 1 Jahre und Verfall der Gegenstände.

Gesetz: Die §§ 12, 30 und 33 des W. P.

3. Wer ohne behördliche Bewilligung:

- a) verbotene Waffen (d. i. Dolche, Stilete oder hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maß von 7 Wiener Zellen mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Kanonen, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich verborgene, zu tückischen Anfallen geeignete Waffen was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.) oder
- b) verbotene Munition (wie Schießbaumwolle oder ähnliche explodirende Stoffe) oder
- c) Militär-Munition besitzt.

Strafe: Geldstrafe: 10—100 fl. oder Arrest von 3 Tagen bis zu 1 Monate und Verfall der vorgefundenen Waffen und Munition; bei eintretenden erschwerenden Umständen aber Geldstrafe: 10—500 fl. oder Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten.

Gesetz: §§ 2, 3, 32 des W. P.

4. Wer wider das von der Behörde ihm ertheilte Verbot, Waffen oder Munitionsgegenstände besitzt.

Strafe: wie bei Nr. 3.

Gesetz: § 42 des W. P.

5. Gewerbs- und Handelsleute, welche zwar zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitionsgegenständen befugt sind, jedoch verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände ohne hiezu erhaltene besondere Bewilligung verfertigen oder veräußern.

Strafe und Gesetz: wie bei Nr. 1.

6. Gewerbs- und Handelsleute die zwar zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitionsgegenständen berechtigt sind, jedoch

- a) diese Geschäfte außer ihren Werkstätten oder Verschlößlocalitäten oder sonst heimlich betreiben, oder

b) die Vorräthe von Waffen oder Munitionsgegenständen, ungeachtet der Aufforderung der Behörden zur Angabe derselben, verheimlichen.

Strafe und Gesetz: Für die Fälle lit. a. wie bei Nr. 1; für die Fälle lit. b. wie bei Nr. 2.

Bei besonders erheblichen Erschwerungs-Umständen kann hier überdies das Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden. (§§ 7 und 34 W. V.)

7. Gewerbs- und Handelsleute, welche zwar zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition die behördliche Bewilligung erhalten haben, es jedoch unterlassen, über den Verkauf derselben ein Vormerkbuch zu führen und in diesem die Personen, an welche, den Zeitpunkt, wann solche Waffen und Munitionsgegenstände verkauft wurden, sowie den Erlaubnißschein, gegen dessen Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen.

Strafe: Geldstrafe u. zw.: das erste Mal von 10—50 fl., das zweite Mal von 10—100 fl., bei jeder ferneren Wiederholung: Verlust des Gewerbes.

Gesetz: Die §§ 11 und 35 des W. V.

8. Gewerbs- und Handelsleute, welche

a) verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände an Jemanden ohne die von ihm beigebrachte, behördliche Antaufsbewilligung veräußern oder diese Bewilligung nicht aufbewahren; oder

b) über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen ohne ausgewiesene Bewilligung zu was immer für einem Zwecke überbracht oder zugefendet werden, nicht sogleich an die Ortsficherheitsbehörde die Anzeige erstatten und die verbotenen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten behördlichen Verfügung zurückbehalten.

Strafe und Gesetz: wie bei Nr. 3.

Bei besonders erheblichen Erschwerungs-Umständen kann hier überdies das Gewerbs- und Handels-Befugniß entzogen werden. (§§ 13 und 34 des W. V.)

9. Wer unbefugt und ohne erwiesene Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt.

Strafe: Geldstrafe von 5—15 fl. oder Arrest von 1—3 Tagen. Ueberdies Verfall der unbefugt getragenen Waffe.

Wurde aber der Waffenpaß an einen Anderen übertragen oder ein für eine andere Person ausgestellter Waffenpaß angewendet, oder traten andere erschwerende Umstände ein, so ist auf Geldstrafe von 10—300 fl. oder Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten zu erkennen.

Gesetz: Die §§ 14, 15, 36 und 37 des W. V.

10. Wer seinen Waffenpaß einem Anderen überläßt oder den Waffenpaß eines Anderen an sich bringt oder sich dessen fälschlich bedient, wenn

diese Handlung nach Obigem (Nr. 9) nicht bloß als Erschwerungs-Umstand bei Ausmessung der Strafe für das unbefugte Waffentragen in Anrechnung kommt.

Strafe: Geldstrafe von 10—100 fl.

Gesetz: Die §§ 26, 27 und 38 des W. P.

11. Wer Waffen trägt und sich zwar bei seiner Betretung mit dem erforderlichen Waffenpaß nicht auszuweisen vermag, jedoch nachträglich den Waffenpaß beibringt, oder doch im Falle des Verlustes darthut, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe.

Strafe: Geldstrafe von 1—5 fl.

Gesetz: § 39 des W. P.

Anmerkungen. Zu Nr. 2. (Unverhältnißmäßiger Waffen-Besitz). Kommt Jemand z. B. durch Erbschaft in den Besitz von, wenn auch nicht verbotenen Waffen oder Munitionsgegenständen von einer, seinen persönlichen Bedarf überschreitenden Menge, so hat er hierüber sogleich der politischen Behörde Anzeige zu machen, widrigens die Strafbestimmung nach Nr. 2 (§ 33 W. P.) auf ihn Anwendung fände. (§ 12 W. P.)

Zu Nr. 3 lit. a: Hirschgenicker, Jagd-, Wald-, Kreuz- und Käsemesser werden nicht als verbotene Waffen betrachtet. (Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 2. November 1854, Z. 5933.)

Dagegen sind Kanonen als verbotene Waffen zu betrachten. (Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und obersten Polizeibehörde vom 20. August 1857, Nr. 159 R. G. Bl.)

Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe schließt nicht die Bewilligung in sich, dieselbe zu tragen. (Obige Verordnung.)

Zu Nr. 3 lit. b. Kapseln (Zündhütchen) sind nach derselben Verordnung zu den erlaubten Munitions-Gegenständen gehörig.

(Die Grenzlinie) zwischen diesen Polizeiübertretungen und anderen Delicten liegt auch zumeist im Zwecke, den der Schuldige verfolgt. Im § 30 des W. P. wird darauf hingewiesen, daß, wenn die That als eine schwerer verpönte strafbare Handlung erscheint, sie als letztere zu bestrafen ist — ein Zusatz, der sich eigentlich von selbst versteht.

(Eine Gefälls-Übertretung), welche bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre mit demselben verübt oder versucht wird, ist nebst der Polizeistrafe des Waffen-Patentes von den hierzu berufenen Gefällsbehörden zu bestrafen. (§ 31 W. P.)

Zu Nr. 4. (Verbotrecht). Durch § 12 des W. P. ist den politischen Behörden indirect das Recht eingeräumt, einzelnen Personen den Besitz von, wenn auch gesetzlich nicht verbotenen Waffen und Munitionsgegenständen zu verbieten.

(Befugniß zum Waffentragen). Zum Waffentragen gehört in der Regel eine behördliche Erlaubniß, wie zum Waffenerzeugen, wogegen zum bloßen Besitze von Waffen in der Regel keine solche Erlaubniß erforderlich ist. Zum Waffentragen bedürfen nur jene Personen keiner besonderen Erlaubniß, welche nach § 15 W. P. ausdrücklich ausgenommen sind, oder in die Nothwendigkeit gerathen, eine drohende Gefahr mit Waffen abzuwenden.

(Umwandlung der Geldstrafe). Nach § 43 des W. P. ist die zu verhängende Geldstrafe, wenn sie den Vermögens-Umständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, in eine verhältnißmäßige Arreststrafe von Einem Tage für je fünf Gulden umzuwandeln.

(Umwandlung des Verfalles.) Nach § 47 kann der Verfall der Waffen und Munitionsgegenstände aus sehr rücksichtswürdigen Gründen in eine Geldstrafe verwandelt werden, wie z. B. wenn der Schuldige derlei Gegenstände dringend zu seinem Schutze oder Geschäfte benöthiget, und sich nicht leicht andere zu verschaffen im Stande ist, oder wenn sich die verfallenen Gegenstände nicht mehr vorfinden.

Die Geldstrafe ist in derlei Fällen mit billiger Berücksichtigung des Werthes der verfallenen Gegenstände von 2—500 fl. zu bemessen.

(Beischlagnahme). Wer im Waffentragen betreten wird, ohne einen Waffenpaß bei sich zu haben, um sich damit ausweisen zu können, dem ist die Waffe abzunehmen. Gegen die Erlegung der Strafe nach § 39 W. P. ist ihm die Waffe wieder zurückzustellen.

(Competenz). Nach § 40 des W. P. steht das Verfahren und die Verhängung der gesetzlichen Strafe in jenen Fällen, in welchen es sich lediglich um die Anwendung der §§ 36 und 39 W. P. handelt (Fälle Nr. 9, Abf. 1 und Nr. 10) und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, den politischen Behörden, in allen anderen Fällen aber dem Gerichte zu.

(Verwendung der Strafgeelder.) Die Geldstrafen verfallen nach § 44 W. P. zum Besten der Armen des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

(Die Verwendung verfallener Waffen und Munitionsgegenstände) regelt § 46 W. P.

Uebertretungen in Bezug auf Waffen und Munition.

(II. für Süd-Tirol)

12. Wer verbotene Waffen als: Dolche, Stilette, Taschen- oder mit festem Heft versehene Messer; Messer mit oder ohne Feder, deren Klinge an der Spitze nicht gerundet ist; in Stöcken verborgene Stoßdegen und Stilette; was immer für Gattung von Feuergewehren und besonders kurze, mit breitem trompetenförmigen Rohr und festem oder gelenkjamem Schaft versehene Flinten, Tromboni und Pistoni genannt; kurze Pistolen oder Terzerole, sowie Windbüchsen oder was immer für ein mit Luft geladenes Gewehr; endlich ein verborgenes und meuchelmörderisches Werkzeug, mit welchem schwere Verwundungen beigebracht werden können, was immer für eine Benennung oder Gestalt es haben möge, — einführt, erzeugt, besißt, trägt, führt oder verkauft.

Strafe (soweit es sich nicht um gewöhnliche Feuegewehre handelt): einfacher oder strenger Arrest von 3 Monaten bis zu 3 Jahren und Verfall der verbotenen Waffen.

Auf strengen Arrest von längerer Dauer ist zu erkennen:

- a) gegen verdächtige, müßige, von der Polizeibehörde als Bagabunden anerkannte Individuen;
- b) wenn bei dem Schuldigen Stilette, Dolche, Stoßdegen, in Stöcken verborgene Klingen, kurze Pistolen oder Terzerole oder gelenksame Pistoni vorgefunden wurden;
- c) wenn der Thäter bei Nacht, oder an einem verdächtigen Orte betreten wurde;
- d) bei wiederholter Betretung.

Gesetz: Kaiserl. Patent vom 18. Jänner 1818 (V. Band. Tirolische Gesetz-Sammlung) §§ 1, 2 und 7. Nach der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 15. März 1856, Nr. 35 R. G. Bl. ist dieses Delict in Süd-Tirol als Vergehen von den Gerichtshöfen zu bestrafen.)

13. Wer Feuegewehre oder Pistolen ohne behördliche Erlaubniß trägt.

Strafe: Arrest von 1—6 Monaten.

Gesetz: Die §§ 6 und 9 W. V.

Anmerkungen: Zu Nr. 12. Künstler, Handwerker und Andere, welchen das eine oder andere der in dem Verbote begriffenen Werkzeuge zur Ausübung ihres Gewerkes unentbehrlich sein sollte, sind solche nur während der wirklichen Ausübung ihres Gewerkes zu tragen befugt. — Landkutscher und Fuhrleute müssen ihre Passacorde in einem verschlossenen Schrank ihrer Kutschen und Wägen halten und dürfen sie nur zu dem nöthigen Gebrauche herausnehmen. (§ 3 W. V.) Auch kann die politische Behörde besondere Bewilligungen nach § 4 W. V. ertheilen.

Zu Nr. 13. Auf Reisen zu Pferd Pistolen am Sattel und Feuegewehre in Kutschen zu halten, gestattet das Gesetz (Art. 5) jedoch nur ausländischen Reisenden.

(III. Für Nord-Tirol und Vorarlberg.)

14. Wer Pistolen, Terzette, Stilette, Dolche, zweischneidige Messer, Percussions- oder Stockflinten oder andere heimliche oder leicht zu verbergende Gewehre oder Waffen erzeugt, besitzt, trägt oder verkauft.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen und Verfall der verbotenen Waffen.

Gesetz: Verboten durch Verordnung des tirolischen Guberniums vom 21. März 1794, Nr. 29 P. G. S. und vom 8. März 1836, Nr. XXXIX. P. G. S., dann durch Verordnung der Statthalterei vom 20. Juni 1866, Nr. 62 L. G. Bl. II. Abth.

Zu bestrafen nach Verordnung des Kub. vom 31. Juli 1836, Nr. XXI. P. G. S. und Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Uebertretungen in Bezug auf die Wehrpflicht.

1. Ein Stellungspflichtiger von den zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichteten Altersklassen, welcher, ohne hievon durch ein für ihn unüberwindliches Hinderniß abgehalten zu sein, es dennoch unterläßt, sich im Monate December des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zur Verzeichnung schriftlich oder mündlich zu melden.

Strafe: Geldstrafe bis zu 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zur Dauer von 20 Tagen.

Gesetz: § 42 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, Nr. 151 R. G. Bl.

2. Ein Wehrpflichtiger, welcher, ohne von der Stellungscommission als zu dem Kriegsdienst für immer untauglich erkannt oder in der zweiten Altersklasse von der Stellungspflicht befreit worden zu sein, sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse ohne hiezu erhaltene ausnahmsweise Bewilligung verhehlicht und bei seiner nachfolgenden Stellung dienstuntauglich befunden wird.

Strafe: Geldstrafe bis zu 1000 fl. (für den Gemeindearmenfond), im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Haft bis zu 6 Monaten.

Gesetz: § 45 Abf. 1 des Wehr-Ges.

3. Wer zu einer verbotenen Verhehlichung dieser Art (Nr. 2) schuldbar mitwirkt.

Strafe: Geldstrafe bis zu 500 fl. (zum Gemeindearmenfonde), im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Haft bis zu 3 Monaten:

Gesetz: § 45 Abf. 2 des Wehr-Ges.

4. Wer zum Erscheinen vor der Stellungscommission verpflichtet ist und ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt (d. h. stellungsflüchtig wird) und bei der nachfolgenden Stellung als dienstuntauglich erkannt wird.

Strafe: Geldstrafe bis zu 150 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Haft bis zu 1 Monat. Hat jedoch der Stellungsflüchtige das 36. Lebensjahr (§§ 16 u. 33 W. G.) schon überschritten, so trifft ihn Geldstrafe bis zu 1000 fl. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit Haft bis zu 6 Monaten.

Gesetz: § 46 des Wehr-Ges.

5. Wer zu einer Stellungsflucht wissentlich mithilft.

Strafe: Geldstrafe bis zu 500 fl. bei besonders erschwerenden Umständen aber bis zu 1000 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit jedoch Haft bis zu 3 Monaten und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu 6 Monaten.

Gesetz: § 46 Abs. 4 des Wehr-Ges.

6. Die im Auslande abwesenden Officiere der Reserve und Landwehr, sowie die Reserve- und Landwehrmänner, welche, sobald sie im Wege der Oeffentlichkeit Kenntniß erlangt haben müssen, daß die Monarchie von einem Kriege nahe bedroht und die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt ist, nicht unverweilt in die Heimath zurückkehren und sich zur Verfügung stellen, ohne die specielle Einberufung abzuwarten.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 53 des Wehr-Ges. vom 5. December 1868, Nr. 151 R. G. Bl. § 24 des Landwehr-Ges. vom 13. Mai 1869, Nr. 68 R. G. Bl. und Minist.-Brdng. vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

7. Officiere der Landwehr und Landwehrmänner, welche einen Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes der zuständigen Landwehr-Ertheilung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden unterlassen.

Strafe: wie Nr. 6.

Gesetz: § 23 des Landwehr-Ges. u. Minist.-Bdg. vom 30. September 1857.

8. Landwehr-Officiere und Landwehrmänner, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten und ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen.

Strafe: Arrest von 1 Woche bis zu 3 Monaten. (Bei der dritten Wiederholung, in Kriegszeiten aber schon beim ersten Falle, tritt kriegsrechtliche Behandlung ein.)

Gesetz: § 25 des Landwehr-Ges.

9. Ein Pferdebesitzer, welcher sein Pferd, das von der mit der Versorgung der Geschäfte des Remontirungsbezirkes betrauten Commission zur Vorführung vor die Assentirungscommission bestimmt wurde, nicht am festgesetzten Tage auf den Assentplatz stellt.

Strafe: Geldstrafe von 50 bis 100 fl., oder es wird auf Kosten und Gefahr des Saumjätigen von der Assentirungscommission ein diensttaugliches Pferd ohne Beschränkung des Preises angekauft.

Gesetz: § 6 der kais. Verordng. vom 24. April 1859, Nr. 59 R. G. Bl.

Anmerkungen. Zu Nr. 1—5. (Straffaß.) Da hier kein besonderes Strafminimum gesetzt ist, so gilt das allgemeine von 1 fl. für die Geldstrafe und 6 Stunden für die Freiheitsstrafe. (Seite 17.)

(Strafart.) Der Ausdruck „Haft“ ist hier gleichbedeutend mit „Arrest.“

(Die Strafgeelder) fallen nach § 42 Abs. 2 Wehr-Ges. dem Gemeinde-Armenfonde des Aufenthaltsortes zu.

(Strafandrohung.) Nach § 13 der Instruction zum Wehrgeetze haben die mit der Verzeichnung der Stellungspflichtigen beauftragten Gemeindevorsteher alljährlich eine angemessene Zeit vor dem Beginne des Anmelbungstermines durch öffentlichen Anschlag oder auf andere ortsübliche Weise die zu verzeichnenden Stellungspflichtigen unter Androhung der gesetzlich zulässigen Strafe zur Befolgung der im § 14 der Instruction enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

Der Ausdruck „Androhung“ ist jedoch hier nicht passend, da die Androhung schon im Gesetze enthalten ist, eine andere als die gesetzlich angebrohte Strafe der Gemeindevorsteher nicht androhen darf, seine Androhung daher, ohne daß von ihr die Strafbarkeit der Uebertretung abhängig ist, nur als eine Hinweisung auf das bestehende Gesetz, als ein für sich unverbindliches Aufmerksammachen darauf erscheint.

(Eventuelle Freiheitsstrafe.) Das Gesetz gestattet hier bei Fällung des Straferkenntnisses statt der Geldstrafe bloß auf die eventuelle Freiheitsstrafe zu erkennen, wenn sich bereits zeigt, daß der zu Verurtheilende zahlungsunfähig ist. Zeigt sich das nicht schon bei Fällung des Erkenntnisses und wird daher auf eine Geldstrafe erkannt, so muß dennoch in dem Erkenntnisse auch jene Arreststrafe beigelegt werden, welche nach der Ministerial-Verordnung vom 5. November 1852, Nr. 226 R. G. Bl. statt der Geldstrafe zu vollziehen wäre, wenn sich nach Fällung des Straferkenntnisses zeigt, daß der Verurtheilte zahlungsunfähig ist. (Seite 16.)

Zu Nr. 3 u. 5. (Strafbarkeit der Mitschuld.) In den Fällen, in welchen die Strafbarkeit des Hauptschuldigen (der sich in verbotener Weise verhehlt oder stellungspflichtig wird) von dessen Dienstesuntauglichkeit abhängt, werden die Mitschuldigen ohne Rücksicht auf die Diensttauglichkeit strafbar, da sie nicht straflos bleiben dürfen, die Hauptschuldigen aber im Falle ihrer Dienstesuntauglichkeit durch Stellung von Amtswegen, beziehungsweise durch Verlängerung der Dienstzeit gestraft werden. Die sog. Mitschuld erscheint daher hier als ein selbstständiges Delict.

Zu Nr. 7. (Die Landwehrentwenthaltung) ist eine Commission, welche nach § 10 des Landwehrgesetzes aus 1 Hauptmann, 4 Feldwebels für die Compagniebezirke, 4 Landwehrmännern und 1 Büchsenmacher zusammengesetzt ist und in dem Hauptorte eines jeden Bataillonsbezirktes besteht.

(Die Selbstverwundung) ist gegenwärtig als Uebertretung des allg. Strafgesetzes (§§ 409 u. 410 St. G.) strafbar. Uebrigens trifft die Selbstverwundung nach § 47 W. G. die Folge, daß sie, wenn sie der vorsächlichen Selbstbeschädigung überwiesen werden, insofern sie zu irgend einer Dienstleistung im Heere (der Kriegsmarine) noch tauglich sind, dahin von Amtswegen abgestellt werden und zwei Jahre über die gesetzliche Linien-Dienstesdauer zu dienen haben.

Die Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes bemerkt hiezu im § 106, daß diese Stellung von Amtswegen nur auf Grund des diesfälligen strafgerichtlichen Urtheiles vorzunehmen sei, dann aber die Stellung nach der Losreihe eintrete, wenn die Untersuchung mit einem Nichtschuldig endigte oder wegen Verjährung eingestellt wurde. Diese Gesetzesauslegung erscheint, abgesehen davon, daß sie nicht in eine Instruction gehört, auch noch als unrichtig, da das Gesetz selbst nur von

einer Ueberweisung, jedoch von keiner Strafuntersuchung, noch weniger von einer Verurtheilung spricht, und gar nicht einzusehen ist, warum eine Folge, die keine Straffolge ist, bloß deshalb entfallen sollte, weil keine Strafe eintritt.

(Competenz.) Gemäß Artikel VII der Einführungsbestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 steht bezüglich der nach demselben zu verhängenden Strafen das Verfahren, das Erkenntniß und der Vollzug den politischen Behörden in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Vorschriften über politische Strafsamthandlungen zu.

Im Straffalle Nr. 9. dagegen wird die Geldstrafe von der Assentirungscommission verhängt, welche aus einem politischen Beamten, einem Civil-Thierarzte oder Kurtschmied, einem k. k. Officier und einem Militär-Thierarzte oder Kurtschmied besteht.

Zu Nr. 9. (Diese Strafgeelder) fallen dem Remontirungsbezirke zu.

Uebertretungen in Bezug auf Münzen.

1. Wer von cursirenden Münzen des In- oder Auslandes Abdrücke in unedlem Metalle verfertigt oder solche Abdrücke verkauft.)

Strafe: Verfall solcher Abdrücke.

Gesetz: Hoflammer-Präs.-Decret vom 12. Juni 1824, Nr. 73 V. G. S.

2. Wer Scheidemünzen kippt, auswägt, einschmilzt oder damit was immer für einen Anflug unternimmt.

Strafe: Verfall solcher Münzen.

Gesetz: Patent vom 12. October 1802 (Münz-Patente vom 12 Juni 1768 und 26. Mai 1746).

3. Wer was immer für Namen habende Ideal-Münzen gebraucht, oder landesfürstlichen Kupfermünzen einen eigenen Privat-Stempel aufbrückt.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Kais. Patent für Westgalizien vom 4. October 1797, Nr. 36 und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.)

Anmerkungen. (Die Agiotage) mit Scheidemünzen ist als Gefallsübertretung zu behandeln. Der Erlass des Finanzministeriums vom 28. November 1850, Nr. 451 R. G. Bl., verbietet alles Kaufen so wie jeden wie immer gearteten Handel mit Silber- und Kupferscheidemünze und verhängt als Strafe den Verfall des Gegenstandes der Uebertretung und überdies eine Geldstrafe von dem 1—4-fachen Betrage der Scheidemünze, womit der verbotwidrige Verkehr verübt oder ver-

* Anmerkung. Es bedarf wohl nicht erst der Bemerkung, daß dieses Delict als Polizeiübertretung nur so weit zu strafen ist, als es nicht nach dem a. St. G. zu ahnden ist.

sucht wurde, jedoch muß die Geldstrafe mindestens 50 fl. betragen. Der Anzeiger einer solchen Uebertretung erhält den halben Strafbetrag als Belohnung.

(Der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Controle) wurde durch das Gesetz vom 26. Mai 1866, Nr. 75 R. G. Bl. normirt. Die Uebertretungen dieses Gesetzes sind gleichfalls als Gefälligübertretungen zu behandeln.

(Das Einschmelzen silberner Münzen) ist durch das Hofammer-Decret vom 23. Juli 1812 (Nr. 11 P. G. S.) verboten und begründet gleichfalls eine Gefälligübertretung.

Uebertretung in Bezug auf Spielfennige (Dantes, Settons).

1. Metallwaaren-Fabrikanten und andere Gewerbsleute, welche Spielfennige (Dantes, Settons) verfertigen, wenn sie

- a) auf solchen Spielfennigen das Bildniß eines regierenden oder abgelebten Fürsten oder sonst irgend ein Zeichen einer öffentlichen Macht anbringen, oder
- b) es unterlassen, die eine Seite solcher Spielfennige mit der Aufschrift: „Spielfennig“ zu versehen.

Strafe: Confiscation solcher ordnungswidrig verfertigter Spielfennige.

Gesetz: Decrete der vereinigten Hofkanzlei vom 23. Juli 1807 (Nr. 14) und vom 17. September 1801. (Nr. 54 P. G. S.)

Uebertretungen in Bezug auf die Gewalt und das Ansehen (die Autorität) eines öffentlichen Amtes.

1. Wer eine demonstrative Handlung verübt, wodurch Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Anhaltung (Arrest) von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Die Strafe darf jedoch nie höher bemessen werden, als der kleinste Grad jener Strafe ist, welche nach dem allg. Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches gehabt hätte.

Gesetz: § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

2. Wer sich gegen einen politischen oder polizeilichen Beamten, wenn diese in Ausübung gesetzlicher Amtshandlungen begriffen sind, oder gegen Wachen oder obrigkeitliche Diener, welche an öffentlichen Orten oder in

Privatwohnungen amtliche Aufträge zu vollziehen haben, ungestüm und beleidigend benimmt und ungeachtet vorausgegangener Ermahnung in einem, den amtlichen Charakter verletzenden Betragen verharret.

Strafe: Wie Nr. 1.

Gesetz: § 12 lit. a der obigen kais. Verordnung.

3. Wer sich gegen einen Gemeindevorsteher, während dieser einen Auftrag vollzieht, welcher ihm nach dem Gesetze oder kraft einer besonderen Weisung einer Behörde zu vollführen obliegt, beharrlich ungestüm und beleidigend benimmt.

Strafe: Wie Nr. 1.

Gesetz: § 12 lit. b obiger kais. Verordnung.

4. Wer in einer von ihm selbst oder über seinen Auftrag von einem Anderen verfaßten Eingabe an eine Behörde sich einer dieselbe beleidigenden Schreibart bedient oder eine solche Eingabe für einen Anderen verfaßt.

Strafe: Wie Nr. 1.

Gesetz: § 12 lit. c obiger kais. Verordnung.

5. Wer ein innerhalb des Wirkungskreises einer politischen oder polizeilichen Behörde erlassenes Verbot, dieses mag sich auf eine einzelne Handlung oder auf eine bestimmte Gattung von Handlungen beziehen, übertritt oder sich demselben widersetzt.

Strafe: Diejenige, welche die das Verbot erlassende Behörde für den Fall der Uebertretung oder Widersetzlichkeit innerhalb ihrer Machtbefugniß insbesondere angedroht hat; wo jedoch eine solche besondere Strafe nicht angedroht wurde, ist die allgemeine Strafe nach Nr. 1 zu verhängen.

Anmerkungen. (Beweis.) § 13 der kaiserl. Verordnung erklärt in den Straffällen Nr. 2 und 3 die mit Berufung auf den Diensteid abgegebene Aeußerung des politischen oder polizeilichen Beamten oder Dieners, so wie die gleichartige Aussage des Gemeindevorstehers zum rechtlichen Beweise hinreichend, insoferne sie nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird.

(Competenz.) In den Fällen Nr. 2, 3 und 4 steht die Handhabung der Strafgewalt, wo sich eine l. f. Polizeibehörde befindet, dieser Behörde, außerdem dem Vorstande der politischen Bezirksbehörde und zwar auch dann zu, wenn die Uebertretung gegen einen Gemeindevorsteher verübt wurde. Ist die Beleidigung in einer schriftlichen Eingabe geschehen und gegen die Behörde im Ganzen oder gegen die Person des Vorstehers gerichtet, so hat die vorgesetzte Stelle eine andere Behörde zur Verhandlung des Gegenstandes und zur Urtheilsschöpfung zu delegiren. (§ 14 der kais. Verordnung.)

(Berufung und deren Wirkung.) In den Fällen Nr. 2 hat die Berufung keine die Vollstreckung des Erkenntnisses hemmende Kraft. (§ 15 der kais. Verordnung.)

Uebertretungen in Bezug auf die Melbungs- Vorschriften.

1. Wer wider eine bestehende Verordnung oder Vorschrift
- a) als Hauseigenthümer, Sequester oder Verwalter eines Hauses die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeigt;
 - b) wenn er Zimmer wochen- oder monatweise in Austerbestand verläßt oder Bettgeher hält, nicht bei jedesmaliger Veränderung binnen 24 Stunden die vorschriftmäßige Anzeige macht;
 - c) wenn er als Gastwirth zur Aufnahme von Fremden berechtigt ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht;
 - d) wenn er als Gast- oder Schankwirth zur Beherbergung Fremder nicht berechtigt ist, dennoch Fremde bei sich über Nacht aufnimmt.

Strafe: Geldstrafe von 5—100 fl. oder Arrest von 1—14 Tagen. Bei mehr als zweimaliger Bestrafung kann nach Umständen auch die Abschaffung von dem Schankgewerbe (Verlust des Gewerbes) verhängt werden.

Gesetz: § 320 lit. a—d des a. St. G. Minist.-Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl. und § 1 des Gesetzes vom 22. October 1862, Nr. 72 R. G. Bl.

Anmerkungen. Zu 1. (Competenz.) Die Minist.-Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl., welche sich auf die Allerb. Entschliesung vom 18. März 1858 beruft, daher die Kraft eines Gesetzes hat, bestimmt unter Ziffer 1 ausdrücklich, daß es von der Zuständigkeit der Gerichte in den Uebertretungsfällen des § 320 a. St. G. vom 27. Mai 1852 sub a, b, c und d sein Abkommen habe und bei Uebertretungen der Melbungsvorschriften ohne Ausnahme die politischen Behörden, an Orten jedoch, wo sich l. s. Polizeibehörden befinden, letztere zur Untersuchung und Bestrafung competent seien. Zweifelt die Polizeibehörde, ob eine ihr angezeigte strafbare Handlung zu ihrem Wirkungskreis gehöre, so soll sie sich mit dem betreffenden Gerichte ins Einvernehmen setzen und auf dessen Verlangen die Verhandlung dahin abtreten. (§ 4 des Gej. vom 22. October 1862.)

Wie die Competenz wurde durch obige Verordnung auch die Strafe des a. St. G. geändert. Die Uebertretungen des § 320 lit. e, f und g des a. St. G. wurden erst durch die kais. Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl. gleichfalls den politischen Behörden zugewiesen und dabei anerkannt, daß es nicht schon durch den ersten Absatz der Minist.-Verordnung vom 2. April 1858 geschehen ist. Da nun durch das Gesetz vom 22. October 1862, Nr. 72 R. G. Bl. die kais. Verordnung vom 20. Juni 1858, Nr. 88 R. G. Bl. ausdrücklich außer Wirkksamkeit gesetzt wurde, so sind für die Uebertretungen des § 320 lit. e, f und g des a. St. G. wieder die Gerichte competent

2. Wer sonst eine über das Meldungswesen bestehende Vorschrift übertritt, insbesondere:

- a) Der zur Fremdenbeherbergung berechnigte Gastwirth, welcher über die bei ihm übernachtenden Fremden, das ist über jene Personen, die zur Gemeinde nicht gehören oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben, das vorgeschriebene Fremdenbuch nicht ordnungsmäßig führt;
- b) ein solcher Gastwirth wenn er ein Fremdenbuch zwar führt, dasselbe jedoch zur Einsicht der politischen Behörde oder des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters, oder der k. k. Gendarmerie nicht bereit hält;
- c) ein solcher Gastwirth, wenn er einem bei ihm übernachtenden Fremden bei dessen Ankunft das Fremdenbuch nicht vorlegt oder vorlegen läßt, und falls der Fremde die Ausfüllung der Rubriken des Fremdenbuches unterläßt, hievon nicht ungesäumt die Anzeige macht;
- d) der übernachtende Fremde, welcher die Rubriken des ihm hiezu vorgelegten Fremdenbuches nicht ausfüllt oder ausfüllen läßt;
- e) der Herbergsvater, welcher die ihm obliegende ordnungsmäßige Führung der Herberg-Protokolle unterläßt oder die Gefellen, welche sich weigern, ihre Ausweisurkunden vorzulegen, oder solche Urkunden nicht besigen, oder sich über 24 Stunden in der Herberge aufhalten oder sonst Verdacht erregen, nicht ungesäumt der Behörde anzeigt;
- f) der Dienst- oder Arbeitsgeber, welcher die bei ihm eintretenden Dienstboten, Gefellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge nicht binnen längstens drei Tagen nach ihrem Eintritte und Austritte meldet;
- g) wer immer Bagabunden oder sonst verdächtigen Leuten Unterstand gibt, oder falls er sie nicht abweisen kann, hievon nicht sogleich der politischen Behörde oder dem Gemeindevorsteher oder der Gendarmerie die Anzeige erstattet.

Strafe: für alle vorstehenden Fälle: wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 1 und 2 der Ministerial-Berordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl. und Ministerial-Berordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. Bl.

Anmerkungen. Das Meldungswesen hat eine umfassende Regelung durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. Bl. erhalten, und wurde im ersten Jahrgang der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ (Seite 346—353) im Zusammenhange dargestellt.

Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 sagt im Artikel 4: „die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung“.

Mit diesem Staatsbürgerrechte steht jedoch das polizeiliche Meldungsweisen im Allgemeinen nicht im Widerspruche, so weit es sich um Evidenzhaltung und Gewährung der Mittel polizeilicher Aufsicht und nicht um eine Beschränkung des Rechtes der Freizügigkeit handelt. Daher konnte der Ministerialrath Herr Ritter von Ragenhofer (Seite 352, Jahrgang I, Oeffentliche Sicherheit) mit vollem Rechte sagen, daß die mit der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. Bl. erlassenen Meldungs Vorschriften noch bermal in voller Giltigkeit sind und mit Rücksicht auf die gewährte volle Verkehrsfreiheit nur um so genauer gehandhabt werden sollen.

Der die Strafbestimmung für die Uebertretungen der Meldungs Vorschriften enthaltende § 19 obiger Verordnung vom 15. Februar 1857 ist zwar durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. April 1858, Nr. 51 R. G. Bl. aufgehoben worden, die in den §§ 5 bis 13 der ersteren normirten Uebertretungen aber sind noch strafbar und oben unter lit. a bis g aufgeführt.

Der größeren Vollständigkeit wegen folgt hier der Abdruck der das Meldungsweisen regelnden Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. Bl.

Verordnung

des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 15. Februar 1857, Nr. 33 R. G. Bl., gültig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, betreffend das Meldungsweisen.

Das Ministerium des Innern findet, einverständlich mit der obersten Polizeibehörde, in Absicht auf die Regelung des Meldungsweisen folgende Vorschriften zu erlassen, welche, in soweit sie nicht ohnedies schon in Anwendung sind, mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungsweisen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden befinden.

§ 1. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden (Directionen, exponirte Commissäre, Cur-Inspectionen) befinden, ist sich an die gegenwärtig bestehenden Meldungs Vorschriften zu halten. In sofern diese Vorschriften an dem einen oder dem anderen Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstands-Veränderungen jeder Art, den Eintritt und Austritt der Diensthoten jeder Gattung, und die Ankunft und Abreise der Fremden in Evidenz zu erhalten, hat die politische Landesstelle das Meldungsweisen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erlassenen Ministerial-Verordnungen vom 16. Mai 1849, Nr. 250 des R. G. Bl., und vom 29. März 1852 (Erlaß der niederösterreichischen Statthaltereie vom 16. April 1852, Landes-Regierungsblatt), mit Rücksichtnahme auf die besonderen Localverhältnisse einzurichten, und die hiernach zu erlassenden Meldungs Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden.

§ 2. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizeibehörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter Aufsicht und Leitung der politischen Bezirksbehörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, Districts-Commissariat) das Meldungswesen.

Es haben daher die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Meldungen an den Gemeindevorsteher zu erfolgen.

In soferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirksbehörde an dem einen oder dem anderen Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen an diese Behörde zu geschehen.

§ 3. Um in ausgedehnteren Gemeinden die Meldungen möglichst zu erleichtern, hat die Kreisbehörde (Comitatsbehörde, Delegation) nach dem Antrage der politischen Bezirksbehörde für die entlegenen Theile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeindevertretung oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindeglied aufzustellen, welches für den Gemeindevorsteher die Meldungen in Empfang zu nehmen, und dieselben von Woche zu Woche zur Kenntniß des Gemeindevorstehers zu bringen hat.

§ 4. Den Besitzern vormals herrschaftlicher Gutskörper steht es jederzeit frei, ihre Meldungen unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu machen.

§ 5. In Städten, in Orten, wo die politische Bezirksbehörde ihren Sitz hat, dann in allen an bedeutenderen Strazenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen Orten, wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Ziegelöfen, Glashütten, Zucker-Raffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

- a) Tag der Ankunft;
- b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion
- c) Stand und Beschäftigung;
- d) Domicil;
- e) Begleitung;
- f) woher er kommt;
- g) wohin er reiset;
- h) wodurch er legitimirt ist;
- i) ist abgereiset nach

Unter Fremden werden hier jene verstanden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

§ 6. Das Fremdenbuch muß vom Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeamte paraphirt, ununterbrochen geführt, und stets zur Einsicht der politischen Bezirksbehörde, der zur Handhabung des Meldungswesens nach den §§ 2 und 3 aufgestellten Organe und der k. k. Gendarmerie bereit gehalten werden.

§ 7. Der Gastwirth hat dem bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungefümt die Anzeige zu machen.

In dringlichen Fällen ist diese Anzeige gleich unmittelbar an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, falls der Sitz derselben dem Anzeigenden näher gelegen wäre, als der Sitz des Gemeindevorstehers, oder des nach § 3 aufgestellten Organes.

§ 8 Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirthes in der Regel mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welcher die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, zu geschehen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle anheimgestellt, zu bestimmen, an welchen Orten die Meldung anstatt mittelst Meldzettels bloß mittelst Vorlage des Fremdenbuches oder mündlich zu erfolgen hat.

Die Meldung muß in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis 8 Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens 9 Uhr Früh zu erfolgen.

§ 9. An den im § 5 bezeichneten Orten haben außer den Gastwirthen auch alle anderen Unterstandgeber die bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung des Fremden von Seite dieser Unterstandgeber zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle überlassen.

§ 10. In den Herbergen sind Herbergprotokolle nach folgenden Rubriken zu führen:

- a) Tag und Stunde der Ankunft;
- b) Vor- und Zuname des Gesellen;
- c) Gewerbe;
- d) Domicil;
- e) Alter und Religion;
- f) woher er kommt;
- g) wodurch er legitimirt ist;
- h) hier in Arbeit eingestanden;
- i) abgereiset.

Die Bestimmungen des § 6 gelten auch bezüglich der Herbergprotokolle.

§ 11. Der Herbergwirth hat sich von den in die Herberge kommenden zugeleiteten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergprotokolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen, wobei die Schlußbestimmung des § 7 zu beobachten ist.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dies unter Vorlage der Ausweisurkunden anzuzeigen.

§ 12. Dienstboten, Gesellen und sonstige Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge müssen in allen Orten von Seite ihrer Dienst-, rücksichtlich Arbeitsgeber binnen längstens drei Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden.

Binnen derselben Frist ist der Austritt zu melden.

Die Kreisbehörde wird bestimmen, an welchen Orten diese Meldung schriftlich zu geschehen habe, und an welchen Orten dieselbe auch mündlich erfolgen könne.

§ 13. Wagaubunden oder sonst verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterstand geben, und sollten sie nicht abgewiesen werden können, so ist sogleich unter Beobachtung der Schlußbestimmung des § 7 die Anzeige zu machen.

§ 14. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Fremdenbücher öfters zu revidiren, mit den gemachten Meldungen zu vergleichen, und in denselben zu bemerken, daß und wann die Revision erfolgt ist.

Zeigt sich hiebei, daß Meldungen unterlassen worden seien, oder ergeben sich andere Anstände, so ist hierüber das gehörige Amt zu handeln.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gemeindevorsteher bezüglich der Herbergsprotokolle.

§ 15. Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Herbergen und abseitig gelegene Wirthshäuser öfter und unvermuthet zu untersuchen, und die Legitimation der dort sich aufhaltenden Fremden zu prüfen.

§ 16. In wie ferne ausweislose und sonst verdächtige Personen von dem Gemeindevorsteher anzuhalten und an die politische Behörde abzustellen sind, bestimmt die ihnen diesfalls zu ertheilende besondere Instruction.

§ 17. Der Gemeindevorsteher hat die schriftlichen Fremdenmeldungen chronologisch zu sammeln.

In soweit es für angemessen befunden wird, ist in Gemeinden mit einem geordneten Gemeinbeamten ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle schriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen einzutragen sind.

Dieses Protokoll enthält dieselben Rubriken, wie das von den Gastwirth zu führende Fremdenbuch.

In gleicher Weise sind die Meldungen von Diensthoten, Gefellen 1c. (§ 12), zu sammeln, und bezüglich unter den gleichen Bedingungen in ein eigenes Protokoll einzutragen.

§ 18. Die in den §§ 14, 15 und 16 vorgezeichneten Verpflichtungen obliegen auch dem nach § 3 aufgestellten Organe für den Bezirk, für welchen es bestellt ist.

Uebrigens hat sich sowohl dieses Organ wie der Gemeindevorsteher nach den besonderen Instructionen der politischen Bezirksbehörde zu benehmen.

§ 19. Die Uebertretungen der Vorschriften der §§ 5 bis incl. 13 sind, in soweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, von der politischen Bezirksbehörde zu untersuchen und nach dem im § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, und bezüglich im § 4 der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854, R. G. Bl. Nr. 102 festgesetzten Strafausmaße zu bestrafen.

Freiherr von Bach m. p.

Freiherr von Kempfen m. p., F. M. E.

(Beherbergung verdächtiger Personen.) Die Gubernial-Verordnung für Innerösterreich vom 11. März 1789 (Bd. 17, S. 471) befiehlt, denjenigen mit einer Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, welcher „Jemanden, der sich über seinen Stand und die ordentlichen Absichten seines Aufenthaltes nicht ausweisen kann, in Städten, Märkten, Dörfern oder einzelnen Häusern Unterstand gibt.“

(Einwanderung ausländischer Handwerksburschen.) Mit Hofl.-Decret vom 22. Mai (allerb. Entschließung vom 14. Mai) 1833, Nr. 85 P. G. S. wurde angeordnet, daß ausländische Handwerksburschen von der Einwanderung hintangehalten werden sollen, wenn sie: 1. ohne Wanderbuch oder sitzlich oder polizeilich bedenklich sind, oder 2. über zwei Monate ohne Arbeit sind, oder 3. nicht wenigstens 8 Gulden besitzen.

Uebertretungen in Bezug auf paßpolizeiliche Vorschriften.

1. Wer eine paßpolizeiliche Vorschrift übertritt, insbesondere :
- a) Jeder Reisende, er sei Inländer oder Ausländer, welcher es gegen das Verlangen eines hierzu berechtigten öffentlichen Organes verweigert, sich über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte auszuweisen;
 - b) der Paßinhaber, welcher es unterläßt eine Aenderung seiner in der Reiseurkunde ersichtlich gemachten Begleitung der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Passe anzuzeigen;
 - c) wer eine Personal-Ausweis-Urkunde (Paß, Legitimationskarte, Paßkarte, Arbeitsbuch, Certificat u. dgl.) fälscht oder eine solche gefälschte Urkunde führt;
 - d) wer eine, auf eine andere Person lautende Personal-Ausweis-Urkunde führt;
 - e) wer seine Ausweis-Urkunde an einen Andern wirklich zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel überläßt;
 - f) wer mit Bezug auf eine solche Legitimation andere Personen fälschlich als seine Familienglieder oder Dienstboten bezeichnet.

Strafe: für alle vorstehenden Fälle: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 27 der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, Nr. 80 R. G. Bl. und § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

Anmerkung: Die paßpolizeilichen Vorschriften für Reisen der Inländer im In- und Auslande, dann der Ausländer im Inlande und die über die Ausstellung der Reise-Legitimationen bestehenden sind in der Ministerial-Verordnung vom 10. Mai 1867, Nr. 80 R. G. Bl. zusammengestellt worden, daher diese Verordnung hier vollständig abgedruckt wird.

Kundmachung

der Ministerien des Aeußern, des Innern, des Handels, der Polizei und des Krieges vom 10. Mai 1867, Nr. 80 R. G. Bl. über die dermalen in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften.

(Gültig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, und Triest mit seinem Gebiete.)

Nachdem die kaiserl. Verordnung vom 9. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 31, über die Einführung eines neuen Paßsystems, durch die kaiserliche Verordnung vom 6. November 1865, R. G. Bl. Nr. 116, eine wesentliche Aenderung erfahren hat, und sowohl dadurch, als durch die zum Zwecke der Geschäftsvereinfachung und Erleich-

terung des Personenverkehrs inzwischen getroffenen einzelnen Anordnungen ein großer Theil der Ministerial-Berordnung vom 15. Februar 1857, R. G. Bl. Nr. 32, außer Geltung getreten ist, finden die betheiligten Ministerien in weiterer Durchführung der oben angeführten kaiserlichen Verordnungen die derzeit in Kraft bestehenden passpolitzeilichen Vorschriften zur leichteren Uebersicht in nachstehender Weise zusammenzufassen und kundzumachen.

Erster Abschnitt. Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande.

§ 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§ 28) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirksämter (der mit dem Wirkungskreise derselben versehenen organisirten Magistrate), dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden, für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer eines Jahres ausfertigen.

Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Außern stellt zu Reisen im Inlande gleichfalls Legitimationskarten aus (§ 5).

§ 2. Die durch die Dienstbotenordnungen und durch die Gewerbeordnung eingeführten Dienstboten-, beziehungsweise Arbeitsbücher, sowie die für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken vorgeschriebenen Arbeitsbücher, haben für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates als Legitimationsurkunden zu gelten, wenn sie zu diesem Zwecke von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Clausel: „Giltig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ versehen sind.

Ausnahmsweise darf die betreffende Behörde die Giltigkeitsdauer dieser Legitimationsclausel bis auf drei Jahre ausdehnen, wenn der Inhaber des Arbeitsbuches vollständig unbescholten ist, und wenn damit einem wirklichen Bedürfnisse genügt wird.

Zweiter Abschnitt. Vorschriften für Reisen der Inländer ins Ausland.

§ 3. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer in der Regel eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses. Die Stelle desselben kann auch durch eine Paßkarte vertreten werden, in soferne das Reiseziel nur die dem deutschen Paßkartenvereine beigetretenen fremden Staaten bilden, und der Reisende zum Bezug einer Paßkarte berechtigt ist (§ 16).

Die durch die Gewerbeordnung, sowie die im § 2 erwähnten, für die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken eingeführten Arbeitsbücher haben für Reisen in das Ausland als Reise-documente zu gelten, und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen.

Grenzbewohner jedoch bedürfen lediglich eines Certificate des Vorstandes der betreffenden politischen Bezirksbehörde, um zu Zwecken des täglichen Verkehrs oder kurzer Lustfahrten die österr. Grenze unbeanständet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizeibehörden, deren Amtssitz von der Grenze nicht weit entfernt ist, sowie die in Curorten nächst der Grenze mit der Besorgung der Cur-Inspection betrauten politischen oder Polizeibehörden unbedenklichen Personen Reise-Certificate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland erteilen.

§ 4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden.

Paßkarten gelten stets nur für das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt wurden.

§ 5. Zur Ausstellung von Pässen und Paßkarten in das Ausland sind ermächtigt:

1. Die Vorsteher der politischen Bezirksämter und der mit dem Wirkungsbereich derselben ausgestatteten organisirten Magistrate dort aber, wo sich landesfürstliche Polizeibehörden befinden, die Vorsteher derselben, alle jedoch im Namen des vorgesetzten Landeschefs, und nur an Personen, die im Amtsbezirke dieser Behörden ihren Wohnsitz haben.

2. Die Chefs der politischen Landesstellen, in jenen Fällen, wo sich gegründete Bedenken gegen die Bewilligung bei der Unterbehörde geltend machen, oder wo es sich um Pässe für Individuen anderer Provinzen, oder aber für Ausländer handelt.

3. Das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Außern nach Maßgabe seines besonderen diesfälligen Wirkungsbereiches.

§ 6. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen ermächtigt, Personen, welche sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu erteilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

Ebenso sind die im § 5, 1. benannten Amtsvorsteher ermächtigt, ausnahmsweise d. i. in dringenden und sonst unbedenklichen Fällen auch denjenigen Personen, welche anderswo, aber innerhalb desselben Kronlandes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Amtsgebiete der ersteren aber vorübergehend sich aufhalten, Auslandspässe zu erteilen. Sie haben jedoch davon sogleich die Anzeige an den Vorsteher der competenten politischen Bezirks-, bezüglich Polizei- oder Magistratsbehörde zu richten.

§ 7. Die k. k. Missionen sind ermächtigt, den im Auslande befindlichen Oesterreichern, in soferne gegen dieselben kein Bedenken obwaltet, die Pässe zur Weiterreise in das auf denselben nicht benannte Ausland zu erweitern, solche zu verlängern, oder auch neue Pässe zu erteilen.

Von jeder solchen paßpolizeilichen Amtshandlung ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

In wieferne die k. k. Consulsatsbehörden zur Ausübung einer Amtswirkamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtigt sind, bestimmen die ihnen diesfalls erteilten besonderen Instructionen.

§ 8. In soferne von der Regierung eines fremden Staates zum Eintritte dahin die Widmung des Reisepasses durch einen ihrer im Auslande accreditirten Vertreter vorgeschrieben ist, wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu sein, um dieses Visum zu bewerben haben.

Dritter Abschnitt. Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§ 9. Jeder Ausländer, welcher sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nach Vorschrift des § 22 oder mindestens mit einer von der competenten Behörde seines Heimatlandes ausgestellten Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Charakter oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt.

Durch diese Bestimmungen werden weder die, bezüglich der Legitimation zum täglichen Grenzverkehr bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

Souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königliche Ehren genießen, bedürfen nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemalinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft keines Reisedocumentes.

§ 10. Dermalen sind nur die von einer Behörde des kaiserlich russischen oder des türkischen Reiches (mit Ausschluß jedoch der Moldau-Walachei) ausgefertigten Reisepässe der Widrigung einer k. k. österreichischen Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates unterworfen.

§ 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege des Polizeiministeriums zu erstatten ist.

Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. Eine Widrigung oder ämtliche Hinterlegung der Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden findet weder an den Grenzen noch im Innern des Reiches statt.

§ 13. Dagegen ist jeder Reisende, sowohl In- als Ausländer verbunden, auf allfälliges Verlangen, über seine Person und die Mittel zu seinem Unterhalte sich auszuweisen.

§ 14. Wenn sich bei einer solchen an der Grenze oder im Innern des Reiches gestellten Nachfrage ergibt, daß der Reisende weder mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse, noch mit einem hinreichenden Personalausweise versehen (§ 9) ist, oder in sofern der Paß desselben der gesandtschaftlichen oder consularämtlichen Widrigung unterliegt (§ 10), dieses Visum mangelt, so kann dem Reisenden, wenn er sich im Uebrigen sofort als unverdächtig ausweist, die betreffende nachfragende Behörde einen Interimschein zur Reise an den Ort der nächsten landesfürstlichen Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Bezirks- oder Magistratsbehörde, welchen er auf seiner Reise betritt, erteilen, in welchem Falle die abgenommene Reiseurkunde, unter Begründung des Verfahrens, an die gedachte Behörde einzusenden ist.

Ein derlei ausgestellter Interimschein hat nur eine beschränkte, entweder ausdrücklich festgesetzte, oder sich von selbst verstehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überschreitende Gültigkeit.

§ 15. Die Ausstellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland darf in der Regel (§ 28) nur solchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen, in sofern sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beschränkt sind.

§ 16. Paßkarten dürfen nur solchen Personen erteilt werden, welche:

1. den Behörden als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbstständig sind, und
3. in dem Bezirke (Verwaltungsgebiete) der ausstellenden Behörde ihren

ordentlichen Wohnsitz haben; sie mögen nun dem Inlande oder einem dem Paßartenvereine beigetretenen fremden Staate angehören.

In Beziehung auf die Bedingung sub 2 können ausnahmsweise Paßarten erteilt werden :

- a) unselbständigen Familiengliedern auf das Einschreiten des Vaters oder Vormundes, jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, und unter den Beschränkungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes;
- b) Handlungsreisenden, welche über Auftrag eines Principals reisen, und Handlungsbienern auf besonderes Einschreiten ihrer Principale am Wohnorte der Letzteren.

§ 17. Hingegen bleiben die Paßarten den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art, sowie allen Denjenigen versagt, welche nach den Gesetzen mit Arbeitsbüchern zu betheilen sind, oder welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§ 18. Es wird den Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlung über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung eines PASSES, einer Paß- oder Legitimationskarte möglichst zu beschleunigen.

§ 19. Die Behörden haben die Reispässe nach einem gleichmäßig gedruckten Formulare auszufertigen.

Für die Ausfertigung darf außer der Stempelgebühr weder eine Schreib- noch sonstige Taxe eingehoben werden.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Paß- und Legitimationskarten.

§ 20. Der Reispasß soll enthalten :

1. Vor- und Zuname;
2. Charakter oder Beschäftigung;
3. Wohnort;
4. Alter;
5. Reiseziel;
6. Unterschrift des Reisenden;
7. Gültigkeitsdauer, und
8. in der Regel das Signalement.

Die Legitimationskarte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erfordernisse zu enthalten,

§ 21. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Außern ausgefertigten Pässe bleibt es bei der bisherigen Übung.

§ 22. Reispässe oder überhaupt zu Personal-Ausweisen auf Reisen benützte Urkunden (§ 9), welche von ausländischen Behörden herrühren, müssen jedenfalls so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen des § 9 genügen.

Wenn in einem Passe die Gültigkeitsdauer enthalten, diese aber bereits erloschen ist, so ist derselbe dennoch als wirksam zu betrachten, in sofern sich nicht aus der Beschaffenheit der vorgewiesenen Urkunde überhaupt oder gegen den Inhaber derselben Bedenken ergeben.

Pässe jedoch, auf welchen eine Gültigkeitsdauer gar nicht ersichtlich gemacht war, wie z. B. englische und nordameritanische Pässe, welche niemals auf bestimmte Zeit ausgestellt werden, sind ohne Rücksicht auf das Ausstellungsdatum überall als gültige Ausweisurkunden zu behandeln, in solange sie die Identität und Staatsbürgerschaft

des Paßträgers zweifellos constatiren, und auch sonst nach Inhalt und Form zu keinem Bedenken Anlaß geben.

§ 23. Die Paßkarte hat zu enthalten:

Auf der ersten Seite

1. Das Wappen des betreffenden Staates;
2. das Kalenderjahr, auf welches die Paßkarte lautet;
3. den Namen, Stand (Charakter) und Wohnort des Inhabers;
4. die Fertigung der ausstellenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrücktem Siegel;
5. die Nummer des Paßkarten-Journals.

Auf der zweiten Seite.

6. Das Signalement des Inhabers in den, in der Paßkarte angegebenen Rubriken (Alter, Statur, Haare und besondere Kennzeichen);
7. dessen eigenhändige Namensunterschrift; sowie endlich
8. die Hinweisung auf die, gegen Mißbrauch der Paßkarten in dem betreffenden Staate bestehenden Strafbestimmungen.

Die von den zuständigen Behörden ausgefertigten Paßkarten werden in den Gebietstheilen der dem Paßkartenvereine angehörigen Staaten gleichmäßig respectirt.

§ 24. In der Regel darf ein Reispas nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Befolge und Dienerschaft zu verstehen sind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihren Vor- und Zunamen, und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden, in dessen Pässe aufgeführt werden.

Sedenfalls haftet der Reisende für die Identität seiner Begleitung mit den im Pässe aufgeführten Individuen.

Ehefrauen, die mit ihren Ehegatten, Kinder, die mit ihren Eltern, sowie Dienftboten, die mit ihrer Dienstherrschaft reisen, werden durch die Paßkarte der letzteren legitimirt.

§ 25. Ebenso bedarf die Schiffsmannschaft, wenn nicht specielle Verordnungen oder in Bezug auf Reisen ins Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin sich dieselbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Passes, sondern es genügt, wenn das die Personbeschreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derselben dem Pässe des Schriftführers beigelegt, oder in die beglaubigte Musterrolle eingetragen ist.

Für die bei der Seeschifffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erflossenen speciellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§ 26. Jede Aenderung einer in der Reiseurkunde ersichtlich gemachten Begleitung des Paßinhabers muß der nächsten politischen oder Polizeibehörde zur geeigneten Vormerkung im Pässe angezeigt werden.

Eben daselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft erkeken.

Bei der Seeschiffsmannschaft ist sich nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften zu benehmen.

§ 27. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften, wohin insbesondere außer der Fälschung der Personalausweisurkunde jeder Art, die Führung einer solchen, auf eine andere Person lautenden Urkunde, die wissentliche Ueberlassung derselben von Seite des Inhabers an einen Andern zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienglieder oder Dienstboten zu rechnen sind, werden, in soweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl. geahndet.

§ 28. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1. Die Bestimmungen über Hausirpässe, deren Inhaber sich rüchlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben;

2. die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militärurlauber und der Reservemänner, und überhaupt die bezüglich der Militärs und der Bewohner der Militärgränze bestehenden polizeilichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmung des § 7 des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom 29. September 1858, R. G. Bl. Nr. 167 und Punkt 5 des Gesetzes vom 28. December 1866, R. G. Bl. 2 vom Jahre 1867;

3. Die Bestimmung des § 21 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, wornach Reisende, welche aus dem Auslande oder einem Zollausschlusse kommen, unmittelbar von dem Uebertritte der Zoll-Linie zum nächsten Grenz-Zollamte sich zu begeben, demselben die Reisedocumente zu produciren, und ihre Effecten dem vorgeschriebenen Zollverfahren zu unterziehen haben;

4. die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853, Nr. 179 des R. G. Bl. über die Postcontrole zur Hintanhaltung des Schleichhandels;

5. die Vorschriften wegen des Rastell- und Skella-Verkehres am Sanitäts-Gordon längs der türkischen Grenze, mit Ausnahme der auch hier aufgehobenen Paß-Widigungen;

6. die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österreichischen Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rüchlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgränze anstoßenden türkischen Provinzen auch hier jedoch unter der sub 4 bemerzten Einschränkung.

§ 29. Der Regierung bleibt es vorbehalten, in Fällen, wo die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Reiches durch Krieg, innere Unruhen, oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, besonders zu bestimmen, ob die Widigung der Pässe an den Reichsgrenzen überhaupt, oder für ein bestimmtes Grenzgebiet, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten, zeitweise eingeführt werden soll.

Freiherr von Beust m. p. Graf Taaffe m. p. Freiherr von Becke m. p.

Freiherr von Johu, F. R. L. m. p.

(C o m p e t e n z.) Aus obiger Kundmachung ersieht man zugleich, daß die angeführten Ministerien auch die Uebertretungen der lit e, f, und g des § 320 a. St. G. für Polizeiübertretungen und zu deren Bestrafung die politischen und Polizeibehörden für competent halten, während für die gegentheilige Ansicht die in der Competenz-Anmerkung auf Seite 137 angeführten Gründe sprechen. Inbezug scheint auch § 27 obiger Kundmachung (welche vom Justizministerium nicht mitgeteilt ist) die politische Competenz nur in soweit anzusprechen, als nicht „Handlung-

gen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind“, so daß die gerichtliche Competenz hier ähnlich, wie bei Uebertretungen des Waffen-Patentes wenigstens eventuell anerkannt wird, nämlich für den Fall des Zusammentreffens einer solchen Uebertretung mit einem anderen, zweifellos den Gerichten zustehenden Delicte.

Außerdem kommt die Uebertretung der lit. f des § 320 sehr oft, theilweise auch die der lit. e ohne alle Beziehung auf das polizeiliche Meldungswesen vor, wo dann zweifellos nur die gerichtliche Competenz eintritt.

Die Competenzbedenken bezüglich der Uebertretungen der lit. e, f und g des § 320 a. St. G. sind um so wichtiger, als mit der Competenzverschiedenheit auch eine verschiedene Strafe eintreten soll, und die darauf bezüglichen ministeriellen Verordnungen die durch die Verfassung den Gerichten eingeräumte Legalitätsprobe kaum ganz bestehen dürften.

Uebertretung in Bezug auf die Volkszählung.

1. Wer sich der Volkszählung entzieht oder dabei eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach den Vorschriften über die Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.

Strafe: Geldstrafe von 1—20 fl. (zum Armenfonde der Gemeinde des Aufenthaltsortes), wenn jedoch der Schuldige die Geldbuße zu erlegen nicht im Stande ist, eine Freiheitsstrafe (Arrest) nicht über 4 Tage (also bis zu 4 Tagen).

Gesetz: § 30 des Gesetzes vom 29. März 1869, Nr. 67 R. G. Bl. (Dieser Paragraph bemerkt noch, daß wenn sich der Fall zur Behandlung nach dem Strafgesetze eignen sollte, nach diesem vorzugehen sei.)

Uebertretung in Bezug auf die Annahme und Aenderung der Geschlechtsnamen.

1. Juden, welche gegen die bestehende Verordnung für sich und ihre Angehörigen keinen bestimmten deutschen Geschlechtsnamen annehmen oder einen anderen als den angenommenen deutschen Vor- und Geschlechtsnamen gebrauchen.

Strafe: Gegen Vermögliche Geldstrafe von 50 fl., gegen Unvermögliche Abschaffung aus allen österr. Staaten.

Gesetz: § 8 lit. b des kais. Patentens vom 21. Februar 1805, Nr. 19 P. G. S.

2. Rabbiner, welche die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle nicht in deutscher Sprache oder nicht nach den bestimmten Namen eintragen.

Strafe: Das erste Mal Geldstrafe von 50 fl., das zweite Mal Dienstesentlassung und Dienstesunfähigkeit.

Gesetz: § 8 lit. a obigen Patentens.

3. Wer außer dem Falle des Uebertrittes von einer nicht christlichen zu einer christlichen Confession ohne hiezu erhaltene behördliche Bewilligung seinen Geschlechtsnamen verändert.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoffl.-Decret vom 5. Juni 1826 (a. h. Entschliehung vom 1. Juni 1826), Nr. 36 P. G. S. und Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 N. G. Bl.

Anmerkungen. Zu 1 und 2. (Der Umfang der Giltigkeit) des kaiserlichen Patentes vom 21. Februar 1805 ist durch dieses selbst auf Galizien beschränkt. Die Verpflichtung zur Annahme eines bestimmten Vor- und Zunamens ist eine allgemeine, es hat sich jedoch bei den Juden noch in unserer Zeit das Bedürfnis einer besonderen Verpflichtung gezeigt. Ein gleiches Bedürfnis besteht aber auch gegenüber den Zigeunern. Uebrigens bringt nach den bestehenden Einrichtungen der Staatsbürger seinen besonderen Namen gewissermaßen schon mit der Geburt auf die Welt, Findlingen aber, zu deren Zeugung und Geburt sich Niemand bekennen will, wird ein Name von Amtswegen beigelegt, so daß in unserer Zeit meist nur dafür zu sorgen ist, daß nicht unbefugt und ordnungswidrig Aenderungen der Geschlechtsnamen vorgenommen werden.

Zu 1. (Verbindlichkeit der Schuldscheine mit fremden Namen.) Es ist bezeichnend, daß das kaiserliche Patent vom 21. Februar 1805 in § 8 lit. b. auch folgende Bestimmungen traf. „Doch haben alle auch unter einem anderen Namen von ihm (der seinen Namen ändert) ausgestellte Schuldscheine und sonst übernommene Verbindlichkeiten wenn er dessen überzeugt (überwiesen) wird, gegen denselben volle Kraft.“

Zu 1 und 2. (Verwendung der Strafgeelder.) Nach § 8 lit. c. des Patentes sollen diese Strafgeelder zur Hälfte dem jüdischen Domesticalfonde eines jeden Landes, die andere Hälfte aber demjenigen zufallen der einen solchen Unterschleif entdeckt und anzeigt.

(Competenz zur Namensänderung.) Nach dem Patente vom 21. Februar 1805 war die Namensänderung von einer Allerhöchsten Genehmigung abhängig, gegenwärtig aber können die politischen Landesbehörden die Bewilligung hiezu erteilen.

Uebertretung der Anmaßung adeliger Titel und Wappen.

1. Wer sich adelige Titel oder Wappen beilegt, ohne den Adel überhaupt oder denjenigen Grad des Adels, dessen er sich anmaßet, wirklich erlangt zu haben.

Strafe: Geldstrafe von 20 bis 100 Gulden, wenn jedoch der Schuldige diese nicht zu erlegen vermag, Arrest von 3 bis zu 14 Tagen. Im Wiederholungsfalle ist auf Geldstrafe von 100 bis 1000 Gulden und wenn diese nicht eingebracht werden kann, auf Arrest von 14 Tagen bis zu 6 Wochen zu erkennen.

Gesetz: Hoff.-Decret vom 2. November 1827 (allerhöchste Entschliehung vom 28. November 1826) Nr. 119 P. G. S.

Anmerkungen. (Oeffentlicher Ankläger bei Abelsanmaßungen) ist die Finanzprocuratur, an welche daher die Anzeigen, wegen dieser Polizeiübertretung zu richten sind.

(Competenz zum Strafverfahren.) Das Strafverfahren steht den Landesstellen zu, welche über diese Polizeiübertretung als erste Instanz zu erkennen haben. Ueber Recurs des Verurtheilten, der innerhalb 6 Wochen nach erhaltener Entscheidung der ersten Instanz offensteht, entscheidet das Ministerium des Innern als zweite und letzte Instanz (§ 3 des Hoff.-Decretes).

(Die executive Eintreibung der Strafgeelder) findet in diesen Fällen gleichfalls durch die Finanzprocuratur und bei den competenten Gerichten statt. (§ 4 des Hoff.-Decretes).

(Abelsanmaßungen von Militärpersonen) sind gemäß der allerhöchsten Entschliehung vom 22. Mai 1829 (Hoff.-Decret vom 27. Mai 1829, Nr. 62 P. G. S.) einvernehmlich mit den betreffenden Stellen bei dem ordentlichen Militärgerichtsstande auszutragen.

(Verwendung der Strafgeelder.) Die wegen Abelsanmaßung eingehenden Strafgeelder sind an die Staatscasse (Cameralcasse) abzuführen.

(Einvernehmen mit der Abelsbehörde.) Mit der an den Hoffkriegsrath am 1. März 1842 erlassenen allerhöchsten Entschliehung (Hoff.-Decret vom 10. März 1842, Nr. 36 P. G. S.) wurde angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen über die Zulänglichkeit der für eine Abelsbezeichnung beigebrachten Beweise ein Bedenken entsteht, von Seite der Militärbehörde immer mit der competenten Abelsbehörde Rücksprache gepflogen, und erst dann wenn in Folge dieser Rücksprache die Unzulänglichkeit der Beweise außer Zweifel ist, über die allenfalls eingetretene Abelsanmaßung nach der allerhöchsten Entschliehung vom 27. Mai 1829 erkannt werde.

(Das unbefugte Tragen von in- oder ausländischen Ordenszeichen oder Ehrendecorationen) begründet die Uebertretung des § 334 des allgemeinen St. G. Nach dem Hoff.-Decrete vom 8. November 1810 (Nr. 23 des III. Bd. P. G. S.) hat Seine Majestät den aus fremden Staaten kommenden Einwanderern das Tragen der Orden, in deren Besitze sie sind, gestattet. Dagegen aufstößende Bedenken oder Umstände sind der obersten Stelle anzuzeigen, die dann die Weisung zu geben hat, ob das Tragen dieser fremden Orden weiter zu gestatten, oder zu untersagen sei. So wurde mit Hoff.-Decret vom 29. Februar 1816, Nr. 22 P. G. S. das Tragen des sogenannten Frankfurter-Ehrenkreuzes sowohl den k. k. Officieren als den übrigen Staatsbeamten verboten.

Annahme von Dienstes-Titeln auswärtiger Regierungen.

1. Wer von auswärtigen Regierungen Titel annimmt, welche fremde Dienste bezeichnen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decret vom 28. Mai 1842 (Allerh. Entschliebung vom 18. März 1842), Nr. 66 P. G. S. und Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857.

Tragen von Uniformen ausländischer Orden.

1. Inländer, denen die Annahme und das Tragen solcher ausländischer Orden, mit welchen auch das Recht, eine Uniform zu tragen verbunden ist, bewilliget wurde, und diese Uniform außer den Ordensfesten ohne kaiserliche Genehmigung tragen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decret vom 9. October 1846 (Allerh. Entschliebung vom 15. September 1846), Nr. 110 P. G. S. und Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857.

Führung von Titeln und Wappen ausländischer Höfe.

1. Inländische Gewerbs- und Handelsleute, welche die ihnen von ausländischen Höfen verliehenen Titel dortiger Hoflieferanten oder Hofgewerbsleute auf ihren Gewerbs- oder Verkauflocalitäten führen oder anbringen, ohne daß sie vorher bei der Local Sicherheitsbehörde den Beweis beibrachten, daß die in Wien residirenden Gesandtschaften jener Höfe dagegen keine Einwendung machen.

2. Inländische Gewerbs- und Handelsleute, welche mit dergleichen fremden Titeln betheilt sind, wenn sie ausländische Wappen aufhängen, oder dieselben auf eine andere mit ihren Titeln in Verbindung gebrachte Art gebrauchen.

Strafe: für Nr. 1 und 2 Geldstrafe 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decret vom 15. September 1846 (Allerh. Entschliebung vom 4. Juli 1846) Nr. 104 P. G. S.

Anmerkungen. (Auswärtige Kammerherrnschlüssel) zu tragen oder auch nur darum anzusuchen, ist durch das Hoff.-Präf.-Decret vom 19. Juli 1818 (allerhöchste Entschliebung vom 4. Juli 1818) Nr. 72 P. G. S. verboten, und es wird nur ausnahmsweise die Bewilligung hiezu ertheilt. Da jedoch Kammerherrnschlüssel Ehrendecorationen sind, so ist die diesbezügliche Uebertretung nach § 334 des allgemeinen Strafgesetzes zu bestrafen.

Unbefugter Gebrauch des Posthorns und Postdienstkleides.

1. Wer, ohne ein hiezu berechtigter Postbediensteter zu sein, sich des Posthorns bedient und das für den Postdienst eingeführte Dienstkleid trägt.

Strafe: Geldstrafe von 5 Gulden.

Gesetz: §§ 33, 35 und 36 des kaiserl. Patentes vom 5. November 1837, Nr. 47 V. G. S.

(Nichtachtung des Posthornzeichens.) Wer auf ein von einem Postbediensteten mit dem Posthorn gegebenes Zeichen nicht ausweicht ist nach den §§ 34 bis 36 mit 2 fl. zu bestrafen. (Siehe Straßenpolizei Uebertretungen.)

Anwendung von Stickereien der Staatsbeamten-Uniformen auf Privat-Livreen.

1. Wer auf Livreen von Privatbediensteten oder auf anderen Privatkleidungen solche Stickmuster anwendet, welche für die Staatsbeamten-Uniform vorgeschrieben sind.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Präs.-Decret vom 29. März 1816, Nr. 30 V. G. S., Hoff.-Decret vom 30. Mai 1816, Nr. 68 V. G. S. und Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Livree und Uniform und unbefugtes Tragen der letzteren.) Das unbefugte Tragen der Uniform eines öffentlichen Beamten oder Militärs ist nach § 333 als Uebertretung des allg. Strafgesetzes strafbar, doch nur, wenn sich der Schuldige dadurch den Anschein eines öffentlichen Beamten oder Militärs annahm. Letzteres wird sich bei dem Gebrauche von Stickmustern der Staatsbeamten-Uniformen für Privatlivreen in der Regel nicht sagen lassen, daher die Uebertretung dieser Art noch ferner als Polizeiübertretung zu ahnden ist.

Unbefugte Annahme von Ehrendoctors-Diplomen fremder Universitäten.

1. Wer ohne hiezu erhaltene Erlaubniß von einer fremden Universität ein Ehrendoctorsdiplom annimmt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Studienhofcommissionsdecret vom 9. December 1819 (Allerh. Entschliesung vom 1. December 1819), Nr. 163 V. G. S., Hoff.-Decret vom 16. Jänner 1834 (Allerh. Entschliesung vom 17. April 1832), Nr. 8 V. G. S. und Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Unbefugte Führung des kaiserlichen Adlers und der Bezeichnung „k. k. privilegiert.“

1. Gewerbsunternehmer, welche ohne von der Behörde das Recht hiezu erhalten zu haben, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel und die Bezeichnung „k. k. privilegiert.“ (Fabrik, Großhandlung u. s. w.) in der Firma führen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 61 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl. und Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Verbot.) Nach § 61 der Gewerbeordnung kann dieses Recht als „Vorrecht“ solchen Gewerbsunternehmungen verliehen werden, welche für die Entwicklung der National-Industrie und die Belebung des Handels von hervorragender Bedeutung sind. Es ist daher strafbar, wenn sich Jemand dieses Vorrecht anmaßt. Doch enthält die Gewerbeordnung für diese Anmaßung keine besondere Strafe.

(Die unbefugte Führung einer Firma) ist nach den §§ 26 und 27 des Handelsgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 1 R. G. Bl. von 1863 vom Handelsgerichte mit Ordnungsstrafen zu belegen.

(Eheschließung ohne politischen Consens.)

1. Wer ohne den gesetzlich hiezu erforderlichen politischen Consens im In- oder Auslande eine Ehe schließt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen

Gesetz: Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1852, Nr. 21 R. G. Bl. von 1853 und Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Der politische Eheconsens) ist nur noch in den Ländern Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Krain erforderlich. Die Verordnung vom 28. December 1852 ist zwar für Tirol und Vorarlberg erlassen, und bezieht sich auf das Hoff.-Decret vom 12. Mai 1820, S. 12.614 (Prov. Gef. Sam. VII. Band, S. 469, Nr. XCIV); allein da alles, wozu eine besondere behördliche Bewilligung gehört, ohne diese als verboten zu betrachten ist, so gilt die allgemeine Uebertretungsstrafe auch für alle Länder, in welchen der politische Eheconsens, welchen in erster Instanz die Gemeinden zu erteilen haben, noch besteht.

Von dem politischen Eheconsens ist der militärische, dessen Uebertretung nach dem Wehrgesetz zu ahnden ist (Seite 131) wohl zu unterscheiden.

(Die Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispensation.) Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Gehindernisses

trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, begeht eine Uebertretung des allgemeinen Strafgesetzes und ist nach § 507 desselben zu bestrafen.

(Unbefugter Betrieb von Auswanderungsgeschäften.)

1. Wer Künstler, Handwerker oder Landleute verleitet oder zu bereben sucht, sich in fremden Staaten anzusiedeln (anzusiedeln).

Strafe: Arrest von 1 Jahre.

Gesetz: kaiserl. Patent vom 10. August 1784, Nr. 466 P. G. S.

Anmerkungen. Das ehemalige Delict der unbefugten Abwesenheit und Auswanderung spielte einst in Oesterreich wie in anderen Staaten eine bedeutende Rolle.

Je mehr eine aufgeklärtere Zeit den Unterthan als Staatsbürger vom Begriffe des Staatseigenthums losjähnte, desto seltener wurden die Proceffe gegen unbefugte Auswanderer und endlich erklärte Art. 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 in den beiden letzteren Absätzen: die „Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt. Abfahrtszettel dürfen nur in Anwendung der Reciprocität erhoben werden“. —

Das Auswanderungs-Patent vom 10. August 1784 ist durch das vom 24. März 1832 (Nr. 34 P. G. S.) nicht vollständig, sondern wie § 42 des letzteren sagt, nur bezüglich der Ausgewanderten und Abwesenden aufgehoben, dagegen in Bezug auf seine sonstigen polizeilichen Bestimmungen in voller Kraft und Gültigkeit erhalten worden.

Anderere Bestimmungen des älteren Auswanderungs-Patentes sind durch die nachfolgenden allgemeinen Strafgesetze abgeändert worden, wie bezüglich der „fremden Werbungen, Entführungen u. dgl.

Dagegen erstreckt sich außer den Fällen der öffentlichen Gewaltthätigkeit weder das Auswanderungs-Patent vom Jahre 1832, noch das allgemeine Strafgesetz vom Jahre 1852 auf jene, welche Oesterreicher zur Ansiedlung im Auslande zu bewegen suchen und daraus ein Geschäft machen. Zwar kann, soweit die unbefugte Auswanderung nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht strafbar ist, auch die einfache Mitschuld daran nicht für strafbar erklärt werden, allein von dieser einfachen Mitschuld ist die geschäftsmäßige Werbung zur Auswanderung so verschieden, daß selbst das Auswanderungs-Patent vom Jahre 1784 die gewöhnlichen Mitschuldigen nach § 31 nur mit öffentlicher Arbeit in der Dauer eines Jahres, dagegen „Emissäre“ mit zehnjähriger öffentlicher Arbeit bedroht. Letztere Strafe ist nun zwar auf diese Polizeilübertretung der Auswanderungs-Agenten nicht mehr anwendbar, dagegen scheint an deren Stelle die der gewöhnlichen Mitschuldigen treten zu müssen, nur daß statt der öffentlichen Arbeit die Arreststrafe in der gleichen Dauer eines Jahres einzutreten hat, welche in eine namhafte Geldstrafe, die in solchen Fällen meist am angezeigtesten ist, umgewandelt werden kann.

(Anzeigegebühr.) Wer einen Emissär anzeigt, erhält nach § 42 des Patentens vom Jahre 1784 eine Belohnung von 100 fl. und wenn er ihn ergreift und einbringt 200 fl.

(Die Beschränkung der Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht) ist polizeistrafrechtlich auf Seite 42—44 dargestellt.

(Die wichtigsten Bestimmungen des Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832) sind folgende: Nach den §§ 1 und 6 war als „unbefugter Auswanderer“ derjenige anzusehen, welcher sich ohne behördliche Bewilligung (die also jetzt nur noch in Bezug auf die Wehrpflicht nöthig ist), in das Ausland begibt, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen (deren § 7 mehrere aufführt) zu erkennen gezeigten Verfaße, nicht mehr zurück zu kehren.

Nach § 24 war als „unbefugt Abwesender“ zu betrachten: „Jeder Untertban, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu sein, oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält“.

Nach § 25 waren Untertbanen, welche sich der unbefugten Abwesenheit schuldig machten, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkürliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermochten, unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterlagen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Geldstrafe von 5—50 fl., und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauerte, zum Doppelten dieser Strafe, im Falle der Zahlungsunvermögenseit aber zu Arrest von 3—14 Tagen zu verurtheilen, welche Arreststrafe, wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate gedauert hatte, wöchentlich mit ein- bis zweimaligem Fasten zu verschärfen war.

Das Auswanderungs-Urtheil hatte der Fiscus über Ermächtigung der politischen Landesstelle bei dem Civilgerichte zu erwirken, und es mußte demselben das Einberufungs-Edict mit der Bestimmung einer Jahresfrist zur Rückkehr vorangehen. Das Strafverfahren stand den politischen Behörden zu, denen es auch jetzt gegen die Auswanderungs-Agenten aufsteht.

Verweigerung der Nothhilfe.

Wer in Fällen, in welchen keine Wache zur Hand oder die vorhandene Wachmannschaft unzulänglich, dennoch aber augenblicklicher Beistand nothwendig ist, sich weigert, dem im Namen der Regierung ihn hiezu auffordernden Beamten die Hand zu bieten.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Kundmachung der niederösterreich. Regierung vom 1. November 1791, Nr. 63 P. G. E., womit auf Befehl des Kaisers eine neue Polizeiverfassung für Wien eingeführt, und welcher die der anderen Städte nachgebildet wurden. Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 M. G. Bl.

Anmerkung. Andere Fälle strafbarer Verweigerung der Nothhilfe enthalten das Forstgesetz bezüglich der Pöschung von Waldbränden (§§ 46 und 48), die Straßenspolizeigesetze bezüglich der Schneehauselung und andere, welche am betreffenden Orte angeführt werden.

Wer auf den Ehrentitel „Staatsbürger“ und auf die Staatsbürgerrechte Anspruch macht, muß auch die Pflicht der Bürgerschaft für den Staat und die Staatsgesellschaft anerkennen, daher auch die Pflicht zur Mithilfe, wenn und soweit es an hiezu besonders bestellten staatlichen Organen fehlt.

Titel II.

Polizeiübertretungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Störungen der öffentlichen Ruhe.

Wer sich an öffentlichen Versammlungsorten, namentlich in Hörsälen, Theatern, Ballsälen, Wirths- und Kaffeehäusern u. s. w., dann auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Postwägen u. dgl. der Art polizeiwidrig verhält, daß hiedurch die Ordnung und der Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört, oder sonst ein Aergerniß gegeben wird.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Strafanhäufung.) Diese Gesetzesstelle jagt, daß diese Polizeistrafe „unvorgreiflich der etwa eintretenden strafgerichtlichen Behandlung“ zu verhängen sei, womit nicht gesagt ist, daß, wenn das polizeiwidrige Verhalten zugleich ein Verbrechen, Vergehen oder eine (Gerichts-) Uebertretung begründet, immer auch die Polizeistrafe eintreten müsse, sondern nur, daß diese eintreten könne und hiedurch eine spätere gerichtliche Strafverfolgung nicht beirrt werde. Dennoch ist zu empfehlen, daß dann, wenn das polizeiwidrige Verhalten zweifellos ein Verbrechen oder Vergehen begründet, dasselbe nicht erst mit einer Polizeistrafe geahndet, sondern sogleich dem Strafgerichte angezeigt werde.

(Strafausmessung.) Auch ist bei Verhängung dieser Strafe von dem Grundsatz auszugehen, daß die Strafe nie höher, als der kleinste Grad jener Strafe zu bemessen sei, welche nach dem allg. Strafgesetze hätte verhängt werden müssen, wenn die in Frage stehende Handlung die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des allg. Strafgesetzes gehabt hätte.

(Begriff des „polizeiwidrigen Verhaltens“.) „Polizeiwidrig“ ist dasjenige Verhalten, welches wider die polizeiliche Ordnung verstößt, die in der öffentlichen Ruhe und Sicherheit besteht. Soweit ein die polizeiliche Ordnung störendes Verhalten durch ein besonderes gesetzliches Verbot getroffen ist, ist es auch mit der in diesem Verbotsgesetze ausgesprochenen Strafe oder wenn dieses eine besondere Strafe nicht enthält, mit der allgemeinen Polizeistrafe nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl. (welche die gleiche Strafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen verhängt), zu belegen. Nur jenes polizeiwidrige Verhalten also, welches durch kein besonderes Verbot getroffen wird, ist nach § 11 der obigen kais. Verordnung vom 20. April 1854 zu ahnden, jedoch erscheint nach diesem Gesetze nicht jedes, sondern nur jenes polizeiwidrige Verhalten strafbar, durch welches der (öffentliche) Anstand verletzt, das Vergnügen des Publicums gestört oder ein Aergerniß gegeben wird.

Uebertretung der Polizeistunde (Sperrstunde.)

1. Inhaber von Gast- und Schank- oder Kaffeehauslocalitäten, welche diese zu der behördlich bestimmten Stunde nicht schließen, oder nach dieser Stunde Gästen noch das längere Verweilen in denselben oder den Zutritt dahin gestatten;

2. Gäste, welche, obgleich der Inhaber von Gast-, Schank- oder Kaffeehauslocalitäten von einem Sicherheitsorgane bereits fruchtlos an die Erfüllung seiner Pflicht hinsichtlich der Polizeistunde erinnert worden ist, sich nach dieser Stunde aus jenen Localitäten auch dann noch nicht entfernen, wenn ein Sicherheitsorgan die Aufforderung hiezu unmittelbar an sie selbst gerichtet hat.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Minist.-Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 62 R. G. Bl. und kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Die Festsetzung der Polizeistunde) steht den in der Verordnung vom 3. April 1855 bestimmten Behörden zu, daher bei der Strafverhängung stets jene allgemeine und besondere Anordnung gegenwärtig zu halten ist, welche diese Stunde für das ganze Land, eine Stadt oder Ortschaft überhaupt, oder für eine bestimmte Zeitperiode festsetzt.

(Competenz.) Die Strafamtshandlung steht bezüglich dieser Polizeübertretungen den Gemeindevorstehern zu. Im Uebrigen ist noch die Verordnung vom 3. April 1855 maßgebend, welche lautet:

Verordnung

der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855, (Nr. 62 R. G. Bl.)

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgrenze, womit hinsichtlich der Polizeistunde nähere Bestimmungen getroffen werden.

Nachdem die bisherigen Bestimmungen über die Polizeistunde zu vielfältigen Zweifeln und zu einem ungleichartigen Verfahren Anlaß gegeben haben, so findet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium und der obersten Polizeibehörde, in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai 1853 zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Zu einer bestimmten Stunde der Nacht müssen Gast- und Schanklocalitäten, sowie Kaffeehäuser geschlossen werden, und es darf nach dieser Stunde Gästen weder der Zutritt zu denselben, noch das längere Verweilen daselbst gestattet werden.

Dieses Verbot findet jedoch in Einkehrwirthshäusern auf ankommende Reisende und Fuhrleute keine Anwendung.

Der Landeschef hat diese Stunde (Polizeistunde) mit Rücksicht auf die Landes- und Ortsverhältnisse festzusetzen.

Es steht in dem Ermessen desselben, die Bestimmung hierüber für einzelne Gebietstheile oder Orte den untergeordneten Behörden zu überlassen.

Die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde kann aus besonderen Gründen in Orten, wo sich eine landesfürstliche Polizeibehörde befindet, von dieser, und in anderen Orten von dem landesfürstlichen Bezirksamte (Stuhlrichteramte, Districtscommissariate), und insoferne die politische Geschäftsführung an der Stelle der landesfürstlichen Bezirksbehörde einem Communal-Magistrate anvertraut ist, von diesem ertheilt werden.

Eine solche Erlaubniß ist in der Regel bloß von Fall zu Fall für einzelne Nächte und nur bei besondern Verhältnissen für gewisse bestimmte Zeitabschnitte zu ertheilen.

Für diese Bewilligung ist zu Gunsten der Gemeindecasse für Armezwerte eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef mittelst besonderer Vorschrift festzusetzen hat.

§ 3. Werden Gast- und Schanklocalitäten oder Kaffeehäuser über die festgesetzte oder nach § 2 erweiterte Polizeistunde offen gehalten, oder werden sie zwar nach dieser Stunde versperrt, wird aber dennoch Gästen der Zutritt dahin oder das längere Verweilen in denselben gestattet, so sind die Inhaber derselben nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl., und bezüglich des lombardisch-venetianischen Königreiches nach der Verordnung vom 25. April 1854, Nr. 102 des R. G. Bl. zu behandeln.

§ 4. Die Sicherheitsorgane haben bei wahrgenommenen Uebertretungen dieser Vorschrift zunächst den dafür verantwortlichen Inhaber des Gast-, Schank- oder Kaffeehauses an die Erfüllung seiner Pflicht zu erinnern.

Bleibt diese Erinnerung selbst nach Verlauf einiger Zeit fruchtlos, so sind jene Gäste, welche über die von den Sicherheitsorganen an sie unmittelbar gemachte Aufforderung sich nicht entfernen, hierzu zu verhalten und unterliegen, in soferne nicht eine durch das allgemeine Strafgesetz verpönte Handlung mitunterläuft, der Behandlung und Ahndung nach den im § 3 bezogenen Verordnungen.

§ 5. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschrift steht den im § 2 genannten Behörden zu.

In Betreff des Verfahrens, des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der gleichzeitig erlassenen Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61 des R. G. Bl.

Freiherr von Bach m. p.

Freiherr von Krauß m. p.

Freiherr von Kempfen m. p., J. M. L.

Uebertretungen in Bezug auf das Theater (Bühnenwesen).

1. Wer theatralische Vorstellungen (Darstellungen) was immer für einer Art zur Aufführung bringt, ohne zu solchem Unternehmen für seine Person vorher von der Behörde die Befugniß erhalten zu haben;

2. wer solche Vorstellungen, wenn er auch zu deren Unternehmung die persönliche Befugniß erhalten haben soll, in anderen als den hiezu besonders concessionirten Mäulichkeiten oder Theatergebäuden zur Aufführung bringt.

Strafe: Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei erschwerenden Umständen aber nebst dieser Geldstrafe auch noch Arrest von 6 Stunden bis zu 3 Monaten.

Gesetz: §§ 1 und 8 der Theater-Ordnung (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1850, Nr. 454 R. G. Bl.)

Anmerkungen. Die Theater-Ordnung und Instruction sind wörtlich, alle andern auf das Bühnenwesen sich beziehenden Verordnungen auszugsweise in der „*Öffentlichen Sicherheit*“ Seite 365–369 des I. und Seite 16–25 des II. Jahrganges mitgetheilt.

(Zu einzelnen Dilettanten-Vorstellungen) genügt eine ausnahmsweise ertheilte behördliche Bewilligung, wird diese nicht vorher eingeholt, so unterliegt der Unternehmer einer Dilettanten-Vorstellung (nicht die darstellenden einzelnen Dilettanten) derselben Strafe.

(Strafanhäufung.) In § 8 Th. D. wird ausdrücklich bestimmt, daß die (polizeilichen) Strafen der Theater-Ordnung unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die ausgeführten Stücke ihrem Inhalte nach Anlaß geben, zu verhängen sind, daher nebst den letzteren einzutreten haben. Bei „erschwerenden Umständen“ ist in solchen Fällen die Strafanhäufung sogar eine zweifache, da schon die Polizeiübertretung allein mit Geld- und Freiheitsstrafe zu ahnden ist.

3. Der Unternehmer von theatralischen Vorstellungen, oder dessen der Behörde angezeigte Stellvertreter (Director), der eine was immer für Namen habende Bühnen-Production (was immer für Bühnenwerk), ohne daß hiezu vor ihrer ersten Darstellung von Seite des Statthalters die Genehmigung ertheilt oder nachdem diese wieder zurückgenommen worden ist, zur Aufführung bringt, oder wenn bei der Darstellung von der ertheilten Genehmigung auf was immer für eine Weise abgewichen wird.

Strafe: wie bei Nr. 1 und 2.

Gesetz: §§ 3 und 8 der Th. D.

Anmerkungen. Diese dem Unternehmer oder dessen Director zur Last fallenden Abweichungen sind keine Extemporirungen, da sie das dem darstellenden Personate vorgelegte Bühnenwerk selbst ändern.

(Beschränkte Gültigkeit der Bewilligung.) Nach § 4 der Th. Ordnung bedürfen Bühnenwerke, welche mit erlangter Bewilligung bereits auf einer Bühne der Kronlandshauptstadt zur Darstellung gekommen sind, zu einer weiteren Aufführung auf einer andern Bühne desselben Kronlandes keiner neuerlichen Bewilligung. Außerdem aber ist die erlangte Aufführungs-Bewilligung nur für jenen Unternehmer und für jene Bühne gültig, die in derselben ausdrücklich genannt sind.

4. Wer sich bei der Darstellung einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) in übler Absicht erlaubt.

Strafe: Geldstrafe von 5 bis 50 fl.

Gesetz: §§ 3 und 9 der Th. D.

Anmerkung. Diese Strafe ist nur dann zu verhängen, wenn nicht nach einer anderen Bestimmung der Theater-Ordnung oder nach dem allgemeinen Strafgesetze eine strengere Strafe einzutreten hat.

5. Wer ein Bühnenwerk nachdem dessen Aufführung von der Sicherheitsbehörde aus dringenden Rücksichten gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Statthalters ganz oder theilweise untersagt worden ist, dennoch aufführt oder dessen schon vor der Untersagung begonnene Darstellung fortsetzt.

Strafe: wie bei Nr. 1 und 2.

Gesetz: Die §§ 6 und 8 der Th. O.

Anmerkung. (Verbotrecht.) Obiges Verbot kann die Sicherheitsbehörde auch dann erlassen, wenn die Darstellung mit der erteilten Darstellungsbewilligung nicht in Uebereinstimmung steht oder sonst Anstößiges oder den öffentlichen Anstand Verlegendes enthält. Gegen ein solches Verbot steht dem Theaterunternehmer zwar der Recurs an die höhere politische Behörde offen, jedoch ohne aufschiebende Wirkung. In außerordentlichen Fällen kann ferner die Sicherheitsbehörde das Gebäude räumen und schließen lassen. Auch sonst hat die Sicherheitsbehörde Störungen des öffentlichen Vergnügens und Verletzungen des Anstandes ferne zu halten. Die darauf bezüglichen Uebertretungen sind jedoch nach § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl. zu ahnden.

Die gleichzeitig mit der Theater-Ordnung veröffentlichte, den Statthaltern erteilte (Seite 367—369 des I. Jahrganges der „*Öffentlichen Sicherheit*“ abgedruckte) Instruction regelt noch genauer das Verbotrecht.

6. Wer bei theatralischen Darstellungen:

- a) sich unzüchtiger Reden, Geberden oder Vorstellungen (Darstellungen) bedient oder
- b) eine andere Unanständigkeit begeht, welche geeignet erscheint, im Publicum Aergerniß zu erregen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: (Für lit. a.) Kaiserl. Erlässe vom Jahre 1724 und 11. December 1728; (für lit. b.) kaiserl. Erlaß vom 26. October 1751 und (für lit. a. und b.) die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Anwendbarkeit des allgem. Strafgesetzes.) Für Handlungen (Worte, Geberden u. s. w.), welche nach dem allgem. Strafgesetze strafbar sind, bleibt jeder Darstellende verantwortlich, selbst wenn eine solche Darstellung von den politischen oder polizeilichen Behörden nicht verboten oder sogar bewilliget worden wäre, da keine Behörde das Recht hat, die Verübung von Delicten des allgem. Strafgesetzes zu bewilligen.

Unzüchtige Worte und Darstellungen können auch nach dem allgem. Strafgesetze (insbesondere nach § 516 desselben) strafbar sein, erreichen sie jedoch nicht diesen höheren Grad von Strafbarkeit, so sind sie immer noch nach den citirten älteren kaiserlichen Erlässen als Uebertretungen der Theaterpolizei strafbar.

7. Wer ein Mädchen vor zurückgelegtem fünfzehnten oder einen Jüngling vor zurückgelegtem siebenzehnten Jahre bei Balletten (sei es als Tänzer oder als Figurant) oder bei Pantomimen verwendet.

Estrafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Decrete der Polizeihofstelle vom 7. November 1821 und 23. September 1824 (erlassen auf Grund allerbh. Entschliebung), Verordnung der Polizeihofstelle vom 31. Jänner 1845 und Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Von obigem Verbote ist eine Ausnahme bezüglich jener Kinder gestattet, deren Eltern bei derselben Bühne als Schauspieler, Sänger, Tänzer, Pantomimiker oder Statisten angestellt sind.

Ein Erlaß des Unterrichts-Ministeriums vom 26. September 1856 verbietet die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Theatervorstellungen, in soferne sie den Charakter der Oeffentlichkeit und eigentlichen Kindervorstellungen an sich tragen.

Uebertretungen in Bezug auf andere Schaustellungen und Lustbarkeiten.

1. Heranziehende Schauspieler, Seiltänzer, gymnastische Künstler und Besitzer von Schaugesenständen was immer für einer Art, welche ohne die hiezu erforderliche behördliche Genehmigung oder mit Ueberschreitung derselben ihre Leistungen oder Gegenstände zur Schau stellen.

Estrafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hofst.-Präs.-Decret vom 6. Jänner 1836, Nr. 5 P. G. E., und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. November 1856, Z. 322.

Anmerkungen. (Censur.) Wie die theatralischen Darstellungen unterliegen auch derlei Productionen von Tableaux, Dioramen, Schaukästen u. s. w. der polizeilichen Censur. Es muß daher von den darzustellenden Bildern die Sicherheitsbehörde Einsicht nehmen, die Schaukästen müssen vorher der Behörde vorgezeigt und es dürfen dann keine Ueberschreitungen oder Abweichungen vorgenommen werden.

(Die Grundsätze für die Ertheilung solcher Licenzen) sind nach dem auf Grund der allerböchsten Entschliebung vom 5. December 1835 erlassenen Hofst.-Präs.-Decrete vom 6. Jänner 1836 folgende:

1. Mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, in welcher der Polizeidirection das Recht, die Bewilligung zu derlei Productionen entweder unmittelbar oder nach vorläufig eingehelter Genehmigung des Ministeriums des Innern zu ertheilen zusteht, dürfen nur von den Länder-Präsidien die diesfälligen Productionsbewilligungen ertheilt werden.

2. Auch in anderen Provinzial-Hauptstädten und anderen Städten, in welchen Polizeidirectionen oder Polizeicommissariate bestehen, sind die Productionen, Declamationen und Schaustellungen jeder Art um Geld von der Bewilligung der Länder-Präsidien abhängig, nur haben sie sich vorläufig von diesen Polizeiorganen Bericht erstatten zu lassen.

3. Bei Ertheilung von derlei Concessionen ist mit Vorsicht und strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes vorzugehen.

4. Ausländern sind nur Schaustellungen für wahrhaft und vorzüglich sehenswerthe Gegenstände, so wie die Productionen außerordentlicher künstlicher Leistungen und nur in dem Falle zu gestatten, wenn sie ganz unbedenklich erscheinen.

5. Rücksichtlich der Dauer und des Zeitmaßes zu derlei Productionen ist sich nach dem Werthe, dem Interesse und der Seltenheit der Vorstellungen oder Schaugesenstände zu richten und die Dauer möglichst zu beschränken.

6. Von der ertheilten Bewilligung sind die Unterbehörden zu verstandigen und haben diese derlei öffentliche Productionen, wozu die höhere Bewilligung nicht ertheilt wurde, in ihrem Amtsbezirke nicht zu gestatten.

2. Wer einen öffentlichen Ball, eine Reboute oder eine Tanzmusik ohne die hiezu erforderliche behördliche Bewilligung oder mit Ueberschreitung derselben abhält;

3. wer die Abhaltung eines Hausballes in einer Stadt nicht vorher der Sicherheitsbehörde anzeigt;

4. der Unternehmer einer Tanzmusik oder eines Balles, wenn er dabei vorkommende Unordnungen selbst zu heben nicht vermag oder wenn auf seine Erinnerung vom Tanze zu gehöriger Zeit nicht abgelassen wird und er dennoch dem zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen unterläßt;

5. jene Tanzgäste (Tänzer und Tänzerinnen), welche auf die Erinnerung des Unternehmers oder Wirthes zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen;

6. jene Musikanten (Spielleute), welche sich zu verbotener oder über die vorgeschriebene Zeit zu einer Tanzmusik gebrauchen lassen.

Estrafe: Für die Wirthes oder Unternehmer öffentlicher Bälle und Tanzmusiken: das erste Mal Geldstrafe von 5 bis 50 Gulden, das zweite Mal das Doppelte der zuerst bemessenen Estrafe, das dritte Mal die persönliche Unfähigkeit, ferner Bälle oder Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen.

Für jene, welche Hausbälle geben: Geldstrafe von 10 bis 100 Gulden.

Für Tanzgäste (Tänzer und Tänzerinnen): Geldstrafe von 2 bis 10 Gulden.

Für Musikanten (Spielleute): Arrest von 3 bis zu 24 Stunden, in wiederholten Uebertretungsfällen aber bis zu 3 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 12. Mai 1827, erlassen auf Grund allerhöchster Entschliebung vom 5. Mai 1827, Nr. 60 P. G. E.

Anmerkungen. (Competenz.) Bezüglich dieser Polizei-Uebertretungen steht die Strafrechtspflege den Gemeinden zu.

(Verfahren.) Im § 12 des citirten Hoff.-Decretes wurde bestimmt, daß das Verfahren summarisch sei und lediglich in der Protokollirung des erhobenen und dem Beschuldigten um seine allfälligen Einwendungen vor zwei Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse bestehe; und in § 12 wurde nermirt, daß die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen der Unterbeamten (der Polizeibehörden oder sonstigen politischen Obrigkeiten) oder der Gemeinde- und Ortsvorsteher als vollständige Beweise zu gelten haben. Welche Abänderung diese Norm seither erfahren, wird in dem das Polizeistrafverfahren behandelnden Theile gezeigt. Dasselbe gilt bezüglich des § 14 des obigen Hoff.-Decretes.

(Tanzschulen.) Die bezüglich der Tanzschulen mit allerhöchster Entschließung vom 25. Juni 1855 (Erlass des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1855, Z. 14.596) getroffenen Bestimmungen betreffen mehr die öffentliche Sittlichkeit, und haben wegen mangelnder Kundmachung nicht die Wirksamkeit eines Gesetzes sondern mehr die einer Instruction für die Behörden, welche Tanzschulen zu concessioniren und zu überwachen haben. — Nach diesen Bestimmungen sollten an solchen Tanzschulen bei Tänzen mit gemeinsamer Theilnahme beider Geschlechter Kinder unter 10 Jahren nicht mit Erwachsenen Theil nehmen, der Unterricht soll sich nicht über die 9. Abendstunde erstrecken, es soll weder Eintrittsgeld abgenommen, noch sollen Erfrischungen ertheilt werden, es darf nur ein Clavier oder eine Violine zur Anwendung kommen und es sind fremde Personen, die weder als Anverwandte, noch sonst zur Aufsicht die Schüler (Schülerinnen) begleiten, als Zuschauer nicht zuzulassen. — Bei Ertheilung der Bewilligung einer Tanzschule sind obige Bestimmungen in der Form besonderer polizeilicher Aufträge dem Unternehmer einer Tanzschule bekannt zu machen und wenn dieses geschehen ist, so ist deren Uebertretung gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl., mit der allgemeinen Polizeistrafe (Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu belegen.

(Musik-Impost.) Zur Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist eine besondere Bewilligung erforderlich, welche wieder abhängig ist vom Erlage einer bestimmten Gebühr, die Musik-Impost genannt wird. Die Bewortheilung dieses Gefalles wird mit besonderen Strafen belegt. So straft das Hoff.-Decret vom 9. Juni 1796, Nr. 40 P. G. E., im ersten Betretungsfalle mit dem fünffachen, im zweiten mit dem zehnfachen, im dritten mit dem fünfzehnfachen Geldbetrage. In Wien ist die Strafe der fünffache Betrag der dem Gefälle entgangenen Gebühr. (Kundm. des Magistrates vom 1. Jänner 1852.)

7. Wandernde Musikanten, welche eine musikalische Production ohne die hiezu erforderliche behördliche Bewilligung oder mit Ueberschreitung derselben vornehmen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Licenz.) Wandernde Musikanten, unter welchen nicht die Bettelmusikanten und Wänteljäger zu verstehen sind, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftes einer besondern behördlichen Genehmigung (Licenz) und es unterliegt ihr Geschäft nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Außerdem müssen die wandernden Musikanten mit einer Reiselegitimation versehen sein, mit deren Erläßchen auch die Licenz zu musikalischen Productionen erlischt — Zur Erlangung der Licenz ist die Nachweisung einiger musikalischer Kunstausbildung erforderlich.

8. Wer ohne hiezu erhaltene Bewilligung oder mit Ueberschreitung derselben Productionen einer Volksänger- oder Harfenisten-Gesellschaft unternimmt oder dabei als Mitglied mitwirkt.

Strafe und Geßez wie bei Nr. 7.

Anmerkungen. (Licenz.) Auch zu solchen Unternehmungen gehört eine polizeiliche Licenz und es findet die Gewerbeordnung auch auf sie keine Anwendung. — Die Normen, deren wesentlicher Inhalt in die Licenzscheine der Volksänger aufzunehmen ist, sind nach dem Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 29 December 1851, P. G. Bl. Nr. 19 von 1852 folgende:

1. Die Befugniß, als Mitglied einer sogenannten Volksänger- oder Harfenisten-Gesellschaft einen Erwerb zu suchen, ist an den Besiß einer besonderen Licenz gebunden. Solche Licenzen werden von der Polizeidirection nur Personen ertheilt, welche im Wiener Polizeikrayon zuständig sind, zu einem anderen Erwerbe gar nicht oder in geringerm Grade geeignet sind, einigte musikalische und sonstige Bildung besitzen und deren unbescholtene Haltung bekannt ist.

2. Der Vorstand oder Leiter einer solchen Volksänger- oder Harfenisten-Gesellschaft muß wenigstens das dreißigste, jedes andere Mitglied wenigstens das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

3. Keine solche Gesellschaft darf mit Einschluß des Geschäftsleiters aus mehr als höchstens vier mit Gesang und Instrumentalmusik mitwirkenden Mitgliedern bestehen.

4. Die Mitwirkung weiblicher Individuen bei den Productionen der Volksänger wird in der Regel nicht gebuldet. Um so weniger kann Personen weiblichen Geschlechtes die Leitung einer derlei Gesellschaft bewilligt werden.

5. Der Gesellschaftsleiter darf kein Mitglied verwenden, das nicht mit einer besonderen Licenz von der k. k. Polizeidirection versehen ist, bei welcher er auch die Aufnahme und den Austritt der Mitglieder seiner Gesellschaft, erstere vor der Verwendung bei einer Production, anzuzeigen verpflichtet ist.

6. Die Mitglieder der Gesellschaft haben jede Veränderung ihrer Wohnung binnen 3 Tagen der Polizeibehörde zu melden.

7. Von der Licenz darf nur Derjenige, auf dessen Namen sie lautet, Gebrauch machen, daher jede Ueberlassung derselben an jemand Anderen verboten ist.

8. Der Gesellschaftsleiter hat jede einzelne Production, unter Vorweisung seiner Licenz und des Programmes, mit Bezeichnung der Localität, bei dem Polizeibezirks-Commissariate, in dessen Bereich letztere gehört, vorläufig zu melden und die besondere Bewilligung hiezu einzuholen.

9. In das Programm dürfen nur jene Stücke aufgenommen werden, die von der Stadthauptmannschaft nach genauer Durchsicht und Prüfung der Texte zulässig befunden worden sind.

10. Jede Abweichung von den vorgelegten Programmen und den genehmigten Texten ist verboten und wird sowohl an dem verantwortlichen Gesellschaftsleiter, als an den Mitgliedern, welche diese Abweichung sich erlaubten, gebuldet.

11. Scenische Darstellungen mit Verkleidung sind unterjagt.

12. Die Productionen dürfen nur in Gasthäusern und Gasthausgärten oder in besonders concessionirten Belustigungsorten, und zwar in der Regel nicht länger als bis 11 Uhr Nachts stattfinden.

13. Bei jeder Production muß der Gesellschaftsleiter mit seiner Licenz und dem genehmigten Programme nebst den Texten der darin aufgeführten Stücke, so wie jedes mitwirkende Mitglied mit der vorschriftsmäßigen Licenz versehen sein, um sich bei den revidirenden Organen der Sicherheitsbehörde ausweisen zu können, widrigens bei Abgang dieser Nachweisung die Production eingestellt wird.

14. Die Licenzen sind nur auf die Dauer eines Jahres gültig, nach dessen Verlauf die Verlängerung bei der Polizeidirection nachzusuchen ist.

15. Uebertretungen der angeführten Anordnungen, so wie anstößiges Benehmen bei den Productionen, werden mit Arrest bis zu 8 Tagen und nach Umständen außerdem mit zeitweiser oder gänzlicher Entziehung der Licenz bestraft.

16. Die Entziehung der Licenz findet auch dann statt, wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung, wodurch die körperliche Achtung oder die Vertrauenswürdigkeit vermindert wird, in eine Strafe verfällt.

17. Gastwirthe und ähnliche Gewerbetreibende, welche in ihrem Locale Productionen von Volksängern dulden, die mit keiner Licenz versehen sind, unterliegen einer Strafe von 5 bis 50 fl.

18. Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn einzelne Personen an öffentlichen Orten durch Gesang mit Begleitung von Instrumentalmusik einen Erwerb zu suchen beabsichtigen.

19. Die Licenzscheine werden nach dem von der Stadthauptmannschaft entworfenen Formulare ausfertigt werden, es wird denselben der wesentliche Inhalt obiger Vorschrift zur Belehrung des Licenz-Inhabers beigebracht sein.

20. Die Polizeidirection hat von jeder Ertheilung einer Licenz an einen Gesellschaftsleiter oder an die im § 18 erwähnten Personen immer der betreffenden Steuerbehörde behufs der Bemessung der Erwerbsteuer die Mittheilung zu machen.

Die in vorstehendem Erlasse enthaltenen besonderen Strafbestimmungen gelten natürlich nur für Niederösterreich.

(Singspielhallen.) Auch für die Concessionirung von Singspielhallen sind besondere Instructionen gegeben worden. Im Allgemeinen gelten für diese Halbtheater die Theaternormen.

9. Bettelmusikanten und Werkeldreher, welche ohne die hiezu erforderliche behördliche Genehmigung oder mit Ueberschreitung derselben ihr Geschäft ausüben.

Strafe: Wie bei Nr. 1 (nur daß hier bloß die Arreststrafe anwendbar ist).

Gesetz: Wie bei Nr. 1 und Polizeihofstelle-Decret vom 25. November 1820, welches jedoch mehr eine Amtsinstruction für die bei Ertheilung der Licenz zu gebenden besonderen polizeilichen Aufträge ist.

Anmerkung. (Zum Begriff.) Nach dem Decrete der Polizeihofstelle vom 21. Jänner 1824 sind Musikanten, welche in Tanzsälen musiciren oder in Gesellschaft Mehrerer in bestimmten öffentlichen Gärten, Gast- oder Kaffeehäusern spielen, nicht zu den Bettelmusikanten zu rechnen. — Andererseits schließt die den „wandernden

Musikanten^a zu erteilende Lizenz das Befugniß zum Musicians auf öffentlichen Plätzen (umfomehr von Haus zu Haus) nämlich aus, da besonders letztere Betriebsart die Bettelmusikanten charakterisirt.

(Normen bezüglich der Bettelmusik-Lizenzen.) Die Vorschriften, welche in Folge des Decretes der Polizeihofstelle vom 25. November 1820 und Hoff.-Decret vom 29. Mai 1821, R. 14.617, in die Lizenzscheine der Bettelmusikanten aufgenommen werden, sind:

1. Der Musik-Lizenzschein ist nur für jene Personen, auf deren Namen er lautet, und nur für ein Jahr gültig. Er darf an niemand Anderen abgetreten oder überlassen werden. Wenn nach Verlauf eines Jahres ein theilhaftes Individuum um die weitere Verlängerung sich meldet, so ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob in der Person des Befugten und in seinen Verhältnissen keine Veränderung vorgegangen ist. In diesem Falle ist der Lizenzschein wieder auf ein Jahr zu verlängern. Würde sich aber zeigen, daß eine Veränderung entweder durch einen Todesfall oder durch die Abreise der Theilhaftigen, oder durch Erlangung einer anderen Versorgung sich ergeben hat, oder daß andere Ursachen eingetreten sind, in Folge deren der Besitzer einer solchen Lizenz dazu nicht mehr geeignet ist, so ist die Lizenz ihm abzunehmen.

2. Es ist verboten, andere Musikanten, welche mit keiner Lizenz versehen sind, in Gesellschaft zu nehmen, Sänger oder Sängerinnen zu halten, und nur dem Eigenthümer des Lizenzscheinens wird gestattet, sein Instrument mit dem Gesange erlaubter Lieder zu begleiten, weßhalb der Text aller Lieder der Polizeidirection, in deren Bezirk derselbe wohnt, zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden muß. Das Singen sittenwidriger Lieder, so wie jede Verkleidung ist verboten.

3. Diejenigen, welche mit Schaukästen herumgehen, dürfen darin keine ungeheimten und anstößigen Bilder oder Figuren zeigen, und sind verpflichtet, ihre Schaukästen der Polizeidirection zur Einsicht vorzuzeigen.

4. Es ist nicht erlaubt, den ganzen Tag bis in die späteste Nacht mit Musik, Schaukästen und Orgelwerken hausiren zu gehen, sondern es ist solches an Wochentagen nur von 12 Uhr Mittags, an Sonn- und Feiertagen aber nur von 4 Uhr Nachmittags an gestattet. In den Haushöfen darf nur bis zum Anfange der Nacht, in den Schank- und Gasthäusern aber nicht länger als bis 11 Uhr Nachts Musik gemacht werden. An den bekannten gesperrten Tagen, an welchen die Theater geschlossen sind, ist das Hausiren mit Musik gänzlich verboten.

5. Der Eigenthümer des Lizenzscheinens ist verbunden, denselben immer bei sich zu tragen, um sich damit auf jedesmaliges Verlangen gegen jeden Polizeibeamten, jeden Polizeidiener, dann gegen die Polizei- und Grundwache auszuweisen zu können.

6. Diejenige mit einer Lizenz versehene Person, welche eine dieser Bedingungen genau zu beobachten unterläßt, wird arretirt und nach Befund der Umstände mit Arrest oder mit Verlust des Lizenzscheinens bestraft.

Um die Individuen der Militär- und Civil-Polizeiwache, so wie die Grundwächter und Polizeidiener aufzumuntern, hat die Polizei-Hofstelle bewilligt, daß jedem Wachindividuum, Grundwächter und Polizeidiener für die Entdeckung und Anhaltung eines unbefugten, oder eines sein Befugniß wie immer überschreitenden Bettelmusikanten die Belohnung von 10 Kreuzern C. M. verabreicht werde.

Unerlaubte Nachtmusiken, Maskeraden, Fackelzüge und Illuminationen.

1. Wer ohne hiezu erhaltene behördliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung derselben eine Nachtmusik, eine Maskerade, einen Fackelzug oder eine öffentliche Beleuchtung (Illumination) veranstaltet oder dabei mitwirkt.

Estrafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. Schon die allgemeine Pflicht zur Wahrung der nächtlichen Ruhe bringt es mit sich, daß zu obigen Unternehmungen eine vorläufige polizeiliche Bewilligung eingeholt oder doch eine vorläufige Anzeige davon der Sicherheitsbehörde gemacht werde. Nach alten Polizeiordnungen und nach herrschendem Gebrauche sind dieselben in Oesterreich von der behördlichen Bewilligung abhängig. So sagt ein mit der Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 4. Mai 1793, Nr. 63 V. G. E., veröffentlichter kaiserlicher Erlaß bezüglich der Beleuchtung Folgendes: „Um für künftige Fälle zu bewirken, daß nicht ein Theil der biederen Bewohner Wiens durch seinen wohlgemeinten Eifer den übrigen in eine Art von Verlegenheit setze, so haben Allerhöchstdieselben zu verordnen geruht, daß künftig Niemand, welcher seine theilnehmende Freude an irgend einer für den Staat glücklichen Begebenheit durch Beleuchtung zu zeigen wünschet, eine solche Beleuchtung veranstalten soll, bis er nicht vorläufig, wie solches auch sonst beobachtet worden ist, sich bei der Polizeidirection deswegen angefragt und von derselben die Erlaubniß dazu erhalten hat.“

Uebertretungen in Bezug auf Ueberschriften und Schilder (in Wien).

1. Wer Schilder und Ueberschriften an Häusern, Fabriken, Gewölben, Niederlagen, Kirchen oder Grabstätten anbringt, ohne vorher von der Polizeibehörde die Bewilligung hiezu erhalten zu haben.

Estrafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 13. August 1812, Nr. 24 V. G. E., welche jedoch nur für den Wiener Rayon innerhalb der Linien gilt, und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Censur.) Als Grund zur Einführung dieser Censur ist in der Verordnung angeführt, daß so viele „unpassende, uncorrecte, ja sogar anstößige Ueberschriften vorkommen“, weshalb sich auch die Censur nach diesen drei Richtungen geltend zu machen hat.

Uebertretungen der Vorschriften in Bezug auf Hunde.

1. Wer den in Bezug auf die Haltung und Verwahrung der Hunde bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften zuwider handelt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetze: Solche Vorschriften können im localpolizeilichen Wirkungskreise erlassen und wieder aufgehoben werden. Enthalten diese Vorschriften nicht eine mildere Strafandrohung, so gilt obige allgemeine Polizei-Strafsanction.

Anmerkung. (Bezüglich der wüthigen oder sonst bössartigen Hunde und anderen Hausthiere) enthält das allgemeine Strafgesetz in den §§ 387 bis 392 besondere Strafnormen.

Müßiggang.

1. Wer nach seinen Verhältnissen darauf angewiesen und es auch im Stande ist, sich seinen Lebensbedarf zu erwerben, dennoch aber nicht bloß diesen Bedarf aus Arbeitsscheue sich nicht erwirbt und dabei ungeachtet der geschehenen behördlichen Anweisung zur Arbeit verharret, sondern auch die öffentliche Mildthätigkeit anspricht.

Strafe: Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 12. October 1839, Z. 32.229 *), Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Daß der oben bezeichnete Müßiggang polizeilich verboten ist geht nicht bloß aus der allgemeinen Ordnung im Staatsleben, sondern insbesondere daraus hervor, daß wegen solchen Müßigganges gesetzlich die Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus stattfindet. Es ist jedoch angezeigt, daß vor dieser Abgabe obige Uebertretungsstrafe ein- oder mehrmals verhängt und erst wenn dieselbe sich fruchtlos zeigt, mit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt vorgegangen werde.

Die Verordnung vom 1. Juli 1746 befiehlt, arbeitsfähige Leute vor Müßiggang zu warnen und zur Arbeit anzuhalten; das Patent vom 1. September 1752 verlangt Anhaltung aller Müßiggänger.

Das für Tirol und Vorarlberg erlassene Hoffkanzlei-Decret vom 6. Mai 1823, Z. 13.047 (Prov. Ges. Sammlung Nr. 126), welches die a. h. Genehmigung erhielt; das Landesgesetz für Steiermark vom 31. Jänner 1867, Nr. 10 L. G. Bl. und das für Niederösterreich vom 25. October 1868, Nr. 16 L. G. Bl., behandeln mit den Directiven bezüglich der Abgabe von Personen in eine Zwangsarbeitsanstalt gleichfalls den Müßiggang.

In manchem Lande, wie z. B. im Herzogthume Salzburg (Lungau), finden sich noch Ortstafeln, welche den Müßiggang gleich dem Bettel als verboten und strafbar erklären.

Die Gubernialverordnung für Innerösterreich vom 11. April 1787, Bd. 13 P. G. S., stellt gleichfalls die Müßiggänger mit den Bettlern und Bagabunden in die gleiche Kategorie und befiehlt, sie alle aufzufangen und abzuschieben.

Endlich bezieht sich hieher auch das Reichsgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. Bl., betreffend die Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens (abgedruckt Seite 283 ff. der „*Öffentlichen Sicherheit*“ von 1871).

*) Siehe „*Öffentliche Sicherheit*“ von 1871, Seite 71

Landstreicherei (Bagabundage).

1. Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung desselben geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne daß er erlaubte Mittel zu seinem Unterhalte besitzt oder zu erwerben strebt.

Strafe: Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Die Landstreicherei oder Bagabundage gilt überall als Polizei-Delict. Die zahlreichen österreichischen Gesetze und Verordnungen, welche dieselbe verbieten, finden in der Zeitschrift „*Öffentliche Sicherheit*“ ihre umfassende chronologische Darstellung. Hier sei berührt die Gubernial-Verordnung für Innerösterreich vom 11. April 1787, B. 13 P. G. S. welche befiehlt, daß Bagabunden aufzufangen und an ihren Geburts- oder Ansässigkeitsort oder außer Landes zu schaffen seien; — das Hofdecret für Galizien vom 2. November 1787, Bd. 13 P. G. S., welches anordnet, daß die nach der Strafzeit entlassenen Arrestanten, wenn sie sich nicht nach einiger Zeit mit einem ehrlichen Nahrungsverdienste ausweisen können, als Bagabunden zu behandeln seien; — die Verordnung des Guberniums für Triest vom 1. April 1794, Nr. 34 P. G. S., wonach Landstreicher (Zigeuner) zu verhaften, mit 12 Stockstreichen (an deren Stelle Arrest getreten) zu bestrafen und abzuschieben sind (diese Verordnung verpönt die Nichtanzeige eines Bagabunden mit drei Tagen „*Reuchenbusse bei geringer Abzug*“); — ferner das Hofdecret vom 22. Juni 1795, Nr. 61, und 5. August 1824, Nr. 98 P. G. S., welche das Verbot erneuern, daß Ausländer mit Bären, Affen, Murmelthieren u. s. w. umherziehen; — das Hoflanglet-Decret vom 22. Mai (a. h. Entschließung vom 14. Mai) 1833, Nr. 85 P. G. S., wonach auch inländische Handwerksburschen, die Monate lang müßig herumziehen, als Bagabunden abzuschieben sind u. s. w. Endlich gestattet das Schubgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. Bl., daß Landstreicher, welche die öffentliche Wohlthätigkeit ansprechen, dann ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können, und die aus der Haft tretenden Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährden, abgeschoben und abgeschafft werden. — Bei dem allgemeinen Verbote der Landstreicherei erscheint gleichfalls die Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl., anwendbar.

Bettel.

1. Wer an einem öffentlichen Orte oder in Privathäusern auf was immer für eine Art, es sei mündlich, schriftlich oder durch Geberden, Fremden um Almosen anspricht oder sich an einen begangenen Ort in einem

Mitleid erregenden Zustände hinstellt und Geschenke annimmt oder doch die Absicht, Geschenke zu erhalten, deutlich zu erkennen gibt.

Strafe: Arrest von 6 Stunden bis zu 8 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 12. October 1839*) und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Auch das Betteln ist durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die in der Zeitschrift „*Öffentliche Sicherheit*“ ihre Zusammenstellung finden, allgemein verboten und als strafbar erklärt. Hier sei nur erwähnt der Patente vom 3. April 1750, 18. Juni 1751 und 1. September 1752, welche das Betteln allgemein und insbesondere den Handwerksburschen verbieten. Das letztcitirte Patent sagt ausdrücklich: „Niemandem ist ohne schriftliche Befugniß das Betteln und Almosen sammeln erlaubt. — „Bettelnde Handwerksburschen sind sogleich zu arretiren.“ Nach dem Hoff.-Decr. vom 12. October 1839 sind Bettler, die keinen ehrlichen Erwerb ausweisen können, zur Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten geeignet und nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. Bl. sind sie abzuschieben, beziehungsweise auch abzuschaffen.

Anmerkung. (Zum Begriffe des Bettelns) gehört das Bitten um Almosen, worunter man Gaben für Arme zu ihrem nothwendigen Lebensunterhalte versteht. Man unterscheidet daher das Betteln vom unbefugten Sammeln.

(Bettelpässe.) Die Ausstellung von Bettelpässen wurde übrigens gleichfalls wiederholt verboten und dieses Verbot schon mit Verordnung vom 27. October 1785 neuerlich kundgemacht.

(Der Bettel als Gerichtsübertretung.) Das allgemeine Strafgesetz normirt in den §§ 517—521, wann das Betteln als (Gerichts-) Uebertretung zu bestrafen ist und setzt als mindeste Strafe Arrest von mindestens 8 Tagen, daher die Polizeistrafe nicht über dieses Maß hinausgehen darf.

Unbefugte Sammlung.

1 Wer ohne hiezu erhaltene behördliche Bewilligung oder mit Ueberschreitung derselben öffentlich oder von Haus zu Haus Sammlungen von Geld oder anderen Werthsachen veranstaltet oder vornimmt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl. Zahlreiche Verordnungen zeigen, daß das Sammeln immer als Gegenstand behördlicher Concession behandelt wurde, daher ohne Concession als verboten gilt und polizeilich strafbar ist.

Anmerkung. Wenn eine Sammlung oder Subscription zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen einer strafbaren Handlung vorgenommen wird, so begründet das eine (Gerichts-) Uebertretung nach § 310 a. St. G.

Unter Sammlung versteht man hier unentgeltliche Beiträge, die meist für Arme oder Verunglückte vorgenommen werden.

*) Abgedruckt S. 71 der „*Öffentlichen Sicherheit*“ von 1871.

Uebertretungen in Bezug auf das Schubgesetz.

1. Jeder mittelst Zwangspafß in seine Heimat Verwiesene, welcher von der vorgeschriebenen Marschroute eigenmächtig abweicht, den Zwangspafß besetztigt oder verheimlicht, oder die vorgezeichnete Frist zur Reise ohne triftigen Entschuldigungsgrund nicht einhält;

2. jeder Schübling, welcher vom Schube entweicht.

Strafe: Arrest (Einschließung) bis zu 8 Tagen.

Gesetz: § 13 des Gesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. Bl.

Anmerkungen. Als Strafminimum gilt hier das allgemeine von 6 Stunden. Auch sind die nach Nr. 1 schuldig Erkannten nicht mehr durch Zwangspafß, sondern durch Schub weiter zu befördern.

(Competenz.) Die Fällung des Straferkenntnisses steht der politischen (landesfürstlichen oder Communal-) Behörde des Ortes der neuerlichen Anhaltung des Schüblings zu.

Titel III.

Polizei-Uebertretungen in Bezug auf die Religion.

1. Unbefugte öffentliche Religionsübung.

1. Die Mitglieder einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft, welche eine gemeinsame Religionsübung öffentlich unternehmen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., und Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Gesetzlich anerkannte Kirchen) sind in Oesterreich gemäß Verordnungen vom 20. Juni und 13. October 1781, und 24. Jänner 1850, Nr. 39 R. G. Bl. nur folgende:

1. die (römisch, griechisch und armenisch-) katholische;
2. die evangelische lutherische und helvetische Confession;
3. die griechisch-nichtunirte;
4. die unitarisch-christliche.
5. die jüdische.

2. Unbefugte häusliche Religionsübung.

Die Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses, welche eine rechtswidrige oder sittenverletzende Religionsübung häuslich unternehmen.

Strafe: wie bei Nr. 1.

Gesetz: Artikel 16 des obigen Staatsgrundgesetzes und obige Ministerialverordnung.

3. Zwang und Verleitung zum Religionswechsel.

Die Anhänger einer Religionspartei, welche die Genossen einer anderen durch Zwang oder List zum Uebergang bestimmen.

Strafe: wie bei Nr. 1.

Gesetz: Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., und die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

4. Unbefugte Ausübung von Functionen des Gottesdienstes und der Seelsorge.

Die Vorsteher, Diener und Angehörigen einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, welche Functionen des Gottesdienstes oder der Seelsorge an Angehörigen einer anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft vornehmen, ohne daß die hiezu berechtigten Personen oder die betreffenden Seelsorger oder Diener der anderen Kirche oder Religionsgenossenschaft um die Vornahme eines diesen zustehenden Actes ansuchten oder die Satzungen und Vorschriften dieser letzteren die Vornahme des Actes gestatten.

Strafe: wie bei Nr. 1.

Gesetz: Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl. und Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Störung der Sonn- und Festtagsfeier.

1. Wer an einem Sonntage während des Gottesdienstes was immer für einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft ohne dringende Nothwendigkeit eine öffentliche Arbeit vornimmt;

2. wer an einem Festtage was immer für einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses etwas unternimmt, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben kann;

3. wer bei einer herkömmlichen feierlichen Procession was immer für einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft auf den Plätzen oder in den Straßen, durch welche sich der Zug bewegt, etwas unternimmt, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Procession zur Folge haben kann.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., betreffend die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Lustbarkeiten zu geheiligten Zeiten.

1. Wer einen Ball oder eine Tanzmusik an gebotenen Fasttagen, als: Quatembertagen, an den strengen Vigilien, vor den höchsten Festtagen des Jahres oder an den Freitagen oder Samstagen abhält;

2. wer einen Ball, eine Tanzmusik oder eine Theatervorstellung an einem Normaltage, nämlich: am 22., 23., 24. oder 25. December, am Aschermittwoch, vom Palmsonntag an bis einschließlich Ostersonntag, am Pfingstsonntag, Frohnleichnamstag, Maria-Verkündigung und Maria-Geburt abhält;

3. wer Lustbarkeiten dieser Art zwar zu einer anderen als der in Ziffer 1 und 2 bezeichneten, aber doch zu einer solchen Zeit abhält, zu welcher deren Abhaltung in Gemäßheit besonderer Landesverordnungen nicht stattfinden darf;

4. wer eine Tanzmusik oder ein Schauspiel vor Ablauf einer Stunde nach beendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnt oder eine Tanzmusik an den Vorabenden der Freitage, der Fast- und gebotenen Feiertage über 12 Uhr Mitternacht dauern läßt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 24. August 1826 (a. h. Entschliesung vom 19. August), Nr. 58 P. G. S. — Kaij. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl., und Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Beschränkung der vorstehenden Normen.) Die vorstehend unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Normen beruhen auf einer a. h. Entschliesung, welche wörtlich angeführt ist und ausdrücklich sagt, daß „diese hier ausgedruckte höchste Willensmeinung nur als Minimum zu gelten habe, das heißt, daß, wenn in einigen Provinzen aus besonderen Ursachen von jeher größere Beschränkungen bestanden, es dabei zu verbleiben habe“.

Hieran schließt die Hofkanzlei unter „Erstens“ die Verfügung, daß Bälle mit Masken, Redouten, in der Regel nur in der Residenz und in den Provinzial-Hauptstädten und nur vom Tage nach heiligen drei König bis einschließlich dem Faschings-Dienstag und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß in einer oder der anderen großen Stadt an einem oder dem anderen Tage außer jener Zeit stattfinden können; — dann unter „Zweitens“ die a. h. Anordnung Ziffer 2; ferner unter „Drittens“ folgende Anordnung: „Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privatbälle werden untersagt in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einschließlich drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und der darauf folgenden Woche bis einschließlich den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fest- und den Frei- und Samstagen des ganzen Jahres“; endlich unter „Viertens“ die oben unter Ziffer 4 enthaltene Anordnung.

Nun haben die Ministerien des Innern, des Cultus und der öffentlichen Sicherheit an den vorstehenden Anordnungen folgende Aenderungen vorgenommen, daß sie:

- a) mit Verordnung vom 1. Juli 1868, Nr. 81 R. G. Bl., das Verbot der Theatervorstellungen dahin beschränkten, daß künftig an den drei letzten Tagen der Charwoche, am Frohnleichnamstage und am 24. December keine Theatervorstellungen und am Osterjonnstage, Pfingstjonnstage und am 25. December nur Vorstellungen zu wohlthätigen Zwecken und mit Bewilligung der zur Gestattung von Theatervorstellungen competenten politischen Behörde stattfinden können, und
- b) mit Verordnung vom 15. Juli 1868, Nr. 98 R. G. Bl. das Verbot öffentlicher Belustigungen an bestimmten Tagen dahin beschränkten, daß künftig an jenen Tagen, an welchen nach obiger Verordnung vom 1. Juli 1868 Theatervorstellungen gar nicht oder nur mit besonderer Bewilligung gestattet sind, öffentliche Bälle nicht abgehalten werden und daß andere öffentliche Belustigungen, wie Concerte oder andere Musikproductionen, Schaustellungen u. dgl. an den letzten drei Tagen der Charwoche und am 24. December nicht stattfinden dürfen.

Allein da die oben unter Ziffer 1 und 2 angeführten Normen auf unmittelbarer kaiserlicher Anordnung beruhen, so haben sie die Geltung eines Gesetzes und können nur im Gesetzeswege, daher nicht durch Ministerialverordnungen abgeändert werden; dagegen unterliegen allerdings die unter Ziffer 3 und 4 angeführten Normen einer Abänderung im Verordnungswege, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sich die Verordnungen vom 1. und 15. Juli 1868 auf die unter Ziffer 4 enthaltenen Normen leider nicht beziehen.

Bei aller Anerkennung einer Zeitgemäßheit einer umfassenden Reform der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen kann man doch die getroffenen Aenderungen nicht für ganz gesetzmäßig, daher auch nicht für vollgiltig halten.

Doch nur die Gerichte, wenn sie zur Judicatur über Polizei-Übertretungen berufen wären, würden in Gemäßheit des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt die Giltigkeit obiger Verordnungen vom 1. und 15. Juli 1868 zu prüfen und deren allfällige Ungiltigkeit auszusprechen berechtigt sein.

Anderere Übertretungen in Bezug auf die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage.

1. Wer ein anderes in Bezug auf die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage bestehendes Gebot oder Verbot übertritt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei für Wien und den Wiener Polizei-Rayon vom 22. Februar 1856, Nr. 3 L. G. Bl.

Verordnung der mährischen Statthalterei für Brünn und Olmütz vom 18. Februar 1859, Nr. 13 L. G. Bl.

Verordnung der Statthalterei von Steiermark vom 8. November 1858, Nr. 32 L. G. Bl.

Verordnung der Landesregierung für Ober- und Nieder-Schlesien vom 27. Jänner 1859, Nr. 2 L. G. Bl.

Verordnung für Kärnten vom 22. März 1850 und 19. Jänner 1852, Nr. 158 und 2 L. G. Bl.

Verordnung für die Stadt Salzburg und deren Polizeirayon vom 20. December 1856, Nr. 29 L. G. Bl.

Verordnung für Galizien vom 30. October 1852, Nr. 293 L. G. Bl.

Verordnung für Tirol und Vorarlberg vom 12. December 1851 (auf Grund Ministerial-Decrets vom 22. November 1851, Z. 25.015) und vom 12. März 1852.

Die allgemeine Strafverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 L. G. Bl., bzw. 20 April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

Anmerkungen. Als Muster für alle, die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage betreffenden Verordnungen gilt die der niederösterreichischen Statthalterei vom 22. Februar 1856, welche im Einverständnisse der Ministerien erlassen und allen Landesstellen als Muster mitgetheilt worden ist, daher sie mit geringen Abweichungen auch in anderen österreichischen Ländern eingeführt wurde.

Gegenwärtig ist die Gültigkeit dieser Verordnungen vielfach in Frage gestellt. Man beruft sich auf Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., welcher lautet:

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet.“

„Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen.“

„Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insoferne er nicht der nach dem Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht.“

Allein dasjenige, was zur äußeren Heiligung der Sonn- und Feiertage vor-gezeichnet ist, kann weder als „kirchliche Handlung“, noch als „Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit“ bezeichnet werden, was indirect nicht bloß aus den Ministerialverordnungen vom 1. und 15. Juli 1868, Nr. 81 und 98 R. G. Bl., — deren Erlassung sonst unstatthaft gewesen wäre — hervorgeht, sondern auch aus dem die interconfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger regelnden Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 49 R. G. Bl., dessen Artikel 13 im ersten Absätze lautet:

„Niemand kann genöthiget werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgenossenschaft der Arbeit zu enthalten.“

Wäre durch obigen Artikel 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 unter „Zwang zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit“ auch der Zwang zur Enthaltung von Arbeiten ausgeschloffen worden, so hätte es des ersten Absatzes des Artikels 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 nicht mehr bedurft.

Nachdem nun aber dieses letztere Gesetz eine Befreiung von dem Zwange zur Arbeitsenthaltung nur bezüglich der Feier- und Festtage einer fremden Kirche oder Religionsgesellschaft ausspricht, so folgt daraus, daß der diesbezügliche Zwang, so weit er durch frühere Gesetze und Verordnungen eingeführt wurde, noch jetzt zu Recht besteht, wenn und so weit es Angehörige derselben Kirche oder Religionsgesellschaft betrifft, um deren ängere Feier- und Festtagsheiligung es sich handelt.

Sonach ist die confessionelle Feier- und Festtagsheiligung durch die Bestimmung über die interconfessionelle nicht beschränkt. Dagegen ist durch

das interconфессионаlle Gesetz der „Sonntag“ nach dem zweiten Absätze des Artikel 13 als interconfectioneller Feiertag anerkannt und ist durch den dritten Absätze desselben dem Hauptgottesdienste und den herkömmlichen feierlichen Processionen jeder Kirche und Religionsgesellschaft ein interconfectioneller Schutz gewährt.

Dieses ganze an sich heikle Gebiet der Polizeigesetzgebung ist durch die verschiedenartigen Gesetze verschiedener Zeitperioden sehr schwankend geworden und bedarf einer zeitgemäßen harmonischen Regelung. Das geht auch aus dem an alle Landesherren ergangenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. August 1869, Nr. 11.426, hervor, welcher den diesbezüglichen Staatsgrundgesetzen gleichfalls eine mit der hier entwickelten nicht übereinstimmende Bedeutung beilegt und als Norm vorzeichnet. *)

Indem eine systematische Darstellung der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze und Verordnungen die Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ theils schon gegeben hat, theils noch bringen wird, soll hier nur obige Musterverordnung der niederösterreichischen Statthalterei vom 22. Februar 1856 in wörtlichem Abdrucke folgen.

*) Dieser Erlaß vom 20. August 1869 lautet:

„Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistet einerseits in Artikel 15 jeder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft das Recht zur selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten; andererseits spricht es in Artikel 14 den Grundsatz aus, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden kann.

Nun muß zwar die Bestimmung der kirchlichen Festtage zu den inneren Angelegenheiten der einzelnen Kirchen- und Religionsgesellschaften gezählt werden, welche der staatlichen Einwirkung entzückt sind; allein diese autonome Gebarung der Kirchen- und Religionsgesellschaften ist für das bürgerliche Leben nicht störend, da die Heiligung dieser kirchlichen Festtage zu denjenigen Handlungen gehört, zu welchen Niemand gezwungen, oder, mit anderen Worten, von den Organen der Regierung verhalten werden kann.

Es liegt daher gänzlich in dem Ermessen der einzelnen selbstständigen Personen, ob sie die Festtage ihrer Kirche oder Religionsgesellschaft begehen wollen oder nicht, und es sind dieselben nur hinsichtlich der öffentlichen Arbeit an Sonntagen und anderer den Hauptgottesdienst störenden, in der Nähe des Gotteshauses vorkommenden Handlungen durch Artikel 18 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 49 R. G. über die interconfectionellen Verhältnisse der Staatsbürger beschränkt.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung ist der Regierung, so sehr sie vom volkwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus wünschen muß, daß die in übermäßiger Zahl bestehenden Feiertage im eigenen Interesse der Bevölkerung möglichst beschränkt werden, eine directe imperative Einwirkung auf Verminderung und beziehungsweise Abschaffung der Feiertage nicht gestattet, und es muß vorzüglich der durch Belehrung möglichst zu fördernden Einsicht der Bevölkerung überlassen werden, den Werth der Arbeit schätzen zu lernen und sich überflüssiger Feiertage zu enthalten.

In diesem Sinne wollen daher Euer . . . die unterstehenden Behörden anweisen, daß sie in Bezug auf ihre Amtshandlungen nicht nur jeden „nicht gebotenen“ Feiertag in jeder Beziehung ignoriren, sondern auch vorkommenden Falles durch Belehrung ihren Einfluß geltend machen, damit die Bevölkerung es von der Beobachtung solcher Feiertage abkommen lasse.“

Verordnung

der k. k. niederösterreichischen Statthalterei, über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage in Wien und den zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften.

(Nr. 3 des L. und R. Bl.)

In Absicht auf die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage werden für Wien und die zum Polizei-Rayon von Wien gehörigen Ortschaften folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage erfordert:

- a) Die Einstellung oder Beschränkung des öffentlichen Handels- oder Gewerbetreibens.
- b) Die Einstellung aller geräuschvollen oder sonst auffälligen körperlichen Arbeit, dann des Gewerbetreibens durch Gesellen, sowie durch andere Arbeiter und Lehrlinge.
- c) Die Einstellung oder Beschränkung der öffentlichen Belustigungen.
- d) Die Unterlassung jeder auffälligen, mit der Feier der Sonn- und Festtage unvereinbaren, Vergerniß erregenden oder den Gottesdienst störenden Handlung.

2. Bei der Anwendung der diesfälligen Vorschriften kommt zwischen hohen (sogenannten gesperrten) Festtagen und gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen zu unterscheiden.

3. Hohe Festtage sind: der Weihnachts- oder Christtag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Frohleichnamstag, die Lage Maria-Verkündigung und Maria-Geburt.

4. Die Einstellung des Verkehrs findet statt durch Beseitigung der Feilschaften auf Marktplätzen und auf Ständen, und durch Schließung der Verkaufsläden.

5. Die Beschränkung des Verkehrs besteht darin, daß derselbe nur gegen Entfernung oder Verdeckung der Auslagen und jener Gewerbs- oder Verkaufszeichen, welche bei geschlossenem Laden nicht sichtbar sind, gestattet wird.

6. An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen ist der Verschleiß der unentbehrlichen Lebensmittel, als: aller Fleischgattungen, des Wildpretens, des Geflügels, der Fische, des Brotes, des Obstes, der Grünwaaren und überhaupt aller zum Küchenbedarfe erforderlichen Victualien auf Marktplätzen, und der sonst übliche Verkehr auf Victualienmärkten bis 9 Uhr Früh gestattet, und es sind mit dem Eintritte dieser Stunde nicht bloß die zu Markt gebrachten Waaren, sondern auch die Verkaufsstände zu beseitigen.

Der Obstverkauf auf Ständen, wo deren Aufstellung erlaubt ist, kann aber von 12 Uhr Mittags an wieder stattfinden.

Bis 9 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags an ist auf Ständen unter der Beschränkung des § 5, so weit sie hier angewendet werden kann, auch Gewerbsleuten, welche mit anderen Artikeln des täglichen und nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes Verkehr treiben, der Verschleiß sowie der ortsübliche Verkehr gestattet. Der Obstverkauf am sogenannten Schanzel in Wien wird den mit diesem Artikel zu Wasser ankommenden Parteien von 12 Uhr Mittags an erlaubt.

An hohen Festtagen ist mit Ausnahme der Milch, welche an diesen Tagen bis 9 Uhr Früh auch bei Ständen auf der Gasse verkauft werden darf, jeder weitere Verkehr auf Marktplätzen und auf Ständen strengstens untersagt.

Bezüglich des Verschleißes der Wachskerzen am Allerheiligen- und Lichtmeßtage, der Heiligenbilder und Rosenkränze, der Palmzweige am Palmsonntage, dann hinsichtlich des sogenannten Krippen- und Neujahrs-Marktes, sowie überhaupt

bezüglich des aus Anlaß kirchlicher Festlichkeiten herkömmlichen Verschleißes, zum Beispiel der Gebetbücher durch die Buchbinder, des Lebkuchens und dergleichen, hat es bei der bisherigen Übung zu verbleiben.

7. In Gewölbten ist an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen der Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel und aller anderen Artikel des täglichen und notwendigen Leibes- und Hausbedarfes im Allgemeinen, jedoch nur bis 9 Uhr Früh ohne Auslage und bei halbgeöffneter Gewölbthüre gestattet, und es kann dieser Verkauf nur in dem Falle um 4 Uhr Nachmittags wieder beginnen, wenn der Sonn- oder Feiertag einem hohen Festtage vorhergeht.

An hohen Festtagen ist aber überhaupt der Gewerbsverkehr durchaus einzustellen, und sind die Gewölbe verschlossen zu halten.

8. Hinsichtlich des Verkaufes werden für nachgenannte Gewerbsclassen insbesondere noch folgende Bestimmungen festgesetzt:

- a) Das Ausschrotten des Fleisches in den Bänken, der Verkauf des Wildprettes, des Geflügels und aller zum Küchenbedarfe notwendigen Artikel, der Verschleißbetrieb der Sauerkräutler und der Verkauf der grünen Waaren in Gewölbten, kann, sowie der im § 6 erwähnte Verkehr mit diesen Artikeln bei Ständen an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Vormittags ohne eine Beschränkung stattfinden.
- b) Den Bäckern, den Brotverschleißern, den Greislern, Fragnern und Victualienhändlern, ferner den Verschleißern von Milch, Obst und kalten Speisen ist gestattet, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen, wie auch an hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch in ihren Gewölbten zu verkaufen.

Dieser Verkauf ist aber an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre erlaubt, welche Beschränkungen an den hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch zu beobachten sind.

- c) Den Zucker- und Mandelketti-Bäckern, sowie den Kuchenbäckern und Lebzelttern ist der unbeschränkte Verkauf ihrer Waaren in Gewölbten bis 9 Uhr Früh und von 12 Uhr Mittags an gestattet; in den Stunden von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags wird ihnen dieser Verkauf aber nur gegen Beseitigung der Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre erlaubt.

An hohen Festtagen ist ihnen jedoch der Verkauf während der ganzen Dauer des Tages nur unter dieser Beschränkung gestattet.

- d) Den Inhabern vermischter Waarenhandlungs-Befugnisse, den Süßfrüchtlern, den Salzverschleißern im Kleinen, den Fleischselchern, den Kofoglio- und Liqueur-Fabrikanten, ferner den Dürkräutlern, den Wachsziehern, den Seifensiedern und den Dehlerern ist an Sonn- und Feiertagen zwar den ganzen Tag zu verkaufen erlaubt; in den vermischten Waarenhandlungen darf aber an solchen Tagen überhaupt, in den Localitäten der übrigen in diesem Punkte genannten Geschäftsteile in der Zeit von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags nur bei halbgeöffnetem Laden und ohne Auslage verkauft werden.

An hohen Festtagen sind die Gewölbe dieser Geschäftsteile von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags verschlossen zu halten; auch ist ihr Verschleiß in der Zeit von 9 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags angefangen an die oben erwähnten Beschränkungen des Verkehrs gebunden.

- e) Die Branntweinschänken müssen an jedem Sonn- und Feiertage von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags geschlossen sein, während welcher Zeit ein Ausschank ihrer Getränke durchaus verboten ist.

f) Den Perrückenmachern, Frisuren und Barbierern wird an Sonn- und Feiertagen und auch an hohen Festtagen das Publicum zu bedienen den ganzen Tag gestattet; dieser Geschäftsbetrieb darf aber in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre stattfinden, welche Beschränkung an hohen Festtagen den ganzen Tag zu beobachten sind.

9. Das Offenhalten der Lotto-Collectur-Läden ist an Sonn- und Feiertagen des Morgens nur bis 9 Uhr, Nachmittags aber erst von 4 Uhr angefangen gestattet.

10. Die Ausgabe und der Verschleiß von Zeitungen in Gewölben wird an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Früh gestattet.

11. Von den Verkehrsbeschränkungen sind ausgenommen: die Apotheken, die chirurgischen Officinen, die Badeanstalten, die Kaffeehäuser, Surrogat-Kaffeeshänken, die öffentlichen Gasthaus- und Speise-Localitäten der berechtigten Wein- und Bierwirthe, der Stadtköche und Traiteurs, endlich der Specereiwarenhändler.

Die Specereiwarenhändler müssen jedoch während des Offenhaltens ihrer Gewölbe an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags sich des Gebrauches aller Auslagen enthalten, auch ihre Verkaufsorte halb verschließen, welchen Beschränkungen dieselben an hohen Festtagen den ganzen Tag unterliegen.

Hinsichtlich des Tabaksverschleißes, des Stempel- und Briefmarken-Verkaufes gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Specereihändlern.

Auch wird den Wein- und Bierwirthen verboten, an Sonn- und Feiertagen an den mit Erlaubniß auf offenen Straßen aufgestellten Tischen Gäste vor 3 Uhr Nachmittags zu bewirthen, jedoch hat diese Art des Geschäftsbetriebes an den höchsten Festtagen gänzlich zu unterbleiben.

12. Wird ein Gewölbe von einem oder gemeinschaftlich von mehreren Verkaufsberechtigten zum öffentlichen Verkehr von Gegenständen benützt, bezüglich deren nach den vorstehenden Bestimmungen eine verschiedenartige Behandlung platzzugreifen hat, so kommt die größere Begünstigung nur den ausdrücklich in obigen Bestimmungen genannten Verschleißern und Gegenständen zu statten.

13. Jene Gewerksleute, welche in ihren Verkaufsläden wohnen, und die keinen anderen Ausgang als durch die Gewölbthüren haben, oder welche das Tageslicht nur durch die Gewölbfenster erhalten, die aber vermöge ihres Gewerbes zur gänzlichen Schließung ihres Gewölbes verpflichtet wären, dürfen nur einen Gewölbbalken offen halten, sie müssen aber die Auslage besetzen und jeden Verkehr einstellen.

14. Jede geräuschvolle oder auffällige Arbeit, somit jene, welche von der Straße aus gesehen oder gehört werden kann, sei es zum Fabriks- oder Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe, dann der Betrieb von Gewerben durch Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge ist an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr Früh an bis Mitternacht verboten.

15. Ausgenommen sind dringende, durch einen Nothfall oder durch den nothwendigen Consumtionsbedarf veranlaßte Arbeiten, für welche, wo nicht Gefahr am Verzuge ist, die im Wege des competenten Bezirks-Polizei-Commissariates zu ertheilende Zustimmung des betreffenden Pfarrers einzuholen kommt, dann die mit dem an Sonn- und Feiertagen erlaubten Gewerksverkehre nothwendig verbundenen, oder die gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen, die Besorgung des Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Postdienstes, sowie die durch den Verkehr der Reisenden nothwendigen Vorrichtungen.

16. Ferner bleibt auch außer einem Nothfalle, in welchem sich, wie im vorigen

Paragraphen angebeutet wurde, zu benehmen ist, der Frachtenverkehr und überhaupt das Tragen und Verführen von Lasten, mit Ausnahme des bis 10 Uhr Früh gestatteten Transportes der Wäsche, eingestellt.

17. An Sonn- und Feiertagen darf das Spielen erlaubter Spiele in Kaffee- und Schankhäusern erst um 3 Uhr Nachmittags beginnen.

An hohen Festtagen aber darf in den Kaffee- und Schankhäusern mit dem Spielen erlaubter Spiele nicht vor 4 Uhr Nachmittags begonnen werden.

18. An gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen sind öffentliche Belustigungen, wie Productionen, Schaustellungen und Musiken vor 4 Uhr Nachmittags nicht gestattet, davon sind jedoch Mittags-Concerte ausgenommen.

19. An den oben im § 3 benannten hohen Festtagen, dann am Leopoldstage, dürfen weder Theater, noch sonstige öffentliche Belustigungen stattfinden, sowie sie auch am 22., 23., 24. und 25. December, am Aschermittwoche und vom Palmsonntage an während der ganzen Charwoche verboten sind.

Hiedurch werden jedoch die nach der bisherigen Uebung zulässigen Concerte und Aufführungen von Dratorien zu wohlthätigen Zwecken nicht beirrt.

Das obige Verbot bezieht sich auch auf die unter dem Namen von Reunionen, Conversationen und so weiter stattfindenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen an öffentlichen Orten, welche überhaupt auch an Freitagen nicht zulässig sind.

20. Außerdem sind sowohl öffentliche als Privatbälle und Tanzmusiken in der ganzen Adventzeit bis einschließig zum Dreikönigstage, in der ganzen Fastenzeit bis einschließig zum ersten Sonntage nach Ostern, an allen kirchlichen Fasttagen und an den Freitagen untersagt.

An Samstagen im Fasching sind Bälle gestattet; sie dürfen aber nicht bis über Mitternacht dauern. Unter derselben Beschränkung der Dauer dürfen auch an den übrigen Samstagen mit Ausnahme jener in der Advent- und Fastenzeit, oder auf welche ein Fast- oder hoher Festtag entfällt, Privatbälle (Tanzunterhaltungen) gegeben werden.

Diese Schlusstunde tritt auch sonst bei Tanzmusiken an den Vorabenden der Freitage, der übrigen Fasttage und der gebotenen Feiertage ein.

21. Jede Uebertretung der bisher angeführten Heiligensvorschriften wird mit einer angemessenen Strafe nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. XXXIII. St., Nr. 96) geahndet werden.

22. Die Untersuchung und Bestrafungen der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften steht der k. k. Polizeibehörde zu.

In Betreff des Verfahrens des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Verordnung vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 61).

23. Die hiemit erteilten Vorschriften haben zwar im Allgemeinen auch in den zum Wiener Polizei-Bezirk gehörigen Ortschaften außerhalb der Linien zu gelten; es ist aber dort auf die Zeit des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes und die besonderen Ortsverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Wien, am 22. Februar 1856.

Er. k. k. Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Statthalter in Nieder-Oesterreich,

Joseph Wilhelm Freiherr von Eminger.

Titel IV.

Polizeiübertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit.

Gewerbsmäßige Unzucht.

1. Weibliche Personen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 516 (erster Satz) des allg. Strafgesetzes und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. Nach den jetzt noch in Oesterreich bestehenden Gesetzen ist die Betreibung der Unzucht als Gewerbe schon an sich und ohne weitere Voraussetzungen als Polizeiübertretung strafbar und es ist wohl in der Regel die Arrest- und nicht die Geldstrafe anzuwenden. Diese Polizeiübertretung wird aber dann zu einer Gerichtsübertretung, die nach § 509 a. St. G. mit strengem Arreste von 1—3 Monaten zu bestrafen ist, wenn „die Schanddirne durch die Öffentlichkeit auffallendes Mergerniß veranlaßt, junge Leute verführt oder da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat“.

Die sogenannte Regelung der Prostitution ist noch eine offene Frage und die Duldung, welche an manchen Orten der Prostitution mehr oder weniger von Seite der Polizei zu Theil wird, vermag die Giltigkeit der noch bestehenden Gesetze nicht aufzuheben.

Das Schubgesetz vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. Bl. gestattet in § 1 lit. c) auch die Abhinderung jener „öffentlichen Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise keine Folge leisten“. Damit ist zugleich ausgesprochen, daß öffentlichen Dirnen jederzeit der polizeiliche Auftrag zur Abreise aus einem Orte oder Gebiete, in welchem sie nicht heimatsberechtigt sind, erteilt werden kann.

(Die Kuppellei) wird nach den §§ 512—515 des allg. Strafgesetzes nur als Gerichtsübertretung bestraft und faßt folgende Fälle in sich:

1. wenn Jemand einer Schanddirne zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif gibt (§ 512 lit. a);

2. wenn Jemand vom Zuführen solcher Personen (Ziffer 1) ein Geschäft macht (§ 512 lit. b);

3. wenn Jemand sonst sich zum Unterhändler in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen läßt (§ 512 lit. c);

4. wenn Gast- oder Schankwirth oder deren Dienstleute außer obigen Fällen (Ziffer 1—3) zur Unzucht Gelegenheit verschaffen.

Concubinat.

1. Wer mit einer Person des anderen Geschlechtes in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung zusammen lebt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen und Trennung der Personen.

Gesetz: Das Concubinat wird in den Gesetzen und Verordnungen als an sich unzulässig vorausgesetzt und daher nur dessen Abstellung und Verhinderung aufgetragen. Dieses geschah z. B. durch die Erlässe der Polizei-Hofstelle vom 27. August 1819 und 4. Jänner 1825.

Anmerkung. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung hat auch die Ansicht guten Grund, daß die Strafbarkeit des Concubinates erst dann beginnt, wenn dieses nach vorausgegangenem polizeilichen Auftrage der Trennung noch fortgesetzt wird.

Anderer Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit.

1. Wer wider einen behördlichen Auftrag Schriften, Bilder oder Darstellungen, welche die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit verletzen, der Öffentlichkeit nicht entzieht;

2. wer sonst eine Handlung unternimmt, die als Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit durch Verordnung, Vorschrift oder besonderen Auftrag verboten worden ist.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 50 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 8 Tagen.

Gesetz: Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl., §§ 500 und 516 a. St. G.

Anmerkungen. Die Sicherheitsbehörden haben für die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit Sorge zu tragen und zu diesem Zwecke das Verbotrecht zu üben. Das allgemeine Strafgesetz sagt im § 500, daß die Gesetzgebung den Begriff einer Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen einschränkt, welche an sich Abscheu und öffentliches Uergerniß zu erregen fähig sind, sondern darunter auch solche Handlungen zieht, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beitragen, und auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind.

Nach dieser Bestimmung des Begriffes: „Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit“ führt dann das Strafgesetz einige Arten solcher Uebertretungen an, die als Gerichtsübertretungen zu strafen sind. Dabei ist jedoch den Polizeibehörden die Macht vorbehalten, gegen andere bestimmte Fälle der Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit mit Specialverboten einzuschreiten, deren Uebertretung mit der allgemeinen Polizeistrafung zu ahnden ist, wovon jedoch die Arreststrafe acht Tage nicht überschreiten darf, da diese Strafe das Minimum der Uebertretung des § 516 a. St. G. ist. Wer sich durch polizeiliche Verbote beschwert erachtet, kann dagegen bei den nächst höheren Behörden im Beschwerdewege Abhilfe suchen, doch hat eine solche Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

Verordnungen dieser Art bestehen insbesondere hinsichtlich der Badeanstalten. So verbietet die niederösterreichische Regierungsverordnung vom 12. October 1822 das „Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes in Einem Zimmer“ und droht für den Badeinhaber, der dieses gestattet, eine Strafe an von 10—50 fl. — Mit Verordnung vom 25. April 1811 wurde den Männern der Zutritt in die für Frauenpersonen bestimmten Ankleidzimmer und einzelnen

Bäder, so wie den Frauenpersonen der Zutritt in die für Männer bestimmten Ankleidzimmer und einzelne Bäder ausnahmslos verboten. Nach Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Mai 1850 ist nur Männern der Zutritt zu den öffentlichen unentgeltlichen Bädern gestattet, hat sich Jedermann einer Schwimmbad zu bedienen und den Anforderungen der Sittlichkeit nachzukommen. — Mit Verordnung des böhmischen Guberniums vom 5. Juli 1787, Bd. 13, S. 487 P. G. S. wurde das „ärgerliche nackte Baden“ in Teichen, Bächen und anderen fließenden Gewässern bei Vermeidung einer Strafe von 10 Reichsthalern oder einer körperlichen Strafe verboten. — Auch für Heil- und Entbindungsanstalten pflegen polizeiliche Verbote zur Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit erlassen zu werden.

(Zu den Sprungplätzen der Thiere) soll der Jugend der freie Zutritt nicht gestattet werden, was insbesondere für Beschälanstalten verboten ist.

Trunkenheit.

1. Wer durch seine Trunkenheit öffentlich den Anstand verlegt oder Aergerniß gibt oder sonst die öffentliche Ordnung stört.

Strafe: Geldstrafe: von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

Anmerkung. Die Trunkenheit wird in den Fällen der §§ 523 und 524 des allgemeinen Strafgesetzes zu einer Gerichtsübertretung, und zwar nach § 523, wenn der Betrunkene in der (vollen) Berausung eine Handlung verübt, die ihm, hätte er sie außer dem Zustande der Trunkenheit verübt, als Verbrechen zugerechnet werden müßte, nach § 524 aber, wenn die Trunkenheit eine eingeleitete ist, und bei Handwerkern und Tagelöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, oder bei jener Classe von Dienstboten vorkommt, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann.

Thierquälerei.

1. Wer öffentlich auf eine Aergerniß erregende Weise eigene oder fremde Thiere mißhandelt;

2. wer ein Thier auf eine durch Verordnung verbotene Art behandelt.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung des Ministeriums des Innern und der obersten Polizeibehörde vom 15. Februar 1855, Nr. 31 R. G. Bl., und § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

Anmerkung. (Begriff der Mißhandlung) Mißhandlung ist eine solche Behandlung, durch welche das Thier am Körper Schaden nehmen kann. (Analogie des § 413 a. St. G.)

(Competenz.) Obige Ministerialverordnung erklärt ausdrücklich die politischen Behörden und an Orten, wo sich eine k. k. Polizeibehörde befindet, diese zum Strafverfahren für competent.

(Verbotrecht) Auch räumt diese Verordnung den politischen Landesbehörden das Recht ein, gewisse Arten solcher Mißhandlungen, welche häufiger wahrgenommen werden oder im gewerblichen Verkehre herkömmlich geworden sind, insbesondere zu verbieten.

Handelt es sich um die Uebertretung eines solchen Verbotes, so hat der Polizeistrafrichter nur zu constatiren, ob das Thier auf die verbotene Art behandelt wurde und hat sich nicht in eine Beurtheilung einzulassen, ob diese Art der Behandlung in der That eine Mißhandlung sei.

Die Gubernialverordnung für Böhmen vom 30. December 1786 (Bd. 10, S. 111, und Bd. 11, S. 65 der P. G. S.) bedroht Pferdetreue mit einer Strafe von 25 Stockstreichen (statt deren nun Arrest zu verhängen ist), wenn sie mit trächtigen Stuten hart verfahren.

Vogelschutz- und Fischereigesetze enthalten auch Bestimmungen über Thierquälerei.

Ebenso bestehen besonder. Verordnungen über die Art des Kälbertransportes. So für Oesterreich die Verordnungen vom 29. Mai und 30. September 1853, Nr. 254 und 269 L. G. Bl., dann die vom 15. September 1855, Nr. 32 L. G. Bl., wonach das Jung- und Stochvieh, namentlich die Kälber, auf den Wägen nicht übereinander, sondern nur nebeneinander gelegt und nicht mit herabhängenden Köpfen transportirt, die Transportwägen mit einer dicken Lage Stroh versehen, die Wagenleitstangen mit Stroh umwunden werden sollen u. s. w.

(Die Verwendung der Hunde als Zugthiere), welche in Oesterreich mit Verordnung vom 18. October 1851, Nr. 423 L. G. Bl., gleichfalls verboten wurde, kann nicht schon an sich als Thierquälerei behandelt werden, da dieses — kaum haltbare — Verbot aus sanitären Rücksichten erlassen wurde, Ueberbürdungen aber, besonders wenn sich dazu noch Mißhandlungen gesellen, allen Zug- und Lastthieren gegenüber als Thierquälerei bestraft werden können.

Die ärgsten Thierquälereien dürften wohl der modernen Kochkunst zur Last fallen; dennoch ist gerade in dieser Richtung bisher die größte Nachsicht der Grausamkeit geübt worden, da man meist die Momente der Bosheit und des Aergernisses vermischt.

Nur mit Privataufklage verfolgbare Uebertretungen wider die öffentliche Sittlichkeit.

1. Verwandte, welche im gemeinschaftlichen Haushalte kleine Diebstähle oder Veruntreuungen verüben;
2. Ehegatten, welche die eheliche Treue verletzen;
3. Kinder und Dienstleute, welche die ihren Eltern, beziehungsweise Dienstherren schuldige Ehrerbietung verletzen, wenn diese Unordnungen (Ziffer 1—3) so weit gehen, daß Eltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. sich bemüßigt sehen, die Hilfe der Behörden anzusprechen.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 525 des a. St. G. und Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Competenz.) Der § 525 a. St. G. erklärt obige unter Ziffer 1—3 angeführten Handlungen als „größere Unfittlichkeiten“ und überläßt deren Ahndung, so lange sie im Innern der Familie verschlossen bleiben, lediglich der häuslichen Zucht. Nur dann, wenn die zur Ausübung der häuslichen Zucht berufenen Personen mit Rücksicht auf den Grad dieser Unordnungen ihre Zuchtgewalt unzureichend finden, hat die behördliche Straf Gewalt ähnlich wie bei den Delicten der Unmündigen substituierend einzutreten.

Solche Uebertretungen werden dann zwar meist als Gerichtsübertretungen behandelt; allein erwägt man, daß zwischen der häuslichen Zucht und gerichtlichen Straf Gewalt die polizeiliche in der Mitte liegt und § 525 nicht von einer gerichtlichen, sondern nur von einer behördlichen Ahndung spricht, sowie keine bestimmte Strafart, noch weniger ein bestimmtes Strafmaß festsetzt, sondern anordnet, daß die Behörden nach gehöriger Untersuchung jene Strafe zu verhängen haben, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten halten, so sieht man, daß diese Delicte vom Gesetze selbst als eigentlich polizeiliche betrachtet und behandelt werden.

(Begrenzung dieser Delicte.) Da nach § 463 a. St. G. Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern, so lange diese in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, auch dann, wenn sie außerdem als Verbrechen zu bestrafen wären, nur als Gerichtsübertretungen zu ahnden sind, so wird man unter den Diebstählen und Veruntreuungen des § 525 a. St. G. wohl nur solche verstehen dürfen, die an sich nur eine Gerichtsübertretung begründen würden.

Verletzungen der ehelichen Treue, welche sich als Ehebruch darstellen, sind als Gerichtsübertretungen nach Maßgabe der §§ 502 und 503 a. St. G. zu bestrafen.

Unzucht zwischen Verwandten und Verschwägerten, zwischen Hausgenossen und Verwandten des Hausvaters oder der Hausfrau, und zwischen weiblichen Diensthöten und männlichen Anverwandten einer Familie sind nach Maßgabe der §§ 501 und 503 bis 505 a. St. G. gleichfalls als Gerichtsübertretungen zu ahnden.

(Bettel, Müßiggang und Landstreicherei) verletzen zwar gleichfalls die öffentliche Sittlichkeit, wurden aber in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe eines Polizei-Strafgesetzbuches unter die Polizeiübertretungen wider die öffentliche Ruhe und Ordnung (Titel II.) eingereiht.

(Das Spielen von Hazard oder besonders verbotenen Spielen) ist gegenwärtig gleichfalls eine Gerichtsübertretung und nach § 522 a. St. G. zu bestrafen. Die Strafe dieser Uebertretung ist 10—900 fl., wovon ein Drittel dem Anzeiger zufällt, selbst wenn dieser ein Gendarm oder ein Civil- oder Militär-Polizeiwachmann ist.

Titel V.

Polizeiübertretungen in Bezug auf Unterricht und Erziehung.

Errichtung unberechtigter Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

1. Wer Privat-Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, oder Lehrerseminarien, in denen die Zöglinge des Lehramtes nebst dem Unterrichte zugleich Wohnung und Verpflegung erhalten, gegen die hiefür bestehenden gesetzlichen Bedingungen errichtet oder fortführt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: §§ 68 und 73 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. Bl., und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Bedingungen zur Errichtung von Privat-Bildungsanstalten und Lehrerseminarien.) Nach § 68 obigen Gesetzes ist die Errichtung von Privat-Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die von Lehrerseminarien unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) Statut und Lehrplan, sowie jede Aenderung derselben bedürfen der Genehmigung des Ministers für Cultus und Unterricht.

b) Als Directoren und Lehrer (Lehrerinnen) können nur solche Personen Verwendung finden, die ihre volle Befähigung, die Lehramtszöglinge auszubilden, dargelegt haben. Hiefür ist mindestens der Nachweis eines Lehrbefähigungszeugnisses für Bürgerschulen und einer dreijährigen praktischen Verwendung im Schuldienste erforderlich. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

2. Wer Privat-Lehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, oder Erziehungsanstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden, ohne den hiefür bestehenden gesetzlichen Bedingungen zu entsprechen, errichtet oder fortführt

Strafe: wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 70 und 73 obigen Gesetzes und obige Verordnung.

Anmerkung. (Bedingungen zur Errichtung von Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten.) Nach § 70 obigen Gesetzes ist die Errichtung von Privat-Lehranstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, dann die von Anstalten, in welchen solche Kinder auch Wohnung und Verpflegung finden (Erziehungsanstalten) unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) Vorsteher und Lehrer haben jene Lehrbefähigung nachzuweisen, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo die erforderliche Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

b) Das sittliche Verhalten der Vorsteher und Lehrer muß unbeanstandet sein.

c) Der Lehrplan muß mindestens den Anforderungen entsprechen, welche an eine öffentliche Schule gestellt werden.

d) Die Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Kinder keine Nachtheile zu befürchten sind.

e) Jeder Wechsel in dem Lehrpersonale, jede Aenderung im Lehrplane und jede Veränderung des Locales ist den Schulbehörden vor der Ausführung mitzutheilen.

(Schließung der Privatanstalten) Jede Privatanstalt, an welcher die Gesetze nicht beobachtet oder moralische Gebrechen offenbar werden, ist von der Landes-Schulbehörde zu schließen (gemäß § 73 obigen Gesetzes).

Vernachlässigung des Unterrichtes.

1. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen ohne jenen Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen

Gesetz: § 20 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. Bl., und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Der für öffentliche Volksschulen vorgeschriebene Unterricht) ist in § 3 obigen Gesetzes bezeichnet, welcher lautet:

In jeder Volksschule soll sich der Unterricht mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken:

Religion,

Sprache,

Rechnen,

das Wissenswertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung,

Schreiben,

Geometrische Formenlehre,

Gesang,

Leibesübungen.

Mädchen sind auch noch in weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde zu unterweisen.

Nach § 5 ist der Religionsunterricht durch die betreffenden Kirchenbehörden zu besorgen und zunächst von ihnen zu überwachen.

(Ausnahmen vom Schulzwang) normirt § 23 obigen Gesetzes, welcher lautet:

„Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges oder schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden.“

In letzterem Falle sind die Eltern oder deren Stellvertreter dafür verantwortlich (unter obiger Strafe), daß den Kindern mindestens der für die Volksschule vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil werde.

Waltet in dieser Beziehung ein Zweifel ob, so hat die Bezirksschulaufsicht die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet sei oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen.“

(Gerichtigstes Maß des Volksunterrichtes.) Nach § 21 obigen Gesetzes ist das Recht zum Austritte aus der Schule dadurch bedingt, daß der Schüler die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens besitzt. Diese Kenntnisse werden als die nothwendigsten der Volksschule bezeichnet, daher auch die Strafbarkeit obiger Uebertretung erst dann eintreten dürfte, wenn nicht einmal dieses Minimalmaß von Kenntnissen angestrebt wird.

Nichtbeschaffung der Lehrmittel.

1. Eltern oder deren Stellvertreter, welche ihren Kindern oder Pflegebefohlenen die erforderlichen Schulbücher und anderen Lehrmittel nicht beschaffen.

Strafe wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 25 obigen Gesetzes und obige Ministerial-Verordnung.

Anmerkung. (Lehrpläne.) Die Lehrpläne für die Volksschulen, sowie alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört (somit auch die Lehrmittel), stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der Landes-Schulbehörden fest.

Vernachlässigung des Schulbesuches.

1. Die Eltern oder deren Stellvertreter, sowie die Inhaber von Fabriken und Gewerben, welche für den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder nicht sorgen oder den diesbezüglich bestehenden gesetzlichen Anordnungen zuwider handeln.

Strafe (soweit dafür nicht besondere Strafnormen bestehen): Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 24 obigen Gesetzes vom 24. Mai 1869 und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 N. G. Bl.

Anmerkung. (Besondere gesetzliche Strafbestimmungen.) § 24 obigen Gesetzes sagt: „Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.“ Die meisten Landesgesetzgebungen haben sich auch dieses Gebietes bereits bemächtigt und auf Grund einer gemeinsamen Regierungsvorlage detaillirte Strafnormen aufgestellt.

So verfügt das Landesgesetz für Oesterreich vom 23. Jänner 1870, Nr. 11 N. G. u. W. Bl. im zweiten „vom Besuche der öffentlichen Volksschule“ handelnden Abschnitte, daß (§ 19) Eltern und deren Stellvertreter, sowie Besitzer von Fabriken, Gewerben u. s. w. unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres ein Verzeichniß der im schulpflichtigen Alter befindlichen Kinder dem Ortschulrath zu übergeben haben und wenn sie ein Kind der Aufzeichnung entziehen oder bezüglich desselben eine unwahre Angabe machen, mit einer Geldstrafe von 1—20 fl. zu belegen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Einschließung von 1—4 Tage zu bestrafen seien.

Nach § 22 hat der Ortschulrath, wenn Kinder, für welche kein Befreiungsgrund vorliegt, binnen der ersten 14 Tage des Schuljahres zur Aufnahme in eine öffentliche Volksschule nicht angemeldet worden sind, die Eltern oder deren Stellvertreter an ihre Pflicht zu erinnern, und es verfallen diese, wenn sie nicht binnen weiteren drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule bewerkstelligen, in eine Geldstrafe, welche zwischen 1 und 5 fl. zu bemessen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber in Einschließung von höchstens 24 Stunden umzuwandeln ist.

Nach § 24 hat der Ortschulrath halbmonatlich die Absentenverzeichnisse der Schule zu revidiren und nach Maßgabe derselben sofort gegen Nachlässigkeit der Eltern oder ihrer Stellvertreter einzuschreiben, wobei der Vorgang derselbe ist, wie bei gänzlich verabsäumter Aufnahme eines schulpflichtigen, nicht gesetzlich befreiten Kindes in die öffentliche Volksschule, und nicht gehörig entschuldigter Schulversäumnisse den gänzlich unstatthaften gleichzuhalten sind.

In den Fällen der §§ 22 und 24 kann das Strafausmaß gemäß § 25, wenn die Eltern das Versäumniß in gewinnüchtiger Absicht herbeiführten, bis zu 10 fl.

oder einer zweitägigen Einschließung, und gemäß § 26, im Falle der Rückfälligkeit bis zu 20 fl. oder einer viertägigen Einschließung gehen.

Nach § 29 verfallen die Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Forststücken, welche die bei ihnen beschäftigten Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuche anhalten, in die in den §§ 22, dann 24—26 bezeichneten Strafen.

Nach § 32 unterliegen denselben Verwarnungen und Ahndungen Eltern oder deren Stellvertreter, welche Kinder von der Schule fern halten, sowie Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauen, Forststücken u. dgl., welche die bei ihnen beschäftigten Kinder vom Schulbesuche abhalten.

Nach § 33 kommt die Verhängung der in den §§ 19, 22, 24, 25, 26, 29, 32 und 35 erwähnten Strafen in erster Instanz dem Bezirkschulrath zu und richtet sich das Verfahren nach jenen Vorschriften, welche die Untersuchung und Entscheidung über im allgemeinen Strafgesetze nicht vorgesehene Uebertretungen regeln (also nach dem für Polizeübertretungen bestehenden).

Nach § 34 haben Recurse gegen Entscheidungen wegen des nicht begonnenen, des vernachlässigten oder vorzeitig abgebrochenen Schulbesuches, soweit sie nicht gegen Strafverfügungen gerichtet sind, keine aufschiebende Wirkung.

Endlich verfügt § 35, daß gegen Eltern, welche trotz wiederholter Bestrafungen beharrlich ihren Obliegenheiten in Betreff des Schulbesuches ihrer Kinder nicht nachkommen, das Verfahren nach dem § 176 a. b. G. B. (zeitlicher Verlust der väterlichen Gewalt) und nach § 177 desselben (Verlust derselben auf immer) zu veranlassen sei (bei den Civilgerichten), sowie daß Fabriksbesitzer u. dgl. schon bei dem ersten Rückfalle des Rechtes, schulpflichtige Kinder in ihren Etablissements zu beschäftigen, verlustig erklärt werden können.

Gleiche Bestimmungen enthalten die Landesgesetze für Salzburg vom 10. Jänner 1870, für Mähren vom 24. Jänner 1870, für Kranten vom 17. Jänner 1870, für Vorarlberg vom 17. Jänner 1870, für Dalmatien vom 24. Jänner 1870, für Steiermark vom 4. Februar 1870 (nur daß dieses Gesetz in § 32 alle diese Ordnungsstrafen von 1—20 fl. bemessen und im Falle der Unmöglichkeit dieselben in Einschließung von 12 Stunden bis zu 4 Tagen umwandeln läßt und noch beifügt, daß die Geldstrafen dem Ortschaftsfonds zufallen); — für Böhmen vom 19. Februar 1870, für Ober- und Niederschlesien vom 28. Februar 1870 (welches in § 33 sagt, daß die Verhängung der angedrohten Strafen nach möglichst kurzer protokollarischer Vernehmung der Beteiligten der Ortschaftsschulbehörde zukommt, gegen deren Erkenntnisse die Berufung binnen 14 Tagen an den Bezirkschulrath und eventuell an den Landesschulrath offen steht; für Oesterreich unter der Enns vom 5. April 1870, für Istrien vom 30. März 1870, für Görz und Gradiska vom 6. Mai 1870.

(Charakter dieser Uebertretungen.) Diese Ahndungen der Vernachlässigung des Schulbesuches an den Eltern und deren Stellvertretern, an den Fabriks- und Gewerbeherrn u. s. w. sind eigentlich Polizeistrafen, obgleich der Schulrath das Erkenntniß fällt, und nur die Ahndung der Schulversäumnisse an den Schullindern selbst stellt sich als reine Disciplinarstrafe dar. Demungeachtet werden auch erstere Bestrafungen vielfach nur als Disciplinarahndungen betrachtet.

Beachtenswerth ist diesbezüglich das Gesetz für das Herzogthum Steiermark vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L. G. u. B. Bl. Dieses sagt im 2. Abschnitte, § 21: „Wer ein Kind der Aufzeichnung entzieht oder zu diesem Behufe eine unwahre Angabe macht, ist mit einer Ordnungsbuße zu belegen.“ § 25 sagt:

„Ist ein Kind, bezüglich dessen ein Befreiungsgrund nicht eintritt, binnen der ersten 14 Tage des Schuljahres in eine öffentliche Volksschule nicht aufgenommen, so hat der Ortsschulrath die Eltern oder deren Stellvertreter unter Androhung einer Ordnungsstrafe aufzufordern, binnen drei Tagen die Aufnahme des Kindes in eine öffentliche Volksschule zu bewerkstelligen.“ — In gleicher Weise ist gemäß § 27 gegen nachlässige Eltern und deren Stellvertreter bei nicht gehörig entschuldigter Schulversäumnis ihrer Kinder vorzugehen. Nach § 28 ist auch gegen Inhaber von Fabriken, Gewerben, Bergbauern, Torfstichen bei nicht regelmäßigem Schulbesuche der beschäftigten Kinder mit Ordnungsstrafen vorzugehen. Dasselbe gilt bei zu frühem Verlassen der Schule.

Dieses Gesetz gestattet somit, daß die Schulbehörden die Ordnungsstrafen erst in ihren amtlichen Aufträgen androhen, was übrigens an der Natur einer Polizeistrafe nichts ändert.

(Ueberwachung des Schulbesuches außer Galizien, Podomorien, Krakau und Istrien.) Nach der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. August 1870, Nr. 105 R. G. Bl., hat gemäß § 1 die Ortsschulbehörde (der Ortsschulrath) dem Leiter der Schule behufs Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuches acht Tage vor Beginn eines jeden Schuljahres ein Verzeichniß sämmtlicher schulpflichtiger Kinder des Schulprengels zu übermitteln und hat die Landes Schulbehörde (der Landes Schulrath) besondere Vorschriften darüber zu erlassen, wie die schulpflichtigen Kinder zu verzeichnen (conscribiren) und in Uebersicht zu halten sind. Den Eltern oder ihren Stellvertretern liegt es ob, die schulpflichtigen Kinder an einem der letzten drei Tage vor Beginn des Schuljahres in die Schule zu bringen und in die Liste der schulbesuchenden Kinder (die Schulmatrix) eintragen zu lassen. Eltern oder deren Stellvertreter, welche dieser Pflicht nicht nachkommen, sind von dem Leiter der Schule der Ortsschulbehörde behufs der gesetzlichen Amtshandlung namhaft zu machen.

Nach § 3 darf kein Kind ohne statthafte Entschuldigungsgründe einzelne Stunden oder Tage der gesetzlichen Schulzeit veräumen, und sind Versäumnisse, welche binnen acht Tagen nicht genügend entschuldigt werden, wenn deren Grund nicht notorisch ist, als unentschuldigt anzusehen.

Nach § 4 sind als statthafte Entschuldigungsgründe insbesondere anzusehen:

- a) Krankheit des Kindes;
- b) Krankheit der Eltern oder Angehörigen, wenn diese der Pflege des Kindes erwiesenermaßen nothwendig bedürfen;
- c) schlechte Witterung, wenn dadurch den Kindern Gefahr an der Gesundheit droht;
- d) Ungangbarkeit der Wege.

Nach § 5 hat die Ortsschulbehörde, wenn bei nachgewiesener Armut der Mangel an Bekleidung den Grund der Schulversäumnisse bildet, dafür Sorge zu tragen, daß dem Bedürfnisse durch die gesetzlich dazu Verpflichteten sofort abgeholfen werde.

Nach § 6 ist jeder Lehrer verpflichtet, zur Nachweisung der Schulversäumnisse mitzuwirken und sämmtliche Schulversäumnisse, sowohl die entschuldigten, als auch die nichtentschuldigten, Tag für Tag im Classenbuche genau zu verzeichnen; das Verzeichniß dieser Schulversäumnisse ist innerhalb der durch das Gesetz für die Revision vorgeschriebenen Frist durch den Leiter der Schule der Ortsschulbehörde vorzulegen. Die Art und Weise, wie diese Vorlage geschieht, wird durch die Landes Schulbehörde bestimmt.

Der § 7 verfügt, daß die Ortsschulbehörde unverzüglich die Ursache der Schulversäumnisse, über deren Statthaftigkeit ein Zweifel obwaltet, zu untersuchen und gegen die säumigen Eltern oder deren Stellvertreter nach den gesetzlichen Normen (die oben für die verschiedenen Länder angegeben wurden) Hult zu handeln hat.

Nach § 25 ist eigenmächtiges Ausbleiben der Kinder aus der Schule sogleich den Eltern zur Abhilfe bekannt zu geben.

(Disciplinarstrafen der Schulkinder.) Obige Ministerialverordnung vom 20. August 1870 normirt in § 24 die Disciplinarmittel als Erziehungsmittel mit den Worten:

„Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.

Im Allgemeinen gelten als Disciplinarmittel das Lob, die Belohnung mit Ausschluß von Jahresprämien; andererseits die Warnung, der Verweis, das Stehen- oder Heraustrretenlassen in oder außer der Bankreihe, das Zurückbehalten in der Classe unter entsprechender Aufsicht (mit thunlichster Verständigung der Eltern), Vorladung des Kindes vor die Lehrerconferenz (an einclassigen Schulen vor den Vorsitzenden der Ortsschulbehörde), endlich zeitweilige Ausschließung.

Die letztere kann nur ausnahmsweise in Fällen, wo das Verbleiben eines Kindes in der Schule die Sittlichkeit der Mitschüler dringend gefährdet, auf den Antrag des Leiters der Schule (an mehrclassigen Schulen auf den Antrag der Lehrerconferenz) von der Ortsschulbehörde verfügt werden.“

In Bezug auf die von der Schule ausgeschlossenen Kinder finden die Bestimmungen des § 20 des Reichsvolksschulgesetzes Anwendung (d. h. es bleiben die Eltern solcher Kinder oder deren Stellvertreter unter Strafe dennoch verpflichtet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne jenen Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.)

(Die Ueberwachung des Schulbesuches in Galizien, Podomerien und Krakau) wurde durch die Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. December 1870, Nr. 137 R. G. Bl., geregelt. Nach § 9 derselben kommt dem Ortsschulrath die Aufsicht über die genaue Befolgung der Schulgesetze zu und hat derselbe insbesondere das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder jährlich zu verfassen, daselbe mit dem vom Lehrer geführten und wöchentlich vorzulegenden Verzeichnisse der schulbesuchenden Kinder zu vergleichen, die Eltern und Vormünder anzuweisen, damit sie ihre Kinder in die Schule schicken, die in dieser Hinsicht vorgebrachten Entschuldigungen zu untersuchen und gegen die in ungerichteter Nachlässigkeit und Abneigung Verharrenden die **entsprechenden Behörden** um Beistand anzufragen.

(Die Ueberwachung des Schulbesuches in Istrien) ist gleichfalls nach der Verordnung vom 20. August 1870, Nr. 105 R. G. Bl., geregelt, da diese Verordnung für Istrien mit der Verordnung vom 13. October 1870, Nr. 123 R. G. Bl., unter Modificationen eingeführt wurde, die sich auf die Ueberwachung des Schulbesuches nicht beziehen.

Verweigerung der Theilnahme am Schulrath.

1. Wer den Eintritt in den Ortsschulrath (oder in Steiermark die Thätigkeit in demselben) ohne gesetzliche Rechtfertigung verweigert.

Strafe: Für Salzburg, Dalmatien, Istrien, Ober- und Niederschlesien Geldstrafe von 50 bis 500 fl.,

für Oberösterreich 25 bis 300 fl.,

für Krain 50 bis 100 fl.,

für Galizien, Lodomerien und Krakau 20 bis 100 fl.,

für Oesterreich unter der Enns 10 bis 100 fl.,

für Böhmen, Mähren, Kärnten und Steiermark bis 100 fl.,

für Görz und Gradiska 10 bis 50 fl.

Geetze: für Böhmen, Dalmatien, Salzburg, Borauberg, Kärnten, Steiermark, Görz und Gradiska, Istrien und die Bukowina vom 8. Februar 1869, für Mähren vom 12. Jänner 1870, für Oberösterreich vom 21. Februar 1870, für Krain vom 25. Februar 1870, für Ober- und Niederschlesien vom 28. Februar 1870, für Oesterreich unter der Enns vom 12. October 1870, für Galizien, Lodomerien und Krakau vom 1. December 1870.

Anmerkung. (Verwendung der Strafgeelder.) Alle diese Strafgeelder sind für Zwecke der Schule zu verwenden. Das Gesetz für Istrien bezeichnet insbesondere den Localschulfond als denjenigen, in welchen diese Strafgeelder einzufließen haben.

(Ablehnungsrecht.) Nach den citirten Geetzen kann die Wahl in den Ortsschulrath nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre hindurch Mitglied des Ortsschulrathes war.

(Charakter dieser Strafen.) Diese Strafen haben den Anschein von Coërcitivstrafen; allein da sie nur einmal vollzogen und nicht bei wiederholter Weigerung immer wieder verhängt werden sollen und als eigentliche Strafen oder Bußen für Verweigerung der Erfüllung einer allgemeinen Staatsbürgerpflicht angedroht sind, so tragen sie auch polizeistrafrechtlichen Charakter an sich.

(Competenz und Verfahren.) Zur Bestrafung dieser Uebertretung ist der Bezirkschulrath berufen. Auch die Schulräthe haben nach dem für Polizeistraf-sachen vorgezeichneten Verfahren vorzugehen.

Titel VI.

Polizeiübertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen.

Verfertigung und Besitz von Kaufwerkzeugen (für Tirol und Oberösterreich).

1. Wer Kauf-, Stoß- oder Schlagringe von was immer für einer Form verfertigt, verkauft oder trägt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen. Ueberdies Verfall solcher Ringe.

Gesetz: Für Tirol Gubernialverordnung vom 15. März 1844, Nr. 33 P. G. S.

Für Oberösterreich Regierungsverordnung vom 2. Mai 1833, Nr. 66 P. G. S.

Für beide Länder auch die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Die Kauferei.) Das Kaufen als solches erscheint nach österreichischen Gesetzen noch nicht strafbar, wenn es nicht 1. mit gefährlichen Werkzeugen oder sonst in einer Art geschieht, daß die Kaufenden einzusehen vermögen, daß dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt oder vergrößert werden kann und 2. wenn nicht unter Umständen gerauft wird, daß hiedurch die öffentliche Ruhe gestört erscheint.

In den unter Ziffer 1 erwähnten Fällen liegt eine Gerichtsübertretung vor, welche nach den §§ 335 und 431 des allgemeinen Strafgesetzes zu bestrafen ist. In den Fällen der Ziffer 2 ist die Kauferei als Polizeiübertretung der Störung der öffentlichen Ruhe (siehe S. 69) strafbar.

Erscheint eine Kauferei nach beiden Richtungen strafbar, so ist sie doch nur als Gerichtsübertretung nach § 431 zu bestrafen und es ist durch strengere Strafbemessung darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kauferei auch noch in polizeistrafrechtlicher Hinsicht strafbar erscheint.

Unbefugte gewerbmäßige Ausübung der Geburtshilfe.

1. Wer an Orten, wo eine geprüfte Hebamme besteht, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeht werden kann, die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbmäßig unbefugt betreibt, ohne daß derlei Acte der Geburtshilfe zugleich eine Handlung oder Unterlassung in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung (d. h. zu einem Verbrechen, Vergehen oder einer Gerichtsübertretung) eignen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 6. März 1854, Nr. 57 R. G. Bl., und Verordnung vom 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Competenz.) Zur Bestrafung dieser Uebertretung wurden durch obige Verordnung vom 6. März 1854 ausdrücklich die politischen Behörden für competent erklärt.

(Die ideelle Concurrenz) dieser Uebertretung mit einem Delicte des allgemeinen Strafgesetzes ist ausgeschlossen, daher, wenn dieselbe Handlung oder Unterlassung die obige Uebertretung begründet und zugleich die Merkmale eines Delictes des allgemeinen Strafgesetzes enthält, die Bestrafung nur nach letzterem, nicht aber

auch nach der Verordnung vom 6. März 1854 stattfindet. Dagegen ist in Fällen einer reellen Concurrnz vorstehende Polizei-Übertretung stets als solche von den politischen Behörden zu bestrafen, daher deren Anzeige denselben von den Gerichten abzutreten.

(Die unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunst als Gewerbe) ist nach den §§ 343 und 344 des allgemeinen Strafgesetzes auch dann, wenn gar kein Nachtheil für die Gesundheit hervorgegangen ist, als Gerichtsübertretung zu bestrafen.

(Zahntechniker), welche als solche nur zur Anfertigung künstlicher Zähne befugt sind, dürfen weder natürliche Zähne reißen, noch künstliche im Munde des Menschen einsetzen. Die Uebertretung dieses Verbotes begründet die (Gerichts-) Uebertretung der Curpfuscherei (§ 343 a. St. G., Hoffl. Decr. vom 14. September 1842 und Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. September 1848, Nr. 114).

(Verschulden eines Heil- oder Wundarztes durch Unwissenheit.) Das Verbot, die Heil- oder Wundarzneikunde ohne die hiezu vorgeschriebenen Studien und Zeugnisse der Befähigung auszuüben, beruht auf dem Streben, die Gefahren der Unwissenheit bei Ausübung solcher Geschäfte fernzuhalten. Dennoch zeigt sich oft auch bei studirten Besitzern von Diplomen oder Patenten eine gefährliche Unwissenheit.

Befiehlt nun ein Heil- oder Wundarzt solche Fehler, daß dessen Unwissenheit in seinem Fache am Tage liegt, so ist er nach § 356 oder 357 des allgemeinen Strafgesetzes, jedoch nur dann, und zwar vom Gerichte zu bestrafen, wenn aus seiner Unwissenheit eine schwere körperliche Beschädigung oder der Tod des Patienten oder der Wöchnerin hervorgeht.

(Die unbefugte Beschneidung) erscheint nach dem allgemeinen Strafgesetze (§§ 335, 343 oder 431) strafbar.

Verweigerung der Heil- oder Hebammenhilfe.

1. Ausübende Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer (Hebammen), welche die angesprochene Hilfe in dringenden Fällen ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Die Verpflichtung oder das Verbot) zur Heil- und Geburtshilfe ist für die bezeichneten Fälle in den Diplomen, Decreten oder Eidesformeln enthalten und offenbar polizeilicher Natur.

Die Uebertretung dieses Gebotes ist daher auch als Polizei-Übertretung strafbar. Die Ahndung solcher Nachlässigkeit der befugten Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer ist um so gerechter, als diese andererseits auch den gesetzlichen Schutz gegen Curpfuscher und unbefugte Geburtshelfer genießen und dieser Schutz hilfswillige andere Personen von der Hilfe abhält.

(Die Vernachlässigung eines Kranken von Seite der Aerzte oder Wundärzte) ist nach § 358 des allgemeinen Strafgesetzes, somit als Gerichtsübertretung strafbar, und zwar dann, wenn der Heil- oder Wundarzt einen

Kranken anfänglich zur Behandlung übernommen hat, später aber denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässigt, ohne daß dieser Nachtheil den Tod oder auch nur eine schwere Verletzung des Patienten sein muß.

Unbefugte Vornahme innerer Curen durch Wundärzte.

1. Wundärzte, welche innere Curen unbefugt vornehmen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Patent vom 10. April 1773, Punkt 24, Hoff.-Decr. vom 3. November 1808, § 18, Hoff.-Decr. vom 28. Mai 1818, Nr. 57 P. G. E. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Obiges Hoff.-Decr. sagt zwar, daß jene Wundärzte, welche durch Vornahme innerer Curen ihre Befugnisse überschreiten, „gleich anderen ihre Befugnisse überschreitenden Gewerbsleuten zu behandeln und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen sind“. Allein einerseits ist die Gewerbeordnung (Patent vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl., Art. V, lit. g des Einführungsgesetzes) auf die Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde nicht anwendbar, und andererseits beruht die Beschränkung der Wundärzte gleichfalls auf Rücksichten für die Gesundheit und das Leben der Menschen.

Nichtbeziehung eines Arztes zur Behandlung der an Blattern erkrankten Kinder.

1. Eltern und Vormünder, welche die Beziehung eines Arztes zur Behandlung ihrer an den natürlichen Blattern erkrankten Angehörigen unterlassen.

Strafe: Geldstrafe bis zu 3 Gulden.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 22. Juli 1814, Nr. 57 P. G. E.

Anmerkung. (Die Vernachlässigung eines Kranken von Seite einer Angehörigen im Allgemeinen) ist als (Gerichts) Uebertretung nach § 360 des allgemeinen Strafgesetzes dann strafbar, wenn „diejenigen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es diesem an dem nothwendigen medicinischen Beistande, wo solcher zu verschaffen ist, gänzlich mangeln lassen.

(Die Weigerung, seine Kinder impfen zu lassen), ist an sich nicht strafbar, wohl aber sind diejenigen strafbar, welche sich auf wiederholte Vorladung weigern, vor der Impfscommission zu erscheinen.

Nichtanzeige epidemischer Krankheiten.

1. Gemeindevorsteher (Ortsrichter), Seelsorger, Aerzte, Wundärzte und Familienhäupter, welche die ihnen obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer epidemischen Krankheit zu machen unterlassen.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Die Anzeigepflicht) ist durch viele Verordnungen normirt; so die der Familienhäupter, deren Kinder an Blattern erkranken, durch die Hoff.-Decrete vom 22. Juli 1814, Nr. 57 P. G. S., und vom 12. Februar 1812, Nr. 33 P. G. S.; — die der Aerzte, Seelsorger und Ortsrichter bei allen epidemischen Krankheiten durch Verordnung der niederösterreichischen Regierung (worin sich wieder auf den Befehl mehrerer höchster Verordnungen berufen wird) vom 18. Juni 1797, Nr. 65 P. G. S.; durch Verordnung der kärntnerischen Landesstelle vom 15. April 1795, Nr. 43 P. G. S.; durch die Verordnung des steierischen Guberniums vom 26. Februar 1794, Nr. 19 P. G. S.; durch die Gubernialverordnung für Innerösterreich vom 18. Jänner 1789, Bb. 17, Seite 379 P. G. S. u. s. w.

(Die Nichtanzeige als Gerichtsübertretung.) Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Todtenbeschauner sind dann nach § 359 des allgemeinen Strafgesetzes zu bestrafen, wenn sie in einem Falle, wo ihnen eine Krankheit, eine Verwundung, eine Geburt oder ein Todesfall vorkommt, bei welchem der Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens, oder überhaupt einer durch Andere herbeigeführten, gewaltthamen Verletzung eintritt, es unterlassen, der Behörde davon unverzüglich die Anzeige zu machen.

Dieser Straffaction liegt weniger die Rücksicht auf die Sicherheit des Lebens, als vielmehr die der Strafrechtspflege zum Grunde.

Nichtanzeige einer falschen oder schlechten Bereitung der Arzneien.

1. Ein Arzt, welcher bei Behandlung eines Kranken die Wahrnehmung macht, daß eine Arznei falsch oder aus Materialien, die ihre Arzneikraft bereits verloren haben, verfertigt oder in einem unreinen, der Gesundheit wegen seiner Bestandtheile oder wegen anderer vorausgegangener Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahrt wurde, und es unterläßt, von dieser Wahrnehmung der Obrigkeit Anzeige zu machen.

Strafe: Geldstrafe: von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 349 des allgemeinen Strafgesetzes und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Das Gebot) zu dieser Anzeige ist im § 349 a. St. G. ausgesprochen; da jedoch das allgemeine Strafgesetz in den §§ 350—352 gerade für die Uebertretung dieses Gebotes keine Strafe festsetzt, das Gebot selbst aber rein polizeilicher Natur ist, so muß dessen Uebertretung wenigstens als Polizei-Uebertretung bestraft werden.

Uebertretungen in Bezug auf Nahrungsmittel.

1. Wer in Niederösterreich

a) zum Verkaufe bestimmte Schwämme in mehrere kleine Theile zer-

schneidet, so daß sie ihre Kennbarkeit verlieren, oder geschälte Schwämme von was immer für einer Gattung verkauft;

- b) Schwämme, die nicht zu einer der vier Gattungen, als: 1. der Bilzlinge, 2. der Maurachen, 3. der Trüffel, 4. der Champignons gehören, in getrocknetem oder gedörrtem Zustande verkauft;
- c) sogenannte Nagelschwämme in was immer für einer Gestalt verkauft.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 20. Juli 1807, Nr. 11 P. G. S. und Verordnung vom 30. September 1857.

Anmerkung. (Confiscation und Vertilgung) ist in den Fällen lit. a) angeordnet.

2. Wer was immer für eine Art von Täublingen oder was immer für eine Gattung von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverlässig bekannt ist, verkauft oder feil hält.

Strafe: wie bei Nr. 1.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 30. Juli 1818, Nr. 75 P. G. S., und Verordnung vom 30. September 1857.

3. Wer in Böhmen Kaffersurrogate zum Verkaufe erzeugt, ohne daß sie vorher von der ärztlichen Facultät geprüft und als unschädlich erklärt worden sind.

Strafe: wie bei Nr. 1.

Gesetz: Hoff.-Decret an das böhmische Landesgubernium vom 10. April 1846, Nr. 51 P. G. S., und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Analoge Gerichtsübertretungen.) In Bezug auf Nahrungsmittel bestehen zahlreiche strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit, deren Uebertretungen als Gerichtsübertretungen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen sind.

So bestrafen

§ 398 a St. G. die Verunreinigung des Wassers in Brunnen oder Cisternen, sowie die eines Flusses oder Baches, dessen Wasser einer Dittschafft zum Trunke oder Gebraue dient;

§ 399 den Verkauf eines nicht nach Vorschrift der Fleischschau-Ordnungen *) beschauten Fleisches; —

die §§ 400—402 die Uebertretung der Viehscheu-Vorschriften, die in dem ausführlichen Gesetze vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl., und in der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868, Nr. 119 R. G. Bl., enthalten und in dieser Zeitschrift abgedruckt sind, und deren „Polizei-Uebertretungen“ im zweiten Theile des „österreichischen Polizeistrafrechtes“ werden zusammengestellt werden;

*) Siehe Fleischschau-Ordnungen vom 28. Mai 1810, 1. Juni 1838, 23. October 1850, Nr. 88 P. G. Bl. für Niederösterreich.

die §§ 403—405 die Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art durch Weinhändler, Bierbrauer, Branntweiner u. s. w.;

§ 406 die Fälschung des Zinngeschirres, wenn ein Zinngießer oder sonst ein Gewerbsmann, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Blei gefälscht ist, verfertigt oder mit Bleizusätzen verzinnt;

die §§ 407 und 408 die gesundheitschädliche Zubereitung oder Aufbewahrung von genießbaren Waaren jeder Art, und von anderen Gegenständen, welche, wie Geschirre, Kleider u. s. w. ihre schädlichen Bestandtheile dem menschlichen Körper mitzutheilen geeignet sind. Als besondere Fälle dieser Art führt § 408 an:

- a) die Verwendung von Mineralfarben bei Eßwaaren oder das Ueberstreichen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer-, Arsenik-, Blei-, Zink- und anderen, giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben, sowie das Stärken von Stoffen mit Stärke, der solche Mineralfarben beigemengt sind;
- b) die Anwendung von Bleiglätte oder schlechter Glasur bei Eß-, Trink-, Koch- und Kinderpielgeschirr (das grünlich-goldschillernde Eß- und Kinderpielereigeschirr wurde durch Hoff.-Decr. vom 13. December 1837 und 31. October 1831, Nr. 71 P. G. S., gänzlich verboten);
- c) die vorschriftwidrige Verfertigung von Eß-, Trink- oder Kochgeschirr aus Packfeng;
- d) die Nichtbeobachtung der besonderen, für die Einrichtung der Branntweimbrenn-Apparate gegebenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften von Seite der Branntweinerzeuger und Verschleißer (welche Vorschriften im Hoff.-Decr. vom 21. September 1835, Nr. 154 P. G. S. erlassen wurden);
- e) der Gebrauch von Kupfergeschirren bei dem Geschäfte der Fleischheller, Flecksieder und überhaupt aller jener Gewerksleute, welche sich mit dem Sieden und dem Verkaufe der bei ähnlichen Geschäften vorkommenden Nahrungsmittel befassen. Hierzu ist zu bemerken, daß nach der Verordnung vom 20. Juni 1805, Bd. 20 Nr. G. S., Käse nicht in unverzinnnten Kupfergeschirren erzeugt werden darf, nach dem Ministerialerlaß vom 19. September 1848, Nr. 121 P. G. S. die Zucker-, Manboletti-, Kuchenbäcker, Kaffeesieder und alle Erzeuger von Eßwaaren unverzinnnte kupferne oder messingene, bei großer Hitze aber auch andere als eiserne oder porzellanene Gefäße, dann messingene Mörser und unverzinnnte kupferne oder eiserne Waagschalen nicht verwenden dürfen.

Ferner sind auch noch folgende Uebertretungen besonderer Verordnungen als Gerichtsübertretungen nach § 407 a. St. G. zu bestrafen: das Vermischen des Essigs mit Schwefel- oder Salzsäure oder scharfen Pflanzenstoffen (Hfd. vom 19. März 1812, Bd. 6, Barth); die Erzeugung des Bieres aus schädlichen Stoffen oder die Verfälschung desselben mit Kalk, Kreide, Gips, Pottasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfenfurrogaten) (Verdn. v. 1. März 1832 u. v. 8. Dec. 1826, 2. Bd. Stub.); die Verfälschung des Branntweins und Rosoglio mit weißem oder türkischem Pfeffer, Fischkörnern, Gewürznelken, Polch (Verordnung vom 24. September 1795); die Bereitung von Weinstein in anderen als hölzernen Gefäßen (Verordnung vom 18. Juni 1828, Nr. 143 P. G. S.); die Verwendung messingener unverzinnter Trichter und Pipen (Verordnung vom 3. Juli 1820, Hfd. vom 24. August 1821, 3. 24.334), von kupfernen oder messingenen Spritzen zum Wurstfüllen (Verordnung vom 16. Februar 1829, 3. 1500), von messingenen Gewichten beim Salzverkaufe (Hfd. vom 4. Mai 1848); das Einmachen der Früchte in Essig,

ohne die nöthigen Vorsichten (Ministerialerlaß vom 19. September 1848, Nr. 1183 S. G. S.), wozu auch die Vorschriften über den Bezug der Kaperu (Ministerialverordnung vom 22. December 1855, S. 26.359) gehören, welche jeither auf alle sauer eingemachte Früchte und Gemüse, welche aus dem Auslande kommen, ausgedehnt wurden (Ministerialverordnung vom 20. Juli 1865, S. 10.088); gesundheits-schädliche Erzeugung aller Arten Kaffeeinrrigate (Verordnung vom 26. Juli 1804); Vermengung des Mehles mit verderbenem Mehle oder anderen schädlichen Substanzen (Mahlordnung vom 1. December 1814); Vermahlung des Mehles auf einer Mühle, wo Hafnerglasur vermahlen wird (Verordnung vom 8. August 1823, S. 36.298); die Verwendung nicht gut verzinnter kupferner, bleierner oder zinnerner mit Blei versetzter, oder schlecht emaillirter Koch- oder Speisegeschirre (Hofst.-Decr. vom 23. Juni 1829, S. 9827); die Aufbewahrung von Eßwaaren, namentlich von candirtem Obst, fetten und sauren Speisen, bann-Käse in schlecht oder gar nicht verzintten kupfernen oder messingenen Gefäßen (Hfb. vom 23. Juni 1829, S. 9827); das Färben der Dstereier mit anderen als unschädlichen Substanzen, z. B. Zwiebelshalen, Blauholz u. dgl. (Verordnung vom 31. Mai 1800), der Gurken mit Grünspan (Verordnung vom 14. Nov. 1781), des trockenen Dedeburger Obstes mit Mineralfarben (Hfb. vom 14. October 1825, S. 37.620); das Vermengen der Lorbeerblätter und des Neugewürzes mit Kofelskörnern (Verordnung vom 9. Mai 1825, S. 25.782); das Aufbewahren von Del in anderen als hölzernen oder gläsernen Gefäßen (Verordnung vom 14. December 1820, S. 43.621); das Aufbewahren von Tabak an feuchten oder mit anderen fremdartigen Gerüchen angefüllten Orten (Hofst.-Decr. vom 11. December 1834, S. 44.987); die Vermischung des Salzes mit Kalk oder anderen Substanzen (Verordnung vom 25. Juni 1816, S. 23.147); die Verwendung des von der Käsebereitung überbleibenden Salzes (Verordnung vom 20. Jänner 1834, S. 40.644); das Zerreiben des zum Einpökeln bestimmten Salzes in anderen als steinernen oder hölzernen Geschirren (Verordnung vom 9. November 1822, S. 34.739).

Verwendung von Giftfarben und gesundheits-schädlichen Präparaten bei Gebrauchsgegenständen.

1. Wer die bezüglich der Verwendung von Giftfarben und gesundheits-schädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen bestehenden Vorschriften übertreft, ohne daß die Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbar erscheint

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. Bl., und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Dige Verordnung vom 1. Mai 1866) lautet:

§ 1 Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten. § 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Cadmium,

Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden. Die Verwendung anderer metallhaltiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehen, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein. § 3. Die Stoffe, deren Verwendung im § 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird. § 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farbtünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnisüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhaltigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnisüberzuge versehen werden. § 5. Die Verwendung arsenhaltiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalt oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten. § 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Ess- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden. § 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten. § 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl., zu bestrafen.

In gleicher Weise ist zu behandeln die Uebertretung des Verbotes, zu verkaufen oder zu tragen mit Sprengglas belegte Gegenstände (Verordnung vom 16. Juli 1782, 1. Bd. Jos. G. S.) oder aus Himmelftein bereiteten Haarpuder (Hofdecr. vom 2. März 1792, 1. Bd. Kr. G. S.), oder Perlwasser (Hofdecr. vom 4. April 1810), oder weiße Schminke (Hofdecr. vom 30. September 1787, Bb. 6 Barth. G. S.), oder mit Bleipräparaten zugerichtete Leinwand (Ministerialerlaß vom 10. October 1857, Z. 21.321), oder in Bleifolio verpackten Surrogatkaffee (Ministerialerlaß vom 2. August 1860, Z. 23.533), oder das orientalische (Schlaylor'sche) und das chromatique parisienne-Haarfärbemittel (Ministerialerlaß vom 21. April 1861, Z. 5431), oder das Franz Schmid'sche Haarfärbemittel (Ministerialerlaß vom 21. April 1862, Z. 1382).

Verkauf von Kälbern unter dem Normalgewichte.

5. Wer in Böhmen ein Kalb, welches nicht wenigstens 40 Pfund an Gewicht hat, schlachtet oder zur Schlachtung verkauft.

Strafe: wie bei Nr. 1 und Confiscation (Verfall) des Fleisches.

Gesetz: Verordnungen des böhmischen Guberniums vom 2. Juli 1795, Nr. 2 P. G. S. und vom 16. März 1852, Nr. 100 L. G. und B. Bl., dann die Regierungsverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Die Verordnung vom 2. Juli 1795 bestimmt zwar als Strafe die der Ueberschreitung der Fleischtaxe. Allein abgesehen von den mit letzterer seither vorgegangenen Veränderungen ist hier mehr der Schutz der Gesundheit, dann der der Gewerbe mit Kalbfellen, als der des Eigenthums maßgebend. Die Verordnung selbst gibt ihr Motiv dahin an, „daß oft Kälber, bevor sie noch zum nahrhaften und schmackhaften Fleische und zu einer dauerhaften Haut angewachsen sind, verkauft und geschlachtet und hiedurch sowohl dem Publicum ausgiebigere und bessere Nahrung, als den Gewerben gute Kalbfelle entzogen werden.

6. Wer in Galizien

- a) ein Kalb, welches nicht wenigstens 40 Pfund an Gewicht hat, schlachtet, oder
- b) zum Verkaufe bestimmtes Kalbfleisch oder Fleisch von irgend einer anderen Gattung aufbläst.

Strafe: Confiscation (Verfall) des Fleisches und Geldstrafe, und zwar im ersten Betretungsfalle zwei Ducaten, im zweiten Betretungsfalle Verdopplung dieser Strafe und namentliche Bekanntmachung durch die Zeitungen auf Kosten der Schuldigen, im dritten Betretungsfalle endlich unnachsichtliche Sperre des Gewerbes.

Bei der Uebertretung der lit. b) kann überdies nach Umständen Arrest von 3 bis zu 8 Tagen verhängt werden.

Gesetz: Verordnung der westgalizischen Landesstelle vom 25. Juni 1802, Nr. 52 P. G. S.

Anmerkung. Diese Verordnung gibt dieselben Motive an.

(Laglia und Polizeifond.) Von diesen Strafbeträgen hat der dritte Theil dem Angeber und der Ueberschuß dem Polizeifonde zuzukommen.

Uebertretungen in Bezug auf Todtenbeschau und Beerdigung.

1. Wer einen dem Anscheine nach Verstorbenen ohne amtliche Todtenbeschau oder vor der im Beschauzettel hiezu bestimmten Zeit beerdigt; oder
2. wer den Todesfall eines seiner Angehörigen oder die Entdeckung was immer für eines Todten sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen unterläßt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hofdecret vom 17. November 1796, Nr. 56 P. G. S., erlassen an die niederösterreichische Landesregierung, und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Strafbarkeit der Seelsorger.) Auch Seelsorger unterstehen dieser Verantwortlichkeit. Insbesondere sagt die Verordnung des böhmischen Suberniums vom 3. Februar 1789, daß Seelsorger bei schärfster Ahndung keinen verstorbenen Körper begraben sollen, wenn solcher nicht vorläufig gesetzmäßig besichtigt wurde.

(Unrichtige Anzeige des Todes.) Wer bei der Todtenbesichtigung die Zeit, wann Jemand gestorben ist, unrichtig anzeigt und dadurch veranlaßt, daß der Verstorbene früher begraben oder zergliedert (obducirt) wird, als um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, begeht eine Gerichtsübertretung und ist nach § 375 des allgemeinen Strafgesetzes zu bestrafen.

(Zeit zur Beerdigung.) Die Beerdigung soll in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritte des Todes vorgenommen werden. Die Zulässigkeit einer früheren Beerdigung hat der Todtenbeschauer zu beurtheilen. Mit Hofdecret vom 10. April 1787, Vd. 13 P. G. S., wurde den Juden insbesondere verboten, ihre Todten nach der herrschenden Unsitte, so lange die Körper noch warm sind, zu begraben, und beigesetzt, daß kein Jude vor zweimal 24 Stunden begraben werden dürfe. — Das an die westgalizische Regierung erlassene Hofdecret vom 26. März 1797, Nr. 44 P. G. S., ordnet gleichfalls „bei schärfster Strafe“ an, daß Niemand vor 48 Stunden beerdigt werde. Die Todtenbeschau-Ordnung vom 17. November 1796 bezeichnet gleichfalls die Frist von 48 Stunden als die gewöhnliche.

(Die Todtenbeschau.) Durch das oben citirte Hofdecret vom 17. Nov. 1796 wurde die Vornahme der Todtenbeschau für Niederösterreich normirt und es fanden diese Anordnungen auch in den übrigen Ländern Eingang. So in Görz und Gradiška durch das Decret der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei vom 1. Februar 1798, Nr. 7 P. G. S., für Westgalizien durch Patent vom 21. October 1796, Nr. 42 P. G. S. u. s. w.

Die Todtenbeschau ist entweder eine bloß polizeiliche oder eine gerichtliche. Das Hofdecret vom 17. November 1796 hat beide Arten geregelt; die gerichtliche jedoch hat seither durch die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. Bl., eine besondere und umfassende Regelung gefunden und die Verordnung derselben Ministerien vom 8. April 1857, Nr. 73 R. G. Bl., hat für beide Arten ergänzende Bestimmungen getroffen.

Hier sollen nur die wichtigsten Bestimmungen der polizeilichen Todtenbeschau angeführt werden.

Das Hofdecret vom 17. November 1796 bestimmt nämlich, daß das Geschäft der Todtenbeschau ein dreifaches sei: 1. die Krankheitsbeschreibung (besonders zur Entdeckung epidemischer Krankheiten); 2. die äußere Beschau des todten Körpers, um a) sich zu überzeugen, ob der Tod wirklich erfolgt sei (daher zur Hintanhaltung der Beerdigung von Scheintodten), b) bei ansteckenden Krankheiten die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, c) gewaltsame Todesarten (daher allfällige Verbrechen oder andere strafbare Handlungen) zu entdecken. Im letzteren Falle tritt dann die gerichtliche Todtenbeschau ein.

Zur Vornahme der polizeilichen Todtenbeschau muß jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer haben, welchen sie selbst wählt und der Behörde anzeigt. Der Todtenbeschauer muß ärztliche Kenntniß haben. In Kranken- und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Aerzte (Wundärzte) die Todtenbeschau von Amtswegen vorzunehmen.

Die Todtenbeschau ist nach ihrem dreifachen Gegenstande in folgender Art vorzunehmen:

1. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist, so ist von seinen Angehörigen oder von jenen, die den Todten zuerst entdecken, die Anzeige hiervon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeltlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Name, das Alter, der Sterbtag und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet sein.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändigt, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so versteht sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken hat.

Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wundarzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, das Einholen der Krankheitsbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verkunden wäre, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen, und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

2. Die äußere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbeiholen zu lassen.

Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bei ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit hat sie die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen unverzüglich zu demselben zu verfügen und sein Amt zu handeln.

Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreifachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben.

- a) Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sei. Entdeckt er ein solches oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sichern Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Rhythiere, durch Einblasen der Luft vermittelst eines Blasebalgs und andere vorge schriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos sein sollte, so ist doch das Begräbniß so lang zu verschieben, bis unzweideutige Anzeichen der vor sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, so hat er denselben bis zur Anlangung eines anderen Arztes, wenn der Kranke oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hilfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweite Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist

b) die Vermeidung der Ansteckung.

Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bei deren Ermanglung durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen, und genaue Besichtigung des Leichnams, sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth oder an einer ansteckenden, pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungenucht, bössartigen äußerlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichnam Petetschen, Frieseln, Blattern oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmals wiederholtem Waschen, Reinigen und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeug ist aus Vorriht besser zu verbrennen.

Bei den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Leinenzeug des Verstorbenen nach einmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung geht und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen und mit ausdrücklicher Bewilligung der Ortsobrigkeit zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äußern Todtenbeschau ist

c) die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue oder mißfärbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als: Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder Gesicht u. s. w., so hat er das Begräbniß zu verschieben und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen.

In diesem sind anzumerken:

1. Der Name, das Alter und der Todestag des Verstorbenen.
2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.
3. Die Zeit, in welcher der Verstorbene zu begraben ist.

4 Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu geschehen habe.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit (dem Gemeindebeamte) einzuhändigen und diese ihn dem Pfarrer zur Einsichtung in das Sterberegister zu überreichen. Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheit sterben, so hat das Gemeindeamt die Anzeige davon der politischen Behörde zu machen.

Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung oder doch schon bei der äußeren (polizeilichen) Leichenbeschau, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat (nach der Verordnung vom 8. April 1857) eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden. Besteht aber bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe oder erblickt doch aus der ersten Erhebung und bei der vorläufigen äußeren (polizeilichen) Leichenbeschau nicht schon mit voller Gewißheit, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so ist die polizeiliche Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern der Fall gemäß § 2 der Verordnung vom 28. Jänner 1855, Nr. 26 R. G. Bl., unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen. Die §§ 2 und 3 dieser Verordnung von 1855 bestimmen die Regel und zahlreiche besondere Fälle der Vornahme einer gerichtlichen Todtenbeschau; doch vorstehende Regel der erläuternden Verordnung vom 8. April 1857 ist ausreichend und präciser.

In Selbstentleibungsfällen darf die polizeiliche Leichenöffnung dann nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses oder bei einem Staatsbeamten der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt, oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten aus sanitätspolizeilichen Gründen auf die Section gebrungen wird. Außerdem kann die politische Behörde bei allen Todesfällen die Leichenöffnung anordnen, bei denen sie diese aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet.

Die polizeiliche Leichenöffnung ist auf dieselbe Art vorzunehmen, welche durch die Verordnung vom 28. Jänner 1855 für die gerichtliche Leichenöffnung vorgezeichnet ist.

Die gerichtliche Todtenbeschau kann nur vom Gerichte oder dem Untersuchungsrichter angeordnet werden.

Uebertretungen in Bezug auf gefallene Thiere.

1. Wer den Verordnungen oder Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Verscharren tochter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen zuwiderhandelt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Die Gebote und Verbote), welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, sind zahlreich und vielfach bloß provinzieller und localer Natur. Alle Aeser müssen verscharrt oder hiezu den Abdeckern übergeben werden, da sonst deren Fäulniß die Luft verpestet, Gcel erregt oder Krankheiten hervorrufft. Insbesondere

wurde das Hinauswerfen todter Hunde, Katzen und anderer Aeser auf die Gasse oder in einen Winkel der Häuser wiederholt verboten, wie durch die Verordnungen vom 28. December 1779, 28. November 1785, 24. August 1786 u. s. w.

Nach dem Hofk.-Decr. vom 9. Jänner 1810, Nr. 3 P. G. S., ist das Fuhrwesenscorps verpflichtet, wenn unter Weges Fuhrwesenspferde umstehen und durch Fuhrwesensknechte abgehäutet werden, die Aeser überall in gehöriger Tiefe zu vergraben, wenn aber die eigene Abhäutung der umgestandenen Pferde wegen des fortzulegenden Transportes oder wegen eintretender Gefrier nicht thunlich sein sollte, das unter Weges umgestandene Pferd jedesmal der nächsten Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit von dem Abdecker die Eingrabung des Aases gegen Ueberlassung der Haut bewirkt werde. Die Generalcommanden wurden vom Hofkriegsrathe angewiesen, „die diesem Befehle zuwiderhandelnden Militärindividuen die angemessene Strafe empfinden zu lassen“.

Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1858, Z. 18.761 wurden besondere Anordnungen bezüglich der Oeffnung von Aasgruben getroffen, da, die in letzteren verscharrten Thierknochen ein gesuchter Artikel zur Erzeugung von Spodium und Knochenmehl sind. Diese Aasgruben dürfen nur mit Bewilligung der politischen Behörden, nicht vor Ablauf von 8—10 Jahren nach ihrer Schließung und nur im Beisein eines Abgeordneten der Behörde geöffnet werden. Enthält die Grube nur Knochen ohne thierische Weichtheile, so bedarf es keiner Desinfection der Knochen, finden sich aber noch Weichtheile an den Knochen, so hat zunächst der behördliche Abgeordnete und dann die Behörde selbst die durch die Sanitätspolizei-Rücksichten gebotenen Aufträge zu erlassen, deren Nichtbeachtung gleich der Uebertretung der Verordnungen selbst zu bestrafen wäre.

Hier ist insbesondere auch das Viehseuchengesetz vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl., zu beachten und bezüglich der an der Wuth verendeten Thiere der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl.

Uebertretungen in Bezug auf für Menschen gefährliche Krankheiten der Thiere.

1. Wer den zum Schutze der menschlichen Gesundheit erlassenen Verordnungen oder Vorschriften bezüglich der Wuth oder einer anderen für Menschen gefährlichen Krankheit eines ihm gehörigen oder anvertrauten Thieres zuwiderhandelt, ohne daß das allgemeine Strafgesetz anwendbar erscheint.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854 sammt Belehrung, Nr. 132 R. G. Bl., und Verordnung vom 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Wegen des häufigen Vorkommens und der großen Gefährlichkeit der Wuthkrankheit der Thiere theilen wir hier obigen Ministerialerlaß sammt Belehrung wörtlich mit

Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854 (Nr. 132 R. G. Bl.),

wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze,
die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen
betreffend.

Ungeachtet der vielen und wiederholt bekannt gemachten Verordnungen, welche theils an die Ortsobrigkeiten, theils an die Aerzte und Laien ergangen sind, um der lebensgefährlichen Krankheit vorzubeugen, die aus dem Bisse wüthender Hunde und der ihnen verwandten Thiere entsteht, kommen noch immer und nicht selten Fälle vor, in welchen Menschen an jener Krankheit auf jammervolle Art zu Grunde gehen.

Das Ministerium des Innern findet daher die in der Beilage enthaltene Belehrung über die als nothwendig erkannten Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um das gedachte Uebel hintanzuhalten, zur allgemeinen und genauen Darnachachtung hinaus zu geben.

Fretzherr von Bach m. p.

Belehrung

über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den
Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei
Menschen zu verhüten.

§ 1. Die Krankheit, welche in Folge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth (Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserscheu.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Be lecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geißer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß durch den Biß eines mit der Wasserscheu behafteten Menschen, oder durch die Befudelung mit dessen Speichel oder Geißer, oder durch sonstige unmittelbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserscheu bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach 3, 7, 9 bis 40 Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche und tödtet in der Regel in 1, 2 bis 3 Tagen, oft unter den qualvollsten Zufällen.

§ 2. Die als Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Punkte:

1. Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen.
2. In dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten.
3. Die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu bewahren und im Falle des Ausbruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, sowie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltensmaßregeln erfordert.

§ 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt, oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen, oder mit stinkendem, faulem, von Insecten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache feuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertus Schlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl., den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§ 4. Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§ 5. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benötigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden und über die Vertilgung von hertenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§ 6. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruchs der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

1. Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben.
2. Sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen.
3. Das Brot, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unansgebacken oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brot.
4. Eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich.
5. Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.
6. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden.
7. Im Sommer lasse man sie oft im Wasser herum schwimmen.
8. Ihre Ställe müssen oft gereinigt und mit frischem Stroh versehen werden.
9. Im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert.
9. Es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neb. n dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen.
10. Im Sommer benötigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können.

11. Man darf nicht Hunde muthwillig reizen oder anheßen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anheßen der Hunde beschädigt, so verfällt der Schuldige in die Strafe des § 392 des Strafgesetzbuches.

12. Brünstige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen.

13. Man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben.

14. Bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu bewahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des § 391 des Strafgesetzbuches.

§ 7. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Kranksein bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§ 8. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur andern schleicht, sich vertriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne, sperre ihn ab und hüte sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§ 9. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dies nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im § 8 gedachten Erscheinungen ein und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Orts-Sicherheitsbehörde zu machen.

§ 10. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des § 387 des Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§ 11. Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorboten zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen und werden sie deßhalb im Nachstehenden bekannt gemacht:

§ 12. Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rosend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe, mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestrecktem oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigentümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Diese eigentümliche Veränderung der Stimme und des Willens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede, selbst die Lieblingnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar Unverdauliches, wie Stroh, Leder, Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen, mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlucken, nicht verschluckt.

Deßhalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurtheil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend sein oder es könne die Wuth in ihm nicht beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang ein, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkürlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übel riechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunklen, fühlen Aufenthalt, gehen mit krankhaft bewegtem, halb oder ganz geschlossnem, auch offenem Munde, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmen Gange einen unbestimmten Weg, entweder gerade aus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam und hinfällig sich bewegend, über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise stille stehen, fallen hin und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folglosen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegenkommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf Alles, vorzugsweise Hunde und Ragen, wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher erwähnt wurde, kehren zuweilen nach Hause zurück, laufen abermals fort und treiben dies so lange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; sie schnappen selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahle, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich entweder schon nach 24 Stunden, oder aber erst nach 2 bis 5 Tagen zu Grunde.

§ 13. Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende, eigentümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches

Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, sowie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen, und beißen Menschen und Vieh.

§ 14. Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen, oder von dessen Geifer besleckt worden sein kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu sein, daselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (Strafgesetz § 387), die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere ist strengstens verboten.

§ 15. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich um so mehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§ 16. Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere derlei Thier ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§ 17. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das an erkannt wuthkranken Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§ 18. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dies sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne.

In einem solchen Falle ist vor Allem auf die Kinder Acht zu haben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist womöglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erseht, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdies soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft, die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Race,

Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obgedachte Nachforschung gepflogen, und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§ 19. Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa ins Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroch und alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was mit seinem Geifer beschmuckt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalk oder mit unausgelaugter Asche gereinigt werden. Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, so weit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht und hienach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§ 20. Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm Beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang ins Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§ 21. Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten sein:

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist allsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin anhaltend und vollständig zu reinigen.

Eben so gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre, und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriol-Öel oder eine andere starke Säure, oder ein Brei aus ägendem Kalk oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, daß die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmuckt sein können, sorgfältigst gereinigt werden.

Der Betroffene selbst aber lasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine so viel als möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Cur.

§ 22. In dem traurigen Falle, als bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu sich einstellen, wie Schwindel, reisende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Ehen vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen, muß allsogleich ein Arzt herbeigerufen, und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§ 23. Ein detartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht um eine Mittheilung seiner Krankheit an Andere zu verhüten, — denn die Erfahrung lehrt, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen, und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlich religiöse Functionen und lehtwillige Anordnungen können bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§ 24. Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden anderen Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängniß und die Beerdigung ganz so wie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§ 25. Das Gemach in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, aus Rücksichten der Reinlichkeit auszuweisen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Kopfhaar u. s. w. sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere werthlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von dem Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig- oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von Jedermann fernerhin benützt werden kann.

(Frühere Verordnungen) die sich auf die Wuthkrankheit beziehen, erscheinen durch obigen Erlass ersetzt, daher aufgehoben, so die Verordnung der westgallizischen Hofcommission vom 17. October 1797, Nr. 41 P. G. S., welche aus 50 Paragraphen bestand und Strafen von 6 fl. an bis zu 24 Ducaten festsetzte; die Gubernialverordnung für Inner-Oesterreich vom 19. Jänner 1787, Band 13 P. G. S., welche Strafen von 1 Monat bis zu 1 Jahr verhängt, die auf allerh. Befehl erlassene Verordnung der niederösterreichischen Regierung für Wien vom 28. Juli 1787, Band 13, P. G. S. und viele andere.

Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und anderen Ortschaften.

1. Wer den Verordnungen oder Vorschriften über die Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit in Städten, Märkten oder anderen Ortschaften zuwiderhandelt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen (so weit nicht durch die Vorschriften insbesondere geringere Strafen angedroht sind).

Gesetz: Die betreffenden Anordnungen sind localpolizeilicher Natur und werden den Bewohnern oder doch den Hauseigenthümern insbesondere bekannt gemacht. In Ermanglung besonderer geringerer Strafandrohungen gilt die der Verordnung vom 30. September 1857.

(Ältere Verordnungen) sind z. B. die der niederösterreichischen Regierung für Wien vom 3. Juni 1813, welche für die Nichtreinhaltung der Straßen eine Strafe von 5 fl. androhte, dann die vom 31. Jänner 1831 und 19. März 1842, die Gubernialverordnung für Inner-Oesterreich vom 11. März 1789, Band 17 P. G. S., welche jeden, der den mindesten Unrath auf die Gasse trägt oder schüttet, mit 1 Thlr. bestruft; die Verordnung des tirolischen Guberniums vom 25. October 1796, Nr. 45 P. G. S. für Innsbruck, welche Strafen von 2 und

4 fl. verhängt und sich auf die Gassensäuberungsordnung vom 16. März 1781 bezieht, dann die Verordnung vom 25. October 1844; die Verordnung des Laibacher-Guberniums für Klagenfurt vom 19. October 1838; die des böhmischen Guberniums für Prag vom 25. Mai 1838 u. s. w., die zumest veraltet sind.

Uebertretungen in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Personen in Fabriken.

1. Wer den in Bezug auf die Beschäftigung jugendlicher Personen in Fabriken bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Allerb. Entschliebung vom 20. November 1786, Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 12. März 1816, Nr. 25 P. G. S. und Verordnung vom 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Bezüglich des Alters, in welchem jugendliche Personen bei größeren Gewerksunternehmungen beschäftigt werden dürfen, sowie bezüglich der ihnen zuzuwiesenden Arbeiten und der Arbeitsdauer enthält die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl. in den §§ 86 und 87 besondere Anordnungen welche bei der Darstellung der gewerbepolizeilichen Uebertretungen werden angeführt werden.

Daselbe gilt von den Uebertretungen in Bezug auf die Beschäftigung in Bergwerken, deren bei der Darstellung der bergpolizeilichen Uebertretungen gedacht werden wird.

Dagegen betrifft obige Verordnung vom 12. März 1816 die Pflege und Erziehung der Kinder in Fabriken. Mit Rücksicht auf die Humanität ihrer — wegen mangelhafter Controle leider zu wenig beachteten — Bestimmungen lassen wir diese Verordnung hier wortgetreu folgen:

Vorschrift wegen besserer Pflege und Erziehung der Kinder in den Fabriken.

Die höchste Entschliebung vom 20. November 1786 *), welche mit Circular vom darauf folgenden Tage bekannt gemacht wurde, bezielet mit weiser Vorsicht die verbesserte Pflege und Erziehung der in Fabriken verwendeten Kinder, und die so nothwendige Aufsicht der öffentlichen Verwaltung über dieselben.

Im Laufe der Zeit und durch veränderte Verhältnisse hat es sich ergeben, daß die in jenem Circular enthaltenen Vorschriften entweder ganz vernachlässiget, oder doch nur einseitig und unvollständig vollzogen wurden.

Die Kreisämter werden daher angewiesen, sich diese Vorschriften für die Zukunft auf das genaueste gegenwärtig zu halten, und insbesondere darüber zu wachen, daß die Kreisärzte die ihnen nach den vorgeschriebenen Rubriken obliegende Pflicht der genauesten Aufsicht und Untersuchung der körperlichen Pflege der Kinder in den Fabriken des Landes, welche manchmal vernachlässiget zu werden pflegt, pünktlich erfüllen.

*) Siehe die Beilage.

Um den periodischen Ausweisen, welche in Folge der angeführten Circularverordnung der Regierung von Zeit zu Zeit vorzulegen sind, mehr Gleichförmigkeit und Zweckmäßigkeit in Beziehung auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse zu geben, hat man befunden, folgende, bei Verfassung dieser Ausweise allgemein zu beobachtende Rubriken vorzuschreiben:

Ort der Fabrik.

Name des Fabrikinhabers.

Zahl der Fabrikkinder } Knaben.
 Mädchen.

Ob die Mädchen und Knaben in den Schlafzimmern gänzlich abgesondert werden?

Ob jedes Kind ein eigenes Bett habe?

Wie oft die Bettstätten gereinigt und Bettwäsche gewechselt wird?

Welche Ordnung zur Säuberung und Reinhaltung der Kinder eingeführt sei?

Wie viele Stunden des Tages die Kinder arbeiten?

Welche Kost sie bekommen?

In welchem Tage der Kreisarzt den Zustand der Kinder in der Fabrik zuletzt untersucht habe?

Wie viele Stunden täglich die Kinder den allgemein vorgeschriebenen Schulunterricht und von wem sie ihn erhalten?

Wie viele Stunden wöchentlich den Religionsunterricht und von wem?

Wie oft die Kinder gemeinschaftlich beten?

Ob und von wem sie an Sonn- und Feiertagen zum vormittägigen Gottesdienste, zum Wiederholungsunterrichte und zur nachmittägigen Christenlehre geführt werden?

In welchem Tage der Ortsseelsorger oder der Schuldistrictsaufseher den Zustand der sittlichen und religiösen Bildung der Kinder zuletzt untersucht habe?

Sonstige Anmerkungen.

Um den Behörden lästige Schreibereien zu ersparen, werden die Kreisämter ermächtigt, diese Rubriken auf eigenen Bogen in tabellarischer Form drucken zu lassen, und zur Ausfüllung an die Unterbehörden zu vertheilen, wie auch die hiernach zu verfassenden Ausweise anstatt, wie es bisher vorgeschrieben war, vierteljährig, künftig nur ein Mal des Jahres, jedoch unter folgenden Modalitäten vorzulegen:

a. daß diese Ausweise von Seite des Fabrikinhabers, der Ortsobrigkeit und des Ortsseelsorgers gehörig unterfertigt, nach dem Schlusse eines jeden Militärjahres, und zwar längstens bis 15. November dem Schuldistrictsaufseher, den es betrifft, übermacht;

b. von diesem letzteren sobald vidirt und revidirt, von seinem ganzen Decanate zugleich, längstens bis 7. December eines jeden Jahres, mit seinen allfälligen Bemerkungen dem Kreisamte übergeben, und von diesem

c. nebst den allfälligen Bemerkungen des Kreisarztes in Beziehung auf die körperliche Pflege der Kinder, von dem ganzen Kreise zugleich längstens bis 7. Jänner eines jeden Jahres an die Landesregierung eingekendet werden, welche dieselben nach vorläufigem Einvernehmen mit den Consistorien durchsehen und erledigen, wie nicht minder auch davon bei Verfassung der Uebersichtstabellen des Zustandes der allgemeinen Volksbildung Gebrauch machen wird.

Den Kreiscommissären wird insbesondere zur Pflicht gemacht, bei allen Localcommissarien und Augen-scheinen in Fabriken, die gute Gelegenheit zugleich zu benützen,

um sich zu überzeugen, ob von Seite der Fabriksinhaber auch alles das genau und pünktlich erfüllet werde, was in Beziehung auf die Kinder in den Fabriken vorgeschrieben ist, und diesfalls entdeckte Gebrechen sogleich in Anregung zu bringen.

Auch den Kreisärzten wird es ganz vorzüglich an das Herz gelegt, bei jeder Gelegenheit, und so oft es nur immer thunlich ist, die körperliche Pflege dieser Kinder auf das Genaueste zu untersuchen, alles was vorgeschrieben ist, sorgsam zu beobachten und über die gefundenen Gebrechen die schleunigsten Anzeigen zur Abhilfe zu erstatten.

Da bei Fabriken die Gefahr der körperlichen Verkrüppelung und Verwahrlosung doppelt groß ist; so wird eine gespannte Aufmerksamkeit auf alle vorgeschriebenen Punkte den Kreisärzten zum besondern Verdienste angerechnet werden.

Auf den Eifer und die thätige Mitwirkung der Geistlichkeit, die sich im Allgemeinen um das deutsche Volksbildungswesen schon so viele und schätzbare Verdienste erworben hat, zählt man nicht minder, und erwartet von den Consistorien, daß sie auch diesfalls die Schuldistrictsaufseher und Seelsorger in schmeichelhaften Ausdrücken auffordern werden, das Ihrige zur Beförderung der wohlgemeinten Absichten der Regierung beizutragen.

Verordnung der nieder-österreichischen Regierung vom 12. März 1816.

Beilage.

Verordnung der nieder-österreichischen Regierung vom 21. November 1786, in Folge höchsten Cabinetsschreibens vom 20. November n. J.

Se. Majestät haben nachstehende Veranstellungen sowohl in Ansehung der Fabrik zu Weistirchen, als überhaupt aller anderen Fabriken zu treffen allergnädigst anbefohlen:

1. Müssen die Mädchen und Knaben in den Schlafzimmern gänzlich absondert werden.
2. In einem Bette niemals mehr als ein Kind liegen, und nicht wie es bisher geschehen ist, vier auch fünf zusammen gelegt werden.
3. Sind die Kinder alle Wochen wenigstens ein Mal durch Waschen und Kämmen zu reinigen und zu säubern.
4. Müssen den Kindern alle acht Tage neu gewaschene Wäsche, Hemden &c. gegeben werden.
5. Alle Monat müssen die Bettstätten gereinigt, und die Leintücher mit neu gewaschenen gewechselt werden.
6. Zwei Mal des Jahres, nämlich: im Frühjahre und Herbst, hat der Kreisphysicus diese Kinder zu visitiren und das Nöthige zu verordnen, und endlich
7. haben über alle vorstehenden Punkte das Kreisamt, die Ortsobrigkeit und die betreffenden Seelsorger die Aufsicht und Obacht zu tragen, und darüber vierteljährig unter eigener Darsürhaftung den Bericht zu erstatten.

Diese höchste Entschlieszung wird demnach dem Kreisamte mit dem Auftrage eröffnet, daß selbes sowohl unverzüglich die in dem anvertrauten Landviertel bestehenden Fabriken, dann die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und die Kreisphysiker deutlich anweisen, als auch seines Orts über den pünktlichen und fordauernden Erfolg derselben genaue Aufsicht tragen, somit die sich diesem Befehle nicht schuldigst fügenden Theile ohne Nachsicht hiezu gemessen verhalten, und über den Befolg vierteljährig, unter eigener Haftung anher Bericht erstatten soll.

Uebertretungen in Bezug auf Schießstätten.

1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder die bezüglich derselben vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung vom 6. November 1747, Krp. G. S. Bd. 1, S. 37, Verordnung vom 11. September 1788, Stub. 1. Bd. Verordnung vom 12. August 1794, Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1834, Z. 32.206 und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Die Verordnung vom 6. November 1747 untersagt die Errichtung von Schießstätten an Privatorten und weist zur Benützung der öffentlichen Schießstätten an; die vom 11. September 1788 sagt, daß nicht ohne Erlaubniß der Behörde und niemals an Stellen, wo die Vorübergehenden einer Gefahr ausgesetzt sind, Schießstätten errichtet werden dürfen, und daß für die Sicherheit des Zielerß durch Aufstellung eines kugelfesten Zielerhäuschens und durch Aufdeckung von Zeichen, vor deren Wegnahme kein Schuß abgefeuert werden darf, zu sorgen sei.

Für einzelne Provinzen bestehen noch besondere Anordnungen, wie für Mähren und Schlesien die Verordnung vom 23. Juli 1830, Nr. 30 Pr. G. S.

(Gerichts-Uebertretungen.) Das allgemeine Strafgesetz erklärt im § 373 die unterlassene Verwahrung geladener Gewehre und im § 374 das unvorsichtige Abdrücken eines Gewehres für Uebertretungen in Bezug auf die Sicherheit des Lebens, dann im § 459 das Schießen in der Nähe von Häusern und Scheuern als Uebertretung wider die Sicherheit des Eigenthums.

Die Uebertretungen der in Bezug auf explosirende Stoffe (Pulver, Schießbaumwolle, Petroleum ꝛc.) bestehenden Anordnungen sind sämmtlich Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes und am Schlusse dieses Titels zusammengestellt.

Uebertretungen in Bezug auf die Apothekernorm und Arzneytaxe.

1. Apotheker, deren Provisoren und Gehilfen, welche eine Arznei nicht genau nach Vorschrift der Pharmakopöe und des ärztlichen Receptes bereiten oder abgeben.

Strafe: Geldstrafe von 50 bis 100 fl.

Gesetz: § 3 der Ministerialverordnung vom 16. Jänner 1859, Nr. 27 R. G. Bl.

2. Apotheker, deren Provisoren und Gehilfen, welche Arzneien nach Recepten mit dem Ausdrucke „secundum meam praescriptionem“ oder mit einer ähnlichen Bemerkung abgeben oder nach Recepten, die von hiezu unbefugten Personen ausgestellt sind, verabreichen.

Strafe: Geldstrafe von 5 Gulden.

Gesetz: § 6 obiger Verordnung.

3. Wer in einer öffentlichen oder Hausapothekc Arzeneien bereitet und abgibt, ohne die für die Materialien, für die Arbeit und die Gefäße nach der Taxe entfallenden Einzelbeträge in Ziffern deutlich auszusprechen und die Summe dieser Einzelbeträge auf dem Recepte ersichtlich zu machen, sowie der Arzneibereiter, welcher es unterläßt, das Datum der Bereitung und seinen Namen auf das Recept zu schreiben.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 7 obiger Verordnung und die Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

4. Wer sich bei Bereitung und Abgabe von Arzeneien nicht strengc an das in der Pharmakopöe (Seite 231) vorgeschriebene östcrrcichische Medicinalgewicht hält.

Strafe: Geldstrafe, und zwar für das erste Mal von 100 fl., das zweite Mal von 200 fl.

Gesetz: §§ 9 und 12 obiger Verordnung.

Anmerkung. Das dritte und jedes folgende Mal ist diese Uebertretung als Gerichtsübertretung nach § 478 des allgemeinen Strafgesetzes zu bestrafen.

5. Wer Arzeneien unter der Taxe hintangibt, ohne auf dem Recepte sowohl den tarpmäßigen, als auch den freiwillig herabgesetzten Betrag mit Ziffern anzumerken.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 10, Abs. 1 obiger Verordnung und die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

6. Wer die in der Taxe enthaltenen Arzeneien um einen billigeren als den Taxpreis dem Publicum in öffentlichen Ankündigungen anbietet.

Strafe: Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden.

Gesetz: § 10, Abs. 2 obiger Verordnung.

7. Ein Apotheker, welcher durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachtet.

Strafe: Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden.

Gesetz: § 11 obiger Verordnung.

8. Der Apotheker, welcher die Arzneitaxe überschreitet.

Strafe: Geldstrafe von 100 fl. für das erste und von 200 fl. für das zweite Mal.

Gesetz: § 12 obiger Verordnung.

Anmerkung. Das dritte und jedes folgende Mal ist diese Uebertretung als Gerichtsübertretung nach § 478 a. St. G. zu bestrafen.

9. Der Apothekergehilfe, welcher ohne Wissen seines Herrn die Arzneitaxe überschreitet, ohne daß seine Handlung nach dem allg. Strafgesetze strafbar erscheint.

Strafe: Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden oder Arrest von 12 Stunden bis zu 3 Tagen

Gesetz: § 13 obiger Verordnung.

10. Öffentlich angestellte und Privatärzte, welche wahrgenommene Verlei Taxüberschreitungen der Behörde anzuzeigen unterlassen.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 1 bis zu 14 Tagen.

Gesetze: § 14 obiger Verordnung und die Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Ueberwachungspflicht.) Jeder Arzt hat nach § 14 die besondere Verpflichtung, darüber zu wachen, daß keine Taxüberschreitungen platzgreifen.

(Privatanlage.) Nach demselben § 14 ist Jedermann, der sich durch Taxüberschreitung beschwert findet, berechtigt, als Kläger aufzutreten.

11. Aerzte und Wundärzte, welche für ihre Hausapotheken und Nothapparate, wenn sie zu deren Haltung berechtigt sind, die erforderlichen chemischen Präparate und zusammengesetzten Arzneimittel nicht von Apothekern beziehen oder sich über den Bezug nicht durch Fassungsbüchel ausweisen, in welchen der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 15 obiger Verordnung und die Ministerialverordnung vom 30. Sept. 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Die durch die Verordnung vom 16. Jänner 1859, Nr. 27 R. G. Bl., für alle Arzneien festgesetzte Taxe ist der Verordnung beigelegt und wird hier nicht abgedruckt, da sie sehr umfangreich ist und man in jeder Apotheke davon Einsicht nehmen kann.

(Gerichtsübertretungen.) Nach § 345. des allg. Strafgesetzes ist der Verkauf von Arzneimitteln, deren Verabfolgung durch die allgemeine Apothekernorm oder durch specielle Vorschriften an besondere Vorsichten gebunden ist, wenn diese nicht beachtet werden, als Gerichtsübertretung zu bestrafen.

Bemerkt wird, daß Geheimmittel zu verkaufen gänzlich verboten ist, gegen viele Arzneimittel specielle Verbote erlassen wurden und manche Arzneien nur auf ärztliche Anordnung und nicht im Handverkaufe verabfolgt werden dürfen. (Siehe Patent vom 25. November 1775, Hofb.-Decr. vom 15. September 1833, Verordnung vom 25. April 1835, Hofb. vom 22. October 1835 und 16. April 1840, Verordnung vom 24. December 1850, Ministerialerlaß vom 20. October 1854, Nr. 275 R. G. Bl., und 16. Jänner 1859 (§ 2), Nr. 27 R. G. Bl., Verordnung vom 13. Mai 1862, Ministerialerlaß vom 29. October 1865 u. a.)

Nach § 349 a. St. G. ist die falsche oder schlechte Bereitung von Arzeneien, deren Nichtanzüge von Seite des Arztes eine Polizei-Übertretung begründet (siehe Seite 109), am Apotheker, Provisor oder Gehilfen desselben als Gerichtsübertretung strafbar.

Nach § 353 a. St. G. begründet es eine Gerichtsübertretung, wenn in einer Apotheke Arzeneien verwechselt oder unrichtig ausgegeben werden.

Nach § 354 a. St. G. ist der Verkauf von innerlichen und äußerlichen Heilmitteln, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, wenn er außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande und ohne von der Behörde darüber erteilte besondere Bewilligung unternommen wird, als Gerichtsübertretung strafbar. Hierbei wird noch bemerkt, daß man unter Heilmittel jene Stoffe und Präparate versteht, welche in der Pharmacopöe vom 20. October 1854, Nr. 175 R. G. Bl., und in der Tarordnung vom 16. Jänner 1859, Nr. 27 R. G. Bl., aufgeführt sind. Zweifel, welche darüber entstehen, hat die politische Landesstelle zu entscheiden. Hieher gehört auch, ohne Beschränkung des Selbstdispensationsrechtes der homöopathischen Aerzte, der Verkauf homöopathischer Arzneimittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der Landärzte und Wundärzte. (Ministerialverordnung vom 9. August 1857, Nr. 151 R. G. Bl.)

Allen Aerzten und Wundärzten, mit Ausnahme der homöopathischen Aerzte, ist nach dem Hoff.-Decr. vom 9. December 1846 das Selbstdispensiren, den Thierärzten der Verkauf von Arzneimitteln zum Gebrauche für Menschen, nach der Verordnung vom 24. Jänner 1828 verboten, den Materialwaaren- und Medicinalkräuterhändlern ist jede Zubereitung von Arzeneien u. s. w., und der Verkauf solcher zubereiteter Arzneimittel nach den Hoff.-Decr. vom 9. März 1826, 14. April 1827 und 4. April 1837 verboten. Das Hausiren mit Arzeneien, Salben und Pflastern ist gleichfalls verboten. (Patent vom 4. September 1852, Nr. 252, § 12, lit. d.)

Polizeiübertretungen in Bezug auf die Verfertigung, Erprobung und Verwendung von Dampfesseln.

1. Wer den durch Gesetz oder Verordnung zur Sicherheit gegen Dampfessel-Explosionen getroffenen Anordnungen oder Vorkehrungen zuwiderhandelt, ohne daß das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet.

Strafe: Geldstrafe bis zu 100 Gulden oder Arrest bis zu 14 Tagen.

Gesetze: § 13 der Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1871, Nr. 113 R. G. Bl., § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1871, Nr. 112 R. G. Bl., und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Das Gesetz und die Verordnung vom 7. Juli 1871, Nr. 112 und 113 R. G. Bl., lauten:

Gesetz vom 7. Juli 1871,

betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der
Dampfkeffel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkeffel wird nach Wahl der Parteien entweder durch einen von der Staatsbehörde bestellten Prüfungskommissär oder, wenn der Benutzer des Dampfkeffels einer zu diesem Zwecke constituirten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die amtlich hiezu autorisirten Organe dieser Gesellschaft nach den diesfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften vorgenommen.

Die von diesen Organen der Gesellschaft über eine Prüfung oder Revision von Dampfkeffeln ausgestellten Bescheinigungen sind den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen gleich zu halten.

Den von den untersuchenden Organen aus Anlaß der Prüfung oder Revision der Dampfkeffel getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 2. Für die durch amtlich bestellte Prüfungskommissäre vorgenommene Prüfung eines Dampfkeffels und für die Jahresrevisionen sind nach Maßgabe der Heizfläche die nachstehend festgesetzten Taxen zu entrichten.

Heizfläche	Quadratfuß	Probetaxe	Revisionsstaxe
weniger als . . .	25	5 fl.	1 fl.
von . . . 25—100		10 "	2 "
von . . . 100—500		15 "	3 "
über . . . 500		20 "	4 "

Wenn mehrere Dampfkeffel mit einander verbunden sind, deren jeder eine eigene Feuerung besitzt und für sich benützt werden kann, so sind die obigen Gebühren für jeden einzelnen Keffel zu entrichten.

§ 3. Die Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkeffel, sowie überhaupt alle übrigen, die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkeffel-Explosionen betreffenden Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§ 4. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 1. Sept. 1866 (R. G. Bl. Nr. 107) außer Kraft.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Handelsminister und Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 7. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Schöffle m. p.

Verordnung

des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom
7. Juli 1871,

betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkeffel-
Explosionen.

In Ausführung des Gesetzes vom 7. Juli 1871 wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Als Dampfkeffel im Sinne der gegenwärtigen Verordnung werden alle jene Gefäße betrachtet, welche dazu dienen, um Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren Spannung, als jene des atmosphärischen Luftdruckes zu verwandeln.

§ 2. Die Wahl des Materiales, dann die Bestimmung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Dampfkeffel bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Nur die Verwendung von Gußeisen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkeffel, der Feuer- und Siederöhren ist im Allgemeinen unterlagt; doch ist es gestattet, sich des Messingbleches zu Feuer- und Siederöhren bis 4 Wiener Zoll Durchmesser zu bedienen.

Zu den Wandungen sind in obiger Beziehung nicht zu zählen: Dampfdomes, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Siederohr-Vorköpfe, Deckel von Reinigungslüden, Rohrstützen und Deckel zu denselben, die Rohrstützen jedoch nur dann, wenn sie weder vom Kesselmauerwerke umschlossen, noch vom Feuer oder den erhitzten Gasen berührt werden.

Für besondere Kesselconstructionen kann die Anwendung des Gußeisens zu anderen, als den vordenannten Constructionstheilen der Wandungen durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern von Fall zu Fall bewilligt werden.

Die bezüglichen Eingaben sind stets mit im Maßstabe ausgeführten oder mit den betreffenden Maßen beschriebenen Zeichnungen der betreffenden Kessel und der fraglichen Constructionstheile zu belegen.

Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benutzer.

§ 3. An jedem Dampfkeffel müssen folgende Armaturstücke vorhanden sein, für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist:

- a) wenigstens Ein Sicherheitsventil, und wenn der Dampfkeffel mehr als 25 Wiener Quadratfuß Heizfläche hat, mindestens zwei Sicherheitsventile.

Die Belastung derselben muß der Dampfspannung, für welche der Kessel erprobt wurde, entsprechen, und sie dürfen bei stationären Dampfkeffeln nur mit Gewichten in der Art belastet werden, daß bei mittelbarer Belastung das Gewicht am äußersten Angriffspunkte des Hebels wirkt. Bei Federwaagen muß die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begrenzt sein;

- b) wenigstens Ein richtiger und verlässlicher Manometer, auf dessen Theilung die für den betreffenden Kessel zulässige Maximal-Dampfspannung besonders markirt, und welcher zur Anbringung eines Controlmanometers eingerichtet ist;
- c) wenigstens Eine verlässliche Speisevorrichtung, welche den Kessel reichlich mit Wasser versorgen kann und an ihrer Einmündung in denselben mit einem selbstthätigen Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel versehen ist.

Für mehrere mit einander verbundene (gekoppelte) Kessel genügt Eine Speisevorrichtung mit Einem Speiserohre, jedoch muß jeder Kessel einen, nebst der Absperrvorrichtung auch noch mit einem selbstthätigen Ventile versehenen Speisekopf besitzen:

- d) mindestens zwei brauchbare Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel, welche von einander unabhängig functioniren.

Von diesen Vorrichtungen muß wenigstens eine den für den bestimmten Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich markiren, welcher jedoch immer so hoch liegen muß, daß auch bei beweglichen Kesseln, mit Rücksicht auf deren Schwankungen, die höchste vom Feuer berührte Fläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt.

Auf Dampftrocknungs- und Ueberhitzungsapparate finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Dampfkessel von weniger als $1\frac{1}{2}$ Wiener Eimer oder 2.7 Wiener Kubikfuß Inhalt sind von den unter b), c) und d) aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen befreit.

§ 4. Kein Dampfkessel, welcher mehr als $1\frac{1}{2}$ Wiener Eimer oder 2.7 Wiener Kubikfuß Inhalt hat, er mag im In- oder Auslande verfertigt worden sein, darf unter Verantwortlichkeit des Benützer früher verwendet werden, bis er der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden ist.

Diese Probe kann nach freier Wahl der Parteien entweder durch einen der amtlich bestellten Prüfungscommissäre, deren Namen und Wohnsitze nebst dem ihnen zugewiesenen Bezirke von der politischen Landesstelle kundgemacht werden, oder — wenn der Benützer des Kessels einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als wirkliches Mitglied angehört — nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Jull 1871 — von den amtlich hiezu ermächtigten Organen dieser Gesellschaft vorgenommen werden.

Die Probe hat, gleichviel, ob sie von amtlichen oder Privatorganen vorgenommen wird, sters vor der allfälligen Einmauerung oder Verkleidung des Kessels nach den für die amtliche Prüfung bestehenden Vorschriften stattzufinden.

Der bei derselben anzuwendende Probedruck hat bei Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das Ein- und Einhalbfache des zulässigen größten Druckes, vermehrt um den Druck von Einer Atmosphäre zu betragen.

§ 5. Jeder Dampfkessel muß mit dem Namen des Verfertigers und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein, und es muß die für denselben bewilligte höchste effective Dampfspannung, in Atmosphären oder in Pfunden auf den Wiener Quadratzoll ausgedrückt, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht werden.

§ 6. Ueber jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbenützer aufzubewahren hat.

§ 7. Die Erprobung eines Dampfkessels ist in folgenden Fällen zu wiederholen:

- a) Wenn eine wesentliche Veränderung der Construction des Kessels vorgenommen wird;
- b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als der 20. Theil der Kesseloberfläche ausgewechselt wurde.

Die Auswechslung von Feuerröhren bis zu 4 Wiener Zoll Durchmesser bedingt bei Röhrenkesseln keine neue Erprobung;

- c) wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage verwendet werden soll.

Uebrigens steht es jedem Kesselbenützer frei, seine Dampfkessel, so oft er es für zweckmäßig findet, einer wiederholten Kesselprobe unterziehen zu lassen.

Der Anlaß und das befriedigende Ergebniß der wiederholten Kesselprobe ist auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung (§ 6) anzumerken.

§ 8. Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal, mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen, einer Revision zu unterziehen. Auch ist der Dampfkesselbenützer verpflichtet, bei jeder Auswechslung eines Ventiles oder eines Ventilhebels eine Revision zu veranlassen. Die Revisionen werden entweder von dem amtlichen Prüfungscommissär, oder bei jenen Dampfkesselbenützern, welche einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliche Mitglieder angehören, durch die Organe dieser Gesellschaft vorgenommen.

Das Ergebniß der Revision ist auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (§ 6) anzumerken.

Den vom Untersuchenden aus Anlaß der Revision getroffenen Anordnungen ist in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten.

Wenn die Revision durch einen amtlich bestellten Prüfungscommissär vorgenommen wurde, so steht dem Kesselbenützer, insoferne er sich durch die getroffenen Anordnungen beschwert findet, die Berufung an die politische Landesbehörde zu.

Diese Berufung hat nur insoferne eine aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu beforgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wurde.

Vorkommende Berufungen sind von den Behörden schleunigst der Erledigung zuzuführen.

§ 9. Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, dann bei der Verwendung einer Locomobile innerhalb bewohnter Orte, sowie bei der Versetzung eines Dampfkessels oder wesentlichen Veränderungen an den dazu gehörigen Vorrichtungen, sind die Feuersicherheits- und Bauvorschriften zu beobachten.

§ 10. Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verlässliche Personen verwendet werden, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein amtlich beglaubigtes Zeugniß nachzuweisen vermögen, daß sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben.

§ 11. Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei den amtlichen Organen berechtigt.

Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, im Falle ihre, dem Benützer desselben oder seinen Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte.

Die genannten Personen haften nach den bestehenden Gesetzen für jeden aus der Unterlassung ihrer Anzeige entstehenden Schaden.

Der amtliche Dampfkessel-Prüfungscommissär hat über jede solche Anzeige sofort eine Untersuchung vorzunehmen und deren Resultat der politischen Landesbehörde, sowie, wenn der Dampfkessel unter Privataufsicht steht, auch gleichzeitig dem betreffenden Vereine, unter Bezeichnung der zu treffenden Vorkehrungen, mitzutheilen. Bei bestehender Gefahr hat der amtliche Commissär sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 12. Im Falle der Explosion eines Dampfkessels ist der Benutzer desselben verpflichtet, hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten (amtlichen) Prüfungscommissär behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von dem Vorfalle in Kenntniß setzt. Der Commissär hat bei bedeutenderen Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der kompetenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber Alles vorzunehmen, was zur Sicherstellung des Beweismateriales nothwendig ist.

Vor dem Eintreffen der Untersuchungscommission und ohne deren Zustimmung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß selbe zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unfälle oder Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheinen.

§ 13. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) mit Geldstrafen bis zu Einhundert Gulden österr. Währung oder Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Diese Verurteilung tritt drei Monate nach der Kundmachung derselben in Wirksamkeit.

Schäffle m. p.

Uebertretungen in Bezug auf das Fahren und Reiten.

1. Wer den in Bezug auf das Fahren und Reiten auf Straßen und Wegen, in Städten oder an anderen Orten bestehenden Verordnungen oder Vorschriften zuwider handelt, ohne daß die Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze oder nach den besonderen Gesetzen über die Benützung der Straßen und Gewässer zu bestrafen ist.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Die hieher gehörigen Anordnungen (Gebote und Verbote) sind meist nur localer Natur, wie die Fahrordnungen der Städte, und sind großen Theils durch öffentlich aufgestellte Tafeln oder durch sonstige Anschläge ersichtlich gemacht. Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Die in Strafgesetzen enthaltenen und auf diesen Gegenstand bezüglichen polizeilichen Anordnungen, sowie alle die Beschaffenheit, Einrichtung und Bespannung der Frachtwägen betreffenden Vorschriften werden später zusammengestellt.

(Gerichtsübertretungen.) Das allgem. Strafgesetz erklärt als strafbar: in § 427 das schnelle und unbehutsame Fahren und Reiten in Städten und anderen stark bewohnten oder zahlreich besuchten Gegenden (hieher gehören auch die §§ 431 und 432 St. G.);

in § 429 die Bestellung eines von der Polizei nicht tauglich befundenen Knechtes zum Fahren von Seite eines Lohnkutschers und
in § 430 das Stehenlassen von bespannten Wägen oder von Pferden ohne Bespannung im Freien, wo sie durch Ausreifen oder sonst Schaden anrichten können.

Uebertretungen in Bezug auf die Vereisung der Fußwege.

1. Wer die in Folge ortspolizeilicher Vorschrift ihm obliegende Pflicht, die Fußwege bei entstehendem Glatteise mit Sand, Asche oder ähnlichen Gegenständen zu bestreuen, rechtzeitig zu erfüllen unterläßt oder gegen ein polizeiliches Verbot bei Eis bildender Kälte Flüssigkeiten auf die Fußwege ausgießt.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen (so weit nicht insbesondere geringere Strafe angedroht ist).

Gesetz: Auch diesbezüglich bestehen rein localpolizeiliche Vorschriften, welche den Hauseigenthümern meist insbesondere zugestellt werden.

Anmerkung. Werden hieburch körperliche Beschädigungen herbeigeführt, so sind die §§ 335 und 431 St. G. anzuwenden.

Gerichtsübertretungen.

Die große Zahl der noch übrigen, die Sicherheit des Körpers, der Gesundheit und des Lebens der Menschen betreffenden gesetzlichen Anordnungen gehören zum allgemeinen Strafgesetze, daher deren Uebertretungen nach den Normen des letzteren als Gerichtsübertretungen zu bestrafen sind. Der größeren Vollständigkeit wegen, und da sie ihrer Natur nach eigentlich Polizei-Uebertretungen sind und in ein Polizeistrafgesetzbuch werden aufgenommen werden, werden sie hier, soweit dieses nicht bereits im Vorstehenden geschehen ist, kurz zusammengestellt. So reihen sich den schon bisher erwähnten und bestimmten Polizei-Uebertretungen analogen Gerichtsübertretungen der §§ 335, 343, 344—356, 360, 373—375, 398 bis 408, 427, 429—432 und 459 des allgemeinen Strafgesetzes nachfolgende Gerichtsübertretungen an, als:

Nach § 336 a. St. G. (oder § 431):

- a) das unvorsichtige Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen:
- b) die Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten bei Wasserfahrten, insbesondere jener, welche in den Flusspolizei-Ordnungen enthalten sind. Solche Flussordnungen bestehen:

für die Donau vom 24. December 1827, Z. 30.425, 7. November 1857, Nr. 13 R. G. Bl., und 29. Jänner 1858, Nr. 21 R. G. Bl., und die Verordnungen der niederösterreichischen Statthalterei vom 1. Juni 1859 und 29. Jänner 1860, Nr. 1 und 2 R. G. Bl.

für die March vom 27. Jänner 1825,

für die Elbe vom 13. April 1844 und 29. April 1854, Nr. 128 R. G. Bl.,

für die Moldau vom 2. December 1841,

für die Flüsse Galiciens vom 6. November 1827,

für die Flüsse und Bäche im Gebiete von Triest, Küstenland, Görz und Gradiska vom 11. März 1820,

für die Flüsse in Oberösterreich und Salzburg, als: Donau, Traun, Salzach und Inn vom 12. Mai 1822,

für die Flüsse von Steiermark, als: Mur, Drau, San und Save vom 19. August 1801,

für den Bodensee die internationale Hafen- und Schifffahrtsordnung vom 22. September 1867, Nr. 19. R. G. Bl. von 1868,

für die Meeres-Schifffahrt die Ministerialverordnung vom 27. Februar 1863, Nr. 25, und 23. März 1864, Nr. 32 R. G. Bl.;

- c) die Nichteinhaltung der in Beziehung auf Dampfschiffe, Dampfmaschinen und Dampfkessel bestehenden Vorschriften. Hieher gehören die Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1855, Nr. 9 R. G. Bl., in Bezug auf die Dampfschifffahrt auf den Landseen, Strömen, Flüssen und binneuländischen Grängewässern; das Gesetz vom 7. Juli 1871 über die Erprobung der Dampfkessel, Nr. 112 R. G. Bl., und die Ministerialverordnung vom 7. Juli 1871, Nr. 113 R. G. Bl., betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen;
- d) die Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungsmitteln;
- e) die Nichtanbringung von Warnungszeichen bei Aufstellung von Fangeisen, Schlingen, Wolfsgruben und Selbstgeschossen (nach Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. December 1852, Nr. 473 R. G. Bl., dürfen derlei Geräthschaften in der Nähe von Häusern, Scheunen oder Ortschaften, oder anderen gangbaren Orten nicht errichtet werden);
- f) die Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explosirenden Stoffen (Schießbaumwolle), insbesondere auch die heimliche Verpackung von derlei Gegenständen bei Frachten der Postanstalten und Eisenbahnen (Darauf beziehen sich bezüglich der Zündhütchen das Hoffl.-Decr. vom 25. Mai 1828; bezüglich der Zündhölzchen das Hoffl.-Decr. vom 3. September 1846 und 4. Februar 1849, Nr. 30 R. G. Bl.; bezüglich der Feuerwerkskörper das Hoffl.-Decr. vom 8. April 1830; bezüglich der Schießbaumwolle und ähnlicher explosirender Stoffe die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1852, Nr. 47 R. G. Bl.; bezüglich des Schießpulvers und der Knallpräparate das Hoffl.-Decr. vom 28. December 1840, 17. September 1841 und das Patentrecht vom 4. September 1852, § 12, lit. h), Nr. 252 R. G. Bl., § 11 des Postvereins-Vertrages vom 3. September 1855, Nr. 77 R. G. Bl., und § 12 der Ministerialverordnung vom 16. November 1851, Nr. 1 R. G. Bl. von 1852; bezüglich der Mineralöle die Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. Bl., 27. Jänner 1866, Nr. 14 R. G. Bl., und 10. Februar 1868, Nr. 13 R. G. Bl.)^{*)};
- g) die Nichtbeobachtung der beim Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorschriften. Diese finden sich im Berggesetz vom 25. Mai 1854, Nr. 146 R. G. Bl., in der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1859, Nr. 25

^{*)} Eine ausführliche Darstellung dieses Gegenstandes findet sich Seite 8—14 des I. Jahrganges der „Oeffentlichen Sicherheit“.

R. G. Bl. u. f. w., und werden später im Zusammenhange dargestellt. Dierher gehört noch die Nichtbeachtung der Vorschriften des Hoffl.-Decr. vom 27. April 1845 über die Gas erzeugung, der Verordg. vom 5. April 1823 über die Erzeugung giftig haltiger Farben, des Hoffl.-Decr. vom 29. Juli 1784 über die Bearbeitung der Schotter- und Lehmgruben, der oberösterr. Verordnung vom 4. November 1851 über die Verwahrung der Hausläden, der Verordnung vom 27. Juli 1825 und 2. Mai 1836 über die Räumung von Canälen und Senkgruben, der Verordnung vom 11. Juni 1839 über das Graben von Brunnen, der Verordnung vom 16. November 1851, Nr. 1 R. G. Bl. von 1852, über den Betrieb von Eisenbahnen u. f. w.

Nach § 338 a. St. G. das verbotswidrige Baden in Flüssen und Teichen, sowie das verbotswidrige Betreten des Eises.

Nach § 339 a. St. G. die Verheimlichung der Niederkunft einer unversehrten Frauensperson und die Nichtvorzeigung eines todtgeborenen oder innerhalb 24 Stunden nach der Geburt verstorbenen Kindes derselben.

Nach den §§ 341 und 342 unvorsichtiges und schnelles Fahren und Reiten.

Nach § 361 a. St. G. ist aller Handel mit Gift, wozu nicht eine ausdrückliche obrigkeitliche Bewilligung erwirkt wurde, als Gerichtsübertretung strafbar. Einer solchen Uebertretung macht sich nach § 362 a. St. G. auch der Handelsmann schuldig, der zwar ein ordentliches Kaufgewölbe hat und alle für den befugten Giftverkauf bestehenden gesetzlichen Vorschriften beobachtet aber zum Giftverkauf keine behördliche Bewilligung hat, sowie nach § 363 ein zum Giftverkauf befugter Handelsmann, wenn er die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet. Hausirern, welche was immer für Gift, insbesondere wenn sie Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hütterich, Fischkörner (Kokelskörner), Quecksilber, Spießglanz oder Präparate aus Quecksilber, Spießglanz und Blei verkaufen, sind nach § 364 a. St. G. strafbar (Hausirer-Patent vom 4. September 1852, Nr. 252 R. G. Bl.).

Nach § 365 a. St. G. sind Apotheker und andere zum Gifthandel befugte Handelsleute strafbar, wenn sie was immer für Vorschriften unterlassen, die durch Verordnungen über den Giftverkauf vorgezeichnet sind. (So dürfen z. B. Apotheker nach dem Hoffl.-Decr. vom 5. Febr. 1835 ohne ärztliche Anordnung gar kein Gift verkaufen.)

Nach § 366 a. St. G. ist auch der zum Gifthandel befugte Handelsmann strafbar, wenn er Gift an Jemanden verabsolgt, der sich mit der vorgeschriebenen Bezugs-Bewilligung nicht ausweist.

Nach § 367 a. St. G. ist die Unterlassung der vorschriftmäßigen Führung des Vormerkbuchs über den Giftverkauf und nach § 368 die Nachlässigkeit in der vorschriftmäßigen Aufbewahrung und Absonderung des Giftes strafbar. Für die Materialwaarenhändler besteht hiefür die besondere Verordnung von 29. Juli 1797, § 7, und Apotheker haben nach dem

Hoff.-Decr. vom 31. December 1818 und 10. October 1847, Nr. 1091
 S. G. S. mehrere aufgeführte Giftstoffe unter Sperre zu halten.

Nach § 370 a. St. G. ist bei Gewerben, welche von Gift oder giftartigen Materialien Gebrauch machen, der Leiter des Geschäftes schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten und bei Versendungen die dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten und es ist die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften nach diesem Paragraph zu bestrafen. Bei der Versendung von Giftstoffen, insbesondere von Arsenikalien ist die Verordnung des Handels-Ministeriums vom 26. August 1871, Nr. 117 R. G. Bl. zu beobachten, welche lautet:

„Das nachstehende, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzte Regulativ für Giftstoff-Transporte auf Eisenbahnen wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß dasselbe mit 1. October 1871 in Wirksamkeit zu treten hat und daß die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849, R. G. Bl. Nr. 193, vorgeschriebene Verpackungsweise für Arsenik für den Verkehr im Inlande auch fernerhin, jedoch nur mit der Modification beibehalten werden kann, daß das Fäßchen mit der Bezeichnung „Gift“ versehen werde.

§ 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Krauschgelb, Aurspigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) werden nur dann zum Eisenbahn-Transporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem trockenem Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§ 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Delfarbe das Wort „Arsenik“ (Gift) angebracht sein.

§ 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze etc.), wozu insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalz und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Mafftrot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, respective Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden.

Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße etc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Drogenen zc. einbegriffen werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen."

Ältere Vorschriften darüber enthalten das Hofst.-Decr. vom 15. Mai 1841, Nr. 58 P. G. S., 20. Mai 1840, Nr. 68 und die Ministerial-Verordnung vom 26. März 1849, Nr. 193 R. G. Bl. Die Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, Nr. 54 R. G. Bl. enthält Vorschriften bezüglich der Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und des Verkaufes derselben. Diese Verordnung des Staats-, Handels-, Justiz- und Polizei-Ministeriums welche in § 8 ausdrücklich darauf hinweist, daß Uebertretungen derselben nach dem allgemeinen Strafgesetze und nur in soweit dieses nicht anwendbar erscheint nach der Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl zu bestrafen seien, lautet:

„§ 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genussartikeln aller Art (Esswaaren und Getränke), einschließlich der aus Trägant, Stärke und Zucker bereiteten Desssen und Figuren verboten.

§ 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhaltiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§ 3. Die Stoffe, deren Verwendung im § 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§ 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhaltige Farblösung getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhaltigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden.

§ 5. Die Verwendung arsenhaltiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten.

§ 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Ess- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§ 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Ablass der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

§ 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen“.

Nach § 371 a. St. G. ist auch jeder Handelsmann strafbar, der irgend eine sogenannte Materialwaare, deren Gattung vorher ganz unbekannt war, in Umlauf setzt, bevor sie von der Behörde geprüft worden ist. Welche Waaren als Materialwaaren zu betrachten sind, bezeichnet das Hoffl.-Decr vom 14. April 1827.

Die umfassendste Vorschrift der neueren Zeit über Gifthandel enthält das Hoffl.-Decr. vom 23. Juli 1829, Nr. 87 V. G. S., wodurch die den Gifthandel in Niederösterreich normirenden Vorschriften vom 29. Juli 1797, 1. Februar 1812 und 10 December 1803, dann die für Giftpflanzen bestehenden vom 22. Juli 1797, Z. 11992 und 2. October 1813 auch in anderen österreichischen Ländern kundgemacht wurden.

Die Verordnung vom 29. Juli 1797 enthält folgende Vorschriften:

Erstens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen und in dasselbe bei jedesmaligem Verkaufe oder bei Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer größeren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Abnehmers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung eines Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Namens und der beigefügten Menge des Giftes in dem Handlungsbuche, kein Gift verabsolgt werden, wenn auch dieselben, oder andere anläßliche und bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens, unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefahr zu besorgen sei, etwa zu unterlassen verlangten.

Zweitens. Weder diesen Professionisten und noch weniger anderen Käufern darf ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes Gift verabsolgt werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beigefügt sein, warum der Käufer die darin

anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Kaufmann und verwahrt sie bei seinem Handlungs- oder Einschreibbuche, damit sich die Obrigkeit bei einem durch Gift verurachten Unglücksfalle allezeit darin ansehen könne.

Drittens. Die mit Giftwaaren handelnden Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaaren-Handel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit den Kreis-Commissären, Kreis- und Stadtärzten die sich eingeschaffte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das verläßlichste ausweisen, damit man desto mehr gesichert sei, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr abgewendet werde.

Viertens. Ohne Beobachtung obstehender Vorsicht darf auch nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolgt werden.

Fünftens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Motten, Mäuse u. dgl. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes platterdings abzuschlagen, und sind sie auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

Sechstens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit einer Bescheinigung versehen sein oder nicht, nur im mindesten verdächtig scheinen, so liegt den Handelsleuten, bei sonst schwerer Verantwortung und Strafe ob, den Verdacht und die Umstände, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der gehörigen Obrigkeit unverweilt anzuzeigen.

Siebtens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht neben den anderen Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen oder vertrauter Personen guter Bewahrung aufzubehalten und die Aufsicht darüber weder ihren Weibern, noch gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrenen Jungen, bei schwerer Verantwortung zu überlassen.

Achtens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und anderen Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes und sonst zum nöthigen Gebrauche einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiermit die genaueste Bewahrung desselben allen Ernstes aufgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst wie die Handelsleute, welche bei dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur außer Acht lassen, haften müssen.

Neuntens. Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausirer und sogenannten Krantenträger, welche meistens verschiedene Giftdattungen bei sich haben, kein Unheil bei ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu besorgen sei, wird hiermit wiederholt befohlen, auf solche schädliche Leute ein obachtames Auge zu tragen, und selbige, nebst dem ihnen abzunehmenden Gift und genauer Beschreibung ihrer Waaren, bei dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohlverwahrlich anzuhalten, und hierüber den Bericht, mit Beilegung ihrer Aussagen, wie wegen aller landtschädlichen Leute an die Behörde zu erstatten.

Die Verordnung an den Wiener Magistrat vom 10. December 1803 wurde mit Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 1. Februar 1812 für das Land publicirt. Die wichtigsten hieher gehörigen Bestimmungen derselben sind:

„Zweitens. Zu den eigentlichen Giften gehören: weißer Arsenik (Arsenicum album), rother Arsenik (Arsenicum rubrum), gelber Arsenik oder Königsgelb (Arsenicum citrinum), Spermant (Auripigmentum), Kobolt oder Fliegenstein (Coboltum), ägender Quecksilber-Sublimat (Mercurius sublimatus corrosivus) weißer Quecksilber-Präcipitat (Mercurius praecipitatus albus), rother Quecksilber-Präcipitat (Mercurius ruber praecipitatus), Spießglanz-Butter (Butyrum Antimonii), Spießglanzkönig (Regulus antimonii), Spießglanzglas (Vitrum antimonii) und Coliquinten.

Viertens. Haben die Materialisten diese Giftwaaren mit genauer Beobachtung der unter dem 29. Juli 1797 bekannt gemachten Vorschriften und zwar ganz abgesondert von den übrigen Waaren, im Keller oder Magazin sowohl als in dem Verschleißgewölbe, in Schachteln, Schubläden und Gläsern, die mit den bekanntesten Namen der Gifte bezeichnet sind, aufzubewahren und mittelst einer besonderen Thüre zu verschließen, worauf deutlich das Wort Giftwaaren geschrieben steht; den Schlüssel zu dieser Thüre soll Niemand anderer als der Eigenthümer oder der verläßlichste Handlungsdienere in Händen haben.

Fünftens. In Betreff der Giftwaaren ist von den Materialisten ein eigenes, nur für diese Gattung gewidmetes Verschleißbuch zu führen und in demselben deutlich und genau aufzuzeichnen: a) an welchem Tage, b) woher, c) welche Gattung, d) wie viel er an Giftwaaren empfangen habe, dann e) an wen, f) unter welchem Datum, g) welche Gattung, h) wie viel und i) zu welchem Endzwecke hiervon verkauft, oder sonst verbraucht worden sei. Außer diesen soll noch k) eine eigene Rubrik dazu bestimmt werden, um darin anzumerken, an welchem Tage, und wie viel aus dem

Magazine oder Keller in das Handgewölb zum kleinen Verkauf übertragen worden sei.

Sechstens. Sind bei dem Verkauf von Giftwaaren ebenfalls die am 29. Juli 1797 bekannt gemachten Vorschriften genau zu befolgen. Hiernach hat zwar der Kaufmann den ihm bekannten Apothekern, Handwerkern und Künstlern die Giftwaaren gegen einen von denselben eigenhändig unterfertigten Anweiszettel zu verabsolgen, doch aber, falls der Abnehmer die Giftwaaren nicht selbst persönlich abholt, dieselben nur einer demselben angehörigen und von ihm mit einer Anweisung versehenen bekannten Person, und zwar versiegelt zu übergeben, unbekanntem Personen aber darf ohne grundgerichtliche Zeugnisse gar nichts verabsolgt werden.

Achtens. Hat die k. k. Polizei-Ober-Direction vom Empfang dieser Verordnung an binnen sechs Wochen und künftig alle Jahre, so wie bisher mit Beiziehung des Sanitäts-Magisters die Materialisten genau zu untersuchen und nachzusehen, ob die obigen Vorschriften genau beobachtet werden, und sohin über den erhobenen Befund die Anzeige hieher zu machen, welche zuverlässig bis Ende April jedes Jahres gewärtiget wird.

Neuntens. Da hiernächst noch mehrere solche Waaren giftige Eigenschaften haben, die dennoch zur Bequemlichkeit des Publicums auch von Specereihändlern und Materialisten in Vorstädten geführt werden können, so werden dieselben mit dem Bedenken hiermit angezeigt, daß sie von allen Gift- und Arznei-Waaren ganz abge sondert aufbewahrt, und die diesfälligen Gefäße ebenfalls mit deutlicher Aufschrift bezeichnet werden sollen; diese Giftwaaren sind folgende: Vitriolöl, Scheidewasser, Bleiweiß, Bleikalk, Bleizucker, Grünspan, weißer Vitriol, roher Spießglanz, Spießglangzeber, Silberglätte, Pottasche, Zinnober, Mennig, Euphorbium, Gummitgut, Salsapilla, Mechoakanna, Ignaz-Bohnen und Scammonium.

Eilftens. Weder ein Materialist, noch ein Specereihändler, noch irgend ein Anderer als ein Apotheker, darf solche Arzneien, die der Apotheker selbst verfertigen muß, und die bloß zum ärztlichen Gebrauche verwendet werden, führen und verkaufen, hierunter sind alle Extracte von Kräutern, der Brechweinstein, versüßtes Quecksilber, Spießglangbutter, Höllestein, Aegstein, Sulphur auratum, die Tincturen, Geister u. begriffen. Ebensonenig dürfen Materialisten oder Specerei-Händler solche Kräuter weder einzeln, noch zusammen gesetzt verkaufen, welche auf inländischem Böden wachsen, und bloß als Arznei gebraucht werden. Auf die genaue Befolgung dessen wird bei den jährlichen Untersuchungen sorgsamst zu wachen, dann das allenfalls Vorgefundene sogleich zu confisciren, und die Schuldigen dieser Landesstelle anzuzeigen sein.

Zwölftens. Die Fabrikanten chemisch-pharmaceutischer Producte müssen künftig bei Erlangung ihrer Befugnisse genau den chemischen Proceß, nach welchem sie jeden Artikel zu jeder Zeit zu verfertigen sich erklären, der niederösterreichischen Landesregierung vorlegen, und sind überhaupt jene Fabrikanten, welche Apotheker-Waaren verfertigen, einer von den Bezirksärzten ebenfalls vorzunehmenden jährlichen Untersuchung zu unterziehen; hiernächst ist ihnen verboten, den Brechweinstein, das versüßte Quecksilber, den Höllenstein und den Aetzstein, wenn sie auch die Erlaubniß dieselben zu erzeugen erhalten haben sollten, an Jemand im Lande zu verkaufen, sondern es wird ihnen bloß erlaubt, dieselben außer Landes abzusetzen.

Dreizehntens. Giftkräuter zu führen, ist bloß den sieben Dürckräutlern und dem Kräuterhändler Gög erlaubt. Diese Giftkräuter sind durch die Verordnung vom 22. Juli 1797 bekannt gemacht worden, und es ist dem Sanitäts-Magister unbenommen, das diesfällige Verzeichniß nach seinem Ermessen zu erweitern.

Außer diesen sieben bürgerlichen Dürckräutlern wird der Verkauf der Giftwaaren weder den übrigen Kräuterhändlern, noch den Höckerweibern und Fragnern, noch sonst Jemanden, nur die Apotheker ausgenommen, ferner mehr gestattet. Und wo immer solches gefunden würde, so ist es sogleich wegzunehmen, und der Verkäufer zu bestrafen.)

Vierzehntens. Diese Giftkräuter müssen nach den, unter dem 20. Juni 1801 von hier aus bekannt gemachten Vorsichten und Vorschriften aufbewahrt und verkauft werden, mithin sind dieselben niemals in den Läden und Handgewölben, sondern allein in dem Magazine, abge sondert von allen übrigen Kräutern, und wohl verwahrt aufzubehalten. Der Kräutler muß über den Einkauf und den Verschleiß dieser Giftkräuter ein eigenes Vormerkbuch führen, worin auf der einen Seite die Gattungen und die Menge der angeschafften Giftkräuter bemerkt, auf der anderen Seite aber der Name des Abnehmers, die Gattung und Menge des von demselben gekauften Giftkrautes genau eingetragen werden muß. Auch darf er ein solches Kraut nur bekannter Personen, an unbekante aber nur gegen Beibringung eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines abgeben.“

Mit der Verordnung an den Wiener Magistrat vom 22. Juli 1797 Nr. 11.992 wurden jene Pflanzen bezeichuet, deren freier Verkauf verboten und nur den ordentlichen Apotheken und den Hausapotheken der Landwundärzte und auch diesen nur unter besonderen Vorsichten gestattet ist. Diese Pflanzen sind: Haselwurzeltkraut, rother Fingerhut, Brennkraut, Bilfenkraut, Sebenbaum, Wolfsmilch, wilder Lattich, Atonwurzel, Eisenhütel,

Rüchenschelle, Gottesgnad, Nachtschatten, Eichenchwamm, Haselwurzel, weiße und schwarze Nießwurzel, Zaunrübe.

Mit dem an die niederöstr. Kreisämter erlassenen Decrete vom 2. October 1813, Z. 28513 wurde das Verzeichniß derjenigen Pflanzen veröffentlicht, welche die befugten Dürckräutler nur unter den mit der Verordnung vom 22. Juli 1797, Z. 11.992 festgesetzten Modalitäten, verkaufen, nicht aber im gewöhnlichen Handverkaufe verabsolgen dürfen:

„Mohnsaamentkapseln (*Capsulae Papaver. Somnifer*), schwarzer Nachtschatten (*Solanum nigrum*), Bitterjüßstengel (*Caulis dulcamarae*), Stechapfel (*Datura Stramonium*), schwarzes Bilsenfraut (*Hyosciamus niger*), weißes Bilsenfraut (*Hyosciamus albus*), Tollkorn (*Lolium temulentum*), Ervenartige Linjen (*Erxum ervilia*), unechter Hänsefuß (*Chenopodium hybridum*), wilder Lattich (*Lactuca scariola*), giftiger Lattich (*Lactuca virosa*), Kirschlorbeerblätter (*Prunus laurocerasus*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Tollkirche (*Atropa Belladonna*), rother Fingerhut (*Digitalis purpurea*), wilder Rälberkropf (*Chaerophillum sylvestre*), heraufschender Rälberkropf (*Chaerophillum tremulentum*), Gleise (*Aethusa Cynapium*), breitblättriger Wassermerk (*Sium latifolium*), schmalblättriger Wassermerk (*Sium Angustifolium*), Wasserschierling (*Cicuta virosa*), gefleckter Schierling (*Conium maculatum et Conium croaticum*), wilder Rosmarin (*Ledum palustre*), beständiges Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Zaunrübe (*Bryonia alba*), rothbeerrige Zaunrübe (*Bryonia dioica*), Zeitlosen (*Colchicum autumnale*), Bleiwurz, Zahnwurz (*Plumbago europaea*), Hundswürger (*Cynanchum erectum*), Schweinsbrot (*Cyclamen europaeum*), Wassernebelkraut (*Hydrocodyle vulgaris*), Nebendolde röhrichte (*Oenanthe fistulosa*), Nebendolde safrangelbe (*Oenanthe crocata*), gemeines Froschkraut (*Alisma Plantago*), gemeine Waldbrebe (*Clematis vitalba*), scharfe Waldbrebe, Brennkraut (*Clematis flaminula*), gerade Waldbrebe (*Clematis erecta*), blaue Waldbrebe (*Clematis integrifolia*), Wolfskraut, gemeiner Osterluzei (*Aristolochia Clematis*), gemeine Rükchenschelle (*Anemone Pulsatilla*), schwärzliche Rükchenschelle (*Anemone pratensis*), Wald-Anemone (*Anemone nemorosa*), schwarze Nießwurzel (*Helleborus niger*), grüne Nießwurzel (*Helleborus viridis*), stinkende Nießwurzel (*Helleborus foetidus*), weiße Nießwurzel (*Veratrum album*), Dotterblume (*Caltha palustris*), Sturmhut (*Aconitum*) sammt allen Gattungen desselben; gemeiner Kellerhals (*Daphne Mezereum*), Seidelbast (*Daphne Thymelaea*), immergrüner Kellerhals (*Daphne Laureola*), gemeine Aronswurzel (*Arum maculatum*), Wolfsmilch (*Euphorbium*), sammt allen Gattungen derselben, Hahnenfuß (*Ranunculus*), sammt allen Gattungen desselben; Ackerrettig (*Raphanus Raphanistrum*), Gottesgnadenkraut (*Gratiola*), Haselwurz (*Asarum europaeum*); die Rinde und Sprossen des Hollunders (*Cortex inte-*

rior et turiones sambuci), Wolverley (Arnica), Sebenbaum (Sabina), Wasserfenchel (Phellandrium aquaticum), schwarze Christmurz (Veratrum nigrum).“

Endlich hat dieselbe Verordnung alle giftigen Präparate und Materialien in vier Classen oder Kategorien getheilt, und für jede derselben; die besonderen Bestimmungen angegeben, unter welchen sie von den besonders dazu befugten Handelsleuten und von den Apothekern geführt und verkauft werden dürfen. Diese Verordnung erfuhr durch das Hoff.-Decr. vom 24. December 1839, Z. 1834 einige Aenderungen, so daß nun folgende vier Kategorien bestehen:

I. Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkauf befugten Handelsleuten oder den zu ihrer Bereitung befugten chemischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden gesetzlichen Vorschriften verkauft werden dürfen:

1. Arsenik als Metall, seine Oxyden und Säuren, sowie die daraus entstehenden Salze und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben, von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden oder unter einem andern Namen vorkommen, als: a) Weißer Arsenik, b) Arsenikglas, c) Arsenikblumen, d) Giftmehl, e) Hüttenrauch, f) Arsenige Säure, g) Arseniksäure, h) Firtirter Arsenik, i) Arseniksaures Kali, k) Arseniksaures Natron, l) Arseniksaures Ammoniak, m) Arseniksaures Kalk, n) Pharmakolith (Giftstein), o) Arseniksaures Kupfer, p) Scheelsches Grün, q) Wittsgrün, r) Wiener Grün und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt, s) Dingler's Reservage, t) Schwefel-Arsenik, u) Operment, v) Rauschgels, w) Sandarat, x) Realgar, y) Rothter Arsenik, z) Rubin-Arsenik. 2. Quecksilberchlorid oder äzendes salzsaures Quecksilber: a) Aep-Sublimat oder äzendes Quecksilber, b) Salzsaures Quecksilberoxyd. 3. Rothes Quecksilberoxyd (Mercurius praecip. ruber). 4. Salpetersaures Quecksilber. 5. Mineralischer Turbit. 6. Antimon-Chlorid, Spießglanzbutter. 7. Phosphor. 8. Salzsaures Goldoxyd mit oder ohne Natron. 9. Knallgold u. dgl. 10. a Höllestein. 11. Spießglanzsafran. 12. weißer Präcipitat (Mercurius praecip. albus). 13. Ammoniakhaltiges schwefelsaures Kupfer. 14. Künstlicher Vitriol. 15. Hydrojodsaures Kali und alle übrigen Sodpräparate, mit Ausnahme des Sodjnnobers. 16. Blausäure. 17. Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele: a) von Kirschlorbeer, b) von bittern Mandeln, c) von Pfirsichkernen und Pfirsichblättern,

d) von Kirschkernen u. dgl. 18. Giftige Alkaloiden, als: a) Morphin, b) Strychnin, c) Veratrin, d) Pikrotorin, e) Hyoszyamin, f) Ementin u. s. w. und die daraus bereiteten Salze. 19. Leichenschwamm. 20. Kofelkörner, Fischkörner

II. Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließlich nur zum Arzneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Kaufleute und Apotheker, aber an keine andere Partei verkauft werden dürfen:

A. Giftige inländische Pflanzen (diese sind nach der Regierungs-Verordnung vom 2. October 1813, §. 28.513, den Dürkräutlern zum gewöhnlichen Handverkaufe nicht gestattet), nämlich: 1. Mohnsamenkapsel, 2. Schwarzer Nachtschatten, 3. Bitterkühstengel, 4. Stechapfel, 5. Schwarzes Bilsenkraut, 6. Weißes Bilsenkraut, 7. Tollkraut, 8. Erven, 9. Unechter Gänsfuß, 10. Wilder Lattich, 11. Giftiger Lattich, 12. Kirschlorbeerblätter, 13. Einber, 14. Tollkirsche, 15. Rother Fingerhut, 16. Wilder Kälberkopf, 17. Verauschender Kälberkopf, 18. Gleitze, 19. Breitblättriger Wassermerk, 20. Schmalblättriger Wassermerk, 21. Wasserstierling, 22. Gelflechter Schierling, 23. Wilder Rosmarin, 24. Ausdauerndes Dinkelkraut, 25. Zaurrübe, 26. Rothbeerige Zaurrübe, 27. Zettloie, 28. Bleiwurz, Zahnwurz, 29. Hundewurzen, 30. Schweinsbrut, 31. Wassernabelkraut, 32. Safran, gelbe Rebendolde, 33. Gemeines Froschkraut, 34. Gemeine Waldrebe, 35. Blaue Waldrebe, 36. Scharfe Waldrebe, Brennkraut, 37. Gerade Waldrebe, 38. Wolfskraut, gemeiner Osterluzei, 39. Gemeine Küchenschelle, 40. Schwärzliche Küchenschelle, 41. Wald-Anemone, 42. Schwarze Nießwurzel, 43. Stinkende Nießwurzel, 44. Grüne Nießwurzel, 45. Weiße Nießwurzel, 46. Dotterblume, 47. Sturmhut, 48. Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, 49. Italienischer Seidelbast, 50. Immergrüner Kellerhals, 51. Gemeine Zehrwurz, 52. Wolfsmilch, 53. Hahnenfuß, 54. Akerrettig, 55. Gottesgnadenkraut, 56. Haselwurz, 57. Die Rinde und Sprossen des Hollunders, 58. Wolfserlei, 59. Sebenbaum, 60. Wasserfenchel, 61. Schwarze Christwurz, 62. Großes Schellkraut, 63. Wurzeln und Blätter des Giftsumach, 64. Eichenblättriger Giftsumach, 65. Wunderbaumkörner, 66. Meerzwiebel, 67. Mutterkorn.

B. Giftige ausländische Pflanzen: 1. Brechwurzel, 2. Arähenaugen, 3. Ignatiuskohne, 4. Coloquintenfrucht, 5. Salappawurzel und Harz, 6. Croton Tiglium und Del, 7. Aloe aller Sorten, 8. Euphorbitumharz, 9. Scammoniumharz, 10. Geoffrenrinde, 11. Sabadillensamen, 12. Käufesamen, 13. Sibirische Schneerose, 14. Spizelna, 15. Rohnsaft

C Aus dem Thierreiche: Kautariden, spanische Fliegen.

III. Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließlich den Apothekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Thieren oder zu anderm Mißbrauch haben, die Kaufleute gar nicht führen und daher auch an Niemand verkaufen dürfen:

1. Arsenik-Erze, als: a) Scherbenkobalt, b) Fliegenstein, c) Fliegen- gift, d) Mückengift u. s. w., wobei noch zu bemerken ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung Kobalt und Kobalt-Erz nicht fal- scher Scherbenkobalt oder Arsenik-Erz verkauft werde, 2. Angustura-Rinde, die echte und falsche.

IV. Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der Kategorie Nr. I erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei selben zu beob- achten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Per- sonen statfinde, bei deren Aufbewahrung sie ferner eine besondere Auf- merksamkeit verwenden müssen, um Verwechslungen und Vermischungen mit anderen Waaren zu vermeiden.

1. Rauchende Salpetersäure, 2. Scheidewasser, 3. Concentrirte Salpe- tersäure, 4. Concentrirte Schwefelsäure, Bitriolöl, 5. Concentrirte Salzsäure, 6. Sauerleesäure, Keesäure, Zuckersäure, Oxalsäure, 7. Aetzstein, 8. Blei- glätte, 9. Mennig, 10. Bleiweiß, 11. Bleizucker, 12. Bleigelb, 13. Cassel- lergelb, 14. Englischgelb, 15. Neapelgelb, 16. Chromgelb, 17. Schwefel- saures Kupfer oder Kupferbitriol, 18. Französischer Grünspan, 19. Destil- lirter oder krystallisirter Grünspan, 20. Zinkbitriol oder weißer Gallzien- stein, 21. Wismuthweiß, 22. Salzsaures Zinn in allen Formen, 23. Iod, 24. Iodjumboer, 25. Gummigutt, 26. Zinkoxyd, 27. Brechweinstein, 28. Mineralischer Kermes, 29. Goldschwefel, 30. Hydrojodinsäures Kali.

Noch sei folgender, auf den Handel mit Gift und Giftstoffen be- züglicher Verordnungen erwähnt:

Mit Erlass des Staatsministeriums vom 16 Mai 1863, Z. 7317 wurde die Aetzlaug (Augen-Essenz) mit einem höheren specifischen Gewichte als 1.02 in die erste Kategorie der Giftkörper eingereiht.

Mit Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1847, Nr. 99 P. G. C. wurde auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 7. October 1847, zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphthen) Folgendes verordnet:

„1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten, in so ferne diese Aetherarten oder Naphten in Künsten und Gewerben vielfältig zu technischen Zwecken verwendet werden, werden für wirklich betäubende Gifte erklärt und sind in der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. Jänner 1839 bekannt gegebenen Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate der 1. Kategorie der Giftstoffe einzureihen, auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorrichtungen gebunden.

2. Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren; ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen, die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschlusse des freien Handverkaufes, auf die schriftliche Ordination der zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittelst des Einathmens ausschließlich nur allein zu medicinischen, chirurgischen, thierärztlichen und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, wundärztliche oder thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber bei schwerer Strafe zu verbieten und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei jugendlichen Individuen zu gebrauchen

4. Alles, keinen Heilzweck bezielende und nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte, strenge untersagt.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorbehalten, daß sie solche an niemand andern, als an ihnen wohlbekannte Aerzte und Wundärzte zu verabsorgen und darüber eine Vormerkung zu führen haben

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der diesfälligen Einathmungs-Apparate und die Schaustellung derselben in Auslagkästen nicht zu dulden.

7. Ist die Uebertretung dieser Vorschriften, in so ferne diesfalls nicht schon im Strafgesetze vorgesehen ist, mit angemessenen Geld- und Arreststrafen zu belegen“.

Mit Decreten der niederösterreich. Regierung vom 7. October 1856 und 16. December 1852 wurden bezüglich der Fabrication von Zündhölzchen umfassende Vorsichtsmaßregeln vorgezeichnet.

Mit Hoff.-Decret vom 16. October 1845, Nr. 132 P. G. S. wurde vor den mit (giftigen) Mineralstoffen gefärbten Papieren gewarnt, damit sie nicht mit Genußmitteln in Berührung kommen und in die Hände unwissender Personen oder Kinder gelangen.

Mit Hoff.-Decret vom 11. April 1844, Nr. 48 P. G. S. wurde den Landesstellen aufgetragen, die im Handel vorkommenden Rappern einer genauen chemischen Untersuchung zu unterziehen und die kupferhaltig befundenen sogleich vertilgen zu lassen.

Mit Hoff.-Decret vom 12. Juni 1842, Nr. 74 P. G. S. wurde die Erzeugung, Einfuhr und der Verkauf des Haarfärbungsmittels „Selenité“ aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten verboten.

Das Hoff.-Decret vom 31. October 1831, Nr. 71 P. G. S. verbietet die Erzeugung, Einfuhr und den Verkauf des grünlich schillernden Eis- und Kinderspielerzei-Geschirres.

Mit Hoff.-Decret vom 11. October 1827, Nr. 111 P. G. S. wurde es bei Confiscation verboten, jene Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Blei, Zink oder anderen giftige Metallpräparate enthaltenden Mineralfarben zu überstreichen, oder Stoffe mit einer Stärke zu steifen, welcher solche Mineralfarben beigemischt sind.

Mit Hoff.-Decret vom 27. Mai 1791, Nr. 74 P. G. S. wurde bekannt gemacht, Se. Majestät verordnen, daß nicht bloß der unbefugte Verkäufer von Gift, sondern auch derjenige, der von Unbefugten Gift einkauft, nach dem allgemeinen Straf-Gesetze bestraft werden soll. (Hiebei wurde sich auf das Patent vom 15. September 1752 bezogen.

Anderer Gerichtsübertretungen in Bezug auf die Sicherheit des Körpers, der Gesundheit und des Lebens macht sich schuldig:

Nach § 372 St. G. wer eine verbotene oder sonst durch ihre Beschaffenheit verdächtige Waffe verfertigt, oder wenn ihm eine solche Waffe zur Ausbesserung gebracht wird, dieselbe nicht anhält, und der Obrigkeit nicht anzeigt.

Nach § 376 St. G. Wer in der Führung der Aufsicht über Kinder und andere Personen, die sich nicht selbst gegen Gefahren schützen können, sorglos ist; nach § 377 dieselben Personen, wenn sie bei Kindern den Abjud von Mohnköpfen anwenden; und nach § 378, wenn sie Kinder an gefährlichen Orten sich selbst überlassen.

Nach § 379 St. G. jede mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftete Frauenperson, wenn sie mit Verschweigung dieses Umstandes als Amme in Dienst tritt.

Nach den §§ 380—385 St. G., wer bei einem Bau die Warnungszeichen nicht ausgestellt, oder von einem zu besorgenden Einsturz die rechtzeitige Anzeige unterläßt, oder das Einstürzen eines Baugerüstes verschuldet.

Nach § 386 St. G., wer neugebaute Häuser oder Gewölbe zu früh (vor obrigkeitlicher Beschau und Erlaubniß) bezieht.

Nach § 387 St. G., wer die Anzeige, eines mit der Wuth behafteten Thieres unterläßt. (Die Merkmale der Hundswuth sind in der Minist.-Verordnung vom 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl. angegeben).

Nach den §§ 388—390 St. G. wer wilde oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß hält, oder ein mit obrigkeitlicher Erlaubniß gehaltenes wildes Thier nicht sicher verwahrt.

Nach den §§ 391 und 392 St. G., wer ein Hausthier mit bössartiger Beschaffenheit nicht so verwahrt, daß Niemand beschädiget werde, oder sie gar heßt oder reizt. (Nach der Minist.-Verordnung vom 26. Mai 1854, Nr. 132 R. G. Bl. sind bissige und zornige Hunde an Ketten zu legen).

Nach § 393 St. G. wer in einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, eine Handlung unternimmt, welche nach ihrer natürlichen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann. (Die Pestvorschriften sind im Patente vom 21. Mai 1805, Nr. 731 S. G. S., in der Minist.-Verordnung vom 10. November 1853, Nr. 240 R. G. Bl. und bezüglich der Einschleppung der Pest oder des gelben Fiebers zur See im allgemeinen Reglement für die See-Sanitätsverwaltung vom 13. December 1851, Nr. 41 R. G. Bl. von 1852 enthalten)

Nach den §§ 394—397 St. G., wer von den Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen etwas der Gesundheitsbeschau verhehlt oder die Anordnungen der letzteren wegen Reinigung oder Vertilgung nicht befolgt.

Nach § 398 St. G., wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräude dient, todtes Vieh oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget und ungesund werden kann.

Nach § 401 St. G., wer einen Anderen vorsätzlich oder bei einem Raufhandel körperlich beschädiget, so daß wenigstens sichtbare Merkmale oder Folgen davon eingetreten sind

Nach den §§ 413—421 St. G. sind die Mißhandlungen der Eltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Mündel, eines Ehegatten gegen den anderen, der Lehrer gegen ihre Schüler und Zöglinge, und der Gefindehälter und Lehrherren gegen ihre Dienstboten und Lehrlinge strafbar.

Nach den §§ 422—425 St. G., wer an einem öffentlichen Plage, auf der Straße oder vor einem Hause oder Gewölbe zur Nachtzeit was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz oder anderen Baumaterialien, Waaren, Käffer, Verschläge oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, liegen oder stehen läßt oder bei eingetretener Nothwendigkeit des Stehen- oder Liegenlassens nicht der Sicherheitsbehörde hievon Anzeige macht und Laternen zur Warnung aufstellt.

Nach § 426 St. G. wer an Straßen, vor Fenstern, Erken oder sonst in seiner Wohnung etwas stellt oder hängt, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben, oder wer aus dem Fenster, von Erkern oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädigt werden können.

Nach den §§ 432 und 433 St. G. jeder, der bei dem Betriebe von Eisenbahnen (diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden) oder bei den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen und Geräthschaften, oder von Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Wasserwerken, Brücken, Vorrichtungen in Bergwerken oder bei Staatstelegraphen angestellt ist und in seinem Dienste etwas thut oder unterläßt, dessen Gefährlichkeit jedermann leicht erkennbar ist, oder doch ihm nach seiner Stellung bekannt sein sollte oder wider eine im Interesse der Sicherheit erlassene Anordnung verstößt. Insbesondere ist in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb nach § 433 strafbar:

- a) die Eröffnung der Bahn vor erhaltener Bewilligung oder vor Erfüllung der dazu vorgeschriebenen Bedingungen;
- b) die vernachlässigte Aufstellung oder Erhaltung der zur Verhütung von Schaden vorgeschriebenen Einfriedungen, Absperrschranken, Verbotstafeln und anderen Schutzmittel und Warnungszeichen;
- c) die Bestellung von Subalternen, welche die durch die Dienstvorschriften geforderte Befähigung nicht nachgewiesen haben, oder welche von der Verrichtung, zu der sie bestimmt sind, durch die Staatsverwaltung für ausgeschlossen erklärt werden;
- d) die Vernahme einer Fahrt oder die Gestattung derselben bei schädlichem, eine Gefahr drohenden Zustande der Bahn, oder mit Vo-

comotiven, Wägen oder anderen Betriebsmitteln von solcher Beschaffenheit

Endlich bestehen noch viele, größtentheils provinzielle Anordnungen zum Zwecke der körperlichen Sicherheit, wovon die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit meist jedermann erkennbar ist und die nur durch die Erfahrung von der Sorglosigkeit so vieler Menschen veranlaßt wurden, so daß die Strafbarkeit der Handlung oder Unterlassung auch dann anerkannt werden müßte, wenn keine solche Verordnung erlassen worden wäre. Das gilt z. B. von der Anordnung, daß die Kellereingänge zu verwahren, die Brunnen mit einer (3' hohen) Verkleidung zu umgeben, die über Flüsse, Bäche und Höhlen führenden Brücken und Stege mit festem Geländer zu versehen sind u. s. w.

Allgemeine Unterscheidung zwischen Gerichts- und Polizei- Übertretungen.

Viele der vorstehend citirten Gesetze und Verordnungen enthalten die Bestimmung, daß die Übertretungen derselben nur in soweit als Polizei-übertretungen zu bestrafen sind, als nicht das allgemeine Strafgesetz darauf anwendbar erscheint. Das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 ist aber nach den §§ 335 bis 337 und 431 auf jede Handlung und Unterlassung anwendbar, von welcher der Handelnde (oder Unterlassende) schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei. Entstand aus einer solchen gefährlichen Handlung oder Unterlassung der Tod oder doch eine schwere körperliche Beschädigung eines Menschen, so tritt die höhere Strafbarkeit nach den §§ 335—337 ein, außerdem aber, wenn nur eine leichte Verletzung, oder auch gar keine Beschädigung eintrat, ist die geringere Strafe des § 431 (Geldstrafe von 5—500 fl. oder Arrest von 3 Tagen bis zu 3 Monaten) anzuwenden. In Fällen nun, in welchen kein wirklicher Nachtheil eintrat ist die Frage, ob die Handlung oder Unterlassung als Gerichtsübertretung nach § 431 a. St. G. oder als Polizeiübertretung mit der in den speciellen Gesetzen oder Verordnungen insbesondere, oder in der Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 N. G. Bl. allgemein angedrohten Polizeistrafe zu ahnden sei, oft eine schwierige und in der Praxis entscheidet hierüber nicht selten bloß der Umstand, ob die Anzeige

bei der Gerichts- oder bei der politischen Behörde gemacht wurde. Indes lassen sich doch hiefür folgende Grundsätze aufstellen:

1. Im Zweifel ist eine Uebertretung dieser Art als Polizei- und nicht als Gerichts-Uebertretung zu behandeln, da Polizei-Uebertretungen milder strafbar sind und stets die Anwendbarkeit des härteren Gesetzes streng nachzuweisen ist.

2. Wenn eine Handlung oder Unterlassung durch Gesetz oder Verordnung nur als nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbar bezeichnet wird, kann sie auch nur als Gerichts-Uebertretung bestraft werden.

3. Wo das Gesetz oder die Verordnung sagt, es sei eine Handlung oder Unterlassung mit den politischen Strafen (als Polizei-Uebertretung) nur dann strafbar, wenn das allgemeine Strafgesetz nicht anwendbar erscheint, dort kann eine Gerichts-Uebertretung nur dann angenommen werden, wenn sie, obgleich noch kein Nachtheil für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit eines Menschen eingetreten ist, doch entweder eine wirkliche Gefahr dafür bereits herbeigeführt hat, oder unmittelbar herbeizuführen geeignet war und der Schuldige diese Eignung hiezu nach den natürlichen und jedermann kenntbaren Verhältnissen, oder mit Rücksicht auf seinen Stand, sein Geschäft oder andere besondere Verhältnisse erkennen konnte oder nach den für ihn bestehenden Vorschriften hätte kennen sollen.

In allen anderen Fällen ist die Uebertretung nur als Polizei-Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen.

Anmerkung. Die vielfachen Zweifel, welche diesfalls bestehen, lassen es nur um so wünschenswerther erscheinen, daß die Strafgerichtsbarkeit über Polizei-Uebertretungen denselben Organen übertragen werde, welchen die der Gerichts-Uebertretungen zusteht.

Titel VII.

Polizeiübertretungen in Bezug auf das Eigenthum.

Unbefugter Gebrauch fremden Eigenthums.

1. Wer eine fremde Sache, die er nicht für die seinige hält, wissentlich unbefugt und wider ein besonderes polizeiliches Verbot gebraucht.

Strafe: Geldstrafe von 1–100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen, wenn nicht mit dem Verbote ausdrücklich für den Fall der Uebertretung eine geringere Strafe angedroht wurde.

Gesetz: Die §§ 1, 7 und 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

(Gebrauchsdiebstahl und Verbotarecht.) Die österreichischen Gesetze kennen den Gebrauchsdiebstahl nicht. Die Folge davon ist eine starke Vermehrung der Besitzstörungsproceße, welche zwar nach einem besondern, summarischen und beschleunigten Civilverfahren geführt werden, aber den Parteien dennoch oft bedeutende Kosten verursachen und bis zur endgiltigen Entscheidung nicht selten über ein Jahr dauern. Die Frage jedoch, ob nicht wider die wesentlich unberechtigten Benützung einer fremden Sache, welche den Eigenthümer der letzteren oft mit großem Nachtheile bedroht und stets ein arger Eingriff in die Rechtssphäre desselben ist, da nach § 354 a. b. G. B. das Eigenthumsrecht „die Befugniß des Eigenthümers ist, mit der Substanz und den Nützlichkeiten einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden Andern davon auszuschließen“, während der Gebrauchsdieb den Eigenthümer wenigstens zeitweise davon ausschließt, ein polizeiliches Verbot durch besondern Auftrag erlassen werden dürfe, scheint mit Rücksicht auf die allgemeine polizeiliche Amtsgewalt zur Wahrung der Rechtssicherheit und auf Grund der citirten Gesetzesstellen unter jenen Beschränkungen befaßt werden zu müssen, welche in der vorstehenden Bestimmung dieses Delictes angeführt sind und letzteres gegen das bloße Civilunrecht, dem nur mit dem Civilverfahren begegnet werden kann, abgrenzt.

(Wissenschaftliche und Kunstsammlungen, Beschlagnahme.) Durch Verordnung aller Ministerien vom 16. December 1858, Nr. 233 R. G. Bl. wurde „zum Schutze des Eigenthums öffentlicher, wissenschaftlicher und Kunstsammlungen und ähnlicher Anstalten“ verordnet: „Wenn einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einem Organe derselben bei einer Amtshandlung Gegenstände, als einem Privaten gehörig, oder zum weiteren Verkehre bestimmt, vorkommen oder bezeichnet werden, welche aus öffentlichen Archiven, Registraturen, Bibliotheken, Museen, Naturalien-, physikalischen, astronomischen, geognostischen Cabineten, wissenschaftlichen oder artistischen Sammlungen, Schatzkammern, Gemäldegalerien u. dgl. herrühren und rücksichtlich welcher diese Eigenschaft durch ihre Beschaffenheit, durch ihre äußere Bezeichnung oder andere Umstände auffällt, und die Art, auf welche dieselben rechtmäßiger Weise in Privatbesitz übergegangen sind, nicht allseitig nachgewiesen werden kann, haben sie derlei Gegenstände sogleich unter ihre Obhut zu nehmen und die gesetzliche Amtshandlung einzuleiten, um derjenigen öffentlichen Anstalt, welcher sie angehören, wieder zu ihrem Eigenthume zu verhelfen“.

(Diebstahl, Veruntreuung, Betrug und boshafte Beschädigung, sowie die Theilnehmung an Diebstählen und Veruntreuungen) sind nur nach dem allgemeinen Strafgesetze, u. zw. so weit sie nicht als Verbrechen zu behandeln sind nach den §§ 460 bis 466 und 468 als Gerichtsübertretungen zu bestrafen.

(Der sogenannte literarische Diebstahl), d. i. der unbefugte Nachdruck und jede demselben gleich geachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes, sowie die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen, oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Aenderungen ist nach § 467 a. St. G. als Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum zu bestrafen, jedoch nur auf Verlangen des Beeinträchtigten, daher als Privatdelict.

Unerlaubte Geschenke.

1. Bäcker, Fleischhauer, Müller, Metzler und Schänker, welche in Böhmen den Kundschaften oder deren Diensthoten zu gewissen Zeiten Geschenke austheilen.

Strafe: Geldstrafe von 50 fl.

Gesetz: Verordnung des böhmischen Guberniums vom 10. December 1795, Nr. 52 P. G. S.

Anmerkung. Das Gubernium beruft sich hiebei auf die älteren Verordnungen vom 1. Mai 1794 und 7. October 1787 und fügt bei: „Dieser Mißbrauch wird noch immer wahrgenommen, obschon derselbe sowohl den Bäckern als den Apothekern unnöthige, beträchtliche Auslagen verursacht und dadurch, daß ein Bäcker den anderen mit Geschenken zu übertreffen sucht, den minder freigebigen Meister entweder dem Verluste seiner Kundschaft aussetzt, oder aber denselben nöthiget, die Geschenke zu seinem Schaden ebenfalls zu erhöhen, als auch dem gesammten Publicum nachtheilig ist, weil immer die Besorglichkeit eintritt, daß diese Geschenke auf Kosten des Publicums wieder hereingebracht und die Dienstboten verleitet werden dürften, nicht da wo das bessere Brod zu haben ist, sondern dort, wo ihnen ausgiebigere Geschenke zufließen, das Gebäck zu nehmen, dadurch aber überhaupt der freie Einkauf der Victualien gehemmt und die gedeihliche Wirkung einer größeren Concurrnz verfehlt würde.“ Darin sind die Motive dieses Verbotes ausgesprochen.

(Polizeifond und Anzeigengebühr.) Dieses Strafgeld ist nach obiger Gubernialverordnung dem Polizeifonde zuzuwenden und es erhält hievon der Anzeiger den dritten Theil.

(Ähnliche Anordnungen dieser Art) sind die Verordnung des Wiener Magistrates vom 4. September 1792, Nr. 86 P. G. S., womit bei allem Sazungsbrot das Geben und Nehmen jeder Brotaufgabe bei einer Strafe von 50 fl. (wovon Geber und Nehmer jeder die Hälfte zu erlegen hatte), und die Regierungsverordnung für Niederösterreich vom 9. November 1788 (Band 15, Seite 306), womit den bürgerlichen Deletern alle Neujahrs Geschenke an Dienstboten verboten wurden. Doch sind diese Verordnungen mit dem Wegfallen der Sazung, worauf sie basirt waren, gleichfalls hinfällig geworden.

(Die analoge Uebertretung der Apotheker) ist im VI. Titel enthalten.

2. Ein Gewalthaber (Bevollmächtigter), welcher ohne Zustimmung des Machtgebers in Rücksicht auf die Geschäftsverwaltung von einer dritten Person Geschenke annimmt.

Strafe: Verfall der erhaltenen Geschenke und Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 1013 des allg. bürgerl. Gesetzbuches und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Es gilt hier die selbstverständliche Beschränkung, daß diese verbotene Geschenkannahme nur in soweit lediglich als Polizeiübertretung zu bestrafen ist, als dieselbe nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbar erscheint. In sehr vielen Fällen aber ist das Geben und Nehmen solcher Geschenke nichts anderes als gemeiner Betrug, wie z. B., wenn ein Grundbesitzer Jemanden bevollmächtigt, seine — des Vollmachtgebers — Grundstücke zu verkaufen oder zu verpachten und nun dieselben dem Käufer oder Pächter um geringere Kaufpreise oder Pachtshillinge als er sonst dafür erhalten hätte, jedoch gegen dem überläßt, daß die Preisdifferenz ganz oder zum Theile ihm — dem Bevollmächtigten — zugewendet werde, da wohl kein Zweifel

darüber sein kann, daß ein solcher Machthaber sich hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen (§ 201 lit. d, a. St. G.) und daß er die Unkenntniß des Machtgebers (der ja daran glauben muß, daß sein Machthaber ehrlich handle, daher keine durch § 1013 a. b. G. B. ihm verbotene Geschenke annehme, und der gewiß nicht zugestimmt hätte, daß sein Bevollmächtigter einen Theil des zu erzielenden Kauf- oder Pachtstillings heimlich sich selbst zuwende) zu dessen Schaden listig benützt. (§ 197 a. St. G.)

Wo jedoch eine solche listige Schädigung des Vollmachtgebers nicht vorliegt, erscheint die Geschenkannahme des Bevollmächtigten wenigstens als Polizeiübertretung strafbar. Das bürgerl. Gesetzbuch spricht im § 1013 nur das Verbot aus, das offenbar polizeilicher Natur ist, sowie den Verfall der Geschenke, der nicht die einzige Strafe sein kann, da er auf die empfangenen Geschenke beschränkt ist, somit voraussetzt, daß diese Geschenke noch vorhanden sind, was nicht die Bedingung der Strafbarkeit an sich sein kann. Es ist daher auf Grund des gesetzlichen Verbotes diese Geschenkannahme mit der allgemeinen Polizeistrafe zu belegen, gleich den Uebertretungen der §§ 19 und 1339 a. b. G. B.

(Gerichtsübertretungen.) Wer öffentlichen Beamten, um sie zum Mißbrauche ihrer Amtsgewalt (zu einer Parteilichkeit oder sonst zu einer Verletzung der Amtspflicht) zu verleiten, Geschenke gibt oder anbietet, macht sich eines Verbrechens nach § 105 a. St. G., oder einer Gerichtsübertretung nach § 311 a. St. G. schuldig.

Verabredungen zur Beeinträchtigung des Erfolges öffentlicher Feilbietungen.

1. Wer eine Verabredung trifft, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbieter nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubieten verspricht.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1838, Nr. 73 P. G. S. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 P. G. S. *R. G. M.*

Anmerkung. Das citirte Hofkanzleidecret bestimmt zwar zunächst, daß auf die Erfüllung der solche Vortheile zusichernden Versprechen nicht geklagt werden könne, und bezieht sich hinsichtlich des aus diesem Anlasse wirklich Bezahlten oder Uebergebenen auf § 1174 a. b. G. B., wornach das Gegebene zurückgefordert werden kann. Allein sowohl obiges Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1838, als auch § 1174 a. b. G. B. nennen solche Verabredungen „unerlaubte“, erklären sie somit nicht bloß als nicht klagbare, sondern auch als verbotene, die zum Zwecke der Beseitigung von Vermögensnachteilen, somit aus polizeilichem Motive verboten wurden, daher die Uebertretung dieses Verbotes mit der Polizeistrafe zu belegen ist, u. zw. unsowehr, als daselbe Hofkanzleidecret erklärt, daß aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung die Gültigkeit der Versteigerung nicht angefochten werden könne und

gewiß nicht den Geschenkgeber für die Verübung seiner verbotenen Handlung mit dem Rechte der Rückforderung seiner Geschenke, durch die er dritte Personen benachtheiligt, belohnen wollte. Das Hofdecret vom 16. October 1797, Nr. 40 P. G. S. nennt solche Verabredungen sogar „betrügerische“, daher dieselben, soweit sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbar erscheinen, nunsomehr als Polizeiübertretungen zu ahnden sind. Wenn auch nach dem Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1838 derlei unerlaubte Verabredungen die Versteigerung selbst nicht ungiltig machen, so können sie doch nach dem Hofdecrete vom 16. October 1797 die Folge haben, daß die Bestätigung solcher Versteigerungs-Verhandlungen verweigert wird, wo eine solche, wie bei Licitationen von Cameral-, Religions-, Studien- und Stiftungsgütern erforderlich ist.

Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken.

1. Wer unbefugt Militär-, Monturs-, Armatur- oder Munitionsstücke verkauft, kauft oder eintauscht.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen und überdies Verfall der ärarischen Gegenstände.

Gesetz: Hofkanzleidecret vom 15. December 1808, Nr. 67 P. G. S. und vom 24. October 1816, Nr. 154 P. G. S., und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

(Verbot.) Die citirten Hofkanzleidecrete, sowie die Hofdecrete vom 31. März 1785, 23. November 1786, 16. September 1797 u. s. w. enthalten das Verbot, ja das Hofkanzleidecret vom 5. December 1800, Nr. 57 P. G. S. sagt, daß ärarische Monturstücke überhaupt keinen Gegenstand eines Privatverkehres ausmachen sollen und verbietet ausdrücklich selbst die Verpfändung alter und neuer Monturstücke. Die Verordnung des böhmischen Guberniums vom 19. Februar 1789 (Band 17 P. G. S. Seite 352) erneuert das Verbot vom 23. November 1786 bezüglich des Verkaufs von Monturs- und Rüstungsarten und droht „erspigelnde“ Bestrafung an. Nach dem Hofkanzleidecrete vom 8. Juli 1815, Nr. 68 P. G. S. wurde in Folge Staatsvertrages mit Baiern beiderseits verboten, von gegenseitigen Deferteurs Ararialeffecten zu kaufen mit der Androhung unentgeltlicher Zurücknahme oder Bezahlung des Werthes der erkauften Objecte.

(Analoge Gefällsübertretungen.) Mit Decret der Finanzhofstelle vom 8. October 1799, Nr. 69 P. G. S., wurden Civilpersonen gewarnt, vom Militär Tabak (Limitotabak) zu kaufen, und es wurden die Strafen des Tabakgefälls-patentes darauf anwendbar erklärt.

Hieher gehören auch die Uebertretungen des unerlaubten Verkehres mit Losen. So verbietet der Erlaß des Finanzministeriums vom 4. Februar 1860, Nr. 33 R. G. Bl., den „Vertrieb von ausländischen Anlehenslosen, wenn das Anlehen nicht von einer auswärtigen Staatsregierung selbst ausgegeben worden ist, oder nicht auf einer, von einem auswärtigen Staate gegebenen Garantie beruht, es mag dann bei dem Unternehmen laut des Spielplanes der Einlaß verloren gehen oder nicht. Das Hofkammerdecret vom 8. Mai 1840, Nr. 54 P. G. S., erklärt das Hausiren mit Losen und Gewinnstobjecten als nach § 451 Gef. Et. G. strafbar. Das Hofkammer-Pr.-Decret vom 24. Februar 1840, Nr. 23 P. G. S., verbietet die öffentliche

Ankündigung von Bällen und anderen Belustigungen mit Lotterien und Gewinnstauspielen, bevor hiezu die Allerhöchste Bewilligung erteilt worden ist. Das Lottopatent vom 13. März 1813 erklärt in den §§ 24 und 25 die Theilnahme an auswärtigen Lotterien für strafbar und es beziehen sich darauf die Hofkammerdecrete vom 7. Juni 1826, Nr. 37, 7. Juni 1829, Nr. 37, 19. August 1833, Nr. 127, u. 9. Juli 1833, Nr. 110 P. O. S., so daß auch unbefugter Besitz und Innehabung solcher Lose strafbar erscheint. Nach dem einverständlich mit der Polizeihofstelle erklossenen Hofkammerdecrete vom 20. August 1823, Nr. 101 P. O. S. ist nach § 30 des Lottopatentes nicht allein das Zahlenlotteriespiel, welches zum Vortheile eines Bankalters betrieben wird, sondern auch jedes andere dem Lotto ähnliche Spiel, womit unbestimmte, bloß von der willkürlichen Einlage der Spieler abhängende Geldgewinnste verbunden sind, verboten, daher auch das Zahlenlotteriespiel und sogenannte Lotto-Dauphin in Schänk- und Kaffehäusern. Nach Hofkammerdecret vom 15. Mai 1821 bedürfen auch Schauspiele mit Lotterie der vorausgehenden Bewilligung.

(Analoge Gerichtsübertretungen.) Nach den §§ 471 und 472 a. St. G. sind Tröbler (Tandler), Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen Gewerbe und Handel treibt, zu bestrafen, wenn sie etwas von unmündigen Kindern (die noch nicht 14 Jahre alt sind) kaufen oder eintauschen.

Nach den §§ 473 und 474 a. St. G. sind Juwelen- und sogenannte Galanteriewaarenhändler, wie auch Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von Jemanden angeboten werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt ist, verpflichtet, die Sache und den Verkäufer anzuhalten und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen, und sie machen sich, wenn sie die Erfüllung dieser Pflicht unterlassen, einer Gerichtsübertretung schuldig.

Nach § 475 a. St. G. sind Gold- und Silberarbeiter strafbar, wenn ihnen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht mit dem Namen eines anderen befugten Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angeboten wird und sie es unterlassen, den Verkäufer anzuhalten und dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen, besonders aber, wenn sie gar dergleichen unbezeichnetes Gold oder Silber an sich bringen.

Nach den §§ 476 und 477 a. St. G. endlich hat Jedermann die gesetzliche Pflicht, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder um darauf zu leihen angeboten werden, welche nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten und wenn er sich nicht ausweist, dessen Stellung vor die Behörde zu veranlassen. Schon die Unterlassung dieser Anhaltung ist strafbar, noch mehr aber das Anführbringen solcher verdächtig angebotener Gegenstände.

Übertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge

1. Wer Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken in öffentlichen Vicinationen zum Verkaufe ausbietet oder unbefugt frei verkauft.

Strafe: Geldstrafe von 1—25 fl.

Gesetz: Hofkanzleidcret vom 13. August und 18. December 1812 Nr. 24 P. O. S.

(Die analogen Gerichtsübertretungen) sind die der §§ 469 und 470 a. St. G., wonach 1. Trödler welche Schlüssel, Dietriche oder Aufsperrhaken kaufen oder verkaufen, das erstemal mit einer Geldstrafe von 25 bis 50 fl., bei wiederholter Uebertretung mit der doppelten Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen sind; gleiche Strafe ist angedroht 2. für die Schlosser und andere Feuerarbeiter, welche a. Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen, oder b. Schlüssel nach bedenklichen Formen oder bloßen Abdrücken verfertigen, oder welche c. ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperrn; sowie 3. für die Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren oder unsicheren Händen anvertrauen, während 4. für Gewerksdiener, Handwerksgefelln und Dienstboten, welche ohne Vorwissen ihres Herrn oder Meisters sich einer dieser Uebertretungen schuldig machen, § 470 eine strenge Strafe festsetzt.

(Beschlagnahme.) Die im Besitze der Trödler befindlichen und zum Verkaufe bestimmten Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken sind mit Beschlag zu belegen und als altes Eisen zu verwenden. Soweit nicht der Verfall eintritt, wird nur der Eisenwerth vergütet.

(Als Verbotgrund) gibt obiges Hofammerdecret an, daß Einbrüche und Hausdiebstähle größtentheils durch Eröffnung der Thüren mit Hauptschlüsseln und Dietrichen geschehen und es wird der freie Verkauf der „Schlüssel, Dietriche und Aufsperrhaken“ schlechtweg als verboten erklärt.

Uebertretungen in Bezug auf Taxen oder Satzungen

1. Wer einer behördlich bestimmten Satzung in Bezug auf das Gewicht, das Maß oder den Preis (mit Ausnahme der Apothekertaxe) zuwiderhandelt.

Strafe: Geldstrafe, u. zw. im ersten Uebertretungsfalle von 5—25 fl., im zweiten aber von 10—50 fl.

Gesetz: Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 1. December 1808, Nr. 58 P. O. S., für Tirol Hofkanzleidcret vom 14. Jänner 1825 und Gubernialverordnung vom 5. Februar 1825, für Galizien Hofkanzleidcret vom 23. Mai 1833 und Gubernialverordnung vom 2. Juli 1833.

(Der dritte Uebertretungsfall) ist stets nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen, dessen § 478 lautet: „Insoweit an einzelnen Orten besondere Satzungen oder Taxordnungen für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehen, ist das Zuwiderhandeln gegen dieselben durch Uebervorthheilung entweder in dem Gebrauche von Maß oder Gewicht, wenn diese auch echt sind, oder in der Eigenschaft, oder in dem Preise der Waaren oder Leistungen nach den dafür gegebenen besonderen Vorschriften zu bestrafen, die dritte so geartete Ueberschreitung aber soll, wenn sie sich nicht ohnehin als eine schwerer verpönte Handlung darstellt, als eine (Gerichts-) Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft werden.“

Nach der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 18. Jänner 1855, Nr. 15 R. G. Bl., und dem Erlasse des Justizministeriums vom 27. März 1857, Nr. 63 R. G. Bl., ist der dritte Uebertretungsfall auch dann nach § 478 a. St. G. zu bestrafen, wenn die früheren Uebertretungsfälle nur mit geringen Strafen belegt, oder nur mit dem Verfall der Waaren geahndet oder die rechtskräftig verhängten Strafen gar nicht oder nur theilweise vollstreckt worden sein sollen. Jedenfalls müssen aber zwei Strafkenntnisse wegen der Polizeiiübertretung dieser Art gefällt worden sein, bevor eine Satzungsübertretung als Gerichtsübertretung nach § 478 a. St. G. bestraft werden kann.

(Die Ueberschreitung der Apothekertaxe) ist nach der Ministerialverordnung vom 16. Jänner 1859, Nr. 27 R. G. Bl. strafbar und bereits Seite 97 angeführt.

(Für Wien) wurden gegen Uebervorteilungen des Publicums durch Fleischauger, Müller und Bäcker mit Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1804, Nr. 29 P. G. S. besondere Strafen festgesetzt; insbesondere wurde schon der erste Uebertretungsfall mit achttägigem Polizeihausarreste, der zweite mit Ausstellung in einem Kreise von Wachen auf dem Lichtensteg, wobei dem Sträflinge eine die Ursache der Bestrafung enthaltende Tafel an die Brust gehängt wurde, bestraft. Diese Strafart ist übrigens schon lange aufgehoben.

(Für „Gesellen, Junge und Dienstvolk“) hat nicht bloß obiges Hofkanzleidecret vom 21. Februar 1804, sondern auch die Verordnung des galizischen Guberniums vom 25. September 1832 körperliche Züchtigung angedroht, die gleichfalls nicht mehr stattfindet.

(Umfang dieser Polizeiiübertretung.) Die Satzungen enthalten nicht bloß Bestimmungen des Gewichtes, Mases oder Preises, sondern auch andere Anordnungen, deren Zweck die Erleichterung der Durchführung der Satzungsbestimmungen ist, als: die öffentliche Anbringung des Tarifes, die Bezeichnung der Waaren, die Festsetzung eines Vorrathes u. s. w.; und es ist die Uebertretung dieser anderen Anordnungen mit der gleichen Strafe zu belegen, wenn nicht ausdrücklich besondere dafür festgesetzt sind. Solche besondere Strafen, u. zw. 1—5 fl. für den ersten, 5—10 fl. für den zweiten Uebertretungsfall finden sich z. B. in der galizischen Gubernialverordnung vom 2. Juli 1833.

(Satzungsgegenstände.) Die polizeiliche Fürsorge hatte einst eine große Zahl von Gegenständen der Satzung unterzogen, als: Kerzen, Seife, Käse, Butter, Schmalz, Flecklederwaaren, Fische, Brennholz, Ziegel u. s. w., allmählig aber der Freiheit des Verkehrs wieder mehr und mehr Zugeständnisse gemacht, bis endlich in der Mehrzahl der österreichischen Länder selbst die Brot- und Fleischsatzung aufgehoben wurde.

(Revision.) Die Satzungsvorschriften enthalten auch die Anordnung oftmaliger und sorgfältiger Revision der Geschäftslocale und Satzungsgegenstände, welche Revision bei Beobachtung dieser doppelten Beschränkung keineswegs einer Hausdurchsuchung gleich zu achten ist, die nur unter besonderen Voraussetzungen und insbesondere nur dann vorgenommen werden darf, wenn bereits ein gegründeter Verdacht eines schon verübten Delictes vorliegt, während die Revision eine rein polizeiliche Controle und auch bei den im besten Rufe stehenden Geschäftspersonen vorzunehmen ist, daher auch deren Vornahme für Niemanden etwas compromittirendes hat.

(Confiscation.) Die Confiscation (der Verfall) findet nach den Hoffkanzlei-decreten vom 21. Februar 1804 und 23. März 1833 nur bei jenen Artikeln statt, welche entweder wegen ihres Gewichtes oder wegen ihrer Qualität die Sazungs-übertretung begründen.

(Regreß.) Das Hoffkanzleidecret vom 2. November 1827 bestimmt, daß in Fällen, in welchen der Gewerbsmann nur für die Handlungen seiner Untergebenen zu haften hat, die Strafe immer so bemessen werden müsse, daß dadurch die Möglichkeit des Regresses an den eigentlich Schuldtragenden nicht ausgeschlossen werde.

Anderc Uebertretungen im Waarenverkehre.

1. Wer Waaren in einer durch Verordnung verbotenen Mischung, Mengung oder sonstigen Beschaffenheit erzeugt, verkauft oder feilhält.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen (jedoch vorausgesetzt, daß weder das allgemeine Strafgesetz anwendbar erscheint, noch in den besonderen Verordnungen besondere Strafen angedroht sind).

Gesetz: Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl. und die besonderen Verbotsverordnungen.

(Solche Verbots-Verordnungen) sind:

Die allgemeine Mählordnung (Patent vom 1 December 1814, Nr. 95 P. G. S.), welche im Titel der Gewerbsübertretungen ausführlich behandelt wird und im 20. Punkte als allgemeine Strafe eine Geldbuße von 10 fl., die bei Wiederholung zu verdoppeln ist, festsetzt und dann beifügt: „In Fällen hingegen, wo zugleich eine erweisliche vorsätzliche Beschädigung des Mahlgastes, jedoch kein Betrug eintritt, ist bei der ersten Betretung nebst dem vollen Erfasse an den Beschädigten auch der Werth des Erfasses als Strafe zu entrichten, diese Strafe bei der zweiten Betretung zu verdoppeln, bei der dritten dreifach zu erlegen und bei dem vierten Rückfalle der Müller seines Gewerbes zu entsetzen“. Andererseits weist die allgemeine Mählordnung vielfach auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes über Betrug hin, und fordert zur Anwerbung derselben auf.

Mit Verordnung der niederösterreich. Regierung vom 2. November 1815, Nr. 124 P. G. S., wurde bestimmt, daß Weizen- und Roggen-Mehl, welches mit aus geringeren Getreidearten erzeugtem Mehle vermischt angetroffen wird, zu confisciren sei, wenn der Zusatz mit Mehl von geringeren Getreidearten in solcher Menge besteht, daß er an Geruch und Geschmack kennbar ist. Mit Recht nennt diese Verordnung eine solche Beimengung geringerer Mehlgattungen „einen öffentlichen Betrug, der um so weniger geduldet werden könne, als die Müller bei aufgehobener (Mehl-) Sazung an keine Mehlpreise mehr gebunden sind, und die Brotsazung (wo sie noch besteht) auf reines Weizen- und Roggenmehl berechnet ist.

Mit Verordnung des galizischen Guberniums vom 20. Juni 1794, Nr. 47 P. G. S., wurde verboten, den Kalk bei Führung der Gekäude mit Lehm zu mischen, weil besagte zwei Baumaterialien sich mit einander nicht fest verbinden können, folglich ihre Mischung eine frühzeitige Wandelbarkeit und Baufälligkei der Gekäude nach sich zieht“. Diese Verordnung bedroht den dieses

Verbot übertretenden Maurermeister mit einer Strafe von sechs Ducaten, wovon $\frac{1}{3}$ der Angeber zu empfangen und $\frac{2}{3}$ in die Kreispolizeicasse zu fließen haben. „Nebstdem — heißt es weiter — soll dem Bauherrn dieses Betruges wegen der ganzen Schadenersatz im Wege Rechts vorbehalten bleiben.“

Mit Hofdecret vom 23. Juli 1789, Bd. 17, S. 346 P. G. S. wurde die hinterlistige Mischung des echten Bieres mit Zusatzbier oder was immer für einem Getränke als Betrug am Publicum erklärt und mit der Confiscation des ganzen Gebräues bedroht.

(Die Marktordnungen) enthalten gleichfalls einschlägige Bestimmungen.

(Betrug.) Schon die vorstehenden Verordnungen zeigen, daß die Behörden ähnliche Benachtheiligungen des Publicums im Waarenverkehre und Geschäftsleben als Betrug aufgefaßt haben. Diese Auffassung entspricht auch der allgemeinen Volksauffassung und überdies dem allgem. österr. Strafgesetze, dessen § 197 jede Handlung für Betrug erklärt, durch welche Jemand in Irrthum geführt, oder Irrthum und Unwissenheit eines Anderen benützt werden soll, um Jemandem an seinem Eigenthume oder an anderen Rechten Schaden zuzufügen, während wieder § 201 lit. d St. G. jeden als Betrüger bestraft wissen will, der „sich hinter einem falschen Scheine verbirgt, um sich unrechtmäßigen Gewinn zuzueignen, Jemanden an Vermögen oder Rechten Schaden zu thun, oder Jemanden zu nachtheiligen Handlungen zu verleiten, zu denen er sich ohne den ihm mitgespielten Betrug nicht würde verstanden haben“.

Die Betrügereien im Verkehrsleben durch Verschlechterung der Waare, so daß diese die gesetzlich vorgezeichneten oder ihr beigelegten Eigenschaften nicht hat, sind außerordentlich mannigfaltig und zahlreich. Nur wenige werden der strafrechtlichen Ahndung unterzogen (nur die „Milchpantcher“ erreicht öfters die verbüßte Strafe), einige, z. B. die Fälscher der Sämereien, die so großen wirtschaftlichen Schaden anrichten, bleiben theils wegen der Schwierigkeit der Entdeckung des eigentlich Schuldigen, theils wegen Mangels jeder Controle völlig straflos. Dennoch ist die Ehrlichkeit des Geschäftslebens die Grundbedingung seines Aufblühens und ist die schärfste polizeiliche Ueberwachung ebenso vom wirtschaftlichen als vom rechtlichen Standpunkte ein dringendes Bedürfnis.

Uebertretungen in Bezug auf die freie Preisbestimmung und den Absatz.

1. Gewerksleute, welche Speisen und Getränke zu verathreichen berechtigt sind, und gegen eine bestehende Verordnung es unterlassen, in den Speise- und Gasthauslocalitäten zu Jedermanns Einsicht Tarife aufzulegen oder anzuhängen.

Strafe: Geldstrafe von 2—10 fl. (wenn nicht durch die Verordnung andere Strafen insbesondere angedroht sind). Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 16. October 1845, Nr. 133 P. G. S.

Anmerkung. Dieses Hoff.-Decret, welches in Dalmatien und Tirol keine Wirksamkeit hat, normirt diese Strafe insbesondere für Speise- und Gasthauslocalitäten der Eisenbahnstationen. Die Directionen von Privat-Eisenbahnen wurden verpflichtet, durch ihre Beamten die Befolgung dieser Anordnung überwachen und deren Uebertretungen bei der Behörde anzeigen zu lassen.

2. Fleischhauer, welche unter sich das Einverständnis treffen, in der Ausschrottung eine Wechselordnung zu beobachten.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Hoff.-Decr. vom 3. April 1821, Nr. 50 der P. O. C. (beruht auf der Allerh. Entschliesung vom 27. März 1821).

(Verichtsübertretung.) Nach den §§ 482 bis 484 a. St. G. sind Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe feilbieten, strafbar, wenn sie ihren Vorrath verheimlichen oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern. Diese Uebertretung ist besonders strafbar, wenn sie Anlaß zu einer öffentlichen Unruhe gibt oder zur Zeit einer solchen verübt wird.

Uebertretungen in Bezug auf Maße, Gewichte und Waagen.

1. Wer im öffentlichen Kaufe und Verkaufe andere als die gesetzlich bestimmten Maße und Gewichte gebraucht.

Strafe: Confiscation (Verfall) des Maßes und Gewichtes, im Wiederholungsfalle aber überdies eine Geldstrafe von 1—25 fl.

Gesetz: Kais. Verordnung vom 13. December 1856, Nr. 5—7 R. G. Bl. und vom 21. Jänner 1857, Nr. 22 R. G. Bl., dann die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 6. Juni 1858, Nr. 93 R. G. Bl.

Anmerkung. Es wurden für den öffentlichen Verkehr in den meisten österreichischen Ländern die niederösterreichischen Maße und Gewichte eingeführt, diese sind:

I. Längenmaße.

- a) Das Werkmaß, dessen Grundeinheit der Fuß oder Schuh ist, von denen 6 die Klafter bilden. Der Fuß wird in 12 Zoll, der Zoll in 12 Linien und die Linie in 12 Punkte eingetheilt.

Die Stäbe zum Messen der Längen müssen aus Holz, harten Metallen, wie: Eisen, Messing, Paffong u. dgl., aus Bein, jedoch mit Ausnahme des Fischbeins, angefertigt werden und können zum Zusammenlegen oder Ineinander-schieben eingerichtet sein.

- b) Das Schnittwaarenmaß, dessen Grundeinheit die Elle mit 2·46 Fuß ist; dieselbe wird in 32 Theile und $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ eingetheilt und die Theilung so angebracht, daß auf der einen Seite das $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$, und auf der anderen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ genau ersichtlich ist.

Die Ellen sind aus hartem Metalle anzufertigen, sie dürfen nicht gegliedert und müssen wenigstens $1\frac{1}{2}$ Linie dick und 4 Linien breit sein.

- c) Das Recutenmaß, dessen Grundeinheit der Fuß des Werkmaßes ist, bei welchem der Zoll nicht in 12 Linien, sondern in 4 Striche getheilt ist, welche Theilung erst beim vierten Fuße beginnt.

- d) Das Pferdemaß, dessen Grundeinheit die Faust ist, welche 4 Zoll des Werkmaßes mißt. Die Faust wird in 4 Zoll und der Zoll in 4 Striche getheilt.

Die Pferdemaße sind aus sehr fest gewebten, so wenig als möglich dehnbaren, 9 Linien breiten und 1 Klafter, 4 Zoll langen Bändern anzufertigen.

II. Hohlmaße.

- a) Für trockene Gegenstände, als: Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, Baumfrüchte, Knollengewächse, Kohlen und Kalk.

Die Grundeinheit ist der Meßen, welcher in zwei halbe Meßen, in 4 Viertel, in 8 Achtel, in 16 Sechzehntel Meßen oder Müllermassel, in 32 halbe Mafsel, in 64 Vierundsechzigstel Meßen oder Futtermassel, in 128 Einhundertachtundzwanzigstel Meßen oder Becher, in 256stel Meßen oder halbe Becher, in 512tel Meßen oder Viertel-Becher, in 1024stel Meßen oder Achtel-Becher, 2048stel Meßen oder Einsechzehntel-Becher und in 4096stel Meßen oder Einzweihunddreißigstel-Becher untergetheilt wird.

Jedes dieser Maße ist in einiger Entfernung von dem oberen Rande zu bezeichnen und sind dieselben bis zum Becher herab aus Kupfer oder Holz anzufertigen.

Alle Sorten von Körnern sind nur gestrichen zu messen. Das Streichholz muß aus hartem, gut getrocknetem Holze in der Form eines scharfkantigen und ganz geraden Lineals angefertigt sein und darf an der Fläche, mit welcher das Abstreichen geschieht, nicht mit Metall beschlagen sein.

Für den ganzen und halben Meßen soll es 28 Zoll lang, 4 Zoll breit und $4\frac{1}{2}$ Linie dick, für den $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Meßen 16 Zoll lang, 3 Zoll breit und 3 Linien dick, für den $\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ Meßen 10 Zoll lang, 2 Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Linie dick und für die Becher 5 Zoll lang, 1 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Linie dick sein.

- b) Für Flüssigkeiten: 1. Inhalts-, 2. Gewichtsmasse.

Erstere sind die Zimente, dann das Sächterl, das Viertelschaff und das Eimerschaff. — Letztere die Delgewichtsmasse.

Die Grundeinheit der Zimente ist die Maß; die Zimente sind die Maß, die $\frac{1}{2}$ Maß oder Halbe, das große Seidel = $\frac{2}{3}$ Maß oder $1\frac{1}{2}$ Seidel, das Seidel = $\frac{1}{4}$ Maß, das $\frac{1}{2}$ Seidel = $\frac{1}{8}$ Maß, das $\frac{1}{4}$ Seidel = $\frac{1}{16}$ Maß, das $\frac{1}{8}$ Seidel = $\frac{1}{32}$ Maß, das $\frac{1}{16}$ Seidel = $\frac{1}{64}$ Maß, das $\frac{1}{32}$ Seidel = $\frac{1}{128}$ Maß und das $\frac{1}{64}$ Seidel = $\frac{1}{256}$ Maß.

Die Zimente für den gewöhnlichen Verkehr sind entweder aus Zinn oder verzinnem Eisenblech anzufertigen, und muß jedes zinnerne Ziment wenigstens um $\frac{1}{4}$ Schuh, und jedes aus verzinnem Eisenblech um wenigstens $\frac{1}{4}$ Schuh tiefer sein, als es die Vorschrift bestimmt.

Die Streichzimente, welche zum Abmessen von Garten-Sämereien, Beeren u. u. nicht aber des Mehles, Orteses u. u. verwendet werden dürfen, müssen die Bezeichnung 1 Streichmaß, $\frac{1}{2}$ Streichmaß, $\frac{1}{4}$ Streichmaß und $\frac{1}{8}$ Streichmaß, deutlich an sich tragen.

Das Sächterl wird mit 5 M, das Viertelschaff mit 10 M und das Eimerschaff beim Weineimer mit 1 E, beim Viereimer mit 1 BE bezeichnet.

Die Delgewichtsmasse sind das Gefäß für ein Ganzes, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Pfund und werden mit 1 lb., $\frac{1}{4}$ lb., $\frac{1}{8}$ lb., $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ lb. bezeichnet.

III. Gewichte.

Dieselben sind: 1. Das Commercial- oder Handelsgewicht, 2. das Mark oder Silbergewicht, 3. das Gold- oder Ducatengewicht, 4. das Juwelengewicht, 5. das Apotheker- oder Medicinalgewicht, 6. das Getreide-Probegewicht, 7. das Zollgewicht und 8. das Münzgewicht.

Die Einheit des Handelsgewichtes ist das Handelspfund, von denen 100 Sinen Centner machen, welches in 32 Loth und das Loth in 2 Halbe, 4 Viertel oder Quintel, 8 Achtel und 16 Sechzehntel untergetheilt wird.

Zum Gebrauche für die Decimalwaagen muß das Handelsgewichtspfund in 10 Theile, und für die Centesimal-Brückenwaagen in 100 Theile getheilt sein. Die Gewichte müssen aus Messing oder Gußeisen sein.

Die Einheit des Silbergewichtes ist die Mark, welche 8·75 Gran schwerer ist, als das $\frac{1}{8}$ lb. des Handelsgewichtes. Dieselbe wird in 16 Loth und das Loth in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt.

Für den gewöhnlichen Verkehr besteht ein Markgewichtseinsatz von 1 Mark, 8 Loth, 4 Loth, 2 Loth, 1 Loth, $\frac{1}{2}$ Loth, $\frac{1}{4}$ Loth, $\frac{1}{8}$ und 2 Gewichten von $\frac{1}{16}$ Loth, welche mit 1 M, 8 LM, 4 LM, 2 LM, 1 LM, $\frac{1}{2}$ LM, $\frac{1}{4}$ LM, $\frac{1}{8}$ LM und $\frac{1}{16}$ LM bezeichnet sind.

Die Einheit des Gold- oder Ducatengewichtes bildet ein Gewicht, welches in der Schwere dem Gewichte eines k. k. österr. Ducatens, von denen 80·4 Stück auf die rauhe Wiener Mark gehen, vollkommen gleichkommt.

Der Ducaten wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$, und außerdem noch in 60 Ducatengran eingetheilt.

Der Einsatz wird 64 D, 32 D, 16 D, 8 D, 4 D, 2 D, 1 D, $\frac{1}{2}$ D, $\frac{1}{4}$ D, $\frac{1}{8}$ D und $\frac{1}{16}$ D bezeichnet.

Die Einheit des Juwelengewichtes ist das Karat, welche $48\frac{1}{8}$ Richtpfennige der Mark wiegt. Der Einsatz besteht aus Stücken von 64, 32, 16, 8, 4, 2 und 1 Karat.

Die Einheit des Apotheker- oder Medicinalgewichtes ist das Apothekerpfund welches 24 Loth des Handelsgewichtes wiegt. Dasselbe wird in 12 Unzen, 96 Drachmen, 288 Skrupel und 5700 Gran abgetheilt.

Die Einheit des Getreide-Probegewichtes ist $\frac{1}{32}$ Loth des Handelsgewichtes und der Einsatz besteht aus Stücken von 64, 32, 16, 8, 4, 2, 1 und 2 Stücken von $\frac{1}{2}$ Getreide-Probegewichts-Pfund.

Die Einheit des Zollgewichtes ist das in der Schwere von $\frac{1}{2}$ Kilogramm eingeführte Zollpfund. Die Gewichte können für Schal- und Decimalwagen zugleich oder nur für eine dieser Wagen allein dienen, wonach sich auch die Bezeichnung des Einsatzes richtet.

Die Grundeinheit des Münzgewichtes endlich ist nach dem Münzvertrage vom Jahre 1857 das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, welches in Zehntel, Hundertel und Tausendtheile getheilt wird.

(Kohlen- und Kalkmaß.) Nach der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. Februar 1858, Nr. 28 R. G. Bl. wurden durch Allerh. Entschließung vom 20. Jänner 1858 die besonderen Kohlen- und Kalkmaße außer Gebrauch

gesetzt und es darf seit 1. Jänner 1859 statt des „Stübich“ (früheren Kohlenmaßes) sowie statt des „Kalkmittels“ (früheren Kalkmaßes) gleichfalls nur der niederösterreichische Mægen gebraucht werden. Zugleich wurde bestimmt, daß zwei niederösterreich. Mægen einen „Stübich“ und zwei ein halb niederösterreich. Mægen einem „Kalkmittel“ gleichgeachtet werden. Die Strafe der Uebertretung dieser Vorschrift ist die obige.

(Der Verkauf von Knoppern) findet nach dem Getreidemaße oder Preßburger Mægen statt.

(Verkauf in Paketen) Der Verkauf von Kerzen aus Wachs und anderen Fettstoffen hat nach der Gewichtseinheit des Pfundes zu 32 Loth zu geschehen. Nach dem Erlaß des Handelsministeriums vom 11. Juli 1851, Nr. 232 n. ö. U. G. Bl. und dem Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 25. Juli 1852 muß das wirkliche Gewicht der in Paketen enthaltenen Kerzen ohne Einrechnung der Emballage jedesmal nach dem Wiener Gewichte in Pfunden und Lothen auf dem Umschlage des Paketes in bleibender und leicht lesbarer Schrift ersichtlich gemacht werden.

Für Dalmatien wurde durch Statthaltereierlaß vom 14. Mai 1858 für den Detailverkauf von zum täglichen Verkauf bestimmten Gegenständen in von den Handelsleuten vorbereiteten Paketen bestimmt, daß letztere, wenn sie nach dem Gewichte verlangt werden, nur in dem Reingewichte von 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Wr. Pfund pr. Paket verkauft werden dürfen, und daher die Vorbereitung von Paketen jeder anderen Gewichtsmenge untersagt sei. Die Uebertretung dieser besonderen Anordnungen ist an Geld von 1—100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu bestrafen (nach der Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. U. Bl.); für den Chocoladen Verkauf gilt die gleiche Vorschrift gemäß dem Erlaß des Handelsministeriums vom 31. October 1855, Nr. 49 und 209 des Verordnungsblattes.

(Competenz.) Die Bestrafung der Uebertretungen dieser Normen wurde ausdrücklich den politischen Behörden zugewiesen.

2. Gewerbmäßige Verkäufer von Schnittwaaren, welche in ihren Verkaufsräumlichkeiten nicht wenigstens Eine vorschriftsmäßig zimentirte Wiener Elle besitzen oder diese nicht auf jedesmaliges Verlangen eines Käufers von Schnittwaaren anwenden.

Strafe: Geldstrafe von 1—20 fl.

Gesetz: Verordnung des Handelsministeriums vom 18. November 1853, Nr. 245 R. U. Bl., welche mit Allerh. Ermächtigung erlassen wurde und seit 1. Mai 1854 in Wirksamkeit steht.

3. Wer beim Detailverkauf an das Publicum einstehende oder nicht einstehende Schnellwaagen, oder beim Verkaufe im Großen nicht einstehende Schnellwaagen gebraucht, oder, wenn ein Käufer die Anwendung einer Schalenwaage fordert, dieser Forderung nicht Folge leistet.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen und Verfall der Schnellwaagen.

Gesetz: Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 2. März 1857, Nr. 47 R. G. Bl., und kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. Bl.

4. Wer im Verkehre eine Brückenwaage gebraucht, deren vorschriftsmäßiger Bau nicht behördlich geprüft und bestätigt ist, oder eine große feststehende Brückenwaage ohne behördliche Bewilligung aufstellt.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Erlaß des Handelsministeriums vom 20. April 1850, Nr. 217 R. G. Bl. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Dieser Erlaß vom 20. April 1850 gibt ausführliche Anweisung über den Gebrauch der tragbaren und feststehenden Brückenwaagen und erteilt in einem besonderen Anhang eine Instruction für die mit der Prüfung der tragbaren Brückenwaagen beauftragten Behörden und Aemter, wornach die Prüfung sich auf die Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage so wie darauf, ob sie stark genug gebaut ist, zu erstrecken hat und wenn die Waage allen angestellten Proben entsprochen hat, dieses durch Eindrücken des Amtssiegels in einem vertieften Raume an der Vorderseite der Tragsäule hart unter der gravirten Platte mit dem Namen des Verfertigers und unter der Bezeichnung der größten Belastung und durch Einbrennen der Jahreszahl unter dem Siegel zu bestätigen ist. Bei periodischen Prüfungen der Waage genügt das Einbrennen der Jahreszahl.

Die wesentlichen Bestimmungen bezüglich des Baues der Brückenwaagen sind folgende

1. Im Verkehre sind nur die von Quintenz erfundenen, durch Rolle und Schwilgué eingeführten Brückenwaagen zulässig.

Diesdurch sind andere Constructionsarten nicht ausgeschlossen, wenn sie vom Handelsministerium in ihrem Principe, in der technischen Ausführbarkeit und in der praktischen Anwendung als gleich entsprechend oder vorzüglich erkannt wurden.

2. Alle Brückenwaagen müssen vor ihrer Verwendung von Seite der competenten Zimentirungsbehörde geprüft, die im Gebrauch stehenden von zwei zu zwei Jahren der abermaligen Prüfung unterzogen werden. Die Bestätigung der diesfälligen Acte muß auf der Waage auf die vorgeschriebene Weise ersichtlich gemacht werden.

3. Auf jeder solchen Waage muß der Name des Verfertigers und das Verhältniß des Auflagegewichtes zur Last, mittelst einer gravirten, an der Vorderseite der Tragsäule angebrachten Metallplatte ersichtlich gemacht sein.

4. Die Wage muß bis auf $\frac{1}{2000}$ ihrer Belastung empfindlich sein, d. h. sie muß bei der größten Belastung, für welche sie gebaut ist, noch mit dem 2000sten Theile derselben einen merklichen Ausschlag geben.

5. Die tragbaren Brückenwaagen dürfen nicht auf eine geringere Gewichtsmenge, als auf 100 Wiener Pfunde (56 metr. Pfunde) gebaut, und

6. in der Regel nicht zur Abwage von einer geringeren Gewichtsmenge, als von 50 Wiener (30 metr.) Pfunden verwendet werden.

7. Zur Aufstellung von großen, feststehenden Brückenwaagen muß vorläufig die Bewilligung der politischen Behörde von Fall zu Fall angefordert werden.

8. Die Uebertreter dieser Vorschriften unterliegen den durch die allgemeinen Strafgesetze für den Gebrauch falschen oder nicht gehörig geprüften Maßes und Gewichtes festgesetzten Ahndungen. In Bezug auf den Gebrauch sowohl der tragbaren als feststehenden Brückenwaagen wurde eine eigene Anweisung hinausgegeben.

(Wäg- und Meßanstalten.) Bezüglich der Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten besteht ein besonderes Gesetz vom 19. Juni 1866, Nr. 85 R. G. Bl., welches lautet:

„Auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865 *) und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Als öffentliche Wäg- und Meßanstalten werden solche Anstalten erklärt welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten mittelst des Alkoholometers für dritte Personen von der Regierung besonders autorisirt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und Messens und die sich hierbei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

§ 2. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten steht der Gewerbsbehörde zu.

§ 3. Die Bestellung der das Wäg- und Meßgeschäft besorgenden Personen bedarf der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Dieselben sind bei dem Handelsgerichte oder dem hiezu delegirten Bezirksgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheinigung und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu bereiden.

§ 4. Der Eigenthümer einer öffentlichen Wäg- und Meßanstalt, welcher ein Individuum mit der Besorgung derselben betraut, übernimmt für die von dem letzteren vorgenommenen Operationen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben Dritten erwachsenden Schaden nach den allgemeinen Gesetzen.

§ 5. Der Gewerbsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, bei Entdeckung von Mißbräuchen die Entlassung der im § 3 genannten Personen, und, wenn diese zugleich die Besitzer der Anstalt sind, oder letztere sich an den vorgefallenen Mißbräuchen betheiligt haben, unbeschadet der allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Folgen, die Entziehung der Berechtigung zu verfügen.

§ 6. Die öffentlichen Wäg- und Meßanstalten haben bei Abnahme einer Gebühr für ihre Leistung sich innerhalb des behördlich genehmigten Tarifes zu halten, und allen sonstigen für den Betrieb dieser Anstalten erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen sich zu fügen.

7. Diese Anstalten dürfen sich nur der gesetzlichen und vorschriftsmäßig zimentirten Maße und Gewichte bedienen und müssen mit den entsprechenden Wäg- und Meßapparaten ausgerüstet sein.

§ 8. Ueber jede bei einer öffentlichen Wäg- und Meßanstalt vorgenommene Abwägung oder Abmessung ist der Befund in ein Surtenregister mit genauer Angabe des Namens der Partei, der Bezeichnung der Waare und der eingehobenen Gebühr einzutragen, und der Partei die gleichlautende Auschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Die Surtenregister und die den Parteien auszufolgenden Bolleten sind nach den vom Handelsministerium vorzuzeichnenden Formularen zu führen. Die Surtenregister sind durch drei Jahre aufzubewahren.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

§ 9. Gemeinden und Private, welche sich im rechtmäßigen Besitze von Wäg- und Meßanstalten befinden, werden in denselben belassen. Wenn dieselben für ihre Anstalten der Berechtigung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten theilhaft werden wollen, so haben sie sich nach diesem Gesetze in die Regel zu setzen und es ist ihnen über ihr Einschreiten das Recht der öffentlichen Wäg- und Meßanstalten zu ertheilen.

§ 10. Bei der Bewilligung neu zu errichtender öffentlicher Wäg- und Meßanstalten sind die Localverhältnisse zu berücksichtigen und ist diesfalls die betreffende Handelskammer einzuvernehmen.

§ 11. Auf obervähnte Bewilligung hat die Gemeinde den ersten Anspruch; falls diese eine derlei Anstalt nicht errichtet, oder die von ihr errichteten den Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügen sollten, können Private die Bewilligung für eine solche Anstalt erlangen, wenn sie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen.

§ 12. Zur Besorgung des Wäg- und Meßgeschäftes dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen.

§ 13. Die Verpachtung des Ausübungsrechtes von im Besitze der Gemeinden befindlichen derlei Anstalten ist zulässig; doch darf dieselbe nicht im Wege einer öffentlichen Concurrenz vorgenommen werden.

§ 14. Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirke bestehenden öffentlichen Wäg- und Meßanstalten strenge zu überwachen und jeden wahrgenommenen Uebelstand nach Maßgabe ihres Wirkungskreises abzustellen, oder der Behörde sogleich anzuzeigen.

§ 15. Die öffentlichen Wäg- und Meßanstalten sind berechtigt, für jede Operation des Wägens oder Messens eine Gebühr nach dem Tarife (§ 6 dieses Gesetzes) einzuhoben.

Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden über Anhörung der Handels- und Gewerbekammern. Es ist bei der Bemessung der Tarife in das Auge zu fassen, daß sie nur eine mäßige Vergütung für die Mühewaltung und für die mit solchen Anstalten verknüpften Auslagen bilden dürfen.

§ 16. Durch den Bestand einer öffentlichen Wäg- und Meßanstalt wird Niemand in dem Rechte beschränkt, seine eigenen Waaren oder Waaren für Dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben.

§ 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Schönbrunn, am 19. Juni 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf Belcredi m. p.

Freiherr von Willersdorf m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

5. Wer in öffentlichem Kaufe oder Verkaufe ein Maß oder Gewicht gebraucht, welches mit dem dessen Richtigkeit bestätigenden behördlichen Stempel (Zementstrangstempel) nicht den bestehenden Vorschriften gemäß versehen ist.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen und Verfall.

Gesetz: Kaiserl. Patent vom 1. November 1787 (Band 13, S. 274, §§ 1 bis 9 P. G. S.), welches ausdrücklich alle früheren Zimentirungsvorschriften aufhebt und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

(Zimentirungsvorschriften.) Die wesentlichen Anordnungen obigen Patenten sind:

1. Die Prüfung und Stempelung, mithin die ganze Verichtigung muß unentgeltlich besorgt werden, und hat weder die Obrigkeit, noch ein einzelner Beamte, unter was immer für einem Titel dafür etwas zu fordern oder auch nur anzunehmen (§ 4.)

2. Es steht jedermann frei, Gewichte und Maße, wo er will, anfertigen und ausbessern zu lassen, sich des Preises halber mit dem Handwerksmanne, der solche Arbeit macht, einzuverstehen, auch selbst oder durch denselben die Verichtigung bei der Ortsobrigkeit anzufuchen. (§ 5.)

3. Ohne den die Verichtigung beweisenden Stempel aber ist im öffentlichen Kaufe und Verkaufe nirgends ein Maß und Gewicht gestattet. Wo daher dergleichen immer gefunden würde, soll dasselbe, wenn es gleich echt wäre, sogleich abgenommen werden. (§ 6.)

4. Da sich Gewichte und Maße durch oftmaligen und langen Gebrauch abnützen, folglich unecht werden, so ist von der Obrigkeit deswegen öfters nachzusehen, und in solchen ihr vorkommenden Fällen, nach der vorhergehenden Vorschrift, wie bei ungestempelten Mäßen und Gewichten zu verfahren. (§ 7.)

5. Wer sich im öffentlichen Kaufe und Verkaufe falscher Maße und Gewichte bedient, ist nach dem Strafgesetze zu behandeln und ebenso der zur Aufsicht bestellte Beamte, in so ferne demselben zur Schuld kommt, diesen Betrug begünstigt oder nur geduldet zu haben. (§ 8.)

6. Die Einhebung der Taxen und Strafen durch die Zimentirungsämter und deren Bestellte auf dem Lande wird untersagt. (§ 9.)

Das Hofdecret vom 17. April 1790, Nr. 6 P. G. S. edrnet an, daß Maße und Gewichte alle drei Jahre (jedes dritte Jahr) zu rezentiren und nebst dem Stempel auch die Jahreszahl aufzudrucken sei. Gewerksleute, deren Waagen und Gewichte in besonders häufigem Gebrauche sind, sollen dieselben jedes Jahr rezentiren lassen.

Nach der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 3. April 1852, werden mit gleicher Strafe die Verfertiger von Waagen, Mäßen und Gewichten bestraft, wenn sie dieselben unzimentirt oder ohne sie mit ihrem Meisterzeichen versehen zu haben verkaufen.

6. Wirthe, welche ein Getränke, das nach dem Maße verlangt wird, nicht sowohl aus zimentirten Gefäßen zumessen, als auch in maßhältigen Trinkgeschirren, welche zur vollen Aufnahme des Flüssigkeitsmaßes, wofür sie gebraucht werden, den hinreichenden Raum haben, ihren Gästen vorstellen.

Strafe: wie bei Nr. 5.

Gesetz: Patent vom 1. December 1755 und Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. März 1855 (diese Verordnung enthält eigentlich nur eine Auslegung der in Nr. 5 citirten Gesetze für die hier erwähnte Art der Uebertretung derselben.)

Anmerkungen. (Revision.) Obige Ministerial-Verordnung verfügt, daß die Behörden durch öftere und unvermuthete Revisionen diese Verpflichtung der Wirthe zu überwachen haben.

(Verfall.) Der Verfall erstreckt sich nach derselben Ministerial-Berordnung nicht bloß auf die zum Zumeffen bestimmten und nicht gehörig zimentirten Gefäße, sondern auch auf die nicht maßhältigen Trinkgeschirre.

(Erzeugung maßhältiger Geschirre.) Das Patent vom 1. December 1755 und die oberöstrerr. Verordnungen vom 27. November 1764 und 12. September 1795 erklärten auch die Zinngießer, Kupferschmiede, Klampferer und Hafner für strafbar, wenn sie im Verkaufe unzimentirter, nicht mit dem obrigkeitlichen Stempel versehener Schänkegeschirre betreten werden. Als Strafe war angedroht: Zerschlagung des Geschirres und Zahlung von drei Reichsthalern.

Dagegen erklärte ein Decret der niederöstrerr. Statthalterei vom 18. März 1856, daß Glaser und Glashändler nicht verpflichtet sind, nur vollkommen maßhältige Gläser und Gefäße zu verkaufen, sondern nur, daß sie auch maßhältige Gläser und Gefäße auf dem Lager halten, damit die mit dem Anschaff sich befassenden Gewerbsleute auch ihrer Verpflichtung, maßhältige Gläser und Gefäße anzukaufen und sich derselben zu bedienen, nachkommen können.

(Zimentirung der Fässer.) Die Zimentirung (Abdichtung oder Abhäimung) der Bierfässer findet auf 42 $\frac{1}{2}$ Maß, die der Fässer für Wein, Maisch und gebrannte Flüssigkeiten auf 40 Maß statt. Bierfässer sind ferner jedes zweite Jahr zu rezimentiren.

(Einsatzgewichte.) Von dem in mehrere Einsatzgewichte zertheilten Pfunde muß nebst der Hülse auch jedes einzelne Einsatzgewicht mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sein, da jedes zur selbständigen Verwendung bestimmt ist (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1854, Z. 7554).

(Die neue Maß- und Gewichtsordnung), die jedoch erst nach Ablauf des Jahres 1872 zur Anwendung kommen kann, ist durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 (Nr. 16 R. G. Bl.) normirt und in der „*Öffentlichen Sicherheit*“ von 1872, Seite 115 ff. mitgetheilt.

(Gusseiserne Gewichte) müssen, um zimentirt werden zu können, mit einem eisernen Ringe versehen sein, auf welchem der Approbationsstempel anzubringen ist. Gusseiserne Gewichte, welche einen Blei- oder anderen Zusatz enthalten, dürfen nicht approbirt werden, sondern sind zu confisciren (Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1856, Z. 1088).

Gerichtsübertretungen.

Das allgemeine Strafgesetz normirt eine große Anzahl von Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums, von denen die Mehrzahl gleichfalls in ein Polizeistrafgesetzbuch gehört, die jedoch, weil sie im allgem. Strafgesetze enthalten sind, jetzt noch von den Gerichten untersucht und bestraft werden.

Es wurde in diesem Titel bereits der in den §§ 311, 460—478 und 482—484 des a. St. G. normirten Gerichtsübertretungen gedacht. Der Vollständigkeit wegen werden nun in Folgendem die übrigen Gerichtsübertretungen wider die Sicherheit des Eigenthums zusammengestellt.

Nach § 434 a. St. G. ist jede Verabstümung irgend einer der zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften als (Gerichts-) Uebertretung zu behandeln und zu bestrafen. Solche Vorschriften wurden zahlreich erlassen. Systematisch finden sie sich in den für die einzelnen Länder und deren Hauptstädte erlassenen Bau- und Feuerlösch-Ordnungen und in den §§ 435 bis 459 des a. St. G.

Die zahlreichen einzelnen Verordnungen dieser Art haben zum großen Theile in den Bau- und Feuerlösch-Ordnungen und im allgem. Strafgesetze Berücksichtigung gefunden.

So macht sich nach § 435 a. St. G. jeder Bau-, Maurer- und Zimmermeister strafbar, welcher bei Führung eines Baues oder bei Veränderungen desselben etwas anlegt, was in den besonders gegebenen Feuerlösch- oder Bau Ordnungen wegen Feuergefährlichkeit verboten ist. Solche Meister sind überdies verpflichtet, den ordnungswidrig angelegten Theil auf ihre Kosten abzubrechen und nach Vorschrift herzustellen.

Nach § 437 a. St. G. macht sich auch der Polier oder Aufseher strafbar wenn er sich zu einem vorschriftswidrigen Bau gebrauchen läßt.

Nach § 438 a. St. G. ist jeder, er sei Töpfer (Kafner), Klempner (Blechschmied), Schlosser oder was immer, strafbar, wenn er gegen eine zur Verhütung von Feuergefährlichkeit bestehende Vorschrift einen Ofen setzt oder eine Röhre zieht, und nach § 439 a. St. G. auch der Gefelle, der sich hierzu gebrauchen läßt.

Nach § 440 a. St. G. ist strafbar, wer ohne Beziehung eines Baumeisters Dachzimmer anlegt oder sonst einen Bau führt und wer an Rauchfängen, Herden, Defen oder sonstigen Heizanlagen für sich eine Veränderung vornimmt, ohne daß vorher der Vorschrift gemäß die Feuerbeschau vorgenommen worden ist. Maurer- und Zimmergesellen welche sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen lassen, sind nach § 441 strafbar.

Nach den §§ 442—444 a. St. G. sind die Rauchfanglehrer strafbar, wenn sie an Heizanlagen Feuergefährliches entdecken und es dennoch ihrem Meister, oder bei neuerlicher Entdeckung der Sicherheitsbehörde nicht anzeigen, sowie die Rauchfanglehrermeister (§ 443), wenn sie über solche Anzeigen nicht den Augenschein vornehmen und, wenn sie wirklich eine Feuergefährlichkeit wahrnehmen, nicht sogleich die Anzeige an den Hauseigentümer oder Verwalter, und falls diese keine Abhilfe treffen, an die Sicherheitsbehörde machen. Nach § 444 hat der Rauchfanglehrermeister schon in Folge seines Gewerbes die Pflicht, in seinem Bezirke von Zeit zu Zeit wegen richtiger Fegung der Rauchfänge nachzusehen oder doch nachsehen zu lassen und ist für die Unterlassung strafbar.

Nach § 445 sind Kaufleute und Krämer, welche mit Schießpulver oder mit anderen in § 336 lit. f genannten feuergefährlichen Waaren handeln, strafbar, wenn sie entweder in ihren Kaufgewölben oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath halten als ihnen gestattet ist, oder den erlaubten Vorrath nicht vorschriftsmäßig verwahren. (Die Feuerlösch-Ordnungen gestatten den Kaufleuten nur 4 Pfd. [in Wien höchstens 20 Pfd.] Pulver in ihrem Gewölbe zu halten. Größere Mengen müssen sie außerhalb dem Orte sicher verwahren. Der Verkauf explosirender Stoffe ist gänzlich verboten. Knallpräparate dürfen nur in einer Menge von höchstens 12 Loth auf einmal erzeugt und nur in Kapseln gefüllt aus dem Laboratorium gebracht werden.)

Nach § 446 sind jene Handels- und Gewerbsleute strafbar, welche von leicht feuerfangendem Materiale was immer für einer Gattung einen Vorrath haben und diesen auf Böden oder sonst unsicheren, nicht durch Mauerwerk oder andere gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren. Wo für die Aufbewahrung von Heu-, Stroh- oder Brennholz-Vorräthen eigens gewidmete Gewölbe oder Behältnisse bestehen, ist nach § 447 jeder strafbar, der solche Vorräthe an anderen Orten niederlegt (wenn nicht die Feuergefährlichkeit an letzteren thatsächlich ausgeschlossen ist.)

Nach § 448 a. St. G. sind Dienstpersonen, welche die Heizung zu besorgen haben, strafbar, wenn sie in der Hitze Holz zum Dörren zur Hand legen.

Der § 449 a. St. G. straft nicht bloß Hausknechte, Kutscher, Pferde- oder sonstige Viehwärter und Dienstmägde, sondern jede Person, welche eine Scheuer (Stadel), einen Stall oder Behälter von Holz, oder solche, wo Kohlen, Stroh, Heu oder andere leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, mit offenem Lichte betritt, oder darin offenes Licht hält; — § 450 straft ebenso die Lehrlinge und Gesellen der Handels- und Gewerksleute und alle Dienstpersonen, wenn sie sich in ein Magazin oder in ein anderes Behälter von brennbarem Materiale mit offenem Lichte begeben; endlich straft § 451 auch die Dienstgeber und Gewerksinhaber, wenn sich zeigt, daß sie die notwendigen Laternen nicht angeschafft haben.

Nach § 452 a. St. G. ist jeder strafbar, welcher in einem Stalle, einem Heu- oder Strohwölbe oder in einer Scheuer (Stadel) oder überhaupt an Orten, wo sich leicht feuerfangende Sachen befinden, Tabak raucht.

Nach § 453 a. St. G. ist strafbar, wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers, oder eines Feldes, wo die Ernte noch steht oder doch die geschnittene Ernte noch nicht eingeführt ist, Feuer aufmacht, oder ein in einem Walde angezündetes Feuer verwahtloßt oder ohne es ganz ausgelöscht zu haben verläßt.

§ 454 a. St. G. straft jeden, der mit Fackeln reist oder fährt und dieselben vor einer hölzernen Brücke, einem Walde oder einer Ortschaft nicht auslöscht oder auslöschten läßt. Postillone, welche, wenn dieser Vorschrift nicht entsprochen wird, dennoch fahren; sind nach § 455 strafbar, sowie die Reisenden, welche hiezu die Kutscher nöthigen nach den §§ 456 und 457 zu bestrafen sind.

Nach § 458 a. St. G. ist strafbar, wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder, wenn sie bei ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt. Wer ein von Andern im oder am Walde verlassenes Feuer zu löschen, einen entdeckten Waldbrand anzuzeigen unterläßt oder zur Löschung eines Waldbrandes trotz erhaltener Aufforderung hiezu mitzuwirken sich weigert, ist nach dem Forstgesetze strafbar.

Endlich stellt § 459 a. St. G. noch eine allgemeine Strafnorm auf, indem er jede Handlung und jede Unterlassung, von welcher sich eine Feuergefahr leicht voraussehen läßt, für strafbar erklärt. Insbesondere und beispielsweise erklärt dieser Paragraph jede Person für strafbar, die bei offenem Lichte Flach oder Hauf bricht, in der Nähe von Häusern und Scheuern schleift oder ein Feuerwerk abbrennt, bei den Fahrten der Eisenbahnzüge die vorgeschriebenen Vorsichten hinsichtlich des Ausprüehens von Funken aus den Locomotiven oder bei Anlegung von Gebäuden in der Nähe von mit Dampfkraft betriebenen Eisenbahnen nicht beobachtet u. dgl.

Feuerlösch- und andere besondere Verordnungen verbieten noch insbesondere bei offenem Lichte zu hecheln, zu dreischen oder Stroh zu schneiden, an feuergefährlichen Orten Sonnenwend- oder Johannisfeuer anzuzünden; Küchen auszubrennen; Asche, die nicht ganz verglommen, an einem Orte, wo sie Schaden anrichten kann, aufzubewahren (besonders auf Dachböden) u. s. w.

Einer Gerichtsübertretung durch feuergefährliche Handlung oder Unterlassung macht sich also schuldig:

1. Jeder der was immer unternimmt oder unterläßt, wovon sich eine Feuergefahr leicht voraussehen läßt; und

2. jeder, der was immer unternimmt oder unterläßt, was zu unternehmen oder zu unterlassen wegen einer zu besorgenden Feuergefahr durch ein Gesetz oder eine sonstige behördliche Vorschrift verboten worden ist.

Unter die Verichtsübertretungen wider die Sicherheit des Eigenthums gehören noch 1. die Verheimlichung und Nichtverabfolgung von Waaren nothwendiger Lebensbedürfnisse durch Gewerbsleute, und 2. verbotene Verabredungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Der ersteren Uebertretung machen sich nach § 482 a. St. G. jene Gewerbsleute schuldig, welche Waaren, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Verkaufe anbieten, jedoch ihren Vorrath verheimlichen oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern.

Die letztere Uebertretung ist nun nach dem Gesetze vom 7. April 1870, Nr. 43 R. G. Bl. zu beurtheilen.

Dieses Gesetz lautet:

„Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, treten außer Wirksamkeit.

§ 2. Verabredungen von Arbeitgebern (Gewerbsleuten, Dienstgebern, Leitern von Fabriks-, Bergbau-, Hüttenwerks-, landwirthschaftlichen oder anderen Arbeitsunternehmungen), welche bezwecken, mittelst Einstellung des Betriebes oder Entlassung von Arbeitern diesen eine Lohnverringerung oder überhaupt ungünstigere Arbeitsbedingungen aufzuerlegen; — sowie Verabredungen von Arbeitnehmern (Gesellen, Gehilfen, Bediensteten oder sonstigen Arbeitern um Lohn), welche bezwecken, mittelst gemeinschaftlicher Einstellung der Arbeit von den Arbeitgebern höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen; — endlich alle Vereinbarungen zur Unterstützung derjenigen, welche bei den erwähnten Verabredungen ausharren, oder zur Benachtheiligung derjenigen, welche sich davon losjagten, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 3. Wer, um das Zustandekommen, die Verbreitung oder die zwangsweise Durchführung einer der in dem § 2 bezeichneten Verabredungen zu bewirken, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer an der Ausführung ihres freien Entschlusses, Arbeit zu geben oder zu nehmen, durch Mittel der Einschüchterung oder Gewalt hindert oder zu hindern versucht, ist sofern seine Handlung nicht unter eine strengere Bestimmung des Strafgesetzes fällt, einer Uebertretung schuldig und von dem Gerichte mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§ 4. Die in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf Verabredungen von Gewerbsleuten zu dem Zwecke, um den Preis einer Waare zum Nachtheile des Publicums zu erhöhen, Anwendung.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind die Minister der Justiz, des Handels und des Innern beauftragt.“

Viele Gesetze und Verordnungen, die zunächst den Schutz eines anderen Interesses bezwecken, schützen nebenher auch das Eigenthum. So das Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses vom 6. April 1870, Nr. 42 R. G. Bl. u. a. Noch mehr gilt dieses von Specialgesetzen, welche in den folgenden Titeln des Polizeistrafrechtes behandelt werden.

Titel VIII.

Uebertretungen des Gesetzes zum Schutze der Privilegien (Erfindungs-
Patente).

Privilegiums-Eingriffe.

I. Wer ohne Zustimmung des Privilegirten

- a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, wenn gleich die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte; oder
- b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbemäßigen Verschleißes, oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder
- c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiß besorgt oder übernimmt.

Strafe: Geldstrafe von 25 bis 1000 fl. und Verfall (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände.

Ist die Beschreibung des Privilegiums nicht in die offen stehenden Register eingetragen, sondern geheim gehalten worden, so wird der erste Eingriff in das Privilegium unter sagt und es ist erst jede Wiederholung des bereits unter sagtten Eingriffes mit dieser Strafe zu belegen.

Die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel sind nach Beschaffenheit derselben zu zerlegen, um zu stallen oder unbrauchbar zu machen, in so ferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Verleper und dem Verletzten etwas Anderes festsetzt.

Gesetz: Die §§ 38 und 39 des kais. Patentgesetzes vom 15. August 1852, Nr. 184 R. G. Bl. (Privilegiengesetz.)

Anmerkungen. (Privatanklage.) Diese Uebertretungen dürfen nur auf Verlangen des Verletzten unter sucht und bestraft werden. (§ 39 P. G.)

(Strafumwandlung) In § 39 ist noch insbesondere verfügt, daß im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je einem Tage für fünf Gulden zu verhängen ist.

(Verwendung der Straf gelber und verfallenen Gegenstände.) Die Geldstrafe fällt dem Armenfond des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen wurde. Die für verfallen erklärten Gegenstände aber sind, wenn nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung

auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenersatzes zu Stande kommt, zu vertilgen (§ 39).

(Ein besonderer Erschwerungsstand) ist es, wenn der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntniß von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (worauf das Patent ertheilt wurde) zu dem Eingriffe benützt hat (§ 39).

(Einstellung und Sicherstellung.) Will der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleiten lassen, oder handelt es sich lediglich um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wird, so ist der Verletzte bloß berechtigt, auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleißes der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen und Sicherstellung dafür zu fordern, daß die bei dem Verlezer betretenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, insoferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräußert, insoferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleiße eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden (§ 40).

(Grundlage der Beurtheilung eines Privilegiums-Eingriffe.) Bei allen Streitigkeiten in Privilegium-Angelegenheiten ist die (privilegirte) Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuch eingelegten Beschreibung zu beurtheilen. Diese Beschreibung muß daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt und es darf hierbei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtigt werden (§ 41).

(Competenzen.) Ueber Gültigkeit und Erlöschung eines Privilegiums, so wie über Neuheit und Identität einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung entscheidet nur das Ministerium für Handel und Gewerbe (§ 42). — Dagegen steht die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der politischen Bezirksbehörde zu, in deren Bezirk dieselben stattgefunden haben und es ist nach den für Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften zu verfahren (§ 43).

(Recursrecht, Recursfrist und Recursinstanz.) Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde steht Jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die politische Landesstelle, und wenn hiedurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen. Dieser Recurs muß jedoch in beiden Fällen längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung eingelegt werden (§ 43).

(Unterbrechung des Strafverfahrens durch Vorfragen.) Ergibt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Zivilgerichte zu sprechen haben, so verweist die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Zivilgericht, und erstere kann in solchem Falle nur nach vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. (Andererseits dient wieder dem Verletzten eine rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde als Grundlage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen vor dem Zivilrichter.) (§ 43.)

Hängt die strafrechtliche Entscheidung von Vorfragen ab, worüber das Erkenntniß dem Handelsministerium zusteht, so ist dessen Erkenntniß von Amtswegen einzuholen und das strafrechtliche Verfahren bis zu dessen Einlangen auszusetzen. Indefß bleiben jedoch Beschlagnahme und andere provisorische Vorkehrungen aufrecht (§ 45).

(Augenschein und Kunstbefund) kann die Strafbehörde anordnen und vornehmen, wenn sie hinreichende Gründe hierzu vorfindet (§ 44).

(Beschlagnahme.) Wird durch Augenschein, Kunstbefund oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan, so kann die Strafbehörde auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen (§ 44).

(Sicherstellung für Schimpf und Schaden.) Bei solcher Beschlagnahme oder Verwahrung ist stets darauf zu sehen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unerseßlicher Schaden zugesügt werde und es ist nöthigenfalls von dem Verletzten (Privatankläger) die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern (§ 44).

(Competenz des Civilgerichtes.) In so ferne es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im § 40 erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums (es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein), oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber vor dem Civilgerichte, u. zw. nach den Vorschriften des Summarverfahrens zu verhandeln und zu erkennen (§ 46).

(Eingriffe eines Privilegiums-Inhabers in die Gewerbe-rechte dritter Personen) sind gleich anderen Uebertretungen der Gewerbevorschriften zu behandeln und es ist hiebei der Umstand, daß der Schuldige das Privilegium zur Gewerbestörung mißbrauchte, als ein besonderer Erschwerungsgrund anzusehen (§ 49).

(Anwendbarkeit des allgem. Strafgesetzes.) Das Privilegiengesetz weist in § 50 ausdrücklich darauf hin, daß, in wie ferne derjenige, welcher sich unerlaubter Weise der Urheberchaft der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eines Anderen annahm, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hiedurch sich eines Betrugses oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig mache, nach den Strafgesetzen zu beurtheilen sei.

(Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze.) Mit Erlaß des Handelsministeriums vom 5. October 1852 (Nr 77 des Verordnungsblattes) wurde zum Privilegiengesetze vom 15. August 1852 eine besondere Vollzugsvorschrift erlassen, wovon hier die in VI. Abschnitte (§§ 32—45) enthaltenen Bestimmungen über das bei Privilegien-Eingriffen oder Verletzungen zu beobachtende Verfahren mitgetheilt werden.

§ 32. (Competenz.) Zur Competenz der politischen Bezirksbehörden gehören alle in ihrem Bezirke stattgefundenen Privilegien-Eingriffe oder Verletzungen (§§ 38 und 39 des P. G.), wegen welcher der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung ansucht.

Ete dürfen somit immer nur auf Ansuchen des Verletzten hierwegen einschreiten.

Sollten bei einer politischen Behörde Eingaben oder Gesuche über Privilegien-Eingriffe vorkommen, wobei es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im § 40 des P. G. erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wobei es auf die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, — es möge

wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel streitig sein, — oder auf die Austragung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche wegen eines Privilegien-Eingriffes ankommt, so sind die Parteien anzuweisen, sich deswegen an das competente Civilgericht zu wenden.

§ 33. (Bei Ansuchen wegen Privilegien-Eingriffes oder Verletzung.) Wird von dem Verletzten die politische Bezirksbehörde wegen Privilegien-Eingriffes zur Amtshandlung aufgefordert, so muß dem Ansuchen immer die Privilegiums-Urkunde angeschlossen sein und wenn hieraus hervorgeht, daß die Privilegiumsbeschreibung geheim gehalten wird, so muß noch insbesondere von dem Verletzten der Beweis beigebracht sein, daß der behauptete Privilegiums-Eingriff ein wiederholter, und die civilgerichtliche Unterjagung und Einstellung des ersten Eingriffes bereits vorangegangen sei. Werden diese Beweise nicht beigebracht, so hat die Behörde unter Angabe der Gründe die Amtshandlung zu verweigern.

Im entgegengegesetzten Falle leitet sie die Untersuchung ein nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertrretungen bestehenden Vorschriften, und kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, zugleich die Vernahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen.

§ 34. (Bei Ansuchen um unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmäßige Verwahrung.) Hat der Verletzte die unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmäßige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung ausschließend dienlichen Werkzeuge angefordert, so hat die Behörde, wenn der Privilegien-Eingriff durch den Augenschein, Kunstbefund oder von dem Verletzten auf andere Weise dargethan ist, dieselbe unverweilt zu bewilligen und vornehmen zu lassen.

Doch hat sie nach weiterer Vorschrift des § 44 des P. G. darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unerheblicher Schaden zugefügt werde, und daher, wenn sie es für nöthig findet, von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

§ 35. (Bei sich ergebenden Vorfragen, worüber)

a) der Civilrichter,

Sollte es sich während der Untersuchung ergeben, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber die Civilgerichte nach § 46 des P. G. zu sprechen haben, so hat die Behörde die Parteien an das zuständige Civilgericht zu verweisen, und dieselbe kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen richterlichen Urtheile ihr eigene Entscheidung schöpfen. (§ 43 des P. G.)

b) das Handelsministerium zu entscheiden hat.

Würde es dagegen im Laufe der Untersuchung sich zeigen, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Erkenntniß nach § 42 des P. G. dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht, so ist dieses Erkenntniß von Amtswegen einzuholen und das strafrechtliche Verfahren bis zum Einlangen desselben anzusetzen.

In einem wie im andern Falle können jedoch die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder sonst getroffenen provisorischen Vorkehrungen bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

§ 36. (Wenn die Einsicht der Privilegiumsbeschreibung nothwendig ist.) Ist zum Beweise des fraglichen Privilegiums-Eingriffes oder zur Entscheidung der Behörde die Einsicht der Privilegiumsbeschreibung erforderlich, so hat

sich die Behörde im kürzesten Wege wegen Uebermittlung derselben an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu wenden, und sich gegenwärtig zu halten, daß, insoferne ihre Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, dieselbe ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt werden müsse, und daß dabei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtigt werden dürfe.

§ 37. (Uebereinkommensversuch.) Ist der Beschuldigte des Privilegien-Eingriffes überwiesen, so hat die Behörde, noch bevor sie zur Urtheilsschöpfung schreitet, zu versuchen, zwischen dem Verletzten und Verlezer ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen, wornach die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließlich dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, sowie die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auf Abrechnung des Schadenersatzes dem Verletzten um einen bestimmten Betrag überlassen bleiben sollen.

§ 38. (Schadenersatz.) Die Behörde hat in dem Straferkenntniß den Verletzten bei allfälligen Schadenersatzansprüchen zu deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen, zu dessen Betretung nach Vorschrift des § 43 des P. G. das Straferkenntniß denselben zur Grundlage zu dienen hat

§ 39. (Mißbrauch des Vertrauens des Privilegirten ist bei einem Privilegiums-Eingriffe als erschwerender Umstand zu behandeln.) Wenn durch die Strafverhandlung dargethan ist, daß der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntniß von der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Privilegiums-Eingriffe benützt hat, so ist dies bei Bemessung der zuzuerkennenden Strafe nach § 39 des P. G. als ein erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

§ 40. (Recurs an die politische Landesbehörde.) Gegen alle Verfügungen und Erkenntniße der politischen Bezirksbehörde, welche in Angelegenheit von Privilegien-Eingriffen erlassen werden, steht demjenigen, der sich hieburch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgelegte politische Landesbehörde offen.

Dieser Recurs muß jedoch innerhalb vierzehn Tagen nach dem Zurückstellungstage der Entscheidung, wogegen recurriert wird, bei der zuständigen Landesbehörde überreicht werden, widrigenfalls die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde in Rechtskraft tritt.

Eine nach Verstreichung dieser Frist überreichte Recurschrift ist zurückzuweisen. Eine Erweiterung dieser Frist auf Anlangen der Partei darf nicht stattfinden. Doch kommen den außerhalb des Sitzes der betreffenden Landesbehörde Wohnhaften mit Rücksicht auf die Beurtheilung der rechtzeitigen Ueberreichung dieselben Begünstigungen zu Statten, welche bei Ueberreichung von Privilegienverlängerungs-Gesuchen im § 31, 3. 4, dieser Vorschrift zugestanden werden.

Wenn gegen eine in erster oder höherer Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung einer Bezirkshauptmannschaft, eines Communalamtes als Bezirksbehörde, einer politischen Landesbehörde oder des Chefs einer solchen Behörde der Recurs ergriffen wird, so kann diese Behörde, beziehungsweise der Chef derselben, die den Gegenstand der Beschwerde bildende Entscheidung oder Verfügung, insoferne dadurch nicht einem Andern ein Recht zuerkannt wurde, abändern und damit den Recurs selbst erlebigen.

Findet sich dazu die Instanz, gegen deren Entscheidung oder Verfügung der Recurs gerichtet ist, nicht bestimmt, oder kann wegen der Rechte eines Andern eine Aenderung nur bei den höheren Behörden erfolgen, so hat sie den angebrachten Recurs

binnen längstens acht Tagen in der einfachsten Form der Einbegleitung an die Oberbehörde zu befördern und falls wegen der durch den Recurs veranlaßten Erhebung oder aus was immer für Ursachen die Einhaltung dieses Termines nicht möglich wäre, jede Ueberschreitung der Frist bei der Vorlage des Recurses zu rechtfertigen.

Hierdurch werden weder jene Bestimmungen, durch welche in den dort verzeichneten Fällen die Entscheidung der Bezirks- oder Landesbehörde für endgiltig und der Recurs dagegen als unstatthaft erklärt ist, geändert, noch wird denjenigen das Recursrecht benommen, welchen dasselbe gegen die abändernde Entscheidung gesetzlich zusteht. (Min. Erl. vom 30. August 1868, Statth. Z. 4709)

In Abänderung des Abs. 3 der Min. Vdg. vom 27. Oct. 1859, Nr. 196 R. G. Bl, wird die dort normirte Recursfrist von sechzig Tagen für alle Fälle, wo weder durch ein Gesetz eine diesbezügliche Bestimmung getroffen, noch durch eine in Wirksamkeit bestehende Verordnung bereits eine kürzere Frist bemessen ist, auf die Dauer von vier Wochen herabgesetzt. (Min. Erl. vom 22. Juni 1869, Z. —.)

§ 41. (Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt.) Wird die Entscheidung, gegen welche recurirt wurde, von der politischen Landesbehörde bestätigt, so tritt dieselbe mit dem Zeitpunkte der Zustellung des landesbehördlichen Erkenntnisses in volle Rechtskraft, und es ist ein weiterer Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht zulässig.

§ 42. (Recurs an das Ministerium.) Hand jedoch die politische Landesbehörde die Entscheidung der Unterbehörde im Recurswege abzuändern, so steht der sich dadurch beschwert glaubenden Partei der Recurs an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe offen, wobei dieselben Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben, welche im § 40 dieser Vollziehungsvorschrift enthalten sind.

§ 43. Die vom Ministerium für Handel und Gewerbe erlassenen Entscheidungen treten jedesmal sogleich bei deren Zustellung in Kraft.

§ 44. (Wirkung des ergriffenen Recurses.) Wird gegen ein Straferkenntniß recurirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben.

§ 45. (Vollstreckung des Straferkenntnisses.) Ist ein Straferkenntniß rechtskräftig geworden, so hat die politische Bezirksbehörde unverweilt zur Vollstreckung desselben zu schreiten.

Demgemäß hat sie mit den ihr zustehenden gesetzlichen Mitteln und mit Strenge dahin zu wirken, daß die verhängte Geldstrafe von dem Schuldigen ungesäumt bezahlt werde und in den Armenfond des Ortes fließe, wo das Vergehen begangen wurde, oder wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist, daß von demselben die nach Vorschrift des § 39 des P. G. in Arrest umzuwandelnde Geldstrafe in dieser Art abgebüßt werde.

Ferner hat dieselbe zu veranlassen, daß die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschließend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, in so fern ein Uebereinkommen nach § 37 dieser Vorschrift oder auf anderem Wege nicht erzielt wurde, nach Beschaffenheit derselben sogleich zerlegt, umgestaltet oder unbrauchbar gemacht; dagegen die für verfallen erklärten Gegenstände, in so fern dieselben dem Privilegirten nicht auf Abrechnung seines Schadenersatz-Anspruches überlassen worden sind, vertilgt werden.

Titel IX.

Übertretungen des Gesetzes zum Schutze der gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen

1. Wer wissentlich einen Eingriff in das Markenrecht eines Anderen dadurch macht, daß er eine Marke widerrechtlich sich aneignet oder nachmacht oder die auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren verschleift.

Strafe: Für den ersten Fall: Geldstrafe von 25 bis 500 fl. (nebst der nach dem allg. Strafgesetze etwa eintretenden Strafe).

Für den zweiten Fall (ersten Rückfall): kann obige Strafe verdoppelt werden.

Bei jedem folgenden Rückfall: ist nebst der (allenfalls verdoppelten) Geldstrafe auch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten zu verhängen.

Gesetz: Die §§ 15 und 18, und für die Rückfälle auch § 19 des Gesetzes vom 7. December 1858, Nr. 230 R. G. Bl.

2. Wer wissentlich entweder

- a) den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Benennung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten zur Bezeichnung von Waaren, die für den Verkauf bestimmt sind, widerrechtlich sich aneignet, oder
- b) Erzeugnisse oder Verkaufsgegenstände, die mit einer unerlaubten Bezeichnung dieser Art versehen sind, in den Verkehr bringt.

Strafe: wie bei Nr. 1.

Gesetz: Die §§ 6, 17 und 18, und für die Rückfälle auch § 19 obigen Gesetzes.

Anmerkungen. (Unter „Marken“) versteht das Schutzgesetz (§ 1) „die besonderen Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waaren eines Gewerbetreibenden von jenen anderer Gewerbetreibenden zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Wignetten u. dgl.)“.

(Unter „Markenrecht“) versteht das Schutzgesetz (§ 2) das „Alleinrecht“ (oder ausschließende Recht) eines Gewerbetreibenden zum Gebrauche einer Marke. Dieses Recht wird nur durch die nach den Bestimmungen der §§ 9—14 des Schutzgesetzes vorzunehmende Registrierung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer erworben und es beginnt dessen Wirksamkeit für den Hinterleger der Marke mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer.

Nach § 5 „klebt“ das Markenrecht an dem Gewerbsunternehmen, für welches die Marke bestimmt ist; erlischt mit demselben und wechselt mit ihm den Besitzer. In dem letzteren Falle hat jedoch der neue Besitzer binnen drei Monaten die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt,

außer es würde das Gewerbe durch die Witwe oder einen minderjährigen Erben des Gewerksinhabers oder für Rechnung einer Erbz- oder Concursmasse fortgeführt.

(Gegenstände der Bezeichnung.) Nach § 7 gilt Alles, was im Schutzgesetze von der Bezeichnung der Waare gesagt ist, auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. s. w. angebrachten Bezeichnungen.

(Begriff der Nachmachung.) Eine „Nachmachung“ ist nach § 16 nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die diesbezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind.

(Gebrauchs-Einstellung und Unbrauchbarmachung.) Der Eingriff in das Markenrecht mag wissentlich (also in sträflicher Weise) oder unwissentlich geschehen sein, so begründet er nach § 15 für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Marke und auf die Beseitigung derselben von den damit bezeichneten Waaren, soweit sie für den Verkauf bestimmt sind, zu dringen und überdies zu verlangen, daß die zur Nachmachung der Marke ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

(Beschlagnahme und Verwahrung.) Nach § 26 ist der Verletzte auch berechtigt, noch vor der Entscheidung über seine Klage oder Beschwerde die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der gegen die Bestimmungen des Schutzgesetzes bezeichneten Waaren und der dazu verwendeten Werkzeuge zu verlangen.

(Sicherstellung für Schimpf und Schaden.) Im Falle einer solchen Beschlagnahme oder Verwahrung kann die Behörde von dem Verletzten eine vorläufige Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Beklagten verlangen.

(Privatanklage.) Eine Straf-Verhandlung wegen dieser Uebertretungen darf nach § 24 nur auf Verlangen des Verletzten eingeleitet werden, und es hat, wenn dieser sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, unbeschadet der privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen. Unterläßt mit solchen Uebertretungen auch ein nach dem allg. Strafgesetze von Amtswegen zu verfolgendes Delict, so ist letzteres von Amtswegen der Gerichtsbehörde anzuzeigen.

(Competenz des Polizeistrafrichters.) Die Untersuchung und Bestrafung der vorstehenden Polizei-Uebertretungen steht nach § 23 den politischen Verwaltungsbehörden I. Instanz zu und es gelten dafür das Verfahren und der Instanzenzug der in Bezug auf Gewerbestörungen und Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften. Die politischen Behörden entscheiden auch in Streitigkeiten über das Markenrecht, über dessen Priorität und Uebertragung und über die Identität mehrerer Marken.

(Competenz des Civilrichters.) Ueber Ansprüche des Verletzten auf den Ersatz des durch den Eingriff in sein Markenrecht erlittenen Schadens hat nach den §§ 15 und 23 nie die politische Behörde als Polizeistrafrichter, sondern nur der Civilrichter und nach den Bestimmungen des a. l. O. B. zu entscheiden.

(Sachverständigen-Befund.) So oft es sich zur Constatirung eines Eingriffes um die Vergleichung zweier Marken handelt, hat die Behörde nach § 25 einen Befund durch unbefangene Sachverständige zu veranlassen. Zur Aufnahme des Befundes sind auch die Parteien beizuziehen und mit ihren Aufklärungen

und allfälligen Einwendungen zu hören. Ein Befund kann nur wegen Bedenken gegen die Sachverständigen oder wegen Formgebrechen angefochten werden; ist derselbe mangelhaft oder undeutlich, so kann auf dessen Vervollständigung gebrungen werden. Eine Ueberschau ist jedoch nicht gestattet.

Mit Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juni 1863, Z. 5606, wurde zur Behebung mehrerer Beschwerden Folgendes verfügt:

„Die Sachverständigen sind von der Handelskammer zu wählen, und aus diesen von der politischen Behörde die zur Beurtheilung eines vorkommenden Falles bestimmten zu ernennen, und zwar wenigstens drei für jeden einzelnen Fall. Hierbei ist die Gesammtliste der von der Handelskammer gewählten Sachverständigen den Parteien bekannt zu geben, und jeder Partei die Bezeichnung eines Sachverständigen freigestellt, welche, wenn nicht ein besonderes Bedenken entgegensteht, von der Behörde zur Abgabe des Gutachtens berufen werden. Diese beiden Sachverständigen wählen aus der Liste einen dritten Sachverständigen zum Obmann; können sie sich wegen der Wahl des Obmannes nicht vereinigen, so bestimmt die politische Behörde den Obmann. — Vor Abgabe des Befundes sind alle drei Sachverständigen zu beeidigen.

Zur Aufnahme des Befundes sind sowohl der Beklagte als der Kläger oder deren Bevollmächtigte beizuziehen und mit ihren Aufklärungen und allfälligen Einwendungen zu hören. An dieser Vorschrift ist strenge zu halten, und es muß als ein ungesetzlicher Vorgang bezeichnet werden, wenn den Parteien erst nach Abhaltung der Commission der Befund der Sachverständigen zur nachträglichen Aeußerung zugefertigt wird.

Da ferner die Fälle nicht selten vorkommen, wo die Sachverständigen die ihnen durch § 25 zugewiesene Aufgabe irrig auffassen, indem sie eine Marke in so lange nicht als nachgemacht erklären, als sich zwischen der Marke des Klägers und jener des Beklagten noch irgend ein noch so unbedeutendes Unterscheidungsmerkmal auffinden läßt, so wird den Unterbehörden zur Pflicht gemacht, den Sachverständigen in jedem einzelnen Falle vor Abgabe des Befundes nachstehende Gesichtspunkte gegenwärtig zu halten:

Die Sachverständigen haben sich bei Beurtheilung des Vorhandenseins einer Markennachmachung auf den Standpunkt des Käufers zu stellen, der eine Waare, mit irgend einem bestimmten Fabrikzeichen versehen, an sich bringen will. Sie haben daher auf den Bildungsgrad, die Intelligenz der Käufer gewisser Waaren und insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben beim Kaufe in der Regel kein Exemplar der gesuchten Marke mit sich führen und daher den nöthigen Vergleich nur aus dem Gedächtnisse vornehmen, wobei denselben die feineren, nicht so schnell wahrnehmbaren Unterschiede leicht entfallen.

Dem Befunde sind nicht allein die bildliche Darstellung der betreffenden Marke, sondern auch die auf die Waaren selbst geschlagenen Zeichen zu Grunde zu legen, weil auf dem Papiere die Unterschiede weit auffälliger sind, als z. B. auf den Sensen, wo wegen der Härte des Materials die Umrisse nicht so deutlich wahrnehmbar sein können, und wo oft die Marken zufällig oder absichtlich nicht immer kräftig genug ausgeprägt erscheinen.

Insbesondere ist den Sachverständigen mit Nachdruck gegenwärtig zu halten, daß es bei dem Vergleiche zweier Marken nicht darauf ankomme, alle möglichen minutösen Unterschiede mühsam aufzufinden, wie ungefähr bei der Prüfung der Echtheit einer Handschrift oder eines Werthpapierses vorgegangen wird, sondern zu beurtheilen, ob eine solche Ähnlichkeit zwischen zwei Marken vorhanden sei, daß bei der gewöhnlichen Aufmerksamkeit, welche der Käufer verwendet, eine Täuschung, sei es auch ohne

Absicht des Erzeugers der zu verkaufenden Waare, leicht erfolgen kann. Es ist daher von den Sachverständigen der Vergleich mehr zwischen dem Haupttitel, welches dem Käufer in die Augen fällt, als zwischen den einzelnen Theilen der Marken vorzunehmen.

Auch ist den Sachverständigen behufs einer unbefangenen Beurtheilung noch anzudeuten, daß die Constatirung der Nachmachung einer Marke nicht immer die Bestrafung des Nachmachers zur Folge haben müsse, weil nach § 18 des Gesetzes nur in den Fällen, als der Eingriff in das Markenrecht erwiesenermaßen ein wesentlich begangener ist, eine solche Bestrafung zu erfolgen hat.

Die politischen Behörden erster Instanz haben in allen einzelnen Fällen in das Commissionenprotokoll die Bestätigung aufzunehmen, daß die mit dem vorstehenden Erlasse angebeuteten Gesichtspunkte den Sachverständigen gegenwärtig gehalten worden sind.

(Umwandlung der Geldstrafe.) Die Geldstrafe ist nach § 20 in Arrest von einem Tage für je fünf Gulden dann umzuwandeln, wenn sie den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Angehörigen zum empfindlichen Abbruche gereichen oder ihn an der Erfüllung der aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung hindern würde.

(Verwendung der Strafgebühren.) Nach § 22 fließen die Strafbeträge in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung.

(Die Veröffentlichung des Straferekenntnisses) kann nach § 21 gleichfalls von der Strafbehörde verfügt werden. Diese Verfügung soll, da es sich hier um Privatdelicte handelt, gleichfalls nur auf Verlangen der Partei und auf deren Kosten getroffen werden.

(Als Zweck dieses Schutzgesetzes) erklärt das kais. Patent vom 7. December 1858 sowohl die Gewerbetreibenden als auch das consumirende Publicum gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihnen aus dem Mißbrauche von gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen erwachsen.

(Ausländer.) Das Gesetz vom 15. Juni 1865, Nr. 45 R. G. Bl. sagt, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. December 1858 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden können.

(Briefmarken.) Mit Verordnung vom 4. März 1854, Nr. 56 R. G. Bl. hat das Finanzministerium einverständlich mit dem Handelsministerium bezüglich der Bestrafung der Verwendung von unechten Briefmarken oder des wiederholten Gebrauches von echten Briefmarken Folgendes bestimmt:

„Gemäß des § 22 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen über die Briefportotaxen und die Einhebung derselben durch Briefmarken, vom 26. März 1850, Nr. 149 R. G. Bl. ist eine Verfälschung der Marken jener des Papierstempels gleichzuhalten. Im Sinne derselben und gemäß § 408, Z. 5 des Gefälls-Strafgesetzes begehrt derselbe, welcher Briefmarken nachmacht, solche von einem geringeren auf einen höheren Betrag umstaltet oder von einem Couvert auf ein anderes überträgt, oder nachgemachte oder verfälschte Briefmarken zum Absatze übernimmt, oder an Jemanden überläßt, oder an einen andern Ort versendet, eine Gefällsverfälschung.“

Diese Gefällsverfälschung ist nach § 416 des Gefälls-Strafgesetzes, wo aber letzteres nicht gilt, nach § 83 Z. 4, und § 84 Z. 2 des kaiserlichen Patentgesetzes vom

2. Aug. 1850 über die Gebühren von Rechtsgeschäften und Urkunden (Seite 1391 R. G. Bl.) zu bestrafen (bildet somit keine Polizei-Übertretung).

Der unbefugte Verkauf, sowie der unbefugte Handel mit Briefmarken ist gemäß Erlaß des Handelsministeriums vom 26. Mai 1850, Nr. 212 R. G. Bl., nach § 420 Gefälligkeits-Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl., somit gleichfalls als Gefälligkeits-Übertretung zu bestrafen.

(Stempelmarken.) Ähnliches bestimmt die mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1854 erlassene Verordnung des Finanzministeriums vom 28. März 1854, Nr. 70 R. G. Bl. über die Einführung von Stempelmarken als eine geänderte Einhebungsform des Stempels von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften, Amtshandlungen, Kalendern und Aufkündigungen, indem § 17 dieser Verordnung lautet:

„Auf die Handlungen, durch welche eine Stempelmarke oder die Bezeichnung der Ueberstempelung nachgemacht, verfälscht oder von einem Blatte auf ein anderes übertragen, oder das mit einer nachgemachten, verfälschten oder übertragenen Stempelmarke versehene Papier an Jemanden überlassen oder versendet wird, oder überhaupt auf die mit den Stempelmarken oder in Absicht auf deren Ueberstempelung oder Ueberschreibung verübten oder versuchten Uebertretungen der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 oder der gegenwärtigen Verordnung sind nach Beschaffenheit des Falles die Bestimmungen des allg. Strafgesetzbuches, der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850, und in den Ländern, in denen das Gefälligkeits-Strafgesetzbuch wirksam ist, dieses Gesetz anzuwenden.“

Der unbefugte Verkauf, sowie der unbefugte Handel mit Stempelmarken ist ebenso wie der der Briefmarken nach obigem Ministerial-Erlaß vom 26. Mai 1850, Nr. 212 R. G. Bl. als Gefälligkeits-Übertretung zu bestrafen.

(Dritte Instanz.) Mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1870, Z. 1095 wurde erklärt, daß zur Entscheidung in dritter Instanz bei Uebertretungen des § 18 des Musterchutzgesetzes und § 23 des Markenschutzgesetzes das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters des Handelsministeriums berufen sei, jedoch an der gesetzlichen Kompetenz des Handelsministeriums zur Entscheidung aller anderen, den Muster und Markenschutz betreffenden Angelegenheiten nichts geändert werde.

Titel X.

Übertretungen des Gesetzes zum Schutze der Muster und Modelle für Industrie-Erzeugnisse.

1. Wer wissentlich einen Eingriff in das Muster- oder Modellrecht eines Anderen dadurch macht, daß er ein geschütztes Muster oder Modell unbefugt überträgt oder nachbildet oder die hienach gefertigten Waaren verschleißt.

Strafe: Wie bei Nr. 1 des Titel IX. (Markenschutzgesetz-Übertretung.)

Gesetz: Die §§ 12 und 14, für Rückfälle auch § 15 des Musterchutz-Gesetzes vom 7. December 1858, Nr. 237 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Unter Muster und Modell) ist nach § 1 „jedes auf die Form eines Industrie-Erzeugnisses bezügliche, zur Uebertragung auf ein solches geeignete Vorbild“ verstanden, und Alles, was dieses Gesetz von Mustern sagt, gilt auch von Modellen.

(Unter Muster- oder Modellrecht) versteht das Gesetz (§ 2) das ausschließende Benützungsgrecht oder die Alleinberechtigung zur Anwendung von Mustern oder Modellen auf Industrie-Erzeugnisse. Dieses Recht genießt derjenige, welcher „ein Muster oder Modell entweder selbst oder durch einen Anderen für eigene Rechnung zu Stande gebracht hat“, und er kann es ganz oder theilweise an Andere übertragen. Es dauert jedoch dieses Recht ohne Unterschied des Musters oder Modelles nur drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrirung an gerechnet.

Nach § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1865, Nr. 35 R. G. Bl., ist es dem Schutzverber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen, doch findet eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer nicht statt.

(Zum Begriff der Nachbildung.) Nach § 13 hört eine Nachbildung deshalb nicht auf eine verbotene zu sein, weil bloß die Dimensionen oder Farben des Musters verändert wurden.

(Einstellung des Gebrauches und Verschleißes und Unbrauchbarmachung.) Der Eingriff in das Muster- oder Modellrecht mag wissentlich (also sträflicher Weise) oder unwissentlich geschehen sein, so begründet er nach § 12 für den Verletzten das Recht auf die Einstellung der ferneren Anwendung des Musters oder Modells und des ferneren Verschleißes der betreffenden Waare zu dringen und zu verlangen, daß die zur Nachbildung ausschließlicly oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel für diesen Zweck unbrauchbar gemacht werden.

(Besonders erschwerender Umstand.) Wurde der Eingriff in das Musterrecht durch einen Arbeiter oder Angestellten des Verletzten oder sonst mit Mißbrauch seines Vertrauens begangen, so ist dies nach § 15 bei Bemessung der Strafe als ein besonders erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

(Privatanklage.) Auch diese Uebertretung kann nach § 21 nur auf Anlangen des Verletzten strafrechtlich verfolgt werden und der Widerruf des Ansuchens um Bestrafung hat gleiche Wirkung wie bezüglich der Uebertretungen des Markenschutzgesetzes.

(Gleichartige Bestimmungen) wie bezüglich der Markenschutzgesetz-Uebertretungen gelten auch nach § 24 für die Beschlagnahme und die Sicherstellung für Schimpf und Schaden, nach § 19 für die Competenz des Polizeistrafrichters und des Civilrichters und für das Strafverfahren, nach § 22 für den Befund von Sachverständigen, nach § 16 für die Strafumwandlung, nach § 18 für die Verwendung der Strafgeelder, nach § 17 für die Veröffentlichung der Strafkenntnisse.

(Civilrechtliche Vorfragen.) Ergibt sich während der Verhandlung oder Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche das Civilgericht zu sprechen hat, so hat die politische Behörde nach § 20 die Parteien an das zuständige Civilgericht zu verweisen und sie kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Spruche ihre eigene Entscheidung schöpfen. Dem Verletzten dient aber auch die rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde, womit Jemand des Eingriffes in das Muster- oder Modellrecht schuldig erkannt wurde, zur Geltendmachung der Entschädigungs-Ansprüche vor dem Civilrichter.

(Uebersmittlung der Muster und Modelle an die Strafbehörde.) Nach § 23 ist in allen Straffällen sowohl die politische Behörde als das Gericht berechtigt, die Uebersmittlung des hinterlegten Musters oder Modells von der Handels- und Gewerbekammer gegen Empfangsbestätigung zu verlangen. Bei der etwa nöthigen Eröffnung des Musterumschlages ist der Hinterleger vorzuladen, wenn aber dieser nicht erscheint, so sind zwei unbefangene Zeugen beizuziehen. Ueber die Entseglung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(Die Beschlagnahme oder Verwahrung) ist nach § 34 bei Vorweisung des amtlichen Certificates (oder dessen Duplicates) über die Hinterlegung des Musters oder Modells sogleich zu veranlassen und es ist gleichzeitig mit der Anordnung der Beschlagnahme oder sonstigen Verwahrung auch die Einsendung des bei der Handels- und Gewerbekammer erliegenden Musters oder Modells zu veranlassen.

Wird erkannt, daß ein Eingriff in das Muster- oder Modellsrecht stattgefunden habe, so haben nach § 25 die betreffenden Gegenstände bis zum Ablauf der Schutzfrist unter amtlichem Siegel zu verbleiben und es ist für deren Verwahrung auf Kosten und Gefahr des Beurtheilten Vorkehrung zu treffen, in so ferne nicht zwischen den Bethetheiligten durch Uebereinkommen etwas Anderes verfügt oder die entsprechende Umgestaltung unter amtlicher Aufsicht bewerkstelligt wird.

(Muthwillensstrafe.) Nach § 26 kann der Beschwerdeführer, wenn der Beklagte für schuldlos und die Beschwerde zugleich als muthwillig erkannt wird, in eine in den Ortsarmenfond fließende Geldstrafe bis zu dem Betrage von 300 fl. verfällt werden, u. zw. unbeschadet des Anspruches des Beklagten auf Genugthuung.

(Als Zweck dieses Gesetzes) erklärt das kais. Patent vom 7. December 1858 „der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz für die bei ihren Erzeugnissen in Anwendung kommenden neuen Muster und Modelle zu gewähren und dadurch ihre Entwicklung zu fördern.“

Titel XI.

Uebertretungen der Gewerbeordnung.

1. Wer ein Gewerbe selbständig betreibt ohne es angemeldet, oder, falls eine Concession erforderlich ist, diese erwirkt zu haben;
2. wer ein Gewerbe fortbetreibt, nachdem es ihm eingestellt wurde;
3. wer eine der im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerksanlagen in Betrieb setzt, ohne früher die erforderliche rechtskräftige Genehmigung der Behörde erhalten zu haben.

Strafe: Geldstrafe von 5 bis 200 fl.

Gesetz: § 132 der Gewerbeordnung (kais. Patent's) vom 20. December 1859, Nr. 227 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Der Gewerbeordnung unterliegende Gewerbe.) Der Gewerbeordnung unterliegen nach Art. IV „alle nicht im Art. V ausgenommenen gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen, sie mögen die Hervorbringung, Bearbeitung oder Umgestaltung von Verkehrsgegenständen, den Betrieb von Handels-

geschäften, oder die Verrichtung von Dienstleistungen und Arbeiten zum Gegenstande haben.

Auf folgende Beschäftigungen und Unternehmungen findet nach Art. V R. V. die Gewerbeordnung keine Anwendung und sind dieselben fortan nach den dafür bestehenden (besonderen) Vorschriften zu behandeln:

- a) die land- und forstwirtschaftliche Production und ihre Nebengewerke, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben; dann der in einigen Landestheilen durch ältere Einrichtungen, den Besitzern von Wein- und Obstgärten gestattete Ausschank des eigenen Erzeugnisses;
- b) der Bergbau und die nach dem Berggesetze von bergämtlicher Concession abhängigen Werksvorrichtungen;
- c) die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren und die Ausübung der schönen Künste;
- d) die Lohnarbeit der gemeinsten Art (Tagelöhnerarbeit u. c.);
- e) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige;
- f) die Geschäfte der Advocaten, Notare und Handelsmäkler (Wechsel-, Waaren- und Schiffsenjalen, Börseagenten), Ingenieure und anderer Personen, welche von der Behörde für gewisse Geschäfte besonders bestellt und in Pflicht genommen sind; dann alle Unternehmungen von Privatgeschäfts-Vermittlungen in anderen als Handelsgeschäften;

Zur Ausübung der *Advocatur* bedarf es keiner behördlichen Genehmigung, sondern lediglich der Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse und der Eintragung in die Liste der Advocaten (§ 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1868, Nr. 96 R. G. Bl.) — Für die Ertheilung von Concessionen zu Privatgeschäfts-Vermittlungen wurden durch Staats-Min.-Erl. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, besondere Grundsätze vorgeschrieben.

- g) die Ausübung der Heilkunde (Aerzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer und Hebammen u. s. w.), die Unternehmungen von Heilanstalten jeder Art, mit Inbegriff der Gebär- und der Irrenbewahr-, Bade- und Trinkcur-Anstalten; das Apothekerwesen; das Veterinärwesen mit Einschluß des Viehschnittes;
- h) die Erwerbszweige des Privatunterrichtes und der Erziehung und die sich hierauf beziehenden Anstalten;

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. (Art. 17 des Ges. v. 21. Dec. 1867, Nr. 142 R. G. Bl.)

Die Wahl der Erzieher und Lehrer für den Privatunterricht ist durch keine Rücksicht auf das Religionsbekenntniß beschränkt. (§ 6 des Ges. v. 25. Mai 1868, Nr. 48 R. G. Bl.)

- i) die gewerblichen Arbeiten öffentlicher Humanitäts-, Unterrichts-, Straf- oder Corrections Anstalten;
- k) die Unternehmungen von Creditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparcassen u

- l) die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts Unternehmungen;
 m) der den Seegesetzen unterliegende Schifffahrtsbetrieb auf dem Meere und die Seefischerei;

Die Korallenfischerei an den Küsten von Dalmatien ist für die österreichischen Staatsangehörigen freigegeben. (§ 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1868, Nr. 104 R. G. Bl.)

- n) die Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren (Fähren) auf Flüssen, Seen, Canälen u., dann die Schwemm und Flößanstalten;
 o) die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen aller Art;
 p) die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben;
 Siehe hierüber das Pressegesetz vom 17. Dec. 1862, Nr. 6 R. G. Bl. f. 1863.

- q) der Hausirhandel und andre ausschließend im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

Endlich sind alle Vorschriften, nach welchen zum Betriebe gewisser Gewerbe die vorläufige Zustimmung oder Gestattung der Gefällsbehörde nothwendig ist, durch die Gewerbeordnung nicht aufgehoben worden (Min. Vdg. vom 18. April 1860 Nr. 98 R. G. Bl.). Nach diesen Vorschriften muß sich Jeder, der eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerksunternehmung betreiben will (z. B. Gast- und Schanknahrung, Buschenschänkereei, Fleischauschrottung, Fleischselcherei, Verkauf von geschlachtetem Vieh, wofür die Verzehrungssteuer noch nicht entrichtet wurde, Erzeugung von Branntwein und Branntweingeist), oder eine derartige Unternehmung von einem Orte an einen andern überträgt, nach den Gefällsgeetzen bei der Finanz-Bezirksdirection, in deren Bezirk die Unternehmung betrieben werden soll, um den gefällsämlichen Erlaubnißschein bewirken, mag es sich nun um ein freies oder concessionirtes Gewerbe handeln. — Die Gewerbebehörden sind durch das Gesetz verpflichtet, in den Ausfertigungen über die ertheilte Gewerbsconcession oder über die Anmeldung der freien, aber verzehrungssteuerpflichtigen Beschäftigung die Parteien jederzeit ausdrücklich auf ihre Verbindlichkeit zur Lösung des gefällsämlichen Erlaubnißscheines aufmerksam zu machen. Dieser Schein besteht je nach der Art der Steuerentrichtung im auszufolgenden Zahlungsbogen, oder im Anmeldungs- und Revisionsbogen, oder in einem förmlichen Erlaubnißscheine.

Endlich bleiben nach Art. VIII R. V. bezüglich der Monopole und Regalien des Staates, sowie der in einigen Kronländern noch in Kraft bestehenden Propinations- und Mühlenrechte, dann der Regalbeneficien die bisherigen Vorschriften maßgebend, und verührt nach Art. IX R. V. die Gewerbeordnung auch nicht die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Entdeckungs- und Verbesserungsprivilegien gewährten Rechte.

(Freie und concessionirte Gewerbe.) Nach den §§ 1—3 der G. D. theilen sich alle Gewerbe, worauf sich die G. D. bezieht in freie und concessionirte und gehören zu ersteren alle jene, welche nicht die G. D. selbst oder eine auf Grund des § 30 der G. D. erlassene Ministerialverordnung an eine Concession bindet, oder die, obgleich die G. D. sie unter den concessionirten aufführt, durch eine Ministerialverordnung von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden.

Die G. D. vom 20. December 1859 (§ 16) und besondere Gesetze und Verordnungen erklären folgende Gewerbe als concessionirte:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit den

selben zum Gegenstande haben (Buch, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckerei ic., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen).

Die Photographie ist als ein freies Gewerbe anzusehen und zu behandeln, wodurch jedoch der pressgewerbliche Charakter derselben und deren Verhältniß zum Pressgesetze in keiner Weise berührt wird. (Staats-Min.-Erl. vom 27. April 1864, Z. 7653)

2. Die Unternehmungen von Leihanstalten für allerlei Erzeugnisse und von Escabineten.

3. Die Unternehmung periodischer Personen Transporte.

4. Die Gewerbe derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personen-Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder ihre Dienste anbieten, wie Plazdiener, Lohnkafaien u. s. f.

Die Beschäftigung derjenigen, die sich selbständig dem Publicum auf offener Straße zu Dienstverrichtungen gegen Bezahlung anbieten, ist ein concessionirtes Gewerbe und nach dem vorstehenden Absätze zu behandeln (Staats-Min.-Erl. vom 27. März 1864, Z. 24.043.)

Zu diesen Gewerben gehören auch die gewerblichen Dienstmänner-Institute, für deren Verleihung die n. ö. Statthalterei unterm 10. März 1862, Z. 10.470, eine ausführliche Vorschrift erlassen hat.

5. Das Schiffergewerbe.

Dies gilt auch für die Führung von Segel- oder Dampfschiffen auf dem Bodensee. (Art. 10 der internat. Schifffahrts-Vdg. vom 22. Sept. 1867, Nr. 19 R. G. Bl. für 1868.)

6. Das Gewerbe der Baumeister, Maurer, Steinmeger und Zimmerleute.

7. Das Randsfangtehrergewerbe.

8. Das Canalräumergewerbe.

9. Das Abdeckergewerbe.

10. Die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen und das Gewerbe der Büchsenmacher insbesondere.

11. Die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial und Feuerwerkskörpern.

12. Der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Erödlergewerbe), dann das Pfandleihergewerbe, soweit dasselbe überhaupt gesetzlich gestattet ist.

Die Pfändervermittlung als gewerksmäßige Beschäftigung wurde durch Staats-Min.-Erlaß vom 12. Febr. 1863, Z. 422, für die Zukunft verboten.

13. Der Verschleiß von Giften oder Medicinalkräutern.

14. Die Gast- und Schankgewerbe.

15. Der Detailhandel mit Mineralblen. (§ 7 der Min. Vdg. vom 17. Juni 1865, Nr. 40 R. G. Bl.)

16. Die Errichtung von öffentlichen Meß- und Wäganstalten. (§ 2 des Ges. vom 19. Juni 1866, Nr. 85 R. G. Bl.)

(Anmeldung und Werbung.) Der Betrieb freier Gewerbe ist nach § 13 G. D. nur anzumelden und nach erfolgter Anmeldung auch schon statthaft, wenn der Bewerber vom Betriebe nicht wegen Mangels der Eigenberechtigung (§ 4), wegen Standesverhältnissen (§ 6), strafbarer Handlungen (§ 7), wegen Mangels von Stellvertretern (§ 5), wegen Mangels des Staatsbürgerrechtes (§ 10), oder wegen erfolgter Ausschließung (§ 8) gesetzlich ausgeschlossen ist.

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat nach § 17 unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse in die Concession anzufuchen und darf vor deren Erlangung mit dem Betriebe nicht beginnen.

Die G. D. stellt im § 18 als allgemeine Erfordernisse die Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und in den §§ 19—29 für einzelne concessionirte Gewerbe als besondere Erfordernisse noch specielle Befähigung zur Erlangung der Concession auf, und verlangt, daß bei Verleihung der unter Nr 1, 2, 4, 7—14 erwähnten Gewerbe auch auf die Localverhältnisse und polizeiliche Ueberwachung Rücksicht genommen werde.

(Die Einstellung des Gewerbsbetriebes) erfolgt nach § 138 G. D. entweder in Vollziehung von Strafurtheilen, mit welchen dieselbe wegen einer durch die allgemeinen Straf- oder Steuergesetze verpönten Handlung von der betreffenden Behörde ausgesprochen wurde, oder sie wird von der Gewerbebehörde selbstständig, u. zw. für eine bestimmte Zeit oder auf immer verfügt. Dieses findet nach § 138 G. D. statt:

- a) wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 7 erwähnten Handlungen (1. wegen was immer für eines Verbrechens, 2. wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, 3. wegen Schleichhandels, 4. wegen schwerer Gefällsübertretung oder 5. wegen schuldbaren Concursses) verurtheilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre;
- b) wenn vorausgegangene wiederholte Bestrafungen wegen Nichtbeachtung der auf die Ausübung seines Gewerbes bezüglichen Vorschriften sich als fruchtlos erwiesen haben;
- c) bei concessionirten Gewerben insbesondere, wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verlässlichkeit beeinträchtigt erscheint.

Wenn die Entziehung der Gewerbeberechtigung bei einem durch einen Stellvertreter oder Pächter betriebenen Gewerbe einzutreten hätte, so findet diese nach § 139 G. D. nur dann statt, wenn die Uebertretung mit dem Vorwissen des Gewerbesinhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war, die Uebertretung hintanzuhalten.

(Die Gewerbs- oder Betriebsanlagen, welche einer behördlichen Genehmigung bedürfen), sind im dritten Hauptstück (§§ 31—41) der G. D. näher, insbesondere in § 31, 33 und 40 bezeichnet. So bestimmt § 31 ganz allgemein: „Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen freien oder concessionirten Gewerben nothwendig, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind“. — Die Behörde hat nach § 32 G. D. diese Uebelstände vorläufig im kürzesten Wege zu prüfen, die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben und dabei insbesondere darauf zu sehen, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse.

Für die im § 33 G. D. angeführten Betriebsanlagen ist nicht stets eine behördliche Genehmigung erforderlich, sondern letztere darf auch nur voraus-

gegangenem gesetzlichen Edictalverfahren erteilt werden. Diese Betriebsanlagen sind: 1. Abdeckereien, 2. Feuerwerkskörper (Anlagen zur Bereitung), 3. Zündwaaren, 4. Anlagen künstlicher Düngfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.), 5. Talgsmelzereien, 6. Kerzengießereien, 7. Seifensiedereien, 8. Leimsiedereien, 9. Firnißsiedereien, 10. Blutlaugensiedereien, 11. Knochenbleichen, 12. Knochensiedereien, 13. Knochenstampfen und Mühlen, 14. Knochenbrennereien, 15. Wachs- und Seifen-Manufacturen, 16. Schnellbleichen, 17. Flach- und Hanf-Röstanstalten, 18. Darmsaiten-Manufacturen, 19. Arsenikthütten, 20. Salzsäure-Fabriken, 21. Salpetersäure-Fabriken, 22. Schwefelsäure-Fabriken,

23. Salmiak-Fabriken,

24. Coalsbereitung-Anstalten,

25. Steinkohlentheer-Anstalten,

26. Holztheer-Anstalten,

27. Kalkbrennereien,

28. Gipsbrennereien,

29. Rußbrennereien,

30. Leuchtgas-Anstalten zur Bereitung und Aufbewahrung, 31. Glashütten, 32.

Spiegel-Amalgamirwerke, 33. Ziegelbrennereien, 34. Thonwaaren- (aller Art)

Brennereien, 35. Zuckersiedereien, 36. chemische Waaren- (aller Art) Fabriken, 37.

Delfabriken, 38. Gärereien, 39. Schlachthäuser, 40. Flecksiedereien, 41. Hütten-

und Hammerwerke, 42. die Errichtung und Aenderung von Werken, welche durch

Wasserkraft bewegt werden, 43. endlich Fabriken zur Destillation des Petroleums, u.

zw. diese auf Grund der Ministerialverordnungen vom 30. März 1864, Nr. 36 R. G. Bl., und vom 17. Juni 1865 (§ 12), Nr. 40 R. G. Bl.

in so ferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden,

Nach § 40 G. D. sind Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, durch welche einer der im § 31 vorgeesehenen Umstände eintritt, zur Kenntniß der Behörde zu bringen, welche zu beurtheilen hat, ob eine neue commissionelle Verhandlung einzutreten habe.

Nach § 41 erlischt die Genehmigung zur Betriebsanlage, wenn der Betrieb binnen Jahresfrist nicht begonnen oder durch länger als drei Jahre unterbrochen wird. Doch kann die Frist zum Betriebe bis auf drei Jahre verlängert werden, wenn die Anlage mit größerer Vausführung verbunden ist.

4. Wer den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandelt.

Strafe: Geldstrafe von 10—400 fl.

Gesetz: § 183 lit. a obiger G. D.

Anmerkungen. (Gehilfen.) Unter „Gehilfen“ werden nach § 73 G. D. Handlungsdiener, Gesellen und Fabrikarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Dagegen werden unter den „Gehilfen“ nicht begriffen: die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Zeichner, Chemiker; dann die für bloße Handlanger- und andere gröbere Arbeiten ausgenommenen Arbeiter und Tagelöhner; endlich die Personen, welche bei dem Betriebe eines Gewerkes bloß Hausgesindedienste verrichten, wie Kellner, Fuhrknechte u. s. w.

(Als Lehrling) wird nach § 88 G. D. angesehen, wer bei einem selbständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt.

(Die Anordnungen über die Aufnahme von Gehilfen und Lehrlingen), deren Uebertretung obige Strafe nach sich zieht, sind:

- a) Nach § 74 dürfen Gehilfen nur aufgenommen werden, wenn sie mit den nöthigen Ausweisen versehen sind, welche bei Handlungsbienern in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche feststehen. Unternehmer, welche einen Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich nicht bloß strafbar, sondern haften auch mit letzterem dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des § 1302 a. b. G. B. Auch steht dem früheren Dienstgeber das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.
- b) Nach § 90 G. D. hat die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge auf Grund eines die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist. Nach § 91 darf die Probezeit, welche bedungen werden kann, zwei Monate nicht übersteigen. Nach § 92 darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden.
- c) Nach § 82 und 83 G. D. muß bei größeren Gewerksunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, über das genannte Arbeiterpersonale ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge geführt und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorgewiesen werden.
- d) In solche größere Gewerksunternehmungen dürfen ferner Kinder unter 10 Jahren gar nicht als Arbeiter aufgenommen werden.
- e) Nach § 101 G. D. macht sich ein Gewerksmann, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, strafbar und hat mit letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des § 1302 a. b. G. B. zu haften. Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde.

(Die Anordnungen über die Verwendung und Behandlung von Gehilfen und Lehrlingen), deren Uebertretung dieselbe Strafe nach sich zieht, sind:

- a) Nach § 76 müssen Gehilfen die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einhalten und über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit beobachten, dem Dienstgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung erweisen, sich anständig betragen, gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter ihrer Aufsicht arbeitenden Kinder gut behandeln.

- b) Nach § 77 G. D. ist es den Gehilfen verboten, willkürlich Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, sowie ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten.
- c) Nach § 80 G. D. macht sich der Gehilfe strafbar, wenn er seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§ 78) vorzeitig verläßt. In solchen Fällen ist der Dienstgeber überdies berechtigt, den Gehilfen durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Der Gehilfe kann nach § 78 G. D. das Arbeits- oder Dienstverhältniß vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung in folgenden Fällen aufheben:
1. wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
 2. wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;
 3. wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
 4. wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
 5. wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.
- Wenn der Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (deren § 78 für ihn sechs aufführt) einen Gehilfen vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er zwar nicht strafbar, jedoch nach § 79 G. D. verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.
- d) Nach § 84 G. D. muß bei größeren Gewerksunternehmungen des § 82 eine Dienstordnung, wovon ein Exemplar der Behörde vorzulegen ist, ange schlagen sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen ausgedrückt sind:
1. Ueber die verschiedenen Classen des verwendeten Personals und seine Dienstverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für letztere vorgeschriebenen Schulunterricht;
 2. über die Dauerzeit der Arbeit;
 3. über die Zeit der Abrechnung und die Abrechnungsverhältnisse;
 4. über die Befugnisse des Aufsichtspersonales;
 5. über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
 6. über: allfällige Löhnungsabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung;
 7. über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.
- e) Bezüglich der Verwendung von Kindern in größeren Gewerksunternehmungen enthalten die §§ 86 und 87 G. D. folgende Anordnungen:
- § 86. Kinder unter zehn Jahren dürfen gar nicht, Kinder über zehn Jahren, aber unter zwölf Jahren, nur gegen Vorbringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerksunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entw.cklung nicht hindern.

Der Geläbnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerksunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerksinhabers durch Errichtung von besondern Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorjorge getroffen ist.

§ 87. Für Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nacharbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nacharbeit stattfinde.

Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

- f) Die Pflichten des Lehrherrn gegen den Lehrling, welcher nach § 93 G. G. der Zucht des Lehrherrn unterworfen ist, aber auch dessen Schutz und Objorge genießt, regelt § 95 G. D. in folgender Weise:

„Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vermünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

Der Ministerialerlaß vom 6. Februar 1860, Z. 1524 weist auf das Studienhofcommissionsdecret vom 17. December 1836 hin, wornach Lehrlinge ohne das vorgeschriebene Zeugniß über den Besuch der Christenlehre, dann des Wiederholungsunterrichtes bei einer Geldstrafe von 50 Reichthalern nicht freigesprochen werden dürfen und bemerkt, daß diese Strafbestimmung nunmehr auf Grund des § 114 a der G. D. auch von der Beibringung des Gewerbelehrlingzeugnisses (in Wien) zu gelten habe. Der Ministerialerlaß vom 5. Juni 1863, Z. 2458 enthält noch besondere Bestimmungen über die Wiederholungs- (Fortbildungs-) und Fachschulen für Gewerbelehrlinge.

- g) Für die vorzeitige Entlassung und den vorzeitigen Austritt eines Lehrlings gelten obige Anordnungen der §§ 79 und 80 G. D.

- h) Nach § 100 G. D. hat der Lehrherr bei Auflösung des Lehrverhältnisses dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Verhalten während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.
- i) Nach § 85 G. D. ist der Fabriksunternehmer, wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, verpflichtet, unter Beitragsleistung der Arbeiter entweder eine selbständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Stablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

5. Bäcker, Fleischer und Rauchfangkehrer, welche ihren Gewerbsbetrieb ohne Anmeldung einstellen oder bei angemeldeter Zurücklegung des Gewerbes die von der Behörde für höchstens zwei Monate geforderte Fortsetzung während der Kündigungsfrist unterlassen;

6. Gewerbsleute, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbsbetriebes Dritter mißbrauchen;

7. Gewerbsleute, welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waaren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen.

Strafe: Geldstrafe von 10—400 fl.

Gesetz: § 133 G. D. lit. b, c, d.

8. Wer andere Vorschriften der Gewerbeordnung übertritt.

Strafe:

- a) Verweis, oder
- b) Geldstrafe bis 400 fl. oder
- c) Arrest bis zu 3 Monaten; oder
- d) Entziehung der Gewerbsberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit nach §. 138 G. D.

Gesetz: § 131 der G. D.

(Solche Vorschriften) sind: Nach § 50 G. D. dürfen die Gewerbsleute und deren Agenten im Umherreisen, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe sondern nur Muster mitführen. Nach § 62 ist das Feilbieten von Waaren auf Märkten ohne Concession strafbar, wenn der Verkauf solcher Waaren an eine Concession gebunden ist, u. dgl.

Von Wichtigkeit sind noch die §§ 55, 56 und 70 der G. D., welche bezüglich der Preise, ihrer Ankündigung und der Vorräthe von Waaren, wie bezüglich der Marktordnungen den Behörden das Ordnungsrecht einräumen. Diese Paragraphe lauten:

§ 55. (Preisangaben.) Preisangaben können nur beim Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann bei den Rauchfangkehrergewerben und bei den Transport- und Plazdienstgewerben stattfinden.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, für die genannten Artikel und Gewerbe je nach den örtlichen Verhältnissen die Einführung oder Aufhebung solcher Preisfestsetzungen anzusprechen.

Das Gleiche gilt von den in einzelnen Gemeinden für die Fleischauschrottung, die Brotbäckerei, die Schornsteinfegung und die Abdeckereien bestehenden Einrichtungen der Verpachtung.

§ 56. (Vorräthe und Preisankündigung.) Bei Artikeln, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, kann die Behörde die Haltung von Vorräthen, und im Kleinverkaufe auch dort, wo diese Artikel keiner Satzung unterliegen, die Ersichtlichmachung der Preise in den Verkauflocalitäten, sowie bei den Gastgewerben die Auflegung von Preiszetteln anordnen.

§ 70. (Marktordnungen.) Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebührentarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

9. Ein Gewerbsinhaber, welcher einem Gehilfen ein wahrheitswidriges Zeugniß erteilt.

Strafe: wie bei Nr. 5—7.

Gesetz: § 5 des Anhanges zur Gewerbeordnung über Arbeitsbücher.

Anmerkungen. (Haftung.) Der Gewerbsinhaber haftet überdies für den aus seinem falschen Zeugniß entspringenden Schaden.

(Arbeitsbücher.) Nach § 4 des Anhanges hat sich jeder Gehilfe mit einem Arbeitsbuche zu versehen, welches nach § 1 den Zweck hat, die Dienste wie das Vertragen der gewerblichen Gehilfen (mit Ausnahme der Handelsgehilfen) auszuweisen und das demnach die Stelle der Dienstzeugnisse ersetzt.

Auch die Bergarbeiter müssen mit solchen Arbeitsbüchern versehen sein, und diese vertreten zugleich die Stelle der im § 208 Berg-G. vorgeschriebenen Ablehrscheine. (Min. Vdg. vom 25. Mai 1866, Nr. 72 R. G. Bl.)

Die Arbeitsbücher haben für Reisen in das Ausland als Reise-dokumente zu gelten und sind zu diesem Zwecke von Fall zu Fall mit den für die Reisepässe vorgezeichneten Erfordernissen, nämlich mit der Angabe des Reisezweckes und der Gültigkeitsdauer der Reisebewilligung, dann mit dem Signalement des reisenden Arbeitsgehilfen durch die zur Ausstellung der Reisebewilligung competente Behörde zu versehen. Für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates bedarf es auch für Arbeitsgehilfen keiner besonderen Reisebewilligung, und es dienen die Arbeitsbücher zum Ausweise der Identität der Person, sobald solche von der zur Ausstellung der Legitimationskarten berufenen Behörde mit der Clausel: „Gültig als Legitimationsurkunde für Reisen im Innern des österreichischen Kaiserstaates auf die Dauer eines Jahres“ versehen sind. Rücksichtlich der im militärpflichtigen Alter oder demselben nahe stehenden Personen ist die Gültigkeitsdauer des Arbeitsbuches als Legitimationsurkunde nach den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858, Nr. 167 R. G. Bl. zu beschränken, und hat in diesen Fällen die obgenannte Behörde vorläufig mit der betreffenden Zuständigkeitsbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Sowohl die mit dieser Clausel, als auch die mit der Reisebewilligung für

das Ausland versehenen Arbeitsbücher sind im Innern des österreichischen Kaiserstaates gleich den übrigen Legitimations- und Reise-Urkunden zu behandeln, und es haben für dieselben die Bestimmungen des § 12 der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1857, Nr. 32 R. G. Bl., zu gelten. (Min. Vbg. vom 14. März 1860, Nr. 32 R. G. Bl.)

Allgemeine Bemerkungen.

(Strafbemessung.) Nach § 134 G. D. ist bei Bemessung der Strafen auf die Erschwerungs- und Milde rungsumstände, sowie auf die Größe des mit der Uebertretung beabsichtigten Vortheiles oder zugefügten Nachtheiles Rücksicht zu nehmen.

(Grundsatz für die Anwendung der Strafarten.) Nach § 135 G. D. sind in der Regel gegen selbständige Gewerbetreibende Geldbußen (Geldstrafen), gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen, und es haben gegen Erstere (die Gewerbetreibenden) Arreststrafen nur dann einzutreten, wenn eine Uebertretung mit besonders erschwerenden Umständen verbunden ist, oder bei Zahlungsunvermögenheit im Wege der Umwandlung, in welchem Falle für je 5 fl. Geldbuße ein Tag Arrest zu berechnen ist.

(Keine Concurrenz der Polizeistrafen mit anderen.) Nach § 136 G. D. haben die in § 131 unter lit. a, b und c festgesetzten Strafen nicht abgefordert platzzugreifen, wenn die Handlungen oder Unterlassungen, welche als Uebertretungen der Gewerbsvorschriften erscheinen, zugleich einer durch die allgemeinen Strafgesetze festgesetzten Strafe unterliegen.

(Entziehung des Rechtes Lehrlinge zu halten.) Nach § 137 G. D. kann dem Gewerbe-Inhaber, wenn eine Uebertretung der Vorschriften über die Behandlung der Lehrlinge oder der in Arbeit stehenden Kinder von der Art ist, daß es bedenklich erscheint, ihm solche noch ferner anzuvertrauen, das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, unabhängig von der sonstigen nach der G. D. oder den allgemeinen Strafgesetzen ihm treffenden Strafe, für eine bestimmte Zeit oder auf immer entzogen werden.

(Die auf Entziehung der Gewerbsberechtigung) bestehenden Normen des § 138 G. D. wurden bereits oben mitgetheilt.

(Strafe gegen Stellvertreter.) Nach § 139 G. D. sind, wenn ein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben wird, die Geld- und Arreststrafen gegen den Stellvertreter oder Pächter zu verhängen, doch hat der Gewerbsinhaber für die Geldstrafen zu haften. Hat bei solchen Gewerben die Entziehung der Gewerksberechtigung einzutreten, so ist stets die Besetzung des Stellvertreters oder Pächters auszusprechen, welche auch dessen Unfähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene oder fremde Rechnung in so fern in sich schließt, als sonst der Zweck jenes Ausspruches vereitelt würde (§ 8 G. D.)

(Verjährung.) Nach § 140 G. D. erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allg. Strafgesetze zu behandeln sind, durch Verjährung dann, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung an gerechnet, nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

(Strafverfahren.) Die Gewerbeordnung enthält in den §§ 147 bis 152 bezüglich des Verfahrens in Gewerbe-Polizei-Uebertretungsfällen folgende Bestimmungen:

§ 147. (Verfahren in Straffällen.) Das Verfahren in Gewerbsstraffällen ist in der Regel mündlich.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, in dieses die Entscheidung eingetragen, und der Partei bekannt gegeben. Auf ihr Verlangen, oder wenn sie abwesend ist, wird die Entscheidung sammt den Motiven auch schriftlich eröffnet.

§ 148. (Recurse in Straffällen.) Recurse in Straffällen müssen binnen vierzehn Tagen nach der Intimation bei der Gewerksbehörde erster Instanz eingebracht werden.

Ansuchen um Verlängerung dieser Frist sind ohne weiters zurückzuweisen (Erl. der n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1862, Z. 2062).

Die rechtzeitige Einbringung des Recurses hat aufschübende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht.

§ 149. (Strafmilderung und Nachsicht.) Der Oberbehörde steht das Recht zu, aus rücksichtswürdigen Gründen Strafen zu mildern und nachzusehen.

§ 150. (Beschränkung des Instanzenzuges.) Gegen ein in zweiter Instanz bestätigtes oder gemildertes Straferkenntnis findet ein weiterer Recurs nicht statt.

§ 151. (Bestimmungen der Geldstrafen.) Die Einbringung der Strafe der erfolgt im administrativen Executionswege.

Sie fließen, wenn der Straffällige zu einer Genossenschafts- oder Unterstützungscasse (§ 128) beitragspflichtig ist, in die bezügliche Casse, sonst in den Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

§ 152. (Zwangsmittel.) Bei Vollziehung der Strafenmittelfe und sonstigen Anordnungen ist die Behörde berechtigt, die zur Sicherung des Erfolges nöthigen Maßregeln zu ergreifen, als: Beschlagnahme von Waaren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten.

(Die Uebertretungen des Gesetzes über den Hausirhandel) sind gegenwärtig gleichfalls nicht unter die Polizei-Uebertretungen zu reihen, da § 20 des Gesetzes über den Hausirhandel (kais. Patent vom 4. September 1852, Nr. 252 R. G. Bl.) ausdrücklich sagt, daß die Untersuchung von Uebertretungen des Hausirgesetzes sowie das Straferkenntnis den zur Behandlung und Bestrafung von „Gefällsübertretungen“ bestehenden Behörden zustehe, die Strafgeelder denselben Bestimmungen, welche in Ansehung der Gefällsstrafgeelder bestehen, zuzuwenden und die Straferkenntnisse derjenigen Behörde, welche das Hausirdocument ausgestellt hat, nur bekannt zu geben seien; und da § 21 dem einer Uebertretung des Hausirpatentes Beschuldigten gleich jedem anderen einer Gefällsübertretung Angeschuldigten den Recurs an die höhere Behörde nach den für Gefällsübertretungen festgesetzten Bestimmungen einräumt.

Da jedoch die Uebertretungen des Hausirgesetzes ihrer Natur nach eigentlich Polizei-Uebertretungen sind, daher auch Hausirbesugniffe nach § 4 von den politischen Behörden erteilt werden und der Recurs über administrative Fragen nach der Ministerialverordnung vom 20 April 1861, Nr. 49 R. G. Bl., an das Ministerium des Innern zu richten ist, so sei ihrer der Vollständigkeit wegen hier wenigstens anmerkungsweise gedacht.

Nach § 1 des citirten Hausirgesetzes wird unter „Hausirhandel“ der Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden, und nach § 2 kann der Hausirhandel nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6. betrieben werden.

Nach § 6 wird die Bewilligung zum Hausirhandel durch Ausfertigung eines besonderen Hausirpasses oder Hausirbüchchels erteilt. Gilt diese Bewilligung nur für die Person, welche im Hausirdocumente bezeichnet ist, und darf das Bewilligungsdocument weder an einen Anderen abgetreten, noch auf andere Personen ausgelehnt werden. Nach § 7 wird die Bewilligung zum Hausirhandel nur auf Ein Jahr erteilt, kann jedoch immer wieder auf ein weiteres Jahr verlängert werden.

Nach den §§ 8 und 13 H. G. und der Verordnung des Handelsministeriums vom 6. October 1855 bestehen bezüglich der Widmung der Hausirpässe besondere und strenge Vorschriften. Nach § 12 darf der Hausirhandel nur mit Waaren inländischen Ursprungs, welche mit dem Stempel und den Bezugsausweisen versehen sind, betrieben werden (wovon nach der Ministerialverordnung vom 24. Juni 1858, Nr. 98 R. G. Bl. zu Gunsten der Bewohner des Bezirkes Cubar bezüglich der rohen Korallen eine Ausnahme besteht), und es sind selbst von den inländischen Waaren folgende vom Hausirhandel ausgeschlossen, als: a) Material- und Specereiwaa ren und destillirte Oele; b) alle zum Getränke dienenden Flüssigkeiten; c) Zucker, Zuckerwerk, Chocolate, Lebkuchen und überhaupt alle Leckerbissen; d) Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere; e) alle Oefte; f) Quecksilber und Spießglang; g) alle Präparate aus Quecksilber, Spießglang und Blei; h) alle Knallpräparate; i) alle Mineralsäuren; k) Edelsteine, Gold und Silber, sowohl neu als alt, gebrochen, verarbeitet oder unverarbeitet, geprägt oder ungeprägt, in Erzen oder ausgeschmolzen, Scheidemünzen aus was immer für Metallen; l) Kirchengefäße und Parameter; m) Militär-Monturstücke und Waffen aller Art; n) Lotterielose und ähnliche Antheilscheine an einem Glücksspiele (wobei nach dem Finanzministerialerlasse vom 30. Mai 1857, Nr. 103 R. G. Bl. das Verbot mit Losen zu hausiren, sich nicht bloß auf die Hausirer von Profession, sondern überhaupt auf das Herumtragen der Lose von Haus zu Haus bezieht); o) literarische und artistische Werke, wie Bücher, Lieder, Kalender, Bilder, Statuen, Büsten; p) Gegenstände eines Staatsmonopols.

Das Hausiren mit Giften oder Druckschriften ist überdies als Gerichtsübertretung strafbar.

Nach den §§ 14 und 15 bedarf ein Hausirer, wenn er sich zum Tragen seiner Waaren eines Gehilfen bedienen will, einer besonderen behördlichen Bewilligung hiezu, und es muß ein solcher Gehilfe nicht bloß selbst die gesetzlichen Eigenschaften eines Hausirers besitzen, sondern auch im Hausirerdocumente des Ersteren eigens bezeichnet sein.

Der die Strafbestimmungen enthaltende § 19 des Hausirpatentes lautet:

„Übertretungen dieses Hausirpatentes werden mit nachstehenden Strafen belegt:

- a) Ausländer ohne Unterschied, welche im Hausiren betreten werden, und Staatsangehörige, welche sich mit einem Bewilligungsdocumente gar nicht, oder nur mit einem bereits erloschenen, oder mit einem auf einen anderen Namen lautenden ausweisen können, werden mit einer Geldstrafe von 25 — 100 fl. belegt. Inländer werden zugleich vom Hausirhandel für immer ausgeschlossen;
- b) Personen, die mit ausländischen oder mit inländischen der Stempelung unterworfenen, aber ungestempelten Waaren Hausirhandel treiben, endlich solche, die sich über den inländischen Ursprung ihrer Waaren nicht gehörig auszuweisen

- vermögen, sind nach den Gefällsgesetzen zu behandeln und verlieren das Hausfirhandelsbefugniß;
- e) wer mit unerlaubten Waaren Hausfirhandel treibt (§ 12, lit. a—p), wird, abgesehen von der nach den bestehenden allgemeinen und Gefällsstrafgesetzen ihn treffenden Ahndung, mit einer Geldstrafe von 5—25 fl. belegt, und im Wiederholungsfalle ganz vom Hausfirhandel ausgeschlossen; die unerlaubten Waaren sind verfallen;
 - d) wer sein Hausfirdocument an einen Andern abtritt, verliert das Recht zum Hausfiren;
 - e) wer in einem andern Lande, als in demjenigen, für welches das Hausfirdocument lautet, ohne besondere Bewilligung der competenten Behörde länger als zehn Tage hausfirt, oder wer innerhalb der ersten zehn Tage sein Document nicht bei der im § 8 bezeichneten Behörde hat der Widrigung unterziehen lassen; wer in Städten und Märkten eines Landes, für welches er die Hausfirbefugniß erlangt hat, ohne vorausgegangene Meldung bei der Ortsobrigkeit Hausfirhandel treibt; ferner wer in dem Grenzbezirke hausfirt, ohne dazu besonders befugt zu sein, wird im ersten Verletzungsfalle mit einer Geldstrafe von 2—5 fl., im zweiten Verletzungsfalle mit einer Strafe von 5—10 fl., im dritten Falle mit dem Verluste des Hausfirrechtes bestraft. Führt er überdies unerlaubte Waaren mit sich, so unterliegt er noch üb. rdies der hiefür festgesetzten Strafe;
 - f) wer sich beim Hausfiren eines Gehilfen bedient, ohne hierzu ausdrücklich ermächtigt zu sein, wird mit einer Geldstrafe von 10 fl. belegt;
 - g) wer sich zum Behufe des Hausfirhandels eines Wagens oder Lastthieres bedient, verfällt in eine Strafe von 5—50 fl.;
 - h) andere hier nicht ausdrücklich erwähnte Uebertretungen der Hausfirvorschriften können mit einer Geldstrafe von 50 fr. bis 2 fl. belegt werden.

Für die wegen Uebertretungen des Hausfirgesetzes verhängten Geldstrafen haftet die Waare, welche der Hausfirer bei Uebertretung des Gesetzes mit sich geführt hat.

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. November 1872 (Nr. 98, Vbg. Bl.) eine besondere Vollzugsvorschrift zum Hausfirpatente erlassen, und in § 10 derselben erklärt: „Zur Ueberwachung der Hausfirer sind vor allem die l. l. Gendarmerie, die Polizei und Finanzwache berufen“. Diese öffentlichen Sicherheitsorgane haben die bei dieser Ueberwachung wahrgenommenen oder sonst in Erfahrung gebrachten Uebertretungen des Hausfirgesetzes den zur Untersuchung und Bestrafung derselben berufenen Gefällsstrafbehörden unmittelbar oder (insbesondere die Gendarmerie) mittelbar durch die politischen Behörden anzuzeigen.

(Handlungsreisende oder wandernde Handelsagenten.) Die Verordnung des Handelsministeriums vom 3. November 1852, Nr. 220 R. G. Bl. verfügt bezüglich des Geschäftes der Handlungsreisenden in § 1: „Jeder inländische Handlungsreisende, welcher das Vermittlungsgeschäft zwischen Erzeuger oder Handelsmann und Abnehmer betreiben will, und nicht im unmittelbaren Dienste eines inländischen Erzeugers oder Handelsunternehmers steht, sowie jeder ausländische Handlungsreisende überhaupt, bedarf zum Behufe der Ausübung seines Geschäftes der Bewilligung der berufenen Behörde“.

Wozu diese mit der Bewilligungsurkunde versehenen Agenten berechtigt und nicht berechtigt sind, bestimmt dieselbe Verordnung durch die §§ 9 und 10 in folgender Weise:

„§ 9. Die Agentiebewilligung gibt dem Agenten das Recht, mit Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten in Gegenständen des beiderseitigen Geschäftsbetriebes Geschäfte anzuknüpfen, ihnen zu diesem Behufe Waarenmuster zur Einsicht vorzulegen, und Preise der Waaren seiner Vollmachtgeber mitzuheilen, von ihnen Bestellungen auf solche Waaren anzunehmen, und gemachte Bestellungen an seine Comittenten zu überschreiben, sowie für Rechnung derselben Einkäufe zu machen.

Bestellte Waaren an die Besteller abzusenden, ist nicht das Geschäft eines Agenten.

§ 10. Ein Handelsagent ist nicht berechtigt, Geschäfte für eigene Rechnung oder für Rechnung anderer als der vollmachtgebenden Handels- oder Fabrikshäuser und Gewerbeunternehmungen einzuleiten oder abzuschließen; insbesondere ist er zum Incassogeschäfte nur dann berechtigt, wenn dieses Recht in der Vollmacht speciell ausgedrückt ist. Er darf sich nicht durch einen Anderen vertreten lassen, sondern hat die Geschäfte persönlich zu betreiben, und es ist ihm nicht gestattet, außer den Mustern noch andere Waaren mit sich zu führen, Waarenlager und Magazine zu halten, irgend einen Waarenverfleich zu treiben, und in Agentiegeschäfte mit Personen zu treten, welche dem Handels- oder Fabrikstande nicht angehören“.

Doch wurden die Beschränkungen bezüglich des Incasso durch Art. 49 des Handelsgesetzbuches vom 17. December 1862, Nr. 1 des R. G. Bl. von 1863 aufgehoben, was § 23 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetz ausdrücklich erklärt.

Handelsreisende nun, welche entweder ohne Bewilligung der competenten Behörde ihre Geschäfte treiben, oder die Grenzen der erhaltenen Berechtigung überschreiten, sind gemäß § 12 obiger Ministerialverordnung vom 3. November 1852 „nach den allgemeinen gegen unbefugten Handel bestehenden Vorschriften“, somit gleichfalls nach der Gewerbeordnung zu behandeln. Auch verpflichtet § 11 jeden wandernden Handelsagenten (Handlungsreisenden) ein paraphirtes Hauptbuch gleich dem eines Waarensensals zu führen und in dasselbe alle Abschlüsse in chronologischer Ordnung einzutragen sowie die Geschäftscorrespondenz sorgfältig aufzuwahren und in ein Copirbuch einzutragen.

(Die Uebertretungen des Gesetzes für die Wiener Geldbörse) vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R. G. Bl. werden gesetzlich als Disciplinarbelicte behandelt. Das gilt nicht bloß bezüglich der Börsenbesucher und deren Verweilen auf der Börse zu ungesetzlicher Zeit, sowie deren die Ruhe und Ordnung störendes Benehmen an der Börse, worauf Geldstrafen von 5 fl., 10 fl. und selbst von 5 bis 50 fl. gesetzt, sondern auch bezüglich der Börsensensalen, wenn sie gegen das Börsegesetz handeln, in welchem Falle wider sie § 48 B. G. wegen Uebertretung der §§ 28 und 30—38 Geldstrafen von 5—50 fl. bei absichtlichem Verschulden oder grober Fahrlässigkeit aber von 50—100 fl., dann wegen Uebertretungen der §§ 29 und 39—46 sogar von 100—500 fl. anbroht. ♣

Eine eigenthümliche Bestimmung enthält § 49, welcher den Rückfall, die Concurrenz und die herbeigeführte Rechtsungewißheit als solche erschwerende Umstände erklärt, welche die Folge haben, „daß die Strafe über das geringste Ausmaß verhängt werden muß“.

Falls die Handlung oder Unterlassung des Sensals den allgemeinen Strafgesetzen unterliegt, so hat dessen Bestrafung nur nach letzteren einzutreten.

§ 50 normirt die Fälle der strafweisen Enthebung oder Entsetzung des Sensalen von seinem Dienste und § 51 normirt dessen Ersatzpflicht. § 63 bestimmt den

Begriff eines „Winkelsensalen“ und § 64 normirt als Strafe derselben 25 bis 200 fl., oder, „wenn der auferlegte Geldbetrag nicht hereingebracht werden könnte“ Arrest von 5—40 Tagen — für Wiederholungsfälle (Rückfälligkeit) ist die Verdopplung dieser Strafen und gegen Auswärtige die Abschaffung von Wien angedroht.

Nach § 67 steht die Fällung der Straferekenntnisse gegen die Uebertreter des Börsegesetzes der Börsekammer in so fern zu, als die Uebertretung nicht schon durch die allg. Strafgesetze verpönt ist, und „Jedermann, der einer Uebertretung des Börsegesetzes angeklagt oder zum Behufe einer diesfalls zu pflegenden Untersuchung als Zeuge vorgeladen wird, ist verpflichtet, vor der Börsekammer zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben, widrigens nach dreimaliger fruchtloser Vorladung der Erstere der Uebertretung für geständig erkannt, der Letztere aber von der politischen Behörde verhalten wird, der Aufforderung der Börsekammer Folge zu leisten“. Die Vollziehung des Erkenntnisses ist, wenn dasselbe auf eine Geld- oder Arreststrafe oder auf Abschaffung von Wien lautet, der politischen Behörde übertragen, außerdem aber der Börsekammer überlassen.

Gegen die Straferekenntnisse der Börsekammer steht das Rechtsmittel der Revisionsbeschwerde zu (§ 78), die nur in der Frist von acht Tagen von der Zustellung des Straferekenntnisses gerechnet, anhängig gemacht werden kann (§ 79). Die zweite Instanz ist die n. ö. Statthalterei, und die dritte Instanz das k. k. Finanzministerium (§ 78). An die dritte Instanz ist die Beschwerde nur dann zulässig, wenn von der zweiten Instanz das Straferekenntnis nicht gemildert, noch durch die an sie gebrachte Beschwerde zurückgewiesen worden ist (§ 79).

Nach § 78 ist die Statthalterei ermächtigt, die von der Börsekammer auferlegte Geld- oder Arreststrafe auf die Hälfte des geringsten gesetzlichen Ausmaßes und die Dauer der als Strafe verhängten Börseunfähigkeit herabzusetzen; eine weitere Milde rung aber oder die gänzliche Nachsicht der erwähnten Strafen kann sie von Amtswegen bei dem Finanzministerium beantragen, welches allein berechtigt ist, diese Strafen noch weiter herabzusetzen oder gänzlich nachzulassen, und die Diensteseuthelung oder die Diensteseuthetzung, in so ferne sie nur auf Grund eines Erkenntnisses der Börsekammer verhängt wird, in zeitliche Suspension oder in eine Geldstrafe umzuwandeln.

Nach § 81 fließen alle Geldstrafen, welche in Folge des Börsegesetzes eingebracht werden, dem Wiener Wohlthätigkeitsfonde zu.

Die Börsekammer besteht nach § 70 aus 18 Mitgliedern, von welchen je 6 aus der Handelskammer, dem Großhandlungsgremium und dem Gremium der bürgerlichen Handelsleute ernannt werden. Der Präses wird nach § 76 aus 3 von der Kammer vorgeschlagenen Mitgliedern durch den Finanzminister ernannt und leistet diesem die Angelobung.

Für die Börse-Arrangeurs und Börsecassiere hat die Börsekammer ein besonderes, seit 1. Jänner 1870 gültiges Reglement erlassen, das den Journalführern über das Arrangementpersonale eine besondere Disciplinarstrafgewalt einräumt, kraft der sie von Geldstrafen 10—50 fl. und in Wiederholungsfällen auch die temporäre oder gänzliche Entziehung der Arrangeurkarte verhängen können, jedoch nur nach Anhörung der Meinung des Ausschusses. Dagegen steht der Recurs an die Börsekammer zu, jedoch nur im Falle der Entziehung der Arrangeurkarte. Die gegen Arrangeure verhängten Geldstrafen werden einem besonderen Fonde zugeführt, welcher zur Unterstützung hilfsbedürftiger Arrangeure bestimmt ist.

Nebst den Börseensalen gibt es auch Börseagenten. Unter ersteren versteht § 17 „diejenigen Personen, welche unter öffentlicher Autorität und Beeidigung und unter den ihnen insbesondere eingeräumten Begünstigungen und auferlegten Verpflichtungen zur Vermittlung von Börsegeschäften bestimmt sind“. Unter letzteren (den Börseagenten) versteht § 79 „die zur Vermittlung von Börsegeschäften berechtigten Personen, gegen deren Fähigkeit und Redlichkeit zwar keine Bedenken obwalten, von welchen aber die Nachweisung der für einen Sensalen nothwendigen Eigenschaften nicht gefordert wird“.

Als Zweck der Börse ist in § 1 die Regelung des Verkehrs in Münzorten und Werthpapieren (Effecten) angegehen.

Vorstehende Bestimmungen zeigen, daß die Disciplinarstrafgewalt der Börsekammer einer delegirten Polizeistrafgewalt ähnlich und in dieser Beziehung das Börsegesetz nicht ohne Anklarheit ist.

(Das Gesetz über Waarenbörsen und Waarenensale [Mäler]) vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R. G. Bl. enthält meist ähnliche und nur theilweise abweichende Bestimmungen. Ueber den Zweck sagt § 1: „Die Waarenbörsen haben zum Zwecke, Käufe und Verkäufe von Handelsgütern mit Einschluß von ungemünztem Gold und Silber, dann Pfand-, Affecuranz-, Fracht- und Expeditionsgeschäfte mit denselben, und zwar entweder ohne oder mit Beschränkung auf bestimmte Waarengattungen zu erleichtern.

In Orten, wo keine Gelbbörse besteht, können auf Waarenbörsen auch Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln gemacht oder als Zahlungsmittel zur Berichtigung des Kaufpreises von Waaren gegeben, oder mit oder ohne Festsetzung eines bestimmten Curfes bedungen werden.

Anderer Werthpapiere sind von dem Verkehre auf denselben ausgeschlossen.

Nach § 4 steht dem bei jeder Waarenbörse zu bestellenden Verwaltungskörper auch die „Mitwirkung bei Handhabung der Börsepolizei zu“.

In den §§ 47—56 werden die Strafen der Uebertretungen dieses Gesetzes normirt, und zwar sowohl für die Besucher der Waarenbörse bezüglich der Einhaltung der Börsezeit und Ordnung, als auch für die Sensale. Während gegen erstere Geldstrafe von 5 fl. und Ausschließung vom Börsebesuche angedroht sind (§ 47 und 48), verhängt das Gesetz (§ 50) über Sensale für geringere Uebertretungen Geldstrafen von 10—100 fl. und für schwerere Dienstvergehen von 100—1000 fl. und Entsetzung vom Amte. Dieses Gesetz zeigt aber deutlich, daß es alle diese Strafen nur als Disciplinarstrafen betrachtet, indem die §§ 50, 53 und 58 ausdrücklich die vorausgehende Untersuchung eine Disciplinaruntersuchung nennen.

Nach § 55 sind auf die Winkelsensale gleiche Strafen (selbst die Abschaffung vom Plaze) gesetzt, wie bezüglich der Gelbbörse.

Die nach dem Waarenbörsegesetz zu verhängenden Geldstrafen fließen jedoch gemäß § 56 „in den Armenfond des Ortes der begangenen Uebertretung“.

Bezüglich der Competenz bestimmen die §§ 57 und 58, daß der Börsecommissär die Strafen wegen Ueberschreitung der Börsezeit (§ 47) und wegen ordnungswidrigen Benehmens (§ 48), die Ausschließung vom Börsebesuche bis zur Dauer von 4 Wochen ausspricht, gegen Sensale aber die geringere Strafe von 10 bis 100 fl. nur dort, wo sich eine Waarenbörse befindet, gleichfalls vom Börsecommissär, an anderen Orten aber von der Gewerbebehörde nach den für das Verfahren und den Instanzenzug bei Gewerbegesetz-Uebertretungen bestehenden Vorschriften zu verhängen sind. Auf höhere Geldstrafen und auf Amtsentsetzung

kann nur von der politischen Landesstelle nach vorläufig durch die Gewerksbehörde gepflogener Disciplinaruntersuchung erkannt und es kann die Amtsentsetzung, so weit sie zu verhängen ist und nicht als rechtliche Folge von selbst eintritt, nur vom Finanzministerium, wenn wichtige Milderungsgründe vorhanden sind, in eine geringere Strafe verandert werden.

(Die Uebertretungen des Gesetzes über das Promessengeschäft mit Anlehenstosen) vom 7. November 1862, Nr. 85 R. G. Bl. sind gemäß § 7 „wie ein durch die Lotterievorschriften untersagtes Spiel „nach den bezüglichen Gefällsgesetzen (daher gleichfalls nicht als Polizei-Uebertretungen) zu bestrafen“.

Wegen der polizeilichen Natur derselben und ihres für die Volkswohlfahrt so nachtheiligen Einflusses, dem die Organe der öffentlichen Sicherheit mit aller Sorgfalt entgegenwirken sollten, werden hier die in den §§ 1, 3 und 4 dieses Gesetzes enthaltenen wichtigeren Bestimmungen mitgetheilt. Sie lauten:

§ 1. Das Promessengeschäft, d. i. die Veräußerung der Gewinnshoffnung eines Loses, wird unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

- a) Die Veräußerung der Gewinnshoffnung muß vom Eigenthümer des Loses, oder von einem Anderen auf Grund der vom Eigenthümer ausdrücklich und schriftlich erhaltenen Ermächtigung erfolgen, und einer wie der andere müssen im österreichischen Staatsgebiete den dauernden Wohnsitz haben.
- b) Die Gewinnshoffnung muß ein bestimmtes, d. i. durch die Merkmale seiner Auslosung bezeichnetes Los eines inländischen Anlehens und eine bestimmte Ziehung desselben betreffen.
- c) Die Veräußerung dieser Gewinnshoffnung muß ganz, d. i. nicht in Antheilen, und mit der Verpflichtung geschehen, im Falle der Verwirklichung der Gewinnshoffnung bei der bestimmten Ziehung das Los gegen eine vereinbarte Vergütung dem Erwerber ins Eigenthum zu übergeben oder den entfallenden Gewinn, wenn in der bedungenen Zeit das Los nicht begehrt wird, nach Abzug der vereinbarten Vergütung und Erlag der Kosten für den Berechtigten zu Gericht zu erlegen.
- d) Ueber das Rechtsgeschäft muß eine schriftliche Urkunde (der Promessenschein), und zwar auf einem von der Finanzverwaltung hiezu nach dem angeschlossenen Formulare ausgegebenen, vorschriftsmäßig gestempelten Blanquette ausgefertigt werden, und dieselbe muß alle oben bezeichneten wesentlichen Bestimmungen des Geschäftes in dem Blanquette ausgefüllt enthalten.

Die Weiterveräußerung vorschriftsmäßig erworbener Gewinnshoffnungen ist gestattet; jedoch dürfen nicht Antheile an der Gewinnshoffnung eines oder mehrerer Lose hintangegeben werden.

§ 2. Jede den Bestimmungen des § 1 zuwiderlaufende Veräußerung der Gewinnshoffnung von Losen ist verboten, und ihre Erfüllung kann nicht gerichtlich gefordert werden. Doch bleibt Derjenige, welcher einen Anderen diesfalls getäuscht oder aus schuldbarer Unwissenheit oder Nachlässigkeit verkürzt oder aus dessen Schaden Nutzen gezogen hat, dafür nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich.

§ 3. Das Dasein eines verbotenen Promessengeschäftes wird bis zum geführten Beweise, daß nicht bloß die Gewinnshoffnung veräußert wurde, angenommen, wenn Jemand:

- a) ein bestimmtes Los mit der Bedingung, daß bis zu einem bestimmten Tage nach einer dem Abschlusse folgenden Ziehung der Lospreis erlegt oder das

gezogene Los mit einem nicht gezogenen vertauscht werde, oder mit dem Rechte oder der Verpflichtung zum Rücklaufe desselben oder eines gleichen Loses zu einer wie oben bestimmten Zeit veräußert;

- b) einem Anderen das Recht einräumt, die Ueberlassung eines bestimmten Loses innerhalb einer wie oben bestimmten Zeit um einen bestimmten Preis zu fordern, Letzterer jedoch vom Vertrage unbedingt oder gegen Verlust eines Angeldes oder Neugeldes, einer Theilzahlung oder überhaupt eines bereits erlegten Betrages abzugehen berechtigt ist.

§ 4. Der Eigenthümer des Loses darf während der Dauer der übernommenen Verpflichtung sich des Eigenthums nicht entäußern und ist gehalten, während dieser Zeit den Finanzorganen auf Verlangen den Besitz des Loses auszuweisen. Der vom Eigenthümer berechnigte Veräußerer muß den Finanzorganen auf Verlangen seine Ermächtigung oder die vorschriftsmäßige Erwerbung der Gewinnhoffnung nachweisen.

Wird dieser Vorschrift nicht genügt, so wird verbotenes Spiel angenommen.

Titel XII.

Übertretungen der Dienstbotenordnung.

A. Für Oesterreich unter der Enns (mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon gelegenen Gemeinden).

1. Dienstgeber und Dienstboten, welche in den Dienstvertrag Bedingungen aufnehmen, die mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen.

Strafe: Geldstrafe, u. zw. gegen Dienstboten bis 5 fl., gegen andere Personen bis 25 fl., oder

Arreststrafe bis zu 14 Tagen, die mit Fasten nach dem allg. Strafgesetze verschärft werden kann.

Gesetz: §§ 2 und 42 der Dienstbotenordnung für Oesterreich unter der Enns (außer dem Wiener Polizeirayon), enthalten in der Verordnung der Statthalterei vom 1. Juli 1856, Nr. 12 der II. Abth. des L. G. Bl.

2. Dienstboten, welche von mehreren Dienstherren ein Darangeld annehmen, und Dienstherren, welche solche Dienstboten aufdingen, obgleich sie von deren früheren Verdingung wußten.

Strafe: Wie bei Nr. 1 und Verfall der Darangabe.

Gesetz: §§ 4 und 42 der D. D.

3. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst, zu dem er sich verdingen hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen oder zu verlassen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 5 und 42 der D. D.

4. Diensthoten, welche sich weigern den Dienst anzutreten.

Strafe: Wie bei Nr. 1. Auch sind solche Diensthoten auf Verlangen ihrer Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Gesetz: §§ 8 und 42 D. D.

5. Diensthoten, welche ohne Erlaubniß ihres Dienstherrn Jemanden übernachten lassen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 12 und 42 D. D.

6. Diensthoten welche in der Absicht, dadurch ihren Dienstherrn zur Ertheilung der verweigerten Entlassung aus dem Dienste zu zwingen, ihre Dienste schlecht, träg oder unwillig verrichten, oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen beobachten.

Strafe: Wie bei Nr. 1, jedoch ist hier die Strafe besonders streng auszumessen.

Gesetz: §§ 30 und 42 D. D.

7. Diensthoten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen.

Strafe: Wie bei Nr. 1. Auch sind solche Diensthoten auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten.

Gesetz: §§ 32 und 42 D. D.

8. Wer einen Diensthoten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen muß, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, oder ihm Unterkommen oder Aufenthalt gestattet.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 33 und 42 D. D.

9. Ein Dienstherr, welcher einen Diensthoten, der kein Diensthotenbuch besitzt, aufnimmt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 35 und 42 D. D.

10. Ein Dienstherr, welcher einem Diensthoten wissentlich ein wahrheitswidriges Zeugniß ertheilt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: Die §§ 36 und 42 D. D.

11. Dienstboten, welche an Montagen oder abgebrachten Feiertagen die Arbeit verweigern.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 11 und 42 D. D., dann die Allerh. Entschließung vom 13. Juli 1786 und Regierungsverordnung vom 15. März 1803. (Das Statthalteredecret vom 1. Juni 1856 verweist zwar auf die Strafe des § 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, aber es scheint auch hier nur die mildere Strafe des § 42 der D. D. anwendbar zu sein).

Anmerkungen. (Dienstfrauen und Stellvertreter.) Es ist selbstverständlich, daß, was von „Dienstherren“ gilt, auch von „Dienstfrauen“ gelten muß. Nach § 3 D. D. gelten ferner, wo die D. D. des Dienstherrn gebeknt, die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, insoweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließlich nur auf die Person des Dienstherrn (der Dienstfrau) Anwendung erleiden.

(Disciplinargewalt.) Das Verhältnis zwischen Dienstherrn und Dienstboten faßt das Gesetz theilweise als ein patriarchalisches auf, welches ersterem über letzteren eine häusliche Disciplinar- oder Zuchtgewalt einräumt. So sagt § 10 D. D.: „Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet. Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein und sich aller Zänkereien, Klatschereien und üblen Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten. Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen. Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen“. Nach § 17 D. D. wird der Dienstbote durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt“. Der Dienstherr hat den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in wie außer dem Hause zu verhalten, und er ist zu diesem Ende sowie zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung, und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, wenn er nstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, von den strengeren Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch zu machen. Der Dienstherr hat auch die zum Besuche der Schule oder Wiederholungsschule verpflichteten Dienstboten hiezu mit aller Strenge anzuweisen.

(Feiertagsheiligung.) Bezüglich der Feiertagsheiligung der Dienstboten sagt § 11, daß an Sonn- und gebotenen Feiertagen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, auch an Sonn- und gebotenen Feiertagen geleistet werden müssen, dem Besuche des Gottesdienstes aber hiedurch kein Abbruch geschehen dürfe. In nach § 17 ist der Dienstherr verpflichtet, den Dienstboten zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten.

(Besuche, Kleidung und Vergnügungen der Diensthöten.) Nach § 12 dürfen Diensthöten gegen das Verbot des Dienstherrn Besuche überhaupt oder gewisser Personen nicht annehmen, und nach § 13 kommt es dem Dienstherrn zu, dem Diensthöten jeden seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in Kleidung, in Vergnügungen oder sonst zu verbieten.

(Durchsicht der Effecten.) Nach § 15 darf der Diensthöte, ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren, und muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

(Diensthötenbücher und Zeugnisse.) Nach § 34 muß jeder Diensthöte sich mit einem Diensthötenbuche versehen, in welches nach § 36 der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit auszustellen hat, jedoch nur, insoweit das Zeugniß für den Diensthöten günstig lautet. Lautet es aber hinsichtlich der einen oder anderen Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik bloß mit Strichen auszufüllen. Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Diensthöten verlangten Untersuchung der Gemeindevorsteher unbegründet findet, so kann letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubrik ausfüllen.

Nach § 37 sind Diensthötenbücher öffentliche Urkunden, deren Fälschungen nach dem allg. Strafgesetze zu bestrafen sind.

(Zwangsbeschäftigung der Diensthöten.) Die Ueberwachung des Gefindewesens steht den Gemeindevorstehern zu. Insbesondere haben sie das dienstlose Gefinde zu beaufsichtigen. In Bezug auf deren Beschäftigung bestimmt § 39:

„Dienstlos gewordene Diensthöten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen.

Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hierzu nicht verstehen, so sind sie in so lange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder eine Arbeit getreten sind.

Hierbei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Eltern oder anderen Leuten, insbesondere jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine, oder doch keine angemessene Arbeit finden.

Fremde, dienstlose Diensthöten, welche die vorhandene Gelegenheit zu neuen Diensten oder zu einer anderen erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges, sittenloses Leben führen, oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer anderen ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen.

(Verwendung der Strafgeelder.) Nach § 43 sind die Geldstrafen in der Gemeindecasse aufzubewahren, abge sondert zu verrechnen und ausschließlich zur Unterstützung kranker oder armer arbeits unfähiger Diensthöten zu verwenden.

(Diensthötenzubringungegeschäst.) Nach § 40 ist derjenige mit einer angemessenen Strafe zu belegen, welcher das Gefindezubringen als Geschäst

betreibt, ohne hierzu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben. Allein diese Uebertretung ist nun nach der Gewerbeordnung zu bestrafen.

(Competenz zur Entscheidung von Streitigkeiten.) Nach der Ministerialverordnung vom 7. December 1856, Nr. 224 R. G. Bl. sind Streitigkeiten zwischen Dienstgeber und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Ablauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den Gemeindevorständen zu verhandeln und zu entscheiden, die später angebrachten aber von der ordentlichen Gerichtsbehörde. Dieselbe Bestimmung enthalten die neuen Dienstbotenordnungen.

(Die Gendarmerie) hat nach dem n. ö. Statthaltereiverlasse vom 18. November 1858 renitente Dienstboten nicht zum Dienstgeber, sondern zum Gemeindevorsteher zu stellen.

B. Für die übrigen österreichischen Länder (mit Ausnahme von Böhmen, Schlesien und Kärnten).

Die für die meisten der übrigen österreichischen Länder erlassenen Dienstbotenordnungen enthalten im Wesentlichen dieselben Anordnungen; so die

für Oberösterreich vom 5. März 1856, Nr. 8 L. G. Bl. II. Abth.

für Salzburg vom 18. April 1856, Nr. 10 L. G. Bl.,

für Mähren vom 6. Jänner 1857, Nr. 7 L. G. Bl.,

für Steiermark vom 30. Jänner 1857, Nr. 1 L. G. Bl.,

für Tirol und Vorarlberg vom 14. März 1857, Nr. 6 L. G. Bl.

für Galizien vom 1. Juli 1857, Nr. 12 L. G. Bl.,

für das Küstenland vom 10. Juli 1857, Nr. 7 L. G. Bl.,

für Bukowina vom 25. November 1857, Nr. 210 L. G. Bl.,

für Krain vom 18. März 1858, Nr. 6 L. G. Bl.,

für Krakau vom 11. März 1855, Nr. 14 L. G. Bl.

Es wird sich daher bezüglich dieser Länder nur auf die vorstehenden Strafnormen der niederöstrerr. Dienstbotenordnung berufen.

C. Für Kärnten, Schlesien und Böhmen.

Für diese Länder wurden von deren Landtagen besondere Dienstbotenordnungen beschloffen und von der Krone sanctionirt. Dieselben sind jedoch nur Aenderungen der in den Ländern A und B noch bestehenden Dienstbotenordnungen und enthalten in ihrem polizeistrafrechtlichen Theile keine wichtigen Abweichungen.

Diese Gesetze sind:

Für Kärnten vom 25. Juli 1864, Nr. 13 L. G. und V. Bl.,

für Schlesien vom 25. März 1866, Nr. 12 L. G. und B. Bl.,
für Böhmen vom 7. April 1866, Nr. 11 L. G. und B. Bl.

In diesen Gesetzen sind die in der niederösterreich. Dienstbotenordnung (A) normirten Uebertretungen in den folgenden Paragraphen mit den beigezeichneten Abweichungen enthalten:

- Lit. A. Nr. 1: Für Kärnten in den §§ 2 und 41 D. D.,
(für Schlesien fehlt diese Bestimmung,
für Böhmen fehlt die Straffanction).
- Lit. A. Nr. 2: Für Kärnten und Böhmen in den §§ 4 und 41 D. D.,
(für Schlesien ist dafür keine besondere Straffanction gegeben).
- Lit. A. Nr. 3: Für Kärnten und Böhmen in den §§ 5 und 41,
für Schlesien in den §§ 6 und 42.
- Lit. A. Nr. 4: Für Kärnten und Böhmen in den §§ 8 und 41,
für Schlesien in den §§ 9 und 42.
- Lit. A. Nr. 5: Für Kärnten, Schlesien und Böhmen in den
§§ 12 und 41.
- Lit. A. Nr. 6: Für Kärnten in den §§ 29 und 41,
(für Schlesien und Böhmen fehlt diese Strafbestimmung).
- Lit. A. Nr. 7: Für Kärnten in den §§ 31 und 41,
für Schlesien in den §§ 32 und 42,
für Böhmen in den §§ 31 und 41, jedoch fehlt hier der Befehl
„eigenmächtig“, der übrigens auch entbehrlich ist, da jede
Dienstesverlassung ohne gesetzlichen Grund und ohne Zustimmung
des Dienstherrn eine eigenmächtige ist.
- Lit. A. Nr. 8: Für Kärnten in den §§ 32 und 41,
für Schlesien in den §§ 33 und 42,
für Böhmen in den §§ 32 und 41, jedoch fehlt hier der Befehl
„Aufenthalt“.
- Lit. A. Nr. 9: Für Kärnten und Böhmen in den §§ 34 und 41,
für Schlesien in den §§ 35 und 42.
- Lit. A. Nr. 10: Für Kärnten und Böhmen in den §§ 35 und 41,
für Schlesien in den §§ 36 und 42.
- Lit. A. Nr. 11: Das Verbot der Arbeitsverweigerung an abgebrauchten
Feiertagen ist für Kärnten, Schlesien und Böhmen in
§ 11 enthalten, daher wohl auch hier dieselbe Strafe gelten dürfte.

Anmerkungen. (Recurs und Frist hiezu.) Für Kärnten bestimmt § 40,
daß gegen alle Entscheidungen des Gemeindevorstandes der Recurs an die politische
Bezirksbehörde ergriffen werden könne, jedoch sei dieser binnen 24 Stunden vom
Tage der Kundmachung des Erkenntnisses bei dem Gemeindevorstande anzumelden

und längstens innerhalb drei Tagen vom Tage der Anmeldung an gerechnet, daselbst entweder mündlich oder schriftlich anzubringen. Der Gemeindevorstand hat eine verspätete Recursanmeldung, sowie eine verspätet eingebrachte Recursausführung zurückzuweisen. Gegen die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde findet, wenn hiedurch das Erkenntniß des Gemeindevorstandes bestätigt oder in Straffällen gemildert wird, kein weiterer Recurs statt.

Für Böhmen verfügt § 40, daß „bei der Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen die Vorschriften der §§ 62 und 65 der Gemeindeordnung zu beobachten sind“.

(Verwendung der Strafgeelder.) In Kärnten und Schlessien sind die Strafgeelder gleichfalls für Kranke oder arme arbeitsunfähige Dienstboten zu verwenden, für Böhmen aber bestimmt § 42, daß sie dem Localarmenfonde zufallen.

(Die Durchsicht der Effecten) der Dienstboten ist unter gleichen Vorschriften auch in Kärnten und Böhmen den Dienstherrn gestattet, während das Gesetz für Schlessien nichts davon erwähnt.

(Die Zwangsbeschäftigung der Dienstboten) ist für Kärnten und Schlessien ähnlich wie für die Länder lit. A und B geregelt, die Dienstbotenordnung für Böhmen erwähnt jedoch derselben nicht.

(Die Reiselegitimation) wird Dienstboten in allen Ländern in den Dienstbotenbüchern erteilt.

D. Für die Haupt- und einige andere Städte

wurden besondere Dienstbotenordnungen erlassen, die zwar im polizeistrafrechtlichen Theile von denen des Landes mehr abweichen, aber mit Rücksicht auf ihre partielle Geltung und den Umstand, daß deren Bestimmungen bereits vielfach veraltet und außer Übung sind, hier nicht ausführlich behandelt werden.

Nur bezüglich der Wiener Gesindeordnung vom 1. Mai 1810 sei Folgendes bemerkt:

Nach § 4 sind unter der Benennung „Dienstbote, Dienstoff, Dienstgesinde“ diejenigen Personen verstanden, welche „sich gegen bestimmten Lohn, ohne oder mit noch anderen Nebenbedingungen, als für Kost, Kleidung u. dgl. auf längere Zeit bei Privaten zu Dienst verbinden, mit Ausnahme der Haushofmeister, des Kangleipersonales, der Wirthschafts- und Cassebeamten, überhaupt aller Bedienungen, zu deren Bekleidung eine wissenschaftliche Vorbereitung erfordert wird, ferner der Handlungsbdiener, Arbeiter bei Kunstgewerben und Fabriken und der Handwerksgehilfen“.

Nach den §§ 20 und 21 soll die Annahme eines Angeldes von mehreren Dienstgebern nach dem allg. Strafgesetze als Betrug, wenn jedoch der Dienstbote das von Anderen empfangene Angeld selbst zurücksendet, als Polizei-Übertretung mit 24stündigem Arreste bestraft werden. Diese Strafe trifft nach § 28 den Dienstboten auch dann, wenn er zur verabredeten Zeit weder eintritt noch das Darangeld zurückstellt.

Nach § 52 sind Diensthoten, welche ihre Dienste in boshafter Absicht zum Schaden des Dienstherrn verrichten, mit Arrest von 24 Stunden bis zu drei Tagen zu bestrafen (so weit nicht das allg. Strafgesetz [§ 468] anwendbar ist).

Nach § 61 ist ein Diensthote, der gegen seinen Dienstherrn Schmähworte gebraucht, auf Verlangen des letzteren von der Behörde zur Abbitte zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falles und der gröblicheren Beleidigung mit 24stündigem durch Fasten verschärften Arrest zu bestrafen.

Nach § 77 trifft dieselbe Strafe solche Diensthoten, die ohne Vorwissen des Diensthälters Jemanden übernachten lassen.

Durch § 88 ist der Diensthälter, wo bei größeren Fehlern oder oftmaligen Rückfällen gelindere Zuchtmittel (Abmahnung, Verweis, Verbot auszugehen) nicht zureichen, auch befugt, von den strengeren Mitteln einer körperlichen Züchtigung Gebrauch zu machen, wobei jedoch die Grenze der geziemenden Mäßigung nicht überschritten, noch dieses Befugniß in irgend einem Falle bis zur Mißhandlung ausgedehnt werden darf.

Nach § 101 sind entlaufene Diensthoten mit 24stündigem Arreste zu bestrafen, welche Strafe ihnen nach § 103 auf Vorbitte des Diensthälters ganz nachgesehen werden kann, wenn sie den Dienst die übrige Zeit fortführen und Ersatz leisten.

Nach § 102 sind diejenigen, welche einem Diensthoten, von dem ihnen bekannt, daß er aus dem Dienste entlaufen ist, Unterschlupf oder Aufenthalt geben, mit einer Geldstrafe von drei Thalern oder mit durch Fasten verschärftem Arreste von drei Tagen zu bestrafen.

Nach § 106 sind Verabredungen und Einverständnisse des Dienstvolkes, einen Dienstort zugleich zu verlassen (was immer für eine Absicht dabei ist oder Veranlassung dazu es geben mag), an sämmtlichen Schuldigen mit 24stündigem, an den Urhebern aber mit dreitägigem durch Fasten verschärften Arrest zu bestrafen, und es kann die Strafe bis zu achttägigem Arreste erhöht werden, wenn eine solche Verabredung zu einer Zeit oder unter Umständen geschieht, wo der Gesindehälter oder die Haushaltung sich dadurch in eine große Verlegenheit versetzt fände.

Nach § 127 ist es strengstens verboten, ohne dazu von der Polizei berechtigt zu sein, dienstloses Gesinde um Geld zu beherbergen. Der Herberggebende soll mit drei Thalern für jeden Kopf, die beherbergten Diensthoten mit 24stündigem durch Fasten verschärften Arrest bestraft werden.

Nach § 134 ist die gewöhnliche Frist, sich um einen Dienst zu bewerben, die von acht Tagen, nach deren Verlauf der Dienstbote sich bei der Polizeibehörde um eine Erneuerung persönlich melden muß, ohne welche Erneuerung ihm ein weiterer Unterstand unter der in § 127 verhängten Strafe nicht mehr gegeben werden darf.

(Recurs.) Die Entscheidung steht der Polizeibehörde zu. Nach § 135 findet bei Erkenntnissen auf Verweis, Abbitte, Arreststrafe von 24 Stunden und Schadenersatz bis 5 fl. kein Recurs statt. Tautet jedoch das Erkenntniß auf höhere Strafen, so muß nach § 154 das Protokoll jedesmal vor dem Vollzuge der Polizeidirection eingefendet werden, welche dasselbe nach Befinden mit der Bezeichnung: Eingesehen, zum Vollzuge, oder mit den nöthig scheinenden Bemerkungen zur Abänderung zurückschickt. Es steht nach § 156 Parteien, die sich durch das Erkenntniß der Polizeibehörde beschwert glauben, frei, über die zum Recurse geeigneten Erkenntnisse sich binnen drei Tagen an die Statthalterei zu wenden, von welcher die Entscheidung am spätesten binnen acht Tagen erfolgen muß. Der Recurs kann nach § 157 auch unmittelbar bei der Statthalterei eingebracht werden. Nach § 158 ist ein Recurs gegen zwei gleich

ausfallende Erkenntnisse unzulässig. Nach § 159 sind bei muthwilligen oder sonst nur auf Verzögerung abzielenden Recursen die Gefindehälter mit einer Geldstrafe von 5—25 fl., die Dienstboten aber mit der zweifachen, ihnen von der (unteren) Behörde zuerkannten Strafe zu belegen.

Titel XIII.

Uebertretungen der Winzerordnung.

Für Steiermark wurde mit dem Gesetze vom 1. April 1863, Nr. 1. E. G. und Vdg. Bl. eine eigene „Winzerordnung“ erlassen, welche wesentlich der Dienstbotenordnung nachgebildet ist und folgende Delicte normirt:

1. Wer einen Winzer aufnimmt, der bereits laut des Winzerbuchs von einem Andern aufgenommen worden ist.

Strafe: Geldstrafe von 5—25 fl. und Verfall der Darangabe zur Gemeindecasse.

Gesetz: § 9 obiger Winzerordnung vom 1. April 1863.

2. Ein Winzer, welcher den Dienst ohne gesetzmäßigen Grund eigenmächtig verläßt.

Strafe: Geldstrafe von 2—5 fl. Ein solcher Winzer ist auf Verlangen des Dienstgebers selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst zu verhalten.

Gesetz: Die §§ 25 und 30 W. D.

3. Wer wissentlich einen Winzer, welcher eigenmächtig seinen Dienst verlassen hat, in seine Dienste aufnimmt.

Strafe: Geldstrafe von 5—25 fl.

Gesetz: § 26 W. D.

4. Dienstgeber und Winzer, welche eine andere der in der Winzerordnung ihnen auferlegten Pflichten absichtlich verletzen oder grob vernachlässigen.

Strafe: Geldstrafe von 2—5 fl. Diese Bestrafung tritt jedoch nur auf Verlangen der gekränkten Partei ein.

Anmerkungen. (Winzer oder Weingartmaier.) Als Winzer oder Weingartmaier erklärt § 1 jene „Personen, welche gegen Lohn im Gelde, sonstige Bezüge oder beide zugleich vorzugsweise zur Bearbeitung der Weingärten in Dienst

aufgenommen werden und eine eigene Haushaltung führen“. Nach § 2 kann sich der Winzer auch zur Beistellung von Hilfsarbeitern und Hausthieren verpflichten.

(Winzerbuch.) Nach § 4 hat sich jeder Winzer mit einem Winzerbuche zu versehen, das nach § 7 gleichfalls eine öffentliche Urkunde ist.

(Unterstandgebung.) Nach § 14 dürfen auch Winzer ohne Einwilligung des Dienstgebers keine Inleute oder Gäste in die ihnen zugewiesene Winzerei aufnehmen.

(Schiedsgericht.) Nach den §§ 28 und 29 hat über die Größe von Entschädigungen und Vergütungen in allen Fällen, in welchen sich Dienstgeber und Winzer darüber nicht einigen, ein Schiedsgericht zu entscheiden, wozu jeder der beiden Theile Einen Schiedsrichter und diese beiden den Obmann zu wählen haben. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes findet keine Berufung statt.

(Verwendung der Strafzelder und Strafumwandlung.) Nach § 31 fließen die Geldstrafen in die Cassé jener Gemeinde, in der die Weingartenrealität liegt, und können bei Zahlungsunfähigkeit die Geldstrafen in angemessene Arreststrafen bis zu acht Tagen umgewandelt werden.

Titel XIV.

Uebertretungen des Berggesetzes.

1. Wer den Bergbau unbefugt betreibt.

Strafe: Geldstrafe von 5—100 fl., im Falle wiederholter Verurtheilung oder anderer besonders erschwerender Umstände aber von 5—200 fl.

Gesetz: § 236 des allgem. Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Nr. 146 R. G. Bl.

(Berechtigung zum Bergbau.) Nach § 5 a. B. G. darf die Auffuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden. Diese Berechtigungen werden von den Bergbehörden erteilt und sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern §§ 15 bis 22) oder Verleihungen von Bergwerksmaßen (Grubentagmaßen) und Bergwerksconcessionen. (§§ 40—97.) Der Betrieb eines Bergbaues ist auch dann als unbefugter zu behandeln, wenn die hiezu erteilte Berechtigung entzogen oder zurückgelegt worden oder erloschen ist. (§§ 251—267.)

2. Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten oder Schurffeldern gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

Strafe: Geldstrafe in jenem Betrage, der dem Werthe der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt, wenn sich aber dieser nicht bestimmen läßt, im Betrage von 5—100 fl., im Falle wiederholter Verurtheilung oder besonders erschwerender Umstände aber von 5—200 fl.

Gesetz: § 237 a. B. G.

(S \ddot{u} rfer) ist derjenige, welcher von der Bergbeh \ddot{o} rde die Bewilligung zu sch \ddot{u} rfen erhalten hat. (§ 14 a. B. G.) „S \ddot{u} rken“ hei \ddot{s} t (nach § 13) „vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerst \ddot{a} tten auffuchen und die gefundenen soweit aufschlie \ddot{s} en, da \ddot{s} die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann“.

(„Vorbehaltene Mineralien“) sind nach § 3 jene, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz ben \ddot{u} tzbar sind, ferner die Zementw \ddot{a} sser, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

3. Bergwerksbesitzer, welche die im § 122 a. B. G. vorgeschriebene Anzeige von der mittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes verabs \ddot{a} umen.

Strafe: Geldstrafe von 10—100 fl.

Gesetz: § 238 a. B. G.

(Anzeigepflicht.) Nach § 122 hat der Erwerber von jeder Besitzver \ddot{a} nderung, auch wenn seine b \ddot{u} cherliche Besitzanschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbssurkunde, binnen 14 Tagen nach der Uebernahme des Werkes der Bergbeh \ddot{o} rde die Anzeige zu erstatten, welche davon die politische Beh \ddot{o} rde zum Behufe allf \ddot{a} lliger Amtshandlungen in Kenntni \ddot{s} zu setzen hat.

4. Bergbau-Unternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollm \ddot{a} chtigten auf die im § 188 vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit des Berggesetzes an gerechnet, oder bei Ertheilung neuer Bergbauberechtigungen von dem Zeitpunkte derselben nicht nachkommen.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl. (Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverh \ddot{a} ngung der Bevollm \ddot{a} chtigte nicht ernannt oder angezeigt, so wird ein Sachverst \ddot{a} ndiger von der Bergbeh \ddot{o} rde bestellt, welcher auf Gefahr und Kosten des s \ddot{a} umigen Bergbau-Unternehmers die Gesch \ddot{a} fte eines Bevollm \ddot{a} chtigten zu besorgen hat.)

Gesetz: § 239 a. B. G.

(Anzeige des Bevollm \ddot{a} chtigten.) Nach § 188 haben Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbeh \ddot{o} rde wohnen, derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollm \ddot{a} chtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch f \ddot{u} r Gewerkschaften, deren Director au \ddot{s} er dem Bezirke der Bergbeh \ddot{o} rde wohnt. Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§ 136) haben, ohne R \ddot{u} cksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollm \ddot{a} chtigten in dem Bezirke der Bergbeh \ddot{o} rde zu bestellen.

5. Bergwerksbesitzer, welche den Vorschriften des § 171 a. B. G. \ddot{u} ber die Sicherheitsma \ddot{s} regeln beim Bergbaubetriebe nicht Gen \ddot{u} ge leisten, auch wenn denselben kein pers \ddot{o} nliches, zum Verfahren nach den allg. Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last f \ddot{a} llt.

Strafe: Geldstrafe von 10—100 fl., bei wiederholter Verurtheilung von 10—200 fl. und bei Gefahren von gr \ddot{o} ößerem, aus fortgesetzter oder ausgebehnter Vernachl \ddot{a} ssigung entstandenen Umfange nach Umst \ddot{a} nden Entziehung der Bergbauberechtigung.

Gesetz: § 240 a. B. G.

(Die Sicherheitsmaßregeln beim Bergbaue), welche § 171 a. B. G. vorschreibt, sind:

- a) die verlässliche Einfriedung aller Tageinbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;
- b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;
- c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Treppen), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;
- d) die Befestigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;
- e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungsvokehrungen;
- f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;
- g) die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

Doch weist schon § 172 a. B. G. darauf hin, daß alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthums durch Außerachtlassung der nöthigen (oder insbesondere vorgeschriebenen) Vorpflichten in Bergwerken an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamte oder ein Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allg. Strafgesetzes (§§ 335, 336 lit. g, 431, 432, 458, 459) zu bestrafen seien.

6. Freischürfer, welche der Bergbehörde die im § 168 a. B. G. vorgeschriebene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen verabsäumen.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl.; nach Ablauf der zweiten Frist von 20—100 fl. und wenn auch die weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt: Entziehung des Freischurfes.

Gesetz: § 241 a. B. G.

(Der Freischurf) ist nach § 22 a. B. G. das ausschließliche Recht auf ein bestimmtes Schurfveld, welches erst dann erworben wird, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtigt.

(Anzeige.) Nach § 178 a. B. G. muß der Bergbehörde über den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder in einem Bohrloche bestehen, binnen 14 Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen.

7. Freischürfer, welche bei einem Freischurfe die von der Bergbehörde für ein Halbjahr nach § 179 a. B. G. vorgeschriebene Betriebsleistung, oder die Nachweisung derselben unterlassen.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl., und wenn die weiters für jeden Monat bemessene Leistung nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, von

20—100 fl.; wenn aber der Vorschrift der Bergbehörde noch ferner nicht genügt wird, Entziehung des Freischurfes.

Gesetz: § 242 a. B. G.

(Vorgeschriebene Betriebsleistung.) § 179 a. B. G. lautet:
„Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§ 174) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Beteiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige beizuziehen (§ 56), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

8. Der Unternehmer,

- a) wenn der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§§ 174 und 175) oder in Tagmaßen, während der Zeit, da diese bearbeitet werden sollen (§ 176) unterbrochen wird, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre; oder
- b) wenn der Betrieb nicht mit der erforderlichen Belegung erfolgt, oder
- c) wenn von einem Ereignisse, welches den Betrieb durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet wird (§ 183), oder
- d) wenn in selbstständigen Hilfs- oder Revierstellen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet wird, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl., in Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung aber von 50—100 fl., wenn jedoch auch diese Strafe fruchtlos blieb, die Entziehung der Bergbauberechtigung.

Gesetz: § 243 a. B. G.

(Anmerkung.) Die citirten §§ 174—177 und 183 lauten:

§ 174. Zum steten Betriebe (§ 170, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in dem Bergreviere üblichen Arbeitstage durch eine achttündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnötiger Weise verhindert oder erschwert werde. Als eine gesekwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerksbesitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerksbesitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verbergen wird.

§ 175. Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden, so genügt die Betrei-

bung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig belegt (§ 177) und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird.

Hilfsbaue zu Freischürfen dürfen insbesondere nicht über 224 Klafter vom Freischurfzeichen entfernt sein und müssen in der Richtung gegen dasselbe getrieben werden.

Doch kommen solchen Hilfsbauten, obwohl sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden dürfen, die Rechte eines Freischurfes nicht zu.

§ 176. Für jeden District, in welchem Tagmaße bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen:

a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen und wie lange sie dauern muß;

b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestätigung durch die vorgesezte Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

§ 177. Die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbständigen Hilfsbauten und Revierstellen wird durch die bei der Concession derselben festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§ 87, 94).

§ 183. Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerksbesitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten.

9. Bergwerksbesitzer, welche dem § 174 a. b. B. G. zuwider unterlassen, wenigstens ihren Haupt-Grubenbau in gutem und fahrbaren Stande zu erhalten, oder welche den Abbau auf unvollkommene oder solche Weise betreiben, daß der weitere Aufschluß dadurch unnötiger Weise erschwert oder verhindert wird.

Strafe: Geldstrafe von 10—100 fl. und bei wiederholter Verurtheilung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung von 10 bis 200 fl., nach Umständen selbst Entziehung der Bergbauberechtigung.

Geseß: § 244 a. B. G.

(Maßregeln zur Abstellung.) Außerdem hat die Bergbehörde nach § 173 a. B. G. im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vornahme der letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerksbesizers anzuordnen.

10. Bergwerksbesitzer, welche die im § 185 a. B. G. enthaltenen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten, sowie über die Vorlage der statistischen Ausweise in was immer für einer Weise vernachlässigen.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: § 245 a. B. G.

(Ueber die Anlage der Grubenkarten) bestimmt § 185: „Jeder Bergwerksbesitzer ist verpflichtet:

Sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als hundert Klastern erreichen, darüber genaue Marktscheidekarten anzulegen und darauf alle Baue so nachzutragen, daß jede weitere Ortserstreckung von mehr als fünfzig Klastern auf der Karte dargestellt erscheint.

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten zur Berichtigung der Revierkarten und lediglich zum Amtsgebrauche jederzeit frei, wobei sich jedoch in den letzteren auf die Darstellung der vertriehenen Maße und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse zu beschränken ist“.

(Ueber die statistischen Betriebsausweisungen) bestimmt § 186: „Jeder Bergwerksbesitzer hat der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohproducte, den hiezu verwendeten Brennstoff, den Werth der Producte, die Zahl und Eigenschaft ihrer Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern.“

11. Bergwerksbesitzer, welche der in dem § 198 a. B. G. vorgezeichneten Verpflichtung zur Einstellung des Baues auf Durchschlägen in fremde Grubengebäude und zur Fahrbarerhaltung seiner Durchschlagsstrecke nicht nachkommen.

Strafe: Geldstrafe von 10—100 fl.

Gesetz: § 246 a. B. G.

(Bezüglich des Zusammentreffens auf Durchschlägen) bestimmt § 198 a. B. G.: „Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Marktscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Maßengrenze befindet, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.“

Im Falle eines Streites hat die Bergbehörde auf Ansuchen des einen oder des anderen Theiles den beideten Marktscheider zur Ermittlung der Maßengrenze abzuordnen und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten“.

12. Wer Kinder zum Bergbau den Bestimmungen der Dienstordnung zuwider verwendet.

Strafe: Geldstrafe von 1—50 fl.

Gesetz: § 247 a. B. G.

(Dienstordnung.) Bezüglich der Dienstordnung bestimmt § 200 a. B. G.: „Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales muß bei jedem Werke eine Dienstordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht und in den Arbeiterwerkstätten stets angeschlagen werden.“

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

- a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichtstheilnahme bei letzteren;
- b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern;
- c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;
- d) über das Betragen in und außer dem Dienste;
- e) über die üblichen Aböhnungsverhältnisse;
- f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;
- g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienstordnung;
- h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann“.

13. Bergwerksbesitzer, welche die vierteljährige Abrechnung mit ihrem Aufsichts- und Arbeitspersonale oder bei dem Dienstaustritte desselben unterlassen.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: § 248 a. B. G.

(Bezüglich der Abrechnung) normirt § 206 a. B. G.: „Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen“.

14. Bergwerksbesitzer, welche Bergarbeiter ohne den im § 208 a. B. G. vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufnehmen.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl. für jeden auf solche Art aufgenommenen Bergarbeiter.

Gesetz: § 248 a. B. G.

(Bezüglich der Abkehrscheine) normirt § 208 a. B. G.: „Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritt ein Abkehrschein (Entlassschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterklasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste angeführt werden muß.“

Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlassschein von keinem Bergwerksbesitzer in den Dienst aufgenommen werden“.

15. Werksleiter und deren Stellvertreter, welche die in dem § 222 a. B. G. bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächstgelegenen politischen oder Bergbehörde allsogleich anzuzeigen unterlassen. (§ 223.)

Strafe: Geldstrafe von 10—100 fl.

Gesetz: § 249 a. B. G.

(Gefährliche Ereignisse und deren Anzeige.) Die darauf bezüglichen §§ 222 und 223 a. B. G. lauten:

§ 222. Bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§ 223. Jeder Werkleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächstgelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

16. Bergwerksbesitzer, welche besonderen, rechtskräftig gewordenen Aufträgen der Bergbehörde binnen der nach § 224 a. B. G. eingeräumten Frist nicht nachkommen.

Strafe: Geldstrafe von 10—100 fl.

Gesetz: § 250 a. B. G.

(In Bezug auf diese Aufträge) verfügt § 224: „Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Obergaufsicht über den Bergbaubetrieb getroffen werden, sind dieselben berechtigt in so ferne eine, binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder, wenn die Unfähigkeit des Werkleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerksbesitzers, auf Gefahr und Kosten desselben einen sachverständigen Werkleiter aufzustellen und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich behufs der Anwendung der Zwangsmaßregeln an die politische Behörde zu wenden“.

Allgemeine Bemerkungen.

(Concurrenz.) Nach § 2 a. B. G. ist, wenn jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten hat, nebst der in letzterer Beziehung verwirkten auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe zu verhängen. Sobald daher dieselbe Handlung oder Unterlassung sowohl nach dem allg. Strafgesetze als auch nach dem Berggesetze strafbar erscheint, sind beiderlei Strafen (jede von der zuständigen Strafbehörde) zu verhängen.

(Competenz.) Nach § 228 a. B. G. kommt das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes und das Erkenntniß darüber der Bergbehörde zu, welche vorher den Beschuldigten darüber einzuvernehmen hat.

Hiezu bestimmt § 115 der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 Folgendes: „Jedes Straferkenntniß (§ 228 a. B. G.) kann nur von dem Berghauptmanne selbst gültig ausgehen. Niemals kann aber eine Strafe verhängt werden, bevor der Beschuldigte nicht zu seiner Rechtfertigung aufgefordert wurde.“

Diese Aufforderung ist demjenigen, welcher einer Uebertretung des Berggesetzes beschuldigt wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung zuzustellen und in derselben

stets eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Rechtfertigung bei der Berghauptmannschaft einlaufen muß, widrigens das Straferkenntniß gefällt werden würde.

Bei der Zustellung ist nach Vorschrift des § 105 vorzugehen.

Jede Uebertretungserkenntigung ist mit Umsicht zu würdigen, nöthigen Falles die glaubwürdige Nachweisung einer angeführten Thatsache zu verlangen, oder diesfalls von der Behörde im geeigneten Wege die Erhebung zu pflegen und sonach erst das Straferkenntniß mit Aufzählung der Entscheidungsgründe zu fällen.

Auf angeführte Umstände, die nicht glaubwürdig nachgewiesen werden, ist eben so wenig Rücksicht zu nehmen, als auf die Entschuldigung der Unkenntniß des Berggesetzes, von welchem sich jeder Bergbau-Unternehmer Kenntniß verschaffen muß.

Aber auch, wenn eine Rechtfertigung nicht einlangt, hat der Berghauptmann das Gewicht der Beschuldigung und der für die Schuld sprechenden Umstände in reifliche Ueberlegung zu ziehen somit sein Erkenntniß stets wohl zu begründen“.

(Die Bergbehörden), denen die Handhabung des Berggesetzes zusteht, sind nach § 225: die Berghauptmannschaft als erste Instanz, die entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre vorgeht; dann die Oberbergbehörden als zweite Instanz, die für einzelne Länder oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellt werden, und das Finanzministerium als dritte Instanz.

(Strafbemessung.) Bezüglich der Strafbemessung enthält die ministerielle Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 in § 120 folgende Norm:

Die Vorschriften dieses Hauptstückes bemessen die verschiedenen Strafgrade erschöpfend, so daß über ihre Anwendung kein Zweifel entstehen kann. Für die richtige Anwendung des gesetzlichen Strafmaßes ist der Berghauptmann persönlich verantwortlich; er darf demnach in seinem Straferkenntniße eben so wenig unter dem für eine Uebertretung vorgezeichneten mindesten Strafbetrage bleiben, als den höchsten Grad desselben überschreiten.

Zum Maßstabe der Strafbemessung innerhalb dieser Grenzen sind folgende Umstände zu nehmen:

- a) ob nur eine einzelne oder mehrere Uebertretungen verschiedener Art begangen wurden;
- b) ob es die erste Uebertretung überhaupt oder einer bestimmten Art derselben sei, oder ob dieselbe oder verschiedene Uebertretungen an dem Beschuldigten bereits gestraft wurden;
- c) ob die Uebertretung bereits Nachtheile am eigenen oder fremden Eigenthume oder Personen zur Folge hatte, oder diesfalls mit großer Gefahr verbunden war;
- d) ob der Uebertreter mit Vorbedacht und aus besonderer Mißachtung der Gesetze, oder aus Unüberlegtheit, minderer Vertrautheit mit dem Gesetze u. s. w. gehandelt;
- e) ob derselbe dadurch Veranlassung zu weiteren Umgehungen des Gesetzes, zu einem verbreiteteren Widerstande gegen die Behörden u. s. w. gegeben, oder durch Beispiegel, falschen Rath, Anreizung u. s. w. irrageleitet worden sei;
- f) ob er weitere Beschädigungen rechtzeitig verhindert, den entstandenen Nachtheil wieder behoben u. s. w.;
- g) ob er durch andere großartigere, gut betriebene und anstandslos verwaltete Bergbaue seine Thätigkeit im öffentlichen Bergweseninteresse bewährt;

- h) ob dessen geringerer Bildungsgrad ihn die Folgen seiner Handlung oder Unterlassung nicht erkennen ließ;
- i) ob irgend ein besonderer unverschuldeter Nothstand ihn an der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten hinderte;
- k) ob der Uebertreter überhaupt den Erinnerungen und Warnungen der Bergbehörden keine Rücksicht schenkt.

Aus der Beurtheilung dieser Umstände wird der Berghauptmann sonach das Ausmaß der Strafe ableiten.

Sollten endlich ganz besondere Verhältnisse und Thatumstände für eine außerordentliche Milderung unter das gesetzliche Maß der Strafe, oder für gänzliche Rücksicht derselben sprechen, so hat der Berghauptmann die Acten mit seinen begründeten Anträgen der Ober-Bergbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(Ueber Recurs und Recursfrist) bestimmen die §§ 227, 230 und 231 Folgendes:

§ 227. Alle in dem Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort, nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktag zu Ende.

§ 230. Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden kann die Beschwerde an die Ober-Bergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der letzteren steht der Recurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

§ 231. Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen.

Recurse gegen Verkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung.

Hierzu bemerkt § 116 der Vollzugsvorschrift Folgendes: „Da jeder Recurs gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der Bergbehörden binnen 30 Tagen, nach Zustellung derselben, bei der Berghauptmannschaft überreicht werden muß (§ 231, a. B. G.), so folgt von selbst die Nothwendigkeit, daß jede Zustellung berghauptmannschaftlicher Entscheidungen und Erkenntnisse stets gerichtsbahnungsmäßig und in solcher Weise geschehe, damit der Beweis der richtigen Zustellung und des Tages derselben in jedem Falle geliefert werden könne.

Die Zustellungsscheine sind dem betreffenden Acte zuzulegen.

Recurse, welche nach dem gesetzlichen Termine einlaufen, sind von der Berghauptmannschaft mit Hindeutung auf den § 231 und 227 a. B. G. zurückzuweisen.

Erstreckungen der Recursfrist kann nur der Berghauptmann ertheilen und muß hiebei die Gründe mit Umsicht prüfen, welche eine solche rechtfertigen sollen. Auf Angaben, die nicht glaubwürdig nachgewiesen oder notorisch bekannt sind, darf eine Rücksicht nicht genommen werden.

Bei der Vorlage der Recurse an die Ober-Bergbehörde hat die Berghauptmannschaft alle Umstände der beanstandeten Entscheidung ins Klare zu setzen, die Recursgründe umständlich zu würdigen und stets den Beweis der rechtzeitigen Recurseinbringung durch den Zustellungsschein zu liefern.

Bei Zustellungen am Sitze der Berghauptmannschaft genügt der beglaubigte Auszug des Zustellungsbuches“.

(Der Vollzug der Erkenntnisse) ist nach § 232, soweit es nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörde durch die der letzteren zustehenden Zwangsmittel und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.

(Verwendung der Strafgeelder.) Nach § 233 sind die verhängten Geldstrafen bei der Bergbehörde zu erlegen und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk der Bestraften gehört und die nach § 118 der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 schon im Straferkenntnisse zu bezeichnen ist.

(Bezüglich der Kosten des Verfahrens) verfügt § 234: „Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien, haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben.

(Gendarmerie.) Die Vollzugsvorschrift des Ministeriums sagt im letzten Absätze des § 112 bezüglich der Mitwirkung der Gendarmerie: „In wie weit die l. l. Gendarmerie zur Aufsicht über am Tage bemerkbare Uebertretungen des Berggesetzes (§ 171 a. B. G., Absatz a, b, c), oder zur Unterstützung der Bergbehörden überhaupt verwendet werden könne, bestimmen die Vorschriften dieses öffentlichen Institutes und ist im Wege der Ober-Bergbehörden durch geeignete Rücksprache mit den betreffenden Gendarmereicommandos festzusetzen“.

(Gegenseitige Hilfeleistung.) Nach § 190 ist jeder Bergbau-Unternehmer verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, so weit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe anzubieten.

(Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter) sind als Gerichtsübertretung nach den allg. Strafgesetzen strafbar.

(Mannschaftsbuch.) Nach § 209 a. B. G. ist bei jedem Werke über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen, welches der Berg- und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden muß.

(Bruderladen.) Nach den §§ 210—214 a. B. G. ist jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet, entweder bei seinem Werke eine selbständige Bruderlade zu errichten oder sich darüber mit anderen Bergwerksbesitzern zu vereinigen. Die Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) sind zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter sowie ihrer Witwen und Waisen bestimmt. Für jede Bruderlade sind Statuten zu entwerfen und von den Bergbehörden zu genehmigen. Wo keine Bruderlade besteht, ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, seinen erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherrn gegen ihre Dienstleute obliegt.

(Sicherheitsvorkehrungen beim Löschen eines Bergwerksbesitzes.) Nach § 266 a. B. G. sind vor der Löschung eines Bergwerksbesitzes stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

Titel XV.

Uebertretungen des Gesetzes über die Hintanhaltung und Unterdrückung der Kinderpest.

1. Wer ein Gebot oder Verbot des zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Kinderpest erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl., oder einer zum Vollzuge dieses Gesetzes erlassenen Verordnung übertritt, ohne daß diese Uebertretung unter das allg. Strafgesetz fällt.

Strafe: Arrest bis zu vier Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl.

Gesetz: § 34, Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Nr. 118 R. G. Bl.

2. Ein Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, welcher die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Gesundheits- oder Provenienzbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt.

Strafe: Geldstrafe bis zu 500 fl.

Gesetz: § 34, Abs. 4 obigen Gesetzes.

(Fenes Gesetz und die Vollzugsverordnung vom 7. August 1868, Nr. 119 R. G. Bl.) sind in der Zeitschrift „*Öffentliche Sicherheit*“ wörtlich abgedruckt, u. zw. das Gesetz Seite 312—317 und 343—350 vom Jahre 1871, die Vollzugsverordnung aber Seite 15—24, 52—61 und 87—93 vom Jahre 1872. Der Wiederabdruck dieser Normen wird vermieden, da deren Uebertretungen gegenwärtig nach den §§ 400—402 des allg. Strafgesetzes eigentlich als Gerichtsübertretungen und nur eventuell als Polizei-Uebertretungen nach Nr. 1 bestraft werden.

(Verfall.) In so ferne eine Uebertretung des Seuchengesetzes mit dem Verfall der Thiere oder thierischen Producte bedroht ist, hat derselbe auch dann platzzugreifen, wenn die Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist. Bei Ausmessung der Strafe ist auf den Verfall der Waare angemessene Rücksicht zu nehmen.

Andere darauf bezügliche Verordnungen sind der Ministerialerlaß vom 23. December 1867 über den Hornviehtransport nach Aegypten (Nr. 3 des n. ö. L. G. Bl.) und die n. ö. Statthaltereiverordnung vom 12. Juli 1867, Nr. 18 L. G. Bl.

(Schadenersatz.) Mit der Strafe ist gemäß § 34 auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, in so ferne genügende Anhaltspunkte hierzu aus der Untersuchung entnommen werden können

(Verwendung der Vermögensstrafen.) Die Vermögensstrafen haben gemäß § 34 einschließlich des reinen, nach Abzug der Verwerthungskosten erlöbigen Erlöses aus den in Verfall erklärten Gegenständen in den Staatschatz zu fließen.

(Strafe der Pflichtverfäumniß eines Beamten.) Beamte, welche die ihnen durch die Kinderpestvorschriften auferlegten Verpflichtungen verabsäumen, sind gemäß § 34 nach der vollen Strenge der Disciplinarvorschriften zu behandeln.

(Belohnungen für Anzeigen von Uebertretungen.) Nach § 35 kann die Landesstelle Belohnungen für Anzeigen von wirklichen Seuchenausbrüchen in bis dahin von der Kinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von 50 fl. und für Anzeigen von Uebertretungen der Kinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Hornvieh bis zum Betrage von 10 fl. für jedes in Verfall erklärte Stück, endlich für Anzeigen von wirklich begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von 20 fl. festsetzen. Diese Belohnungen sind aus dem Staatschätze zu erfolgen.

(Ausnahme von der aufschiebenden Wirkung der Berufung.) Wenn die Tödtung oder Vernichtung der als verfallen zu behandelnden Thiere oder Rohproducte verfügt wurde, so kann dieselbe nach § 36 durch die Berufung wider ein Strafkenntniß keinen Aufschub erleiden.

Titel XVI.

Uebertretungen des Forstgesetzes.

Die Polizei-Uebertretungen wider das Forstgesetz vom 3. December 1852, Nr. 250 R. G. Bl. *) (§§ 1–77 und 4 Beilagen), sind in diesem entweder 1. bloß als Forstpolizei-Uebertretungen, oder 2. als Forstfrevel erklärt. Die Uebertretungen beider Arten sind gegen jene Anordnungen gerichtet, welche das Gesetz zur Erhaltung und Pflege der Wälder und Holzpflanzungen unter Strafandrohung getroffen hat; sie unterscheiden sich aber meist darin, daß die Forstfrevel zugleich das Recht oder den Besitz eines Anderen verletzen oder gefährden, was bei der einfachen Forstpolizei-Uebertretung nicht der Fall ist, so daß letztere auch von dem Eigenthümer eines Waldes in Bezug auf seinen eigenen Wald verübt werden können und dieselbe Handlung, wenn sie der Eigenthümer in seinem Eigenthumswalde verübt, nur als Forstpolizei-Uebertretung, wenn sie aber ein Anderer verübt, als Forstfrevel zu behandeln ist.

Einer Forstpolizei-Uebertretung macht sich schuldig:

1. Wer eigenmächtig, d. i. ohne Bewilligung der competenten Behörde, einen Waldgrund der Holzzucht entzieht und zu anderen Zwecken verwendet.

*) Dieses Forstgesetz trat in Dalmatien erst am 1. November 1858 in Wirksamkeit. Ueber Patent vom 27. März 1858, Sub.-Rundmachung vom 26. April 1858, B. 7061, (L. u. R. Bl. II. Thl., S. 44 ff.). Abgedruckt ist das Forstgesetz im Jahrgange 1869 der Zeitschrift „Öffentl. Sicherheit“.

Strafe: Geldstrafe von 1—5 fl. von jedem niederösterreichischen Soche.

Gesetz: § 2, Abs. 1 und 3 des F. G.

2. Wer einen auf solche Art (Nr. 1) der Holzzucht entzogenen Waldgrund innerhalb der von der Behörde hiezu festgesetzten Frist nicht wieder aufforstet.

Strafe: Geldstrafe von 1—5 fl. von jedem niederösterreichischen Soche.

Gesetz: § 2, Abs. 4 des F. G.

3. Wer

- a) frisch abgetriebene Waldtheile nicht spätestens binnen fünf Jahren wieder mit Holz in Bestand bringt (d. i. aufforstet); oder
- b) von älteren Blößen nicht den so vielen Theil jährlich aufforstet, als die eingeführte Umtriebszeit Jahre enthält; oder
- c) bei Privatwäldern, zu deren Wiederaufforstung eine längere Frist bewilligt wurde, die Wiederaufforstung nicht innerhalb der von der Behörde bestimmten längeren Frist vornimmt.

Strafe: Geldstrafe von 1—5 fl. von jedem niederösterreichischen Soche.

Gesetz: § 3 des F. G.

Anmerkung. (Privatwälder) sind Wälder, welche einzelnen Staatsbürgern, oder welche Orden, Klöstern, Pfründen, Stiftungen- oder solchen Gemeinschaften (Genossenschaften) gehören, die auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen (z. B. auf einem Genossenschafts- oder Gesellschaftsvertrage). Gemeinbewälder dagegen sind solche, welche einer (Stadt- oder Land-) Gemeinde gehören. Reichsforste endlich sind die Staatswälder und solche Wälder, die unmittelbar von den Staatsbehörden verwaltet werden. (§ 1.) Eine Verlängerung der Frist zur Wiederaufforstung gestattet das Gesetz (§ 3) nur bezüglich der Privatwälder.

4. Wer einen Wald verwüstet, d. h. derart behandelt, daß dadurch die fernere Holzzucht

- a) gefährdet, oder
- b) gänzlich unmöglich gemacht wird.

Strafe: Geldstrafe u. zw. in den Fällen der lit. a von 1—5 fl. von jedem niederösterreichischen Soche;
in denen der lit. b aber von 1—10 fl. von jedem niederösterreichischen Soche.

Gesetz: § 4 des F. G.

5. Wer

- a) einen Wald so behandelt, daß dadurch ein nachbarlicher Wald offenbar der Gefahr einer Beschädigung durch den Wind ausgesetzt wird; oder
- b) der durch gänzliches Aushauen eines Waldtheiles drohenden Gefahr dieser Art, nicht dadurch vorbeugt, daß er einen wenigstens zwanzig Klafter breiten Streifen des vorhandenen Holzbestandes als sogenannten Wald- oder Windmantel für so lange zurückläßt, bis der nachbarliche Wald nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen zur Abholzung gelangt; oder
- c) diesen Waldstreifen (Windmantel) während der bestimmten Zeit (lit. b) in anderer Weise als durch Plenterhiebe bewirthschaftet.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 5 und 8 des F. G.

Anmerkung. In solchen Fällen ist daher eine Anzeige nicht sogleich bei der Strafbehörde, sondern bei jenem Amte oder Organe zu machen, welchem die forstwissenschaftliche Beurtheilung zusteht (z. B. bei dem Forstamte oder dem der politischen Landesbehörde zugewiesenen Forstinspector, welchem die weitere Amtshandlung zu überlassen ist).

6. Wer

- a) auf einem Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird und auf schroffer, sehr hoher Lage die Wälder nicht lediglich in schmalen Streifen oder mittelst allmäliger Durchhauung abholzt und ^{unver-}Abgleich wieder mit jungem Holze gehörig in Bestand bringt (aufforstet); oder
- b) einen Hochwald des oberen Randes der Waldvegetation in anderer Weise als durch Plenterhiebe bewirthschaftet.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 6 und 8 des F. G.

7. Wer an den nicht durch Felsen gebildeten Ufern größerer Gewässer, oder an solchen Gebirgsabhängen, bei denen Abrutschungen zu befürchten sind,

- a) die Holzzucht auf eine Weise betreibt, durch welche die Bodengefährdung (Abrutschung) nicht hintangehalten wird; oder
- b) das Stockroden oder Wurzelausgraben ohne hierzu von der Behörde erhaltene Bewilligung oder in anderer Weise oder Ausdehnung betreibt, als die Bewilligung erteilt wurde.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 7 und 8 des F. G.

8. Wer

- a) einen Wald, auf welchem Einforstungen (sogenannte Walbservituten) lasten, nicht dem behördlich festgesetzten Wirtschaftsplane gemäß bewirthschaftet; oder
- b) der bezüglich der Art und Weise der Ausübung einer Einforstung von der Behörde getroffenen Entscheidung zuwider handelt.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 9 und 18, Abs. 2 des F. G.

Anmerkung. Bei lit. a liegt eine strafbare Uebertretung erst dann vor, wenn nicht bloß die allgemeine gesetzliche Anordnung, sondern auch noch die darauf bezügliche besondere Anordnung der Behörde übertreten worden ist.

Ist bei lit. b der Zuwiderhandelnde ein Eingeforsteter, so ist er nach § 18, Abs. 3, § 60 und § 62 als Forstfrevler zu bestrafen. (Siehe Nr. 1 der Forstfrevler.)

9. Wer

- a) in einem nach behördlicher Anordnung zur Verjüngung bestimmten Waldtheile, in welchem das Weidvieh dem bereits vorhandenen oder erst anzuziehenden Nachwuchs des Holzes verderblich wäre, die Waldweide ausübt; oder
- b) in einen anderen Waldtheil mehr Weidvieh eintreibt als der erforderlichen Nahrung wegen nach behördlicher Bestimmung eingetrieben werden darf; oder
- c) das Weidvieh von den Schonungsflächen (lit. a) durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise abzuhalten unterläßt; oder
- d) den Viehtrieb nicht mit der nöthigen Schonung für den Wald oder nach Erforderniß auf Umwegen vornimmt.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 10 und 18 des F. G.

Anmerkung. Ist der Schuldige ein Eingeforsteter, so gilt das bei Nr. 5 Gesagte. Doch können andere Personen als der Waldbesitzer nur dann bestraft werden, wenn die Schonungsfläche als solche durch entsprechende Bezugszeichen kenntlich und, wenn es sich um einen Einforstungswald handelt, die Auscheidung der Schonungsfläche dem Eingeforsteten durch den Gemeindevorsteher gehörig bekannt gemacht wurde (§ 14).

10. Wer

- a) Bodensreu, in so fern sie aus abgefallenen Blättern (Laub- und Nadeln) oder aus Moos besteht, nicht mit hölzernen Rechen sammelt, oder mit letzteren auch die Erde (den Boden selbst) aufkratzt und sammelt; oder

- b) Heide, Heidelbeeren, Besenpfriemen, Ginster und andere derlei Gewächse, welche als Streumaterialie benützt werden, nicht mit Schonung der inzwischen befindlichen Holzpflanzen abschneidet; oder
- c) in Durchforstungsschlägen, oder mit Gefährdung der Wiederaufzucht des Holzes in Verjüngungsschlägen, Bodenstreu gewinnt.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 11 und 18 des F. G.

Anmerkung. Ist der Schuldige ein Eingeforsteter, so gilt das bei Nr. 5 Gesagte.

11. Wer

- a) von noch stehenden, aber zur Fällung bestimmten Stämmen mehr als die unteren zwei Drittel der Verzästelung entnimmt; oder
- b) von noch stehenden, aber zur Fällung nicht bestimmten Stämmen mehr als ein Drittel der stärkeren Aeste hinwegnimmt; oder
- c) stehende und zur Fällung nicht bestimmte Stämme in Fällungsorten schnaitelt; oder
- d) bei der Schnaitelung (nach lit. a und b) die zwischen den starken Aesten befindlichen schwächeren Aestchen (Lebenszweige) nicht stehen läßt; oder
- e) an Bäumen, welche nicht zur alsbaldigen Fällung bestimmt sind, das Schnaiteln außerhalb der Zeit vom Monate August bis Ende März, oder zur strengen Winterszeit vornimmt; oder
- f) bei Schnaitelung der Bäume Steigeisen benützt.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 12 und 18 des F. G.

Anmerkung. Ist der Schuldige ein Eingeforsteter, so gilt das bei Nr. 5 Gesagte.

12 Wer die Streugewinnung auf derselben Stelle

- a) in kürzerer Zeit als jedes dritte Jahr wiederholt, oder
- b) auf Boden- und Aestreu zugleich ausdehnt.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 13 und 18 des F. G.

Anmerkung. Ist der Schuldige ein Eingeforsteter, so gilt das bei Nr. 5 Gesagte.

13. Der Besitzer eines Waldes, auf welchem Einforstungen lasten, wenn er es unteläßt

- a) den Berechtigten (Eingeforsteten) das ihnen an Holz oder Streu Gebührende nach vorausgegangener Anmeldung zu angemessener Zeit gehörig (§ 15) anzuweisen; oder
- b) die ausgewiesenen Schonungsflächen mit entsprechenden Hegezeichen zu versehen.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 14, 15 und 18 des F. G.

14. Wer

- a) dort, wo es die Schonung des Nachwuchses erheischt, es dennoch unterläßt, das Holz im Herbst oder im Winter bei Schnee zu fällen und das gefällte Holz ohne Verzug aufzuarbeiten und zu bringen; oder
- b) das an anderen Orten oder zu anderer Zeit gefällte Holz nicht spätestens vor Beginn des nächsten Frühjahres aus dem Walde schafft; oder
- c) das im Saft oder zur Zeit der Belaubung gefällte Holz (mit Ausnahme des Prügel- und Astholzes) nicht sogleich, das nach Abfall des Laubes gefällte Holz aber wenigstens vor Ausbruch des neuen Laubes ganz oder streifenweise entrindet, aufspaltet oder behaut (beschlägt) oder
- d) bei dem Abhiebe der zu fällenden Bäume die Stöcke überflüssig hoch läßt; oder
- e) die gewonnene (gesammelte) Streu nicht spätestens drei Monate nach ihrer Gewinnung aus dem Walde schafft.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 16 und 18 des F. G.

Anmerkung. Ist der Schuldige ein Eingeforsteter, so gilt das bei Nr. 5 Gesagte.

15. Wer Forstproducte anders als auf den bleibenden oder auf sonst angemessenen und vom Waldbesitzer bezeichneten Wegen, Erdriesen oder Erdgefährten aus dem Walde schafft.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 17 und 18 des F. G.

Anmerkung. Ist der Schuldige ein Eingeforsteter, so gilt das bei Nr. 5 Gesagte.

16. Wer ungeachtet des vom Waldbesitzer gestellten Verlangens, daß das gewonnene Holz vor der Bringung aus dem Walde, von ihm ode

seinem Forstpersonalen markirt werde, oder daß sich der Bezugsberechtigte über die ihm zu verabsolgenden Forstproducte Anweisungszettel ausstellen lasse, und sie bei dem Bezuge dieser Producte auf Verlangen vorzeige, dennoch die Forstproducte ohne diese Marke, Anweisungszettel oder Vorzeigung aus dem Walde bringt.

Strafe: Geldstrafe von 20—200 fl.

Gesetz: §§ 17 und 18 des F. G.

Anmerkung. Ist der Schuldige ein Eingeforsteter, so gilt das bei Nr. 5 Gesagte.

17. Wer einen in Bann gelegten Wald nicht auf die behördlich vorgeschriebene besondere Art behandelt.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: §§ 19 und 20 des F. G. und Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

18. Wer Gemeindewälder ohne hiezu erhaltene behördliche Bewilligung theilt.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 21 F. G. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

19. Wer ohne behördliche Bewilligung Riesen von was immer für einer Art (Erdriesen oder Erdgefährte, Eis- oder Schneeriesen, Wasserriesen) oder sonstige Holzbringungswerke über öffentliche Wege oder Gewässer, durch Ortschaften oder über fremde Gebäude fortführt.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 25 des F. G. und Verordnung vom 30. September 1857.

Anmerkung. Da die Strafbestimmung des § 41 F. G. sich nur auf die Uebertretungen der für Holztrift und Triftbauten festgesetzten Anordnungen bezieht, so ist auch die unter Nr. 19 normirte Uebertretung gleichfalls nach der Verordnung vom 30. September 1857 zu ahnden.

20. Wer ohne behördliche Bewilligung die Holztrift durch Schwemmen (d. i. die Bringung des Holzes zu Wasser in ungebundenem Zustande) oder durch Flößen (d. i. die Bringung des Holzes in gebundenem oder ungebundenem Zustande mit Hilfe eigener Flößereigebäude) ausübt oder Triftbauten errichtet, oder zur Holzbringung Privatgewässer benützt.

Strafe: Bei minder bedeutenden Beschädigungen Arrest von 1 Tag bis 3 Wochen oder Geldstrafe von 5—500 fl.; bei bedeutenderen aber Arrest von 3 Wochen bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe von 100—500 fl., oder Verlust der Triftbefugniß.

Gesetz: §§ 24 bis 26 und 41 des F. G.

21. Wer Trifthölzer (mit Ausnahme der Brennholzschette und Prügel) nicht mit einer den politischen Behörden bekanntzugebenden Marke bezeichnet.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: §§ 38 und 41 des F. G. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

22. Der Triftunternehmer, welcher es unterläßt, nach jedesmaliger Beendigung einer einzelnen Trift, der politischen Behörde hiervon sogleich die Anzeige zu machen.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: §§ 40 und 41 des F. G. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

23. Wer der dienstlichen Aufforderung des auf den Forstschußdienst gesetzlich beeideten Personales nicht Folge leistet.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 53 F. G. und Verordnung vom 30. September 1857 Nr. 198 R. G. Bl.

24. Wer im Forste außer den öffentlichen Wegen mit solchen Werkzeugen (Hacken, Sägen, Handgeräthe jeder Art u. s. w.) betreten wird, welche gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstproducte verwendet werden.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen. Ueberdies Verfall des bei der Betretung, abgenommenen Werkzeuges für den Ortsarmenfond.

Gesetz: § 55 F. G. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Beschlagnahme.) Diese Werkzeuge sind bei der Betretung abzunehmen und nur die auf solche Art abgenommenen sind als verfallen zu erklären.

Nur diese bloß objective Strafe ist durch § 55 F. G. verhängt, die subjective (persönliche) ist nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 zu bestimmen.

„Ist ein im Forste Betretener eines vollbrachten Waldfrevels verdächtig, so können die allenfalls vorgefundenen verdächtigen Forstproducte mit Beschlagnahme belegt werden“. (§ 56.)

(Verhaftung und Stellung.) Beim Frevel auf der That betretene, oder des Frevels verdächtige unbekannte Personen sind festzunehmen, auf dem Frevel betretene bekannte Personen aber nur dann, wenn sie sich dem Forstpersonal widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergriffen; ferner, wenn sie keinen festen Wohnsitz haben oder sehr bedeutende Frevel verübten. Die festgenommenen Personen sind ohne Vorzug der competenten Behörde zu übergeben. (§ 57.)

Im Falle als der auf frischer That Betretene entflohen, kann er auch außer den Forsten verfolgt und das von ihm entwundene Forstproduct mit Beschlagnahme belegt werden.

(Anzeige und Verantwortung dafür.) Das Forstgesetz normirt im § 22 das allgemeine Anzeigerecht wegen der Uebertretungen der §§ 2—7. Jeder Anzeiger hat jedoch auf die Bestimmungen des § 23 Rücksicht zu nehmen, wornach, wenn die Anzeige oder Anklage als „nichtig“ erkannt wird, der Anzeiger (Ankläger) die oft sehr bedeutenden Commissionskosten zu bestreiten hat. Der Angezeigte hat diese Kosten nur zu bezahlen, wenn er schuldig gesprochen wird.

(Competenz.) Nach § 23 steht das Strafverfahren den politischen Behörden zu, die von Amtswegen einzuschreiten haben.

Eines Forstfrevels macht sich schuldig:

1. Der Eingeforstete, welcher sich eine jener Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, die, wenn sie ein Nichteingeforsteter verübte, als Forstpolizei-Uebertretung zu bestrafen und deren That bestand unter den folgenden Nummern und Buchstaben bestimmt ist, als

- a) Unter Nr. 8 lit. b;
- b) „ „ 9 „ a, b, c und d;
- c) „ „ 10 „ a, b und c;
- d) „ „ 11 „ a, b, c, d, e und f;
- e) „ „ 12 „ a und b;
- f) „ „ 14 „ a, b, c, d und e, und
- g) „ „ 16.

Strafe: Nach Verhältnis der Erschwerungs- oder Milderungsgründe Verweis oder Arrest von 1—14 Tagen, oder Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: §§ 44—51, 60 und 62 F. G.

Anmerkung. In allen anderen Beziehungen, insbesondere auch bezüglich des Verfahrens macht es keinen Unterschied, ob solche Handlungen und Unterlassungen lediglich als Forstpolizei-Uebertretungen oder als Forstfrevel zu behandeln sind.

2. Wer in einem Walde oder am Rande eines Waldes bei Annäherung von Feuer oder dem Gebrauche feuergefährlicher Gegenstände nicht mit strenger Vorsicht vorgeht oder sonst eine Feuergefahr verschuldet und dadurch Brandschaden herbeiführt, ohne daß darauf das allgemeine Strafgesetz in Anwendung zu bringen ist.

Strafe: Geldstrafe von 5—40 fl. oder Arrest von 1—8 Tagen.

Gesetz: § 44 des F. G.

3. Wer es unterläßt

- a) ein verlassenes und unabgelöstes Feuer, welches er in einem Walde oder am Rande eines Waldes trifft, nach Thunlichkeit zu löschen; oder
- b) einen Waldbrand, den er unterwegs wahrnimmt, den Bewohnern der in jener Richtung, wohin ihn sein Weg führt, zunächst befindlichen Behausung bekannt zu geben.

Strafe: Nach Verhältnis der Milderungs- oder (und) Erschwerungsgründe Verweis oder Arrest von 1—14 Tagen, oder Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: §§ 45 und 62 des F. G.

4. Der Ortsbewohner, welcher es unterläßt, über einen ihm bekanntgewordenen Waldbrand bei dem nächsten Ortsvorstande und dem Waldbesitzer oder seinem Forstpersonale allsogleich die Anzeige zu machen.

Strafe: Geldstrafe von 5—15 fl. oder Arrest von 1—3 Tagen.

Gesetz: § 45 des F. G.

5. Der Ortsvorstand, welcher es unterläßt, zur Löschung eines ihm bekannt gewordenen Waldbrandes die Bewohner aller umliegenden Ortschaften aufzubieten.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: § 48 des F. G.

6. Wer einem solchen Aufgebote des Ortsvorstandes ohne zureichenden Grund keine Folge leistet.

Strafe: Arrest von 1—3 Tagen.

Gesetz: § 48 des F. G.

7. Der Waldeigentümer und sein Personale, welche die Beschädigung eines Waldes durch Insecten wahrnehmen und, wenn zu besorgen steht, daß ungeachtet dagegen angewandeter Mittel auch nachbarliche Wälder

von diesem Uebel ergriffen werden, dennoch unterlassen, hievon der politischen Behörde die Anzeige sogleich zu erstatten.

Strafe: Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: § 50 des F. G.

8. Der Waldeigenthümer, dessen Wald in die Gefahr einer Verheerung durch Insecten kommen könnte, wenn er dennoch seine Beihülfe zur Ausführung der von der politischen Behörde angeordneten Maßregeln verweigert oder deren Anordnungen nicht unbedingt Folge leistet.

Strafe: Nach Verhältnis der Milderungs- oder (und) Erschwerungs- umstände: Verweis oder Arrest von 1—14 Tagen oder Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: §§ 51 und 62 des F. G.

9. Wer ohne Zustimmung des Waldeigenthümers oder dessen Stellvertreters, oder den festgesetzten Bedingungen entgegen eine der folgenden Handlungen, ohne daß darauf das allg. Strafgesetz Anwendung findet, verübt, als:

- a) das Sammeln von Rast- und Klaub- oder Legehölz (§ 60, Ziffer 1);
- b) das Anhacken und Anplagen oder sogenannte Ankosten stehender Bäume und Stangenhölzer, das Anbohren derselben, das Einhauen von Kerben, Besteigen mittelst Stetgeifen, die Beschädigung durch Weiterförderung von Holz und Steinen (Anpirschen), das Beklopfen und Anschlagen an dieselben und ihre Entrindung (Streifenziehen, Anlochen, Ringeln); (§ 60, Ziffer 2.)
- c) die Zueignung von Rinde am Boden liegender Bäume, die Entblößung von Baumwurzeln, das Stockroden, dann das Abhauen, Abschneiden und Abreißen von Gipfeln, Aesten und Zweigen, sowie das Abstreifen von Laub (Schnatteln oder Schnatten, Graßethauen, Laubstreifen); (§ 60, Ziffer 3.)
- d) das Ausgraben, Aushauen oder Ausziehen und jede anderweitige Beschädigung junger Baum- und Strauchpflanzen, dann die Gewinnung von Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcken, Reißstangen und anderen kleinen Holzsorten (§ 60, Ziffer 4);
- e) das Sammeln von Baumsäften (Harz, Terpentin, Birken- und Ahornsaft), von Waldfrüchten (Holzfamen, Waldbobst, Beeren), von Schwämmen und Baummoder, sowie das Wurzelgraben (§ 60, Ziffer 5);
- f) die unberechtigte Gewinnung von Bodenstreu jeder Art (Laub, Nadeln, Unkräutern, Moos u. s. w.), ganz besonders die Sammlung derselben mit Hauen und eisernen Rechen; die Zueignung von Erde, Lehm, Torf, Steinen, Gips und anderen mineralischen Stoffen, das

Rasenabshälen (Maggenhauen, Molten), dann das Mähen, Abschneiden und Ausrupfen von Waldgras, Kräutern und anderen Gewächsen, welche keine Forstculturpflanzen sind (§ 60, Ziffer 6);

g) das Verbleiben im Walde gegen die ausdrückliche Weisung des Forstpersonales (§ 55 F. G.); die Bildung neuer und die Benützung außer Gebrauch gesetzter Wege und Stege, die Anlage von Erdfahrten (Erdriesen), die Ableitung von Wässern in nachbarliche Waldungen, die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens (§ 60, Ziffer 7);

h) der unberechtigte Vieheintrieb in fremde Wälder überhaupt, dann der Eintrieb einer größeren Anzahl, einer anderen Gattung oder einer anderen Altersklasse des Viehes, als wozu das Recht besteht, die Benützung der Waldweide an anderen Orten und zu einer anderen Zeit als die erteilte Bewilligung gestattet, wenn nicht nachweislich das Vieh nur durch Bergung in einem benachbarten Walde drohender Gefahr entzogen werden konnte (Schneefucht, Bergung bei heftigen Gewittern, Hagelschlag u. s. w.) (§ 60, Ziffer 8 und § 66).

Strafe: Nach Verhältnis der Milderungs- oder (und) Erschwerungsgründe: Verweis, oder Arrest von 1—14 Tagen, oder Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesez: § 62 des F. G. Wurde Jemand wegen des unter lit. a erwähnten Forstfrevels verurtheilt und verübt er nach dieser Verurtheilung wieder einen Forstfrevel dieser Art, so ist die Strafe Arrest von 1—3 Tagen (§ 61).

Anmerkungen zu lit. g. Der § 55, Abs. 1 F. G. lautet: „Das ämtlich besetzte Forstpersonale ist verpflichtet, jeden außer den öffentlichen Wegen im Forste Betretenden, wenn sein Aufenthalt im Walde zu Besorgnissen für die öffentliche Sicherheit oder für das Waldeigenthum Anlaß gibt, aus dem Forste hinauszuweisen“.

(Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes.) Entwendungen von Forstproducten, die als Waare von — wenn auch geringem — Werthe in Verkehr gebracht zu werden pflegen, werden gegenwärtig als Diebstähle nach dem allgemeinen Strafgesetze bestraft. Dasselbe gilt von Entwendungen, die sich Eingeforstete zu Schulden kommen lassen, wenn deren Einforstungsansprüche nach Quantität und Qualität durch Regulirungsverkenntnisse fixirt sind und die Eingeforsteten wissentlich unbefugt mehr sich zueignen als ihnen gebührt.

10. Der Waldeigenthümer und dessen Stellvertreter (das Forstpersonale), wenn sie das gepfändete Vieh nicht zurückerstatten, obgleich

a) dieselben innerhalb acht Tagen nach Vornahme der Pfändung sich weder mit dem Eigenthümer des Viehes abgefunden, noch die Anzeige von der strafbaren Handlung bei der zuständigen Behörde gemacht und mit der Anzeige gleichzeitig das Begehren um Schadenersatz angebracht haben; oder

b) der Eigentümer des gepfändeten Viehes eine angemessene Sicherheit leistete.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen.

Gesetz: §§ 64 und 68 F. G. und N. Bdg. vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

11. Der Hirt, welcher den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwider handelt.

Strafe: Nach Verhältnis der Milberungs- oder (und) Erschwerungsgründe Verweis, oder Arrest von 1—14 Tagen, oder Geldstrafe von 5—50 fl.

Gesetz: §§ 62 und 67, Abs. 1 F. G.

12. Wer Hegezeichen abreißt, zerstört, oder wie immer beschädigt oder verdirbt, ohne daß diese Handlung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden ist.

Strafe: Arrest von 1—3 Tagen oder Geldstrafe von 5—15 fl.

Gesetz: § 67 des F. G.

Allgemeine Bemerkungen.

(Beschlagnahme. Verfall.) Bei Forstrevelfällen Nr. 9 lit. a kann nach § 62 F. G. nicht bloß der Betretene Sammler zur Zurücklassung des bereits gesammelten Holzes gezwungen, sondern es können ihm auch die unerlaubter Weise mitgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe abgenommen werden. Diese abgenommenen Werkzeuge und Handgeräthe sind für jenen Armenfond als verfallen zu erklären, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen wurde. (Siehe Forstpolizei-Uebertretungsart Nr. 24.)

(Privatpfändung und Lödtung des Weidviehes.) Das unberechtigter Weise in fremde Wälder getriebene oder aus Unachtsamkeit dahin eingelassene Vieh darf der Waldeigentümer oder dessen Stellvertreter (das Forstpersonale) nicht bloß durch anpassende Gewalt verjagen, sondern auch, und zwar so viele Stücke davon pfänden, als zu seiner Entschädigung hinreichen. Das Recht zu tödten (erschießen) haben diese Personen nur bezüglich der Ziegen, Schafe, Schweine und des Federviehes und nur dann, wenn die Pfändung dieser Thiere nicht geschehen kann (§§ 63 und 65).

(Competenz.) Zum Strafverfahren für alle Forstgesetz-Uebertretungen sind nach § 68 F. G. die politischen Behörden berufen, wenn auch § 68 diese Uebertretungen nicht vollständig citirt, da den Gemeinden diesbezüglich kein Richteramt eingeräumt ist und gegenwärtig noch der Regel nach den politischen Behörden das Polizeirichteramt zusteht.

(Strafverfolgung von Amtswegen.) Das Strafverfahren ist nach § 69 wegen aller Uebertretungen des Forstgesetzes von Amtswegen einzuleiten, denn obgleich § 69 am Schlusse nur den Forstrevelfällen erwähnt, so spricht er doch Anfangs durch Beziehung auf § 68 („diese“) von allen Uebertretungen.

(Anzeigeform.) Die Anzeigen können einzeln oder in Monatslisten nach dem im Forstgesetze unter lit. B enthaltenen Formulare erstattet werden (§ 70).

(Strafregister.) Die Strafverhandlung ist in das nach dem Formulare C zu führende Strafregister einzutragen (§ 70).

(Schadenersatz.) Bezüglich des Waldschadenersatzes enthält das Forstgesetz in den §§ 72–76 besondere Bestimmungen. Es ist der Grundsatz ausgesprochen (§ 72), daß wer sich einer strafbaren Handlung gegen die Sicherheit des Waldeigentums schuldig macht, dem beschädigten Waldbesitzer den vollen Ersatz zu leisten, d. h. nicht bloß den Werth des etwa entwendeten Forstproductes, sondern auch jeden mittelbaren Verlust zu vergüten habe, welcher durch Störung oder Minderung der Erzeugungsfähigkeit des Waldes allenfalls verursacht worden ist.

(Ersatztarife.) Zur Bemessung des Waldschadenersatzes haben eigene Ersatztarife als Grundlage zu dienen. Diese Tarife sind nach § 76 für jeden politischen Bezirk angelegt oder noch anzulegen und es sind zu deren Verfassung in der Beilage D des Forstgesetzes die Grundsätze vorgezeichnet.

(Rechtsmittel in Forststrafsachen.) Bezüglich der in Forststrafsachen Forstpolizei-Übertretungen und Forstfreveln ergehenden Erkenntnisse stehen alle jenem Rechtsmittel an die höheren politischen Behörden offen, welche die zur Zeit der Kundmachung des Forstgesetzes bestandene Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, bezüglich der Übertretungen zuließ. (§ 71 F. G.) Diese Strafproceßordnung räumte aber das Recursrecht auch den Beschädigten ein und da sie durch die später erlassene Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 nur hinsichtlich der den Gerichten zugewiesenen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufgehoben wurde, so gilt ihre Bestimmung über das Recursrecht der Beschädigten in den, den politischen und Gemeindefürsorgebehörden zugewiesenen Polizei-Übertretungen noch heute. Doch wird dieses Recursrecht der Beschädigten seit dem Jahre 1863 in der Praxis nicht mehr anerkannt.

Titel XVII.

Übertretungen des Feldschußgesetzes.

A. Für die österreichischen Länder ohne Dalmatien.

Die gesetzlichen Feldschußbestimmungen sind in der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 28. Jänner 1860 erlassenen, für alle österreichischen Länder mit Ausnahme Dalmatiens gültigen Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl. enthalten.

Diese Verordnung, welche die Geltung eines Gesetzes hat, enthält nicht bloß Bestimmungen über die Bestellung eines beeideten Feldschußpersonales und über das Verfahren wegen Feldfrevel, sondern es bestimmt auch den Thatbestand und die Strafe der Feldfrevel.

Das Gesetz unterscheidet hier nicht wie das Forstgesetz zwischen Feldfrevel und Feldpolizei-Übertretungen. Das was es in § 23 „Feldfrevel“ nennt, entspricht zwar dem Begriffe von Frevel, so daß man sagen kann, das Feldschußgesetz bestrafe im § 23 in der That nur Feldfrevel aber keine Feldpolizei-Übertretungen. Letztere finden sich aber dennoch im Gesetze enthalten, wie unten gezeigt wird. Das Gesetz erklärt Eingang

als seinen Zweck „die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlichen Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist und bestimmt in § 1 den Begriff „Feldgut“ in folgender Weise:

„Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirthschaft im weitesten Sinne, in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhänge stehen, in so lange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Aecker, Wiesen Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Dreßhäuser, Heustabeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Säune, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtshober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirthschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidvieh, der Dünger u. s. w.“

Man muß diesen Begriff von Feldgut vor Augen haben, um zu wissen, was nach dem Gesetze ein Feldfrevel sei, wie ihn § 23 bestimmt.

Einer Feldpolizei-Übertretung macht sich schuldig:

1. Wer einer dienstlichen Aufforderung des beedeten Feldschußpersonales nicht Folge leistet.

Estrafe: Geldstrafe von 1—100 fl., oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 13 des Feldschußgesetzes vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl. und Min. Vdg. vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

2. Das beedete Feldschußpersonale, wenn es unterläßt das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Ortsvorstande die geschehene Pfändung anzuzeigen, oder, wenn es von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbständigen Gutsgebietes bestellt worden wäre, das gepfändete Vieh dem Ortsvorstande selbst zu übergeben.

Estrafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 19 F. Sch. G. und Min. Vdg. vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Das Feldschußpersonale) ist, wenn es nach dem F. Sch. G. beedtet wurde, als „öffentliche Wache“ anzusehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen. Die mit Berufung auf ihren Dienst abgegebenen Aussagen der beedeten Feldhüter oder Flurwächter über Thatfachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen und die sie bei Ausübung desselben

wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe des § 426 lit. c der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1858 beweiskräftig. (§ 9 F. Sch. G.)

(Waffengebrauch.) Das beeidete Feldschußpersonale ist befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem es jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen darf.

(Verhaftung.) Zu verhaften („festzunehmen“) sind alle jene Personen, welche bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten werden, und

a. entweder unbekannt sind oder doch

b. keinen festen Wohnsitz haben. Andere Personen dürfen nur dann verhaftet („festgenommen“) werden, wenn sie

1. sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschußpersonales widersetzen oder sich an ihm vergreifen, oder

2. wenn sie das beeidete Feldschußpersonale beschimpfen oder

3. bedeutende Beschädigungen verüben. (§ 14 F. Sch. G.) Entflieht eine der auf der That betretenen Personen vom Thorte, so kann sie vom beeideten Feldschußpersonale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtgebietes festgenommen werden. (§ 15 F. Sch. G.)

(Beschlagnahme.) Das beeidete Feldschußpersonale hat den bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten Gegenstände, sowie die zur Verübung des Diebstahles oder des Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen. Demselben ist ferner gestattet, auch den der Verübung eines Frevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenproducte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen. (§ 16 F. Sch. G.)

(Verfall.) Die aus einem Felddiebstahl oder Fluren- (Feld-) Frevel herrührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös, sind als dem Ortsarmenfonde verfallen zu erklären, wenn der Eigenthümer derselben unbekannt ist, und deren Zurückstellung innerhalb der Frist eines Jahres, vom Tage des begangenen Frevels an gerechnet, nicht begehrt. Dagegen sind (n. zw. jetzt für den Landesculturfond, welchen der Landesauschuß zu verwalten hat) die abgenommenen Werkzeuge in allen Fällen als verfallen zu erklären, in welchen von der competenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme nicht ausgesprochen wird. (§ 17 F. Sch. G.) (Der Verfall von Werkzeugen bloß verdächtigter und ihrer Schuld nicht überwiesener Personen läßt sich nach Rechtsgrundsätzen nicht billigen, daher es nicht mehr zu empfehlen ist, darauf zu erkennen.)

(Privatpfändung.) Wird das Feldgut durch Thiere beschädigt, so hat das beeidete Feldschußpersonale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen. § 1321 des a. b. G. B. (§ 18 F. Sch. G.)

3. Der beschädigte Dienstherr, er mag zugleich Vorstand des selbständigen gutsherrlichen Gebietes sein oder nicht, wenn er das gepfändete Vieh nicht zurückstellt, ohgleich

- a) derselbe innerhalb acht Tagen nach Vornahme der Pfändung sich weder mit dem Eigenthümer des Viehes abgefunden, noch seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig gemacht hat, oder

b) der Eigentümer des gepfändeten Viehes sich mit ihm durch gütliches Uebereinkommen abgefunden oder die vom Ortsvorstande festgesetzte Sicherstellungssumme erlegt hat.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: §§ 19 und 20 F. Sch. G. und Min. Vdg. vom 30. September 1857.

4. Der Dienstherr oder dessen Stellvertreter, wenn sie es unterlassen, eine Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschußdienst beedeten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntniß der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

Strafe: Geldstrafe von 2—10 fl.

Gesetz: § 31 des F. Sch. G.

Eines Feldfrevels macht sich schuldig:

1. Wer ein Feldgut auf was immer für eine Art verlegt oder beschädigt, ohne daß die Verletzung oder Beschädigung unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fällt.

Strafe: Geldstrafe von 25 kr. bis 40 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen. (Soweit jedoch die in einzelnen Ländern in Wirksamkeit stehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevell besondere Strafen festsetzen, sind letztere anzuwenden).

Gesetz: § 24 des F. Sch. G.

Anmerkungen. (Privatanlage und Untersuchung von Amtswegen.) Das beedete Feldschußpersonale ist verpflichtet, alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes zur Kenntniß des Ortsvorstandes, und wenn es von Privaten bestellt wurde, gleichzeitig auch seinem Besteller anzuzeigen. (§ 21 F. Sch. G.) Da ferner das Polizeistrafverfahren auch über unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beedeten Individuums einzuleiten ist (§ 23), so kann man sagen, daß, wo ein beedetes Feldschußpersonale aufgestellt ist, die Strafverfolgung auch von Amtswegen stattfindet, weil ein solches Schußpersonale, falls es die Anzeige unterläßt, zur Erfüllung seiner Anzeigepflicht zu verhalten wäre. Wo jedoch kein beedetes Schußpersonale ist, oder doch die Feldfrevell nicht von diesem entdeckt werden, darf das Strafverfahren nur auf Verlangen des Beschädigten eingeleitet werden (§ 23.) Dem Beschädigten kommen in beiden Fällen die Rechte eines Privatanklägers zu.

(Competenz.) Das Feldschußgesetz erklärt zwar in § 25 die politischen Behörden für competent zum Strafverfahren, allein auf Grund des Gemeindegesetzes sind es nun die Gemeindevorsteher, die mit zwei Gemeinderäthen das Strafverfahren zu pflegen haben.

(Schadenersatz.) Das Feldschußgesetz enthält auch bezüglich des Schadenersatzes besondere Bestimmungen in den §§ 26—29. Eine Besonderheit derselben

ist, daß der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armuth des Schuldigen nicht eingetrieben werden kann, von der Strafbehörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umzuwandeln ist, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Tagelohn zum Maßstabe der Umwandlung zu dienen hat. Die Leistung dieser Arbeit ist gegen Widerpenfliche durch 24stündigen mit Fasten verschärften Arrest zu erzwingen, der jeden dritten Tag wiederholt werden kann.

(Verjährung.) Nach § 30 erlischt durch Verjährung die Untersuchung und Strafe dann, wenn der Schuldige binnen 3 Monaten vom Tage der begangenen That nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

B. Für Dalmatien.

In Dalmatien gilt die Kundmachung des Guberniums vom 3. März 1836 (Nr. 3416—1085, Seite 74 der dalmatinischen Ges. S.), erlassen auf Grund der Allerb. Entschliesung vom 7. December 1835.

Dieses Gesetz betrifft die Feldbeschädigungen (*danni campestri*), welche a) durch Thiere oder b) aus Bosheit auf andere Art (*recati dagli animali, od in altro modo maliziosamente*) zugefügt werden. Die Beschädigungen der zweiten Art erfordern daher zu ihrer Strafbarkeit die böse Absicht des Thäters, die der ersten Art dagegen werden auch schon wegen bloßer Fahrlässigkeit zugerechnet.

Nach diesem Gesetze macht sich in Dalmatien eines Feldfrevels schuldig:

1. Der Eigenthümer des Viehes, wenn dieses auf fremdem Grunde an Bäumen, Pflanzen, Säunen, Mauern u. s. w. Schaden zufügt.

Strafe: Geldstrafe u. zw. wenn Wein- oder Olivenpflanzungen oder andere Fruchtbäume beschädiget wurden, nicht unter dem halben und nicht über den ganzen Betrag des Schadens nach dessen Schätzung, wenn jedoch Saaten, Säune oder andere Umgebungen beschädiget wurden, nicht über die Hälfte des Schadenbetrages.

In Fällen gänzlicher Armuth oder schweren Verschuldens kann die Geldstrafe in Arreststrafe von 1—8 Tagen umgewandelt werden.

Gesetz: §§ 1 und 2 Gub. Vdg.

2. Wer Groß- oder Kleinvieh zu was immer für einer Zeit, und wäre es auch nach der Ernte, zwischen Weingärten, Olivenpflanzungen oder Fruchtbäumen, oder vor der Ernte auf Saatsfeldern weiden läßt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 19 Gub. Vdg.

3. Wer in die *gaj, ossia tratti boschi, vi riservati pel pascolo*,

di animali bovini, di cavalli, di somari, o di pecore, außerhalb der durch die Gewohnheit bestimmten Zeit einführt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 20 der Gub. Vdg.

4. Der Eigenthümer von Hornvieh (bovi), wenn dieses von Hüttern, Panduren oder Rondan zur Nachtzeit außerhalb der Stallung oder anderer zum Einschlusse bestimmten Orte frei herumziehend betreten wird.

Strafe: Geldstrafe von 20 kr. für jedes Stück Vieh.

Gesetz: § 22 der Gub. Vdg.

5. Die Hüter, Panduren und Rondan, wenn sie Thiere, welche sie im Schaden oder an einem verbotenen Orte betreten, einzusperrern aus Fahrlässigkeit, oder falls diese Orte nicht zum Bezirke ihres Ortsrichters oder Syndicats gehören, mit Absicht unterlassen.

Strafe: Geldstrafe von 1—6 fl.

Gesetz: § 23 Gub. Vdg.

6. Der Eigenthümer von Ziegen oder Schweinen, wenn diese auf Grundstücke, die zum Getreidebau oder zur Pflege von Weinreben, Oliven oder anderen Fruchtbäumen bestimmt sind, oder auf nicht cultivirte Orte, welche cultivirte dieser Art theilen, oder endlich auf solche Orte zugelassen werden, die zur Bewachung mit Bäumen oder Gesträuchen (ad uso di bosco) dienen oder bestimmt sind.

Strafe: Geldstrafe von 20 kr. für jedes Stück Vieh dieser Arten.

Gesetz: §§ 1 und 2 der Gub. Vdg. vom 19. April 1825 (Seite 93 der dalm. Ges. Sammlung).

(Pfändung und Verwendung der Straf gelder.) Das betretene Vieh ist von den Panduren und Rondan zu pfänden und einzusperrern. Die Strafe dient zur Zahlung der Ergreifersbelohnung.

Allgemeine Anmerkungen.

(Entschädigungserkenntniß ohne Strafverhängung.) In dem Falle, als der Grund, auf welchem der Schaden zugefügt wurde, an einen öffentlichen Weg oder einen Gemeinplatz anstößt und weder durch Zäune noch auf andere Art geschützt ist, wird auf keine Strafe, sondern nur auf Entschädigung erkannt. Es ist das eine Eigenthümlichkeit dieses Gesetzes, da sonst der Strafrichter (auch der polizeiliche) nur dort, wo auf Strafe zu erkennen ist, über die Ersatzpflicht zu urtheilen hat.

(Ergreifersgebühren.) Die Felshüter, Panduren und Rondan, welche Thiere in der Beschädigung betreten, erhalten für jedes Stück Großvieh 10 kr. und für jedes Stück Kleinvieh 5 kr. Sind die Ergreifer dieser Thiere ausschließlich l. l. Wondarmen, so sind diese Gebühren nach dem Statthaltereicircular vom 24. Jänner

1853 (Nr. 11 R. G. Bl. II. S. 22) dem Armenfonde jener Orte zuzuwenden, in deren Weichbild die Uebertretung stattfand.

(Boshafte Beschädigungen) sind nach dem allg. Strafgesetze zu bestrafen. Erkennt jedoch das Gericht die That nicht als strafbar (nach allg. St. G.), den Schaden aber als bewiesen, so sind die §§ 1—4 anzuwenden (§ 5).

(Ersatzpflicht der Ortschaft.) Wenn der Beschädiger (der boshafte oder fahrlässige) nicht bekannt ist, so ist der Schade in Gegenwart des Ortsrichters zu schätzen und dieser vor die politische Behörde zu citiren, welche die Ortschaft (Villaggio) zum Erfaze des Schadens und der Kosten zu verurtheilen hat. Der Ortschaft steht dagegen innerhalb 14 Tagen das Recursrecht zu (§ 16.) Der auferlegte Schadensbetrag ist unter die Familien der Ortschaft zur Zahlung zu vertheilen (§ 17).

(Regresrecht.) Hat der Eigenthümer des Viehes den Schaden, die Kosten und die Strafe gezahlt, so kann er gegen die Hirten gleichfalls im politischen Wege sein Regresrecht geltend machen (§ 6).

(Privatpfändung und Beschlagnahme.) Die Feldhüter, Panduren und Ronden haben die Thiere, welche sie bei der Beschädigung antreffen, an einen Ort zu bringen, wo sie nicht mehr schaden können und hievon dem Ortsrichter (Capoville) sogleich die Anzeige zu machen. Letzterer hat davon sogleich den Eigenthümer der Thiere, wenn er ihn kennt, zu verständigen und die Caution zu bestimmen, welche zur Entschädigung der Wachen genügt. Wird der Eigenthümer der eingeschlossenen (gepfändeten) Thiere innerhalb acht Tagen nicht bekannt, so hat die Ortschaft den Schaden, die Kosten und die Gebühren der Wache zu zahlen und kann sich selbst aus den gepfändeten Thieren den Ersatz suchen (§ 8).

Wird durch die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Handlungen kein Schade zugefügt, so hat die politische Behörde dennoch nach § 4 vorzugehen (bezüglich der Ergreifersgebühren der Wache und Vorschriften hinsichtlich der Weide von Ziegen und Schweinen). (§ 21).

(Anzeigespflicht.) Die Bürgermeister, Sindici und Uffiziali territoriali haben die Beobachtung dieses Gesetzes zu überwachen, den Beschädigungen zu begegnen, die Beweise zu sammeln und an die politische Behörde die Anzeige zu machen (§ 21).

(Aufhebung früherer Gesetze.) Das Edict vom 28. September 1814 (Ges. S. S. 275) wurde vollständig alle anderen Bestimmungen aber wurden in so weit aufgehoben, als sie mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, wobei bemerkt wird, daß § 4 dieses Gesetzes die älteren Bestimmungen bezüglich der Ziegen und Schweine ausdrücklich aufrecht hält (§ 26).

(Ersatzpflicht der Ortschaften für Diebstähle und Raubfälle) Am 3. März 1836 (Ges. Saml. S. 82) wurde auch ein anderes, gleichfalls am 7. December 1835 sanctionirtes Gesetz für Dalmatien kundgemacht, welches die Ersatzpflicht der Ortschaften für die auf freiem Felde oder in einzeln stehenden entlegenen Wohnstätten durch unbekannte Thäter verübten Diebstahls- und Raubfälle normirt.

Titel XVIII.

Uebertretungen der Gesetze betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Insecten, insbesondere gegen Raupen und Maikäfer.

A. Für Oesterreich unter der Enns.

1. Besitzer und Pächter von Grundstücken, welche es unterlassen, bis Ende März jeden Jahres ihre Obst- und Zierbäume, Gesträuche und Hecken in den Gärten und Weingärten, auf Feldern und Wiesen von den im Herbst zwischen den Blättern, auf den Nestern und Bäumen eingesponnenen Raupen und von den in Häufchen oder Ringsform angelegten Raupeneiern sorgfältig zu reinigen und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen.

2. Besitzer und Pächter von Grundstücken, welche es unterlassen, innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung festgesetzten Frist die lebenden Raupen, sobald sie im Frühjahr auf Bäumen, Gesträuchen und Culturpflanzen zum Vorschein kommen, auf gleiche Weise (Ziffer 1) zu vertilgen.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl. oder (im Falle der Zahlungsunfähigkeit) Arreststrafe von höchstens 48 Stunden.

Gesetz: §§ 1 und 4 des Landesgesetzes vom 10. December 1868, Nr. 4 L. G. Bl.

3. Besitzer und Pächter von Grundstücken, welche es unterlassen, innerhalb der vom Gemeindevorsteher anberaumten Frist von ihren Obstbäumen, Zierbäumen, Ziergesträuchen und Alleebäumen die Maikäfer in den frühen Morgenstunden abzuschütteln und zu vertilgen.

Strafe: Wie Ziffer 1 und 2.

Gesetz: §§ 2 und 4 obigen Gesetzes.

Anmerkungen. (Competenz.) Die Strafamtshandlung wegen dieser Uebertretungen steht nach § 4 dem Gemeindevorsteher zu, der sie mit zwei Gemeinderäthen vorzunehmen hat.

(Berufung und Frist derselben) Gegen solche Erkenntnisse geht die Berufung (wie das Gesetz den Recurs nennt), welche binnen drei Tagen nach Rundmachung und Zustellung des Straferekenntnisses beim Gemeindevorstande einzubringen ist, an die politische Behörde (Bezirkshauptmannschaft). Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt. (§ 5 ob. Gef.)

(Verwendung der Strafgeelder.) Die Strafgeelder sind in die Armencaße jener Gemeinde zu zahlen, in deren Gebiet die Uebertretungen begangen wurden. (§ 4 ob. Gef.)

(Obliegenheit und Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher.) Die Gemeindevorsteher haben darüber zu wachen, daß jeder Besitzer und

Pächter seinen Verpflichtungen genau nachkomme und in allen Fällen, in denen das Sammeln der Raupengespinne bis Ende März eines jeden Jahres oder das mit der wärmeren Jahreszeit angeordnete allgemeine Akraupen oder die Vertilgung der Maikäfer unterlassen wurde, die Veranstaltung zu treffen, daß dies auf Kosten der Säumigen vorgenommen werde (§ 3). Die Gemeindeversteher haben ferner dieses Landesgesetz zweimal im Jahre, u. zw. Anfangs October und Anfangs Februar zu verlautbaren (§ 7). Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindeverstande zugewiesenen Obliegenheiten ist von der politischen Behörde mit einer in die Armeencasse der Gemeinde zu zahlenden Ordnungsstrafe von 10 bis 20 fl. zu ahnden (§ 8).

(Gemeindegründe.) Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen und an den Rändern derselben befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern, und es hat, im Falle die Gemeinde dieser ihr obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, die politische Behörde auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

B. Für Steiermark.

1. Grundbesitzer, Pächter und Fruchtnießer, welche es unterlassen, die Maikäfer sobald sie sich zeigen und während der ganzen Flugzeit, besonders des Morgens, von den Gesträuchen und Bäumen abzuschütteln, aufzulesen, in geeigneter Weise zu tödten und den in der Gemeinde bestellten Aufsehern vorzuweisen.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit ist die Geldstrafe nach § 54 der Gemeindeordnung in Arreststrafe, die erwachsenen Kosten aber sind in Arbeitsleistungen zu Gemeindezwecken umzuwandeln, wobei der ortsübliche Taglohn einer Tagarbeit gleichzustellen ist.

Gesetz: §§ 1 und 8 des Landesgesetzes vom 10. December 1868, Nr. 5 L. G. Bl.

2. Dieselben Personen, wenn sie es unterlassen, im Baufelde beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Haue oder Schaufel auflesen und sogleich tödten zu lassen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 2 und 8 ob. Gef.

3. Dieselben Personen, wenn sie es unterlassen, das Abschütteln der Bäume und Gesträuche, sowie das Einsammeln und Tödten (der Maikäfer oder) anderer massenhaft auftretenden, der Cultur schädlichen Insecten, z. B. des Kohlweißlings, seiner Eier und Raupe (des Krautwurmes), dann der Rübenraupe u. s. w. auf den ihnen eigenthümlichen, rücksichtlich von ihnen gepachteten oder benützten Grundstücken (auf ihre Kosten) zu besorgen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 3 und 8 ob. Ges.

4. Dieselben Personen, wenn sie es unterlassen, im Frühjahr und im Herbst jeden Jahres ihre Obstbäume von den Raupen und der Raupenbrut zu reinigen und an ihren Obstbäumen alle jene Verrichtungen rechtzeitig vorzunehmen, welche nothwendig und geeignet sind, das Entstehen und die Vermehrung schädlicher Insecten zu verhindern.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 4 und 8 ob. Ges.

Anmerkungen. Bezüglich der Competenz, der Verwendung der Strafgebelter, der Obliegenheit und Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher und der Gemeindegremien gelten die für Niederösterreich (lit. A) gemachten Anmerkungen.

(Die Berufungsfrist) ist jedoch hier auf 14 Tage erweitert (§ 10).

(Gemeindevorstände), welche die Erfüllung der durch dieses Gesetz ihnen auferlegten Pflichten unterlassen, sind mit Geldstrafen von 5—20 fl., die in die Bezirkskasse einfließen, zu belegen, und können dagegen binnen 14 Tagen den Recurs bei dem Bezirksausschusse überreichen.

C. Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol, Salzburg und Krain.

1. Jeder Inhaber eines Grundstückes, er sei Eigenthümer, Fruchtnießer oder Pächter desselben, welcher es unterläßt

- a) bis Ende März jeden Jahres, seine Obst- und Pierbäume, Gesträuche, Hecken, hölzerne Gartenzäune und Hauswände, in den Gärten und Weingärten, auf den Feldern und Wiesen von den eingesponnenen Raupen, Insecteneiern und Puppen zu reinigen und die eingesammelten Raupennester und Eier zu verbrennen oder sonst zu vertilgen; oder
- b) die Raupen, sobald sie im Frühjahr auf Bäumen, Gesträuchen und Culturpflanzen zum Vorschein kommen, sowie auch die Puppen innerhalb der von dem Gemeindevorsteher jährlich mittelst öffentlicher Verlautbarung festgesetzten Frist zu vertilgen; oder
- c) gefällte Bäume oder abgehackte Aeste, wenn sie von Raupen befallen sind, abzuraupen und sogleich zu verbrennen.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl. im Wiederholungsfalle 20 fl. *), im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von 12 Stunden bis zu 4 Tagen.

*) Das dürfte wohl nur ein Druckfehler sein und heißen sollen: bis 20 fl.

Gesetz: Für Böhmen §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 38 E. G. Bl.;

für Mähren §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 37 E. G. Bl.

für Schlesien §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 33 E. G. Bl.

für Tirol §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, Nr. 38 E. G. Bl.

für Krain §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1870, Nr. 21 E. G. Bl.

für Salzburg §§ 1 und 5 des Gesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 8 E. G. Bl.

Anmerkungen. (Verwendung der Strafgeelder.) Das Gesetz von Böhmen wendet diese Strafgeelder dem Landesculturfonde, die anderen Gesetze aber den Gemeindecassen zu.

(Für Tirol) enthält das Gesetz vom 30. April 1870 keine Bestimmung über Maulkäfcr, deren Vertilgung durch das Gesetz vom 22. Jänner 1865 angeordnet ist, dagegen erklärt ersteres die Bestimmungen des § 1 auch anwendbar auf die zweimal im Jahre zum Vorschein kommenden Traubenwickler (Gofse), deren Puppen und Schmetterlinge. Auch ist das Verbrennen der von den Reben entfernt werdenden Weiden- (Felber-) Bänder angeordnet.

2. Dieselben Personen, wenn sie es unterlassen, Raupen, Larven und Puppen anderer als der in Ziffer 1 erwähnten schädlichen Insecten, sowie diese letzteren selbst, sobald sie zu irgend einer Jahreszeit auf Aeckern und Wiesen in besorgnißerregender Menge verheerend auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 2 und 5 (für Tirol 2 und 4) obiger Landesgesetze.

Anmerkung. (Notharbeiten.) Diese Landesgesetze berechtigen den Gemeindevorsteher die Leistung von Notharbeiten jeder Art, soweit solche zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr nothwendig sind, zu verlangen.

3. Dieselben Personen, wenn sie es unterlassen

- a) die Maulkäfcr während ihrer ganzen Flugzeit in der vom Gemeindevorsteher dazu anberaumten Frist von Obst- und Bierbäumen, Biergesträuchen und Aaleebäumen, dann von den Bäumen an Waldrändern in den Fällen, wo die Wälder in einer solchen Nähe von den eben erwähnten Bäumen sich befinden, daß durch die Unterlassung des Abschüttelns die Durchführung der ganzen Maßregel zwecklos wäre, täglich, besonders in den frühen Morgenstunden, abzuschütteln und zu vertilgen oder zu landwirthschaftlichen Zwecken zu verwenden; oder

b) im Baufelde, beim Aufbruche des Bodens die Engerlinge hinter dem Pfluge, der Hane oder Schaufel aufzulesen und ebenfalls sogleich zu vertilgen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 3 und 5 obiger Landesgesetze (außer dem von Tirol, wo diesbezüglich die folgenden Bestimmungen [Ziffer 4 und 5] gelten).

Anmerkungen. (Aufseher.) Den Gemeindevorstehern ist durch diese Gesetze auch zur Pflicht gemacht, in Ermanglung eines Flurwächters für die erforderliche Zeit ein oder mehrere Individuen als Aufseher zu bestellen.

(Die Berufungsfrist) ist in allen diesen Ländern außer Krain auf 14 Tage, in Krain aber auf acht Tage festgesetzt.

(Vergütung.) Diese Landesgesetze (außer denen für Tirol und Krain) lassen in § 9 zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge aus der Gemeindecasse Vergütungen zahlen, welche der Statthalter im Einvernehmen mit dem Landesauschusse festzustellen hat.

(Gendarmerie, Straßenaufsichts- und Feldschußpersonale.) Alle diese Landesgesetze machen es im § 13 (das für Krain im § 12, das für Tirol im § 11) der l. l. Gendarmerie, dem Straßenaufsichts- und dem Feldschußpersonale zur Pflicht, jede wahrgenommene Uebertretung dieser Gesetze dem Gemeindevorstande, und falls diesen selbst ein Verschulden hiebei trifft, der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

(Für Tirol allein.)

4. Besitzer cultivirter Gründe Tirols, welche das vom Gemeindeauschusse bestimmte Quantum von Maikäfern zu sammeln oder statt dessen die vom Gemeindeauschusse bestimmte Ablösungssumme zu zahlen unterlassen.

Strafe: Geldstrafe von 2 fl. nebst der zu zahlenden Ablösungssumme.

Gesetz: §§ 1 und 4 des Landesgesetzes vom 22. Jänner 1865.

5. Gemeindevorsteher Tirols, welche es unterlassen, die Listen der Besitzer cultivirter Gründe unter Angabe der Größe ihrer Steuerlast oder der Area der cultivirten Gründe anzufertigen und bekannt zu geben.

Strafe: Geldstrafe von 10—30 fl. je nach der Größe der Gemeinde.

Gesetz: §§ 1, 2 und 4 obigen Gesetzes.

Anmerkungen. (Verwendung der Strafgeelder und des Käfererlöses.) Durch § 5 obigen Gesetzes (das lediglich die Vertilgung der Maikäfer bezweckt aber der Engerlinge nicht erwähnt) wird bestimmt, daß die Ablösungs- oder Strafgeelder der Einzelnen, sowie der allfällige Erlös aus der Verwerthung der Käfer zur Entschädigung für mehr — oder ohne Verpflichtung — eingelieferte Käfer ver-

wendet werden sollen, und daß die Strafgebühren der Gemeindevorsteher der Armencaſſe der Gemeinde anheimfallen.

(Competenz.) Nach § 5 ſteht die Beſtrafung der einzelnen Beſitzer der Gemeinde, jene der Gemeinden (ſoll wohl heißen der Gemeindevorſteher) aber — über Antrag des Bezirks- oder Landesausschuſſes — der poliſtiſchen Behörde zu.

D. Für Kärnten.

1. Beſitzer, Fruchtnehmer und Pächter von Grundſtücken, welche es unterlaſſen, ihre Obſt- und Gemüſegärten, ihre Felder und Wiefen, wie auch Geſträuche und Bäume, welche innerhalb des Kulturlandes oder an deſſen Grenze ſtehen, von den allgemein ſchädlichen Inſecten, deren Eier, Raupen und Puppen zu befreien und ſelbe zu tödten; inſondere

- a) vom December bis Ende Februar die Obſtbäume von den auf ſelben hängenden dürren Blättern als gewöhnlichen Raupennestern zu befreien und ſelbe zu verbrennen;
- b) bei der Frühjahrsſaatbeſtellung die in der friſchen Pflugfurche zu Tage liegenden Engerlinge zu ſammeln und zu tödten;
- c) die im Frühjahre auf den Obſtbäumen ſich zeigenden Raupen zu tödten und bei maſſenhaftem Auftreten derſelben im eigenen Obſtgarten oder in dem des Nachbarn die noch nicht von Raupen befallenen Bäume dadurch vor dem Hinaufkriechen der abgeſchüttelten Raupen zu bewahren, daß die Baumſtämme mit einem handbreiten Strohbände umwickelt und dieſes mit Wagenschmire ſo oft beſtrichen werde, als es trocken geworden, bei Raupen das Darüberkriechen geſtattet.

Strafe: Wie in den Ländern lit. C.

Geſetz: §§ 1 und 4 des Geſetzes vom 30. November 1870, Nr. 55 L. G. Bl.

Anmerkung. Im Uebrigen gelten auch für Kärnten die für die Länder lit. C' erlaſſenen Beſtimmungen.

E. Für Görz, Gradisca, Friaun und Trieſt.

1. Beſitzer und Pächter von bebauten Grundſtücken, welche es unterlaſſen, die Aſterrüſſelläfer (*Attalabus bacchus*) und in den Gemeinden oder Gemeindefractionen, in welchen die Obſtcultur bedeutend entwickelt iſt, die Raupen und nach Möglichkeit die Inſecten jeder der Bodencultur ſchädlichen Gattung ſowie deren Eier und Nester einzusammeln und unmittelbar zu vertilgen.

Strafe: Geldstrafe bis zu 5 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 10 fl. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arrest bis zu 24 Stunden.

Gesetz: §§ 1 und 4 des Landesgesetzes vom 2. September 1870, Nr. 45 L. G. Bl.

Anmerkungen. (Das Strafgeld) ist in den Landesculturfond einzuzahlen. (§ 4.)

(Die Berufungsfrist) beträgt 14 Tage. (§ 6.)

(Die Kundmachung des Gesetzes) hat jedes Jahr Anfangs April zu geschehen. (§ 7.)

(Die Gendarmerie, das Straßenaufsichts- und Feldschutzpersonale) haben die Anzeigepflicht. (§ 9.)

(Insectenbezeichnung und Zeitbestimmung.) Der Gemeindevorsteher hat jedes Jahr durch eine besondere Kundmachung jene Gattungen von Insecten bekannt zu geben, welche je nach dem Verlauf des Jahres bedeutenderen Schäden drohen, sowie die Zeit der Einsammlung zu bestimmen.

T i t e l X I X.

Uebertretungen der Gesetze betreffend den Schutz der Vögel*).

A. Für Oesterreich unter der Enns.

1. Wer die Eier oder Nester von wild lebenden jedoch nicht schädlichen Vögeln ausnimmt oder vernichtet.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von höchstens 48 Stunden. Außerdem Verfall der Fangwerkzeuge und der gefangenen Thiere, von welchen letzteren jedoch die lebenden sogleich freizulassen sind.

Gesetz: §§ 1 und 7 des Landesgesetzes vom 10. December 1868, Nr. 5 L. G. Bl.

Anmerkung. (Schädliche Vogelarten.) Als schädliche Vogelarten erklärt § 1 ausdrücklich folgende:

die Adlerarten	Aquila L.
der rothe Milan (Gabelweihe)	Falco milous L.
der schwarzbraune Milan	„ ater L.
der Wanderfalke (Taubenfalke)	„ peregrinus L.
der Würgfalke (Waufuß)	„ laniarius L.
der Baumfalke (Kerchenschalke)	„ subbuteo L.

*) Die Min. Vdg. vom 10. Juli 1864, B. 13.247 erklärte, daß der Vogelfang (außer der Brutzeit) j demann auf seinem und mit Bewilligung des Eigenthümers auch auf fremdem Grunde gestattet sei. Diese Bestimmung ist noch jetzt in jenen Ländern maßgebend, in denen nicht besondere Vogelschutzgesetze etwas anderes verfügen.

der große Habicht (Hühnergeier)	Falco palumbarius L.
der Sperber (kleine Habicht)	„ nisus L.
die Weibherarten (Rohrgeier)	Circus L.
der Uhu	Strix bubo L.
der große Bürger (Spekellester)	Lanius excubitor L. †
der Zwergfalke (Merlin)	Falco aesalon L.
die Eule	Corvus pica L.
die gemeine Krähe (Rabenträhe)	„ corone L.
die Nebelkrähe	„ cornix L.
der Korbkrähe	„ corax L.

2. Wer Vögel einer in § 1 nicht als schädlich benannten Art während der Brutzeit, d. i. vom 1. Februar bis Ende August eines jeden Jahres fängt oder tödtet.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 2 und 7 ob. Ges.

3. Wer Vögel von den im Anhange A obigen Gesetzes angeführten Arten, welche sich von Insecten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thieren nähren, außer der Brutzeit, d. i. vom 1. September bis Ende Jänner fängt oder tödtet, ohne hiezu die Bewilligung der politischen Behörde und die Zustimmung des Grundbesizers erhalten zu haben.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 3 und 7 ob. Ges.

Anmerkungen. (Die im Anhange A aufgeführten Vogelarten) sind:

die Nachtigall (Waldbogel)	Luscinia philomela — Brehm.
der Sprosser (Aubogel)	„ major — Brisson.
die Grasmücken	Sylvia — Koch.
die Laubfänger oder Spotter, darunter auch die Schwarzblättchen	Ficedula — Koch.
die Rohrfänger	Salicaria — Meyer et Bechstein.
die Steinschmätzer	Saxicola L.
die Fliegenschnapper	Muscicapa L.
die Bachstelzen	Motacilla L.
das Roth- und Blauehlchen	Lusciola rubecula et svecica L.
das Sandgarten-Rothschwänzchen	Ruticilla ithys et Phoenicurus L.
die Braunelle (großer Zaunkönig)	Accentor modularis — L.
die Pimper- und Lerchenarten	Anthus et Alaüda — L.
die Meisenarten	Parus — L.
die Goldhähnchen	Regulus — L.
der Zaunkönig (Zaunschlüpfer)	Troglodytes parvulus — L.
der Buchfink	Fringilla coelebs — L.
die Spechte (Baumbacker)	Picus — L.
der Kukuk	Cuculus canorus — L.
der Wendehals	Jynx torquilla — L.
der Kleiber oder die Spechtmelze (Baumreiter)	Sitta europaea — L.

der Baumläufer (Baumrutzler)	<i>Certhia familiaris</i> — L.
der Wiebehopf	<i>Upupa epops</i> — L.
die Schwalben und Segler	<i>Hirundo et Cypselus</i> — L.
der Ziegenmelker (Nachtshawalbe oder Nacht- schatter)	<i>Caprimulgus europaeus</i> — L.
der Staar	<i>Sturnus vulgaris</i> — L.
die Mandelkrähe	<i>Coracias garrula</i> — L.
die Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i> — L.
die Dohle	„ <i>modedula</i> — L.
der Irtol (Goldamsel, Pfingstvogel)	<i>Oriolus galbula</i> — L.
die Schwarzdrossel (Amsel)	<i>Turdus merula</i> — L.
die Eulenarten (mit Ausnahme des Uhu)	<i>Strix</i> — L.
der Thurmsfalle	<i>Falco tinunculus</i> — L.
der Wespenbussard	„ <i>apivorus</i> — L.
der Mäusebussard (Waldgeier)	„ <i>buteo</i> — L.
der rauchfüßige Bussard (Schneegeier)	„ <i>lagobus</i> — L.

(Legitimation.) In den Fällen des § 3 hat sich der Vogelfänger mit einer den Namen, die Personbeschreibung, Zeitdauer und die sonstigen Beschränkungen seines Befugnisses enthaltenden Legitimation auszuweisen.

4. Wer Vögel von den im Anhange B obigen Gesetzes benannten Arten, welche sich nur zum Theile von Insecten nähren, in der Zeit vom 1. September bis Ende Sämer fängt oder tödtet, ohne hiezu die Zustimmung des Grundbesizers erhalten zu haben.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 4 und 7 ob. Ges.

Anmerkung. (Die im Anhange B aufgeführten Vogelarten) sind:

die Drosselarten (Krametsvögel, Zarizer u. s. w.)	<i>Turdus</i> — L.
die Ammerarten (Goldammer, Ammerling u. s. w.)	<i>Emberizza</i> — L.
der Bergfink oder Quacker	<i>Linota montifringilla</i> — L.
die Hänflinge	Bluthänfling „ <i>canabina</i> — L.
	Berghänfling „ <i>flavirostris</i> — L.
	Grünhänfling (Grünling) „ <i>chloris</i> — L.
die Zeisige	Distelfink (Stieglitz) <i>Fringilla carduelis</i> — L.
	Erlenzeisig (gewöhnlicher Zeisig) „ <i>spinus</i> — L.
	Birkenzeisig (Leimfink) „ <i>linaria</i> — L.
die Sperlinge	Hausperlinge (Spatz) <i>Passer domesticus</i> — L.
	Feldsperling (Rohrspatz) „ <i>montanus</i> — L.
die kleinen Würgetarten (Dorndreher)	<i>Lanius</i> — L.
der Stimpel oder Dompfaffe	<i>Pyrrhula rubicilla</i> — Pall.
der Kernbeißer	<i>Coccothraustes vulgaris</i> — Pall.
die Kreuzschnabelarten (Krummschnäbel)	<i>Loxia</i> — L. et Bechstein.

- a) Vögel von den im Anhänge A bezeichneten Arten zu was immer für einer Zeit als Geware feilbietet, oder
- b) mit todtten oder lebenden Vögeln, die außer der gesetzlichen Zeit gefangen wurden, Handel treibt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 5 und 7 ob. Gef.

Allgemeine Anmerkungen.

(Competenz.) Nach § 7 steht das Strafgericht dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinberäthen zu.

(Verwendung der Strafgelber und verfallenen Gegenstände.) Die Geldstrafen sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände verfallen nach § 7 der Armencaffe jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung stattgefunden hat.

(Rekursrecht und Frist.) Nach § 8 ist eine „Berufung“ gegen Straf-erkenntnisse binnen drei Tagen nach Kundmachung und Zustellung derselben beim Gemeindevorstande einzubringen. Gegen gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.

(Anzeigespflicht.) Die l. l. Gendarmerie, das Forst-, Jagd- und Feldschuypersonale, sowie alle öffentlichen Aufsichtsorgane sind nach § 9 verpflichtet, jede wahrgenommene Uebertretung dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

(Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes) kann nach § 10 die politische Landesstelle für wissenschaftliche Zwecke eintreten lassen.

(Die Volksschullehrer) sind zur Warnung der Jugend vor Uebertretungen dieses Gesetzes nach § 11 verpflichtet.

B. Für Oesterreich ob der Enns.

1. (Wie Nr. 1 lit. A, doch zählt § 1 des Gesetzes auch die kleine Sperlester [*Lanius minor* Gm.] unter die schädlichen Vogelarten.)

Strafe: Geldstrafe von 1–10 fl. im Wiederholungsfalle bis zu 20 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von 12 Stunden bis zu 4 Tagen. Außerdem Verfall wie bei lit. A.

Gesetz: §§ 1 und 9 des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 24 l. G. Bl.

Anmerkung. (Anhänge des Gesetzes.) Dieses Gesetz hat wie die meisten anderen drei Anhänge, indem es die in § 1 erwähnten schädlichen Vogelarten im Anhang lit. A aufzählt.

2. (Wie Nr. 2 lit. A.)

Strafe: Wie Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 2 und 9 ob. G.

3. (Wie Nr. 4 lit. A, doch fordert dieses Gesetz, daß die Zustimmung des Grundbesizers schriftlich erteilt und vom Gemeindevorsteher beglaubigt sei.)

Strafe: Wie Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 3 und 9 ob. Ges.

4. (Wie Nr. 3 lit. A, doch sagt dieses Gesetz, daß die Bewilligung der politischen Bezirksbehörde auf Ein Jahr zu lauten habe.)

Anmerkung. (Erlegung der Vögel mit Schießgewehren.) Nach § 5 ist zum Erlegen von Vögeln mit Schießgewehren in den Fällen Nr. 3 und 4 auch noch die Zustimmung des Jagdberechtigten erforderlich, daher wenn diese Zustimmung nicht eingeholt wurde, die gleiche Strafe einzutreten hätte.

5. (Wie Nr. 5 lit. A.)

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 8 und 9 ob. Ges.

6. Wer zum Vogelfange

a) geblendete Lockvögel oder

b) Deck- oder Steckneze an niederen Hecken und Gebüschern gebraucht.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 6 und 9 ob. Ges.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Kompetenz ist wie bei lit. A geregelt. Die Strafgebelber und der Erlös der confiscirten Gegenstände haben in den Landesculturfond zu fließen (§ 9).

Gegen Straferkenntnisse ist „Berufung“ gestattet, die beim Gemeindevorstande binnen 14 Tagen nach Kundmachung oder Zustellung des Erkenntnisses mündlich oder schriftlich einzubringen ist.

Die übrigen Anmerkungen zu lit. A gelten auch hier. Die Aufzählung der Vogelarten in den Anhängen ist nicht ganz identisch.

C. Für Salzburg.

1. Wie Nr. 1 lit. B.

Strafe: Geldstrafe bis 10 fl., bei wiederholter Verurtheilung aber bis zu 20 fl. Verfall wie Nr. 1 lit. A.

Gesetz: §§ 1 und 8 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, Nr. 7 z. G. Bl.

2. Wie Nr. 2 lit. B, doch mit dem Beisage, daß die im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen zu berücksichtigen sind und daß nicht bloß das Fangen und Töbten, sondern auch das Verkaufen solcher Vögel auf dem Markte und das Anbieten derselben in Speisehäusern in gleicher Weise strafbar erklärt ist.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 2 und 8 ob. Ges.

3. Wie Nr. 4 lit. B, mit dem Beisage, daß für die Befugniß zum Vogelfange keinerlei Entgelt verlangt noch angenommen werden dürfe.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 3 und 8 ob. Ges.

4. Wer sich zum Vogelfange folgender verbotener Mittel oder Arten bedient, als:

- a) geblendeter Lockvögel;
- b) der Schlingen oder Sprengen;
- c) der Deck- und Steckneze an niederen Hecken und Gebüsch, oder
- d) überhaupt was immer für einer thierquälenden Weise.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 4 und 8 ob. Ges.

5. Wer mit todtten oder lebenden Vögeln von der in Nr. 3 erwähnten Art während der Zeit vom 1. Februar bis legen August Handel treibt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 6 und 8 ob. Ges.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach § 8 fließen die Geldstrafen und der Erlös der confiscirten Thiere in den Armenfond der Gemeinde des Thatortes. Nach § 10 beträgt die Berufungsfrist 14 Tage. Nach § 11 ist das Gesetz jährlich im December kundzumachen. Nach § 12 sind Unterlassungen der Gemeindevorsteher mit Ordnungsstrafen von 10—20 fl. zum Localarmenfonde zu ahnden.

D. Für Böhmen.

1. Wie Nr. 1 lit. A. (Doch ist hier die Vertilgung schädlicher Gattungen und Arten der Vögel durch Beseitigung der Eier und Nester derselben ausdrücklich dem Jagdschupperfonale vorbehalten erklärt.)

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 1 und 6 des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 39 L. G. Bl.

2. Wie Nr. 3 lit. A, doch ist hier das Fangen und Tödten dieser Vögel und anderer Thiere, welche sich hauptsächlich von Mäusen oder Insecten ernähren, unbedingt verboten und nur bezüglich des Maulwurfs ist dieses Verbot dahin beschränkt, daß es in eingefriedeten, dann in Bier-, Gemüse- und Handelsgärten, sowie an Dämmen nicht stattfindet.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. D.

Gesetz: §§ 2 und 6 ob. Ges.

3. Wie Nr. 4 lit. A, doch ist hier das Fangen und Tödten auch dieser Vögel in der Zeit vom 1. Februar bis 14. September gänzlich verboten und nur für die Zeit vom 15. September bis 31. Jänner unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigender Zustimmung des Grundbesizers und des Jagdberechtigten gestattet und muß diese Zustimmung derjenige, welcher sich mit dem Fangen oder Tödten der Vögel beschäftigt, stets bei sich führen.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. D.

Gesetz: §§ 3 und 6 ob. Ges.

4. Wer zum Vogelfange

- a) geblendete Lockvögel gebraucht, oder
- b) Lockvögel von den hauptsächlich von Insecten sich ernährenden Vogelarten anwendet, oder
- c) Deck- oder Steckneze an niederen Hecken oder Gebüschern gebraucht, oder
- d) sich klebriger Stoffe, als: Vogelleim, Leimruthen, Leimborsten u. dgl. bedient.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. D.

Gesetz: §§ 4 und 6 ob. Ges.

5. Wer mit Vögeln, die als hauptsächlich von Insecten sich ernährend verzeichnet sind, einen Handel treibt.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. D.

Gesetz: §§ 5 und 6 ob. Ges.

Allgemeine Bemerkungen.

Als solche Vögel (Nr. 5) gelten für Böhmen die unter lit. B angeführten. Uebrigens verordnet § 9, daß die Kundmachung dieses Gesetzes jährlich zweimal, im December und März durch die Gemeindevorsteher ortsüblich wiederholt werde, und nach § 10 ist die Unterlassung der dem Gemeindevorsteher vorgezeichneten Verpflichtungen von der politischen Behörde mit einer Ordnungsstrafe von 10—20 fl. zu Gunsten des Landeskulturfondes zu ahnden (also disciplinär).

E. Für Mähren.

Hier gelten die lit. B (für Oberösterreich) bestehenden Straffälle Nr. 1—6 sammt den allgemeinen Bemerkungen, auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 24 L. G. Bl., jedoch mit der Abweichung, daß nach § 2 (bezüglich der schädlichen Vögel) auf die im Jagdgesetze enthaltenen Beschränkungen Rücksicht zu nehmen ist, in § 6 auch der Gebrauch von Schlingen, dann der von betäubender oder vergiftender Aefung zum Vagelfange als strafbar erklärt und die Strafbestimmung in § 10 (statt § 9) mit dem Beifage enthalten ist, daß die Geldstrafen und der Erlös der confiscirten Gegenstände in die Gemeindecasse einzufließen haben. Auch bestimmt dieses Gesetz, daß es jährlich im December durch den Gemeindevorsteher ortsüblich kund zu machen ist; Gemeindevorsteher, wenn sie ihre Obliegenheit unterlassen, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 10—20 fl. zum Localarmenfond zu ahnden und die Anzeigen von Uebertretungen des Gesetzes, falls den Gemeindevorsteher selbst ein Verschulden trifft, von der k. k. Gendarmerie und anderen öffentlichen Aufsichtsorganen der politischen Bezirksbehörde zu erstatten sind.

F. Für Ober- und Niederschlesien

gelten gleichfalls die nach lit. B (für Oberösterreich) bestehenden Straffälle Nr. 1—6 sammt den allgemeinen Bemerkungen auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 34 L. G. Bl., jedoch mit der Abweichung, daß nach § 4 der „Massenfang“ nie gestattet werden darf, nach § 6 als dritte strafbare Fangart „das Fangen mittelst Zudecken der Wassergräben“ (Brünnelfangen) bezeichnet ist, die Geldstrafen sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände in die Gemeindecasse einzufließen haben, das Gesetz jährlich im December vom Gemeindevorsteher kundzumachen ist und Unterlassungen am Gemeindevorsteher mit einer Ordnungsstrafe von 10—20 fl. zur Gemeindecasse geahndet werden. Uebrigens enthält auch dieses Gesetz die Strafbestimmung in § 9.

G. Für Krain.

Auch hier gelten die lit. B (für Oberösterreich) bestehenden Straffälle Nr. 1—6 sammt allgemeinen Bemerkungen auf Grund des Landesgesetzes vom 17. Juni 1870, Nr. 20 L. G. Bl., nur mit der Abweichung, daß

nach § 6 auch das Fangen der Vögel mittelst der „Dohnen“ strafbar ist, nach § 9 Kinder nur nach den Schulvorschriften zu ahnden sind (was also wohl nur von schulpflichtigen Kindern gilt) und die Geldstrafen sowie der Erlös confiscirter Gegenstände in die Gemeindecasse einzufließen haben; nach § 11 eine nur achttägige Berufungsfrist besteht, nach § 12 die Kundmachung des Gesetzes jährlich zweimal: im December und im Frühjahr, zu geschehen hat und nach § 13 Unterlassungen der Pflichterfüllung des Gemeindevorstandes mit einer Ordnungsstrafe von 10—20 fl. zu Gunsten der Gemeindecasse zu ahnden sind. Uebrigens ist auch hier die Strafbestimmung in § 9 enthalten.

H. Für das Küstenland.

Auch hier gelten die lit. B (für Oberösterreich) bestehenden Straffälle Nr. 1—6 sammt allgemeinen Bemerkungen, auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 24 L. G. Bl., jedoch mit der Abweichung, daß nach § 1 auch das Ausnehmen und Zerstören der künstlichen Nester, d. h. der „Nistkästchen“ und nach § 6 auch der Gebrauch von Netzen jeder Form und Anwendungsart (Zugnetz, Vogelherd oder Netzwand, auch Roccolo, di Brassana, olandina u. s. w.), dann das Fangen mittelst Schlingen und Sprekeln, und zwar nicht bloß an niederen Hecken und Gebüsch, sondern auch an den Vogelfangwäldchen (Tese, Uttie) strafbar; daß für die Bewilligung zum Vogelfange Taxen, und zwar von 2 fl. und von 10 fl. zu erlegen sind, daß nach § 9 nebst den Geldstrafen und dem Erlös confiscirter Gegenstände auch die Taxen in den Landesculturfond einfließen, nach § 12 die Kundmachung des Gesetzes jährlich im December zu geschehen hat und nach § 13 Gemeindevorsteher für Unterlassungen mit 10—20 fl. für den Landesculturfond zu ahnden sind.

I. Für die Bukowina.

Hier gelten gleichfalls die lit. B angeführten Straffälle Nr. 1—6 sammt allgemeinen Bemerkungen, auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 23 L. G. Bl., jedoch mit der Abweichung, daß § 9 als Strafe festsetzt, Geldstrafe von 50 kr. bis 5 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 10 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von 6 Stunden bis zu 2 Tagen; dann Verfall wie lit. B; Geldstrafen und der Erlös der confiscirten Gegenstände fließen in den Landesculturfond. Unterlassungen der Gemeindevorsteher werden nach § 13 mit einer Ordnungsstrafe von 5—10 fl. für den Landesculturfond gehandelt.

Nach § 17 haben die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die ausgeschiedenen Gutgebiete Anwendung, deren Geschäftsführer die dem Gemeindevorsteher zugewiesenen Rechte und Pflichten zu übernehmen haben, während das im § 9 normirte Strafrecht der politischen Behörde zusteht.

K. Für Vorarlberg.

Auch hier gelten die lit. B angeführten Straffälle Nr. 1—6 mit den allgemeinen Bemerkungen, auf Grund des Landesgesetzes vom 30. April 1870, Nr. 39 L. G. Bl., jedoch mit der Abweichung, daß nach § 6 auch das Fangen der Vögel mittelst Schlingen und Springhölzern strafbar ist, die nach § 9 zu verhängenden Geldstrafen sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände dem Armenfond der Ortsgemeinde des Thortes, dagegen die wider den Gemeindevorstand nach § 13 zu verhängenden Ordnungsstrafen von 5—10 fl. dem Landesculturfonde zufließen und nach § 11 als Berufungsfrist acht Tage bestimmt sind.

L. Für Steiermark.

1. Wer mit Ausnahme des der Jagd vorbehaltenen Federwildes

a) Vögel fängt; oder

b) Junge oder Eier ausnimmt oder Nester zerstört.

Strafe: Geldstrafe von 1—25 fl., oder Arrest von 12 Stunden bis zu 5 Tagen (die Schuljugend ist jedoch nach den Schuldisciplinar-Vorschriften zu ahnden). Außerdem Verfall der Fangwerkzeuge und gefangenen Vögel (wovon die lebenden freizulassen sind) zu Gunsten der Gemeindecasse.

Gesetz: §§ 1 und 3 des Landesgesetzes vom 10. December 1868, Nr. 6. L. G. Bl.

2. Wer Vögel oder Eier, welche durch Uebertretung des Gesetzes erworben worden sind, verkauft.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 3 ob. Gef.

Allgemeine Bemerkungen.

Auch hier ist nach § 4 zur Strafamtshandlung der Gemeindevorstand berufen, nach § 5 gegen dessen Erkenntnisse der „Recurs“ binnen 14 Tagen einzubringen, das Gesetz jährlich im Frühlinge und im Herbst kundzumachen. Dieses Gesetz schreibt auch ein eigenes Formular für diesbezügliche Straferkenntnisse vor.

M. Für Kärnten.

1. Wer außer den im Anhange angeführten schädlichen Raubvögeln
- a) Vögel fängt oder erlegt, oder
 - b) Zunge oder Eier ausnimmt, oder
 - c) Nester zerstört, oder
 - d) todt Vögel verkauft.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 40 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von 12 Stunden bis zu 8 Tagen. Außerdem sind die Fangwerkzeuge oder Schießgewehre und die gegen das Verbot gefangenen oder erlegten Thiere, wovon die lebenden sogleich freizulassen sind, zu Gunsten der Gemeindecasse zu confisciren.

Gesetz: §§ 1 und 2 des Landesgesetzes vom 30. November 1870, Nr. 54 L. G. Bl.

(Die im Anhange aufgeführten schädlichen Raubvögel sind: die Adlerarten (*Aquila* L.), der Wanderfalke (*Falco peregrinus* L.), der Blaufußfalke (*F. lonarius* L.), der Lerchenfalke (*F. subbutco* L.), der Zwergfalke (*F. aesalon* Gm.), die Gabelweihe (*F. milous* L.), der schwarze Milan (*F. ater* L.), der Hühnergeier (*F. palumbarius* L.), der Sperber (*F. nisus* L.), der Rohrgeier (*F. circus* L.), der Uhu (*F. Strix* Bubo L.), die große Sperlelfster (*Lanius excubitor* L.), die kleine Sperlelfster (*Lan. minor* Gm.), der Dorndreher (*Lan. colluris* L.), die Elster (*Corvus pica* L.), der Rohlrabe (*Corv. corax* L.).

2. Wildprethändler, Gastwirth und andere Personen, welche den Weiterverkauf getödteter Vögel (Ziffer 1) vermitteln.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 3 ob. Ges.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach § 5 ist für „Berufungen“ gegen das gemeinbeamtliche Erkenntniß eine Frist von drei Tagen festgesetzt und findet gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ein weiterer „Recurs“ nicht statt. Nach § 6 hat die Kundmachung dieses Gesetzes jährlich am Anfange der Monate März und September zu geschehen.

Nach § 7 ist die Unterlassung der Gemeindevorsteher mit einer Ordnungsstrafe von 10—20 fl. für den Landesculturfond zu ahnden. Anzeigepflicht der Gendarmerie u. s. w. und Unterweisungspflicht der Volksschullehrer sind wie in den anderen Landesgesetzen normirt.

N. Für Tirol.

1. Wie Nr. 1 lit. B.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 40 fl., bei Zahlungsunfähigkeit Arrest von 12 Stunden bis zu 8 Tagen. Verfall der Fangwerkzeuge und Schießgewehre, sowie der gefangenen und der getödteten Vögel, die lebenden sind sogleich freizulassen.

Gesetz: §§ 1 und 9 des Landesgesetzes vom 30. April 1870.

2. Wie bei Nr. 2 lit. A. (nur dauert hier die Brutzeit, innerhalb welcher kein nicht schädlicher Vogel gefangen werden darf, vom 1. Jänner bis 15. September).

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. N.

Gesetz: §§ 2 und 9 ob. Gef.

3. Wer in der Zeit vom 15. September bis Ende December Vögel fängt oder tödtet ohne

- a) die hiefür in § 4 bestimmte Gebühr entrichtet zu haben, oder
- b) obgleich der Grundbesitzer dagegen berechnigte Einsprache erhoben hat, oder
- c) mit Schießgewehren ohne hiezu erhaltene Zustimmung des Jagdberechtigten.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. N.

Gesetz: §§ 3, 4 und 9 ob. Gef.

Anmerkung. (Gebühren.) Nach § 4 beträgt die in die Gemeindecasse zu entrichtende Gebühr:

- a) für das Roccollo 10 fl.;
- b) für jedes Paar Zug- oder Schlagneze 4 fl.;
- c) für das Fangen mit Leimruthen 2 fl.;
- d) für das Fangen mit Schlingen, und zwar bis zur Zahl von 200 Schlingen 1 fl. und so fort für je weitere 200 Schlingen um 1 fl. mehr;
- e) für das Erlegen der Vögel mit Schießgewehren 2 fl.

4. Wer sich zum Fangen der Vögel einer der folgenden Arten oder Mittel bedient:

- a) geblendeter Lockvögel;
- b) der Deck- und Steckneze (Staudenneze an niederen Hecken und Gebüschchen);
- c) der Schnellhügen (archetti);
- d) des Käuzchens (civetta).

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. N.

Gesetz: §§ 5 und 9 ob. Gef.

5. Wer mit todtten oder lebenden (nicht schädlichen) Vögeln während der Schonzeit Handel treibt.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. N.
Gesetz: §§ 8 und 9 ob. Ges.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach § 7 kann Personen, welche wegen Uebertretung dieses Gesetzes wiederholt bestraft worden sind, von der Gemeindevorsteherung die Annahme der Gebühr und die Ausfertigung des zum Fangen oder Schießen ermächtigenden Empfangscheines verweigert oder die bereits erteilte Bewilligung wieder entzogen werden, wogegen keine Berufung zuliehet. Nach § 11 kann gegen Straferkenntnisse die Berufung innerhalb 14 Tagen eingebracht werden. Nach § 9 fließen Geldstrafen und der Erlös der confiscirten Gegenstände in den Armenfond der Ortsgemeinde. Nach § 12 ist das Gesetz jährlich im December ortsüblich kundzumachen. Die zum Schutze der kleineren Wiesen- und Waldbögel erlassene Statthaltereiverordnung vom 15. September 1851, Nr. 252 R. G. Bl., ist in Bezug auf die Vögel durch obiges Gesetz aufgehoben.

Titel XX.

Uebertretungen der Jagdgesetze.

A. Für alle Länder außer Böhmen und Dalmatien.

1. Jede Gemeinde, welche die ihr zugewiesene Jagd in anderer Weise ausübt, als durch die mittelst öffentlichen Aufrufes durch die politische Bezirksbehörde vorzunehmende Verpachtung.

Strafe: Geldstrafe von 25—200 fl.

Gesetz: § 9 des kais. Patentens vom 7. März 1849, Nr. 154 R. G. Bl. und §§ 1, 2 und 18 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December (Allerb. Entschliesung vom 23. September 1852, Nr. 257 R. G. Bl.)

Anmerkungen. (Die Gemeinde) als juristische Person ist nicht strafbar, sondern nur jene Personen, welche im Namen der Gemeinde die gesetzwidrigen Beschlüsse fassen und ausführen.

(Gesetzliche Benützungsorten.) Nach § 7 ob. Patentens ist die Gemeinde verpflichtet, die ihr zugewiesene Jagd entweder ungetheilt zu verpachten oder durch eigens bestellte Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen. Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. Bl. ist die Jagdausübung noch genauer geregelt.

(Jagdgerechtigkeit.) Das Jagdrecht oder die Jagdgerechtigkeit ist von dem Befugnisse zur Ausübung der Jagd wohl zu unterscheiden. Auf Grund des Gesetzes vom 7. September 1848 und § 1 des obigen Patentens vom 7. März 1849 ist „das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben“. Somit steht gesetzlich das Jagdrecht eigentlich jedem Grundbesitzer in Bezug auf seinen Grundbesitz zu. Das böhmische Jagdgesetz erklärt das Jagdrecht

geradezu als Ausfluß des Grundeigentums. Die Ausübung der Jagd steht dagegen dem Grundbesitzer nur in seinen geschlossenen Thiergärten (§ 4) und auch dann zu, wenn er einen zusammenhängenden Grundcomplex von wenigstens 200 Joch besitzt (§ 5). Das Jagdrecht anderer Grundbesitzer, die es nach den §§ 4 und 5 nicht selbst ausüben dürfen, kommt dadurch zur Anerkennung, daß der jährliche Reinertrag der Jagd unter dieselben nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Grundbesitzes zu vertheilen ist.

(Wildfrevel und Wilddiebstähle) sind gemäß § 10 obigen Patentes nach den bestehenden Strafgesetzen, daher die Wilddiebstähle nach dem allgemeinen Strafgesetze und die Wildfrevel nach den hier unten folgenden Bestimmungen zu bestrafen.

(Jagdpolizei.) Durch § 12 obigen Patentes wurden auch die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften (welche unten folgen) aufrecht erhalten.

(Verwendung der Strafgeelder.) Nach dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1849, Nr. 342 R. G. Bl. und § 18 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. Bl. fallen die nach dem Jagdgesetze zu verhängenden Geldstrafen dem Armeninstitute der betreffenden Ortsgemeinde zu.

(Sachverständige) sind nach obigem Erlasse vom 31. Juli 1849 nicht bloß „gelernte und geprüfte Jäger“, sondern es können denselben nach dem Erkenntnisse der politischen Behörde auch solche Männer beigezählt werden, welche sich über die erforderliche Sachkenntniß auf eine andere annehmbare Art ausweisen.

(Strafumwandlung.) Nach § 18 obiger Ministerialverordnung vom 15. December 1852 ist, wenn die zu verhängende Geldstrafe an und für sich oder mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Straffälligen nicht eingebracht werden kann, dieselbe in Arreststrafe von je Einem Tage für fünf Gulden umzuwandeln.

(Competenz.) Zur Strafamtshandlung wegen solcher Uebertretungen sind gemäß Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Landescultur vom 9. Mai 1851, Nr. 115 R. G. Bl. die politischen Behörden berufen.

(Ersatz der Wild- und Jagdschäden.) Das Recht auf Entschädigung für Wild- und Jagdschäden wurde jedem Grundbesitzer durch § 11 obigen Patentes vom 7. März 1849 gewahrt. Durch Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 14. Juli 1859, Nr. 128 R. G. Bl. wurde auf Grund Allerh. Entschliesung vom 1. December 1858 bestimmt, daß für jene Kronländer, für welche das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 (Krop. G. S., 11. Band, S. 488) erlassen wurde, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschadenersatzansprüche die politischen Behörden ausschließlich berufen seien. (Die politische Competenz hierzu ist daher auch dann begründet, wenn es sich nur um Entschädigung und nicht zugleich um Bestrafung handelt. Bezüglich der Entschädigung ist noch gegenwärtig obiges Jagdpatent vom 28. Februar 1786 maßgebend, dessen § 15 lautet:

„Alle Wildschäden, sie mögen in landesfürstlichen oder Privatjagdbarreiten, an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen geschehen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in natura oder in Geld vergütet werden, daher alle dergleichen Beschädigungen für Zeit, da sie noch sichtbar sind und beurtheilt werden können, der Obrigkeit anzuzeigen sind. Die Obrigkeit hat alsdann durch unparteiische Männer aus der nämlichen oder nächsten Gemeinde dieselben schätzen zu lassen und um deren Befichtigung bei dem Kreisamte

anzulangen. Zu dieser Befichtigung hat das Kreisamt bei landesfürstlichen Jagdbarkeiten den nächsten kaiserlichen, bei Privatjagdbarkeiten den Jäger der Herrschaft dieses Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens zu bestimmen und diejenigen, die die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten“.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 3. August 1788, Nr. 1771 J. O. S. soll der wahre am Getreide verursachte Schaden jedesmal durch eine zweite Befichtigung vor der Ernte erhoben werden.

Das Staatsministerium hat bei Entscheidung einzelner Fälle die Grundsätze ausgesprochen, daß alle Wildschäden, ohne Unterschied durch welche Gattung des Wildes und an welchen Gegenständen sie verursacht wurden, zu vergüten seien und daß den durch Streifwild verursachten Schaden der Besitzer des anstosenden Outgebietes zu ersetzen habe. Nach der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1861, Z. 11.750 ist die Verpflichtung zum Ersatze eines Wildschadens nicht auf den durch einen übermäßigen Wildstand verursachten Schaden beschränkt und es können die Grundbesitzer nicht verpflichtet werden, ihre im Freien stehenden Obstbäume selbst gegen Beschädigungen durch das Wild zu sichern.

Ist eine Jagd verpachtet, so haftet der Pächter für Wildschäden seines gepachteten Jagdbezirkes.

Nach § 11 des kais. Patentes vom 28. Februar 1786 haben die politischen Behörden darauf zu sehen, daß die Jagdinhaber das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen und sie sollen diejenigen, bei denen sie einen zu großen Anwachs des Wildstandes wahrnehmen, ohne Rücksicht zur verhältnißmäßigen Verminderung desselben anhalten.

(Recht der Grundeigenthümer zum Selbstschutze gegen Wildschäden.) Nach § 12 ob. Patentes ist jeder Grundeigenthümer befugt, seine Gründe, sie mögen inner oder außer den Waldungen und Auen sein, wie auch seine Waldungen in Auen mit Planken oder Zäunen von was immer für einer Höhe, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes und den daraus folgenden Schaden zu verwahren. Doch sollen solche Planken, Zäune und Gräben nicht etwa zum Fangen des Wildes gerichtet sein. Auch sind bei Gegenden an Wässern alle 500 Schritte in den Planken oder Zäunen Thore zu machen, damit bei großer Anschwellung des Wassers sich das Wild durch dieselben retten könne.

Ferner ist nach § 13 obigen Patentes Jedermann befugt, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtigt, dafür einen Ersatz zu fordern.

Nach § 17 obigen Patentes dürfen jene Hunde, welche die Hüter zur Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt sind, von den Jägern des Jagdinhabers nicht erschossen werden, so lange sie nur in einem Walde oder Felde ihres Eigenthümers jagen. Außerdem aber können Hunde, die in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern des Jagdinhabers erschossen werden.

In § 16 ist der allgemeine Grundsatz ausgesprochen, daß die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern soll, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem landesfürstlichen oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen könne.

2. Wer ohne hiezu erhaltene Genehmigung der politischen Behörde

a) eine gepachtete Jagd theilweise oder gänzlich an Dritte gegen Ver-

gütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagdvertragnisses oder in Pflanzpacht überläßt, oder

b) einzelne Theile aneinander grenzender Jagdgebiete austauscht.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 12 und 18 obiger Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R. G. Bl.

3. Jagdpächter und Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch, wenn sie es unterlassen, zur Beaufsichtigung der Jagd gelernte Jäger oder doch wenigstens von der politischen Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen zu bestellen und der genannten Behörde namhaft zu machen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 13 und 18 ob. Ministerialverordnung.

Anmerkung. (Als sachkundiger Aufseher) kann übrigens nach § 14 ob. Ministerialverordnung mit Bewilligung der politischen Behörde auch der Jagdinhaber selbst (Grundeigenthümer oder Jagdpächter) bestellt werden.

4. Wer die Jagd im eigenen oder fremden Namen ausübt, ohne nach den §§ 14 und 19 des kais. Patentes vom 24. October 1852, Nr. 223 R. G. Bl. die Bewilligung zum Tragen von Jagdwaffen erhalten zu haben.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 17 und 18 ob. Verordnung.

5. Wer Schwarzwild (Wildschweine) anders als in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten hält.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 3 des Patentes vom 28. Februar 1786, S. 490 P. G. D. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

6. Jäger, welche sich dem widersetzen, daß Jemand ein außerhalb des Thiergartens angetroffenes Schwarzwildstück, oder auch einen Wolf, Fuchs oder anderes schädliches Raubthier zu was immer für einer Jahreszeit schießt oder sonst auf eine Art erlegt.

Strafe: Geldstrafe von 25 Ducaten und Vergütung des durch das ausgebrochene Stück Wild verursachten Schadens.

Gesetz: § 3 ob. Patentes.

Anmerkung. (Freies Schußrecht.) Nach § 3 ob. Patentes ist Jedermann erlaubt, Wölfe, Füchse und andere schädliche Raubthiere zu jeder Jahreszeit zu

schießen oder sonst auf eine Art zu erlegen (doch darf sich der Schußwaffe nur bedienen, wer die Befugniß erlangte, sie zu tragen).

7. Wer Fangeisen oder Schlingen legt oder Wolfsgruben macht, ohne dabei zur Verhütung alles Schadens und Unglücks solche Zeichen aufgestellt zu haben, die von Jedermann leicht wahrgenommen und erkannt werden können.

Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 6 des ob. Patentges und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

8. Jagdinhaber und Jäger, welche auf Saaten, angebauten Grundstücken von was immer für einer Art, oder vor geendigter Weinlese in Weingärten unter was immer für einem Vorwande jagen, treiben oder nur mit einem Vorstehhunde darauf suchen, selbst wenn dieses unter dem Vorwande geschähe, den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen.

Strafe: Für Jagdinhaber Geldstrafe von 25 Ducaten, welche die politische Behörde demjenigen zuzustellen hat, auf dessen Grunde die Uebertretung geschehen ist;

für die Jäger Arrest von drei Tagen.

Gesetz: § 14 ob. Patentges.

9. Wer in einem fremden Wildbaue (außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise) mit einem Gewehre oder mit einem Fang- und Heshunde betreten wird.

Strafe: Wie bei Nr. 5.

Gesetz: § 18 ob. Patentges und Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkungen. (Der Besitz eines Waffenpasses) schützt nicht vor Bestrafung wegen dieser Uebertretung.

(Zum Schutze des Jagdrecht) ist nach § 19 angeordnet, daß, wer ein Wild findet, daß sich selbst gespießt oder sonst beschädigt hat und zu Grunde geht, sich dasselbe keineswegs zueignen dürfe, sondern davon dem Jagdinhaber die Anzeige machen solle. Insbesondere ist in den §§ 20—22 und 26 strenge angeordnet, daß, wer fremdes Wild von was immer für einer Gattung jagt oder schießt, wie bei Entfremdung eines andern Eigenthums, als Dieb und gleich diesem auch d. rjenige bestraft werden soll, der offensichtlich von einem Wildschützen Wildpret lauft. Gegenwärtig wird jede Handlung, die sich unter den Begriff des Diebstahls nach § 171 a. St. G. oder der Diebstahltheilnehmung nach § 185 St. G. subsumiren läßt, auch als Diebstahl bestraft und § 171 lautet: „Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines Andern Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl“. Sonach wird z. B. das Legen von Schlingen

(zum Fangen von Hasen, Rebhühnern u. s. w.), das Aufstreuen von Hasenfutter u. dgl., wenn diese Handlungen in diebischer Absicht verübt werden, als Diebstahlsversuch bestraft. Als Diebstahl ist es auch zu bestrafen, wenn ein Jagdberechtigter ein zwar in seinem Wildbaue angeschossenes aber in fremden Wildbau übersetzendes Wild im letzteren verfolgt und sich von dort zueignet oder zuzueignen sucht. Nach § 185 St. G. macht sich der Theilnehmung am Wilddiebstahle schuldig, wer gestohlenen Wild verhehlt, an sich bringt oder verhandelt.

(Nothwehr der Jäger.) Nach § 25 ob. Patentes ist, wenn in einem Wildbaue ein bewaffneter Wildschütz auf Zurufen der Jäger sich nicht ergibt, sondern zur Wehre stellt, den Jägern erlaubt, ihrer Selbsterhaltung wegen auf denselben zu schießen.

Nach § 2 des a. St. G. ist jedoch gerechte (d. h. straflose) Nothwehr nur unter den im „allgemeinen Theile“ des Polizeistrafrechtes (Seite 5 des Separatabdruckes) angeführten Umständen anzunehmen.

(Taglöhne für die Anzeige und Einbringung von Wildschützen.) Nach den §§ 23 und 24 ob. Patentes hatten die Jagdinhaber demjenigen, der einen Wildschützen entdeckte, 12 fl. und jenem, der einen solchen einbrachte, 25 fl. als Belohnung zu zahlen, da ihnen auch die für Uebertretungen des Jagdpatentes zu verhängenden Geldstrafen zufielen; seit jedoch letztere dem Armenfonde der Gemeinde zufallen, können erstere zur Zahlung solcher Taglöhne nicht mehr verhalten werden.

(Jagden, insbesondere Treibjagden an Sonn- und Feiertagen) sind auf Grund Allerh. Anordnung durch das Hofkanzleidecret vom 27. August 1812, Nr. 29 P. G. S. sowohl Vor- als Nachmittags untersagt. Als Grund ist nicht bloß die allgemeine Sonntagsheiligung sondern auch die Rücksicht auf die schulpflichtige Jugend angegeben. Es ist daher dieses Verbot noch gegenwärtig maßgebend.

(Beeidigung des Jagdaufsichtspersonales.) Mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. Jänner 1854, Nr. 4 R. G. Bl. wurde auf Grund Allerh. Entschließung vom 15. December 1853 angeordnet, daß zum größeren Schutze des Jagdrechtes gegen widerrechtliche Eingriffe, insbesondere gegen Wilddiebe und Jagdfrevler, das Personale für den Forstschutzbienste auch zur Beaufsichtigung der Jagd bestellt, der politischen Behörde namhaft gemacht und von dieser auf Verlangen des Bestellers auch für den Jagdbienste in dem ganzen ihm anvertrauten Jagdbezirke nach dem beigeschlossenen Formulare in Eid und Pflicht genommen werde. Es kann aber auch die Beeidigung für den Jagdbienste allein vorgenommen werden, wenn die Jäger gelernte sind und im ausschließlichen Dienste des Jagdinhabers (Grundeigenthümers oder Jagdpächters) stehen. Die so beeideten Jäger sind nach § 3 ob. Verordnung im Jagdbienste als „öffentliche Wache“ anzusehen, genießen in diesem Dienste alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den im § 68 a. St. G. bezeichneten obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen und sind befugt, im Jagdbienste die üblichen Waffen zu tragen, von welchen sie jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch machen dürfen.

Das beeidete Jagdbienste-personale hat gemäß § 4, damit es als solches erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, das auf Grund des § 54 des Forstgesetzes vorgeschriebene Dienstkleid oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde im Jagdbienste zu tragen und es ist dann Jedermann gehalten, den dienstlichen Aufforderungen desselben Folge zu

leisten, wogegen aber auch das Jagdpersonale sich aller gesetzwidriger Vorgänge bei strenger Verantwortung in enthalten hat.

Provinzielle Bestimmungen.

B. Für Niederösterreich.

Durch Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, welcher im Landesgesetzblatte für Niederösterreich unter Nr. 478 enthalten ist, wurden die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften größtentheils in Uebereinstimmung mit dem Jagdpatente vom 28. Februar 1786 republicirt. Als schädliche Raubthiere sind in § 3 beispielsweise statt der Füchse die Luchse aufgeführt, es ist aber kein Zweifel, daß auch die Füchse zu den „schädlichen Raubthieren“ gehören, daher noch jetzt von Jedermann und zu jeder Jahreszeit erlegt werden dürfen, besonders da die einschränkende Verordnung vom 19. Juni 1823, Z. 13.777 sich nicht in der politischen Gesesammlung befindet.

Nach § 4 ist die Befugniß jedes Jagdinhabers, in seinem Bezirke vorüberziehendes Wild zu erlegen, auf die „jagdmäßige Zeit“ beschränkt, daher das Erlegen solchen Wildes zu anderer Zeit nach der Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl. mit einer Geldstrafe von 1–100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu bestrafen.

Mit derselben Strafe ist zu belegen, wer sich weigert, die ihm durch § 7 auferlegte Pflicht zu erfüllen, wornach in Gegenden, wo Bären, Luchse und Wölfe vorkommen, alle Inassen der Gemeinde zur allgemeinen Jagd zusammenzuwirken haben.

Für die Erlegung der folgenden schädlichen Raubthiere sind nach § 7 aus dem Staatsschatze die folgenden Prämien zu bezahlen: für eine Bärin 40 fl., einen Bären 30 fl., für einen jungen Bären unter einem Jahre, einen Wolf oder Luchs 20 fl., für eine Wölfin oder Luchsin 25 fl., für einen jungen Wolf oder Luchs unter einem Jahre 10 fl.

In § 12 ist die Befugniß jedes Grundbesizers, von seinen Feldern, Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben, durch den Reifjag beschränkt: „sobald ein fühlbarer Nachtheil zu besorgen steht“. Allein das Urtheil hierüber, ob eine solche Besorgniß zu hegen ist, steht zunächst dem Grundbesizer selbst zu.

Nach § 14 darf in der nächsten Umgebung der Ortschaften, Häuser und Scheuern das Wild von den Jagdberechtigten zwar aufgesucht, auch mit Netzen gefangen aber nicht mit Schießwaffen erlegt werden, widrigens die Bestrafung wegen feuergefährlicher Handlung eintritt.

Nach § 15 dürfen bei Streif-, Treib- und Kreisjagden nur solche Individuen zugelassen werden, welche Waffenpässe besitzen, mit Schießgewehren umzugehen und sich bei solchen Jagden nach Waldmannsbrauch zu benehmen wissen, und es ist, wenn Treibjagden in Wäldern oder Auen stattfinden, solches bekannt zu machen, damit sich die darin befindlichen Holzsammler, Holzhauer, Fuhrleute u. s. w. zuvor entfernen können. Uebertretungen dieser Art sind am Jagdleiter als Uebertretungen wider die körperliche Sicherheit zu bestrafen.

Nach § 15 dürfen an Sonn- und Feiertagen keine Treib- und Kreisjagden stattfinden.

Nach § 20 sollen jagende Hunde eines anderen jagdbarlichen Jagdinhabers nach Thuntschkeit geschont, und wenn sie ein verwundetes Wild stellen oder greifen, wo möglich festgenommen und dem Eigenthümer zurückgestellt, dagegen andere, nicht zum Jagdbetriebe bestimmte, im Walde und Fehle allein umherirrende Hunde erlegt werden. Allein Letzteres kann nach dem Patente vom 28. Februar 1786 nur von jagenden Hunden, die außerhalb der Grundstücke ihres Eigenthümers allein herumjagen, verstanden werden, und es dürfen nicht Hunde, die nicht oder doch nur auf den Gründen ihres Eigenthümers jagen, ohne Zustimmung des letzteren erlegt werden, da nach § 12 jeder Grundbesitzer das Recht hat, von seinen Grundstücken das Wild durch Hunde abzutreiben.

Durch § 26 wird den Jagdinhabern bedeutet, daß es ihnen strenge unterjagt ist, Hausdurchsuchungen eigenmächtig vorzunehmen, da sie sich vielmehr an die Behörden zu wenden haben.

1. Wer eine der nachstehenden Wildarten in der dabei angegebenen Schonzeit jagt, fangt oder tödtet, als:

1. Gemshock vom 1. Februar bis 30. Juni,
2. Gemsgais vom 1. November bis 15. August,
3. Rehbock vom 1. März bis 30. April,
4. Rehgais vom 16. December bis 15. September,
5. Rehkiz vom 1. Mai bis 30. September,
6. Hase vom 16. Jänner bis 15. August,
7. Fasan vom 1. Februar bis 31. August,
8. Rebhuhn vom 1. Jänner bis 15. Jult,
9. Wachtel vom 1. November bis 15. August,
10. Auerhahn vom 1. Juni bis 31. August,
11. Auerhenne das ganze Jahr,
12. Birkhahn vom 1. Juni bis 31. August,
13. Birkhühner das ganze Jahr,
14. Haselhühner vom 1. März bis 31. August,
15. Ente vom 1. März bis 15. Juni.

Strafe: Geldstrafe von 5—25 fl., welche im Falle, als dem Wildstande durch Wiederholung oder durch das Erlegen einer größeren Menge von Wild ein erheblicher Nachtheil zugeht, bis zu 50 fl. erhöht werden kann.

Gesetz: §§ 1 und 5 des Landesgesetzes vom
L. G. Bl.

Anmerkung. (Als Kitz) gilt nach § 1 beim Rehwild und bei Gemsen das Jungwild bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

2. Wer Wild von was immer für einer Art in Schlingen fängt, Eier vernichtet oder junges Wild aus den Nestern nimmt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 2 und 5 ob. Gef.

Anmerkung. (Ausnahmen.) Ausnahmsweise ist nach § 2 das Sammeln von Eiern behufs Ausbrütung durch zahme Hühnerarten, sowie das Fangen des Wildes dem Jagdberechtigten oder dem von ihm dazu bestellten Hilfspersonal gestattet. Nach § 3 findet dieses Gesetz auf die Erlegung von Wild in eingefriedeten Thiergärten keine Anwendung, jedoch hat der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen, widrigenfalls er in obige Strafe verfällt. Nach § 4 kann die gemäß § 10 des Erlasses der niederösterreichischen Statthalterei vom 27. December 1852, Nr. 473 L. G. Bl. von den politischen Behörden anzuordnende angemessene Verminderung des zum Nachtheile der Cultur übermäßig gehetzten Wildes auch während der Schonzeit stattfinden und es hat, wenn das Wild in solchen Ausnahmefällen erlegt ist, der Verkäufer oder derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich bei Vermeidung derselben Strafe gleichfalls mit einem Zeugniß der politischen Bezirksbehörde über die Befugniß zum Verkaufe auszuweisen.

3. Wer

a) nach Ablauf von 14 (bei Hasen von 30) Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rüchichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder den Verkauf vermittelt, oder

b) jenes Wild, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, oder Eier oder Junge des Federwildes verkauft.

Strafe: Wie bei Nr. 1 und überdies Confiscation des Wildes.

Gesetz: § 6 ob. Gef.

Allgemeine Bemerkungen.

(Verwendung der Geldstrafen und des confiscirten Wildes.) Nach § 7 fallen diese Geldstrafen, sowie der Erlös für das im Sinne dieses Gesetzes confiscirte und von der betreffenden Gemeindevorsteherung im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußernde Wild dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

(Umwandlung der Strafe.) Nach § 7 ist im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe diese in eine Freiheitsstrafe, und zwar je 5 fl. in Einen Tag Arrest zu verwandeln und es ist die Arreststrafe bei Geldstrafen unter 5 fl. mindestens in der Dauer von 12 Stunden zu bestimmen.

(Competenz.) Zur Untersuchung und Bestrafung dieser Uebertretungen sind nach § 7 ausdrücklich die politischen Behörden für competent erklärt.

C. Für Salzburg

gilt der Statthalterei-Erlaß vom 25. December 1852, Nr. 447 L. G. Bl., womit auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852 und des § 12 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 in Betreff der Jagdpolizei folgende Bestimmungen aus den früheren diesfälligen Gesetzen neuerdings zur genauen Beobachtung kundgemacht wurden. Diese Bestimmungen sind unter Ziffer 1—14 aufgeführt, wobei sich größtentheils auf das (für Salzburg nicht erlassene) Josephinische Jagdpatent vom 28. Februar 1786 und dessen Nachtragsbestimmungen beufen wird, insbesondere auf die §§ 1, 2, 3, 6, 11, 12, 13, 14, 16, 18 und 19 des Patentes vom 28. Februar 1786, auf die gleichfalls nicht in der Gesetzsammlung enthaltene erläuternde Regierungsverordnung vom 19. Juni 1823, Z. 13.777 und auf das Circular des Salzburger Kreisamtes vom 5. Juni 1830, Z. 7210. Da nun obiger Statthalterei-Erlaß vom 25. December 1852 sich selbst nur als neuerliche Kundmachung der jagdpolizeilichen Bestimmungen des Patentes vom 28. Februar 1786 bezeichnet, so muß er auch in letzterem seine authentische Erklärung und theilweise Berichtigung finden.

So lautet Ziffer 3 obigen Statthalterei-Erlasses: „Das Schwarzwild (Wildschweine) darf nur in geschlossenen und gegen allen Ausbruch gut gesicherten Thiergärten gehalten werden. Die Schwarzwildstücke, welche außerhalb eines Thiergartens angetroffen werden, sowie die allenfalls sich zeigenden Raubthiere, als: Bären, Wölfe, Luchse, Ottern oder Biber müssen sogleich dem betreffenden Jagdinhaber, Pächter, Jäger oder zur Beaufsichtigung aufgestellten Sachkundigen angezeigt werden, welche einem solchen Raubthiere auf der Stelle nachzuspüren und dasselbe zu erlegen haben. Es ist aber in keinem Falle jemand Anderem als dem betreffenden Jagdinhaber,

oder Pächter, oder dessen Jäger oder aufgestellten Sachverständigen erlaubt, auf derlei Raubthiere außer ganz besonders eintretendem Nothfalle zu schießen, dagegen Jedermann gestattet, alle Gattungen Raubthiere von Beschädigungen abzuwehren und zu verschrecken“.

Es zeigt sich also, daß auch hier die „Füchse“ nicht angeführt sind, obgleich sie zweifellos zu den Raubthieren gehören und als solche im Patente von 1786 insbesondere aufscheinen. Die Sprachform obigen Statthalterei-Erlasses ist die einer erschöpfenden (taxativen) Aufzählung, während sie doch nur eine beispieelsweise sein kann.

Endlich enthält der dritte Absatz nach der Regierungsverordnung vom 19. Juni 1823 eine Beschränkung der Grundbesitzer, die gegen das Gesetz des kais. Patenten lautet und daher nicht verbindlich sein kann. Da Jedermann zum Schutze seines Eigenthums selbst auf einen Menschen schießen darf (§ 2 allg. St. G.), so wird ein Grundbesitzer wohl auch auf einen Fuchs schießen dürfen, der sich von dessen Hühnerhofe ein Huhn nach dem andern holt.

Unter Ziffer 11 wird mit Berufung auf die Regierungsverordnung vom 19. Juni 1823, Z. 13.777 verfügt: „Alle Hunde ohne Ausnahme, welche im Walde oder Felde entfernt von Wohnungen oder Viehheerden jagen, sind von dem Jagdinhaber oder seinem Jäger oder aufgestellten Sachverständigen zu erschließen. Daraus geht hervor, daß Hunde, die nicht jagen oder die nur unfern von Wohnungen oder Viehheerden jagen, nicht erschossen werden dürfen. Da überdies nach Ziffer 3 obigen Erlasses und § 3 des Patenten vom 28. Februar 1786 Jedermann gestattet ist, alle Gattungen Wild (um so mehr Raubthiere) von seinem Grundbesitze zu verschrecken, so darf kein Hund erschossen werden, so lange er sich auf den seinem Herrn gehörigen Grundstücken befindet.“

Als besonderes Delict für Salzburg kann angeführt werden:

1. Wer Hasanen- oder Rebhühnereier, junge Rehe, Hasen oder anderes Wild aufsucht, abnimmt oder aufhebt.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl., oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: Verordnung des Kreisamtes Salzburg vom 5. Juni 1830, Z. 7210 und Ziffer 14 des obigen Statthalterei-Erlasses vom 25. December 1852, Nr. 447 E. G. Bl.

Anmerkung. (Veraltete Landesgesetze.) Die älteren Gesetze des Erzstiftes Salzburg, insbesondere die sehr ausführlichen gegen „Wilddieberei“ erlassenen Verordnungen vom 21. August 1772 und vom 26. November 1787 sind offenbar veraltet, da sie nicht bloß mit den Anschauungen unserer Zeit über das Jagdrecht, sondern auch mit den allgemeinen in Oesterreich geltenden strafrechtlichen Grundsätzen und insbesondere mit dem Josephinischen Patente vom 28. Februar

1786; worauf sich der Statthalterei-Erlaß vom 25. December 1852 beruft, in Widerspruch stehen.

D. Für Tirol und Vorarlberg

wurde mit Statthaltereiverordnung vom 11. März 1854 die Schußzeit bestimmt. Hier macht sich daher, und zwar auch der Jagdberechtigte, insbesondere einer Polizei-Übertretung schuldig:

1. Wer außerhalb der im unten ersichtlichen Ausweise ausgedrückten Zeit die Jagd ausübt.

• Strafe: Geldstrafe von 1 bis 100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 1 obiger Statthaltereiverordnung und die Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Die Abschlußzeit) für die verschiedenen Wildgattungen ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Bezeichnung der Wildgattung	Bezeichnung der Abschlußzeit		Anmerkung.
	von	bis	
Hirsche	1. Juli	15. September	Die Jagdbarkeit des Hirsches beginnt mit dem starken Her Geringere Hirsche und Thiere dürfen ohne specielle Bewilligung nicht abgeschossen werden. Gaisze sind möglichst und Ritze jedenfalls vom Abschusse auszunehmen.
Gemsböcke	25. Juli	1. November	
Rehböcke	25. Juli	1. Jänner	Die Jagdbarkeit des Rehes beginnt mit dem Ger Bod.
Graue Hasen	1. September	1. Februar	
Weißer "	1. September	1. März	Der Abschluß der Hennen darf nicht stattfinden.
Auer- und Birk- (Spiel-) Hahn	15. September	Ende der Balzzeit	
Hasel, Schnee- und Steinhühner	15. September	Ende der Balzzeit	
Repphühner	1. September	1. Februar	
Enten, Schnepfen, Lauben und Halb- vögel	Während der Strichzeit 1. August 1. Februar		

Der Abschluß der Raubthiere (behaarte und befiederte) hat zu jeder Jahreszeit zu erfolgen.

Bemerkt wird, daß nach § 2 obiger Statthaltereiverordnung, wenn rückfährwürdige Fälle eine Ausnahme nothwendig machen, dieses unter Angabe des Grundes von der Gemeindevorsteherung mittelst eines von der politischen Bezirksbehörde erteilten Zeugnisses zu bestätigen ist.

2. Wer Eier von Auer- oder Birkhennen oder von Rebhühnern ausnimmt oder verkauft.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 3 ob. Statthaltereiverordnung und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 189 R. G. Bl.

3. Wer Wild, welches in der Hegezeit nicht erlegt werden darf, während derselben in den Verkehr bringt.

Strafe: Wie bei Nr. 1 und Verfall zum Besten der Armen-casse des Ortes, wo das Wild aufgegriffen wurde.

Gesetz: §. 5 ob. Statthaltereiverordnung und Verordnung vom 30. September 1857.

Anmerkungen. (Legitimation.) Nach § 6 muß der Verkäufer in den Fällen des § 2 mit einer Legitimation versehen sein.

(Marktcontrole.) Nach § 5 haben die politischen und Finanzbehörden, sowie die Gemeindevorstände und das Marktaufsichtspersonale in den Fällen Nr. 3 die Ueberwachung.

(Abnahme der Gewehre.) Nach § 4 sind den Jagdercebenten, die zur Jagd nicht berechtigt sind, im Betretungsfalle die Gewehre abzunehmen und den politischen Behörden zu übergeben.

E. Für Schlesen

gilt bezüglich der Schon- und Hegezeit das Landesgesetz vom 15. October 1870, Nr. 56 R. G. Bl.

Nach diesem Gesetze macht sich einer Uebertretung schuldig:

1. Wer außer den Thiergärten, d. i. den mit Hoch-, Damm- oder Schwarzwild besetzten Gärten eine Auer- oder Birkhenne oder eine nicht gelte Gais, oder in der Zeit vom 1. Februar bis 15. August Edelwild, Damswild, Rehwild, einen Hasen, ein Auer-, Birk-, Fasel- oder Rebhuhn, einen Fasan, eine Wachtel, Wildtaube, Wald- oder Sumpfschnepfe, Wildgans, Wildente oder ein Blashuhn tödtet oder einfängt.

Strafe: Geldstrafe, dann jedoch, aber auch nur dann, wenn die Bezahlung des Geldstrafbetrages nach den besonderen Verhältnissen des Uebertreters nicht thunlich wäre, Arrest, und zwar:

a) für ein Stück Edelwild Geldstrafe von 10—20 fl. oder Arrest von 2—4 Tagen;

- b) für ein Stück Dammwild: Geldstrafe von 5—15 fl. oder Arrest von 1—3 Tagen;
- c) für ein Stück Rebwild: Geldstrafe von 5—10 fl. oder Arrest von 1—2 Tagen;
- d) für ein Stück Auer-, Birk- oder Haselwild: Geldstrafe von 3—5 fl. oder Arrest von 1—2 Tagen;
- e) für einen Hasen, ein Rebhuhn, eine Schnepfe, Gans, Ente oder sonstige jagdbare Vögel: Geldstrafe von 1—5 fl. oder Arrest von 1 Tage.

Gesetz: §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 15. October 1870, Nr. 56 R. G. Bl.

2. Wer Eier oder Brut von den oben (Ziffer 1) genannten jagdbaren Vogelgattungen ausnimmt oder die Nester der letzteren zerstört.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl. oder (unter der Voraussetzung der Ziffer 1) Arrest von 1—2 Tagen.

Gesetz: §§ 1, 2 und 4 lit. F ob. Gef.

Anmerkung. (Ausnahmen der Schon- und Hegezeit.) Nach § 3 kann ausnahmsweise (ohne daß die Ausnahmefälle angeführt sind) geschossen werden:

- a) Edel- und Dammhirsch im Juni, Juli und bis 15. August;
- b) Dammspießer und Rehbock im Februar, Mai, Juni, Juli und bis 15. August;
- c) Birk-, Hasel-, Fasan- und Auerhahn im Februar, März, April und Mai;
- d) Gänse, Enten, Schnepfen, Sumpf- und Wasservögel, Wildtauben und Wachteln im Februar, März und Juli bis 15. August.

3. Wer die Ziffer 1 genannten jagdbaren Thiere in der bezeichneten Schon- und Hegezeit jagd.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest (unter der Bedingung Ziffer 1 von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 1 ob. Gef. und die Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. Das Verbot dieser Jagd ist in § 1 ausgesprochen, daher dessen Uebertretung auch dann strafbar erscheint, wenn kein Wild getödtet oder gefangen wurde. Trat Letzteres ein, so ist die Strafe nur nach Ziffer 1 zu verhängen.

4. Wer vom vierzehnten Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben eine nach Ziffer 1 zu schonende Wildgattung oder deren Eier zum Verkaufe bringt, oder ein solches Wild verkauft, welches nach Ziffer 1 überhaupt nicht getödtet werden darf.

Strafe: Geldstrafe bis zu 20 fl. oder (unter obiger Voraussetzung) Arrest von 1—4 Tagen, überdies Verfall des Wildes.

Gesetz: § 5 ob. Ges.

Anmerkungen. (Verwendung der Strafgeelder und verfallenen Gegenstände.) Die Strafgeelder und der Erlös aus den verfallenen Thieren kommen dem Armenfonde der Gemeinde zu.

(Die Competenz) der politischen Behörden ist durch § 5 anerkannt.

F. Für Galizien.

Hier macht sich noch strafbar:

1. Wer die den Tatragebirgen eigenen Alpenthiere, als: das Murmelthier oder die Gemse jagt oder sie einfängt, oder diese Thiere oder das Fett des Alpen-Murmelthieres verkauft.

Strafe: Geldstrafe von 5—100 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arrest von 1—20 Tagen. Verfall der betretenen Thiere, wovon jedoch die lebenden in Freiheit zu setzen sind.

Gesetz: §§ 1 und 2 des Landesgesetzes vom 19. Juli 1869, Nr. 26 L. G. Bl.

Anmerkungen. (Instanzen.) Nach § 3 entscheidet die Bezirkshauptmannschaft in erster, die Statthalterei in zweiter und letzter Instanz.

(Die Geldstrafen) fließen nach § 4 in den Landesculturfond.

(Den Gemeindevorständen, der k. k. Gendarmerie, den beedeten Waldaufsehern und allen anderen öffentlichen Wachorganen) liegt nach § 6 die Ueberwachung ob.

G. Für Böhmen

gilt das Jagdgesetz vom 1. Juni 1866, Nr. 49 L. G. Bl., dessen § 49 alle bisherigen, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft setzte.

Nach obigem Landesgesetze macht sich einer Polizei-Übertretung schuldig:

1. Wer innerhalb der Schon- und Hegezeit jagdbare Thiere jagt, tödtet oder einfängt, oder Eier der zu schonenden Vogelgattungen sammelt.

Strafe: Geldstrafe von 2—20 fl., im Wiederholungsfalle bis zu 50 fl., und zwar ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung nach anderen Gesetzen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist dieselbe in eine Arreststrafe von einem Tage für je 5 fl. zu verwandeln; bei Geldstrafen unter 5 fl. ist die Arreststrafe in der Dauer von wenigstens 12 Stunden zu bestimmen.

Gesetz: §§ 32 und 42 des Landesgesetzes vom 1. Juni 1866, Nr. 49 R. G. Bl.

Anmerkung. Als Schon- und Hegezeit bestimmt § 32 für alle jagdbaren Thiere die vom 1. Februar bis 31. Juli. Ausnahmsweise kann während der Schon- und Hegezeit geschossen werden: a) alles Raubwild, insofern es nicht gesetzlichen Schutz genießt; b) die Walbschnepfe, der Hahn des Auer-, Birk- und Haselwildes vom 1. März bis letzten Mai; c) die wilde Gans und Ente vom 1. Juli bis 31. Jänner und d) der Rehbock vom 1. Mai bis 31. Jänner.

2. Wer auf Feldern, mit Ausnahme der Erdäpfel-, Rüben- und Krautfelder, so lange die Frucht nicht geerntet ist, ohne Erlaubniß des Eigenthümers der Feldfrucht jagt oder in dieselben einen Jagdhund einläßt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 33 und 42 ob. Ges.

3. Wer vierzehn Tage nach Eintritt der Hegezeit und während der übrigen Dauer derselben eine zu schonende Wildgattung oder deren Eier zum Verkaufe bringt.

Strafe: Verfall der Waare zum Localarmenfond und wo eine Confiscation nicht stattfindet, Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 34 ob. Ges. und Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

4. Wildprethändler, welche sich während der Jagdzeit bezüglich des feilgebotenen Wildes nicht mit den erforderlichen Liefererschein ausweisen.

Strafe: Wie bei Nr. 3.

Gesetz: § 35 ob. Ges. und die Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

Anmerkung. (Der Liefererschein) ist nach § 35 von dem Jagdherrn oder in dessen Auftrage von dem bestellten Jagdpersonale auszustellen und es ist in demselben der Jagdbezirk, die Zahl und Gattung des Wildes und das Datum der Ausstellung anzugeben. Ohne Liefererschein eingebrachtes Wild ist von den öffentlichen Aufsichtsorganen zu confisciren.

5. Wer Wild, mit Ausnahme des Raubwildes, mittelst Schlingen oder Fallen abfängt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 36 und 42 ob. Ges.

6. Wer von einer Jagdkarte Mißbrauch macht, indem er sich eine fremde Jagdkarte verschafft und sich derselben bedient, oder seine Jagdkarte jemand Anderem zur Ausübung der Jagd überläßt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 42, Ziffer 2 ob. Ges.

7. Wer ohne gültige Jagdkarte oder Jagdcertificate die Jagd persönlich ausübt, oder durch einen Jagdgast, der nicht mit einer gültigen Jagdkarte versehen ist, ausüben läßt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 42, Ziff. 3 ob. Ges.

Anmerkung. (Jagdkarten und Jagdcertificate.) Nach § 26 hat derjenige, der die Jagd persönlich ausüben will, sich mit einer Jagdkarte zu versehen und diese bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen, das zur Ausübung sowie zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte und beedete Dienstpersonale erhält statt der Jagdkarten, Jagdcertificate. Erstere unterliegen einer Taxe (von 10 fl., für den Gast von 2 fl.), letztere nicht.

8. Wer ohne Bewilligung des Jagdherrn dessen Jagdgebiet außerhalb öffentlicher Wege, Wein- oder Obstgärten mit einem Schießgewehre oder einem anderen Jagdwerkzeuge bewaffnet, betritt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 42, Ziffer 4 ob. Ges.

9. Jene Eigenthümer von Hunden, welche es unterlassen, dafür zu sorgen, daß ihre Hunde auf fremder Wildbahn nicht revieren.

Strafe: Geldstrafe von 50 kr. bis 2 fl.

Gesetz: § 40 ob. Ges.

Anmerkungen. (Wildschweine und andere Raubthiere.) Nach § 38 dürfen Wildschweine (Schwarzwild) nur in geschlossenen, gegen Ausbruch wohlverwahrten Thiergärten gehalten werden. Es ist Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, ein außerhalb eines Thiergartens angetroffenes Schwarzwildstück, sowie Wölfe, Bären und andere Raubthiere, sofern es die Vertheidigung der Person oder des Eigenthums erheischt, zu erlegen.

(Abhaltung des Wildes.) Nach § 39 ist Jedermann berechtigt, von seinem Grundbesitze das Wild durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder und durch zu diesem Zwecke aufgerichtete Bäume abzuhalten oder dasselbe in Wein- oder Obstgärten durch Schreckschüsse zu verschrecken.

(Hunde und Katzen.) Katzen, welche auf einem Jagdreviere in einer Entfernung von mindestens 200 Klaftern vom nächsten Hause angetroffen werden, sowie ohne Weisheit des Besitzers revierende Hunde in derselben Entfernung kann der Jagdberechtigte nach § 40 tödten oder tödten lassen.

(Die k. k. Gendarmerie, die Bezirks- und Gemeinde-Sicherheitsorgane und das zur Beaufsichtigung der Jagd angestellte beedete Dienstpersonale) sind zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen des Jagdgesetzes sowie zur Hintanhaltung und Anzeige der Uebertretungen desselben nach § 41 verpflichtet.

(Competenz.) Nach § 43 steht die Verhängung der Strafen den politischen Behörde zu.

(Die Strafgeelder) fließen nach § 43 in den Localarmenfond jener Gemeinde, wo die strafbare Handlung begangen wurde.

(Verjährung.) Nach § 44 verjährt die Strafbarkeit der Jagdpolizei-Uebertretungen binnen drei Monaten von der begangenen Uebertretung an, wenn der Uebertreter seitdem nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

(Entschädigung für Jagd- und Wildschäden.) Nach § 45 bleibt den einzelnen Grundbesitzern das Recht auf Entschädigung für erlittene Jagd- und Wildschäden gewahrt und zwar bezüglich der Jagdschäden gegen den Jagdherrn, bezüglich der Wildschäden gegen die Jagdgenossenschaft, d. i. die Gesamtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft.

(Schiedsgericht.) Ueber Schadenersatzklagen haben nach § 46 Schiedsgerichte zu entscheiden, deren Aussprüche von den Gerichten erquirt werden, welche letzteren auch über die gegen schiedsrichterliche Erkenntnisse eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerden zu erkennen haben.

(Jagdrecht und Grundeigenthum.) Nach § 1 ist das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigenthums. Selbständig darf es jedoch nach § 2 nur der Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von 200 niederösterreichischen Joch ausüben. Auf vollständig und bleibend durch Mauern oder Zäune eingefriedeten Grundstücken bleibt nach § 3 ohne Rücksicht auf das Ausmaß derselben das Recht zur Ausübung der Jagd dem Grundeigentümer gewahrt.

H. Für Dalmatien.

1. Wer Wild, das nicht zu den Raubthieren gehört, in der Zeit vom 1. Februar bis Ende Juli, oder Zugwild, wie Schnepfen und Sumpfvögel in der Zeit vom 15. April bis Ende Juli jagt oder mit Lockinstrumenten fängt;

2. wer während der Ziffer 1 bestimmten Hegezeit lebendes oder todes Wild verkauft.

Strafe: Geldstrafe von 1—20 fl., bei Zahlungsunfähigkeit Arrest von 6 Stunden bis zu 4 Tagen. Bei dem dritten Uebertretungsfalle und den folgenden überdies Verfall der Jagd Waffen und Lockgegenstände.

Das in der Hegezeit gefangene oder abgeschossene und zum Verkaufe angebotene Wild ist zu confisciren und dem Anzeiger zuzusprechen. Die Geldstrafen aber und der Erlös aus dem Verkaufe der confiscirten Waffen und Lockgegenstände fallen dem Armenfonde zu.

Gesetz: Verordnung der k. k. Statthalterei für Dalmatien vom 24. Jänner 1859, Z. 25.470.

Anmerkung. In Dalmatien war die Jagd stets frei. Erst mit dem Gubernialdecrete vom 21. März 1832 wurden einige Bestimmungen über die Jagd- und

Gegezeit getroffen, da es nothwendig erscheine, den rücksichtslosen Abschuss des Wildes zur Zeit seiner Fortpflanzung zu verhindern, die Vermehrung der nützlichen Wildgattungen zu fördern und vielfältige Mißbräuche des Jagdausübung hintanzuhalten. Da sich jedoch die mit obigem Decrete getroffene Bestimmung über die Hege- und Abschusszeit als ungenügend darstellte, so wurde sie durch die Verordnung vom 24. Jänner 1859 geändert.

3. Wer Nester, Eier oder Brut der verschiedenen Hühner oder sonstigen Vögelgattungen (mit Ausnahme der Singvögel, die man im Gefange zu unterrichten beabsichtigt) ausnimmt oder junge, kaum geborene Hasen fängt oder verkauft.

Strafe: Bei der ersten Betretung Verfall des Wildes; bei der zweiten überdies Arrest von 1—3 Tagen; bei der dritten nebstbei Verfall der Jagd Waffen.

Gesetz: Verordnung des Suberniums für Dalmatien vom 21. März 1832, Z. 4192.

Anmerkung. (Instanzen.) Die Statthalterei hat in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden. (§ 5.)

Titel XXI.

Uebertretungen der Wasserrechtsgesetze.

A. In Böhmen.

1. Wer auf schiffbaren Gewässern eine Privatüberfuhrsanstalt, es sei mit oder ohne gewerbmäßigen Betrieb, errichtet, ohne hiezu die behördliche Genehmigung erhalten zu haben.

Strafe: Geldstrafe von 5—150 fl., die, wenn sie wegen Zahlungsunfähigkeit nicht eingebracht werden kann, in Arrest von 1 Tag für 5 fl. umzuwandeln ist.

Nebst der verwirkten Strafe und der Erfassungspflicht gegen Beschädigte muß der Schuldige auf seine Kosten die eigenmächtig vorgenommene Neuerung beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachholen, wenn der dadurch Gefährdete oder Verletzte es verlangt oder das öffentliche Interesse es erheischt.

Gesetz: §§ 7 und 71 des Landesgesetzes vom 28. August 1870, Nr. 71 Z. G. Bl.

2. Der Privateigenthümer eines Wassers, welcher durch dessen Benützung

a) mit Beeinträchtigung eines Anderen das Wasser verunreinigt oder rückstaut, oder

b) eine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 10 und 71 ob. Ges.

3. Der Eigenthümer eines Grundstückes, welcher den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes willkürlich ändert, sowie der Eigenthümer des unteren Grundstückes, welcher den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes hindert.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 11 und 71 ob. Ges.

4. Der Eigenthümer eines Grundstückes, welcher es unterläßt, das aus einem Privatgewässer abgeleitete und unverbrauchte Wasser in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, es wäre denn, daß durch eine andere Ableitung den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt wird.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 12 und 71 ob. Ges.

5. Wer in Bezug auf öffentliche Gewässer oder solche Privatgewässer, durch deren Benützung auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht, ohne hiezu erhaltene Bewilligung der politischen Behörde

- a) solche Gewässer auf eine andere Art, als welche gesetzlich jedermann gestattet ist, benützt oder
- b) Vorrichtungen oder Anlagen errichtet oder ändert, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf den Lauf desselben oder auf die Höhe des Wasserstandes Einfluß nehmen oder die Ufer gefährden können, insbesondere wer Triebwecke oder Stauanlagen errichtet oder eine solche Abänderung vornimmt, welche auf den Lauf, das Gefälle oder den Verbrauch des Wassers Einfluß hat.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 17, 18, 71 ob. Ges.

Anmerkung. (Die gesetzlich jedermann gestatteten Benützungsorten) enthält § 15, welcher lautet: „In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Tränken, Schwimmen und Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, so weit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch jemandem ein Schaden zugefügt wird,

gegen Beobachtung der Polizeivorschriften, an den durch dieselben von dieser Benutzung oder Gewinnung nicht ausgeschlossenen Plätzen Jedermann gestattet“.

6. Der Stauwerksbesitzer, welcher, sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, es unterläßt, durch Oeffnung der Schleußen, sowie überhaupt durch Wegräumung aller Hindernisse den Wasserabfluß so lange zu befördern, bis das Wasser wieder auf die normale Staumahöhe herabgesunken ist.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 24 und 71 ob. Ges.

7. Die Unternehmer, welche es unterlassen, bei Anlegung offener Gräben und Canäle die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken und Stege, bei hochgebauten Wasserleitungen und Canälen auch die nothwendigen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigenthum erforderlichen Vorkehrungen herzustellen und zu erhalten.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 33 und 71 ob. Ges.

8. Wer Schutz- oder Regulirungswasserbauten in öffentlichen Gewässern oder falls durch dieselben auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern eine Einwirkung entsteht, in Privatgewässern ausführt, ohne hierzu vorher die Genehmigung der politischen Behörde eingeholt zu haben.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 42 und 71 ob. Ges.

9. Wer Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie Anlagen an und in fließenden Gewässern nicht so herstellt und erhält, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 43 und 71 ob. Ges.

10. Wer Wasseranlagen auf was immer für eine Weise beschädiget oder verlegt, ohne daß seine Handlung unter das allgemeine Strafgesetz fällt.

Strafe: Geldstrafe von 25 bis 40 fl. oder Arrest bis zu 8 Tagen.

Gesetz: § 24 des Feldschußgesetzes vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 U. G. Bl. und § 70 ob. Landesgesetzes.

11. Wer die zur Ausführung der das Wasserrecht regelnden Gesetze erlassenen Verordnungen oder Verfügungen übertritt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: § 71 ob. Landesgef.

Allgemeine Bemerkungen.

(Wasseraufsichtspersonale.) Nach § 70 ob. L. G. kommt der dem Feldschußpersonale durch das Feldschußgesetz eingeräumte Wirkungskreis unter den darin vorgeschriebenen Bedingungen und Vorrichten auch demjenigen Personale zu, welches zur Ueberwachung der Gewässer und der Anlagen, zu deren Benützung, Leitung und Abwehr besonders aufgestellt wird.

(Verwendung der Geldstrafen.) Die Geldstrafen fließen in den Landesculturfond. (§ 73 L. G.)

(Die Verjährung) tritt hinsichtlich a) der eigenmächtigen Errichtung von Wasserschuß- oder Muthbauten, b) der Benützung der Gewässer ohne erforderliche behördliche Bewilligung und c) der eigenmächtigen Verlegung oder Veränderung der Staunasse nach sechs Monaten, außerdem und insbesondere in den Fällen des § 70 ob. L. G. nach drei Monaten ein, wenn während dieser Zeit der Uebertreter nicht in Untersuchung gezogen worden ist. (§ 74 böhm. L. G.)

(Die Berufung) gegen ein Strafserkenntniß ist bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz die Verhandlung gepflogen hat, binnen 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung schriftlich oder mündlich einzubringen und geht, wenn sie wider ein Strafserkenntniß gerichtet ist, an das Ministerium des Innern. (§ 95).

(Reichs- und Landesgesetz.) Das Reichsgesetz über das Wasserrecht vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. hat in § 27 die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, mit Ausschluß von Vorschriften über den Betrieb der Schifffahrt, in das Gebiet der Landesgesetzgebung gewiesen, durch welche insbesondere auch das Verfahren und die Strafgewalt geregelt wird. Das Reichsgesetz spricht keine Strafe aus; dessen in den §§ 7 und 10 bis 12 enthaltene polizeiliche Gebote und Verbote sind aber wörtlich in die Landesgesetze (außer dem von Krain) übergegangen, daher es nur der Citirung der Paragraphe der letzteren bedarf.

(Aufsichts- und Ordnungsrecht.) Die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer haben die Ortspolizeibehörden zu führen, welche in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzunehmen, wo aber keine Gefahr im Verzuge ist, vorerst die Weisung der zuständigen politischen Behörde einzuholen haben.

Kommen die Verpflichteten dem von der Ortspolizeibehörde erhaltenen Auftrage binnen der festgesetzten Frist nicht nach, so ist dieselbe befugt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen bewerkstelligen zu lassen. (§ 98.)

(Kostenersatz.) Die Kosten der Untersuchung wegen Gesetzesübertretungen fallen dem Schuldigerkannten zur Last. (§ 99.)

(Eventuelle Strafbarkeit nach diesem Gesetze.) Alle vorstehenden Uebertretungen sind gemäß § 71 des Wasserrechtsgesetzes nur in soweit zu bestrafen, als sie nicht unter ein sonstiges Strafgesetz fallen.

B. In Mähren, Schlesien, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Görz und Gradiſca und in Triest.

1. Wie Nr. 1 lit. A.

Strafe: Geldſtrafe von 5—150 fl. oder Arrest von einem Tage bis zu einem Monate. Wurde auf Geldſtrafe erkannt und kann dieſe wegen Zahlungsunfähigkeit nicht eingebracht werden, ſo iſt ſie nach § 71 in Arrest von einem Tage für je 5 fl. umzuwandeln.

Gefeß: §§ 7 und 70 des Landesgeſeßes vom 28. Auguſt 1870,
für Mähren Nr. 65 L. G. Bl.,
für Schlesien Nr. 51 L. G. Bl.,
für Tirol Nr. 64 L. G. Bl.,
für Vorarlberg Nr. 65 L. G. Bl.,
für Kärnten Nr. 46 L. G. Bl.,
für Triest Nr. 44 L. G. Bl.,
für Salzburg Nr. 32 L. G. Bl.

2 bis 9. Wie Nr. 2 bis 9 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. B.

Gefeß zu Nr. 2—4: Dieſelben Paragraſche, nur ſtatt § 71 iſt § 70 anzuwenden.

Zu Nr. 5: §§ 16, 17 und 70 ob. Gef.

Zu Nr. 6: §§ 23 und 70 ob. Gef.

Zu Nr. 7: §§ 32 und 70 ob. Gef.

Zu Nr. 8: §§ 41 und 70 ob. Gef.

Zu Nr. 9: §§ 42 und 70 ob. Gef.

10. Wie Nr. 10 lit. A.

Strafe und Gefeß: Wie Nr. 10 lit. A, nur iſt § 69 ſtatt § 70 zu ſehen.

11. Wie Nr. 11 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. B.

Gefeß: § 70 ob. Gef.

Anmerkung. (Die allgemeinen Bemerkungen), welche für Böhmen gelten, gelten auch hier, nur daß die dreimonatliche Verjährungsfrist lediglich für den Fall Nr. 10 (§ 69 L. G.), für alle anderen Straffälle (Nr. 1—9 und 11) aber die ſechsmonatliche gilt.

In Tirol fließen die Geldſtrafen in den Gemeindefarmerfond.

C. In Oeſterreich unter der Enns.

Nr. 1—9 wie Nr. 1—9 lit. A.

Strafe: Geldstrafe von 5—150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten Arrest von einem Tag bis zu einem Monate, wobei 5 fl. einem Tage Arrest gleichzuhalten sind. Nebstdem Entschädigung u. s. w. wie Ziffer 1 lit. A.

Gesetz vom 28. August 1870, Nr. 56 L. G. Bl.

Zu Nr. 1—4: Wie lit. A nur immer § 66 statt § 71.

Zu Nr. 5: §§ 16, 17 und 66 ob. Ges.

Zu Nr. 6: §§ 24 und 66 ob. Ges.

Zu Nr. 7: §§ 31 und 66 ob. Ges.

Zu Nr. 8: §§ 39 und 66 ob. Ges.

Zu Nr. 9: §§ 40 und 66 ob. Ges.

10. Wie Nr. 11 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 64 und 66 ob. Ges.

Anmerkung. (Die allgemeinen Bemerkungen), welche bei lit. A gemacht wurden, gelten auch hier, nur daß dieses Landesgesetz die Verjährung nicht besonders normirt, sondern in § 64 bestimmt, daß, soweit dieses Gesetz keine Abänderung enthält, auch die Wasserfrevel (alle Wassergesetzübertretungen) nach der Verordnung vom 30. Jänner 1860, Nr. 28 R. G. Bl. (Selbstschutzgesetz) zu behandeln sind.

D. Für Oesterreich ob der Enns.

1—11. Wie Nr. 1—11 lit. A.

Strafe zu Nr. 1—10: Wie Nr. 1 lit. B;

zu Nr. 11: Geldstrafe bis zu 70 fl. oder Arrest bis zu 14 Tagen.

Gesetz zu Nr. 1—6: Wie bei Nr. 1—6 lit. B; Landesgesetz vom 28. August 1870, Nr. 32 L. G. Bl.;

zu Nr. 7: §§ 32 und 70;

zu Nr. 8: §§ 41 und 70;

zu Nr. 9: §§ 42 und 70;

zu Nr. 10; § 69 ob. L. G.;

zu Nr. 11: § 70 ob. L. G.

Anmerkung. (Die allgemeinen Bemerkungen) zu lit. B gelten auch hier.

E. Für Istrien

gelten auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1870, Nr. 52 L. G. Bl. die gleichen Bestimmungen wie die lit. B angeführten, jedoch mit der Abweichung, daß § 70 kein Strafminimum festsetzt, sondern sagt: „mit einer

Geldstrafe bis 150 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monate im Verhältnisse von einem Tage für fünf Gulden“.

F. Für Steiermark.

1—9. Wie Nr. 1—9 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. C.

Gesetz vom 18. Jänner 1872, Nr. 8 L. G. Bl., und zwar:

Zu 1—4: Wie bei Nr. 1—4 lit. A, nur daß § 74 statt § 71 zu setzen ist;

zu Nr. 5: §§ 15 und 64 ob. Ges.;

zu Nr. 6: §§ 21 und 64 ob. Ges.;

zu Nr. 7: §§ 27 und 64 ob. Ges.;

zu Nr. 8: §§ 37 und 64 ob. Ges.;

zu Nr. 9: §§ 38 und 64 ob. Ges.

10. Wie Nr. 11 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. F.

Gesetz: § 64 ob. Landesgesetzes.

Anmerkung. (Die Verjährungsfrist) ist gemäß § 68 für alle diese Uebertretungen die von drei Monaten. Sonst gelten auch hier die zu lit. A gemachten Bemerkungen.

G. Für Krain.

Nr. 1—4. Wie bei Nr. 1—4 lit. A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. B.

Gesetz: Hier sind dieselben §§ 7, 10, 11 und 12, jedoch des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, Nr. 93 R. G. Bl. (da diese Paragrafhe in das Landesgesetz nicht übertragen, sondern als bereits geltend betrachtet wurden), und § 48 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1872.

Nr. 5—11: Wie bei Nr. 5—11 lit. A.

Strafe: Wie bei den gleichen Fällen lit. B.

Gesetz: Zu Nr. 5: §§ 2 und 48 ob. L. G.;

zu Nr. 6: §§ 9 und 48 ob. L. G.;

zu Nr. 7: §§ 18 und 48 ob. L. G.;

zu Nr. 8: §§ 23 und 48 ob. L. G.;

zu Nr. 9: §§ 24 und 48 ob. L. G.

Zu Nr. 10: Wie bei Nr. 10 lit. A, doch § 47 statt § 70 L. G.

Zu Nr. 11: § 48 ob. L. G.

Anmerkung. (Als allgemeine Bemerkungen) gelten die bei lit. B angeführten.

Vollzugsverordnungen.

(Staumasse.) Alle vorstehenden Landesgesetze enthalten die Bestimmung, daß die Form der Staumasse und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorschriften durch Verordnungen bestimmt werden. Eine solche Verordnung wurde am 20. September 1872 vom Ackerbau-, Justiz- und Handelsministerium sowie vom Ministerium des Innern für alle Länder erlassen, daher auch die Uebertretungen derselben in der angegebenen Weise zu bestrafen sind. Hier sei insbesondere bemerkt, daß nach § 1 dieser Verordnung bei allen Triebwerken und Stauanlagen der erlaubte höchste und im Falle der Verpflichtung, das Wasser in einer bestimmten Höhe zu erhalten, auch der zulässig niederste Wasserstand auf Kosten der Besitzer (Eigenthümer) dieser Werke und Anlagen durch ein bleibendes Staumass zu bezeichnen ist, welches nach den Regeln der Kunst genau in solcher Weise von den Betheiligten hergestellt und erhalten werden muß, daß es jeder zufälligen oder absichtlichen Veränderung seines Höchststandes möglichst Widerstand leistet und insbesondere auch gegen Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß der Ufer u. dgl. möglichst geschützt ist.

Nach § 14 dieser Verordnung ist der Besitzer eines Stau- oder Triebwerkes, bei welchem Staumasse aufgestellt sind, verpflichtet, jede auf was immer für eine Weise vorgefallene Beschädigung oder Verrückung eines Staumasses oder eines Stützpunktes innerhalb acht Tagen von dem Zeitpunkte an, als ihm dieselbe bekannt geworden ist, der politischen Behörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat den Sachverhalt ungesäumt zu erheben.

(Das Wasserbuch.) Denselben Tag (20. September 1872) wurde von denselben Ministerien eine zweite Verordnung erlassen, betreffend die Errichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserarten- und Urkundensammlung.

Nach § 1 dieser Verordnung ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund des Wasserrechtsgesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserarten- und Urkundensammlung zu führen.

In einem dem Wasserbuche beizuhaltenden besonderen Vorwerke sind gemäß § 3 die Wassergenossenschaften in Evidenz zu halten.

Die Wasserartenammlung besteht nach § 10 aus einer Uebersichtskarte, dann den Detail- und Specialkarten. Die Uebersichtskarte hat sämtliche im Bezirke befindlichen Gewässer, sowie die Grenzen und Namen der Gemeinden und Ortshaften zu enthalten.

In der Urkundensammlung sind gemäß § 11 die Urkunden, welche den in das Wasserbuch eingetragenen Wasserrechten zum Grunde liegen, bezüglich der Wassergenossenschaften insbesondere die Auerkennungsurkunden, Statuten und das Mitgliederverzeichnis in amtlichen Abschriften aufzubewahren.

Nach § 14 ist die Einsichtnahme in das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen, sowie in die Wasserarten- und Urkundensammlung unter Aufsicht eines Beamten Jedermann in den Amtsstunden gestattet. Den Parteien ist auch gestattet, amtliche Auszüge und Abschriften aus dem Wasserbuche, sowie Copien der Pläne und Zeichnungen unter den entsprechenden Vorschriften im Amtlocale anzufertigen und gegen Entrichtung der vorschristmäßigen Stempelgebühren zu nehmen.

Titel XXII.

Uebertretungen der Fischereigesetze.

Das unbefugte Fischen in Fischwässern, bezüglich deren die Fischerei dem Staate, einer Gemeinde, Körperschaft oder anderen juristischen Person, einer Gesellschaft oder einzelnen Privatperson zusteht, ist als gemeiner Diebstahl nach dem allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen, und zwar wie das unbefugte Jagen als vollbrachter Diebstahl, wenn Fische (oder Krebse) bereits gefangen wurden, als versuchter, wenn der Thäter fischte, obgleich er noch keinen Fisch (oder Krebs) gefangen hat.

Die sorgfältige Erforschung und Bestrafung der Fischdiebe wird der Fischerei einen wichtigen Schutz gewähren.

Der noch wichtigere Schutz muß aber der Fischerei als landwirthschaftlichem Productenzweige gegen das unwirtschaftliche Gebahren der Fischereiberechtigten selbst gewährt werden und hiezu wurden für die meisten österreichischen Länder besondere Gesetze und Verordnungen (Fischerei-Ordnungen) erlassen, die zum großen Theile aus alter Zeit herrühren und beinahe sämmtlich außer Anwendung gekommen sind, obgleich sie nicht förmlich aufgehoben wurden.

Das Ackerbauministerium hat daher eine Gesetzesvorlage vorbereitet, die ehestens zur parlamentarischen Behandlung kommen und hoffentlich in kurzer Zeit zu großem Nutzen der Fischerei Gesetzeskraft erlangen wird. Es genügt daher für jetzt, hier nur jene besonderen Gesetze zu citiren, welche die Fischerei in den verschiedenen Ländern früher regelten*) und einzelne Gebote und Verbote anzuführen, deren Uebertretung mit der allgemeinen Polizeistrafe (Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen) auf Grund der kais. Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl. zu bestrafen sind.

Für Niederösterreich enthalten die Fluß- und Strom-Polizei-Ordnungen auch Bestimmungen über die Fischerei, z. B. für die March vom 7. Mai 1825 (Nr. 29 Pr. G. S.), für die Donau vom 30. März 1828 (Nr. 62 Pr. G. S.) der zehnte Titel des Cod. aust. von 1679 I.

Für Steiermark die Strompolizei-Ordnungen vom 9. October 1826 (Pr. G. S. 8. Bd., S. 228) und die Patente vom 21. März 1771, 24. Mai 1747, 30. Mai 1699, 27. Februar 1676, 9. Mär 1673 und 24. März 1641.

*) Diese Gesetze sind einer verdienstvollen literarischen Arbeit des Herrn Karl Veprek, Sect'onrathes im Ackerbauministerium, entnommen.

Für Kärnten die Verordnung der Stände vom 17. Juni 1715 und die Landgerichtsordnung von 1577, Abs. 29.

Für Krain die Regierungserlässe vom 27. Juni 1852 (S. 510 L. G. Bl.) und vom 18. September 1852, Z. 8045, womit Fischereifakten eingeführt wurden.

Für Tirol die Fischereigesetze von den Jahren 1575, 1753 und 1768 sowie die Landesordnung von 1573 (Titel XVI bis XXI des vierten Buches).

Für Galizien die Statute von 1346, 1447, 1496 und 1507, Gubernialverordnung vom 6. Mai 1808 u. a.

Für Böhmen die Landesordnung vom 19. Mai 1627, die böhmische Strompolizei-Ordnung vom 10. Februar 1854.

Für Salzburg die Fischerei-Ordnungen von 1507, 1590, 1767 und die für einzelne Seen bestehenden Ordnungen. (Für den Mattisee von 1617, für den Zellersee von 1641 u. a.) Die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Februar 1856, Z. 13.866 verbietet das Fischen in den sogenannten Bibereschwellen, d. i. den Wassergräben in den Auen wo die Biber ihre meisten Baue haben, gestattet das Fischen zur Nachtzeit nur gegen vorhergehende Anzeige an das Forstaufsichtspersonale und verpflichtet die Fischer, ihre Fischerbitterer (Fischbehälter) den Aufsichtsorganen auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

Für die meisten Länder geltende Bestimmungen enthalten das Patent der Kaiserin Maria Theresia vom 21. März 1771 (Jos. G. S. 8. Bd., S. 506) und das Hofkanzleidecret vom 18. Juli 1819 und 23. Juli 1829. Jenes Patent verbietet Fische was immer für einer Gattung, welche ein größeres Gewicht erreichen, z. B. Hechte, Schill, Huchen, Karpfen u. s. w. unter dem Gewichte von drei Viertel Pfund und Fische, die nur geringeres Gewicht erreichen, z. B. Nuthen, Schleie, Züngle, Perfschlinge, unter dem Gewichte von ein Viertel Pfund zu fangen. Ebenso verbietet es das Fangen der Fischbrut, daher den Gebrauch enger Garne, besonders wenn die Maschenweite unter Einem Quadrat Zoll beträgt und nur ausnahmsweise dürfen zum Fange kleiner Fische, wie der Grundeln, Größlinge, Koppen u. s. w., welche zur Speisung der Einsaßfische dienen, engere Netze verwendet werden. Endlich ist das Eisfischen ohne behördliche Bewilligung verboten.

Nebst der allgemeinen Polizeistrafe ist auch die Confiscation vorschriftswidriger Fischzeuge zu verhängen.

Die citirten Hofkanzleidecrete von 1819 und 1829 verbieten den Gebrauch der Fisch- oder Kofelkörner und der Krähenaugen zum Fischfange.

Titel XXIII.

Uebertretungen der Straßengesetze.

A. Für Niederösterreich öffentliche nicht ärarische Straßen mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien.

1. Wer a) die Straße selbst oder b) dazu gehörige Objecte, als: Banquette, Parapetwand- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspföcke, Canäle, Brücken, Straßengräben, oder c) auf oder an der Straße gepflanzte Alleebäume und Baumpfähle, Meilenzeiger, Wegweiser, Schneestangen, Schneeschauflungs-Eintheilungspfähle, Warnungstafeln, oder d) Mauth- und Einräumerhäuser mit den dazu gehörigen Tarifs- und Verbotstafeln u. s. w. absichtlich oder durch Mangel der gehörigen Aufsicht beschädigt und weder das allgemeine Strafgesetz noch die Disciplinarvorschriften für das Straßenpersonale anwendbar erscheinen.

Strafe: Geldstrafe von 1—10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arrest von 6—48 Stunden. Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicher zu stellen.

Gesetz: §§ 1 und 27 des Landesgesetzes vom 24. October 1868, Nr. 15 L. G. Bl.

2. Wer a) Vieh auf den Straßen, Banquetten, an den Böschungen oder in den Straßengräben weiden läßt, oder b) daselbst den Graswuchs in anderer Weise eigenmächtig benützt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 2 und 27 ob. Gef.

3. Wer Straßengräben ohne sie in der von der Straßenverwaltung bestimmten Art und Weise überbrückt oder ausgepflastert zu haben, überfährt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 3 und 27 ob. Gef.

4. Wer die an der Straße liegenden Baufelder in einer Entfernung von wenigstens zwei Klaftern von der Straße anders als gleichlaufend mit derselben pflügt und eggt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 4 und 27 ob. Gef.

5. Wer

a) die Straßenfahrbahn, die Banquette, Gräben oder Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrath, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde oder Schutt, oder der auf Feldern

gesammelten Steine benützt oder das Wasser der Dachtraufe oder sonstige Flüssigkeiten dahin leitet, oder den auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern oder in den Hofräumen liegenden Schnee dahin verführt, oder die Stalljauche in die Seitengräben leitet, oder überhaupt die Straße verengt, oder gar einackert, oder die Wassergräben abdämmt oder verschlämmt;

- b) ohne hiezu erhaltene ausnahmsweise Bewilligung Zäune oder Hecken bei Wiesen und Aedern nicht wenigstens in einer Entfernung von zwei Klaftern vom äußern Grabenrande, sowie in einer Höhe von höchstens fünf Schuh und so herstellt, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 6 und 27 ob. Ges.

6. Fahrende, welche es unterlassen, dort, wo behufs der Straßen-erhaltung Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisebildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln, oder welche die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer verrücken oder überfahren.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 7 und 27 ob. Ges.

7. Wer auf der Straße, ohne daß eine Schlittenbahn besteht, Bäume, Stämme oder andere die Straßenbahn aufreißende Gegenstände schleift.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 8 und 27 ob. Ges.

8. Wer auf Holzbrücken schnell fährt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 9 und 27 ob. Ges.

9. Wer zur Hemmung der Räder

- a) andere Gegenstände als Hemmschuhe oder die Umdrehung der Räder nicht ganz sperrende Schleifen, oder
b) Hemm- oder Sperrketten oder, ohne daß Glatteis besteht, Reißketten (Eißketten) verwendet.

Strafe: Wie Nr. 1.

Gesetz: §§ 10 und 27 ob. Ges.

10. Wer auf Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit Lastwägen, die keine Wirthschaftsfuhren sind, fährt, welche, wenn sie mit mehr als 40 Centnern beladen sind, nicht wenigstens vier Zoll breite, und wenn sie mit mehr als 80 Centnern beladen sind, nicht wenigstens sechs Zoll breite Radfelgen haben.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 11 und 27 ob. Ges.

11. Wer mit Lastwägen fährt, deren Radreise nicht ihrer Breite nach eine ebene Fläche, sondern convexe, wulstartige Erhöhungen oder hervorstehende Nägel oder Schraubenköpfe haben.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 12 und 27 ob. Ges.

12. Wer absichtlich oder durch Sorglosigkeit eine Hinderung des Verkehrs herbeiführt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 13 und 27 ob. Ges.

13. Wer was immer für eine, nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallende Handlung oder Unterlassung begeht, wodurch in Bezug auf den Straßenverkehr die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet wird.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 14 und 27 ob. Ges.

14. Wer a) unbespannte Wagen auf der Straße stehen, oder, wenn dies in Folge eines Unfalles unausweichlich ist, einen Wagen ohne Aufsicht oder Nachts ohne Beleuchtung läßt; oder b) bei Wirthshäusern Wägen innerhalb der Fahrbahn oder Nachts ohne die nöthige Beleuchtung aufstellt; oder c) in Ortschaften oder im freiem Felde Pferde auf der Fahrbahn füttert.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 17 und 27 ob. Ges.

15. Wer einen Wagen an einen anderen anhängt, ohne daß dieses mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse behördlich bewilliget wurde und es sich nicht bloß um das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten Wagens oder eines Handwagens an einen Frachtwagen oder um das Zusammenhängen von zwei leeren Fracht- oder Wirthschaftswägen handelt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 18 und 27 ob. G.

16. Wer

- a) mit Lastwägen fährt, deren Ladungsbreite neun Wiener Schuh übersteigt, ohne daß es sich um den Transport solcher untheilbarer Gegenstände handelt, bei deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen das obige Maß der Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann; oder
- b) an einem Wagen Sitze anbringt, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 19 und 27 ob. Ges.

17. Wer

a) bei Nacht mit einem Fuhrwerke fährt, das nicht mit einer beleuchteten, von weitem wahrnehmbaren Laterne und dessen Pferde nicht mit Schellen oder Glocken versehen sind, oder

b) mit Schlitten bei Tag oder Nacht ohne Schellen oder Glocken fährt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 20 und 27 ob. Ges.

18. Wer mit einem Fuhrwerke was immer für einer Art,

a) ohne daß besondere Umstände eine Ausnahme unausweichlich machen, nicht links in der Fahrbahn bleibt (es wären denn hier nach § 7 Steine oder Hölzer zur Verhütung der Geleisebildung aufgelegt), nicht links ausweicht und rechts vorfährt, den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wagen nicht ohne Weigerung Platz macht; oder

b) auf den Straßenbanquetten fährt; oder

c) auf Brücken vorfährt; oder

d) den von Mitgliedern des Allerhöchsten Hofes benützten Wagen nicht selbst mit Verlassung der linken Seite der Fahrbahn, dann den k. k. Postwagen und Feuerlöschfuhrwerken nicht der Art ausweicht, daß er mit leichtem Fuhrwerke die ganze Fahrbahn der Post oder des Feuerlöschfuhrwerkes, mit schwerem Fuhrwerk aber doch nach Thunlichkeit ausweicht oder stehen bleibt, so daß das Vorbeifahren möglich wird.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 21 und 27 ob. Ges.

19. Wer zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmann leiten läßt

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 22 und 27 ob. Ges.

20. Der Fuhrmann, welcher

a) beim Fahren sein Fuhrwerk verläßt (§ 22), oder

b) beim Bergabfahren, wenn er sein Gespann bloß mit einem Leitseil leitet, nicht neben dem Gespann hergeht (§ 23).

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 22 bez. 23 und 27 ob. Ges.

21. Der Kutscher, welcher auf dem Wagen schläft.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 24 und 27 ob. Ges.

22. Wer unbespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen läßt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 25 und 27 ob. Ges.

23. Wer in geschlossenen Ortschaften, oder beim Vorüberfahren eines Fuhrwerkes oder Vorüberziehen eines Viehtriebes auf freier Straße schmalzt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 26 und 27 ob. Ges.

Anmerkungen. (Richtungsbreite.) Nach § 5 obiger Straßenpolizei-Ordnung hat bei Straßen, die über Waldgrund führen, oder wo ein bestandener Wald neu aufgeforstet oder ein Wald neu angelegt wird, eine Richtungsbreite von zwei Klaftern zu beiden Seiten des äußeren Grabenrandes als Regel zu gelten. Eine andere Richtungsbreite bedarf der besonderen behördlichen Genehmigung.

(Freilassung und Beleuchtung der Straßen und Nothwege.) Nach § 15 hat die Straßenverwaltung dafür zu sorgen, daß die Schotterhaufen in engen Durchfahrtsstrecken außerhalb derselben aufgestellt, schadhafte Brücken und Stege sofort ausgebessert, bei höheren Aufdämmungen und bei Abstürzen Schranken oder Sicherheitspfähle in ausreichender Anzahl und Stärke angebracht und im guten Zustande erhalten werden. Werden auf öffentlichen Straßen Bauten in Ausführung gebracht, so ist für die Freilassung eines hinreichend breiten Raumes für die Passage, oder wenn dies unausführbar wäre, für die einstweilige Ermittlung einer anderweitigen Communication Sorge zu tragen. Die im Bau begriffenen Straßenstrecken müssen abgesperrt und bei eintretender Dunkelheit mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Laternen beleuchtet werden. Nach § 16 sind bei Eintritt des Winters für jene Straßenstrecken, die bei Schneefall erfahrungsgemäß unfahrbar werden, die erforderlichen Nothwege mit wenigstens sechs Schuh hohen Stangen oder Baumästen zu bezeichnen und es sind die Fuhrwerke gehalten, bis zur erfolgten Freimachung der Straße diese Nothwege unter Einhaltung der für den Straßenverkehr bestehenden Vorschriften zu benutzen.

(Einstellung der Fahrt.) Nach § 28 ist in Uebertretungsfällen einer zu schweren oder zu breiten Ladung, vorschriftswidriger Vorrichtungen zur Hemmung der Räder, vorschriftswidrig hergestellter Radreifen, verbotswidrig angehängter Wagen oder verbotswidriger Leitung zweier oder mehrerer Wagen durch Einen Fuhrmann, die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustande nur bis dahin zu gestatten, wo die Abstellung des Gesekwidrigen möglich ist.

(Competenz.) Nach § 29 liegt die Handhabung der Straßenpolizei und die Strafamtshandlung dem Gemeindevorsteher ob. Uebertreter sind vor den nächsten und vorzugsweise vor jenen Gemeindevorsteher zu stellen, welcher in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat. Ueber die verhängte Strafe und ausgesprochenen Schadenersätze hat der Gemeindevorsteher dem Bestraften auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(Straßenaufsicht.) Nach § 30 sind zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen und des Straßenverkehrs und der Alleen insbesondere die Organe der Straßenadministration, die der Orts- und Ehrenpolizei und die k. k. Gen dar mer ie verpflichtet. Jedermann, der von diesen Organen wegen einer Straßen-Polizei-Uebertretung angehalten wird, hat ihnen unbedingte Folge zu leisten.

(Verwendung der Straf geld er.) Nach § 31 fließen die Straf geld er in die Armencaffe jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntniß gefällt wurde.

B. Für Böhmen's nicht ärarische Straßen mit Ausnahme der Landeshauptstadt Prag.

1. Wer auf was immer für eine Art absichtlich oder durch Mangel pflichtmäßiger Obforge Straßenbestandtheile, als: Banquetten, Parapetmauern, Streifsteine, Geländer, Canäle oder Brücken oder die auf oder an der Straße gepflanzten Alleebäume und Baumpfähle beschädiget, ohne daß seine Handlung unter das allgemeine Strafgesetz fällt.

Strafe: Geldstrafe von 1—5 fl., die sogleich zu entrichten oder sicher zu stellen ist. Wo dies nicht thunlich wäre, kann die Geldstrafe in eine Arreststrafe von 6—24 Stunden umgewandelt werden.

Gesetz: §§ 1 und 12 des Landesgesetzes vom 15. Juni 1866, Nr. 47 v. G. Bl.

2. Fahrende, welche nicht links ausweichen und rechts vorfahren, oder den vorfahrenden oder begegnenden Wägen nicht ohne Weigerung Platz machen, oder wenn sie in Gebirgsgegenden sich mit Schlitten begegnen, nicht nach rechts ausweichen.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 2 und 12 ob. Ges.

3. Wie Nr. 6 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 3 und 12 ob. Ges.

4. Wie Nr. 2 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 4 und 12 ob. Ges.

5. Wie Nr. 7 und 9 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 5 und 12 ob. Ges.

6. Wer mit Lastwägen fährt, deren Ladungsbreite neun Schuh übersteigt.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 6 und 12 ob. Ges.

7. Wer auf Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes keine besondern Beschränkungen gesetzlich festgestellt sind, mit Lastwägen, die keine Wirtschaftsfuhren sind, sondern zur gewerbsmäßigen Verfrachtung dienen und mit mehr als 50 Centner beladen sind, oder mit Lastwägen, welche mit mehr als zwei Pferden, Vorspannpferde ausgenommen, bespannt sind, fährt, ohne daß diese Wägen mit vier Zoll breiten Nadselgen, oder bei

einer Ladung von mehr als 80 Centner oder Bespannung mit mehr als vier Pferden mit sechs Zoll breiten Radfelgen versehen sind.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 7 und 12 ob. Ges.

8. Wie Nr. 14 A, lit. a und b.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 8 und 12. Wegen dieser Uebertretung ist nach Umständen ebenso der Wirth als auch der Fuhrmann zu bestrafen.

9. Wer bei finsterner Nacht mit einem Fuhrwerke fährt, das nicht mit einer brennenden, von Weltem wahrnehmbaren Laterne versehen ist.

Strafe: Wie bei Nr. 1.

Gesetz: §§ 9 und 12 ob. Ges.

10. Wie Nr. 3 lit. A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 B.

Gesetz: §§ 10 und 12 ob. Ges.

11. Wie Nr. 2 A, lit. a.

Strafe: Wie Nr. 1 B.

Gesetz: §§ 11 und 12 ob. Ges.

Anmerkungen. Bezüglich der Competenz und Straßenaufsicht gelten hier die bei lit. A angeführten Bestimmungen, nur daß hier auch die k. k. Finanzwache mit der Aufsicht betraut ist. Nach § 13 kann ein Fuhrmann, welcher wegen gesetzwidriger Ladung (§§ 6 und 7) eine Strafe erlegt oder sichergestellt hat, mit der hierüber vom Ortsvorstande erhaltenen Bescheinigung die Reise vollenden, ohne auf dieser Fahrt weiterhin einer solchen Strafe ausgesetzt zu sein. In Fällen jedoch, wo es der Ortsvorstand (was immer für einer Gemeinde) im Interesse des Verkehrs für nothwendig findet, kann er auch eine allfogleiche Umladung verordnen.

(Ergreifersantheile.) Nach § 16 gebührt den mit der Straßenpolizei betrauten Personen, welche nicht in die Kategorie der Beamten gehören, für das Ergreifen eines Uebertreters ein Drittel der eingehobenen Geldstrafe, der Rest derselben fließt in den Localarmenfond jener Gemeinde, wo die Uebertretung constatirt wurde.

C. Für Steiermark's öffentliche nicht ärarische Straßen mit Ausschluß der Hauptstadt Graz.

1. Wie Nr. 1 lit. A.

Strafe: Wie Nr. 1 lit. A.

Gesetz: §§ 1 und 18 des Landesgesetzes vom 18. September 1870, Nr. 52 L. G. Bl.

2. Wie bei Nr. 2 lit. A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 2 und 18 ob. Ges.

3. Wie Nr. 5 lit. a bei A.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 3 und 18 ob. Ges.

4. Wie Nr. 7 bei A.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 4 und 18 ob. Ges.

5. Wer über Brücken, welche nicht vollständig aus Mauerwerk construiert sind, schnell fährt.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 5 und 18 ob. Ges.

6. Wie Nr. 9 lit. a und b bei A.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 6 und 18 ob. Ges.

7. Wie Nr. 10 bei A.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 7 und 18 ob. Ges.

8. Wie Nr. 11 bei A.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 8 und 18 ob. Ges.

9. Wer den Verkehr auf Straßen bei Tag oder Nacht verhindert.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 9 und 18 ob. Ges.

10. Wie Nr. 14 lit. a und b bei A.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 10 und 18 ob. Ges.

11. Wie Nr. 15 bei A.
Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 11 und 18 ob. Ges.

12. Wie Nr. 16 lit. a und b bei A, nur ist bei lit. a im Ausnahmefalle der Frächter auch strafbar, wenn er nicht solche Anstalten trifft, daß die entgegenkommenden Fuhrwerke von dem Herannahen seines (über neun Schuh breiten) Frachtwagens rechtzeitig benachrichtiget werden.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.
Gesetz: §§ 12 und 18 ob. Ges.

13. Wer Schlitten als Fuhrwerk verwendet, ohne daß die Zugthiere mit Schellen oder Glocken versehen sind.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 13 und 18 ob. Ges.

14. Wer mit einem Fuhrwerke, ohne daß besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, nicht links ausweicht und rechts vorfährt, oder den vorfahrenden oder entgegenkommenden Wägen nicht ohne Weigerung Platz macht, oder bei einer Bespannung mit Hengsten nicht die besondere vom Bezirksauschuß erlassene Ausweichordnung beobachtet.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 14 und 18 ob. Ges.

15. Wie Nr. 19 bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 15 und 18 ob. Ges.

16. Wie Nr. 20 lit. a bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 15 und 18 ob. Ges.

17. Wie Nr. 21 bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 16 und 18 ob. Ges.

18. Wie Nr. 23 bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 17 und 18 ob. Ges.

Anmerkungen. Bezüglich der Competenz, der Verwendung der Strafgeelder und der Straßenaufsicht gelten auch hier die bei lit. A angeführten Bestimmungen. Doch bestimmt hier § 22 hinsichtlich der Competenz insbesondere, daß der Gemeindevorsteher über die zu seiner Kenntniß gelangenden Uebertretungen auch dann das Erkenntniß zu fällen und zu vollziehen habe, wenn dieselben in dem Gebiete einer anderen Gemeinde begangen wurden.

(Fortsetzung der Fahrt.) Nach § 19 ist in den Fällen der §§ 6, 7, 8, 11, 12 und 15 die Fortsetzung der Fahrt in der vorschriftswidrigen Weise nur bis zum nächsten Orte gestattet, an welchem die Abstellung des geschwidrigen Zustandes möglich ist.

(Haftung der Gemeinde.) Nach § 20 haftet die Gemeinde für alle Beschädigungen von Straßenobjecten (§ 1) in der Weise, daß sie diese auf ihre Kosten wieder herzustellen verpflichtet ist; es bleibt ihr jedoch der Anspruch auf Rückersatz der von ihr bestrittenen Kosten gegen den Schuldtragenden vorbehalten.

(Verordnungsrecht des Gemeindevorstehers.) Nach § 21 kann der Gemeindevorsteher mit Zustimmung des Bezirksauschusses örtlich oder zeitlich nothwendig werdende besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, wie z. B. das Verbot des Befahrens einer schadhaften Brücke überhaupt oder mit einer, ein bestimmtes

Gewicht überschreitenden Ladung u. s. w. unter Androhung einer, das in § 18 bestimmte Maß nicht überschreitenden Strafe erlassen.

(Beeidigung der Aufsichtsorgane.) Nach § 23 sind die Organe der Straßenadministration und der Orts- und Flurenpolizei durch die politische Behörde auf ihre Dienstpflicht zu beeiden, haben im Dienste ein Abzeichen zu tragen und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffentlichen Wachorganen gleichzuhalten.

D. Für Tirol und Vorarlberg

gilt in Bezug auf die öffentlichen Straßen und Brücken die Straßen-Polizei-Ordnung vom 1. September 1822, Nr. CVI, S. 463—499 Prov. Ges. Sammlung. Darnach macht sich, soweit nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, einer Polizei-Übertretung schuldig:

1. Wer öffentliche Straßen oder Brücken als Niederlagsplätze für Holz, Bausteine, Sand, Erde, Schutt, Dünger, Haus- und Feldgeräthschaften oder ähnliche fremdartige Gegenstände gebraucht.

Strafe: Geldstrafe von 1—100 fl. oder Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen.

Gesetz: § 1 ob. Strß. Pol. D. und Min. Vdg. vom 30. September 1857, Nr. 198 R. G. Bl.

2. Wer Regenwasser von den Dächern der Gebäude, Mistjauche aus den Stallungen und ähnliche Unreinigkeiten auf die Landstraße leitet.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 2 statt § 1 Strß. Pol. D.

3. Wer die Straße zur Tagzeit willkürlich sperrt, es geschehe durch Aufstellen von Fuhrwägen vor den Gasthäusern, durch Errichtung von Krämerläden, durch Aufstellung des Viehes u. s. w.

Strafe: Geldstrafe von 3 fl.

Gesetz: § 3 ob. Strß. Pol. D.

4. Wer mit seinem Wagen bei Begegnung und Nachfolge nicht rechts ausweicht.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 4 statt § 1 ob. Strß. Pol. D.

5. Wer eine Straße auf eine Weise beschädigt, die nicht durch den ordentlichen Gebrauch gerechtfertigt ist, insbesondere wer

a) beim Herabfahren über steile Straßen die Räder der Fuhrwerke sperrt, ohne den Radschuh unterzulegen;

b) an breiten oder schmalen Rädern oder an Radschuhen hervorragender

- Erhöhungen sich bedient oder Knöpfe anschweißen läßt, um das Aufhalten an Bergabhängen zu erleichtern;
- c) an dem Holze, dessen sich die Karrenzieher zum Aufhalten bedienen, eiserne Ringe, Ketten oder Nägel befestigen läßt und sie gebraucht;
 - d) Schlep Holz oder rauhe Bäume zum Aufhalten an Bergstraßen anhängt;
 - e) auf Brücken schnell fährt, reitet, oder Vieh darüber sprengt, oder sie mit brennenden Pfeifen, Spänen u. dgl. passirt oder in deren unmittelbaren Nachbarschaft Feuer anzündet.

Strafe: Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 5 fl. W. W. (das ist bis 2 fl. 5. W.

Gesetz: § 5 ob. Straf. Pol. D. (doch findet bezüglich der unter lit. a, b, c angeführten Fälle zur Winterszeit Straflosigkeit statt).

6. Wer mit einem Wagen, dessen Radfelgen eine geringere Breite als die von sechs Wiener Zoll haben, eine Last von mehr als 60 Centnern führt.

Strafe: Bei einer Ueberladung bis zu 10 Centner (Mehrgewicht) das doppelte Weg- und Brückengeld auf der ganzen gemachten Wegestrecke, bei einer über 10 Centner betragenden Mehrladung aber nebstdem eine Geldstrafe von 10 fl. W. W. (4 fl. 5. W.) für jeden Wagen.

Gesetz: § 7 ob. Straf. Pol. D.

7. Wer

- a) an lockeren Bergabhängen und bei gegründeter Gefahr, daß Erdfälle oder Herabrollen der Steine verursacht werden könnte, Holz fällt, abtreibt oder herabläßt;
- b) an ähnlichen Stellen und bei gleicher Gefahr Vieh auf die Weide treibt;
- c) Kohlenbrände, Kalk-, Kienrußbrennereien, Pechsiedereien oder ähnliche mit Feuergefähr verbundenen Arbeiten in der Nähe der Landesstraßen unternimmt;
- d) Pulvermühlen oder ähnliche Fabriksanlagen, welche ausgedehntere Gefahren drohen, in nicht bedeutender Entfernung von Landesstraßen errichtet;
- e) Schießstätten nahe an der Landstraße und in einer Richtung, welche den Vorbeiziehenden gefährlich sein könnte, herstellt; oder
- f) todttes Vieh oder andere der Gesundheit schädliche, oder solche Gegenstände, welche das Scheuwerden der Pferde veranlassen könnten, auf die Straße bringt.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 14 statt § 1 Straf. Pol. D.

8. Wer in Ortschaften das Glatteis längs der Häuser nicht gehörig aufschürft und mit Sand, Asche, Sägmehl u. dgl. bestreut.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 16 statt § 1 Straf. Pol. D.

9. Wer Landstraßen, Brücken, Alleen oder deren Zugehörungen vorsätzlich beschädiget.

Strafe: Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 10 fl. W. W. oder Arrest von 1–8 Tagen.

10. Anränger von Straßen, wenn sie deren normalmäßige Breite (die beiden Seitenrinnen ungerchnet) auf irgend eine Weise schmälern, oder einen neuen Zaun, eine Mauer, einen Damm oder eine Planke an der Straße ohne behördliche Bewilligung anlegen.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 20 statt § 1 ob. Straf. Pol. D.

11. Wer die zum Behufe des ungestörten Abflusses von Regen- und Schneewasser bestehenden sogenannten Wasserauslehen oder Ableitungscanäle verstopft oder verschließt.

Strafe: Geldstrafe von 1–5 fl.

Gesetz: § 25 ob. Straf. Pol. D.

12. Wer Wasser über die offene Straße leitet ohne hiezu geräumige gewölbte Durchlässe von Stein oder mit Steinplatten bedeckt, mit behördlicher Genehmigung hergestellt zu haben.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 26 statt § 1 ob. Straf. Pol. D.

13. Wer das zur Straße geleitete Wasser nicht wieder ableitet.

Strafe: Geldstrafe von 5 fl. W. W. (2 fl. ö. W.)

Gesetz: § 27 ob. Straf. Pol. D.

14. Wer die Felder in einer geringeren als drei Schuh betragenden Entfernung von jeder Seite der Landstraße oder deren Seitenrinnen unackert.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 29 statt § 1 ob. Straf. Pol. D.

15. Benachbarte Gutsbesitzer und andere Private, welche das Gras an den Straßenabhängen und Seitenrinnen eigenmächtig benützen.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 30 statt § 1 ob. Straß. Pol. D.

16. Private, welche ihre Zäune oder Mauern auf eine geringere als einen Schuh betragende Entfernung der Straße oder deren Seitengräben nähern.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 31 statt § 1 ob. Straß. Pol. D.

17. Wer lebende oder geflochtene Zäune über vier Schuh hoch, und nicht wenigstens drei Schuh entfernt neben der Landstraße errichtet.

Strafe und Gesetz: Wie bei Nr. 1, nur § 32 statt § 1 ob. Straß. Pol. D.

Anmerkungen. (Caution.) Angeklagten ist, wenn sie eine hinlängliche Gelbcaution erlegen, gemäß § 36 zu gestatten, weiter zu fahren.

(Verwendung der Strafgebühren.) Die Gelbstrafen fließen gemäß § 37 in den Armenfond der betreffenden Gemeinde.

E. Für andere Länder und öffentliche Straßen.

Auch für die Straßen der übrigen Länder und für die ärarischen Straßen aller Länder gibt es besondere straßenpolizeiliche Vorschriften ganz ähnlicher Art, zum Theile von alter Zeit her, die aber in kurzer Zeit durch neue Gesetze werden reformirt werden, daher sie hier nicht mit gleicher Vollständigkeit behandelt werden.

So gelten für Oesterreich ob der Enns und Salzburg die Regierungsverordnungen vom 8. Jänner 1848, Z. 23.195, für Krain das Patent vom 17. März 1778, neuerlich kundgemacht mit der Regierungsverordnung vom 5. September 1815 u. s. w. Die Hauptstädte haben wieder besondere straßenpolizeiliche Anordnungen, welche vorzüglich die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Bewohner bezwecken.

Für die ärarischen Straßen gelten die Patente vom 9. April 1776 und 17. März 1778 und eine Reihe späterer Verordnungen, die ganz ähnliche Bestimmungen haben wie sie die Landesstraßen-Polizei-Ordnungen treffen. Bezüglich der Schneeschaufelung auf Reichsstraßen ist insbesondere die kais. Verordnung vom 3. Jänner 1851, Nr. 16 R. G. Bl. maßgebend.

Bezüglich der Fuhrwerke ist bestimmt, daß die Breite der Lastwagen bei einer Strafe von 2—25 fl. die von neun Wiener Schuh nicht überschreiten darf; unter gleicher Strafe an zweirädrige Wagen nicht mehr als vier Pferde, an vierrädrige nicht mehr als 8 Pferde (ohne Vorspann-

pferde über Berge) gespannt werden dürfen; bei einer Strafe von 10 fl.; das Gewicht der Wägen mit nicht wenigstens sechs Zoll breiten Radfelgen bei zweirädrigen Wägen 30 Centner und bei vierrädrigen 60 Centner nicht übersteigen darf; bei einer gleichen Strafe der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus nicht sechs Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres unterbrochenen Umganges verpönt ist; bei einer Strafe von 5 fl. die Fläche der Reife eben, nämlich ohne wulstartige Erhöhung und ohne Nägel- und Schraubenköpfe hergestellt sein muß; bei einer Strafe von 20 fl. (außer wenn Glatteis besteht) keine Reifketten eingelegt werden dürfen; bei einer Strafe von 2 fl. das Anhängen beladener Wägen verboten ist; bei einer Strafe von 4 fl. im ersten Falle (die in jedem folgenden Falle zu verdoppeln ist), Fuhrleute, wenn sie über Berge fahren, die gesperrten Räder in einen Radschuh zu legen, letzteren stets mitzuführen und zur Vermeidung des Hin- und Herschleuderns rückwärts am Wagen zu befestigen haben u. s. w.

Zur Strafamtshandlung bei Uebertretungen in Bezug auf ärarische Straßen sind die politischen Behörden competent und die diesbezüglichen Strafgeelder fließen in den ärarischen Straßenfond.

Titel XXIV.

Uebertretungen der Baugesetze.

A. Für Böhmen.

1. Bauherren und Bauführer, welche

- a) die festgestellten Baulinien und das Niveau bei der Bauführung nicht strengstens einhalten (§ 6); oder
- b) mit dem Baue vor Ertheilung der Baubewilligung oder im Falle eines dagegen rechtzeitig ergriffenen Recurses, vor rechtskräftiger Entscheidung der Bau Sache von Seite der höheren Behörde beginnt (§ 16).

2. Bauherren, die

- a) bei einem Baue, zu welchem eine Baubewilligung erforderlich ist, den Bauführer der baubewilligenden Behörde nicht namhaft machen oder eine Aenderung in der Wahl desselben daselbst nicht anzeigen (§ 22); oder
- b) bei ihren Bauten sich hiezu nicht berechtigter Personen bedienen (§ 22).

Strafe für Nr. 1 und 2: In der Hauptstadt Prag und deren

Vorstädten Geldstrafe von 50—300 fl. oder Arrest von 10—60 Tagen; an allen anderen Orten Böhmens aber Geldstrafe von 20—200 fl. oder Arrest von 4—40 Tagen.

Uebrigens ist im Falle Nr. 1 lit. a der Bau insoweit zu demoliren, als dies die Einhaltung der Bau- und Niveaulinie erforderlich macht, und im Falle Nr. 1 lit. b muß der vorschriftswidrig unternommene Bau, wenn hiezu die Baubewilligung nicht nachträglich ertheilt wird und selbst im Falle dieser Ertheilung in soweit die Baubewilligung nicht reicht, niedergerrissen werden.

Gesetz: § 92 des Landesgesetzes vom 11. Mai 1864, Nr. 20 L. G. Bl.

Anmerkung. (Erforderniß der Baubewilligung) Nach § 1 ist eine behördliche Bewilligung zur Bauführung dann erforderlich, wenn es sich um die Führung von Neu-, Zu- oder Umbauten oder um die Vornahme von wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen an bestehenden Gebäuden handelt und es gehören nach § 2 zu solchen wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen jene, welche zur Erhaltung des Baustandes an dem ganzen Gebäude oder an dessen Hauptbestandtheilen vorgenommen werden und wodurch in irgend einer Weise auf die Festigkeit oder Feuersicherheit des Gebäudes oder auf die Rechte der Anrainer Einfluß geübt wird oder wodurch die äußere Fagade eine Umgestaltung oder der allgemeine Bauzustand überhaupt eine Veränderung erleiden kann, wozu insbesondere die Errichtung neuer Rauchschlote gehört.

Dagegen sind nach § 3 Ausbesserungen oder Abänderungen geringerer Art, bei welchen keine der obigen Voraussetzungen eintritt, der Baubehörde ohne Einholung einer Baubewilligung bloß anzuzeigen, bevor sie in Angriff genommen werden und es ist der Baubehörde überlassen, deren Ausführung im erforderlichen Falle von der Vorlage und Genehmigung eines Planes abhängig zu machen.

Zu Ausbesserungen, die bloß die Instandhaltung einzelner Gegenstände zum Zwecke haben, bedarf es selbst der Anzeige nicht.

Nach § 4 hat der Bauherr bei allen an der öffentlichen Passage zu führenden Neubauten, dann bei Zu- oder Umbauten noch vor dem Einschreiten um Ertheilung der Baubewilligung sich wegen Bekanntgebung der Baulinie und des Niveau (der Höhenlage) unter Vorlegung eines Situationsplanes in duplo bei der baubewilligenden Behörde zu melden, welche beides, wenn sie es nöthig findet, zu ermitteln und festzustellen hat.

Nach § 8 ist der Bauherr verpflichtet, noch vor Einleitung des Baues unter Vorlegung des Bauplanes das Ansuchen um die Ertheilung der Baubewilligung bei der Behörde zu stellen und es darf nach § 17 von dem genehmigten Bauplane nur dann abgewichen werden, wenn die Abweichungen in solchen Aenderungen bestehen, zu deren Vornahme auch schon bei bestehenden Gebäuden nach § 3 die bloße Anzeige genügt. Es muß aber auch in diesen Fällen die Anzeige an die Behörde gemacht und mit derselben ein Theilplan über die Abänderung vorgelegt werden.

Nach § 21 wird die ertheilte Baubewilligung wieder unwirksam, wenn in Städten und Märkten binnen zwei Jahren, in Dorfschaften binnen drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft derselben an gerechnet, mit der Ausführung des Baues nicht begonnen wird.

3. Bauführer und die daran gleichfalls schuldtragenden Bauherrn, welche andere, in dem Baugesetze oder in den von den Behörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen enthaltenen Gebote oder Verbote übertreten.

Strafe: Geldstrafe von 5—100 fl. oder Arrest von 1—20 Tagen. Die Strafe enthebt übrigens nicht von der Verpflichtung, einen vorschriftswidrig geführten Bau zu beseitigen und jede Abweichung von den Bauvorschriften und speciellen Anordnungen zu beheben.

Gesetz: § 93 ob. Ges.

Anmerkungen. (Competenz.) Nach § 86 ist zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Bauvorschriften, soweit sie nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, bei Pfaulicheiten in jenen Gemeinden, welche ein eigenes Statut nicht besitzen, nach § 62 der Gemeindeordnung der Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen berufen; in Städten aber, welche eigene Statute haben, wird durch letztere die Competenz normirt.

(Die anderen Bauvorschriften), deren Uebertretung nach Nr. 3 strafbar ist, sind zahlreich und theilweise durch behördliche Anordnung veränderbar, daher bei jeder solchen Straffrage nicht bloß auf die betreffende Bestimmung der Bauordnung, sondern auch auf die baubehördlichen Erlässe Rücksicht zu nehmen ist.

B. Für Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß der Haupt- und Residenzstadt Wien.

1. Wie Nr. 1 lit. b bei A.

Strafe: Geldstrafe von 10—300 fl. im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von zwei Tagen bis zu zwei Monaten; mit dem gleichen Anhange.

Gesetz: §§ 14 und 87 des Landesgesetzes vom 28. März 1866, Nr. 14 L. G. Bl.

2. Nr. 1 lit. a bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 25 und 87 ob. Ges.

3. Wie Nr. 2 lit. a und b bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. B.

Gesetz: §§ 38 und 87 ob. Ges.

4. Wie Nr. 3 bei A.

Strafe: Geldstrafe von 5—100 im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von 1—20 Tagen.

Gesetz: § 78 ob. Ges.

Anmerkungen. (Competenz.) Nach § 88 steht das Strafrecht dem Gemeindevorsteher nach Vorschrift der Gemeindeordnung zu.

(Recursfrist.) Nach § 90 ist der Recurs binnen 48 Stunden anzumelden und binnen acht Tagen einzubringen.

C. Für die Haupt- und Residenzstadt Wien.

1. Wie Nr. 1 lit. b bei A.

Strafe: Geldstrafe von 20—300 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von vier Tagen bis zu zwei Monaten, mit gleichem Anhang wie bei A.

Gesetz: §§ 13 und 76 des Landesgesetzes vom 2. December 1868, Nr. 24 L. G. Bl.

Anmerkung. Die Baubewilligung ist hier bei Bauänderungen auch dann erforderlich, wenn diese auf das äußere Ansehen der Gebäude Einfluß haben.

2. Wie Nr. 1 lit. a bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 19 und 76 ob. Gef.

3. Wie Nr. 2 lit. a und b bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. C.

Gesetz: §§ 29 und 76 ob. Gef.

4. Wie Nr. 3 bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 3 lit. A., nur daß die Arreststrafe bloß im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu verhängen ist.

Gesetz: § 76 ob. Gef.

D. Für Oesterreich ob der Enns mit Ausnahme der Landeshauptstadt Linz.

1. Bauführer und Bauherren, insoweit der eine oder der andere Schuld trägt, wenn sie eine Bauvorschrift oder eine von den Instanzen in ihrem Wirkungskreise erlassene Anordnung übertreten.

Strafe: Geldstrafe von 5—100 fl. oder Arrest von 1—20 Tagen mit gleichem Anhang wie bei Nr. 1 lit. A.

Gesetz: § 38 des Landesgesetzes vom 13. Jänner 1867, Nr. 6 L. G. Bl.

E. Für Ober- und Niederschlesien

1. Wie Nr. 1 lit. b bei A.

Strafe: Geldstrafe bis 200 fl. oder Arrest bis 40 Tagen, mit gleichem Anhänge.

Gesetz: § 96 des Landesgesetzes vom 23. März 1867, Nr. 16 L. G. Bl.

2. Wie Nr. 2 lit. a und b bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. E.

Gesetz: §§ 16 und 95 ob. Ges.

3. Wie Nr. 1 lit. a bei A.

Strafe: Wie bei Nr. 1 lit. E.

Gesetz: §§ 17 und 96 ob. Ges.

4. Wie Nr. 3 bei A.

Strafe: Geldstrafe bis 100 fl. oder Arrest bis 20 Tagen.

F. Für Kärnten

gilt das Landesgesetz vom 13. März 1865, Nr. 12 L. G. Bl., dessen § 86 alle Uebertretungen dieser Bauordnung, soweit sie nicht nach dem allg. Strafgesetze zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe von 5—100 fl. oder mit Arrest von 1—30 Tagen belegt. Auch hier gilt für den Recurs die zu B gemachte Anmerkung.

G. Für Steiermark

gilt noch die Verordnung vom 9. Februar 1857, Nr. 5 L. G. Bl., welche auch die einschlägigen Bestimmungen des allg. Strafgesetzes auführt und in § 170 die Baupolizei-Uebertretungen mit einer Geldstrafe von 5—50 fl., im Wiederholungsfalle aber bis zu 100 fl. bedroht, dann die abändernde Statthaltereiverordnung vom 31. August 1864, Nr. 2 L. G. Bl. und das abändernde Gesetz vom 22. Jänner 1872, Nr. 6 L. G. Bl.

H. Für die Landeshauptstadt Salzburg

gilt das Gesetz vom 28. Jänner 1873, Nr. 9 L. G. Bl., dessen § 90 für die Straffälle der §§ 7, 19, 22 und 81 Geldstrafe von 50—300 fl., im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber Arrest von 10—60 Tagen, für

alle anderen Uebertretungen der Bauordnung Geldstrafe von 5—100 fl., bzw. Arrest von 1—20 Tagen androht.

I. Für Czernowitz

gilt das Gesetz vom 7. December 1869, Nr. 1 L. G. Bl. von 1870, dessen § 74 Geldstrafe von 2—100 fl. oder Einsperrung von 10 Stunden bis 20 Tagen androht.

Anmerkung. (Ältere Bauordnungen) bestehen: für Graz vom 16. August 1856, Nr. 14 L. G. Bl., für Linz vom 20. März 1846, für Mähren vom 12. September 1835, für Brünn vom 22. December 1828, für Laibach vom 12. Juli 1814, für Tirol und Vorarlberg vom 30. Jänner 1831, endlich im Uebrigen die allgemeine Bau- und Feuerlöschordnung für Städte, Märkte und das offene Land vom 7. September 1782.

Nachtrag.

(Zu Titel VII, Seite 161.)

Unbefugte öffentliche Feilbietung.

1. Wer außergerichtlich eine öffentliche Versteigerung ohne die hiezu erforderliche behördliche Bewilligung abhält

Strafe: Geldstrafe von 25—100 fl.

Gesetz: Licitationsordnung vom 15. Juli 1786 (Hofdecret vom 3. Juli 1786), dann Hofkanzleidecret vom 13. December 1808, Nr. 62 P. G. S. und Hofkanzleidecret vom 14. September 1815, Nr. 101 P. G. S.

Anmerkungen. (Verbot.) Sowohl die Licitationsordnung vom 15. Juli 1786 als das Decret der vereinigten Hofkanzlei vom 13. December 1808 verbieten die Vornahme einer öffentlichen Versteigerung ohne hiezu vorher erhaltene behördliche Bewilligung.

(Öffentliche Versteigerung) nennt das Hofkanzleidecret vom 13. December 1808 jene Veräußerung einer oder mehrerer Sachen, zu welcher mehrere Menschen zugleich zusammen berufen werden und solche mittelst des Ueberbietens an sich bringen.

(Strafbemessung.) Die Strafe ist nach dem Hofkanzleidecrete vom 13. December 1808 zwischen den Summen 25 und 100 fl. nach dem minderen oder größeren Werthe der ohne Bewilligung versteigerten Sachen von der Ortsobrigkeit *salvo recurso* zu bemessen.

(Competenz zur Feilbietung.) Nach § 269 des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl. ist die freiwillige Versteigerung eines unbe-

weglichen Gutes mit Nachweisung des freien Eigenthumsrechtes des Versteigerers bei der Realinstanz, die Feilbietung einer mit keinem Pfandrechte versehenen Forderung bei dem Bezirksgerichte anzufuchen, in dessen Bezirk sich der Gläubiger befindet. Die Versteigerung von auf unbewegliche Güter versicherten Schuldforderungen kann sowohl bei der Realinstanz als bei dem Bezirksgerichte angefücht werden, in dessen Bezirke der Gläubiger wohnt.

Anderere bewegliche Sachen werden nur dann vom Gerichte versteigert, wenn sie zu einer noch nicht eingantworteten Verlassenschaft, zu einem Fideicommiss oder zu dem Vermögen eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen gehören. Außer diesen Fällen gehört die Bornahme der freiwilligen Versteigerung beweglicher Sachen nach Artikel V, Ziffer 12 des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. Bl. zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden, die sie auch zu bewilligen haben.

(Zu Titel VII, Seite 176.)

Uebertretungen der Feuerpolizei-Ordnung.

Für Oesterreich unter der Enns.

1. Wer eine feuergefährliche Handlung oder Unterlassung begeht, die nicht durch das allgemeine Strafgesetz mit einer Strafe bedroht, sondern nur durch allgemeine polizeiliche Gesetze oder Verordnungen verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeindeausschuß untersagt worden ist.

Strafe: Jene Strafe, welche in den erwähnten Gesetzen oder Verordnungen bestimmt ist, wenn jedoch darin keine besondere Strafe enthalten ist, so Geldstrafe bis zu 100 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit aber Arrest bis zu 20 Tagen.

Gesetz: §§ 61 des für Oesterreich unter der Enns erlassenen Gesetzes (der Feuerpolizei-Ordnung) vom 1. Juni 1870, Nr. 39 L. G. Bl.

Anmerkungen. (Anwendbarkeit dieser Polizeistrafen.) Gegenüber den allgemeinen Strafnormen der §§ 434 und 459 und den besonderen der §§ 435 bis 458 des allgemeinen Strafgesetzes dürfte bei strenger Auslegung derselben der Fall, daß eine feuergefährliche Handlung oder Unterlassung nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sei, nur selten vorkommen. Indes ist obige Polizeistrafnorm gleichfalls Gesetz, daher die wichtigsten Gebote und Verbote des letzteren hier angeführt werden.

(Verbotrecht.) Nach § 6 hat der Gemeindeausschuß solche Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuergefährlichkeit herbeiführen können und nicht schon durch das Strafgesetz oder durch politische Verordnungen untersagt sind, durch besondere Vorschriften zu verbieten.

(Die Feuerbejchau) ist nach § 8 mindestens zweimal im Jahre, im Frühjahr und Spätherbst, in sämtlichen Gebäuden durch den Gemeindevorsteher oder die vom Gemeindeausschuß hiezu bestellten Commissäre mit Zugiehung eines Sach-

verständigen und wo eine Feuerwehr besteht, mit Zuziehung des Leiters derselben vorzunehmen.

(Nachtwächter.) Nach § 12 ist in jeder wenigstens 20 Hausnummern zählenden geschlossenen Ortschaft (d. i. in einer solchen, deren Wohnhäuser nicht zerstreut sind) ein Nachtwächter zu bestellen, in anderen Ortschaften aber ist die Nachtwache in den Monaten Juli bis October durch die Hausbesitzer der Reihe nach unentgeltlich zu besorgen.

(Streifungen) sind nach § 13 zur Verhütung des Ueberhandnehmens von Brandlegungen durch Landstreicher, außer den durch die politische Behörde angeordneten Hauptstreifungen wenigstens sechs im Jahre vorzunehmen.

(Die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung) ist in den §§ 14—18 normirt, so daß bei Feuersbrünsten nach § 14 über Aufforderung des Gemeindevorstehers jeder Einwohner der Gemeinde unentgeltlich persönliche Dienste zu leisten und Geräthe zum Wassertragen beizustellen; nach § 16 jede Gemeinde ihren Nachbargemeinden unentgeltlich nach Thunlichkeit Hilfe zu leisten, nach § 17 jeder Pferdebesitzer die zur Bespannung der Spritzen und Wasserwägen nöthigen Pferde der Reihe nach beizustellen hat.

(Lärmzeichen) Nach § 19 hat der Gemeindeausschuß solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortschaft als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde.

(Wasservorrath.) Nach den §§ 25 und 26 muß, wenn nicht hinreichend Wasser zum Löschen in natürlichen Wasserbehältern vorhanden ist, für das Vorhandensein wenigstens eines ausgiebigen Gemeinbrunnens, oder von Cisternen, Schwemmen u. dgl. gesorgt werden.

Nach § 28 müssen auf den Hausböden mit Wasser gefüllte, mit Deckeln versehene Bottiche, deren Zahl und Größe nach der Ausdehnung der Gebäude zu bestimmen ist, vorhanden sein und es ist Jedermann verpflichtet, das in seinem Hause oder Grundstücke vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen.

(Löschgeräthe.) Nach § 29 müssen in jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 50 Häusern eine vollkommen brauchbare, mit den nöthigen Schläuchen, Eimern und sonstigem Zugehör ausgerüstete Fahrspitze mit Normalgewinden nebst Wasserwagen sammt Bottichen und nebstbei eine Handspitze, in kleineren Ortschaften aber Karren- oder Tragspritzen oder wenigstens Handspitzen, und nach § 30 müssen in allen geschlossenen Ortschaften Feuerleitern, Feuerhaken und Wasserwagen sammt Bottichen vorhanden sein.

Nach § 31 sind Besitzer ausgedehnter Gebäude, besonders wenn in denselben große Feuerungen sich befinden, zur Anschaffung eigener Karren- oder Tragspritzen zu verhalten, und es muß nach § 32 jedes größere Haus, namentlich in Städten und Märkten wenigstens mit einer Feuerleiter, einem Feuerhaken, sechs Eiseimern, zwei Feuerpatzschern und einer blechernen oder mit Draht überspannenen Laterne versehen sein.

(Eingriffe in das Privateigenthum.) Nach § 53 sind Eingriffe in das Privateigenthum zum Zwecke des Feuerlöschens (z. B. durch Vorbrechen, Niederreißen u. dgl.) sowie das Eindringen in die Gebäude gegen den Willen der Bewohner oder Besitzer, nur im äußersten Nothfalle, wenn kein anderes Mittel zur Erstickung des Feuers oder zur Verhütung des Ausbreitens der Flamme erübrigt und selbst dann, den Fall der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung

des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten, wo aber eine Feuerwehr einschreitet, des Feuerwehrehauptmannes gestattet.

(Competenz.) Die Strafsamtsbehandlung wegen Feuerpolizei-Übertretung steht nach den §§ 7 und 63 dem Gemeindevorsteher gemäß der Gemeindeordnung zu. Ueber die Erkenntnisse ist ein Register zu führen.

(Geldstrafen) fließen nach § 64 in die Armenkasse der Gemeinde.

(Recursfrist.) Der Recurs ist nach § 65 binnen 48 Stunden anzumelden und binnen acht Tagen einzubringen. Der Recurs geht nach § 66 an die politischen Behörden und es ist gegen gleichlautende Erkenntnisse der politischen Behörden erster und zweiter Instanz eine weitere Berufung nicht zulässig.

(Ältere Feuerlöschordnungen) sind: für Steiermark vom 9. Februar 1857, Nr. 4 L. G. Bl., welche die einschlägigen Paragrafen des allg. Strafgesetzes auführt und im § 6 gegen Jeden, welcher der Feuerlöschordnung zuwiderhandelt, Arrest von 3—8 Tagen oder Geldstrafe von 5—50 fl. androht und für Wiederholungsfälle die Verdopplung der Strafe anordnet; für Graz vom 21. Jänner 1856, für Lemberg vom 17. Jänner 1840, für Brünn vom 28. September 1838, für Olmütz vom 31. Jänner 1836, für Galizien vom 28. December 1823 und 4. December 1824, für Prag vom 20. November 1822, für die Stadt Salzburg vom 1. December 1820, für Innsbruck vom 13. Juli 1820, für Tirol vom 17. Juli 1817, für Klagenfurt vom 28. Mai 1802, für Krain vom 28. Juli 1795, für Mähren und Schlesien vom 24. Jänner 1787, für Böhmen vom 25. Juli 1785, für Wien vom 22. April 1818, für die k. k. Hofburg vom 27. Jänner 1753.





UB WIEN



+AM104817008



